Y OF VIRGINIA LIBRARY

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1905.

Cassel.

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G 36
1905

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar 1905.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 1 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1905 beigefügt.

Inhalt: Arzneitaxe für 1905. S. 1. Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. Turnlehrerinnen-Prüfung. Erledigung der Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Potsdam. Namensverzeichnis der Kommunallandtags-Abgeordneten. S. 2/3. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. S. 3/4. Verseuchte Ortschaften. Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete. Grundstücksumgemeindungen in den Gutsbezirken Datterpfeiffe und Oberförsterei Reichensachsen sowie in den Gemeindebezirken Riepen und Horsten. Anleihen der Stadt Hanau. S. 4/5. Erledigte Stellen. S. 5/6. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 6.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

1. Von einer Neuaufstellung der Arzneitaxe für das Jahr 1905 habe ich mit Rücksicht auf die zur Zeit schwebenden Verhandlungen über den Erlaß einer gemeinsamen Arzneitaxe für die Deutschen Bundesstaaten Abstand genommen. Ich bestimme daher, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1904 mit den nachstehend aufgeführten Abänderungen vom 1. Januar 1905 ab bis auf weiteres in Kraft bleibt.

Abänderungen:

Zu II. Allgemeine Bestimmungen

Nr. 3, Abs. 2: kommt der Satz

„Auch ist Serum antidiphthericum nach folgenden Ansätzen zu berechnen

Nr. 0	=	1,05	Mk.
„ I	=	2,15	„
„ II	=	3,50	„
„ III	=	5,15	„
500fach 1 kzm	=	1,75	Mk.
„ 2 „	=	3,50	„
„ 3 „	=	5,25	„
„ 4 „	=	7,00	„
„ 6 „	=	10,50	„ „

in Wegfall.

Bei III. Preise der Arzneimittel

treten folgende Änderungen der bisherigen Ansätze in Kraft:

Ammonium bromatum	10	Gramm	— Mk.	10 Pf.
„ „	100	„	— „	90 „
„ jodatum	1	„	— „	15 „
Bismutum oxyjodatum	1	„	— „	15 „
„ subgallicum	10	„	— „	65 „
„ subnitricum	10	„	— „	75 „
„ „	100	„	5 „	80 „
„ subsalicylicum	10	„	— „	75 „
„ tannicum	1	„	— „	10 „
„ valerianicum	1	„	— „	15 „
Extractum Hydrastis fluid	10	Gramm	— Mk.	75 Pf.
„ „ „	100	„	5 „	80 „
„ „ siccum	1	„	— „	35 „
Jodoformium	1	„	— „	15 „
„	10	„	1 „	— „
„ pulv.	1	„	— „	15 „
„ „	10	„	1 „	— „
Jodum	1	„	— „	10 „
„	10	„	— „	90 „
Kalium bromatum	10	„	— „	10 „
„ „	100	„	— „	80 „
„ „ pulv.	10	„	— „	10 „
„ „ „	100	„	— „	90 „
„ jodatum	1	„	— „	10 „
„ „	10	„	— „	95 „
„ „	100	„	7 „	40 „
Natrium bromatum	10	„	— „	10 „
„ „	100	„	— „	90 „
„ jodatum	1	„	— „	15 „
„ „	10	„	1 „	— „
Oleum Jecoris Aselli	100	„	— „	55 „
„ „ „	200	„	— „	80 „
„ „ „	500	„	1 „	60 „
Rhizoma Hydrastis conc.	10	„	— „	60 „
Serum antidiphthericum		Nr. 0:	— „	70 „
„ „		„ I:	1 „	50 „
„ „		„ II:	2 „	25 „
„ „		„ III:	3 „	10 „
„ „	500fach 1	kzm	1 „	60 „
„ „	„ 2	„	2 „	75 „
„ „	„ 3	„	3 „	90 „
„ „	„ 4	„	5 „	— „
Tinctura Jodi	10	Gramm	— „	25 „
„ „	100	„	2 „	— „

Berlin am 9. Dezember 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Digitized by Google

2. Die Regierungsbezirke Danzig, Schleswig, Cassel und Trier werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 24. Dezember 1904.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: von Bornstedt.

3. Die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1905 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1905 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1905, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1905 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin bis zum 1. April 1905 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort einer Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der gesundheitlichen Befähigung für den Beruf einer Turnlehrerin ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 12. Dezember 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

4. Die mit einer Jahresremuneration von 1200 Mk. verbundene Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Potsdam (Regierungsbezirk Potsdam) mit dem Wohnsitz in Potsdam, soll anderweitig besetzt werden.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Den Meldungen sind Nachweise darüber beizufügen, daß die Bewerber zur Leitung einer bakteriologischen Untersuchungsstelle befähigt sind.

Berlin am 24. Dezember 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Wever.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

5. Gemäß § 18 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (G.-S. S. 247) mache ich hierdurch bekannt, daß bei den stattgehabten Neuwahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel die nachstehend aufgeführten Abgeordneten gewählt worden sind.

Cassel am 20. Dezember 1904. Der Oberpräsident. von Windheim.

Kreis (Wahlbezirk)	Lfd. Nr.	Der Abgeordneten		
		Namen	Stand	Wohnort
Cassel—Stadt	1	Dr. Endemann, Friedrich	Geh. Sanitätsrat	Cassel
—„—	2	Ruetz, Karl	Privatmann und Stadtrat	—„—
—„—	3	Seidler, Georg	Gutsbesitzer und Beigeordneter	—„—
—„—	4	Vogt, Otto	Kommerzienrat und Stadtrat	—„—
—„—	5	Dr. Harnier, Eduard	Justizrat und Stadtverordneter	—„—
—„—	6	Müller, August	Oberbürgermeister	—„—
Cassel—Land	7	Caron, Albert	Rittergutsbesitzer	Hof Ellenbach
—„—	8	Beinhauer, Wilh. Albert	Gutsbesitzer	Vollmarshausen
—„—	9	Sinning, Karl	—„—	Dörnhagen
Eschwege	10	v. Keudell, Alexander	Landrat und Kammerherr	Eschwege
—„—	11	Bocke, Heinrich	Bürgermeister u. Kreisdeputierter	—„—
—„—	12	Krause, Heinrich	Bürgermeister	Neuerode
Frankenberg	13	Ueberhorst, Karl	Gutsbesitzer	Dorfitter
—„—	14	Staudinger, Ernst	Gutspächter	Biermünden
Fritzlar	15	Nöll, Fritz	Gutsbesitzer	Gudensberg
—„—	16	Roelbechen	Landrat	Fritzlar
Fulda	17	Dr. Antoni, Georg	Oberbürgermeister	Fulda
—„—	18	Dr. Kind, Hermann	prakt. Arzt	—„—
—„—	19	Bienel, Adam	Bürgermeister	Hofbieber

Digitized by Google

Kreis (Wahlbezirk)	Lfd. Nr.	Der Abgeordneten		
		Namen	Stand	Wohnort
Gelnhausen	20	Schöffer, Johann Georg	Bürgermeister	Gelnhausen
—"—	21	Graf Gustav zu Ysenburg und Büdingen	—	Meerholz
—"—	22	v. Gröning, Albert	Landrat	Gelnhausen
Gersfeld	23	Freiherr Karl von Dörnberg	—"—	Gersfeld
—"—	24	Schüßler, Johann Georg	Stadtvorsteher a. D.	—"—
Hanau—Stadt	25	Dr. Gebeschus, Eugen	Oberbürgermeister	Hanau
—"—	26	Nickel, Johann Heinr.	Rentner	—"—
Hanau—Land	27	von Beckerath	Landrat	—"—
—"—	28	Dr. Lucas, Georg	Amtsrichter	Langenselbold
—"—	29	Stroh, Wilh. Johannes	Bürgermeister	Marköbel
Hersfeld	30	Reinhardt, August	—"—	Landershausen
—"—	31	Braun, Georg	—"— a. D.	Hersfeld
Hofgeismar	32	v. Pappenheim, Karl	Kammerherr und Rittergutsbesitzer	Liebenau
—"—	33	Hold, Christoph	Bürgermeister	Obermeiser
Homberg	34	von Gehren	Landrat	Homberg
—"—	35	Deichmann, Ernst Ludwig	Rittergutsbesitzer und Rittmeister d. L.	Lembach
Hünfeld	36	Metz, Karl Werner	Gutsbesitzer	Mahlerts
—"—	37	Witzel, Joseph	Bürgermeister	Hofaschenbach
Kirchhain	38	Freiherr Rudolph Schenck zu Schweinsberg	Landrat	Kirchhain
—"—	39	Bopp, Karl	Gutsbesitzer	Kleinseelheim
Marburg	40	Dr. Steinmetz	Geh. Ober-Regierungsrat und Universitätskurator	Marburg
—"—	41	Ruth, Johann Konrad	Bürgermeister a. D.	Bellnhausen
—"—	42	Wolf, Wilhelm	Forstmeister	Wetter
Melsungen	43	von Aschoff, Friedr.	Landrat	Melsungen
—"—	44	Gleim, Franz	Fabrikbesitzer	—"—
Rinteln	45	von Ditfurth, Hans	Landrat	Rinteln
—"—	46	Gaertner, Richard	Bürgermeister und Oberstleutnant a. D.	—"—
—"—	47	Oettker, Ferdinand	Landwirt	Cathrinhagen
Rotenburg	48	Freiherr Volprecht Riebesel zu Eisenbach	Oberkammerherr	Ludwigseck
—"—	49	Tuercke, Richard	Landrat	Rotenburg a/F.
Schlüchtern	50	Berta, Rudolph	Bürgermeister a. D.	Soden
—"—	51	Salomon	Bürgermeister	Schlüchtern
Schmalkalden	52	Engel, Robert	—"—	Schmalkalden
—"—	53	Pfannstiel, Friedrich	Gutsbesitzer	—"—
Witzenhausen	54	Freiherr Erich von Bodenhausen	—	Arnstein
—"—	55	Müller	Bürgermeister	Allendorf a/W.
Wolfhagen	56	von Buttlar	Landrat	Wolfhagen
—"—	57	Märtens, August	Rittergutsbesitzer	Sieberhausen
Ziegenhain	58	v. Schwertzell, Gerhardt	Landrat und Kammerherr	Ziegenhain
—"—	59	Vetter, Heinrich	Bürgermeister	Breitenbach a/H.

6. Am Montag den 26. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen, soll in der hiesigen Königlichen Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule eine Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen gemäß der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 abgehalten werden.

Digitized by Google

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke spätestens bis zum 1. Juni k. J. an uns einzureichen. Die vorzulegenden Studienblätter usw. sind bis zu demselben Zeitpunkte unmittelbar dem Direktor der Königlichen Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule, Herrn Professor Schick hier, zuzustellen.

Cassel am 23. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

7. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Lengelmühle, Frankenberg (Stadt), Haubern.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Brotterode, Barchfeld.

Landkreis Hanau: Kesselstadt.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Waldau, Harleshausen, Sandershausen, Ochshausen, Oberkaufungen, Helsa, Dennhausen, Wahlershausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Neuerode (Verdacht), Jestädt.

Kreis Frankenberg: Höringhausen, Ellershausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Udenborn, Besse, Haddamar, Neue Herberge, Metze, Wehren, Gudensberg, Großenenglis, Zimmersrode, Wichdorf, Fritzlar, Gleichen, Lohne.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim.

Kreis Hofgeismar: Dom. und Stadt Trendelburg, Grebenstein, Hohenkirchen, Meimbressen, Carlshafen, Baake, Beckerhagen, Friedrichsfeld, Gewissenruh, Delsel.

Kreis Homberg: Hebel, Hombergshausen, Berndshausen.

Kreis Melsungen: Böddiger, Binsförth, Malsfeld, Niedervorschütz, Körle, Elfershausen, Elbersdorf.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt).

Kreis Witzenhausen: Kammerbach.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Heimarshausen.

Geflügelcholera.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar (Stadt). (A. III. 8.)

Cassel am 2. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

8. Des Königs Majestät haben der deutschen Kolonialgesellschaft zu Berlin mittels Allerhöchster Ordre vom 4. v. Mts. die Erlaubnis zu erteilen geruht, noch eine Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete mit einem Reinertrage von $2^1/_2$ Millionen Mark zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden ersucht, dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 17852.)

Cassel am 31. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

9. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 17. November 1904 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 13 des Kartenblattes 4 der Gemarkung Datterpfeiffe in Größe von 3,7087 ha aus dem Gutsbezirk Datterpfeiffe ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Reichensachsen einverleibt worden, während die Parzelle Nr. 65 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Datterpfeiffe in Größe von 5,6565 ha aus dem Gutsbezirk Reichensachsen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Datterpfeiffe zugeteilt worden ist. (A. IV. 11968.)

Cassel am 30. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

10. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 31. Oktober d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Riepen, Kartenblatt 7 Nr. 22, 23, 24 und 25 in Größe von 0,7536 ha von dem Gemeindebezirk Riepen abgetrennt und dem Gemeindebezirke Horsten zugeteilt worden. (A. IV. 11878.)

Cassel am 27. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

11. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 30. September 1904, Auszahlung am 31. März 1905.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu $3^1/_2$ %, XV. Ziehung.

Lit. A Nr. 44, 63, 80 zu 1000 Mk.;

Lit. B Nr. 69, 133, 150, 180, 256, 310 zu 500 Mk.;

Lit. C Nr. 134, 148, 193, 204, 243, 281, 354, 435, 474, 589, 654 zu 200 Mk.;

Rückständig: Lit. A Nr. 122 zu 1000 Mk.; Lit. B Nr. 209 zu 500 Mk.; Lit. C Nr. 525 zu 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

II. Serie zu $3^1/_2$ %, XV. Ziehung.

Lit. A Nr. 139, 179, 180 zu 2000 Mk.;

Lit. B Nr. 165, 210, 262 zu 1000 Mk.;

Lit. C Nr. 208, 290, 347, 348, 356, 380 zu 500 Mk.;

Lit. D Nr. 487 zu 200 Mk.

Rückständig: Lit. C Nr. 276 und 350 zu 500 Mk.

Digitized by Google

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889.
I. Serie zu 3½ %, XIII Ziehung.
Lit. A Nr. 1, 80 zu 2000 Mk.;
Lit. B Nr. 103, 144 zu 1000 Mk.;
Lit. C Nr. 78, 125 zu 500 Mk.;
Lit. D Nr. 28, 63, 187 zu 200 Mk.;
Rückständig: Lit. D Nr. 235 zu 200 Mk.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, VI. Ziehung.
Lit. A Nr. 38, 42, 127, 164, 230, 233, 241 zu 2000 Mk.;
Lit. B Nr. 60, 139, 175, 234, 248, 262, 331, 353, 374, 404, 423 zu 1000 Mk.;
Lit. C Nr. 51, 67, 89, 140, 187, 217, 236, 309, 312, 427, 468, 504, 506, 528 zu 500 Mk.;
Lit. D Nr. 24, 34, 138, 199, 306, 329, 355, 480, 491, 501, 512, 536, 557, 594, 614, 616, 667, 706 zu 200 Mk.;
Rückständig: Lit. B Nr. 19 zu 1000 Mk., Lit. C Nr. 17, 252 zu 500 Mk., Lit. D Nr. 144, 556 zu 200 Mk.

Hanau am 3. Oktober 1904.
Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

12. Die Rektorstelle an hiesiger Mittelschule wird voraussichtlich wegen Übertritts des seitherigen Inhabers in den Staatsdienst, zu Ostern 1905 frei.

Das Einkommen der Stelle beträgt: Grundgehalt 3000 Mk., 9 Alterszulagen von je 200 Mk., Mietsentschädigung 500 Mk.

Akademisch gebildete Lehrer wollen sich unter Einreichung eines Lebenslaufes, ihrer Zeugnisse, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand, bis zum 15. Januar k. J. bei uns melden.

Gelnhausen am 27. Dezember 1904.
Reg.-Bez. Cassel. Die Stadtschuldeputation.

13. Die 2. Schulstelle zu Holzhausen ist frei.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Mietsentschädigung 80 Mk.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 27. Dezember 1904.
Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

14. Die katholische Schulstelle zu Eichenried ist zum 1. Februar k. J. anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Januar 1905 unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Flügel, zu Mittelkalbach einzureichen.

Fulda am 27. Dezember 1904.
Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

15. Die evangelische Lehrerstelle zu Schemmern, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wolff, zu Schemmern melden.

Eschwege am 31. Dezember 1904.
Der Königliche Schulvorstand.
J. V. des Landrats:
Hartdegen, Kanzleirat.

16. An der evang. höheren Mädchenschule zu Fulda (Privatschule mit staatlicher Unterstützung) ist zu Ostern 1905 eine Lehrerinstelle zu besetzen. Anfangsgehalt beträgt 1200 Mk. Nach Ablauf einer Probezeit wird unter Anrechnung der Dienstjahre nach Vereinbarung das Gehalt und die Gehaltsskala festgesetzt. Die Stelle ist pensionsberechtigt. Bewerberinnen, welche besonders in den Sprachen (Englisch und Französisch) tüchtiges leisten, wollen ihre Zeugnisse und kurzen Lebenslauf an den Leiter der Anstalt, Superintendent Ruhl, bis zum 1. Februar 1905 einreichen.

Fulda am 29. Dezember 1904.
Das Kuratorium.

17. An der evangelischen Volksschule in Großauheim ist zum 1. April 1905 eine neugegründete Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Mietsentschädigung 300 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Lambert in Hanau einreichen.

Hanau am 28. Dezember 1904.
Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

18. Die mit Küsterdienst verbundene ev. Volksschullehrerstelle in Weltershausen ist neu zu besetzen.

Grundgehalt 1050 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 10. Januar 1905 an das Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 27. Dezember 1904.
Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrat.

19. Die ev. 2. Lehrerstelle zu Netra ist frei und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1050 Mk. Grundgehalt und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Becker, zu Netra melden.

Eschwege am 2. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der bisherige Regierungs-Assessor Graf Solms zu Laubach zum Königlichen Landrat unter endgültiger Übertragung des Landratsamtes im Kreise Schlüchtern,

die Amtsrichter Dr. Scheurer in Arolsen, Wiskemann in Orb, Thomaszik in Schmalkalden und Wagner in Fulda zu Amtsgerichtsräten,

der Referendar Krenzlen zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Levi zum Referendar,

der Rektor zu Apelern, past. extr. August Fett, zum Pfarrer in Wittelsberg, Klasse Kirchhain,

der Pfarrer Wittekindt zu Carlshafen zum Pfarrer an der Hofgemeinde zu Cassel,

der Generalsekretär des Zentralausschusses für innere Mission, Pfarrer Eduard Fritsch zu Berlin, zum Superintendenten der Diözese Hanau und 1. Pfarrer an der Marienkirche daselbst,

an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Keller zu Rölshausen, Kreis Ziegenhain, der Bürgermeister Lange Ir daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rölshausen.

Angestellt: die char. Postsekretäre Pfleging in Marburg (Bez. Cassel) und Steinbach in Cassel als Postsekretäre,

der Postassistent Rother in Cassel, der Postanwärter Christel in Cassel als Postassistenten.

Überwiesen: der Gerichtsassessor Drake in Hannover dem Amtsgericht in Oberurkirchen zur Beschäftigung.

Versetzt: die Oberpostpraktikanten Jaab von Cassel nach Bartenstein (Ostpr.), Stollevon Bartenstein (Ostpr.) nach Cassel, der Postsekretär Dersch von Cassel nach Hünfeld,

der Förster Bergmann zu Schletzenhausen in der Oberförsterei Giesel vom 1. Februar l. J. ab auf die Försterstelle Bieber, Oberförsterei Bieber,

die Gerichtsvollzieher Beich in Allendorf a/W. an das Amtsgericht in Kreuznach und Hampel in Großenlüder an das Amtsgericht in Allendorf a/W.

Verliehen: dem Sanitätsrat Dr. med. Michelet zu Bad Nenndorf der Titel „Königlicher Brunnenarzt",

den Rechtsanwälten und Notaren Aulig in Rotenburg a/F. und Dr. Jouvenal in Cassel der Charakter als Justizrat,

dem Kreistierarzt a. D. Brandau zu Homberg der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Rentmeister Jost in Melsungen und den Kreissekretären Boß in Marburg und Wicher in Hofgeismar der Charakter als Rechnungsrat,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirat Maurer in Corbach der Rote Adlerorden 4. Klasse,

den Förstern Christ zu Forsthaus Wüstefeld, Blau zu Ellingshausen, Körner zu Neuenhausen, Rauhut zu Niederrodenbach, Engeland zu Forsthaus Lochseif, Schindewolf zu Forsthaus Eichhorst, Becker zu Wichmannshausen, Braunß zu Kirchditmold, Rapsilber zu Forsthaus Dannenberg, Cöburg zu Cappel, Lampe zu Forsthaus Teichwiesenwald, Schmidt zu Forsthaus Haide, Münscher zu Forsthaus Steinboß, Scheurer zu Josbach der Charakter Hegemeister,

den Ober-Postassistenten Denhardt in Hünfeld und Frenschkowski in Hanau der Titel Postsekretär,

dem Postassistenten Adam Götting in Cassel der Titel Ober-Postassistent,

dem Telegraphenassistenten Bodenröder in Hanau der Titel Ober-Telegraphenassistent,

dem Regierungs-Kanzlisten Johannes Konrad 2r bei dem hiesigen Königlichen Ober-Präsidium anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand der Titel „Kanzlei-Sekretär",

dem Konservator am Zoologischen Institut der Universität Marburg Friedrich Wagner der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Gerichtsdiener Melcher in Carlshafen und dem Kanzleigehilfen Hillenbrand bei dem Amtsgericht in Fulda das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Gerichtsschreiber, Sekretär Streich in Melsungen.

Gestorben: der Postmeister Schmitt in Wabern (Bez. Cassel).

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar 1905.

1. Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß sich unter den jüngeren Lehrern, welche die zweite Prüfung noch nicht zurückgelegt haben, die Ansicht verbreitet hat, als sei durch die Ordnung für die zweite Prüfung vom 1. Juli 1901 die in unserer Verfügung vom 12. Dezember 1894 (Schulverordnungsblatt 1899 Nr. 2 S. 5) vorgeschriebene Anfertigung von schriftlichen Präparationen für die einzelnen Lehrfächer in Wegfall gekommen. Diese Auffassung ist eine irrtümliche und nur insofern zutreffend, als diese schriftlichen Präparationen nicht mehr, wie früher bestimmt war, bei der Meldung zur zweiten Prüfung dem zuständigen Seminardirektor ausgehändigt werden müssen. Eine Änderung darin, daß das Präparationsheft bei Schulvisitationen den Ortsschulinspektoren und den Kreisschulinspektoren zur Einsichtnahme vorzulegen ist, ist nicht eingetreten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den obenbezeichneten Lehrern die Anlegung und regelmäßige Führung von Präparationsheften nochmals zur Pflicht zu machen, indem wir zugleich bemerken, daß etwaige Nichtbeachtung dieser Vorschrift disziplinarische Ahndung zur Folge hat. Die Königlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren wollen bei ihren Schulrevisionen die Befolgung vorstehender Anordnung kontrollieren und etwaige Versäumnisse rügen bezw. bei uns zur Sprache bringen. (B. 19532.)

Cassel am 1. Dezember 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Nach Mitteilung der beteiligten Königlichen Eisenbahndirektionen ist festgestellt, daß in letzter Zeit im hiesigen Bezirk wiederum häufiger nach fahrenden Eisenbahnzügen geworfen worden ist. Abgesehen von der Beschädigung des Materials sind hierdurch wiederholt Reisende und das Fahrpersonal verletzt worden. Da namentlich Schulkinder geneigt sind, nach fahrenden Zügen zu werfen, ersuchen wir die Herren Kreisschulinspektoren und die städtischen Schulinspizienten, daß sie die ihnen unterstellten Lehrer veranlassen, die Schulkinder über das Verbrecherische einer derartigen Handlungsweise zu belehren und sie auf die Gefahren und die Unglücksfälle, die dadurch herbeigeführt werden können, hinzuweisen. (B. 18642.)

Cassel am 17. November 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3. Nach einer Mitteilung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hier nimmt die Zahl der mutwilligen und fahrlässigen Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen stetig zu.

Namentlich werden Porzellandoppelglocken durch Steinwürfe der Schulkinder und jugendlichen, kaum der Schule entwachsenen Personen in großer Zahl zertrümmert.

Die alljährlich in den amtlichen öffentlichen Blättern erfolgende Bekanntmachung der Strafbestimmungen der §§ 317, 318 und 318 a des Reichs-Strafgesetzbuchs hat hinsichtlich der Schuljugend nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Die Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspizienten wollen deshalb die Schuljugend in den ihnen unterstellten Schulen durch die Lehrer über die Strafbarkeit solcher Handlungen eingehend belehren und unter Bekanntgabe der einschlägigen Strafbestimmungen vor der Beschädigung der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen eindringlich warnen, hauptsächlich aber den Kindern das Werfen nach den Porzellanglocken und Drähten mit Steinen oder anderen Gegenständen strengstens untersagen lassen. Diese Belehrung und Warnung ꝛc. ist von den Lehrern in der Schule alljährlich zu wiederholen.

Sofern dort Wert darauf gelegt wird, besondere Warnungstafeln, welche von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion kostenfrei verabfolgt werden, in den Fluren oder an sonst geeigneten Stellen der Schulen anzubringen, ist ihrerseits der erforderliche Bedarf an solchen Tafeln für ihren Bezirk unter Bezeichnung der Stellen, an welche sie verteilt werden sollen, bei dem dortigen nächsten Postamt baldtunlich anzumelden. (B. 19044.)

Cassel am 8. Dezember 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspizienten des Regierungsbezirks.

4. Bei Prüfung der Jahresnachweisungen über gezahlte Alterszulagen an Lehrpersonen sind wieder eine größere Anzahl Quittungen mit den formell unrichtigen Bezeichnungen: „Dienstalterszulage, Etatsjahr 1903/04 u. a." vorgefunden worden.

Deshalb und in Berücksichtigung der Ministerialerlasse, wonach die Bezeichnung der Rechnung legenden

Kasse wegfallen kann, ordnen wir hiermit an, daß die erwähnten Quittungen von sämtlichen Lehrpersonen in städtischen und ländlichen Schulverbänden künftig in nachstehender Form ausgestellt werden:

M ₰

buchstäblich: .....

Alterszulage für das ... Vierteljahr des Etatsjahres 19... habe ich aus der Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen des Regierungsbezirks Cassel gezahlt erhalten.

(Ort) ..... den .....

(Name) .....

(Amtsstellung) .....

Anmerkung: In der Jahresquittung sind die Worte: „Vierteljahr des" und die Silbe „es" des folgenden Wortes zu streichen.

Es empfiehlt sich, Druckformulare zu beschaffen und diese zum Selbstkostenpreis an die Lehrpersonen abzugeben.

Etwa vorhandene alte Quittungsformulare können mit entsprechender Abänderung aufgebraucht werden.

An
sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks und an die Königliche Regierungshauptkasse hier.

Abschrift zur Kenntnis und entsprechenden Anweisung der Volksschullehrpersonen. (B. 19027.)

Cassel am 29. November 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, sowie an die Stadtschuldeputationen des Bezirks.

5. Im Verlage von R. W. Zickfeld zu Osterwieck (Harz) ist folgendes Werk erschienen: Methodik des gesamten Volksschulunterrichts. Unter besonderer Berücksichtigung der neueren Bestrebungen; von Adolf Rude, Rektor.

1. Band: Methodik des Gesinnungs- und des Sprachunterrichts, 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Preis gebunden 3,60 Mk. 2. Band: Methodik des naturkundlich-mathematischen und des technischen Unterrichts. Preis gebunden 5 Mk. Dieses Werk berücksichtigt alle beachtenswerten methodischen Forschungen bis in die jüngste Zeit hinein und eignet sich deshalb zur Vorbereitung auf pädagogische Prüfungen und zu Konferenzarbeiten, wie es auch dem älteren Lehrer in seiner Unterrichtstätigkeit ein Führer und Ratgeber werden kann. Wir empfehlen daher die Anschaffung dieses Buches für die Lehrerbibliotheken des Bezirkes. (B. 13379.)

Cassel am 5. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6. Im Amthorschen Verlage zu Leipzig ist vor kurzem in Serie VII die Fortsetzung der vom Mittelschullehrer Schlitzberger herausgegebenen naturgeschichtlichen Anschauungstafeln „Die Kulturgewächse der Heimat mit ihren Freunden und Feinden" erschienen. Preis jeder Tafel 1,50 Mk. Serie VII enthält auf 2 Tafeln die Kohlpflanzen, die Skorzonere und die Zuckerrübe. Wir empfehlen diese Tafeln als brauchbare Hilfsmittel beim Unterricht in der Naturgeschichte. (B. 9744.)

Cassel am 7. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer Schmidt zu Langenselbold, Landkr. Hanau, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, den Lehrern Deist zu Mühlhausen, Kr. Homberg, Müller zu Orb, Kr. Gelnhausen, und Katz zu Fritzlar aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Pfarrer Schuchardt zu Hess. Lichtenau, Kr. Witzenhausen, über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Hess. Lichtenau, der Superintendent Wissemann zu Hofgeismar über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Trendelburg.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Lomb zu Großenbach, Kr. Hünfeld, über die Schule daselbst, der Pfarrer Volkenand zu Steinau, Kr. Schlüchtern, über die Schule zu Seidenroth, der Pfarrer Hoffmann zu Obermöllrich, Kr. Fritzlar, über die Schulen zu Obermöllrich und Kappel, der Hilfspfarrer Kröger zu Ihringshausen, Landkr. Cassel, über die Schule daselbst, der Pfarrer Angersbach zu Obergrenzebach, Kr. Ziegenhain, über die Schulen zu Obergrenzebach und Seigertshausen, der Pfarrer Schuchardt zu Hess. Lichtenau, Kr. Witzenhausen, über die Schulen zu Hess. Lichtenau und Fürstenhagen, der Pfarrer extr. Junker zu Hohenzell, Kr. Schlüchtern, über die Schulen des Kirchspiels Hohenzell, der Pfarrer Blendin zu Oberkalbach, Kr. Schlüchtern, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Itter zu Wallroth, Kr. Schlüchtern, über die Schulen seines Kirchspiels, der Hilfspfarrer Ide zu Vebra, Kr. Rotenburg, über die Schule zu Weiterode.

Ernannt: der Lehrer Möller zu Ramelsloh, Reg.-Bez. Lüneburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Hasle, Kr. Rinteln, der Rektor Schünemann zu Langensalza, Reg.-Bez. Erfurt, zum Rektor an der Stadtschule zu Hersfeld, der Lehrer Körber zu Kleinalmerode zum Lehrer an der Stadtschule zu Witzenhausen.

Digitized by Google

Bestätigt: die Wahl der Lehrer Fuckel zu Barmen, Klug zu Bücken, Kr. Hoya, und Schmidt zu Magdeburg zu Mittelschullehrern in Hanau, die endgültige Anstellung der Lehrerin Rehorn an den städt. Volksschulen zu Marburg.

Endgültig angestellt: der bisher einstweilig angestellte Rektor past. extr. Sostmann zu Felsberg, Kr. Melsungen, sowie die bisher einstweilig angestellten Lehrer Schlütz zu Gotthards, Kr. Hünfeld, Iber zu Langendorf, Kr. Kirchhain, Schneider zu Hofgeismar, Neumann zu Gensungen, Kr. Melsungen, Schürg zu Grüsen, Kr. Frankenberg, Henß zu Elmshagen, Landkr. Cassel, Bierwirth zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, Roppel zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, Burghardt zu Holzhausen, Kr. Homberg, Liese zu Elnrode, Kr. Fritzlar, Fey zu Unhausen, Kr. Eschwege, Lauer zu Ropperhausen, Kr. Ziegenhain, Riebeling zu Völkershain, Kr. Homberg, Gerlach zu Frankershausen, Kr. Eschwege, Püschel zu Obergude, Kr. Rotenburg, Töpfer zu Rommerode, Kr. Witzenhausen, Scheuch zu Breitenbach, Landkr. Cassel, Hofeditz zu Lamerten, Kr. Hofgeismar, Ferreau zu Itzenhain, Kr. Ziegenhain, Steinbach zu Röhrda, Kr. Eschwege, Frölich zu Hasselbach, Kr. Witzenhausen, Ludolph zu Altenhaßlau, Kr. Gelnhausen, Scherp in Dalterode, Kr. Eschwege, Lotze zu Ahe, Kr. Rinteln, Senior in Fliedon, Kr. Fulda, sowie die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen Johanna Petri und Hedwig Wenzel zu Homberg an der städt. höheren Mädchenschule daselbst.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Hagemann zu Sannerz, Kr. Schlüchtern, an der kath. Schule zu Mardorf, Kr. Kirchhain, Horst zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule das., Nottmeier zu Horsten, Kr. Rinteln, an der ev. Schule daselbst, Burghardt zu Holzhausen, Kr. Homberg, an der ev. Schule daselbst, Sundermann zu Haddessen, Kr. Rinteln, an der ev. Schule daselbst, Kalb zu Rabenstein, Kr. Schlüchtern, an der kath. Schule daselbst, Faust zu Zella, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daselbst, Bors zu Eichenzell, Kr. Fulda, an der kath. Schule daselbst, Kempf zu Hergershausen, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daselbst, Isenberg aus Frankfurt a/M. an der kath. Schule zu Kassel, Kr. Gelnhausen, Ramb zu Eichenried, Kr. Fulda, an der kath. Schule zu Dorfborn, gl. Kr., sowie die Schulamtsbewerberinnen Martha Trieloff zu Wanfried, Kr. Eschwege, an der Stadtschule daselbst, Tranz zu Spangenberg, Kr. Melsungen, an der Stadtschule daselbst.

Versetzt: die Lehrer Feige zu Rodebach, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Albshausen, Kr. Melsungen, Keßler zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Schwabendorf, Kr. Kirchhain, Pfeil zu Felsberg, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Neustadt, Kr. Kirchhain, Gratz zu Breitenbach, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, Rüffer zu Schiffelbach, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Dörnigheim, Landkr. Hanau, Kaßler zu Gießelwerder, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Oedelsheim, gl. Kr., Kothe zu Schellbach, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Olberode, Kr. Ziegenhain, Blumenstein zu Rückingen, Landkr. Hanau, an die ev. Schule zu Mühlhausen, Kr. Homberg, Wörner zu Bischofsheim, Landkr. Hanau, an die ev. Schule zu Enkheim, Landkr. Hanau, Norwig zu Hattenbach, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Rückingen, Landkr. Hanau, Lichtenberg zu Hohenzell, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Rechtebach, Kr. Eschwege, Reebe zu Schemmern, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Münchhausen, Kr. Marburg, Mank zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Wernswig, Kr. Homberg. Reichmann zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Großkrotzenburg, Landkr. Hanau, Bodenburg zu Breilenbach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Hohenzell, Kr. Schlüchtern, Iber zu Langendorf, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Schiffelbach, gl. Kr., Bolle zu Mauswinkel, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Kolbe zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Willingshausen, Kr. Ziegenhain, Boepel zu Machtlos, Kr. Rotenburg a/F., an die Stadtschule zu Felsberg, Kr. Melsungen, Schmank zu Wüstensachsen, Kr. Hersfeld, an die kath. Schule zu Orb, Zeller zu Ulfen, Kr. Rotenburg a/F., an die ev. Schule zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, Euler zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Bischofsheim, Landkr. Hanau, Ullrich zu Jesberg, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Wabern, gl. Kr., Manz zu Weitershausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Lohra, gl. Kr., Burghardt zu Holzhausen, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Philippsthal, Kr. Hersfeld, Mütze von Netra, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Wichmannshausen, gl. Kr., sowie die einstweilig angestellten Lehrer Scheuch zu Hutten, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Breitenbach, Landkr. Cassel, Bornmann zu Mansbach, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld.

In den Ruhestand versetzt: die Lehrer Albrecht zu Lohra, Kr. Marburg, Katz zu Fritzlar, Hasenpflug zu Zella, Kr. Ziegenhain, Müller zu Orb, Kr. Gelnhausen.

Entlassen: der Lehrer Caster zu Kassel, Kr. Gelnhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Bührmann zu Hanau zwecks Übernahme einer Schulstelle an der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Hanau, der Lehrer Huhn zu Viernes, Kr. Gelnhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, der Lehrer Braun zu Thalitter, Kr. Frankenberg, zwecks Übertritts

Digitized by Google

in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Hoßfeld zu Rodenhausen, Kr. Marburg, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Schuch zu Niederrodenbach, Kr. Hanau, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, die Lehrerin Dillmann zu Hilders, Kr. Gersfeld, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Cöln, der Lehrer Kalk zu Ulfen, Kr. Rotenburg a/F., zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der kommissar. Rektor Jacob zu Borken, Kr. Homberg, behufs Übertritts in den Seminarlehrerdienst, Kleimenhagen (z. 1. 4. 05) auf seinen Antrag, der Rektor past. extr. Fett zu Apelern, Kr. Rinteln, behufs Übertritts in den Pfarrdienst, die Lehrerin Julie Hellwig zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, auf Antrag.

Gestorben: der Lehrer Pauli zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, der Lehrer Mütze zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, der Lehrer Melzer zu Dorfborn, Kr. Fulda, der Lehrer Kantor Wepler zu Motzfeld, Kr. Hersfeld.

Erteilt: dem cand. phil. Georg Rehm aus Westerheim ein Unterrichts-Erlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 11. Januar 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 41 der Gesetzsammlung. Änderungen des Länderverzeichnisses für die Statistik des Warenverkehrs. Untersagung des Handels im Umherziehen mit Rindvieh rc. im Kreise Schmalkalden. Bekanntmachung betr. die Ausschreibung erledigter Kreismedizinalbeamtenstellen. Gestattung einer Sammlung für das Siechenhaus in Hofgeismar. Annahme von Bausupernumeraren. S. 7. Statut für die Röhren-Entwässerungsgenossenschaft Wiesen-Traisbach zu Wiesen im Kreise Fulda. S. 8 bis 11. Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Verseuchte Ortschaften. Abhaltung von Viehmärkten in Kirchhain in 1905. Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 11/12. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Eröffnung des neuen Lehrgangs an der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg. S. 12/13. Erledigte Stellen. S. 13/14. Beamtenpersonal-Nachrichten. Berichtigung. S. 14.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 29. Dezember 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 41 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10565 das Gesetz, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 19. Dezember 1904, und unter

Nr. 10566 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Rennerod, Setters, Usingen, Wehen und Weilburg, vom 14. Dezember 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

20. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1904 beschlossen, daß vom 1. Januar 1905 ab einige Änderungen des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande in Kraft treten sollen.

Diese Änderungen sind als zweiter Nachtrag zum Anhang des statistischen Warenverzeichnisses abgedruckt worden und können bei den diesseitigen Amtsstellen eingesehen werden.

Cassel am 3. Januar 1905.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

21. Mit Rücksicht auf die in einzelnen Orten des Kreises Schmalkalden herrschende Maul- und Klauenseuche untersage ich auf Grund des § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen für den Kreis Schmalkalden bis zum 25. Februar d. J. (A. III. 45.)

Cassel am 6. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

22. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Abänderung des bisher geübten Verfahrens bestimmt, daß die Bekanntmachung erledigter Kreismedizinalbeamtenstellen fortan ausschließlich in dem Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten erfolgen soll.

Von Bewerbern, welche im Regierungsbezirk Cassel ihren Wohnsitz haben, sind Bewerbungen um Anstellung oder Versetzung in Kreisarzt-, Gerichtsarzt- oder Kreisassistenzarztstellen binnen 2 Wochen, nachdem die Bekanntmachung durch das Ministerialblatt erfolgt ist, bei mir einzureichen.

In Gesuchen um Versetzung in eine andere Stelle sind die Gründe darzulegen, welche dem Bewerber die Versetzung oder die Veränderung seiner amtlichen Stellung wünschenswert erscheinen lassen. (A. II. 290.)

Cassel am 7. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

23. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 1. d. Mts. — J. Nr. 12028 — genehmigt, daß zum Besten des Hessischen Siechenhauses zu Hofgeismar im Laufe des Kalenderjahres 1905 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch die Geistlichen oder durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, veranstaltet wird. Diese haben mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Hauskollekte kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 102.)

Cassel am 6. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

24. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der Ministerialbestimmungen vom 10. März 1904, betreffend die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, entsprechen, werden von mir entgegengenommen. (A. III. 6.)

Cassel am 3. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein angefangenes ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. einem Stellvertreter des Vorstehers,
c. einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

Digitized by Google

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe des Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt nnd dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Digitized by Google

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Fulda aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 18. Dezember 1904.

(Siegel.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. Hermes.

26. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

1) der Regierungs- und Gewerberat zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock, Zimmer 23) an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr;

2) der Gewerbeinspektor zu Cassel (Bureau Emitienstraße 1) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr, und Sonnabends, Vormittags von 9—12 Uhr;

3) der Gewerbeinspektor zu Eschwege (Bureau Friedrich-Wilhelmstraße 7) an jedem 1. u. 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat, Vormittags von 8—10 Uhr;

4) der Gewerbeinspektor zu Fulda (Bureau Heinrichstraße 13) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, Vormittags von 8—10 Uhr. (A. II. 18029.)

Cassel am 6. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

27. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Lengelmühle, Frankenberg (Stadt), Hanbern.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Landkreis Hanau: Kesselstadt.

Kreis Schmalkalden: Brotterode, Barchfeld.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Niederzwehren, Ihringshausen, Ochshausen, Harleshausen, Oberkaufungen, Helsa, Dennhausen, Wahlershausen, Waldau, Wolfsanger.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt, Neuerode (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Metze, Wehren, Gudensberg, Zimmersrode, Wichdorf, Fritzlar, Gleichen, Lohne.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Domäne u. Stadt Trendelburg, Grebenstein, Meimbressen, Carlshafen, Baake, Beckerhagen, Friedrichsfeld, Gewissenruh, Deisel, Hofgeismar (Stadt), Gottsbüren.

Kreis Homberg: Nassenerfurth.

Kreis Melsungen: Böddiger, Binsförth, Malsfeld, Elfershausen, Elbersdorf.

Kreis Rinteln: Apelern.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt).

Kreis Witzenhausen: Kammerbach.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Heimarshausen.

Geflügelcholera.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar (Stadt).

(A. III. 176.)

Cassel am 9. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

28. In Kirchhain werden im Jahre 1905 zwei weitere Viehmärkte und zwar am 31. Oktober und 14. November abgehalten werden. (A. II. 17827.)

Cassel am 4. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

29. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1905 unterziehen wollen, haben ihr

Digitized by Google

Gesuch vor dem 1. Februar 1905 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu werden wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höhere Bürgerschulen und sonstige militärberechtigte Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Potizei-Obrigkeit oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 20. Dezember 1904.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
gez. Graf Görtz.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel —
. . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift rc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

30. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am 18. März d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mk. bis spätestens den 8. März an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1) der Geburtsschein,
2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 1. Januar 1905.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungskommission des Regierungsbezirks Cassel:
Tietze, Königlicher Departementstierarzt,
Parkstr. 9.

31. Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg eröffnet am 3. April d. J. in ihren beiden Abteilungen:

Digitized by Google

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg am 5. Januar 1905.

Der Direktor Barthel.

Erledigte Stellen.

32. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte reformierte Pfarrstelle zu Carlshafen haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 4. Januar 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Aitenbockum.

33. Infolge Übertritts des bisherigen Rektors ins Pfarramt ist die Rektorstelle an der hiesigen Stadtschule sofort neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Stellenzulage 600 Mk., die Alterszulage 150 Mk. und die Mietsentschädigung 200 Mk.

Außerdem bringt die Stelle eine Nebeneinnahme von etwa 500 Mk. durch die mit der Schule organisch verbundene Progymnasialklasse ein.

Nach Ablauf eines Dienstjahres wird eine persönliche Zulage bis zur Höhe von 600 Mk. jährlich in Aussicht gestellt.

Geeignete Bewerber, welche das Rektoratsexamen abgelegt haben — Theologen oder Philologen — werden ersucht, ihre Meldungen nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 30. d. Mts. an den Magistrat einzureichen.

Wolfhagen am 6. Januar 1905.

Das geistliche Ministerium: Jacobi, Metropolitan.
Der Magistrat: Schneider, Bürgermeister.

34. Die erste Lehrerstelle (Rektorstelle) an der ev. Schule zu Apelern soll alsbald mit einem theologisch gebildeten Lehrer, welcher das Rektoratsexamen bestanden haben muß, besetzt werden.

Das Gesamtanfangsgehalt der Stelle beträgt 1800 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. d. Mts. dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Sommerlath in Apelern einreichen.

Rinteln am 4. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

35. An der hiesigen Lateinschule ist zu Ostern d. J. die Stelle eines Elementarlehrers zu besetzen. Bewerber müssen die zweite Prüfung abgelegt haben und besonders auch für die technischen Fächer befähigt sein.

Grundgehalt 1350 Mk., Wohnungsgeld 300 Mk. für Verheiratete und 180 Mk. für Unverheiratete, Alterszulagen 180 Mk.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen bis spätestens 28. d. Mts. an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern, Bez. Cassel, am 4. Januar 1905.

Die Stadtschuldeputation.
Salomon, Bürgermeister.

36. Die evangelische Schulstelle zu Oberndorf soll neu besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind dem Königlichen Landratsamt in Marburg bis zum 20. Januar d. J. vorzulegen.

Marburg am 6. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrat.

37. Die 2. Schulstelle zu Kleinalmerode ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Satz der Alterszulage 120 Mk. Es wird freie Dienstwohnung gewährt.

Meldungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weitzmann in Kleinalmerode einzureichen.

Witzenhausen am 4. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kreiß, Kreissekretär.

38. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Guxhagen, Kreises Melsungen, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 1050 Mk., freie Wohnung und eine Alterszulage von 130 Mk. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 24. d. Mts. hierher einzusenden.

Cassel am 9. Januar 1905.

Vorsteheramt der Israeliten.

39. Gesucht wird ein in der landrätlichen Verwaltung erfahrener Bureaugehilfe; Zeugnisse sind beizubringen. Gehalt nach Leistung.

Näh. Landratsamt Cassel.

Digitized by Google

40. Der Förster Mierse in Friedrichsbrück, Oberförsterei Lichtenau, hat seine Pensionierung zum 1. April 1905 beantragt. Die Stelle ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 7233.)

Cassel am 29. Dezember 1904.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Referendare Hartung und Homburg zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Kühe zum Referendar,

an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Schönherr zu Eichenzell der jetzige Beigeordnete Jestädt daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eichenzell,

zu Standesbeamten-Stellvertreter für die Standesamtsbezirke Romsthal, Dreihausen und Fuhlen: für den verstorbenen Gemeinderechner Wilhelm Weber in Romsthal der jetzige Gemeinderechner Rahn daselbst, für den aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vizebürgermeister Mink in Dreihausen der jetzige Beigeordnete, Schuhmacher Heinrich Becker 6r daselbst und für den bisherigen Schöffen Rehmert zu Fuhlen der Schöffe Karl Wenkhausen Nr. 8 daselbst.

Beauftragt: die Pfarrer extr. Clermont mit Versehung des Hilfspfarrdienstes in Zennern mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, Krommes als Gehilfe des Pfarrers Zimmermann in Fritzlar mit Versehung des Pfarrdienstes in Rothhelmshausen und W. Schäfer mit Versehung des Pfarrgehilfendienstes in Altenhaßlau, Klasse Gelnhausen,

der Pfarrer Koch in Frankenau mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der lutherischen Klasse Frankenberg.

Bestellt: der außerordentliche Pfarrer Trusheim zum Hilfspfarrer an der lutherischen Gemeinde in Rinteln.

Versetzt: die Gerichtsvollzieher Becker in Spangenberg an das Amtsgericht in Frankfurt a/M. und Ullrich in Bieber an das Amtsgericht in Spangenberg,

die Straßenmeister George von Neukirchen, Kreis Ziegenhain, nach Zwesten, Kreis Fritzlar, Repp von Rosenthal nach Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Nix von Flieden nach Orb, Rivoir von Bieber nach Hess. Oldendorf, Rudloff von Hess. Oldendorf nach Rasdorf und Bofold von Rasdorf nach Flieden.

Entlassen: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Schmidt in Marburg auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar,

der Gerichtsassessor Scheye aus dem Justizdienste infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Breslau,

der Referendar Höhmann auf seinen Antrag aus dem Justizdienste.

Verliehen: dem Landesbauinspektor Xylander zu Hersfeld der. Charakter als Baurat,

dem Hegemeister Schulze in Forsthaus Cornberg bei dem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Straßenmeister Schneeweiß in Orb das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Kastenmeister, Landwirt Alter zu Lobenhausen, im Kreise Melsungen, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Polizeisekretär Schulze hierselbst auf seinen Antrag vom 1. April 1905 ab,

der Landeshauptkassenbuchhalter Pauls in Cassel und die Straßenmeister Born in Treysa und Schneeweiß in Orb.

Berichtigung. In der Bekanntmachung Nr. 971 im Amtsblatt 49/04 muß es in Zeile 6 anstatt „111/12“ „**112/11**“ heißen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 18. Januar 1905.

Inhalt: Inhalt der Nr. 1 des Reichsgesetzblattes und der Nr. 42 der Gesetzsammlung. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für Mittelschullehrer und Rektoren und Lehrerinnen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind. S. 15/16. Prüfung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache und Bildung der Kommission für diese Prüfung. Umwandlung des Steueramts Gersfeld in ein solches 2. Klasse. Fouragepreise für den Monat Januar. S. 16. Markt- und Ladenpreise für den Monat Dezember. Domban-Lotterie Wetzlar. S. 17. Verseuchte Ortschaften. Gebührenordnung für die polizeiliche Kontrolle des Vertriebes von Wild aus Kühlhäusern. Grundstücksumgemeindungen in den Kreisen Ziegenhain und Rinteln. S. 18/19. Ausfall eines Krammarktes in Wolfhagen. Ernennung des Kreistierarztes Weber zu Fulda zum 1. Mitglied und Stellvertreter des Vorsitzenden der Fuldaer Prüfungskommission für Fleischbeschauer. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 19/20. Einlösung von Zinsscheinen zu Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen. Statut, betreffend die gemeinsame Wasserleitung der Gemeinden Kirchberg, Gleichen, Wehren, Dorla und Werkel. S. 20/21. Erledigte Stellen. S. 21/22. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 22.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 5. Januar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 1 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3097 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 1. Januar 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 31. Dezember 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 42 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10567 das Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

41. Die Königliche Prüfungskommission für Mittelschullehrer und Rektoren ist für das Jahr 1905 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender (evangelische Religion); 2) Regierungs- und Schulrat Martin hier (Deutsch); 3) Realgymnasial-Direktor Professor Breuer in Wiesbaden (Mathematik und Naturwissenschaften); 4) Oberrealschul-Direktor Dr. Quiehl hier (Französisch u. Englisch); 5) Seminar-Direktor, Schulrat Lotz in Dillenburg (Pädagogik); 6) Seminar-Oberlehrer Dr. Grau in Schlüchtern (Geschichte und Geographie); 7) Seminar-Oberlehrer Kramer in Fulda (katholische Religion).

Die Prüfungskommission tritt hier zusammen.

Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 8. Januar 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

42. Die Kommissionen für die im Jahre 1905 abzuhaltenden Prüfungen derjenigen Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben, sind in folgender Weise zusammengesetzt:

I. Prüfungskommission in Cassel.

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Regierungs- und Schulrat Martin hier, 3) Dr. Krummacher, Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule (Pädagogik), 4) Fräulein von Kästner, Schulvorsteherin hier (Deutsch u. Geschichte), 5) Dietrich, Oberlehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule (evangelische Religion), 6) Kramer, Seminar-Oberlehrer in Fulda (katholische Religion), 7) Feitel, Professor an der hiesigen Oberrealschule (Französisch und Englisch), 8) Rosenkranz, Rektor der Bürgerschule 2 hier (Mathematik, Naturkunde und Geographie), 9) Klein, Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule (Musik).

II. Prüfungskommission in Montabaur.

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Geheimer Regierungs- und Schulrat Dr. Roß in Wiesbaden, 3) Seminar-Direktor Hölscher in Montabaur (Pädagogik), 4) Seminar-Oberlehrer Müllers in Montabaur (katholische Religion), 5) Professor Rehorn, Oberlehrer an der Elisabethenschule in Frankfurt a/M. (evangelische Religion), 6) Fräulein Hülsmann, Seminarlehrerin in Montabaur (Deutsch, Naturkunde und technische Fächer), 7) Dr. Marx, Gymnasial-Oberlehrer in Montabaur (Französisch und Englisch), 8) Schäfer, Seminarlehrer in Montabaur (Mathematik), 9) Walter, Seminarlehrer in Montabaur (Musik), 10) Schiel, Seminarlehrer in Montabaur (Geschichte u. Geographie).

III. Prüfungskommission in Wiesbaden.

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Geheimer Regierungs- und Schulrat Dr. Roß in Wiesbaden, 3) Dr. Hofmann, Direktor der höheren Mädchenschule in Wiesbaden (Englisch und Pädagogik), 4) Professor Rehorn, Oberlehrer an der Elisabethenschule in Frankfurt a/M. (evangelische Religion), 5) Seminar-Oberlehrer Müllers in Montabaur (katholische Religion), 6) Stadtschulinspektor

Digitized by Google

Müller zu Wiesbaden (Geschichte und Geographie), 7) Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Wiesbaden, Anacker (Deutsch), 8) Möhl, wissenschaftlicher Hilfslehrer an derselben Schule (Mathematik und Naturwissenschaften), 9) Fräulein Emilie Stahl, Oberlehrerin an derselben Schule (Französisch), 10) Speyer, Lehrer an derselben Schule (Musik).

Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 8. Januar 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

43. Am 7. März d. Js. soll hierselbst die schriftliche und am 14. dess. Mts. die mündliche Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. Februar d. J. an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1887, S. 636.)

Cassel am 4. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

44. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636) im Jahre 1905 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, **Vorsitzender**, 2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, 3) der Oberlehrer an derselben Anstalt, Professor Dr. Hormel.

Cassel am 4. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

45. Das Steueramt I. Klasse in Gersfeld im Hauptamtsbezirk Hanau wird unter Belassung seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse vom 1. Februar d. J. ab in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt.

Cassel am 12. Januar 1905.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

46. Nachweisung der gemäß dem § 9,[8] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	91	4	62	2	52
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	91	4	62	2	52
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	3	94	2	36
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	3	94	2	36
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	35	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	35	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	35	4	20	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	75	3	94	2	36
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	75	3	94	2	36
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	75	3	94	2	36
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	75	3	94	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	01	3	91	2	11
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	01	3	91	2	11
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	01	3	91	2	11
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	3	74	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	74	3	93	2	31
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	74	3	93	2	31
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	68	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	68	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	68	2	10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	54	2	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	54	2	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	6	30	2	89
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	4	73	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 189.)

Cassel am 14. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

47. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat December 1904. (A. II. 252/05.)

Durchschnittspreise

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) i. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	14 16	15 16	14 55	14 42	27 42	36 54	40 75	6 68	4 20	—	7 86
2	Fritzlar	14 —	16 —	13 —	13 —	25 —	40 —	42 —	6 —	6 —	3	8 —
3	Fulda	14 10	15 —	14 23	13 —	36 —	34 —	36 —	5 —	4 —	3 —	7 —
4	Hanau	13 59	16 73	14 34	14 —	20 39	29 50	38 —	5 99	3 82	3 —	7 22
5	Hersfeld	13 75	14 —	13 7	13 —	31 —	27 —	40 —	6 50	6 —	4 50	7 50
6	Hofgeismar	13 74	13 83	— —	13 36	37 —	37 —	41 —	5 40	3 90	— —	6 89
7	Marburg	14 50	15 50	14 50	14 50	20 —	30 —	32 —	5 75	3 75	3 25	6 50
8	Rotenburg	13 50	13 50	14 50	14 50	26 —	26 50	46 —	5 75	5 50	— —	6 75
	Summe	135 94	111 93	105 89	114 27	245 81	270 54	314 75	46 07	37 17	16 75	57 71
	Durchschnittsertrag	16 99	13 99	15 13	14 28	29 48	33 82	39 34	5 76	4 65	3 35	7 21

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch: im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch: im Kleinhandel vom Bauche.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Brod, (gerathener).	Eier Butter.	Es kostet 1 Gedeck à 60 Gramm.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	133 —	1 50	1 40	1 55	1 40	1 45	1 50	2 50	6 —
2	Fritzlar	130 —	1 40	1 —	1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60
3	Fulda	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 60	5 80
4	Hanau	125 —	1 50	1 30	1 50	1 35	1 30	1 90	2 40	4 80
5	Hersfeld	142 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	2 —	4 80
6	Hofgeismar	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 50	2 50	5 16
7	Marburg	140 —	1 50	1 60	1 40	1 43	1 50	1 68	2 11	5 72
8	Rotenburg	130 —	1 40	1 40	1 45	1 28	1 20	1 90	2 40	4 50
	Summe	1070 —	12 15	11 01	11 13	10 56	10 70	13 30	19 91	40 38
	Durchschnittsertrag	133 75	1 52	1 38	1 39	1 32	1 34	1 66	2 37	5 05

Ladenpreise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen.	Gerste: Graupe.	Gerste: Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, selber (in gebranntem Bohnen).	Speisesalz.	Schwarze Schmierseife.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 27	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 55
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 38	— —	— 43	— 35	— 48	2 40	2 80	— 20	1 35
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 39	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 39	— 50	— 38	— 55	2 40	2 90	— 20	1 50
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe	2 50	2 01	3 78	2 85	2 21	3 93	3 15	4 04	19 80	22 80	1 62	12 —
	Durchschnittspreis	— 31	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 51	2 48	2 85	— 20	1 50

Cassel am 3. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

48. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. J. die Veranstaltung einer Lotterie zur Wiederherstellung des Domes in Wetzlar mit einem Reinertrage von 650000 Mk. und den Vertrieb der Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Monarchie zu genehmigen geruht. Die Lotterie soll in 3 Reihen ausgespielt werden.

Die Polizeibehörden werden ersucht, dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 336.)

Cassel am 11. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

49. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt), Lengelmühle, Haubern.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Brotterode, Barchfeld.

Landkreis Hanau: Kesselstadt.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Niederzwehren, Ihringshausen, Ochshausen, Oberkaufungen, Helsa, Waldau, Wolfsanger, Oberzwehren, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Zimmersrode, Wichdorf, Fritzlar, Lohne, Uttershausen, Dorla.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Domäne u. Stadt Trendelburg, Meimbressen, Carlshafen, Vaake, Beckerhagen, Gewissenruh, Deisel, Hofgeismar (Stadt), Gottsbüren, Forsthaus Wahmbeck, Lippoldsberg.

Kreis Homberg: Nassenerfurth.

Kreis Melsungen: Böddiger, Binsförth, Malsfeld, Elfershausen, Elbersdorf.

Kreis Rinteln: Apelern, Rinteln (Stadt).

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt).

Kreis Witzenhausen: Kammerbach.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Heimarshausen. (A. III. 347.)

Cassel am 14. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

50. Die Gebühren für die polizeiliche Kontrolle des Vertriebes von Wild aus Kühlhäusern während der für die einzelnen Wildarten festgesetzten Schonzeiten gemäß § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 159) werden für den Regierungsbezirk Cassel einstweilen nach folgender Gebührenordnung festgesetzt.

§ 1. Für die Vornahme der durch die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 15. August und 1. Dezember v. J. vorgeschriebenen Kontrollhandlungen (Kennzeichnung durch Ohrmarke oder Plombe) sind zu entrichten:

I. Eine Grundgebühr von 1,50 Mk. Diese ist zu zahlen als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen (Zeitversäumnis und etwaige Reisekosten) eines Beauftragten der Polizei in einem Kühlhause während eines Tages. Im Falle einer bloßen Unterbrechung der Anwesenheit des Polizeibeamten während desselben Tages wird die Grundgebühr nur einmal berechnet, wogegen für mehrfaches Erscheinen eines Beamten an demselben Tage infolge wiederholten Antrages die Gebühr mehrfach zu zahlen ist.

II. Eine Stückgebühr für die Verwendung und Anbringung

je einer Ohrmarke von	0,12 Mk.
je einer Plombe von	0,06 „

Diese Sätze erhöhen sich auf 0,20 Mk. für die Anbringung einer Ohrmarke und auf 0,10 Mk. für die Anbringung einer Plombe, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei nicht Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, welche unter seiner Kontrolle die Anbringung der Ohrmarken und Plomben vornehmen.

Die Ohrmarken und Plomben sowie das Material zu deren Anbringung werden von der Polizeibehörde geliefert.

§ 2. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat zu jedem einzelnen Antrage nach erfolgter Kennzeichnung des Wildes über die Zahl und die Nummern der verwendeten Ohrmarken sowie über die Zahl der angebrachten Plomben und die etwaige Mitwirkung einer Arbeitskraft des Kühlhausinhabers hierbei eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von ihm zu bescheinigen und von dem Kühlhausinhaber durch Unterschrift anzuerkennen ist.

§ 3. Die Einzahlung der Gebühren hat an die Kasse der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde kann von dem Kühlhausinhaber die Hinterlegung eines Vorschusses bei der Polizeikasse verlangen. In diesem Falle werden die entstehenden Gebührenforderungen auf den Vorschuß verrechnet.

§ 5. Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (A. II. 54/05.)

Cassel am 9. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

51. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 6. Dezember 1904 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 1) die Grundstücksparzelle, Gemarkung Asterode, Kartenblatt 8. Nr. 40/23, in Größe von 65,04 a, aus dem Gemeindebezirk Asterode ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Neukirchen einverleibt, 2) die Grundstücksparzelle, Gemarkung Michelsberg, Kartenblatt 9 Nr. 167/70 und 168/70, in Größe von 9,80 a, aus dem Gemeindebezirk Michelsberg ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Todenhausen einverleibt, 3) die Grundstücksparzellen, Gemarkung Neukirchen, Kartenbl. 8 Nr. 49/41 und 50/41, in Größe von 50 a, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Neukirchen ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Asterode einverleibt worden. (A. IV. 80.)

Cassel am 12. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

52. Bescheid. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Minden vom 30. September 1904, Nr. 5494 III. b. II. Angabe, wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der städtischen Behörden zu Rinteln und nach erklärtem Einverständnisse des Kreistags des Kreises Rinteln angeordnet, daß die Grundstücke: Gemarkung Rinteln, Kartenblatt 3 Parzelle 4/2 die Fuchslöcher, Holzung, 4,7432 ha, Kartenblatt 3 Parzelle 5/2 die Fuchslöcher, Holzung, 0,0296 ha, Summa 4,7728 ha, aus dem Forstgutsbezirke Oberförsterei Zersen, Kreises Rinteln, ausgeschieden und dem Gemeindebezirk der Stadt Rinteln, Kreises Rinteln, einverleibt werden. (B. A. 5110.)

Cassel am 29. Dezember 1904.

(Siegel.) Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Goedecke.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 160.)

Cassel am 13. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

53. Der nach der Marktregel auf den Mittwoch in der Lichtmeßwoche fallende Krammarkt zu Wolfhagen fällt vom Jahre 1905 ab fort. (A. II. 333.)

Cassel am 13. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

54. An Stelle des nach Halle versetzten Kreistierarztes Fröhner zu Fulda wird hierdurch der Kreistierarzt Weber zu Fulda zum 1. Mitglied und Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission für Fleischbeschauer in Fulda ernannt. (A. II. 601.)

Cassel am 14. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

55. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1905 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1905 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu werden wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höhere Bürgerschulen und sonstige militärberechtigte Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 20. Dezember 1904.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
gez. Graf Görtz.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel —
. . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .
(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Digitized by Google

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

56. Die Einlösung der am 1. März 1905 fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 20. Februar d. J. ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 12. Januar 1905.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

57. Statut

betreffend die gemeinsame Wasserleitung für die Gemeinden Kirchberg, Gleichen, Wehren, Dorla und Werkel.

Nachdem im Einverständnis mit den Beteiligten die Gemeinden Kirchberg, Gleichen, Dorla, Wehren und Werkel zur Wahrnehmung der die gemeinsame Wasserleitung betreffenden Angelegenheiten in Gemäßheit des § 100 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 durch Beschluß des Kreisausschusses vom 29. Juli 1904 zu einem Zweckverband vereinigt sind, wird zur näheren Regelung auf Grund des § 103 a. a. O. nachstehendes Statut erlassen:

§ 1.

Der Verband besteht aus den Gemeinden Kirchberg, Gleichen, Wehren, Dorla und Werkel.

§ 2.

Der Verband hat die gemeinsamen Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts wahrzunehmen.

§ 3.

Der Verband führt den Namen: Wasserleitungsverband Kirchberg, Gleichen, Dorla, Werkel und Wehren und hat seinen Sitz in Dorla.

§ 4.

Die Verwaltung der gemeinsamen Wasserleitungs-Angelegenheiten führt ein Ausschuß, welcher aus den jeweiligen Bürgermeistern der fünf beteiligten Gemeinden besteht. Bei Behinderung eines Bürgermeisters hat der gesetzliche Stellvertreter einzutreten. Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Stimmenmehrheit gehören mindestens 3 Stimmen. Jede Gemeindevertretung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse Beschwerde beim Kreisausschuß zu erheben, welcher endgültig entscheidet.

Der Kreisausschuß entscheidet auch bei Stimmengleichheit und in den Fällen, in denen eine Einigung nicht erzielt wird und zwar endgültig.

§ 5.

Der Ausschuß wählt unter sich auf die Dauer von 8 Jahren einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters (§§ 47 ff. der Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 48 a. a. O., daß der Verbandsausschuß einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Die erste Wahl leitet der den Jahren nach älteste Bürgermeister, welcher auch die Einladungen hierzu ergehen läßt.

§ 6.

Der Vorsteher hat die Beschlüsse des Verbands auszuführen und vertritt den Verband nach außen.

Urkunden bedürfen der Unterschriften des gesamten Ausschusses.

Zur Abschließung von Verträgen hat der Vorsteher die Genehmigung des Ausschusses einzuholen.

§ 7.

Der Vorsteher hat den Ausschuß jährlich mindestens einmal und zwar im April oder Mai und sonst, so oft es die Verhältnisse erfordern oder ein Mitglied es beantragt, mittels schriftlicher Einladung und, mit Ausnahme von Eilfällen, mindestens 3 Tage vorher einzuberufen.

§ 8.

Die Unterhaltungskosten der Anlage der Quellenfassung, der Zweigleitungen von den Quellen bis zum gemeinsamen Zuleitungsstrang, des Zuleitungsstranges selber bis zur Ortslage Kirchberg und des Hochbehälters mit Einrichtung, Rohre, Schieber ꝛc. werden gemeinschaftlich nach dem Verhältnis der Kosten getragen, welche die Anlage der Wasserleitung selbst den Gemeinden verursacht hat. Etwaige Unterstützungen, welche die Gemeinden zur ersten Ausführung erhalten haben, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Von Kirchberg zu unterhalten ist der Strang vom Hochbehälter bis zur Ortslage Kirchberg und im Orte selbst.

Von Gleichen, Wehren, Dorla und Werkel gemeinschaftlich nach dem Verhältnis der Kosten, welche die Anlage der Wasserleitung diesen Gemeinden verursacht hat, ist der gemeinschaftliche Strang für diese Gemeinden zu unterhalten.

Gleichen hat den Strang von der Abzweigung von der gemeinschaftlichen Leitung Gleichen, Wehren, Dorla und Werkel bis zur Ortslage und im Orte selbst zu unterhalten.

Wehren, Dorla und Werkel haben gemeinschaftlich nach dem Verhältnis der Kosten, welche die Anlage der Wasserleitung diesen Gemeinden verursacht hat, den Strang von der Abzweigung der Gemeinde Gleichen bis zur Abzweigung Wehren an der Gleicher Mühle zu unterhalten.

Von Wehren zu unterhalten ist der Strang von der Abzweigung Wehren an der Gleicher Mühle bis zur Ortslage und im Orte selbst

Dorla hat die gemeinschaftliche Leitung Dorla—Werkel von der Gleicher Mühle bis Ende des 125 mm

Digitized by Google

eiten Rohres, sowie die Verteilungsstränge in Dorla
u unterhalten.

Werkel hat den Strang vom Endpunkt der Unter-
haltung der Gemeinde Dorla bis nach Werkel und
n Werkel zu unterhalten.

§ 9.

Die Kosten der auf Wunsch einer Gemeinde vor-
enommenen Abänderungen oder Erweiterungen des
Projekts hat die betreffende Gemeinde allein zu tragen.

§ 10.

Die Aufbringung ihrer Kostenanteile bleibt den
Gemeinden überlassen.

Kirchberg am 18. September 1904.
Der Gemeindevorstand.
gez. Minkel, Bürgermeister. Spengler.
Zuschlag.

Gleichen am 28. September 1904.
Der Gemeindevorstand.
gez. Itter.

Wehren am 14. September 1904.
Der Gemeindevorstand.
gez. Siebert.

Dorla am 24. September 1904.
Der Gemeindevorstand.
gez. Wagner.

Werkel am 13. September 1904.
Der Gemeindevorstand.
gez. Gaße.

Vorstehendes Statut wird hiermit gemäß §'103
bs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz
essen-Nassau vom 4. August 1897 genehmigt.

Fritzlar am 9. Dezember 1904.
(Siegel.) Der Kreisausschuß. Noeldechen.

Erledigte Stellen.

8. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens
res seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene
farrstelle zu Amönau, Klasse Wetter, haben ihre
eldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen
uperintendenten binnen 4 Wochen einzureichen.

Cassel am 11. Januar 1905.
Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

9. An der hiesigen Lateinschule ist zu Ostern d. J.
e Stelle eines Elementarlehrers zu besetzen. Bewerber
üssen die zweite Prüfung abgelegt haben und besonders
ich für die technischen Fächer befähigt sein.

Grundgehalt 1350 Mk., Wohnungsgeld 300 Mk.
r Verheiratete und 180 Mk. für Unverheiratete,
lterszutagen 180 Mk.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf
d Zeugnissen bis spätestens 28. d. Mts. an den
nterzeichneten einzureichen.

Schluchtern, Bez. Cassel, am 4. Januar 1905.
Die Stadtschuldeputation.
Salomon, Bürgermeister.

60. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Guxhagen, Kreises Melsungen, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 1050 Mk., freie Wohnung und eine Alterszulage von 130 Mk. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 24. d. Mts. hierher einzusenden.

Cassel am 9. Januar 1905.
Vorsteheramt der Israeliten.

61. Bewerber um die erledigte 4. Lehrerstelle in Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Vilmar in Immenhausen richten.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. neben einer Mietsentschädigung von 200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk.

Hofgeismar am 12. Januar 1905.
Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

62. Die 2. Schulstelle zu Heinebach ist vom 1. April 1905 ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., die Mietsentschädigung 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 10. Februar d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Reinhardt, zu Heinebach einsenden.

Melsungen am 6. Januar 1905.
Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

63. Die Schulstelle in Motzfeld ist infolge Ablebens ihres Inhabers vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Einkommen besteht bei einem Alterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk. neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. Februar d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Konze in Hilmes oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 13. Januar 1905.
Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geh. Regierungsrat und Landrat.

64. Die Schulstelle zu Retterode ist zum 1. April l. J. neu zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1150 Mk. (einschl. 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes) und freie Dienstwohnung verbunden; der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Scherp in Hess. Lichtenau zu richten.

Witzenhausen am 7. Januar 1905.
Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kreiß, Kreissekretär.

65. Die neugegründete kath. Lehrerinstelle zu Elters ist zu besetzen.

Digitized by Google

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 1. Februar 1905 bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Kuratus Schmidt zu Elters einzureichen.

Fulda am 7. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kanzleirat.

66. Zur Bearbeitung der Büreaugeschäfte beim Sektionsvorstande der Hessen-Nassauischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hierselbst wird zum alsbaldigen Eintritt ein tüchtiger, zuverlässiger und in Unfallversicherungssachen durchaus bewanderter Büreaugehilfe gesucht.

Das jährliche Einkommen beträgt 1150 Mk. und steigt in 6 Jahren auf 1800 Mk.

Mit dieser Stelle ist die Funktion als Gegenbuchführer der hiesigen Kreissparkasse mit einer jährlichen Vergütung von 360 Mk. verbunden.

Die Stelle ist nicht pensionsberechtigt.

Die Anstellung erfolgt während der ersten 6 Monate auf Probezeit.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Befähigungsnachweis und Lebenslauf spätestens bis zum 1. Februar cr. dem Unterzeichneten einreichen.

Hofgeismar am 12. Januar 1905.

Der Landrat v. Rieß.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent und Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Wenck zum ordentlichen Honorar-Professor,

der Forstmeister Voigt in Fulda zum Forstamtsanwalt,

der Metropolitan Soldan zu Kirchhain zum Kreisschulinspektor für den Kreisschulinspektionsbezirk Kirchhain,

der Regierungssekretär Chun in Cassel zum Rechnungsrat,

die Referendare Weidemann und Feußner zu Gerichtsassessoren,

der Landmesser Tetzner I in Cassel zum Oberlandmesser,

der Regierungs-Kanzlei-Diätar Schauer in Cassel zum Regierungskanzlisten.

Übertragen: dem Förster Brendel zu Kirchlotheim in der Oberförsterei Altenlotheim vom 1. März d. J. ab die Förstersstelle Herrenbreitungen, Oberförsterei Schmalkalden.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Siebert in Hofgeismar an das Amtsgericht in Hanau,

der Gerichtsassessor Dr. Haymann in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M.,

die Landmesser Dunker, seither in Melsungen und Kamienski, seither in Cassel in den Geschäftsbezirk der Generalkommission zu Düsseldorf, der Landmesser Schnaase von Eschwege nach Wiesbaden, der Zeichner Bock aus dem geodätisch-technischen Büreau der Generalkommission zu Cassel an die Spezialkommission II daselbst; von der Versetzung des Landmessers Herberger in Rinteln in den Geschäftsbezirk der Generalkommission zu Düsseldorf ist Abstand genommen,

der Gerichtsvollzieher Wolf in Salmünster an das Amtsgericht in Cöln.

Verliehen: dem Landrat, Geheimen Regierungsrat Riesch zu Frankenberg der Kronenorden dritter Klasse,

dem Kreisbauinspektor Hippenstiel zu Marburg der Rote Adlerorden vierter Klasse,

dem Maurerpolier Küster zu Frankenberg, dem Metzgermeister Götte in Cassel, dem Kirchenältesten und Kirchenrechner, Landwirt Seifert zu Gersfeld, dem Kirchenältesten, Landwirt Möller in Fambach und dem Kirchenkassen-Rechnungsführer, Hospitalverwalter Koch in Neukirchen, Kreis Ziegenhain, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Landmesser Müller I zu Rinteln,

der Regierungssekretär Weise hierselbst,

der Förster Benzing zu Obergude, Oberförsterei Stölzingen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 25. Januar 1905.

Inhalt: Einberufung des Kommunallandtages. Bildung der Prüfungskommissionen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und weiblicher Handarbeiten. Prüfung der Handarbeitslehrerinnen und der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. S. 23/24. Entlassungs- und Aufnahme-Prüfungen in dem Schullehrerseminar in Homberg und dem israelitischen Schullehrerseminar hierselbst. S. 24/25. Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh ꝛc. im Land- und Stadtkreise Hanau. Frühlarer Pferdemarktlotterie. Französischer Generalkonsul in Frankfurt a/M. Versetzung des Försters Dorst zu Niedenstein und Wegfall der Försterstelle Niedenstein. S. 25. Verseuchte Ortschaften. Einziehung des Argentinischen Konsulats in Cassel. Grundstücksumgemeindungen in den Gemarkungen Rentershausen und Tannenberg. Ludolphsches Legat. S. 26/27. Erledigte Stellen. S. 27/28. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 28.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

67. Bekanntmachung,
betreffend die Einberufung des Kommunallandtags des Regierungsbezirks Cassel.

Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages für den Regierungsbezirk Cassel auf

Montag, den 20. Februar d. J.,

nach der Stadt Cassel anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Nachmittags 5 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel am 12. Januar 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

68. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Januar 1902 — U. III. A. 2608 — haben wir eine Kommission zur Prüfung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde mit dem Sitze in Cassel gebildet und zu Mitgliedern derselben für das Jahr 1905 ernannt:

I. als ordentliche Mitglieder:

1) den Königlichen Kreisschulinspektor, Stadtschulrat Bornmann, als Vorsitzenden, 2) Fräulein Förster, Vorsteherin der Haushaltungsschule des Frauenbildungsvereins, 3) Fräulein Weinberger, Vorsteherin der Kochschule des Frauenbildungsvereins, 4) den Rektor der Bürgerschule 10 Jacobi, 5) den Rektor der Bürgerschule 2 Rosenkranz, 6) den Oberlehrer an der Ober-Realschule Dr. Fennel;

II. als außerordentliche Mitglieder:

1) den Professor an dem Friedrichs-Gymnasium Dr. Heermann, 2) den Oberlehrer an dem Wilhelms-Gymnasium Dr. Schreiber.

Der Termin für die im laufenden Jahre abzuhaltende Prüfung wird besonders bekannt gegeben werden.

Cassel am 4. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

69. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, S. 733) im Jahre 1905 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, Vorsitzender, 2) die Inspizientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster, 3) die Handarbeitslehrerin an der hiesigen höheren Mädchenschule Fräulein Busch, 4) Frau Dr. Wachs hier.

Cassel am 4. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

70. Am 21. März d. J. und an den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** hierselbst abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20. Februar d. J. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
6) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark.

Digitized by Google

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1885, S. 733 Nr. 204).

Cassel am 4. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

71. Zur Abhaltung der hier (Gießbergstraße 11) stattfindenden Prüfung für **Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** haben wir Termin auf den 22. März d. J. (schriftliche Prüfung), bezw. den 27. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben;
2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 10. Februar d. J. an die Königliche Regierung des Bezirkes zu richten, in dem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Königlichen Regierung.

1) Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:

a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse, angibt,
b. die erworbenen Prüfungszeugnisse,
c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2) Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:

a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1 a,
b. einen Tauf- oder Geburtsschein,
c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
d. die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jede Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 12 Mk. zu zahlen; im Falle des Bestehens der Prüfung ist außerdem eine Stempelgebühr von 1,50 Mk. für das auszustellende Zeugnis zu entrichten.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 11. Januar 1902 verwiesen.

Cassel am 4. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

72. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 16. Februar, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 22. dess. Mts. ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 10. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 ff.)

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

73. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 8. März d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 9. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar d. J. unter Beifügung

a) eines Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Wiederimpfscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer

Digitized by Google

seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminardirektor, Herrn Dr. Frenzel in Homberg zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

74. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem hiesigen israelitischen Schullehrer-Seminar ist auf den 27. Februar, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 6. März d. J. ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 10. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872 S. 635 ff.).

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

75. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem hiesigen israelitischen Schullehrer-Seminar ist auf den 13. März (schriftliche Prüfung) und auf den 14. desf. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. Februar d. J. unter Beifügung

a) eines Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Wiederimpfscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Seminardirigenten, Herrn Dr. Lazarus hier zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

76. Das durch Verfügung vom 25. Dezember 1904 erlassene Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Landkreise und im Stadtkreise Hanau wird hierdurch auf die Zeit bis zum 3. Februar 1905 einschließlich ausgedehnt. (A. III. 427.)

Cassel am 18. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

77. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. Januar 1905 — Nr. 158 — dem Fritzlarer Pferdemarktkomitee zu der am 13. Juli d. J. beabsichtigten Verlosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten, landwirtschaftlichen Geräten und Reisentensilien ꝛc. zum Besten der Hebung der Pferdezucht die Genehmigung erteilt. Die Lose sollen in den Kreisen Cassel (Stadt und Land), Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Witzenhausen und Wolfhagen vertrieben werden.

Die Polizeibehörden dieser Kreise wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 361.)

Cassel am 13. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

78. Der bisherige französische Konsul in Düsseldorf, Emile Knecht, ist unter Beförderung zum Generalkonsul nach Frankfurt a/M. versetzt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Herr Knecht in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirke anerkannt und zugelassen ist. (A. I. 286.)

Cassel am 22. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

79. Der Förster Dorst zu Niedenstein, Oberförsterei Sand, ist vom 1. April 1905 nach Helsa, Oberförsterei Oberkaufungen, versetzt. Die Stelle in Niedenstein kommt von da ab in Wegfall. (O. F. W. 260.)

Cassel am 17. Januar 1905.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

80. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Lengelmühle, Frankenberg, Haubern.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Barchfeld.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Ochshausen, Oberkaufungen, Helsa, Waldau, Wolfsanger, Oberzwehren, Harleshausen, Heckershausen, Crumbach.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Gudensberg, Zimmersrode, Fritzlar, Lohne, Uttershausen, Dorla, Kerstenhausen, Kleinenglis.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Altenhaßlau, Kirchbracht.

Kreis Hersfeld: Hersfeld, Niederaula.

Kreis Hofgeismar: Domäne u. Stadt Trendelburg, Grebenstein, Meimbressen, Carlshafen, Beckerhagen, Gewissenruh, Deisel, Forsthaus Wahmbeck, Lippoldsberg.

Kreis Homberg: Nassenerfurth.

Kreis Melsungen: Böddiger, Binsförth, Elbersdorf, Niederhülsa.

Kreis Rinteln: Apelern, Rinteln, Rodenberg.

Kreis Rotenburg: Rotenburg, Berneburg.

Kreis Witzenhausen: Kammerbach.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Heimarshausen.

Geflügelcholera.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar. (A. III. 513.)

Cassel am 22. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

81. Die Regierung der Argentinischen Republik hat angeordnet, daß das Argentinische Konsulat in Cassel zur Einziehung gelangt. (A. I. 243.)

Cassel am 22. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

82. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg a/F. vom 4. Oktober 1904 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle, Gemarkung Rentershausen, Blatt 16 Nr. 9/2 auf'm Kuppel, Acker, in Größe von 58 a 90 qm, aus dem Gemeindebezirk Rentershausen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Rentershausen zugeteilt und ferner durch rechtskräftigen Beschluß desselben Kreisausschusses vom 25. November v. J. die Wegeparzelle, Gemarkung Tannenberg, Kartenblatt 3 Nr. 37/9 am Hopfenberg, in Größe von 74 qm, aus dem Gemeindebezirke Rentershausen ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Rentershausen zugeteilt worden. (A. IV. 30.)

Cassel am 14. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

83. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Kaspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er u. a. den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie, den Zinsengenuß eines Legats von 6300 Mk. vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
2. die Verwandten weiblichen Geschlechts, sobald sie sich verheiraten, und sofern sie sich nicht verheiraten, in dem Jahre, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden;
3. die studierenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe verteilt, daß der Anteil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 Mk. seine Grenze findet und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studierende an demselben nicht teilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studierender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält. Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolphschen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1904 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Juni d. J. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechts, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen, ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner

Digitized by Google

haben die Verwandten weiblichen Geschlechts nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheiratet haben.

Rotenburg a/F. am 10. Januar 1905.

Der Königliche Landrat Tuercke.

Erledigte Stellen.

84. Die erste Lehrerstelle an der städtischen Schule zu Borken ist frei. Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk., außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt. Mit der Stelle sind pfarramtliche Funktionen verbunden, weshalb Theologen, welche die Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung bestanden haben, in erster Linie berücksichtigt werden; für diese erhöht sich das Grundgehalt auf 1800 Mk. Falls es an geeigneten Theologen fehlt, kann die Stelle auch mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt werden, von welchem die Ablegung der Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung nicht gefordert wird.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem Schulvorstand unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 20. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Gehren. Landrat.

85. Die erste Schulstelle in Widdershausen wird vom 1. April d. J. ab frei und wollen Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Februar d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappes in Obersuhl oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Einkommen der Stelle besteht neben freier Wohnung und bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk. in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung.

Hersfeld am 20. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Geh. Regierungsrat, Landrat.

86. An der evangelischen Schule zu Oberzell ist die 2. Lehrerstelle alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 143 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schlott in Oberzell einreichen.

Schlüchtern am 19. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Graf zu Solms.

87. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Kirchvers soll mit dem 1. April d. J. neu besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 u. 30 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. Februar d. J. bei dem Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 23. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

88. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle in Hattenhof ist zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 190 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 1. Februar d. J. bei den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schick zu Hattenhof einzureichen.

Fulda am 19. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Springorum, Landrat.

89. An der evangelischen Schule zu Möllenbeck ist die mit Kirchendienst verbundene 1. Lehrerstelle vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 200 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Februar d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Metz in Möllenbeck einsenden.

Rinteln am 20. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Ditfurth, Landrat.

90. Zur Bearbeitung der Büreangeschäfte beim Sektionsvorstande der Hessen-Nassauischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hierselbst wird zum alsbaldigen Eintritt ein tüchtiger, zuverlässiger und in Unfallversicherungssachen durchaus bewanderter Büreaugehilfe gesucht.

Das jährliche Einkommen beträgt 1150 Mk. und steigt in 6 Jahren auf 1800 Mk.

Mit dieser Stelle ist die Funktion als Gegenbuchführer der hiesigen Kreissparkasse mit einer jährlichen Vergütung von 360 Mk. verbunden.

Die Stelle ist nicht pensionsberechtigt.

Die Anstellung erfolgt während der ersten 6 Monate auf Probezeit.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Befähigungsnachweis und Lebenslauf spätestens bis zum 1. Februar cr. dem Unterzeichneten einreichen.

Hofgeismar am 12. Januar 1905.

Der Landrat v. Rieß.

91. Ein durchaus tüchtiger und zuverlässiger

1. Gehilfe

zum sofortigen eventl. späteren Antritt gesucht.

Bewerber, welche bereits bei einer Landesrenterei oder Kreiskasse tätig waren, werden bevorzugt.

Schriftliche Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse mit Angabe der Gehaltsansprüche schleunigst erbeten.

Landesrenterei Eschwege.

Digitized by Google

92. Der Förster Mierse zu Friedrichsbrück, Oberförsterei Lichtenau, ist gestorben. Die Stelle ist vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 139.)

Cassel am 17. Januar 1905.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Puttrich in Burgstall vom 1. April 1905 ab zum Oberförster in Brotterode,

der Gerichtsassessor Fisher zum Amtsrichter in Windecken,

der Rechtskandidat Erich Bachmann zum Referendar,

der Beigeordnete Jost zu Giesel zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Giesel,

an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Seeger zu Hoof der jetzige Beigeordnete Elgar v. Dalwigk daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hoof.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Brauer mit Versehung der Pfarrstelle in Röddenau, lutherische Klasse Frankenberg,

der Steuerinspektor Josef Baldus mit der Verwaltung des Katasteramtes Marburg I vom 1. Februar d. J. ab.

Übertragen: dem Tierarzte Zscherntz zu Bad Kösen die kommissarische Verwaltung der Kreistierarztstelle des Kreises Homberg.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Böhm in Eiterfeld an das Amtsgericht in Melsungen.

Niedergelegt: der Notar, Justizrat Dr. Woehler in Cassel sein Amt als Notar.

Verliehen: dem Pfarrer Schenk vom 1. Februar d. J. ab die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Stelle des Direktors bei der Erziehungsanstalt in Wabern,

dem Domänenpächter Heinrich Kersten zu Maberzell der Charakter als Königlicher Oberamtmann,

dem Regierungs-Kanzlisten Winter zu Cassel der Titel als Kanzleisekretär,

den Bürgermeistern Dippel in Olberode, Kreis Ziegenhain, Kellner in Näherstille, Kreis Schmalkalden, Jacob in Weidelbach, Kreis Melsungen, Dörtng in Sieglos, Kreis Hersfeld, Schneider in Schenksolz, Kreis Hersfeld, Requadt in Exten, Kreis Rinteln, Holl in Erkshausen, Kreis Rotenburg a/F., Faße in Apelern, Kreis Rinteln, dem Schutzmanns-Wachtmeister Pudenz in Cassel, dem Polizeiboten Rehberg daselbst, den Holzhauer-Rottenmeistern Jakob Weber in Reimershausen, Peter Bamberger in Ellnhausen und Heinrich Kohl zu Jesberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Schutzmann Dannenberg zu Cassel auf seinen Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 1. Februar 1905.

Inhalt: Abhaltung der Prüfungen für Rektoren, Lehrer an Mittelschulen und Lehrerinnen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind. S. 29/30. Abhaltung der 2. Lehrerprüfung an den Schullehrerseminaren zu Fulda und Schlüchtern. Aufnahmeprüfung bei der Präparanden-Anstalt zu Herborn. Bekanntmachung betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen. S. 30/31. Grundstücksumgemeindungen in den Gemeindebezirken Calden, Hohenkirchen und den Gutsbezirken Oberförsterei Ehrsten, Dom. Wilhelmsthal. Verseuchte Ortschaften. S. 31/32. Verlegung eines Krammarktes in Wahlshausen. Anleihen der Stadt Hanau. Erledigte Stellen. S. 32/33. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 33.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

93. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 29. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist die Art der Schule anzugeben, für deren Leitung die Befähigung gewünscht wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 659 ff.).

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

94. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 23. Juni d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungierenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer durch Vermittlung ihrer Herren Kreisschulinspektoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Tätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 ff.).

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

95. Am 8. Mai d. J. und an den folgenden Tagen soll in Cassel vor der dazu ernannten Kommission die Prüfung derjenigen Lehrerinnen stattfinden, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind. Der mündliche Teil der Prüfung wird am 11. Mai d. J. beginnen.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. April d. J. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort,

Digitized by Google

das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 20 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 334).

Wir bemerken noch, daß in der Meldung oder in dem Lebenslaufe von jeder Bewerberin deutlich und genau anzugeben ist, wo und von wem sie für den Lehrerberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und überwacht worden ist.

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

96. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem Schullehrer-Seminare in Fulda wird am 6. Juni d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen; die mündliche Prüfung nimmt am 8. dess. Mts. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 11. April d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 6. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminardirektor, Herrn Schulrat Dr. Ernst, persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.)

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

97. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem Schullehrer-Seminare in Schlüchtern wird am 23. Mai d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen, die mündliche Prüfung nimmt am 25. dess. Mts. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 28. März d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 23. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei der Königlichen Seminar-Direktion in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.).

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

98. Anfangs April d. J. wird bei der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein auf 3 Jahre berechneter außerordentlicher Präparandenkursus eröffnet werden und ist die Aufnahme-Prüfung auf den 6. April d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 7. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. März d. J. unter Beifügung
a) eines selbstangefertigten Lebenslaufes,
b) des Geburtsscheins,
c) eines Impfscheins, eines Nachimpfungsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) der Schulzeugnisse,
e) eines Sittenzeugnisses,
f) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichtskursus gewähren werde, bezw. eines Vermögensnachweises,

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Cassel am 16. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

99. Den statistischen Erhebungen und Veröffentlichungen über die Sterblichkeit und die Todesursachen in Preußen ist bisher bezüglich der Benennung der

Digitized by Google

Todesursachen das System nach Virchow zugrunde gelegt worden, welches, ursprünglich für das statistische Amt der Stadt Berlin bestimmt, den Ärzten durch die Aufnahme in den Preußischen Medizinalkalender bekannt geworden ist und in den letzten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts unter den Statistikern allgemeine Verbreitung gefunden hat.

Die neuerlichen Fortschritte auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Medizin haben schon seit längerer Zeit in den beteiligten Kreisen das Bedürfnis einer Ergänzung und Neubearbeitung des vielfach veralteten Systems nach Virchow hervortreten lassen.

Mit Rücksicht hierauf ist auf eine Anregung des Preußischen Statistischen Büreaus und des statistischen Amtes der Stadt Berlin eine Erörterung der Angelegenheit in einer Konferenz von ärztlichen Sachverständigen und Statistikern veranlaßt worden, aus deren Verhandlungen der anliegende Entwurf eines Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen hervorgegangen ist. Dieser Entwurf trägt unter voller Würdigung des grundlegenden Aufbaues des Systems der Todesursachen nach Virchow dem augenblicklichen Stande der medizinischen Wissenschaft und der gebräuchlichen Bezeichnung der Krankheiten und Todesursachen durch die Streichung oder Abänderung veralteter Benennungen und durch eine andere Abgrenzung der Krankheitsgruppen in der erforderlichen Weise Rechnung.

Indem wir uns mit diesem Verzeichnisse einverstanden erklären, ersuchen wir ergebenst, dasselbe für die Benutzung bei den statistischen Erhebungen und Veröffentlichungen den beteiligten Kreisen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Wenn auch die Ärzte in der Wahl der wissenschaftlichen Bezeichnung der Todesursachen unbehindert sind, so ist es im Interesse einer größeren Sicherheit bei der weiteren statistischen Verwertung der Angaben doch dringend erwünscht, daß auf den Leichenscheinen, sowie dem Publikum und den Standesbeamten gegenüber ausschließlich die in dem anliegenden Verzeichnisse enthaltenen Benennungen Verwendung finden.

Berlin W. 64, am 22. April 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß das vorerwähnte Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen diesem Stücke als besondere Beilage angefügt ist.

Den Ärzten des Regierungsbezirks werde ich je ein Exemplar des Verzeichnisses zustellen lassen. (A. II. 17754/04.)

Cassel am 14. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

100. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hofgeismar vom 13. Dezember 1904 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

I. Gemarkung Calden, Kartenblatt 19 Nr. 35/14 = 0,2732 ha, Nr. 36/14 = 0,2070 ha Nr. 37/14 = 0,4080 ha, aus dem Gemeindebezirk Hohenkirchen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Ehrsten zugeteilt;

II. Gemarkung Calden, Kartenblatt 20 Nr. 60/42 = 0,1321 ha, Nr. 61/42 = 0,0798 ha, Nr. 63/46 = 0,0821 ha, Nr 65/42 = 0,1162 ha, aus dem Gutsbezirk Domäne Wilhelmsthal ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Ehrsten zugeteilt;

III. Gemarkung Calden, Kartenblatt 17 Nr. 48/22 = 0,0727 ha, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Ehrsten ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Calden zugeteilt worden. (A. IV. 62.)

Cassel am 25. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

101. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Kreis Frankenberg: Lengelmühle, Frankenberg, Haubern.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Barchfeld.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Oberkaufungen. Helsa, Waldau, Wolfsanger, Oberzwehren, Heckershausen, Crumbach, Bettenhausen, Ochshausen, Harleshausen, Vollmarshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Gudensberg, Zimmersrode, Lohne, Uttershausen, Dorla, Kerstenhausen, Kleinenglis, Haddamar, Werkel, Holzhausen, Maden.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Altenhaßlau, Kirchbracht.

Kreis Hersfeld: Hersfeld, Niederaula.

Kreis Hofgeismar: Domäne u. Stadt Trendelburg, Grebenstein, Meimbressen, Carlshafen, Beckerhagen, Gewissenruh, Forsthaus Wahmbeck, Lippoldsberg, Burguffeln, Langenthal.

Kreis Homberg: Niederhülsa.

Kreis Melsungen: Elbersdorf, Böddiger.

Kreis Rinteln: Apelern, Rodenberg.

Kreis Rotenburg: Rotenburg, Berneburg, Oberfuhl.

Kreis Witzenhausen: Kammerbach.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Heimarshausen.

Geflügelcholera.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar. (A. III. 614.)

Cassel am 29. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

102. Der in Wahlshausen, Kreis Ziegenhain, nach der Marktregel am letzten Mittwoch im September abzuhaltende Krammarkt ist vom Jahre 1905 ab auf den ersten Mittwoch im Oktober verlegt worden.

Cassel am 24. Januar 1905. (A. II. 766.)

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

103. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 30. September 1904, Auszahlung am 31. März 1905.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, XV. Ziehung.

Lit. A Nr. 44, 63, 80 zu 1000 Mk.;

Lit. B Nr. 69, 133, 150, 180, 256, 310 zu 500 Mk.;

Lit. C Nr. 134, 148, 193, 204, 243, 281, 354, 435, 474, 589, 654 zu 200 Mk.;

Rückständig: Lit. A Nr. 122 zu 1000 Mk.; Lit. B Nr. 209 zu 500 Mk.; Lit. C Nr. 525 zu 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

II. Serie zu 3½ %, XV. Ziehung.

Lit. A Nr. 139, 179, 180 zu 2000 Mk.;

Lit. B Nr. 165, 210, 262 zu 1000 Mk.;

Lit. C Nr. 208, 290, 347, 348, 356, 380 zu 500 Mk.;

Lit. D Nr. 487 zu 200 Mk.

Rückständig: Lit. C Nr. 276 und 350 zu 500 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

I. Serie zu 3½ %, XIII. Ziehung.

Lit. A Nr. 1, 80 zu 2000 Mk.;

Lit. B Nr. 103, 144 zu 1000 Mk.;

Lit. C Nr. 78, 125 zu 500 Mk.;

Lit. D Nr. 28, 63, 187 zu 200 Mk.;

Rückständig: Lit. D Nr. 235 zu 200 Mk.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, VI. Ziehung.

Lit. A Nr. 38, 42, 127, 164, 230, 233, 241 zu 2000 Mk.;

Lit. B Nr. 60, 139, 175, 234, 248, 262, 331, 353, 374, 404, 423 zu 1000 Mk.;

Lit. C Nr. 51, 67, 89, 140, 187, 217, 236, 309, 312, 427, 468, 504, 506, 528 zu 500 Mk.;

Lit. D Nr. 24, 34, 138, 199, 306, 329, 355, 480, 491, 501, 512, 536, 557, 594, 614, 616, 667, 706 zu 200 Mk.;

Rückständig: Lit. B Nr. 19 zu 1000 Mk., Lit. C Nr. 17, 252 zu 500 Mk., Lit. D Nr. 144, 556 zu 200 Mk.

Hanau am 3. Oktober 1904.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

104. Geeignete Bewerber um die auf Nachsuchen erfolgte Entlassung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende 2. Pfarrstelle an der reformierten Gemeinde zu Frankenberg haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 26. Januar 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

105. Durch Versetzung wird eine Lehrerstelle in Poppenhausen frei und soll bis zum 1. April anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Ausweis über ihre Militärverhältnisse dem Unterzeichneten bis zum 20. Februar zusenden.

Lahrbach b. Tann (Rhön), am 25. Januar 1905.

Der Kreisschulinspektor: Kiel, Pfarrer.

106. Die neugegründete Lehrerinnenstelle zu Kleinsassen soll am 1. April besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Bewerberinnen wollen bis zum 20. Februar ihre Gesuche nebst Zeugnissen dem Unterzeichneten zusenden.

Lahrbach b. Tann (Rhön), am 25. Januar 1905.

Der Kreisschulinspektor: Kiel, Pfarrer.

107. In Wendershausen ist die neu errichtete 2. Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Satz der Alterszulagen 120 Mk.; an Mietsentschädigung werden 100 Mk. gewährt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor in Oberrieden einzusenden.

Witzenhausen am 23. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

108. Die Schulstelle in Frielingen ist frei und wollen Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 18. Februar d. J. bei dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Kuhn in Frielingen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Einkommen besteht bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk. neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung.

Hersfeld am 25. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrat, Geh. Regierungsrat.

109. Die 3. evangelische Lehrerstelle zu Dalherda, Kr. Hersfeld, kommt durch Versetzung am 1. Februar d. J. zur Erledigung. Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen unter Beifügung ihrer Zeugnisse ihre

Digitized by Google

Meldungen bis zum 20. Februar d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen. Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Fulda am 28. Januar 1905.

Der Kreisschulinspektor: Ruhl, Sup.

110. Die 1. Lehrerstelle zu Martinhagen soll vom 1. März d. J. ab neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Klehensteuber zu Martinhagen einreichen.

Wolfhagen am 27. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

111. Die evangelische Lehrerstelle zu Germerode ist frei und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen ist neben freier Dienstwohnung auf 1100 Mk. Grundgehalt und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Horn zu Germerode melden.

Eschwege am 31. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

112. Die Schulstelle an der Hilfsschule zu Orb ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Mietsentschädigung 240 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bei dem Unterzeichneten bis zum 15. Februar d. J. melden.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 30. Januar 1905.

Der Königl. Kreisschulinspektor Schaaf.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der erste Pfarrer zu Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Heinrich Schenkheld, zum Metropolitan der Pfarreiklasse Neukirchen,

die Referendare Fürst und Süße zu Gerichtsassessoren,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Martin Mench zu Reichensachsen der Lehrer C. Bornmann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Reichensachsen.

Bestellt: der außerordentliche Pfarrer Kleist zum Gehilfen des Metropolitans Klein in Rauschenberg im Pfarramt.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. Daniels zu Frankfurt a/M. der hiesigen Königlichen Regierung zur dienstlichen Verwendung.

Versetzt: der Gerichtsassessor Krenzien in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M.

Verliehen: dem Landrate von Buttlar zu Wolfhagen der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem lutherischen General-Superintendenten D. Werner in Cassel der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub,

den Amtsgerichtsräten Burchardi in Cassel und Steinhauß in Naumburg sowie dem Metropolitan Schotte in Homberg der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Hochmuth in Fulda, dem Gerichtsdiener Schneider bei dem Amtsgericht in Cassel und dem Kirchendiener Koch an der Oberneustädter Kirche in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Spitznagel in Leisenwald, Kreis Gelnhausen, der Kantortitel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 5.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen.

I. Infektionskrankheiten, Zoonosen und Schmarotzerkrankheiten (Infektionskrankheiten allgemeiner Natur, 1—25, Zoonosen 26—29, Schmarotzerkrankheiten 30—33).
II. Vergiftungen (34—36).
III. Äussere Einwirkungen (37).
IV. Störungen der Entwickelung und Ernährung (38—56).
V. Krankheiten der Organe (57—175).
A. der Haut (57, 58) und des Zellgewebes (59—63),
B. der Muskeln (64—66) und Sehnen (67),
C. der Knochen (68), Knorpel (68) und Gelenke (70—72),
D. des Blutes und der bluthildenden Drüsen (73—77),
E. des Gefässsystems (Herzkrankheiten 78 bis 86, Gefässkrankheiten 87, 88),
F. des Nervensystems (Hirnhaut und Gehirn 89—96, Rückenmark 97—104, Nerven 105 bis 112),
G. des Ohres (113),
H. des Auges (114),
J. der Respirationsorgane (der Nase 115, des Kehlkopfs 116—119, der Bronchien 120, 121, der Lunge 122—128, des Brustfells 129),
K. des Verdauungsapparats (der Mundhöhle 130, des Rachens und Halses 131, der Speicheldrüsen 132, der Speiseröhre 133, des Magens 134, des Darms 135—141, Brüche 142, des Bauchfells 143, der Leber 144—146, der Gallenblase 147, der Bauchspeicheldrüse 148),
L. der Harnorgane (149—154),
M. der Geschlechtsorgane (155—175, beim männlichen Geschlecht 155—161, beim weiblichen Geschlecht 162—175).
VI. Andere sowie nicht angegebene und unbekannte Krankheiten (176).

Die wesentlich als Krankheiten und nur für aussergewöhnliche Komplikationen als Todesursachen vorkommenden Bezeichnungen sind *cursiv* gedruckt.

[Krankheitsbezeichnungen, welche nur ungenaue Diagnosen, Begleit- und Folgeerscheinungen von Krankheiten darstellen, sind in eckigen Klammern gedruckt.]

I. Infektionskrankheiten, Zoonosen und Schmarotzerkrankheiten.

Infektionskrankheiten allgemeiner Natur.

1. a) **Masern**, Morbilli.
   b) **Röteln.**
2. **Scharlach.**
   a) Scharlach, Scarlatina.
   b) Scharlach-Nierenentzündung.
   c) Scharlach-Bräune, Scharlach-Diphtherie.
   d) Scharlach-Sepsis.
3. *Frieseln* (Miliaria, Schweissfriesel bei 57 d).
4. **Pocken**, Variola, Varioloïs; natürliche, modifizierte, blutige Menschenblattern.
5. **Windpocken**, Varicellae.
6. **Rose**, Erysipelas; Wander-, Blatter-, Hant-, Kopfrose; Rotlauf, Blasenrotlauf, phlegmonöses, brandiges Erysipel.
7. **Diphtherie:**
   a) Diphtherie, diphtherische Geschwüre; diphtherische Bräune; brandige Bräune; brandige Rachenentzündung; brandige Entzündung der Mundschleimhaut; Diphtherie des Rachens, der Mandeln, der Nase, der Augen. Croup, häutige Bräune, Angina membranacea: Laryngitis fibrinosa, Kehlkopfbräune; Luftröhrenbräune.
   b) Diphtherie d. Haut d. äusseren Genitalien.
   c) Diphtherische Laryngostenose.
   d) Diphtherische Lähmungen.
   e) Diphtherie-Nierenentzündung.
   f) Diphtherie-Sepsis.
8. **Keuchhusten**, Stickhusten, Tussis convulsiva, Pertussis.
9. **Grippe**, Influenza.

Digitized by Google

10. **Blutvergiftung**, Wundfieber, Eitervergiftung, Eiterfieber, Pyæmia, Septhämie, Septicæmie, Fleischvergiftung, bacilläre (Fleischgift s. 34 a *α*; Scharlach-Sepsis bei 2 d, Diphtherie-Sepsis bei 7 f.).
11. **Kindbettfieber**, Febris puerperalis, Wochenbettfieber; Pyæmie im Wochenbett; Endometritis puerperalis; Entbindungsfieber, einschliesslich Unterleibsentzündung während und nach der Geburt, Peritonitis puerperalis, Pelviperitonitis puerperalis.
12. **Starrkrampf:**
    a) Tetanus und Trismus; Kinnbackenkrampf, Mundklemme; Wundstarrkrampf, Tetanus und Trismus traumaticus.
    b) Tetanus neonatorum.
    c) Tetanus puerperalis.
13. a) **Typhus**, Abdominaltyphus, Typhus abdominalis, Typhoidfieber; Unterleibtyphus; Nervenfieber, typhöses Fieber, [gastrisches Fieber, Febris gastrica].
    b) **Weilsche Krankheit.**
    c) **Paratyphus.**
14. **Fleckfieber**, Flecktyphus, Typhus exanthematicus, Typhus petechialis; Ausschlagtyphus.
15. **Rückfallfieber**, Febris recurrens, Rückfalltyphus.
16. **Ruhr**, übertragbare, Dysenteria, rote, weisse, epidemische, endemische Ruhr; Darmdiphtherie.
17. a) **Asiatische Cholera**, Cholera asiatica s. epidemica.
    b) **Cholera nostras**, einheimischer Brechdurchfall (Breebdurchfall s. 135 c).
18. **Pest.**
19. *Mumps*, *Parotitis epidemica s. maligna; Ziegenpeter*; *epidemische, bösartige Ohrspeicheldrüsenentzündung.*
20. **Genickstarre**, übertragbare, epidemische Hirnhautentzündung, Meningitis (Arachnitis) cerebrospinalis epidemica.
21. **Wechselfieber**, kaltes Fieber, Febris intermittens; Malaria.
22. **Akuter Gelenkrheumatismus**, Rheumatismus articulorum acutus; Polyarthritis acuta.
23. **Venerische Krankheiten:**
    A. Syphilis, Lues.
       a) *Primäre Syphilis (harter Schanker).*
       b) *Sekundäre (Roseola, Papulae mucidantes, breite Kondylome, syph. Halsaffektionen).*
       c) Tertiäre (Gummata, Hautausschläge, Syphilide usw.). Gehirnsyphilis, Knochenaffektionen, syphilitische Exostosen, Tophi.
       d) Kongenitale (Hereditäre).
       e) Ohne Bezeichnung der Grade.
    B. **Gonorrhoe.**
       a) Gonorrhöe, Tripper, Blennorhöe;
       b) Tripper-Folgekrankheiten:
          α) Gelenkrheumatismus,
          β) sonstige (gonorrhoische Endokarditis, Epididymitis, Salpingitis usw.).
    C. *Weicher Schanker*, Bubo.
24. **Lepra**, Aussatz.
25. **Tuberkulose.**
    a) Lungenschwindsucht, Phthisis pulmonum; Schwindsucht; Tuberkulose; [Lungenabzehrung; hektisches Fieber, Zehrfieber], galoppierende Schwindsucht, tuberkulöse Hämoptoë, Lungenblutsturz.
    b) Halsschwindsucht, Kehlkopf-, Luftröhrenschwindsucht, Phthisis laryngea.
    c) Miliartuberkulose.
    d) Skrofeln, Scrofulosis; tuberkulöse Drüsenleiden, [Drüsenkrankheit; Drüsenanschwellung, Drüsenverhärtung, Drüsenfieber], Drüsentuberkulose.
    e) Hauttuberkulose; Lupus; fressende Flechte.
    f) Knochen-, Gelenktuberkulose, tuberculöser Abscess, kalter Abscess, Tumor albus.
    g) Tuberkulöse Hirnhautentzündung, Meningitis (Arachnitis) tuberculosa s. granulosa; akuter Hydrocephalus.
    h) Solitärer Gehirntuberkel.
    i) Unterleibschwindsucht, Phthisis intestinalis; Darmschwindsucht; tuberkulöse Darmgeschwüre; Darmtuberkeln; tuberkulöse Bauchfellentzündung. Gekrösschwindsucht, Phthisis mesenterica.
    k) Nierentuberkulose; Nephrophthisis.
    l) Blasentuberkulose.
    m) Tuberkulose der männlichen Geschlechtsorgane.
    n) Tuberkulose der weiblichen Geschlechtsorgane.
    o) Allgemeine Tuberkulose.

Zoonosen.

26. **Hundswut**, Hydrophobia.
27. **Milzbrand**, Pustula maligna, Anthrax contagiosus, Milzbrandkarbunkel.
28. **Rotzkrankheit**, Malleus humidus.
29. *Maul- und Klauenseuche*, *Aphthae epizooticae.*

Schmarotzerkrankheiten.

30. **Wurmkrankheiten.**
    a) Blasenwürmer, Cystica: Cysticercus (Finnen), Echinococcus.
       Insbesondere:
       α) Blasenwürmer des Gehirns,
       β) Blasenwürmer der Leber, des Auges.
    b) *Cestoden: Bandwurm. Taenia (mediocanellata, solium). Bothriocephalus latus.*

Digitized by Google

c) Nematoden:
   α) Trichinenkrankheit, Trichinosis.
   β) Anchylostoma duodenale.
   γ) *Fadenwurm, Oxyuris vermicularis; Ascaris lumbricoides, Spulwurm;* Strongylus duodenalis. Anguillula intestinalis (stercoralis), Trichocephalus dispar.
d) *Sonstige Würmer. Helminthiasis.*

31. a) *Krätze, Scabies, Räude.*
    b) *Läuse, Phthiriasis. Kopfläuse, Kleiderläuse, Filzläuse, (Pediculi pubis).*

32. **Fadenpilzkrankheiten:**
    a) Schwämmchen, Aphthæ (Aphthae epizooticae bei 29); Soor, Stomatitis aphthosa s. mycotica.
    b) *Favus.*
    c) *Pityriasis.*
    d) *Herpes tonsurans.*
    e) *Aspergillus* und andere.

33. **Strahlenpilzkrankheit, Aktinomykosis.**

II. Vergiftungen.

(Angegebene Selbstmorde bezw. Selbstmordversuche und Verunglückungen werden als solche unterschieden.)

34. a) **Organische Gifte** (das Gift ist anzugeben!):
       α) Fleischgift, Wurstgift, Muschelgift, Fischgift, Käsegift usw.,
       β) Schlangenbiss, Insektenstich,
       γ) Pilze, Schwämme; Tollkirsche; Mutterkorn (Ergotismus; Kriebelkrankheit); Stechapfel; Schierling; Nikotin, Morphium; Strychnin; Aether; Chloroform; Lachgas; Coffein, Atropin: Cocaïn, Nitrobenzol, Anilin, Karbolsäure, Oxalsäure, Cyankali, Blausäure, Jodoform usw.
    b) **Anorganische Gifte** (das Gift ist anzugeben!):
       α) akute Vergiftung: Brechweinstein, Säuren (Vitriol), Aetzlauge (Ammoniak), Arsenik, Quecksilber, Sublimat, Phosphor, Bleiessig, Bleizucker usw.,
       β) chronische Vergiftung: Bleipräparate, Brom, Chlor, Jod, Phosphor, Quecksilber, Arsenik usw.
    c) **Vergiftungen** ohne nähere Angabe.

35. **Giftige Gase:** Kohlendunst, Kohlenoxyd, Rauchvergiftung; Leuchtgas; Schwefelwasserstoffgas, Kloakengase, Grubengase usw.

36. **Alkoholvergiftung.**
    a) akute.
    b) chronische; Trunksucht.
    c) Delirium tremens; Säuferwahnsinn.

III. Äussere Einwirkungen.

(Angegebene Selbstmorde bezw. Selbstmordversuche und Verunglückungen werden als solche unterschieden.)

37. a) **Quetschungen und Zerreissungen.**
    b) **Knochenbrüche:**
       α) des Schädels,
       β) des Schulterblatts und Schlüsselbeins,
       γ) der Wirbelsäule,
       δ) der Rippen,
       ε) des Beckens,
       ζ) der oberen Gliedmassen,
       η) der unteren Gliedmassen,
       ϑ) ohne nähere Angabe.
    c) **Verstauchungen.**
    d) **Verrenkungen:**
       α) an den oberen Gliedmassen,
       β) an den unteren Gliedmassen,
       γ) sonstige Verrenkungen.
    e) **Wunden:**
       α) durch Hieb, Stich, Schnitt,
       β) durch Schuss,
       γ) durch Biss (ausser 26 u. 34 α β),
       δ) durch sonstige Ursachen.
    f) **Verbrennung und Verbrühung, Brandwunden.**
    g) **Erfrieren.**
    h) **Gehirnerschütterung.**
    i) **Hitzschlag, Sonnenstich** (Insolation).
    k) **Blitzschlag.**
    l) **Elektrischer Strom.**
    m) **Ertrinken.**
    n) **Erhängen.**
    o) **Ersticken.**
    p) **Hinrichtung.**
    q) **Fremdkörper** mit Bezeichnung des Organs.
    r) [**Verletzung** ohne nähere Angabe der Art und des Sitzes.
       α) durch Explosion,
       β) durch Überfahren,
       γ) durch Maschinen,
       δ) durch Sturz, Fall, Schlag, Wurf, Stoss,
       ε) durch Erschütterung,
       ζ) auf sonstige Weise.]
    s) [**Verblutung** ohne nähere Angabe.]
    t) [**Operationen** ohne nähere Angabe.]

IV. Störungen der Entwickelung und Ernährung.

(Bei Nr. 38 und 39 sind die gestorbenen Kinder bis zum Alter von einem Monat und bei Nr. 45 die gestorbenen unter 60 Jahre alten Personen besonders hervorzuheben.)

38. **Angeborene Lebensschwäche,** Debilitas et Asphyxia neonatorum (Mangel an Atembewegung).

39. **Bildungsfehler, Missgeburt,** Vitia primae formationis z. B. angeborener Darmverschluss (Atresia ani), Gehirnbruch, Hasenscharte,

Digitized by Google

Wolfsrachen, Spina bifida, gespaltenes Rückgrat, Rückenmarkwassersucht, andere Spaltbildungen usw., Doppelmissbildungen, Teratome, Steissgeschwulst usw. (ausser den unter Nr. 81 b, 156, 158 b besonders angeführten Bildungsfehlern).

40. **Zahnen**, Dentitio; Zahndurchbruch, Zahnkrampf, Zahnfieber.
41. **Englische Krankheit**, Rachitis; weicher Hinterkopf, Craniotabes.
42. **Osteomalacia**, Knochenerweichung.
43. **Abzehrung der Kinder**, Atrophia infantum.
44. a) **Erschöpfung, Entkräftung**, Inanitio.
    b) **Hungertod.**
45. **Altersschwäche**, Marasmus senilis.
46. **Brand**, Gangræna.
    a) Brandgeschwür, Ulcus gangrænosum.
    b) Druckbrand, Decubitus, brandiges Durchliegen.
    c) Wasserkrebs, Noma, Cancer aquaticus.
    d) Brand der Alten, Gangräna senilis, Arteriosklerotischer Brand.
47. a) **Myxoedem.**
    b) Kachexia strumipriva. Kachexia thyreopriva.
48. **Kretinismus.**
49. **Zuckerkrankheit.** Diabetes mellitus, Mellituric, Zuckerruhr, Harnruhr, diabetischer Brand.
50. **Diabetes insipidus**, Zuckerlose Harnruhr.
51. **Gicht**, Arthritis urica.
52. **Bronzekrankheit**, Addisonsche Krankheit.
53. **Fettsucht**, Polysarcia.
54. *Akromegalie.*
55. *Riesenwuchs.*
56. **Neubildungen.** (Sitz anzugeben! Lymphome bei 73 e.)
    A. Bösartige Neubildungen.
    a) Krebs, Karcinom (Cancroid)
    α) der äusseren Bedeckungen (Haut mit Schweissdrüsen und Talgdrüsen, Unterhautzellgewebe), Ulcus rodens,
    β) der Verdauungsorgane (Magen, Speiseröhre, Gallenblase usw.),
    γ) der Atmungsorgane (Lunge, Kehlkopf, Luftröhre usw.),
    δ) des Harnapparats (Niere, Blase usw.),
    ε) der Geschlechtsorgane,
    ζ) sonstige Karcinome, allgemeine Karcinose.
    b) Sarkom.
    c) Andere bösartige Neubildungen (wie Melanom, Endotheliom, Skirrhus, Myelom, Epulis, Gliom, Hypernephrom, Mischgeschwülste, Kystoma papillare, Malignes Adenomyom. Chorionepitheliom, Blasenmole, Decidnom, Gliosarkom.)
    B. Gutartige Neubildungen.
    a) Fibrom, Lipom, Angiom, Myxom, Atherom (Grützbeutel), Adenom, Warze (Verruca), Molluscum contagiosum; Chondrom, Enchondrom, Osteom, Exostose; Myom; Kystom; Adenomyom, Neurom, Gangliom, Psammom usw.,
    b) Polypen,
    c) Kropf, Struma.
    C. [Geschwülste, Tumoren ohne nähere Angabe.]

V. Krankheiten der Organe (ausschl. der bei Gruppe I bis IV aufgeführten.)

(Angegebene Selbstmorde bezw. Selbstmordversuche und Verunglückungen werden als solche unterschieden.)

A. Krankheiten der Haut und des Zellgewebes.

57. a) **Ekzem**, nässende Flechte (am Ohre 113 a).
    b) *Psoriasis.*
    c) *Urticaria.*
    d) *Miliaria, Schweissfriesel.*
    e) Pemphigus, Blasenausschlag.
    f) *Herpes zoster, Gürtelrose.*
    g) *Grind, Seborrhöe.*
    h) *Haarschwund, Alopecia.*
    i) *Ichthyosis.*
    k) *Muttermal, Nävus. Blutschwamm, Nävus vasculosus,*
    l) *Sonstige Hautausschläge, Dermatitis, Erythem, Prurigo, Pruritus* (Pr. vulvae bei 162 a), *Lichen, Impetigo, Akne (Finnen), Herpes, Hühneraugen, Hyperhidrosis usw.*
58. **Furunculosis**, Blutgeschwür, Karbunkel (Milzbrand-Karbunkel bei 27).
59. **Zellgewebsentzündung:**
    a) Phlegmone, Abscess, Geschwür, Zellgewebsvereiterung, Eitergeschwulst; Lymphgefässentzündung, Lymphangitis, Zellhautentzündung (Phl. colli profunda bei 131).
    b) *Panaritium, Akelei, infektiöses Fingergeschwür.*
    c) *Eingewachsener Nagel, Entzündung des Nagelbettes.*
60. a) **Zellgewebeverhärtung der Neugeborenen**, Induratio telae cellulosae, Sklerema neonatorum; Bindegewebeverhärtung.
    b) **Sklerema adultorum**; Sklerodermia.
61. a) **Nabelentzündung**, Omphalitis; Nabelvereiterung; Nabelbrand. Nabeldiphtherie. Nabelgefässentzündung; Nabelarterienentzündung.
    b) **Nabelblutungen**, Hämorrhagia umbilicalis.
62. *Ulcus cruris, Fussgeschwür.*
63. **Elephantiasis.**

Digitized by Google

B. Krankheiten der Muskeln und Sehnen.

Krankheiten der Muskeln.

64. *Muskelentzündung, Myositis, Psoitis.*
65. *Muskelrheumatismus; Lumbago, Hüftweh; Hexenschuss; [Reissen; Kreuzschmerzen. Rheumatismus ohne nähere Bezeichnung.]*
66. **Muskelentartung**, Muskelatrophie; Muskelhypertrophie (progressive Muskelentartung, Duchennesche Krankheit bei Nr. 102).

Krankheiten der Sehnen.

67. a) *Sehnenscheidenentzündung, Tendovaginitis, Tendosynovitis.*
Überbein, Ganglion, Hygroma. Bursitis praepatellaris.
b) *Dupuytrensche Krankheit, Handsehnenschrumpfung, Sehnencontractur.*
c) *Sehnenverkürzung, Torticollis etc.*

C. Krankheiten der Knochen, Knorpel und Gelenke.

68. a) [**Knochenverletzung.** Knochenbrüche, *Knocheneinknickungen, falsches Gelenk, Pseudarthrose*] (sofern äussere Einwirkungen bei 37b).
b) **Knochenentzündung**, Ostitis, Periostitis (Knochenhautentzündung), Osteomyelitis (Knochenmarkentzündung), Osteomyelitis infectiosa acuta, Knocheneiterung, Knochenfrass, Caries, Knochenbrand, Nekrosis, Becken-, Wirbel-, Senkungs-Abscess.
c) *Exostose (nicht syphilitische).*
69. **Knorpelentzündung**, Chondritis, Perichondritis.
70. a) [**Gelenkverletzung, Gelenkverrenkung, Luxatio**; Bluterguss in die Gelenke; Gelenkversteifung, Gelenkcontractur, Ankylose] (sofern äussere Einwirkungen bei 37b).
b) **Gelenkentzündung**, Gliedwasser, Hydarthros; Gelenkeiterung, Pyarthros.
71. a) **Chronischer Gelenkrheumatismus.**
b) **Arthritis deformans**, deformierende Gelenkentzündung.
72. a) *Verkrümmung der Wirbelsäule, Kyphose, Skoliose, Lordose.*
b) *Plattfuss, Klumpfuss, Spitzfuss, Genu valgum, Bäckerbein usw.*

D. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Drüsen.

73. a) **Blutmangel**, Anæmia; *Bleichsucht, Chlorosis.*
b) **Anaemia perniciosa.**
c) **Weissblütigkeit**, Leukæmia.
d) **Pseudoleukämie, Hodgkinsche Krankheit**; Anämia splenica, Bantische Krankheit.
e) **Lymphom.**
74. a) **Skorbut**, Scharbock, Scorbutus.
b) **Barlowsche Krankheit.**
c) **Blutfleckenkrankheit**, Morbus maculosus Werlhofii; Purpura (hæmorrhagica).
d) **Hämoglobinurie.**
75. **Bluterkrankheit**, Hæmophilie.
76. **Drüsenentzündung**, Lymphdrüsenentzündung, Adenitis, Lymphadenitis, Drüsenvereiterung, Lymphdrüsenvereiterung, Lymphdrüsenabscess.
77. **Milzkrankheiten**: Milzvergrösserung, Milzverhärtung, Milzanschwellung, Tumor lienis, Milzentzündung, Splenitis, Milzinfarct.

E. Krankheiten des Gefässsystems.

Herzkrankheiten.

(Bei Nr. 81b sind die gestorbenen Kinder bis zum Alter von einem Monat besonders hervorzuheben.)

78. **Akute Endokarditis**, Herzklappenentzündung.
79. a) **Herzbeutelentzündung**, Perikarditis.
b) [**Herzbeutelwassersucht**, Hydroperikardium.]
80. **Herzvergrösserung**, Hypertrophia et Dilatatio cordis, Herzerweiterung.
81. **Herzfehler:**
a) Herzklappenfehler.
b) Angeborener Herzfehler, angeborene Blausucht, Cyanosis.
82. a) **Herzmuskelentartung** (Herzmuskelentzündung). Myokarditis.
b) **Herzverfettung**, Fettherz.
83. [**Zerreissung des Herzens**, Ruptura cordis.]
84. [**Herzschlag**, Apoplexia cordis; Herzschwäche, Herzlähmung, Paralysis cordis.]
85. a) **Herzkrampf; Angina pectoris.**
b) *Herzneurosen, Herzklopfen, Palpitationen, Tachykardie.*
86. [**Herzleiden** ohne nähere Angabe, Herz-Asthma.]

Gefässkrankheiten.

87. **Arterienkrankheiten**, Arteriarum morbi.
a) Aneurysma, Schlagadererweiterung; Aortenerweiterung; Pulsadergeschwulst.
b) [Schlagaderriss, Bersten eines Blutgefässes.]
c) Arterienverstopfung, Embolia.
d) Arterienverkalkung; Arteriosklerose, Arterienverhärtung; Gefässverkalkung, Atheromatose der Arterien (arteriosklerotische Gehirnerweichung bei 93a).
88. **Venenkrankheiten**, Venarum morbi:
a) Aderbruch; Krampfaderbruch, Varicocele Krampfadern, Varix, Krampfaderblutung.
b) Venenentzündung, Phlebitis, Periphlebitis.
c) Blutgefässverstopfung; Venenverstopfung, Thrombosis; Sinusthrombose.
d) Hämorrhoidalknoten, Hämorrhoidalblutung.

Digitized by Google

F. Krankheiten des Nervensystems.

Hirnhaut- und Gehirnkrankheiten.

89. **Hirnhautentzündung**, Meningitis; Entzündung der harten Hirnhaut, Pachymeningitis; Entzündung der weichen Hirnhaut, Arachnitis.
90. **Gehirnhöhlenwassersucht**, Hydrocephalus internus s. chronicus; Gehirnwassersucht; Wasserkopf.
91. a) **Gehirnentzündung, Akute Encephalitis.**
    b) **Gehirneiterung, Gehirnabscess.**
92. **Gehirnschlag**, Apoplexia s. Haemorrhagia cerebri, Apoplexia sanguinea, Schlaganfall, Schlagfluss; Gehirnblutung; Bluterguss in die Schädelhöhle, Hemiplegie.
93. a) **Erweichungsherde im Gehirn**, arteriosklerotische und andere,
    b) **Gehirnlähmung**, Paralysis cerebri.
94. **Störungen der Blutfüllung:**
    a) **Kongestionen**, Blutandrang nach dem Gehirn, Gehirnödem.
    b) **Gehirnanaemie.**
95. [**Gehirnleiden** ohne nähere Bezeichnung.]
96. **Geisteskrankheit:**
    a) Einfache Seelenstörungen (Manie, Melancholie, halucinatorische, paranoïische Psychose, Verwirrtheitzustände, Demenz).
    b) Progressive Paralyse, Gehirnerweichung.
    c) Dementia senilis.
    d) Epileptisches und hysterisches Irrsein.
    e) Idiotie, Imbecillität (Kretinismus bei 48).
    f) Geisteskrankheit ohne nähere Angabe.

Rückenmarkskrankheiten.

97. **Paralysis agitans, Schüttellähmung.**
98. a) **Rückenmarkentzündung**, Myelitis.
    b) **Rückenmarkhautentzündung**, Meningitis spinalis.
99. [**Compressionsmyelitis**, Druckschwund des Rückenmarks durch Geschwülste, Fractur.]
100. a) **Rückenmarkschwindsucht**, Tabes dorsalis, Rückenmarkdarre.
    b) **Friedreichsche Krankheit.**
101. a) **Rückenmarklähmung**, Paralyses spinalis, Syringomyelie, Rückenmarkerweichung; Paraplegie ohne nähere Bezeichnung.
    b) **Kinderlähmung** (essentielle).
    c) **Rückenmarkleiden** ohne nähere Angabe.
102. **Progressive Muskelatrophie** (spinale, neurale u. myopathische). Duchennesche Krankheit.
103. **Apoplexia spinalis.**
104. **Rückenmarksklerose, multiple.**

Nervenkrankheiten.

105. **Multiple Neuritis.**
106. *Neuralgie (Ischias usw.).*
107. *Lähmungen der peripheren Nerven.*
108. **Raynaudsche Krankheit**, symmetrische Gangrän.
109. *Migräne, Hemikranie.*
110. a) **Fallsucht**, Epilepsie (epileptisches Irrsein bei 96d).
    b) *Veitstanz, Chorea.*
    c) Sonstige Krämpfe, Spasmi et Convulsiones; Tetanie, Eklampsie der Kinder (ausser 111d, 117b, 134b, 135b, 154a).
111. a) **Neurasthenie.**
    b) **Hysterie.**
    c) **Traumatische Neurosen.**
    d) *Beschäftigungsneurose (z. B. Schreibkrampf).*
    e) [**Nervenkrankheit** ohne nähere Angabe.]
112. **Basedowsche Krankheit.**

G. Krankheiten des Ohres.

113. a) *Erkrankungen des äusseren Ohres: Entzündung des Ohrknarpels (Perichandritis auriculae), Othämatom, Ohrblutgeschwulst, Nässende Flechte (Ekzem) der Ohrmuschel und des äusseren Gehörgangs, Entzündung des äusseren Gehörgangs, Otitis externa, Furunkel im Gehörgang, Ceruminalpfropf.*
    b) Erkrankungen des Trommelfells und mittleren Ohres: *Katarrh der Eustachischen Trompete, Katarrh der Paukenhöhle*, Erkrankung des Trommelfells, Myringitis, Entzündung der Pankenhöhle, Otitis media, Otorrhoea, Ohrenlaufen, Entzündung, Vereiterung des Warzenfortsatzes, Cholesteatom, Ohrenentzündung ohne nähere Angabe, Sklerose der Paukenschleimhaut.
    c) Erkrankungen des inneren Ohres: Hyperaemie; Anaemie; Entzündung, Otitis interna, Labyrinthblutung, Menièresche Krankheit.
    d) *Schwerhörigkeit.*
    e) Ohrenleiden ohne nähere Angabe.

H. Krankheiten des Auges.

114. a) *Erkrankungen der Augenlider: Blepharoadenitis; Blepharitis; Gerstenkarn (Hordeolum).*
    b) *Ektropion, Entropion.*
    c) *Erkrankungen der Bindehaut:*
    α) Blennorrhöe der Augen;
    β) Conjunctivitis granulosa s. Trachoma; Ophthalmia militaris s. aegyptiaca;
    γ) sonstige Conjunctivitis.
    d) *Erkrankungen der Lederhaut und der Hornhaut: Skleritis, Episkleritis; Hornhautentzündung; Keratitis. Eitrige Keratitis; Hornhautgeschwür; Keratitis interstitialis, Hornhauttrübungen, Leukoma corneae. Staphylome corneae.*
    e) *Erkrankungen der Regenbogenhaut: Iritis idiopathica, rheumatica.*
    f) *Erkrankungen der Linse: Trübungen, Grauer Star, Cataract.*
    g) *Erkrankungen des Glaskörpers.*

Digitized by Google

h) *Erkrankungen der Gefässhaut (Aderhaut), Chorioïditis. Blutungen in die Chorioidea.*
i) *Glaukom, Grüner Star.*
k) *Erkrankungen der Netzhaut: Netzhautablösung, Amotio s. Sublatio retinae; Entzündung der Netzhaut, Retinitis usw.*
l) *Erkrankungeu des Nervus opticus: Neuritis. Sehnervatrophie, Amaurose, schwarzer Star.*
m) *Refractionsanomalieen: Hypermetropie (Weitsichtigkeit). Myopie (Kurzsichtigkeit). Astigmatismus.*
n) *Lähmungen der Augenmuskeln, der Lider; Schielen, Strabismus, Ptosis, Lagophthalmus.*
o) *Erkrankungen der Tränenorgane, Dakryocystitis usw.*
p) Augenleiden ohne nähere Angabe.

J. Krankheiten der Respirationsorgane.

115. **Krankheiten der Nase:**
a) *Nasenkatarrh, Rhinitis.*
b) *Ozaena, Stinknase.*
c) *Rhinosklerom, Sklerom der Nase.*
d) Epistaxis, Nasenbluten.
e) *Erkrankungen der Nasen-, Rachenmandeln, Schwellung, Wucherung.*
f) *Erkrankungen der knöchernen Nase.*
g) Erkrankungen der Nasen-Nebenhöhlen (Stirnhöhle, Kieferhöhle, Keilbeinhöhle usw.).
h) Schnupfenfieber, Heufieber.
i) Nasenleiden ohne nähere Angabe.

Krankheiten des Kehlkopfes und der Bronchien.

116. *Kehlkopfentzündung, Laryngitis simplex; Pseudocroup.*
117. a) [Oedema glottidis.]
b) **Stimmritzenkrampf**, Laryngospasmus.
118. [Kehlkopfverengung, Luftröhren-Verengerung.]
119. **Luftröhrenkatarrh**; Entzündung der Luftröhre, Trachëitis.
120. **Akute Bronchitis**, Capillar-Bronchitis; Bronchiolitis; [Katarrhalfieber.]
121. a) **Chronischer Bronchialkatarrh**, Bronchitis chronica; [Chronischer Katarrh]; [Lungenverschleimung], Peribronchitis; [Luftröhrenverschleimung], Luftröhrenerweiterung, Bronchiektasie; putride, fibrinöse Bronchitis (nicht diphtherische).
b) Bronchialkatarrh ohne nähere Bezeichnung.

Krankheiten der Lungen.

122. **Lungenentzündung, Pneumonie:**
a) Fibrinöse oder genuine (lobäre, croupöse).
b) Katarrhalische (lobuläre) Lungenentzündung, Bronchopneumonie.
c) [Hypostatische Lungenentzündung.]
d) [Lungenentzündung ohne nähere Angabe.]
123. **Staubkrankheiten**, Pneumonokoniosen, Anthrakose, Siderose usw.
124. [Lungenkrankheit, Lungenleiden ohne nähere Bezeichnung, Lungenkatarrh.]
125. **Lungenblutsturz**, Haemoptoë; Bluthusten, Blutsturz, Lungenblutung, Lungeninfaret.
126. **Lungenemphysem**, Emphysema pulmonum; Lungenerweiterung; [Lungenblähung, Lungenkrampf, Brustkrampf, *Asthma.*]
127. a) **Lungenabscess.**
b) **Lungenbrand**, Gangraena pulmonum.
128. [Lungenlähmung, Paralysis pulmonum; Lungenödem, Oedema pulmonum; Lungenschlag, Apoplexia, pulmonum.]

Krankheiten des Brustfells.

129. a) **Brustfellentzündung**, Rippenfellentzündung, Pleuritis.
α) seröse; [**Brustwassersucht**, Hydrothorax].
β) eitrige; **Eiterbrust**, Empyem, Brustfistel.
γ) **Brustfellentzündung** ohne nähere Angabe.
b) [**Luftaustritt in die Brustfellhöhle**, Pneumothorax.]
c) [**Bluterguss in die Brustfellhöhle** (Hämothorax).]

K. Krankheiten des Verdauungsapparats.

130. **Krankheiten der Mundhöhle:**
a) Mundentzündung, Stomatitis; Mundfäule; Stomatitis ulcerosa (aphthosa bei 32 a); Stomakake; *Ranula, Fröschleingeschwulst; Staphylitis, Entzündung der Uvula, des Zäpfchens.*
b) *Zahnkrankheiten: Zahncaries. Entzündung der Zähne; Gingivitis, Wurzelhautentzündung, Pulpitis, Zahngeschwür, Parulis, Zahnfistel.*
c) Erkrankungen der Zunge; Glossitis. *Leukoma linguae, Leukoplakie der Zunge;* Phlegmonöse Glossitis. Zungenblutung.
131. **Halsentzündung**; *Pharyngitis, Rachenkatarrh; Tonsillitis, Mandelentzündung; Angina,* Halsabscess; Mandelabscess. Retropharyngealabscess; Phlegmone colli profunda (Angina Ludovici).
132. **Krankheiten der Speicheldrüsen** (Parotis, Glandula sublingualis), Parotitis (Mumps bei Nr. 19) *Ohrspeicheldrüsenentzündung*, Ohrspeicheldrüsenvereiterung; *Speichelfistel.*
133. **Krankheiten der Speiseröhre**, Morbi œsophagi (ausser Krebs). Speiseröhrenentzündung; [Speiseröhrenverengerung], Speiseröhrenerweiterung (auch Divertikel).

Digitized by Google

134. **Magenkrankheiten:**
   a) Magenkatarrh, Catarrhus ventriculi, Magenleiden, Dyspepsie, Magenentzündung, Gastritis.
   b) *Magenkrampf; [Magenschmerzen].*
   c) Magengeschwür, Ulcus ventriculi; Magenerweichung und Zerreissung, Magendurchbohrung, Magenperforation. [Magenblutung, Bluterbrechen, Hæmatemesis.]
   d) Magenfistel.
   e) [Magenverengerung, Stenosis Pylori, Sanduhrmagen.]
   f) [Magenverhärtung.]
   g) Magenerweiterung.

135. **Darmkrankheiten:**
   a) Darmkatarrh, Darmentzündung, Enteritis; Magendarmkatarrh, Gastroenteritis.
   b) *Darmkrampf, Spasmus intestinorum; Darmkolik, Kolik; Meteorismus, Tympanie, Blähsucht.*
   c) *Durchfall, Diarrhoea, Sommerdurchfall;* Kinderdurchfall, Diarrhœa infantum; Zahnruhr, Zahndurchfall; Verdauungsschwäche der Neugeborenen, Brechdurchfall (Cholera nostras bei 17b).
   d) *Darmträgheit, Verstopfung (Obstipatio).*
   e) Ulcus duodenale.
   f) Darmgeschwüre ohne nähere Angabe.

136. **Darmblutung,** Haemorrhagia intestinorum; Melaena.

137. **Blinddarmentzündung,** Perityphlitis (Appendicitis).

138. **Darmverschluss** (ausser Krebs), Ileus; Darmverengerung; Darmerweiterung; Darmverschiebung; innere Einklemmung, Incarceratio interna; Darmeinschiebung, Intussusceptio; Darmachsendrehung, Darmverschlingung, Volvulus; Darmverschliessung, Enterostenosis; Koterbrechen; Miserere.

139. [**Darmzerreissung,** Ruptura intestinorum; Darmdurchbohrung, Perforatio intestini.]

140. **Mastdarmerkrankungen** (ausser Krebs, Hämorrhoiden bei 88d):
   a) Proktitis, Periproktitis, Mastdarmentzündung.
   b) *Mastdarmvorfall, Prolapsus recti.*
   c) *Mastdarmfistel; Mastdarmfissur.*
   d) Mastdarmverengerung (ausser Krebs).

141. **Darmfistel;** widernatürlicher After, Anus praeternaturalis.

142. **Brüche,** Unterleibsbrüche, Herniae; Bauchbruch, Nabelbruch, Leistenbruch, Hernia inguinalis, Schenkelbruch, Hernia cruralis, Hernia obturatoria, Netzbruch usw.:
   a) eingeklemmte,
   b) nicht eingeklemmte,
   c) ohne nähere Angabe.

143. **Bauchfellentzündung, Unterleibsentzündung.** Peritonitis Unterleibsabscess; Bauchhöhlenabscess.

Krankheiten der Leber und der Gallenblase.

144. a) **Leberentzündung,** Hepatitis; Leberabscess, Leberverschwärung.
   b) **Pylephlebitis und Pfortaderthrombose.**
   c) **Akute Leberatrophie.**
   d) **Lebercirrhose,** chronische Leberatrophie, Atrophia hepatis chronica; Leberschrumpfung.

145. a) *Gelbsucht, Ikterus;* Gallenfieber; Choledochus-Verschluss ohne nähere Angabe der Ursache,
   b) Gelbsucht der Neugeborenen.

146. **Leberleiden** ohne nähere Bezeichnung.

147. **Gallensteine,** Cholelithiasis; Gallensteinkolik; Cholecystitis acuta.

148. **Erkrankungen des Pankreas,** (Bauchspeicheldrüse).

L. Krankheiten der Harnorgane.

149. **Nierenentzündung,** Nephritis; Brightsche Krankheit, Morbus Brightii; Nephritis albuminosa; Nierenschrumpfung, Nierenatrophie. Granularatrophie.

150. a) *Pyelitis, Pyelonephritis, Nierenbeckenentzündung.*
   b) **Hydronephrose.**
   c) **Nierenvereiterung,** Nephritis purulenta.

151. **Steinkrankheit,** Lithiasis; Nierensteine; Harnleitersteine; Blasensteine.

152. *Wanderniere, ren mobilis.*

153. **Uraemia** [Harnvergiftung].

154. **Entzündungen und Lähmungen der Harnwege:**
   a) Cystitis; *Blasenkatarrh;* Blasenvereiterung; Blasenbrand; *Blasenkrampf;* Urinverhaltung, *Incontinentia urinae, Harnträufeln,* Blasenleiden ohne nähere Angabe.
   b) *Urethritis.*
   c) Sonstige Krankheiten der Harnwege beim männlichen Geschlecht:
      α) Harninfiltration.
      β) Harnröhrenverengerung; Harnröhren-Abscess, Harnröhrenfistel.

M. Krankheiten der Geschlechtsorgane.

(Gonorrhoe usw. bei 23.)

Männliche:

155. *Phimose, Paraphimose, Balanitis, Eichelripper* (nicht gonorrhoisch).

156. *Epispadie, Hypospadie.*

157. *Pollutionen, Spermatorrhöe.*

158. a) *Hodenentzündung, Orchitis;* Hodenabscess; Hodenvereiterung.
   b) *Kryptorchismus.*

Digitized by Google

159. *Hydrocele*, *Wasserbruch*
160. *Epididymitis*, *Nebenhodenentzündung* (nicht gonorrhoisch).
161. Erkrankungen der Prostata, Entzündung, Vereiterung, Vergrösserung.

Weibliche.

162. a) *Krankheiten der Vulva: Vulvitis; Pruritus; Entzündung der Bartholinischen (Duverneyschen) Drüsen.*
b) *Krankheiten der Scheide: Vaginitis, Kolpitis; Fluor albus; Vaginismus; Atresie der Vagina und Vulva.*
c) Scheidenfistel, Blasenscheidenfistel, Mastdarmscheidenfistel.
d) *Vorfall der Scheide.*
163. a) *Dysmenorrhöe; Amenorrhöe; Menses nimii.*
b) Parametritis.
164. *Beschwerden der Wechseljahre, des Klimakterium.*
165. Gebärmutterentzündung und sonstige Gebärmutterleiden ausserhalb der Geburt und des Wochenbettes: *Metritis non puerperalis;* Gebärmuttervereiterung; [Gebärmutterleiden].
166. *Gebärmutterblutung ausserhalb der Geburt und des Wochenbettes, Metrorrhagia non puerperalis.*
167. *Lagereränderung der Gebärmutter.*
168. a) *Eierstocksentzündung, Oophoritis.*
b) Tubenentzündung, Eileitereutzündung, Salpingitis (nicht gonorrhoisch), Tubenabscess.
169. Eierstockswassersucht, Hydrops ovarii.
170. *Schwangerschaft ohne weitere Angabe.*
171. a) Bauchschwangerschaft, Graviditas extranterina; abnorme Schwangerschaft; Schwangerschaft am unrechten Ort, ektopische Schwangerschaft; Tubenschwangerschaft.
b) Zufälle der Schwangerschaft, Morbi gravidarum: Blutungen in der Schwangerschaft; Placenta praevia, unstillbares Erbrechen.
c) Eklampsie der Schwangeren.
d) Eklampsie der Gebärenden und Wöchnerinnen.
172. Folgen der Entbindung (mit Ausn. von Kindbettfieber und Tetanus puerperalis):
a) Blutungen während der Geburt und im Wochenbett, Metrorrhagia, Hämorrhagia puerperalis.
b) Phlegmasia alba dolens, Thrombosis puerperalis, Phlebitis puerperalis.
c) Zurückbleiben, Retention der Nachgeburt usw.
d) Gebärmutterdurchreibung. Gebärmutterriss. Ruptura uteri.
e) Erkrankung der Brüste.
173. Frühgeburt.
174. Fehlgeburt, Abortus.
175. Erkrankungen der Brüste, *Schrunden, Rhagaden der Brustwarzen. Brustdrüsenentzündung und -vereiterung, Mastitis und Mastitis apostematosa* (ausser Neubildungen und Folgen der Entbindung).

VI. Andere sowie nicht angegebene und unbekannte Krankheiten.

176. (Besonders aufzuführen z. B. Beriberi, Gelbfieber, Wassersucht, Unterleibsleiden usw.).

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 8. Februar 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 1 und 2 der Gesetzsammlung. Beaufsichtigung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer S. 35/36. Verseuchte Ortschaften. Grundstücksumgemeindung in der Gemarkung Hoof. Aufnahme-Prüfung in der Präparanden-Anstalt Homberg. S. 36. Anmeldung neuer Anschlüsse an das Orts-Fernsprechnetz im Bezirk der Ober-Postdirektion Minden (Westf.). Verleihung von Bergwerkseigentum an den Fabrikanten Wilhelm von Drach aus Frankenberg. Kurse an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim (Rhein). Lehrkurse der Königl. Vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund. S. 37/38. Einziehung von Grundstücken in der Gemarkung Homberg. Mitgliederversammlung der Hanauer ev. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Erledigte Stellen. S. 38/39. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 39.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 14. Januar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 1 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10568 das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetzsammlung S. 465), vom 2. Januar 1905, unter

Nr. 10569 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a/M., vom 23. Dezember 1904, und unter

Nr. 10570 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Höhr-Grenzhausen, Königstein, Marienberg und Rüdesheim, vom 27. Dezember 1904.

Die am 24. Januar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 2 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10571 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf, vom 2. Januar 1905, unter

Nr. 10572 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer, vom 2. Januar 1905, unter

Nr. 10573 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Bietz, vom 2. Januar 1905, unter

Nr. 10574 die Verordnung, betreffend die Reiseentschädigungen der bei dem Forsteinrichtungsbureau im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner, vom 29. August 1904, unter

Nr. 10575 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Langenschwalbach, Usingen, Wallmerod und Wehen, vom 14. Januar 1905, und unter

Nr. 10576 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1904 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 17. Januar 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

113. Beaufsichtigung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer durch den Departementstierarzt und die Kreistierärzte.

Auf Grund des § 48 B. B. A. vom 30. Mai 1902 und §§ 75 u. 77 der A. B. J. vom 20. März 1903 bestimme ich nachstehendes:

I. Die fachmännische Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Fleischbeschauer wird vorgenommen:

1) soweit es sich um die nicht tierärztlichen Beschauer handelt, von den Kreistierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke;
2) soweit es sich um die tierärztlichen Beschauer (einschl. Schlachthoftierärzte) handelt, von dem Departementstierarzte.

Letzterer ist berechtigt, auch die nicht tierärztlichen Beschauer einer Kontrolle zu unterziehen.

II. Die Revisionen sind mindestens alle 2 Jahre, ohne besondere Veranlassung, nicht häufiger als jedes Jahr einmal, jedesfalls — es sei denn in einem besonderen Auftrage — nicht öfter als 2 mal in jedem Jahre und zwar tunlichst bei Gelegenheit anderer Dienstreisen, oder, falls dies nicht zu ermöglichen ist, nur auf Rundreisen auszuführen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

a. die nichttierärztlichen Beschauer noch die Befähigung zur Ausübung der Beschau besitzen;
b. die Ausrüstung des Beschauers (Mikroskope, Messer, Beschaustempel ꝛc.) sich in vorschriftsmäßigem und gutem Zustande befindet;
c. die Beschaubücher (§ 47 d. B. B. A. vom 30sten Juni 1900 ordnungsmäßig geführt sind und die statistischen Zusammenstellungen mit den Eintragungen in den Beschaubüchern übereinstimmen (vergl. meine Verfügung vom 19. Januar 1904 A. II. 394);
d. in den Fällen, in denen der Beschauer die ihm zustehenden Gebühren selbst erhebt oder seitens der Gemeinde mit der Erhebung betraut ist, die Gebührenerhebung ordnungsmäßig erfolgt ist;

Digitized by Google

e. die sonstigen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowohl seitens der Beschauer als auch der Tierbesitzer eingehalten werden.

Der revidierende Tierarzt hat, soweit irgend möglich, der Ausführung einer Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch den Beschauer beizuwohnen oder ein von diesem untersuchtes Tier nachzuuntersuchen.

III. Die beamteten Tierärzte haben, abgesehen von der unter Nr. II vorgeschriebenen regelmäßigen Revision bei jeder sich außerdem bietenden Gelegenheit, insbesondere auf ihren Dienstreisen und bei sonstiger Anwesenheit am Wohnorte eines Beschauers, sich von der ordnungsmäßigen Ausführung der Beschau ꝛc. zu überzeugen.

IV. Die beamteten Tierärzte haben über die von ihnen zu beaufsichtigenden Beschauer Listen zu führen, die durch Eintragung aller Veränderungen stets auf dem Laufenden zu halten sind und in welche das Datum der von ihnen vorgenommenen Revisionen, sowie die wichtigeren dabei gemachten Beobachtungen zu vermerken sind.

V. Werden bei den Revisionen Mängel vorgefunden, welche einer beschleunigten Abhilfe bedürfen, so ist hiervon dem zuständigen Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen

VI. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Revision der Trichinenschauer sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Revisionen tunlichst und soweit nicht aus besonderen Gründen Abweichungen geboten erscheinen, mit den Nachprüfungen der Trichinenschauer zu verbinden sind. (A. II. 1009.)

Cassel am 23. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

114. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt), Haubern.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Heckershausen, Niederzwehren, Ihringshausen, Ochshausen Oberkaufungen, Helsa, Waldau, Wolfsanger, Oberzwehren, Crumbach, Bettenhausen, Harteshausen, Vollmarshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Metze, Gudensberg, Zimmersrode. Lohne, Uttershausen, Dorla, Kerstenhausen, Kleinenglis, Haddamar, Werkel, Holzhausen, Maden.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Altenhaßlau, Kirchbracht, Breitenborn A. W.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Niederaula, Gittersdorf.

Kreis Hofgeismar: Domäne u. Stadt Trendelburg, Grebenstein, Meimbressen, Beckerhagen, Gewissenruh, Forsthaus Wahmbeck, Lippoldsberg, Burguffeln, Langenthal.

Kreis Homberg: Niederhülsa, Mardorf.

Kreis Melsungen: Böddiger.

Kreis Rinteln: Apelern, Rodenberg.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Berneburg, Obersuhl.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Kreis Witzenhausen: Kammerbach, Berge.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen. (A. III. 712.)

Cassel am 4. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

115. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Cassel vom 2. Januar 1905 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Forstgrundstücke Gemarkung Hoof Kbl. 5 Nr. 14/9 in Größe von 1,3444 ha und Nr. 15/10 in Größe von 19,3164 ha, zusammen in Größe von 20,6608 ha, genannt „der Frankenborn", aus dem Gemeindebezirk Hoof ausgeschieden und dem Gutsbezirke Hoof zugeteilt worden. (A. IV. 351.)

Cassel am 5. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

116. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Präparanden-Anstalt findet am 20. und 21. März d. J. statt. Den bis zum 1. März mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde,
2) der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3) ein Schul- bezw. Führungszeugnis,
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge,
5) ein nach vorgeschriebenem Formular ausgeführtes, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis. Das Formular kann von mir bezogen werden,
6) ein selbstangefertigter Lebenslauf.

Da die I. und II. Klasse fast besetzt sind, kann die Aufnahme hauptsächlich nur in die III. Klasse erfolgen. Die Bewerber müssen konfirmiert sein und eine gute Volksschulbildung besitzen.

Homberg am 25. Januar 1905.

Der Königliche Seminar-Direktor.

Dr. Freuzel.

Digitized by Google

117. Zur Anmeldung neuer Anschlüsse an das Orts-Fernsprechnetz für den ersten Bauabschnitt 1905 ist der 15. Februar als Schlußzeit festgesetzt worden.

Anmeldungen die später eingehen, können voraussichtlich erst im Herbst berücksichtigt werden, es sei denn, daß die Anzuschließenden die Mehrkosten übernehmen, welche der Reichskasse durch die Arbeiten außerhalb des Bauplans entstehen werden.

Minden (Westf.) am 2. Februar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

118. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14./23. September 1904 präsentierten Mutung wird dem Fabrikanten Wilhelm von Drach aus Frankenberg unter dem Namen

Baron von Drach

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a b c d e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 189 000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend) Quadratmetern umfassend — im Gemeindebezirk Frankenberg und im Gutsbezirk Oberförsterei Frankenberg, Kreis Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 25. Januar 1905.

Königliches Oberbergamt.

119. Im Jahre 1905 finden an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus vom 23. bis 25. Februar 1905.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 23. Februar bis 15. März 1905.
3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 23. Februar bis 15. März 1905.
4. Obstweinkursus in der Zeit vom 20. bis 29. März 1905.
5. Hefekursus in der Zeit vom 19. Juni bis 1. Juli 1905.
6. Analysenkursus in der Zeit vom 3. bis 15. Juli 1905.
7. Obstbau-
8. Baumwärter- } Nachkursus vom 14. bis 19. August 1905.
9. Obstverwertungskursus für Männer vom 21. bis 26. August 1905.
10. Obstverwertungskursus für Frauen vom 28. August bis 2. September 1905.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 2: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) = 30 Mk. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.;

für Kursus 3: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 Mk., wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen = 5 Mk.;

für Kursus 4: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen = 25 Mk., außerdem für Reagentien ꝛc. = 20 Mk., für Bedienung = 1 Mk.;

für Kursus 5 u. 6: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen = 25 M., außerdem für Reagentien = 20 Mk., für Bedienung = 1 Mk.;

für Kursus 9 u. 10: für Preußen = 6 Mk., für Nichtpreußen = 9 Mk.

Kursus 1 ist frei.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2, 3 und 7 bis 10 an die Direktion, bezüglich der Kurse 4 und 6 an den Vorstand der önochemischen Versuchsstation und bezüglich des Kursus 5 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten.

Geisenheim a/Rh. am 28. Dezember 1904.

Der Direktor: Prof. Dr. Wortmann.

120. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Die neuen Lehrkurse beginnen am 3. April 1905.

Abteilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinenbauer und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaus heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erforderlichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Tätigkeit;

2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Digitized by Google

Abteilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III: Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9½ Uhr und am Sonntagmorgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch

die Direktion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

121. Es soll:

1) der Feldweg Kbl. 14 Nr. 126 auf dem Grüning, soweit solcher das Gartengrundstück des Kaufmanns Jakob Henkel dahier, Kbl. 14 Nr. 168/78, begrenzt, also vom Beginn an der Bahnhofstraße bis an das Gartengrundstück des Polizeiwachtmeisters Dorfschäfer hier, Kbl. 14 Nr. 167/76, eingezogen und durch einen auf der Grenze zwischen diesen beiden Gärten neu anzulegenden Weg ersetzt werden;

2) die vom Landweg Kbl. 14 Nr. 166/122 an der Grenze des bebauten Grundstücks des Straßenmeisters Hofmann dahier abgemessene Parzelle von 17 qm eingezogen und dem Hofmannschen Grundstück zugeteilt werden;

3) zwecks Geradelegung der Grenze des Feldwegs Kbl. 31 Nr. 129 an der Mühlhäuserstraße von diesem eine Parzelle von 10 qm eingezogen und dem anliegenden Grundstück des Zimmermeisters Prüßing dahier, Kbl. 31 Nr. 40, zugelegt, dagegen von dem letzteren Grundstück eine Parzelle von 9 qm zu dem Weg herangezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche dagegen innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Die Handzeichnungen liegen während dieser Frist im hiesigen Magistratsbüreau zu jedermanns Einsicht aus.

Homberg (Bez. Cassel) am 3. Februar 1905.

Die Wegepolizeibehörde. Löber.

122. Die Herren Mitglieder der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse werden hiermit zu einer Generalversammlung auf Mittwoch, den 22. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, in das Gasthaus zum „Deutschen Haus" in Gelnhausen eingeladen.

Tagesordnung:

1) Neuwahl zweier Direktionsmitglieder,
2) Beratung und eventl. Entscheidung über etwaige, aus der Mitte der Versammlung zur Sprache gebrachte, wichtige Gegenstände (Statutenänderung 2c.).

Hanau am 1. Februar 1905.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Goebels. Lambert. Bär.

Erledigte Stellen.

123. An der evangelischen Volksschule zu Altenbauna ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Zinn zu Kirchbauna einreichen.

Cassel am 25. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

124. Die evangelische Schulstelle in Lützelhausen ist vom 1. April 1905 ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor in Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 24. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

125. Die 1. evang. Lehrerstelle in Kirchberg ist erledigt.

Das Einkommen besteht aus freier Wohnung, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst, 1050 Mk. Grundgehalt und Alterszulagen von je 120 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind unter Angabe der Militärverhältnisse bis zum 20. Februar 1905 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stöcker in Kirchberg einzureichen.

Digitized by Google

Der Patronats-Familie von Buttlar zu Elberberg und Kirchberg steht das Präsentationsrecht zu.

Fritzlar am 4. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Nölbechen, Landrat.

126. Die 2. evang. Schulstelle in Jesberg wird am 1. April d. J. frei.

Das Stelleneinkommen besteht aus 1050 Mk. Grundgehalt, 50 Mk. Vergütung für Kirchendienst, 180 Mk. Mietsentschädigung und Alterszulagen von je 120 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind unter Angabe der Militärverhältnisse an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Steinbock in Jesberg bis zum 1. März d. J. einzureichen.

Fritzlar am 30. Januar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Nölbechen, Landrat.

127. Die mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle in Rotterode (bei Steinbach-Hallenberg) ist baldigst zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Mehrbetrag für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen sich binnen 3 Wochen unter Vorlage von Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schantz in Steinbach-Hallenberg schriftlich melden.

Schmalkalden am 3. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

128. Dem Förster Läpke zu Blankenau, Oberförsterei Großenlüder, ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Rothenkirchen, Oberförsterei Burghaun, übertragen. Die Försterstelle in Blankenau ist vom 1. Juli d. J. ab anderweit zu besetzen.

Cassel am 3. Februar 1905.

Königliche Regierung.

129. Dem Förster Fischer zu Raboldshausen, Oberförsterei Neuenstein, ist vom 1. April d. J. ab die Försterstelle Obergude, Oberförsterei Stölzingen, übertragen. Die Försterstelle in Raboldshausen ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Cassel am 2. Februar 1905.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer extr. Walther aus Harle zum Pfarrer in Laudenbach, Klasse Lichtenau,

der Hilfspfarrer Clermont in Zennern auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Völkershausen, Klasse Eschwege,

der Postpraktikant Grunewald in Cassel zum Postsekretär, der Ober-Telegraphenassistent Kolbe in Marburg (Bez. Cassel) zum Ober-Postassistenten.

Beauftragt: der Superintendent Happich zu Marburg mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse Fronhausen,

der Pfarrer extr. Schick mit Versehung der Pfarrei Oberweimar.

Angestellt: der Postanwärter Herpich in Bebra als Postassistent.

Versetzt: der Ober-Postpraktikant Rostock von Bremen nach Cassel.

Verliehen: der Rang der Räte 4. Klasse den Postdirektoren Oppen und Schreiber in Cassel,

der Titel „Telegraphensekretär" dem Telegraphenassistenten Harmony in Cassel,

dem Oberamtmann Louis Barthel in Cassel der Kronenorden 4. Klasse.

Pensioniert: der Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Scheffer in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 2/4 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 15. Februar 1905.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1904 ist erschienen und kann durch die Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.

Inhalt: Verseuchte Ortschaften. Marienburger Pferdemarktlotterie. Bekanntmachung, betr. neue Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. S. 41. Fouragepreise für Februar 1905. Bekanntmachung, betr. die Geeignetheit der Kreissparkasse Rinteln zur Anlegung von Mündelgeld. Sonntagsruhe im Gewerbe in der Stadt Fulda. Ergebnis des Gemeinde-Obstverkaufes 1904. Casseler Gewerbeausstellungslotterie. S. 42/43. Grundstücksumgemeindung in der Gemarkung Lütterz. Zwangsinnung für die Korbmacher im Kreise Melsungen. Kurse an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim (Rhein). Bekanntmachung der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf betr. das Sommersemester. Erledigte Stellen. S. 43/44. Beamten-Personalnachrichten. S. 44.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

130. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Frankenberg, Haubern, Dainrode.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Oberkaufungen, Helsa, Watdau, Wolfsanger, Crumbach, Ochshausen, Harleshausen, Vollmarshausen, Rothenditmold, Kirchditmold.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Hörinahausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Metze, Gudensberg, Lohne, Dorla, Haddamar, Werkel, Holzhausen, Maden.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Breitenborn A. W.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Gittersdorf.

Kreis Hofgeismar: Domäne u. Stadt Trendelburg, Grebenstein, Beckerhagen, Gewissenruh, Forsthaus Wahmbeck, Lippoldsberg, Langenthal, Gieselwerder, Deisel.

Kreis Homberg: Niederhülsa, Mardorf, Homberg.

Kreis Melsungen: Bödolger.

Kreis Rinteln: Apelern, Rodenberg.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Berneburg, Oberjuhl.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Kreis Witzenhausen: Berge.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen. (A. III. 836.)

Cassel am 12. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

131. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. Januar cr. — II. b. 152 — dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 6. und 7. Juni 1905 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 150000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 2451 Gewinne im Gesamtwerte von 65000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 8. Juni 1905 in Marienburg stattfinden.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 1084.)

Cassel am 9. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

132. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist das Reglement für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 6. Januar/ 3. Februar 1875, das nicht mehr in allen seinen Bestimmungen dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Medizin und insbesondere der gerichtlichen Medizin entsprach, durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen einer Umarbeitung unterzogen. Als deren Ergebnis sind neue „Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen" ausgearbeitet worden.

Die neuen „Vorschriften" sind bei der August Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin, Unter den Linden 68, für den Preis von 60 Pfg. für das Stück, zu beziehen. (A. II. 598.)

Cassel am 31. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Digitized by Google

133. Nachweisung der gemäß dem § 9,[4] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	17	4	46	2	66
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	17	4	46	2	66
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	88	4	46	2	36
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	88	4	46	2	36
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	61	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	61	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	61	4	20	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	01	3	94	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	01	3	94	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	01	3	94	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	01	3	94	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	11	3	89	2	14
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	11	3	89	2	14
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	11	3	89	2	14
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	49	4	07	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	02	3	76	2	42
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	02	3	76	2	42
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	94	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	94	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	94	2	10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	68	2	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	68	2	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	6	30	2	89
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	4	63	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 756.)

Cassel am 13. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

134. Auf Grund des Artikels 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Hannover die am 1. Januar d. J. ins Leben getretene Kreissparkasse des Kreises Rinteln zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt. (A. IV. 296.)

Cassel am 7. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

135. Auf Grund der Ziffer 129 ff. der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung setze ich unter entsprechender Abänderung meiner Verfügung vom 9. Juli 1892 (Amtsbl. für 1892 S. 170) für den Bezirk der Stadt Fulda die Pause für den Hauptgottesdienst, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zu unterbrechen ist, auf die Zeit von 8½ bis 11 Uhr vormittags fest.

Gleichzeitig bestimme ich unter Abänderung der Ziffer 1 des Absatz 3 meiner vorbezeichneten Verfügung, daß die Zeit der zulässigen Beschäftigung für die Zeitungsspedition von 3½ bis 8½ Uhr vormittags dauert. (A. II. 3741.)

Cassel am 8. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

136. Zusammenstellung der Einnahmen, welche den Gemeindekassen des Regierungsbezirks Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1904 geernteten Obstes zugeflossen sind.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1904 geernteten Obstes.	
		ℳ	₰
1	Cassel (Land) . . .	24069	70
2	Eschwege	12662	03
3	Frankenberg	10656	30
4	Fritzlar	18360	—
5	Fulda	2254	16
6	Gelnhausen	10182	06
7	Gersfeld	857	40
8	Hanau	5119	30
9	Hersfeld	4180	68
10	Hofgeismar	41172	—
11	Homberg	12199	55
12	Hünfeld	2326	78
13	Kirchhain	14419	92
14	Marburg	14853	49
15	Melsungen	14531	30
16	Rinteln	10682	50
17	Rotenburg	10657	68
18	Schlüchtern	6395	67
19	Schmalkalden . .	3502	10
20	Witzenhausen . . .	21327	—
21	Wolfhagen	17402	18
22	Ziegenhain	12245	75
	Summa .	269857	55

(A. III. 9588/04.)

Cassel am 6. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

137. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. Januar 1905 — Nr. 679 — dem Handels- und Gewerbeverein hierselbst zu der gelegentlich der Jubiläums-Gewerbeausstellung am 31. August d. J. beabsichtigten Verlosung von Zimmereinrichtungen, Gebrauchs- und Haushaltungsgegenständen, Werkzeugen rc. zum Besten der Hebung des Handwerks und Kunstgewerbes die Genehmigung erteilt. Die Lose sollen in der Provinz Hessen-Nassau vertrieben werden.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 1201.)

Cassel am 6. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

138. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 10. Dezember 1904 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Gemarkung Lütterz, Kbl. B. Nr. 168 in Größe von 0,6269 ha und Kbl. D. Nr. 70/1 in Größe von 2,1305 ha, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Großentüder ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Lütterz zugeteilt worden. (A. IV. 317.)

Cassel am 8. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

139. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April d. J. eine Zwangsinnung für das Korbmacherhandwerk, umfassend den Kreis Melsungen, mit dem Sitze in Beiseförth und dem Namen „Zwangsinnung für die Korbmacher im Kreise Melsungen", errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende des vorbezeichneten Bezirks, welche das Korbmacherhandwerk betreiben, gleichviel ob sie Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 1312.)

Cassel am 6. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

140. Im Jahre 1905 finden an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus vom 23. bis 25. Februar 1905.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 23. Februar bis 15. März 1905.
3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 23. Februar bis 15. März 1905.
4. Obstweinkursus in der Zeit vom 20. bis 29. März 1905.
5. Hefekursus in der Zeit vom 19. Juni bis 1. Juli 1905.
6. Analysenkursus in der Zeit vom 3. bis 15. Juli 1905.
7. Obstbau-
8. Baumwärter- } Nachkursus vom 14. bis 19. August 1905.
9. Obstverwertungskursus für Männer vom 21. bis 26. August 1905.
10. Obstverwertungskursus für Frauen vom 28. August bis 2. September 1905.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 2: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) = 30 Mk. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.;

für Kursus 3: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 Mk., wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen = 5 Mk.;

für Kursus 4: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen = 25 Mk., außerdem für Reagentien ꝛc. = 20 Mk., für Bedienung = 1 Mk.;

für Kursus 5 u. 6: für Preußen = 20 Mk., für Nichtpreußen = 25 M , außerdem für Reagentien = 20 Mk., für Bedienung = 1 Mk.;

für Kursus 9 u. 10: für Preußen = 6 Mk., für Nichtpreußen = 9 Mk.

Kursus 1 ist frei.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2, 3 und 7 bis 10 an die Direktion, bezüglich der Kurse 4 und 6 an den Vorstand der önochemischen Versuchsstation und bezüglich des Kursus 5 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten.

Geisenheim a/Rh. am 28. Dezember 1904.

Der Direktor: Prof. Dr. Wortmann.

141. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn. — Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr 1905 beginnen am 7. April, die Vorlesungen 27 April d. Js., Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrat.

Erledigte Stellen.

142. An der evang. Volksschule zu Niederzwehren ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1300 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung mit dem Einheitssatz der Alterszulagen von 160 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Herrn Ortsschulinspektor in Niederzwehren einreichen.

Cassel am 9. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

143. Die Lehrerstelle an der 2. Schule dahier, mit welcher Organistendienst verbunden ist, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen und soll vom 1. April l. J. ab mit einem evangelischen Lehrer anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung jährlich 1100 Mk., die Vergütung für den Organisten-

Digitized by Google

dienst berechnet sich auf ca. 150 Mk. pro Jahr und der Einheitssatz der Alterszulagen ist auf 130 Mk. festgesetzt.

Geeignete Bewerber um die erledigte Stelle werden ersucht, die an die Herren Senioren der Freiherrlichen Patronatsfamilie Schenck zu Schweinsberg zu richtenden Meldungen bis längstens zum 1. März l. J. an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Schweinsberg am 6. Februar 1905.

Freiherrlich Schenckſche Sammtrenterei.
Müller.

144. Die neugegründete 2. Schulstelle zu Oberndorf, Kreis Gelnhausen, soll vom 1. April d. J. ab besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten bis zum 25. Februar d. J. melden. Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 6. Februar 1905.

Der Königl. Kreisschulinspektor. Schaaf.

145. Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Stormbruch, Kreises des Eisenbergs im Fürstentum Waldeck, die infolge Entlassung ihres seitherigen Inhabers aus dem diesseitigen Schuldienste am 1. Mai d. J. vakant werden wird, soll zu diesem Zeitpunkte wieder besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Vergütung für nicht vollen Kirchendienst 60 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Meldungen sind unter Beifügung der Seminarzeugnisse, eines Zeugnisses des Kreisschulvorstandes und eines Lebenslaufes bis zum 20. März d. J. bei dem unterzeichneten Kreisschulvorstand einzureichen.

Corbach am 7. Februar 1905.

Der Kreisschulvorstand: Waldschmidt.

146. Die Schulstelle in Malkomes wird am 1. April d. J. frei. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. März d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schenk in Schenklengsfeld oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Einkommen der Stelle besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk.

Hersfeld am 9. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geh. Regierungsrat, Landrat.

147. Die evang. Lehrerstelle zu Friemen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird infolge Entlassung des seitherigen Stelleninhabers zum 1. April d. J. frei und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist neben freier Dienstwohnung auf 1100 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königl. Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Both zu Waldkappel melden.

Eschwege am 11. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

148. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Baumbach, Kreises Rotenburg a/F., mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 1000 Mk., 120 Mk. Alterszulage und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 28. Februar 1905 hierher einzusenden.

Cassel am 13. Februar 1905.

Vorsteheramt der Israeliten.

149. Die Försterstelle in Oberrombach, Oberförsterei Fulda, ist vom 1. Mai ab zu besetzen.

Cassel am 8. Februar 1905.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Sergeant Stein zum Schutzmann bei der Königl. Polizeiverwaltung in Hanau,

an Stelle des verstorbenen Kantors Weppler in Motzfeld der Schöffe Heinrich Scheer III daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Motzfeld.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. Plate dem Landrate des Kreises Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: die Förster Möller II zu Schönstein, Oberförsterei Densberg, vom 1. März 1905 ab nach Kirchhotheim, Oberförsterei Allendorf, und Himmelmann zu Oberrombach, Oberförsterei Fulda, vom 1. Mai 1905 ab nach Friedrichsbrück, Oberförsterei Hess.-Lichtenau.

Verliehen: dem Badehalter Johannes Röse, dem Kaufmann Rudolf Nußbaum, der Witwe Auguste Lotz, geb. Mangold, hierselbst, dem Weißbindermeister Adam Heinrich Braun in Homberg und dem Fabrikarbeiter Valentin Hellmerich in Schmalkalden die Rote Kreuz-Medaille.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 22. Februar 1905.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1904 ist erschienen und kann durch die Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 2, 3, 4 und 5 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 3 und 4 der Gesetzsammlung. Lotterie zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke. S. 45. Markt- und Ladenpreise für Januar 1905. Ausdehnung der Zwangsinnungen der Maurer, Dachdecker rc. sowie der Schlosser, Schmiede und Spengler in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber auf die Amtsgerichtsbezirke Wächtersbach und Birstein. S. 46/47. Polizeiverordnung betreffend den Arbeitszugbetrieb auf der Neubaustrecke Oberaula—Hersfeld der Nebenbahn Treysa—Hersfeld. S. 47. Neuwahl des Kassenanwalts der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen im Kreise Eschwege. Verschollene Ortschaften. Beginn des Sommersemesters an der tierärztlichen Hochschule Berlin. Einziehung von Wegen in den Gemarkungen Berzen-Eulheim, Frauenborn und Immichenhain. S. 48/49. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. Berichtigung der Beilage. S. 49/50. — **Beilage:** Verteilungsplan, betreffend den Bedarf der Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 7. Februar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 2 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3098 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 12. Januar 1905; und unter

Nr. 3099 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militärtransportordnung, vom 31. Januar 1905.

Die am 9. Februar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 3 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3100 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 4. Februar 1905.

Die am 14. Februar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 4 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3101 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn, vom 6. Dezember 1904; und unter

Nr. 3102 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn, vom 6. Dezember 1904.

Die am 14. Februar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 5 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3103 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904, vom 10. Februar 1905; und unter

Nr. 3104 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904, vom 10. Februar 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 14. Februar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 3 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10577 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn, vom 6. Dezember 1904; und unter

Nr. 10578 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn, vom 6. Dezember 1904.

Die am 14. Februar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 4 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10579 das Gesetz, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode, vom 16. Januar 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

150. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. August v. J. ist dem Deutschen Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke die Genehmigung erteilt, eine Lotterie mit einem Reinertrage von 800000 Mk. und einem Spielkapitale von höchstens 3200000 Mk. zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Es wird beabsichtigt, die Lotterie in 2 Serien auszuspielen. Die Ziehung der 1. Lotterie findet in den Tagen vom 19. bis 23. Dezember d. J. statt.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 1834.)

Cassel am 18. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

151. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Januar 1905. (A. II. 1515.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) u. Bohnen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	Es kostet 1 Schock Eier = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	17 40	14 46	15 25	5 11	27 —	36 75	41 —	6 88	4 58	— —	8 03	130 —	1 50	1 40	1 55	1 40	1 40	1 50	35	5 78
2	Fritzlar . .	17 70	14 40	18 —	14 50	38 —	40 —	42 —	6 —	6 —	3 —	8 —	130 —	1 40	1 —	1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	3 60
3	Fulda . . .	17 50	14 —	15 —	14 69	36 —	34	36	6 —	4 38	3 25	7 —	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 10	5 80
4	Hanau . .	17 17	13 62	17 02	14 41	20 —	29 50	38 —	5 78	3 89	3 —	7 20	124 —	1 50	1 30	1 50	1 35	1 35	1 90	2 —	4 80
5	Hersfeld .	17 50	13 75	14 —	14 —	31 —	37 —	51 —	5 75	6 —	4 50	7 75	142 —	1 80	1 10	1 30	1 40	1 40	1 60	1 50	4 80
6	Hofgeismar	16 95	13 98	— —	13 98	37 —	37 —	41 —	5 40	4 25	— —	6 80	140 —	1 30	1 40	1 30	1 20	1 30	1 60	2 50	5 10
7	Marburg .	17 50	14 75	15 50	14 50	20 —	30 —	32 —	6 25	3 75	3 25	7 —	140 —	1 50	1 6	1 43	1 43	1 53	1 69	1 87	5 70
8	Rotenburg	17 —	14 —	14 —	14 50	27 —	28 50	36 —	5 75	5 50	— —	7 —	130 —	1 30	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 30	4 50
	Summe .	138 72	112 96	108 77	116 69	236 —	272 75	317 —	47 81	38 35	17 —	58 78	1066 —	12 15	11 01	11 03	10 48	10 78	13 40	18 10	40 08
	Durchschnittsbetrag	17 34	14 12	15 54	14 59	29 50	34 09	39 63	5 98	4 79	3 40	7 35	133 25	1 52	1 38	1 38	1 31	1 35	1 68	2 26	5 01

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gerstengraupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java-, mittlerer (roh).	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweinefett, ausgelassenes, Schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 55
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 38	— —	— 43	— 35	— 48	2 40	2 80	— 20	1 35
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 50
8	Rotenburg	33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 52	2 01	3 78	2 85	2 21	3 93	3 15	4 04	19 80	22 60	1 62	12 —
	Durchschnittspreis .	— 32	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 51	2 48	2 85	— 20	1 50

Cassel am 14. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

152. Eine Anzahl beteiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Anordnung der Zwangsinnung der Maurer, Dachdecker, Steinmetzen, Weißbinder und Pflasterer in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber auf die Amtsgerichtsbezirke Wächtersbach und Birstein beantragt.

Ich habe daher auf Grund des § 100 u. der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) und der Ziffer 112 und 100 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 den Königlichen Landrat in Gelnhausen, Herrn von Gröning, zu meinem

Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Ausdehnung zustimmt, bestellt. (A. II. 1178.)

Cassel am 17. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

153. Eine Anzahl beteiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Ausdehnung der Zwangsinnung der Schmiede, Schlosser und Spengler in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber auf die Amtsgerichtsbezirke Wächtersbach und Birstein beantragt.

Ich habe daher auf Grund des § 100 u. der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) und der Ziffer 100 Abs. 1 und 112 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 den Königlichen Landrat, Herrn von Gröning in Gelnhausen, zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Handwerker der Ausdehnung zustimmt, bestellt. (A. II. 1177.)

Cassel am 17. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

154. Polizeiverordnung,
betreffend den Arbeitszugbetrieb auf der Neubaustrecke Oberaula—Hersfeld der Nebenbahn Treysa—Hersfeld.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel zur Sicherung des Verkehrs mit Arbeitszügen auf der innerhalb der Kreise Ziegenhain und Hersfeld belegenen Neubaustrecke Oberaula—Hersfeld der Nebenbahn Treysa—Hersfeld folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Publikum muß den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Baumaterialien ꝛc. getroffen werden, und hat den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweise über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnbeamten Folge zu leisten.

§ 2. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte der Bahnverwaltung nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Forstschutzes, den in Wahrnehmung des Telegraphen-, Fernsprech-, Zoll- oder Steuerdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet. Dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergleise möglichst zu vermeiden.

Die bezeichneten Personen haben, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur dann, wenn diese nicht abgesperrt sind, und nur so lange, als sich kein Zug oder keine Maschine nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug auf dem Bahngebiete zu vermeiden.

§ 3. Es ist verboten, auf den Übergängen stehen zu bleiben oder auf ihnen Vieh oder sonstige Gegenstände zurückzulassen. Für die Übertretung dieser Vorschrift durch Kinder ist derjenige verantwortlich, dem die Aufsicht über dieselben obliegt.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen, soweit sie nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Das Hinüberschaffen von Baumstämmen, Pflügen, Eggen und anderen schweren Gegenständen auf den Übergängen über die Bahn darf, sofern die Gegenstände nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 6. Sobald sich ein Zug, eine Maschine oder dergl. nähert, müssen bei Wegeübergängen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger ꝛc., Treiber von Vieh und Lasttieren, diese nebst dem Vieh und den Lasttieren, in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bezw. das Bahnplanum sofort räumen.

§ 7. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 8. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Fernsprech- und Telegraphenanlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft und mit dem Tage der Eröffnung des öffentlichen Verkehrs auf der Bahn außer Kraft. (A. II. 1910)

Cassel am 20. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

155. Der bisherige Kassenanwalt der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel, Landesrat von Dehn-Rotfelser hier, ist für die mit dem 1. April d. J. beginnende neue sechsjährige Amtsdauer in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) durch Beschluß des Landesausschusses vom 16. v. Mts. wieder gewählt worden.

Nach dem angeführten § hat der Kassenanwalt die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen gegenüber der von der unterzeichneten Regierung verwalteten Ruhegehaltskasse wahrzunehmen. (B. 1454.)

Cassel am 11. Februar 1905.

Königliche Regierung, Abt. II.

156. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 4. d. Mts. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

a) Gemarkung Niddawitzhausen, Blatt 3 Nr. 232 und 233 von II di § 19 fol. 82, öffentliches Gewässer (die Wehre), in Größe von 12 a 41 qm, seither in dem Gemeindebezirk Niddawitzhausen, dem Gemeindebezirke Oberhone,

b) Gemarkung Oberhone, von Blatt 13 Nr. 269, öffentliches Gewässer (die Wehre), in Größe von 12 a 49 qm, von Blatt 14 Nr. 345/56 ꝛc. in Größe von 15 qm, von Blatt 14 Nr. 295, öffentliches Gewässer (die Wehre), in Größe von 4 qm, diese 3 Parzellen bisher zum Gemeindebezirk Oberhone gehörig, dem Gemeindebezirk Niddawitzhausen,

c) Gemarkung Eltmannshausen, Blatt 3 Nr. 136 in Größe von 1 a 10 qm und Blatt 3 Nr. 137 in Größe von 12 qm, bisher zum Gemeindebezirk Eltmannshausen gehörig, dem Gemeindebezirke Oberhone zugeteilt worden. (A. IV. 79.)

Cassel am 17. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

157. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt), Haubern, Dainrode.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Ochshausen, Oberkaufungen, Helsa, Waldau, Wolfsanger, Heckershausen, Crumbach, Harleshausen, Vollmarshausen, Rothenditmold, Kirchditmold, Bettenhausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Metze, Gudensberg, Lohne, Haddamar, Werkel, Holzhausen, Maden, Gleichen.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Breitenborn A. W.

Kreis Hersfeld: Hersfeld, Gittersdorf, Sölzerhöfe.

Kreis Hofgeismar: Stadt u. Domäne Trendelburg, Grebenstein, Beckerhagen, Lippoldsberg, Langenthal, Gieselwerder, Deisel, Sielen, Udenhausen.

Kreis Homberg: Mardorf, Homberg.

Kreis Melsungen: Böddiger.

Kreis Rinteln: Apelern, Rodenberg.

Kreis Rotenburg: Rotenburg, Oberfuhl.

Kreis Witzenhausen: Berge.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen. (A. III. 947.)

Cassel am 20. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

158. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56. — Das Sommersemester beginnt am 27. April d. J. Immatrikulationen nehmen am 13. April ihren Anfang und dauern bis Ende April.

Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

159. Der von Einwohnern der Gemeinde Bergen-Enkheim als öffentlicher Weg in Anspruch genommene Fußpfad im Fechenheimer Gemeindewald östlich der Bilbelerstraße soll eingezogen werden. Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom 23. Februar 1905, an bei dem Unterzeichneten geltend zu machen. (§ 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

In dem westlich der Bilbelerstraße gelegenen Teil des Fechenheimer Gemeindewaldes soll in Verlängerung des von der Gemeinde Bergen-Enkheim anzulegenden Spazierweges in einer Entfernung von etwa 6 m von der Straße ein etwa 2 m breiter Weg angelegt werden.

Eine Handzeichnung über den einzuziehenden und den neuen Weg liegt im Dienstzimmer des Unterzeichneten offen.

Fechenheim a. M., am 13. Februar 1905.

Die Ortspolizeibehörde:
Fischer, Bürgermeister.

160. Auf Antrag der landgräflichen Verwaltung zu Herleshausen sollen die in der hiesigen Gemarkung gelegenen, von dem Landwege Herleshausen—Frauenborn nach der Gemarkungsgrenze von Willershausen führenden Feldwege, Kartenblatt 1 Nr. 62 und 63 als Wege

Digitized by Google

eingezogen werden. Der seitherige Weg Nr. 62 soll demnächst lediglich als Wasser-Abflußgraben dienen, während als Ersatz für die einzuziehenden beiden Wege auf dem im Besitze des Herrn Landgrafen stehenden Grundstücke Kartenblatt 1 Nr. 1 unmittelbar neben dem seitherigen Weg Nr. 63 ein 5 m breiter Feldweg neu angelegt werden soll.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen vier Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Frauenborn am 15. Februar 1905.

Die Wegepolizeibehörde:
Hektor, Bürgermeister.

161. Es sollen eingezogen werden von den Wegen der Gemarkung Immichenhain:

1) Kartenblatt 10 Nr. 310/233 etwa — a 8 qm,
2) „ 10 „ 253/234 „ 5 a — „
3) „ 10 „ 228 „ 1 a — „

Dieses wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Immichenhain am 14. Februar 1905.

Die Wegepolizeibehörde. Ringel.

Erledigte Stellen.

162. Die Schulstelle zu Kernbach ist infolge Versetzung des jetzigen Inhabers neu zu besetzen.

Grundgehalt 1100 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., freie Wohnung.

Bewerbungsgesuche nebst Prüfungszeugnissen sind bis zum 25. d. Mts. bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Marburg am 11. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

163. Die neugegründete 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Bracht soll demnächst besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., Mietsentschädigung 120 bezw. 200 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Seminarzeugnissen sind bis zum 10. März d. J. bei dem Königlichen Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 14. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

164. An der evang. Stadtschule zu Sachsenhagen ist die 3. Lehrerstelle alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. März d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Schoof in Sachsenhagen, einreichen.

Rinteln am 12. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Grone.

165. Bewerber um die am 1. Mai d. J. frei werdende erste Lehrerstelle in Westuffeln wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stippich in Westuffeln, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung mit Garten, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 13. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

166. An der evangelischen Volksschule zu Altengronau ist die neu errichtete 3. Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kienzler in Neuengronau, einreichen.

Schlüchtern am 14. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

167. Eine neuerrichtete Lehrerstelle an der evang. Volksschule in Aue ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., die Mietsentschädigung 200 Mk.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren sind binnen 2 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich hier, einzureichen.

Schmallalden am 14. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

168. Die 1. evangelische Schulstelle in Lohne wird zum 1. April d. J. frei. Das Einkommen besteht aus 1200 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst, freier Wohnung und Alterszulagen von je 150 Mk.

Meldungsgesuche mit Angabe der Militärverhältnisse nebst Zeugnissen nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Alles in Lohne, bis zum 8. März d. J. entgegen.

Fritzlar am 16. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Nöldechen, Landrat.

169. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Baumbach, Kreises Rotenburg a/F., mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 1000 Mk., 120 Mk. Alterszulage und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 28. Februar 1905 hierher einzusenden.

Cassel am 13. Februar 1905.

Vorsteheramt der Israeliten.

Digitized by Google

170. Die neugegründete Schulstelle zu Orb ist vom 1. April d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Mietsentschädigung 240 Mk.

Kath. Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bei dem Unterzeichneten bis zum 10. März melden.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 20. Februar 1905.

Der Königl. Kreisschulinspektor. Schaaf.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Baumann zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Poelmann und Rüppell zu Referendaren,

die Sekretäre Sauerbrei und Casselmann bei der Landeskreditkasse zu Landessekretären,

die Straßenmeister-Anwärter Achenbach zu Treysa und Jutz zu Schmalnau, Kreis Gersfeld, zu Straßenmeistern,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Schöffen Hungarland zu Ernsthausen, Kreis Frankenberg, der Schöffe Rebe daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ernsthausen.

Versetzt: der Landrichter Hasse in Cassel als Amtsrichter an das Amtsgericht in Hofgeismar,

der Amtsrichter Avenarius in Abterode als Landrichter an das Landgericht in Cassel,

der Gerichtsassessor Fenßner in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder,

der Gerichtsvollzieher Becker in Treysa an das Amtsgericht in Wipperfürth,

der Gerichtsvollzieher Kamprad in Rosenthal an das Amtsgericht in Cöln.

Verliehen: dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Freund zu Todenhausen der Kantortitel,

dem Straßenmeister Petzold zu Hersfeld und dem Aktenhefter und Buchbindermeister Koch zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Deckert in Hofgeismar zum 1. April 1905,

der Taubstummenlehrer Koch an der Taubstummen-Anstalt zu Homberg vom 1. Mai d. J. an.

Gestorben: der Landesbauinspektor, Baurat Herrmann in Marburg.

Berichtigung. In der Spalte „insgesamt" der Beilage muß es heißen:

Auf Seite 5 bei Lehnhausen anstatt 133,80 **„133,40"**, bei Löhlbach anstatt 266,40 **„266,80"** und auf Seite 26 bei Küchen anstatt 113,40 **„133,40"**, bei Marzhausen anstatt 133,00 **„133,40"**.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1905.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer ℳ	₰	für Lehrerinnen ℳ	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1904	1331620	—	46655	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Jahre 1905	66710	—	3740	—
	1398330	—	50395	—
3. Davon ab: a. durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung usw.	43760	—	990	—
b. voraussichtliche Einnahme für neue Stellen	19300	—	3200	—
c. Beiträge von Lehrern für Anrechnung von Privatschuldienstzeit — § 11,1,2 u. § 8,2 Bef. Ges. v. 3./3. 97. — (9 Lehrer à 55 Mk.).	495	—	—	—
	63555	—	4190	—
4. Mithin verbleiben	1334775	—	46205	—
5. Vergütung des Kassenanwalts = 300 Mk.	272	31	27	69
6. Sächliche Ausgaben (Porto) = 375 „	340	34	34	66
7. Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1903	20853	25	1772	60
8. Zur Abrundung der Bedarfssumme für eine Einheit auf volle Mark . . .	235	90	158	70
Gesamtsumme . .	1356476	40	48198	65

Zur Deckung des Bedarfs sind an Beiträgen zu erheben:

a. für Lehrerstellen:

für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 100 Mk. als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 3460,40 Stelleneinheiten rund 392 Mk., demnach für Stellen mit

1. 120 Mk. Alterszulagen 1,2 × 392 = 470,40 Mk.
2. 130 „ „ 1,3 × 392 = 509,60 „
3. 140 „ „ 1,4 × 392 = 548,80 „
4. 150 „ „ 1,5 × 392 = 588,00 „
5. 160 „ „ 1,6 × 392 = 627,20 „
6. 170 „ „ 1,7 × 392 = 666,40 „
7. 180 „ „ 1,8 × 392 = 705,60 „
8. 190 „ „ 1,9 × 392 = 744,80 „
9. 200 „ „ 2,0 × 392 = 784,00 „
10. 240 „ „ 2,4 × 392 = 940,80 „

b. für Lehrerinnenstellen:

für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 80 Mk. als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 351,815 Stelleneinheiten rund 137 Mk., demnach für Stellen mit

1. 90 Mk. Alterszulagen 1,125 × 137 = 154,12 Mk.
2. 100 „ „ 1,25 × 137 = 171,25 „
3. 110 „ „ 1,375 × 137 = 188,37 „
4. 120 „ „ 1,50 × 137 = 205,50 „
5. 125 „ „ 1,5625 × 137 = 214,06 „
6. 150 „ „ 1,875 × 137 = 256,87 „
7. 165 „ „ 2,0625 × 137 = 282,56 „

Die hiernach gemäß dem Gesetze vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) vom Staate mit 337 Mk. für die Lehrerstelle und mit 137 Mk. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge der Schulverbände werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge in vierteljährlichen Raten im voraus aufgerechnet oder von den Verbänden eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebbare Wirkung. (B. 1053.)

Cassel, den 23. Januar 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Fliedner.

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Kreis: Cassel (Stadt).																		
Cassel, einschl.	189	61	240	44.165 17.125	177811	20	16071	47	19	6403	6	822	171408	20	15249	47	186657	67
Philippinenhof																		
Wehlheiden . .	18	2	240	125	16934	40	428	81	18	6066	2	274	10868	40	154	81	11023	21
Summa	207	63	—	—	194745	60	16500	28	37	12469	8	1096	182276	60	15404	28	197680	88
Kreis: Cassel (Land).																		
Altenhanna . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Altenritte . .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Bergshausen . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Bettenhausen .	9	2	180	120	6350	40	411	—	9	3033	2	274	3317	40	137	—	3454	40
Breitenbach . .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Crumbach . .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Dennhausen . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Dittershausen .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Dörnhagen . .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Eiterhagen . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Elgershausen .	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Elmshagen . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Eschenstruth . .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Frommershausen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Großenritte . .	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Guntershausen .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Harleshausen .	5	—	180	—	3528	—	—	—	5	1685	—	—	1843	—	—	—	1843	—
Heckershausen .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Heiligenrode . .	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Helsa	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Herlingshausen .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Hoof	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
„ (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Ihringshausen .	3	1	180	100	2116	80	171	25	3	1011	1	137	1105	80	34	25	1140	05
Kirchhanna . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Kirchditmold . .	8	1	180	100	5644	80	171	25	8	2696	1	137	2948	80	34	25	2983	05
Knickhagen . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Mönchehof . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Niederkaufungen	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Niedervellmar .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Niederzwehren .	8	2	160	100	5017	60	342	50	8	2696	2	274	2321	60	68	50	2390	10
Nieste	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Nordshausen .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Oberkaufungen .	5	1	150	100	2940	—	171	25	5	1685	1	137	1255	—	34	25	1289	25
Obervellmar . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Oberzwehren .	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Ochshausen . .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Rengershausen .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Rothenditmold .	16	6	180	5.120 1.100	11289	60	1198	75	16	5392	6	822	5897	60	376	75	6274	35
Rothwesten . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Sandershausen	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Simmershausen	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Vollmarshausen	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Wahlershausen	9	4	200	3. 140 1. 100	7056	—	890	50	9	3033	4	548	4023	—	342	50	4365	50
Wahnhausen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Waldau	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Wattenbach	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Weimar	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Wellerode	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Wilhelmshausen	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Wolfsanger	5	—	180	—	3528	—	—	—	5	1685	—	—	1843	—	—	—	1843	—
Summa	143	17	—	—	91100	80	3356	50	143	48191	17	2329	42909	80	1027	50	43937	30
Kreis: **Eschwege.**																		
Eschwege (ev.)	27	1	2.200	1.120														
Eschwege (kath.)	1	1	26.180	1.100	19913	60	376	75	24	7809,10	1	137	12104	50	239	75	12344	25
" (isr.)	1	—	180	—	705	60	—	—		278,90		—	426	70	—	—	426	70
Waldkappel	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	134[illegible]	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Wanfried	5	1	140	100	2744	—	171	25	5	1685	1	137	1059	—	34	25	1093	25
" (kath.)	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Abterode	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Alberode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Albungen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Altenburschla	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Archfeld	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Aue	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bernsdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bischhausen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Breitzbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Burghofen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Datterode	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Eitmannshausen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Frankenhain	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Frankershausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Frieda	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Friemen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Germerode	2	—	140	—	1097	60	—	—	2	674	—	—	423	60	—	—	423	60
Grandenborn	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Grebendorf	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Heldra	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Herleshausen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Hetzerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hitzelrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hitzerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hoheneiche	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Holzhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Jestädt	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Kirchhosbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Langenhain	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lüderbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mäckelsdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Markershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mitterode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Motzenrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Nesselröden	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Netra	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Neuerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niddawitzhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niederdünzebach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niederhone	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Oberdünzebach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberhone	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Oetmannshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rambach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rechtebach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Reichensachsen	5	—	130	—	2548	—	—	—	5	1685	—	—	863	—	—	—	863	—
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Renda	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rittmannshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rodebach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Röhrda	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Schemmern	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Schwebda	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Stadthosbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Thurnhosbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Unhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Vockerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Völkershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Weidenhausen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Weißenborn	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Wellingerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wichmannshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Willershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wipperode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wolfterode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wommen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	136	3	—	—	73108	—	548	—	131	44147	2	274	28961	—	274	—	29235	—
Kreis: **Frankenberg.**																		
Frankenberg	5	—	150	—	2940	—	—	—	5	1685	—	—	1255	—	—	—	1255	—
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Frankenau	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer- / Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Gemünden . .	4 —	130	—	2038	40	—	—	4	1348	—	—	690	40	—	—	690	40
" (isr.)	1 —	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Rosenthal . .	4 —	130	—	2038	40	—	—	4	1348	—	—	690	40	—	—	690	40
Böhl	2 —	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
" (isr.)	1 —	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Allendorf . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Altenlotheim .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Asel	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Basdorf . . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Battenhausen .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Birkenbringhausen	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bottendorf . .	2 —	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Buchenberg . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dainrode . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Deisfeld . . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dodenhausen .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dorfitter . . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Edderbringhausen	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eimelrod . . .	2 —	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Ellershausen .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ernsthausen . .	2 —	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Friedrichshausen	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Geismar . . .	2 —	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Grüßen . . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Haina (Hospital)	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Haine	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Halgehausen .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Haubern . . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Herbelhausen .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Herzhausen . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hommershausen	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Höringhausen .	2 —	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Kirchlotheim . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lehnhausen . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	80
Löhlbach . . .	2 —	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	40
Louisendorf . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Marienhagen .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mohnhausen .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Obernburg . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberorke . .	1 —	120	—	470	4[illegible]	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberwerba . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rengershausen .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Roda	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Röddenau . .	2 —	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Schmittlotheim .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schreufa . . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sehlen	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Somplar . . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Thalitter . . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Viermünden . .	1 —	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Beiträge ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerinnenstellen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ₰	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ₰	Insgesamt ℳ	Insgesamt ₰
Wangershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wiesenfeld	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Willersdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Willershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	76	—	—	—	37004	80	—	—	76	25612	—	—	11392	80	—	—	11392	80
Kreis: Fritzlar.																		
Fritzlar (kath.)	4	2	150	100	3528	—	342	50	6	2022	2	274	1506	—	68	50	1574	50
Fritzlar (ev.)	2	—																
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Gudensberg	6	1	150	110	3528	—	188	37	6	2022	1	137	1506	—	51	37	1557	37
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Niedenstein	2	—	140	—	1097	60	—	—	2	674	—	—	423	60	—	—	423	60
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Besse	4	—	130	—	2038	40	—	—	4	1348	—	—	690	40	—	—	690	40
Betzigerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bischhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Cappel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Densberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dissen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Dorheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dorla	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ellnrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ermetheis	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Geismar	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Gilfa	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gleichen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Griste	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Großenenglis	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Haddamar	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Haldorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Holzhausen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Hundshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Jesberg	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kerstenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kirchberg	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Kleinenglis	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lohne	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Maden	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Metze	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niederurff	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Obermöllrich	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberurff	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Obervorschütz	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Reptich	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rothhelmshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schlierbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Udenborn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ungedanken	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Uttershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wabern	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Waltersbrück	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wehren	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wenzigerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Werkel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wichdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Zennern	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Zimmersrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Zwesten	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	80	3	—	—	40336	80	530	87	80	26960	3	411	13376	80	119	87	13496	67
Kreis: Fulda.																		
Fulda (ev.)	6	3																
Fulda (kath.)	22	14	180	150	19756	80	4366	88	16	5032,53	9	1233	14724	27	3133	88	17858	15
" (isr.)	2	—	180	—	1411	20	—	—		359,47		—	1051	73	—	—	1051	73
Almendorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Allmus	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Blankenau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Buchenrod	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Büchenberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dietershan	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dietershausen	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Dipperz	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Dorfborn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eichenau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eichenried	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eichenzell	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Elters	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Finkenhain	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Flieden	2	2	120	100	940	80	342	50	2	674	2	274	266	80	68	50	335	30
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Florenberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Friesenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Giesel	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Großenlüder	2	2	130	100	1019	20	342	50	2	674	2	274	345	20	68	50	413	70
Haimbach	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Hainzell	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Hattenhof	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hauswurz	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Höf u. Haid	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hofbieber	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Horas	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Hofenfeld	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Johannesberg	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Jossa	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Istergiesel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kämmerzell	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Kerzell	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Keulos	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Kleinlüder	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Kohlhaus	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Künzell	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Langenbieber	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lüdermünd	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Maberzell	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Magdlos	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Marbach	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Margretenhaun	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Mittelkalbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Müs	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Neuenberg	1	1	130	100	509	60	171	25	1	337	1	137	172	60	34	25	206	85
Neuhof (ev.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
" (kath.)	3	1	130	100	1528	80	171	25	3	1011	1	137	517	80	34	25	552	05
Niederkalbach	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Oberbimbach	2	1	120	100	940	80	171	25	2	674	1	137	266	80	34	25	301	05
Oberrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Petersberg	2	1	130	100	1019	20	171	25	2	674	1	137	345	20	34	25	379	45
Pilgerzell	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Pfaffenrod	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rönshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rommerz	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Rothemann	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rückers	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Salzschlirf	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Schletzenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schweben	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Steinhaus	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Steinau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Stork	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Treisbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Uffhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Veitsteinbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Weidenau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Welkers	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	114	38	—	—	61622	40	7963	13	100	33700	30	4110	27922	40	3553	13	31775	53
Kreis: Gelnhausen.																		
Gelnhausen (ev.)	6	3	180	120	4939	20	616	50	7	2359	3	411	2580	20	205	50	2785	70
" (kath.)	1	—			705	60	—	—	1	337	—	—	368	60	—	—	368	60
Orb "	1	—	180	—	3528	—	856	25	6	2022	5	685	1506	—	171	25	1677	25
	6	5	150	100														

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagklassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Wächtersbach	3	—	140	—	1646	40	—	—	3	1011	—	—	635	40	—	—	635	40
Aisberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Altenhaßlau	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Altenmittlau	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Aufenau (ev.)	1																	
Aufenau (kath.)	1	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Bernbach	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Bieber (ev.)	1																	
Bieber (kath.)	1	1	120	100	940	80	171	25	2	674	1	137	266	80	34	25	301	05
Birstein	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
„ (kath.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
„ (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Bösgesäß	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Breitenborn A. B.	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
do. A. W.	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Burgjoß	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eidengesäß	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Fischborn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Flörsbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gassen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Geißlitz	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Gettenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gondsroth	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Großenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hailer	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Haitz	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Helfersdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hellstein	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hesseldorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hettersroth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Höchst	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Horbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kassel	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Kath.-Willenroth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kempfenbrunn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kirchbracht	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lanzingen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Leisenwald	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lettgenbrunn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lichenroth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
„ (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Liebles	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Lohrhaupten	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Lützelhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mauswinkel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Meerholz	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
„ (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Mernes	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mosborn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Neuenhaßlau	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Neuenschmidten	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Neuses	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Niedergründau	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Niedermittlau	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Oberndorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberreichenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Pfaffenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rabmühl	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Roßbach (ev.)	1	—																
Roßbach (kath.)	1	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Roth	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Rothenbergen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Schlierbach	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Somborn	4	1	130	100	2038	40	171	25	4	1348	1	137	690	40	34	25	724	65
Spielberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Streitberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Udenhain	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Unterreichenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Unterseßbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Völzberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Waldensberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wettges	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wirtheim	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Wittgenborn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wolferborn	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Wüstwillenroth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	116	10	—	—	59466	40	1815	25	116	39092	10	1370	20374	40	445	25	20819	65
Kreis: Gersfeld.																		
Gersfeld (ev.)	3																	
Gersfeld (kath.)	2																	
Gersfeld (isr.)	1	—	150	—	3528	—	—	—	6	2022	—	—	1506	—	—	—	1506	—
Tann (ev.)	3																	
Tann (isr.)	1	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Abtsroda	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Batten	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Brand	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dalherda	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Dietges	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dörmbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ebersberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eckweisbach	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Eichenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Günthers	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Habel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hettenhausen	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Hilders	2	1	130	100	1019	20	171	25	2	674	1	137	345	20	34	25	379	45

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Hundsbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kleinsassen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lahrbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lütter	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Maiersbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Melperts	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mosbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Neuschwambach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Neuswarts	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Obernhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Poppenhausen	4	1	120	100	1881	60	171	25	4	1348	1	137	533	60	34	25	567	85
Reugersfeld	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Reulbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ried	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rodenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rommers	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sandberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schachen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schlitzenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schmalnau	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Seiferts	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Simmershausen	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Stellberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Thalden	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Thalau	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Theobaldshof	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wendershausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Weyhers	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Wickers	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wüstensachsen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
„ (ier.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	65	5	—	—	31869	60	856	25	65	21905	5	685	9964	60	171	25	10135	85
Kreis: Hanau (Stadt).																		
Hanau	43	10	200	5. 120 5. 100	33712	—	1883	75	21	7077	4	548	26635	—	1335	75	27970	75
Summe f. s.																		
Kreis: Hanau (Land).																		
Windecken	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Bergen-Enkheim	13	—	150	—	7644	—	—	—	13	4381	—	—	3263	—	—	—	3263	—
„ (ier.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Bischofsheim	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Bruchköbel	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Butterstadt	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Dörnigheim	5	—	150	—	2940	—	—	—	5	1685	—	—	1255	—	—	—	1255	—
Eichen	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Erbstadt	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Fechenheim (ev.)	16	2		3. 100														
Fechenheim (kath.)	4	2	150	1. 80	11760	—	650	75	20	6740	4	548	5020	—	102	75	5122	75
Gronau	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Großauheim (kath.)	6	6																
Großauheim (ev.)	2	—	150	110	4704	—	1130	25	8	2696	6	822	2008	—	308	25	2316	25
Großkrotzenburg	3	1	150	100	1764	—	171	25	3	1011	1	137	753	—	34	25	787	25
" (ier.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337		—	251	—	—	—	251	—
Hochstadt	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011		—	517	80	—	—	517	80
Hüttengesäß	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674		—	502	—	—	—	502	—
Kesselstadt	4	1	150	110	2352	—	188	37	4	1348	1	137	1004	—	51	37	1055	37
Kilianstädten	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Langendiebach	6	—	150	—	3528	—	—	—	6	2022	—	—	1506	—	—	—	1506	—
Langenselbold	12	2	150	110	7056	—	376	75	12	4044	2	274	3012	—	102	75	3114	75
" (ier.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Marköbel	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Mittelbuchen	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Neuwiedermuß	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Niederdorfelden	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Niederissigheim	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Niederrodenbach	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
Oberdorfelden	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Oberissigheim	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Oberrodenbach	1	1	130	100	509	60	171	25	1	337	1	137	172	60	34	25	206	85
Ostheim	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Pulverfabrik bei Hanau	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Ravolzhausen	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Roßdorf	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	673	—	—	502	—	—	—	502	—
Rückingen	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Rüdigheim	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Wachenbuchen	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
" (ier.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Summa	130	15	—	—	75577	60	2688	62	130	43810	15	2055	31767	60	633	62	32401	22
Kreis: Hersfeld.																		
Hersfeld (ev.)	18	3																
Hersfeld (kath.)	1	—	180	100	13406	40	513	75	19	6403	3	411	7003	40	102	75	7106	15
" (ier.)	1	—	180	—	705	60	—	—	1	337	—	—	368	60	—	—	368	60
Allendorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Asbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Aua	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ausbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Biedebach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eitra	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Friedewald	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Friedlos	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Frielingen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gersdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gethsemane	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Gittersdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Goßmannsrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hattenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heenes	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heimboldshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Hersa	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heringen	4	—	130	—	2038	40	—	—	4	1348	—	—	690	40	—	—	690	40
Hillartshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hilmes	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Holzheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kalkobes	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kathus	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kemmerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kerspenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kirchheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kleba	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kleinensee	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kohlhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kruspis	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lautenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lengers	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Malkomes	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Meckbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Mecklar	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mengshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Motzfeld	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niederaula	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Niederjossa	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Obergeis	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Oberhaun	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Philippethal	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Ransbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Reckerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rohrbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rothensee	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schenklengsfeld	4	—	130	—	2038	40	—	—	4	1348	—	—	690	40	—	—	690	40
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Solms	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Serga	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Tann	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Untergeis	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Unterhaun	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Unterweißenborn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wehrshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Widdershausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Willingshain	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wippershain	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wölfershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wüstefeld	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	100	3	—	—	52410	40	513	75	100	33700	3	411	18710	40	102	75	18813	15

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer-	Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Kreis: Hofgeismar.																		
Hofgeismar . .	11	—	160	—	6899	20	—	—	11	3707	—	—	3192	20	—	—	3192	20
„ (isr.)	1	—	160	—	627	20	—	—	1	337	—	—	290	20	—	—	290	20
Carlshafen . .	6	1	150	100	3528	—	171	25	6	2022	1	137	1506	—	34	25	1540	25
Grebenstein . .	5	1	150	100	2940	—	171	25	5	1685	1	137	1255	—	34	25	1289	25
„ (isr.)	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Helmarshausen .	4	—	130	—	2038	40	—	—	4	1348	—	—	690	40	—	—	690	40
Immenhausen .	3	2	140	100	1646	40	342	50	3	1011	2	274	635	40	68	50	703	90
Liebenau . . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Trendelburg . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Arenborn . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Burguffeln . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Calden . . .	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Carlsdorf . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Deisel . . .	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Eberschütz . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ehrsten . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ersen . . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Friedrichsdorf .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Friedrichsfeld .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Fürstenwald . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gewissenruh . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gieselwerder .	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Gottsbüren . .	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Gottstreu . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Haueda . . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Heisebeck . . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Hohenkirchen .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Holzhausen . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Hombressen . .	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Hümme . . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Kelze	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lamerden . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Langenthal . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Lippoldsberg .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Mariendorf . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Meimbressen .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
„ (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niedermeiser .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Obermeiser . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oedelsheim . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Ostheim . . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Schachten . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schöneberg . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sielen . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Stammen . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Udenhausen . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die				insgesamt	
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen			
			ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Vaake	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Beckerhagen	4	—	140	—	2195	20	—	—	4	1348	—	—	847	20	—	—	847	20
Bernawahlshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Westuffeln	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Zwergen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Summa	101	4	—	—	52763	20	685	—	101	34037	4	548	18726	20	137	—	18863	20
Kreis: Homberg.																		
Homberg	6	2	180	100	4233	60	342	50	6	2022	2	274	2211	60	68	50	2280	10
Borken	3	—	140	—	1646	40	—	—	3	1011	—	—	635	40	—	—	635	40
" (isr.)	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Allmuthshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Arnsbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Berge	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Berndshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Casdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dillich	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ellingshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Falkenberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Freudenthal	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gombeth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Grebenhagen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Haarhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hebel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Holzhausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Lembach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lendorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Leuderode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lützelwig	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mardorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mörshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mosheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mühlbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mühlhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Nassenerfurth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Neuenhain	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niederbeisheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberappenfeld	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberbeisheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberhülsa	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Pfaffenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Raboldshausen	2	—	140	—	1097	60	—	—	2	674	—	—	423	60	—	—	423	60
Remsfeld	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Rockshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Römersberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Roppershain	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Salzberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Schellbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Singlis	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Sipperhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sondheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Stolzenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Trockenerfurth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Unshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Verna	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Völkershain	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wallenstein	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Waßmuthshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Welferode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wernswig	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	65	2	—	—	32536	—	342	50	65	21905	2	274	10631	—	68	50	10699	50
Kreis: Hünfeld.																		
Hünfeld (kath.)	3	2																
Hünfeld (ev.)	1	—	130	100	2038	40	342	50	4	1348	2	274	690	40	68	50	758	90
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Bodes	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Buchenau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
" (kath.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Burghaun (ev.)	2																	
Burghaun (kath.)	1	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dammersbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eiterfeld mit Körnbach und Leibolz	2	—																
	1	—	120	—	1881	60	—	—	4	1348	—	—	533	60	—	—	533	60
	1	—																
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Erdmannrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Großenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Großenmoor	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Großentaft	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Grüßelbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Haselstein	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hofaschenbach	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Hünhan	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kirchhasel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Langenschwarz	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Leimbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mackenzell	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mansbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Michelsrombach	1	1	120	100	470	40	171	25	1	337	1	137	133	40	34	25	167	65
Neukirchen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rüst	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberbreitzbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Oberufshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Oberſteppel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Obenfachſen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rasdorf	2	1	120	100	940	80	171	25	2	674	1	137	266	80	34	25	301	05
Rhina	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
„ (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Roßbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rothenkirchen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Rudolfshan	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rückers	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sargenzell	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schwarzbach mit Gotthards und Mahlerts	1 1 1		120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Schlotzau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Silges	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Soisdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Steinbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Wehrda	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
„ (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Weyhos	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wölf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	65	5	—	—	30772	—	856	25	65	21905	5	685	8867	—	171	25	9038	25
Kreis: **Kirchhain.**																		
Kirchhain	5	1	1.180 4.150	100	3057	60	171	25	5	1685	1	137	1372	60	34	25	1406	85
„ (kath.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
„ (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Amöneburg	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Neustadt	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
„ (kath.)	3	3	140	100	1646	40	513	75	3	1011	3	411	635	40	102	75	738	15
„ (isr.)	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Rauschenberg	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
„ (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Schweinsberg	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Albshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Allendorf	2	2	130	100	1019	20	342	50	2	674	2	274	345	20	68	50	413	70
Anzefahr	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Burgholz	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Emsdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Erfurtshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ernsthausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Erksdorf	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Großseelheim	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Halsdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
„ (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hatzbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hertingshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Himmelsberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Holzhausen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
„ (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Josbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kleinseelheim	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Langendorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Langenstein	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Mardorf	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Momberg	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Niederklein	2	1	120	100	940	80	171	25	2	674	1	137	266	80	34	25	301	05
Niederwald	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Roßdorf	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Rüdigheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schiffelbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schönbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schwabendorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sindersfeld	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Speckswinkel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Staufebach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wohra	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Wolferode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	64	7	—	—	32692	80	1198	75	61	21568	7	959	11124	80	239	75	11364	55
Kreis: Marburg.																		
Marburg (ev.)	27	8	200	7. 120	22736	—	1781	—	20	6515,33	5	685	16220	67	1096	—	17316	67
Marburg (kath.)	2	1		2. 100														
„ (isr.)	1	—	200	—	784	—	—	—		224,67		—	559	33	—	—	559	33
Wetter	3	—	140	—	1646	40	—	—	3	1011	—	—	635	40	—	—	635	40
Allna	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Altenvers	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Amönau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Argenstein	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bauerbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bellnhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Beltershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bezlesdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bortshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bracht	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bürgeln	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Caldern	1	—	120	—	470	40	—	—	1	377	—	—	133	40	—	—	133	40
Cappel	2	—	140	—	1097	60	—	—	2	674	—	—	423	60	—	—	423	60
Cölbe	3	—	140	—	1646	40	—	—	3	1011	—	—	635	40	—	—	635	40
Cyriaxweimar	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dilschhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dreihausen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Ebsdorf	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Einhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Fronhausen	3	—	140	—	1646	40	—	—	3	1011	—	—	635	40	—	—	635	40
Ginseldorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Göttingen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Goßfelden	2	—	140	—	1097	60	—	—	2	674	—	—	423	60	—	—	423	60
Hachborn	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Hassenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hermershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heskem	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Kernbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kirchvers	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Leidenhofen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Lohra	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Marbach	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Mellnau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Michelbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Moischt	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Münchhausen mit Simtshausen	3	1	130	100	1528	80	171	25	3	1011	1	137	517	80	34	25	552	05
Niederasphe	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Niederwalgern	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Niederweimar	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Niederwetter	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Nordeck	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberndorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberrosphe	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Oberwalgern	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberweimar	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ockershausen	3	—	140	—	1646	40	—	—	3	1011	—	—	635	40	—	—	635	40
Reddehausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rodenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ronhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Roßberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Roth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sarnau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schönstadt	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Schröck	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Schwarzenborn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sichertshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sterzhausen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Todenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Treisbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Unterrosphe	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Warzenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wehrda	2	—	140	—	1097	60	—	—	2	674	—	—	423	60	—	—	423	60
Wehrshausen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Weipoltshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Weitershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wenkbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wermertshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Winnen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wittelsberg	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Wolfshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wollmar	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	128	10	—	—	72010	40	1952	25	118	39766	6	822	32244	40	1130	25	33374	65

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die				insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen				Lehrer		Lehrerinnen		Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen			
			ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis: Melsungen.																		
Melsungen . .	10	1	150	100	5880	—	171	25	10	3370	1	137	2510	—	34	25	2544	25
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Felsberg . . .	3	—	140	—	1646	40	—	—	3	1011	—	—	635	40	—	—	635	40
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Spangenberg .	3	1	150	100	1764	—	171	25	3	1011	1	137	753	—	34	25	787	25
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Adelshausen . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Albshausen . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Altmorschen . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Beiseförth . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Bergheim . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Beuern . . .	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Binsförth . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bischofferode .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Böddiger . . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Connefeld . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Dagobertshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Deute . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Elbersdorf . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Elfershausen .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ellenberg . .	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Empfershausen .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eubach . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gensungen . .	3	—	140	—	1646	40	—	—	3	1011	—	—	635	40	—	—	635	40
Grebenau . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Guxhagen . .	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Günsterode . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Harle	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Heina	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heinebach . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Herlefeld . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hesserode . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heßlar . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hilgershausen .	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Kehrenbach . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kirchhof . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Körle	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Landefeld . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lobenhausen . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lohre	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Malsfeld . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Melgershausen .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Metzebach . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mörshausen . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Naufis . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Insgesamt ℳ	₰
Neuenbrunslar	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Neumorschen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Niedermöllrich	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Niedervorschütz	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Obermelsungen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ostheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Pfiesse	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Röhrenfurth	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Rhünda	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schnellrode	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Schwarzenberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Vockerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Weidelbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wichte	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wolfershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wollrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	88	2	—	—	45040	80	342	50	88	29656	2	274	15384	80	68	50	15453	30
Kreis: Rinteln.			1.200	3.100														
Rinteln	9	4	8.150	1.90	5488	—	667	88	9	3033	4	548	2455	—	119	88	2574	88
„ (kath.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Obernkirchen	8	4	150	100	4704	—	685	—	8	2696	4	548	2008	—	137	—	2145	—
„ (kath.)	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
„ (isr.)	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Hess. Oldendorf	4	1	150	100	2352	—	171	25	4	1348	1	137	1004	—	34	25	1038	25
Rodenberg	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
„ (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Sachsenhagen	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Ahe	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Algesdorf	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Antendorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Apelern	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Auhagen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Beckedorf	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Bensen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Borstel	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Cathrinhagen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Deckbergen	1																	
Bernsen	1																	
Ostendorf	1		130	—	2548	—	—	—	5	1685	—	—	863	—	—	—	863	—
Westendorf	1																	
Rosenthal	1																	
Engern	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Escher	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Exten	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Fischbeck	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Friedrichshagen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Fuhlen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Goldbeck	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Großenwieden	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Großhegesdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Großnenndorf	3	1	130	100	1528	80	171	25	3	1011	1	137	517	80	34	25	552	05
Haddessen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Haste	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hattendorf	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Helsinghausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heßlingen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Hohenrode	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Hohnhorst	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Horsten	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Krankenhagen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Lieckwegen	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Möllenbeck	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Ohndorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Pötzen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rannenberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rehren A. O.	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rehren A. R.	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Reinsdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Riepen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Röhrkasten	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Rehden	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rolfshagen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Rumbeck	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Schoheltensen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Segelhorst	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Soldorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Strücken	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Todenmann	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Uchtdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Volksen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Waltringhausen	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Weibeck	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Welfede	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wennenkamp	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Zersen, Barksen	1, 1		120	—	940	80	—		2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Summa	110	10	—	—	56879	20	1693	38	110	37070	10	1370	19809	20	325	38	20134	58
Kreis: Rotenburg.																		
Rotenburg	8	—	150	—	4704	—	—	—	8	2696	—	—	2008	—	—	—	2008	—
„ (kath.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
„ (iér.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Sontra	5	1	140	100	2744	—	171	25	5	1685	1	137	1059	—	34	25	1093	25
„ (iér.)	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Asmushausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Baumbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
„ (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bebra	6	2	180	100	4939	20	342	50	7	2359	2	274	2580	20	68	50	2648	70
„ (kath.)	1	—																
„ (isr.)	1	—	140	—	543	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Beenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Berneburg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Blankenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Blankenheim	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bosserode	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Braach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Braunhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Breitau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Breitenbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Dankerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dens	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Diemerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Erlshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ersrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gerterode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gilfershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hergershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heherode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hönebach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Hornel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Iba	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Imshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Königswald	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Krauthausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Licherode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lispenhausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Machtlos	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mönchhosbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mündershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Nausis	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Neutershausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
„ (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Neuterode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niederellenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niedergude	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niederthalhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberellenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Obergude	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberfuhl	4	1	130	100	2038	40	171	25	4	1348	1	137	690	40	34	25	724	65
Raßdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rautenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rengshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Richelsdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rockensüß	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer- / Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Ronshausen	4	—	120	—	1881 60	— —	4	1348	—	—	533 60	— —	533 60
Schwarzenhasel	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Seifertshausen	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Solz	1	—	140	—	548 80	— —	1	337	—	—	211 80	— —	211 80
Sterkelshausen	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Süß	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
Ulfen	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
Weißenborn	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Weißenhasel	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Weiterode	3	—	120	—	1411 20	— —	3	1011	—	—	400 20	— —	400 20
Summa	100	4	—	—	50646 40	685 —	100	33700	4	548	16946 40	137 —	17083 40
Kreis: Schlüchtern.													
Schlüchtern	4	—	180	—	2822 40	— —	4	1348	—	—	1474 40	— —	1474 40
Salmünster	1	1	140	100	548 80	171 25	1	337	1	137	211 80	34 25	246 05
„ (kath.)	3	—	140	—	1646 40	— —	3	1011	—	—	635 40	— —	635 40
Soden	2	1	150	110	1176 —	188 37	2	674	1	137	502 —	51 37	553 37
Steinau	5	1	150	100	2940 —	171 25	5	1685	1	137	1255 —	34 25	1289 25
Ahl	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Ahlersbach	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Altengronau	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
Bellings	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Breitenbach	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Breunings	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Eckardroth	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Elm	2	—	130	—	1019 20	— —	2	674	—	—	345 20	— —	345 20
Gundhelm	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
Herolz	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Heubach	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
„ (isr.)	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Hinkelhof	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Hintersteinau	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
Hohenzell	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Hutten	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
Jossa	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Kerbersdorf	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Klosterhöfe	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Kressenbach	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Marborn	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Marjoß	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
Mottgers	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Neuengronau	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Niederzell	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Oberkalbach	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
Oberzell	2	—	120	—	940 80	— —	2	674	—	—	266 80	— —	266 80
Ramholz	1	—	130	—	509 60	— —	1	337	—	—	172 60	— —	172 60
Reinhards	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40
Romsthal	1	—	120	—	470 40	— —	1	337	—	—	133 40	— —	133 40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Sannerz	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sarrod	1																	
Rabenstein	1		120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Schwarzenfels	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Seidenroth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sterbfritz	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
„ (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Uerzell	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ulmbach	2	1	130	100	1019	20	171	25	2	674	1	137	345	20	34	25	379	45
Uttrichshausen (ev.)	1	—																
Uttrichshausen (kath.)	1	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Vollmerz	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Wallroth	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Weichersbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Weiperz	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Zünterbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
„ (kath.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	75	4	—	—	37749	60	702	12	75	25275	4	548	12474	60	154	12	12628	72
Kreis: Schmalkalden.																		
Schmalkalden	24	4	1. 200 23. 170	100	16111	20	685	—	22	7414	3	411	8697	20	274	—	8971	20
Altersbach	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Asbach	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Barchfeld	5	1	140	100	2744	—	171	25	5	1685	1	137	1059	—	34	25	1093	25
„ (isr.)	1	—	140	—	548	80	—	—	1	337	—	—	211	80	—	—	211	80
Bermbach	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Breitenbach	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Brotterode	8	1	140	100	4390	40	171	25	8	2696	1	137	1694	40	34	25	1728	65
Elmenthal	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Fambach	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Floh	3	1	130	100	1528	80	171	25	3	1011	1	137	517	80	34	25	552	05
Grumbach	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Haindorf-Aue	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Herges-Hallenberg	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Herges-Vogtei-Auwallenburg	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Herrenbreitungen	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Heßles	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Hohleborn	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Kleinschmalkalden	4	1	140	100	2195	20	171	25	4	1348	1	137	847	20	34	25	881	45
Laudenbach	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Mittelstille	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Näherstille	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Oberschönau	4	—	130	—	2038	40	—	—	4	1348	—	—	690	40	—	—	690	40
Retterode	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Schnellbach	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Seligenthal	4	—	130	—	2038	40	—	—	4	1348	—	—	690	40	—	—	690	40
Springstille	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnenstellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Steinbach-Hallenberg	11	2	1. 200 10. 140	100	6272	—	342	50	11	3707	2	274	2565	—	68	50	2633	50
Struth	3	—	130	—	1528	80	—	—	3	1011	—	—	517	80	—	—	517	80
Trusen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Unterschönau	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Wahles	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Weidebrunn	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Summa	102	10	—	—	57232	—	1712	50	100	33700	9	1233	23532	—	479	50	24011	50
Kreis: Witzenhausen.																		
Witzenhausen	9	2	150	100	5292	—	342	50	9	3033	2	274	2259	—	68	50	2327	50
„ (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Allendorf	9	—	140	—	4939	20	—	—	9	3033	—	—	1906	20	—	—	1906	20
Großalmerode	9	2	150	100	5292	—	342	50	9	3033	2	274	2259	—	68	50	2327	50
Lichtenau	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Asbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Berge	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bischhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Blickershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dohrenbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dudenrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Eichenberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ellershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ellingerode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Epterode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ermschwerd	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Friedrichsbrück	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Fürstenhagen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Gertenbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Harmuthsachsen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
„ (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hasselbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hebenshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hermannrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hilgershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hollstein	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hopfelde	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hubenrode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hundelshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Kammerbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Kleinalmerode	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Kleinvach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Küchen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	113	40
Laudenbach	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Marzhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	00
Oberrieden	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Orferode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Quentel . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Reichenbach . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Retterode . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rommerode . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Roßbach . . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Sooden . . .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
St. Ottilien .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Trubenhausen .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Uengsterode . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Unterrieden . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Vatterode . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Velmeden . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Walburg . . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Weidenbach . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Weißenbach . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wendershausen .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wickenrode . .	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Wickersrode . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ziegenhagen . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	98	4	—	—	49588	—	685	—	98	33026	4	548	16562	—	137	—	16699	—
Kreis: Wolfhagen.																		
Wolfhagen mit Philippinenburg .	6	1	150	100	3528	—	171	25	6	2022	1	137	1506	—	34	25	1540	25
Wolfhagen (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Naumburg (ev.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Naumburg (kath.)	3	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
Volkmarsen (kath.)	3	3																
Volkmarsen (ev.)	1	—	150	100	2352	—	513	75	4	1348	3	411	1004	—	102	75	1106	75
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Zierenberg . .	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Altendorf . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Altenhasungen .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Altenstädt . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Balhorn . . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Breuna . . .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Bründerfen . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Burghasungen .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Dörnberg . .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Ehlen	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Ehringen . . .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Elben	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Elberberg . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heimarshausen .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Ippinghausen .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Istha	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Leckringhausen .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Martinhagen .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Merxhausen . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niederelsungen .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Niederlistingen .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rothfelden . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Oberelsungen .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Oberlistingen .	2	—	150	—	1176	—	—	—	2	674	—	—	502	—	—	—	502	—
Oelshausen . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Riede	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sand	3	—	120	—	1411	20	—	—	3	1011	—	—	400	20	—	—	400	20
Viesebeck . . .	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Wenigenhasungen	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Wettesingen . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Summa	66	4	—	—	36103	20	685	—	66	22242	4	548	13861	20	137	—	13998	20
Kreis: Ziegenhain.																		
Ziegenhain . .	4	—	170	—	2665	60	—	—	4	1348	—	—	1317	60	—	—	1317	60
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Neukirchen . .	4	—	150	—	2352	—	—	—	4	1348	—	—	1004	—	—	—	1004	—
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Schwarzenborn .	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
Treysa . . .	6	—	150	—	3528	—	—	—	6	2022	—	—	1506	—	—	—	1506	—
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Allendorf . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Althattendorf .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ascherode . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Asterode . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Bersa	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Breitenbach . .	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Christerode . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Dittershausen .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Flörshain . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Frankenhain . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Friedigerode . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Frielendorf . .	3	—	150	—	1764	—	—	—	3	1011	—	—	753	—	—	—	753	—
" (isr.)	1	—	150	—	588	—	—	—	1	337	—	—	251	—	—	—	251	—
Gehau . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Gilserberg . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Görzhain . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hatterode . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hauptschwenda .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Hausen . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Heimbach . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Holzburg . . .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ibra	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Immichenhain .	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Itzenhain	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Leimsfeld	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lenderscheid	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Lingelbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Linsingen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Lischeid	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Loshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Machtlos	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Mengsberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Merzhausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
" (isr.)	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Michelsberg	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Moischeid	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Nauses	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Niedergrenzebach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Oberaula	2	—	130	—	1019	20	—	—	2	674	—	—	345	20	—	—	345	20
" (isr.)	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Obergrenzebach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Oberjossa	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Olberode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ottrau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Riebelsdorf	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Röllshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Rörshain	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Rommershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Ropperhausen, Gr.	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Rückershausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Sachsenhausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schönau	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schönborn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schönstein	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schorbach	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Schrecksbach	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Sebbeterode	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Seigertshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Spieskappel	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Steina	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Todenhausen	1	—	130	—	509	60	—	—	1	337	—	—	172	60	—	—	172	60
Wahlshausen	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wasenberg	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Weißenborn	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Wiera	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Willingshausen	2	—	120	—	940	80	—	—	2	674	—	—	266	80	—	—	266	80
Winterscheid	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Zella	1	—	120	—	470	40	—	—	1	337	—	—	133	40	—	—	133	40
Summa	103	—	—	—	51508	80	—	—	103	34711	—	—	16797	80	—	—	16797	80

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 1. März 1905.

Inhalt: Bekanntmachung, betr. gekündigte Anleihen. Ausreichung neuer Zinsscheine zu Reichsschuldverschreibungen. S. 51/52. Verlosung von Rindern ꝛc. seitens des landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Frankenberg. Grundstücksumgemeindungen im Landkreise Hanau. S. 52. Statut der Be- und Entwässerungs-Genossenschaft zu Oberurff. S. 52—56. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. die Verwaltung des Niederländischen Generalkonsulats in Berlin. Beginn des Sommersemesters an der Königlich Tierärztlichen Hochschule Hannover. Anleihen der Stadt Hanau. Ergänzungswahl der Mitglieder der Direktion der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. S. 56/57. Erledigte Stellen. S. 57/58. Beamten-Personalnachrichten. S. 58.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

171. Von den nachstehend aufgeführten gekündigten Anleihen sind noch Schuldurkunden rückständig, nämlich:

Staatsschuldscheine von 1842,
Kurmärkische Schuldverschreibungen,
Neumärkische Schuldverschreibungen,
4 % Staatsanleihe von 1850,
" " " 1852,
" " " 1853,
" " " 1862,
" " " 1868 A,
Staats-Prämien-Anleihe von 1855,
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stammaktien,
4 % Potsdam—Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A.,
4 1/2 % Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861,
Prioritäts-Aktien Lit. B der Oberschlesischen Eisenbahn,
Niederschlesische Zweigbahn Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
4 % Prioritäts-Obligationen IV. Emission (II. Teil) der Werra-Eisenbahn vom $\frac{\text{1. Juli 1890}}{\text{1. Januar 1892}}$,
Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14ten August 1837,
Vormals Nassauische Anleihe vom 30. September 1862,
Vormals Frankfurter Anleihe vom 9. April 1839,
Vormals Frankfurter Anleihe vom 1. Februar 1858,
Vormals Frankfurter Anleihe vom 2. Januar 1844,
Vormals Frankfurter Anleihe vom 12. Mai 1846.

Die Inhaber dieser Schuldurkunden werden wiederholt aufgefordert, sie zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes baldigst gegen Quittung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier W. 8, Taubenstraße 29, zur Einlösung einzuliefern.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei sämtlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse.

Die Barzahlung bei diesen Stellen erfolgt nach Prüfung und Feststellung der Stücke durch die Staatsschulden-Tilgungskasse. Der Betrag fehlender, unentgeltlich mitabzuliefernder Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Formulare zu den Quittungen werden von den Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Ferner werden die Inhaber der noch umlaufenden Schuldverschreibungen der konsolidierten 4 1/2 % Staatsanleihe wiederholt ersucht, diese Stücke alsbald an die Kontrolle der Staatspapiere hier S. W. 68, Oranienstraße 92/94, oder an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a/M. zum Umtausch in 3 1/2 vormals 4 % Konsols einzureichen.

Berlin S. W. 68, am 6. Februar 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

172. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 vorm. 4 % deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1905 bis 31. März 1915 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, S. W. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. März d. J. ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen

Digitized by Google

Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzuliegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 13. Februar 1905.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

173. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 15. d. Mts., Nr. 1305, dem landwirtschaftlichen Kreisverein zu Frankenberg zu der gelegentlich der Bezirkstierschau und landwirtschaftlichen Ausstellung am 23. Juli d. J. beabsichtigten Verlosung von Rindern und landwirtschaftlichen Geräten zum Besten der Gewinnung von Mitteln zur Prämiierung von Vieh ꝛc. die Genehmigung erteilt. Die Lose sollen im Regierungsbezirk Cassel vertrieben werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 1975.)

Cassel am 21. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

174. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Hanau vom 1. Februar d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die zum Gutsbezirke Philippsruhe gehörige, vom Schloß Philippsruhe nach der Fasanerie führende Kastanienallee, bestehend aus den Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 24, Kartenblatt 4 Nr. 108, Kartenblatt 7 Nr. 57, Kartenblatt 8 Nr. 198 der Katastergemeinde Kesselstadt, von dem genannten Gutsbezirk abgetrennt und dem Gemeindebezirk Kesselstadt einverleibt worden. (A. IV. 562.)

Cassel am 22. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

175. Nachstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. III. 528.)

Cassel am 22. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Statut
für die Be- und Entwässerungs-Genossenschaft zu Oberurff im Kreise Fritzlar.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Oberurff werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Strohmann zu Cassel vom 15. Januar 1904 durch Be- und Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat bei Abänderung oder Ergänzung der Anlagen die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Be- und Entwässerungs-Genossenschaft zu Oberurff“ und hat ihren Sitz in Oberurff.

§ 3. Die Kosten des Ausbaues und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

Digitized by Google

§ 4. Außer dem Ausbau der im Plane aufgeführten gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgebaut und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich den Interessenten bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jede angefangenen 25 a beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Digitized by Google

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. einem Stellvertreter des Vorstehers,
c. zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst einem stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Im Frühjahr und Herbst genügt erfahrungsgemäß das Wasser zur gleichzeitigen Bewässerung der ganzen Fläche. Im trockenen Sommer soll die Bewässerung nacheinander in drei Abschnitten, welche auf der Karte mit I, II und III bezeichnet sind, erfolgen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe des Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Digitized by Google

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre, durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Fritzlar aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Digitized by Google

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 10. Februar 1905.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(Zu I. Cb 905.) J. A.: gez. Hermes.

176. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Frankenberg: Frankenberg, Haubern, Dainrode.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Waldau, Wolfsanger, Heckershausen, Vollmarshausen, Rothenditmold, Kirchditmold, Niederzwehren, Bettenhausen, Harleshausen, Sandershausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Gudensberg, Lohne, Haddamar, Werkel, Holzhausen, Gleichen, Wehren, Obervorschütz.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Leisenwald.

Kreis Hersfeld: Hersfeld, Sölzer-Höfe, Heenes.

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Grebenstein, Beckerhagen, Langenthal, Gieselwerder, Sielen, Udenhausen.

Kreis Homberg: Mardorf, Homberg.

Kreis Melsungen: Böddiger.

Kreis Rinteln: Apelern, Rodenberg, Rinteln.

Kreis Rotenburg: Rotenburg, Obersuhl.

Kreis Witzenhausen: Berge.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen. (A. III. 1033.)

Cassel am 25. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

177. Der Niederländische Generalkonsul für das Königreich Preußen, Herr J. W. Willekes Macdonald in Berlin ist verstorben. Mit der einstweiligen Verwaltung des dadurch erledigten Niederländischen Generalkonsulats ist Herr Jean George betraut worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Herr Jean George als Gerent des Niederländischen Generalkonsulats in Berlin im hiesigen Regierungsbezirke anerkannt und zugelassen ist. (A. I. 1041.)

Cassel am 25. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

178. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. — Das Sommersemester 1905 beginnt am 26. April 1905. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion: Dr. Dammann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

179. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 30. September 1904, Auszahlung am 31. März 1905

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, XV. Ziehung.

Lit. A Nr. 44, 63, 80 zu 1000 Mk.;

Lit. B Nr. 69, 133, 150, 180, 256, 310 zu 500 Mk.;

Lit. C Nr. 134, 148, 193, 204, 243, 281, 354, 435, 474, 589, 654 zu 200 Mk.;

Rückständig: Lit. A Nr. 122 zu 1000 Mk.; Lit. B Nr. 209 zu 500 Mk.; Lit. C Nr. 525 zu 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

II. Serie zu 3½ %, XV. Ziehung.

Lit. A Nr. 139, 179, 180 zu 2000 Mk.;

Lit. B Nr. 165, 210, 262 zu 1000 Mk.;

Lit. C Nr. 208, 290, 347, 348, 356, 380 zu 500 Mk.;

Lit. D Nr. 487 zu 200 Mk.

Rückständig: Lit. C Nr. 276 und 350 zu 500 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

I. Serie zu 3½ %, XIII. Ziehung.

Lit. A Nr. 1, 80 zu 2000 Mk.;

Lit. B Nr. 103, 144 zu 1000 Mk.;

Lit. C Nr. 78, 125 zu 500 Mk.;

Lit. D Nr. 28, 63, 187 zu 200 Mk.;

Rückständig: Lit. D Nr. 235 zu 200 Mk.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, VI. Ziehung.

Lit. A Nr. 38, 42, 127, 164, 230, 233, 241 zu 2000 Mk.;

Lit. B Nr. 60, 139, 175, 234, 248, 262, 331, 353, 374, 404, 423 zu 1000 Mk.;

Lit. C Nr. 51, 67, 89, 140, 187, 217, 236, 309, 312, 427, 468, 504, 506, 528 zu 500 Mk.;

Lit. D Nr. 24, 34, 138, 199, 306, 329, 355, 480, 491, 501, 512, 536, 557, 594, 614, 616, 667, 706 zu 200 Mk.;

Rückständig: Lit. B Nr. 19 zu 1000 Mk., Lit. C Nr. 17, 252 zu 500 Mk., Lit. D Nr. 144, 556 zu 200 Mk.

Hanau am 3. Oktober 1904.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

180. Nachdem in der am 22. d. Mts. in Gelnhausen stattgehabten Generalversammlung der Mitglieder der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse die Herren Pfarrer Lambert und Pfarrer Bär in Hanau an Stelle zweier verstorbener Vorstandsmitglieder

Digitized by Google

in die Direktion gewählt worden sind, besteht die letztere von jetzt ab aus den Herren Pfarrer Göbels, Pfarrer Lambert und Pfarrer Bär.

Hanau am 23. Februar 1905.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

Erledigte Stellen.

181. Bewerber um die zum 1. April d. J. zur Erledigung kommende 3. Lehrerstelle an der Schule zu Detsel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den unterzeichneten Landrat einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 Mk. neben freier Dienstwohnung; Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 24. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. des Landrats: Wicher, Rechnungsrat.

182. Die Schulstelle zu Herlefeld mit Stolzhausen und Gutsbezirk Stölzingen ist vom 1. Mai d. J. ab neu zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Der Inhaber der Schulstelle in Herlefeld hat, solange Stolzhausen daselbst eingeschult ist, die Verpflichtung, im Sommer 2 mal und im Winter 5 mal wöchentlich in Stolzhausen zu unterrichten. Die für diesen Nebendienst bestimmten Nebenbezüge, welche sich auf ca. 540 bis 550 Mk. belaufen, fallen mit dem Augenblicke der Umschulung von Stolzhausen fort, so daß diese nur bis auf weiteres gezahlt werden und hinsichtlich derselben ein Rechtsanspruch auf Weiterbezug nicht begründet ist.

Bewerber um diese Stelle ersuche ich, ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 1. April d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerlach in Pfieffe, einzusenden.

Melsungen am 22. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Heuckeroth, Kreissekretär.

183. Die 2. Lehrerstelle zu Martinhagen soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und gleichzeitiger Angabe des Militärverhältnisses innerhalb 14 Tagen beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kleyensteuber zu Martinhagen, melden.

Wolfshagen am 23. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schmalenbach, Kanzleirat.

184. In Mittelschmalkalden wird voraussichtlich zu Ostern d. J. eine neue Lehrerstelle eingerichtet werden.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., die Alterszulagen je 130 Mk. Außerdem werden 150 Mk. Mietsentschädigung gewährt, an deren Stelle später Dienstwohnung tritt.

Bewerber evangelischer Konfession wollen ihre Meldungen binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich hier, einreichen. Den Meldungen sind Lebenslauf, Militärpapiere und die Zeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

Schmalkalden am 24. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

185. Die erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Salmünster ist alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk. und die Vergütung für Mitversehung des Kirchendienstes 210 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 10 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fuchs in Salmünster, einreichen.

Schlüchtern am 22. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

186. Die neugegründete 7. Schulstelle in Treysa soll vom 1. Mai d. J. ab besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1200 Mk. Grundgehalt und 200 Mk. Mietsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk., Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 15. März d. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Roese in Treysa, einreichen. Bewerber, welche den Turnunterricht und den Anfangsunterricht in Latein erteilen können, werden in erster Linie berücksichtigt.

Ziegenhain am 22. Februar 1905.

Der Stadtschulvorstand. J. V.: Brunner.

187. An der evang. Schule zu Rumbeck ist zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. März d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Bürgener in Fuhlen, einreichen.

Rinteln am 24. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Grone.

188. Die an der Volksschule in Weiterode neugegründete 4. Lehrerstelle soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt vom 1. April 1905 ab 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 15. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ide zu Bebra, einreichen.

Rotenburg a/F. am 23. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

189. Die Schul- und Küsterstelle in Diemerode kommt infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. März zur Erledigung und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lange in Thurnhosbach, einreichen.

Rotenburg a/F. am 25. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Arzt Dr. Roselieb in Abterode zum Königlichen Kreisarzt unter Übertragung der Kreisarztstelle des Kreises Wolfhagen vom 1. März 1905 an,

die Referendare Mohr und Löber zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Friedrich Rohde zum Referendar.

Übernommen: der Referendar Weihe aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Angewiesen: dem Notar Reimherr in Steinbach-Hallenberg der Amtssitz in Wanzleben.

Übertragen: dem Förster Roloff zu Sielen in der Oberförsterei Hofgeismar vom 1. Juli 1905 ab die Försterstelle Salmünster, Oberförsterei Salmünster,

dem Schutzmann Ludwig Müller hierselbst die Stelle eines Polizeiboten bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Breslau.

Verliehen: der Oberin des Diakonissenhauses hierselbst, Marie Behre, die Rote Kreuz-Medaille 2. Klasse.

Pensioniert: der Gerichtsschreiber, Sekretär Beyer bei dem Amtsgericht in Brotterode,

der Schutzmann Robert Schütte bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 2/4 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 8. März 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 6, 7 und 8 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 5 der Gesetzsammlung. Kündigung der sämtlichen noch nicht ausgelosten 3½ prozentigen Anleihescheine der Dortmund—Gronau—Enscheder Eisenbahngesellschaft. Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führern. S. 59. Verseuchte Ortschaften. Umpfarrung des Gutes Schafhof im Kreise Eschwege. Lehrkurse in der Hebammenlehranstalt zu Marburg. S. 60/61. Achtuhr-Ladenschluß in Melsungen. Bekanntmachung, betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen. Pferdemarktlotterie in Briesen W./Pr. S. 61. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten. S. 62/63. Bekanntmachung, betr. den Fuldaer Pferdemarkt. Ausbildung von Desinfektoren. Errichtung von Telegraphenanstalten. Verlegung eines Weges im Gemeindebezirk Großalmerode. Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Felsberg. Erledigte Stellen. S. 63/64. Beamten-Personalnachrichten. S. 64.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 23. Februar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 6 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3105 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Lüttich, Görlitz und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen, vom 20. Februar 1905.

Die am 1. März 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 7 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3106 den Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894, vom 28./15. Juli 1904.

Die am 2. März 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 8 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3107 die Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902, vom 27. Februar 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 27. Februar 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 5 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10580 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Idstein, Rennerod, Runkel, Usingen und Weilburg, vom 15. Februar 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

190. Die sämtlichen noch nicht ausgelosten 3½ prozentigen Anleihescheine der Dortmund—Gronau—Enscheder Eisenbahngesellschaft werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers den Besitzern hierdurch zum 1. Oktober d. J. mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag

vom 2. Oktober d. J. ab

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine I. Reihe Nr. 19 und 20 nebst den Anweisungen zur Abhebung der neuen Zinsscheine zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die drei Monate Juli bis September d. J. gezahlt werden. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei sämtlichen Königlichen Regierungshauptkassen und bei den Königlichen Kreiskassen in Dortmund und Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Anleihescheine nebst Zubehör schon vom 1. September d. J. ab einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Oktober d. J. ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 22. Februar 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

191. Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führern. — Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1904 Nr. 52 vom 29. Dezember 1904) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Stadtbaumeister Ph. Großklaus in Eschwege als weiterer Sachverständiger für die Erteilung von Befähigungszeugnissen für die Führer von Kraftfahrzeugen und die Prüfung der Fahrzeuge bestellt worden ist. (A. II. 996 II.)

Cassel am 1. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

192. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Frankenberg: Dainrode, Haubern.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Helsa, Waldau, Wolfsanger, Heckershausen, Vollmarshausen, Rothenditmold, Niederzwehren, Ihringshausen, Bettenhausen, Harleshausen, Sandershausen, Obervellmar, Dörnhagen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Waufried, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Gudensberg, Lohne, Haddamar, Holzhausen, Gleichen, Wehren, Obervorschütz, Udenborn.

Kreis Fulda: Ellers, Neustadt (Verdacht).

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Leisenwald.

Kreis Hersfeld: Hersfeld, Sölzer-Höfe, Heenes.

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Grebenstein, Beckerhagen, Langenthal, Udenhausen, Vaake, Schachten.

Kreis Homberg: Mardorf, Homberg, Rothemühle.

Kreis Hünfeld: Morles, Silges.

Kreis Melsungen: Böddiger.

Kreis Rinteln: Apelern, Rodenberg, Rinteln.

Kreis Rotenburg: Rotenburg, Oberjuhl.

Kreis Witzenhausen: Berge.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen. (A. III. 1131.)

Cassel am 4. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

193. Urkunde,

betreffend die Umpfarrung des Gutes Schafhof, Kreis Eschwege.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Das Gut Schafhof wird aus der evangelischen Kirchengemeinde Abterode in die evangelische Kirchengemeinde Frankershausen umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Cassel am 8. Februar 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 22. Februar 1905.

(B. 2284.) Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Siegel.) Fliedner.

194. Nachstehende Aufnahme-Bedingungen werden hiermit veröffentlicht. (A. II. 2408.)

Cassel am 6. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Über die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, nur, wenn die Bewerberin dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Um die Aufnahmeerlaubnis zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfungsscheines** an die Königliche Regierung zu Cassel oder Wiesbaden zu wenden und in ihrem Gesuche bestimmt anzugeben, in welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung niederzulassen gedenken.

In dem Sittenzeugnis muß bemerkt sein, daß die Bewerberin nicht unehelich geboren hat. Im Falle einer vorausgegangenen unehelichen Geburt kann die Königliche Regierung Dispens bewilligen.

Die Bewerberin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon sind mit Erlaubnis der Königlichen Regierung gestattet.

Es ist dringend zu empfehlen, daß schon einige Zeit vor dem Eintritte in die Hebammenlehranstalt die Hände für ihren zukünftigen Zweck vorbereitet und gepflegt werden. Warzen an den Händen sind vor dem Eintritt in die Anstalt zu beseitigen.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahmeerlaubnis nötigen Verhandlungen von dem Gemeindevorstand und dem zuständigen Landratsamte geführt.

Haben die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen die Aufnahmeerlaubnis von seiten der Königlichen Regierung erhalten, so ist die unterzeichnete Direktion alsbald hiervon unter Einsendung der Papiere und eines Gesuchs zu benachrichtigen, worauf die Bewerberin nähere Mitteilung über die Einberufung erhält. Dieses Gesuch an die Direktion der Hebammenlehranstalt hat die Bewerberin **selbst** zu schreiben.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, die auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (halbe Freistelle) — das ist Erlaß der Verpflegungskosten des zweiten Quartals und des Lehrgeldes — werden nur Schülerinnen zugelassen, die von Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau gewählt sind und zwar entscheiden über die Verleihung von Freistellen die Königlichen Regierungen zu Cassel und zu Wiesbaden. Ist einer Gemeinde eine halbe Freistelle zugesichert, so hat sie der Schülerin bei ihrem Eintritt in den Kursus für Verpflegung im 1. Quartal 108 Mark mitzugeben oder vorher einzuzahlen. Nur nach Zahlung dieses Betrages wird der Genuß einer halben Freistelle möglich.

Digitized by Google

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen, sobald sie der Provinz Hessen-Nassau angehören, erhalten, gleich wie die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung in der Anstalt, haben aber das volle Verpflegungsgeld (pro Quartal 108 Mark), sowie für den Unterricht 30 Mark zu zahlen.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Die Kosten für die Ausbildung ꝛc. setzen sich zusammen aus folgenden Posten:

Verpflegung pro Quartal . . .	108,00 Mk.
Wohnungsmiete für Schülerinnen, die auf eigene Kosten lernen oder auf Kosten einer Gemeinde, die nicht der Provinz Hessen-Nassau angehört, pro Kursus .	20,00 Mk.
Unterrichtshonorar pro Kursus .	30,00 Mk.
Lehrbuch	3,30 Mk.
Tagebuch	0,70 Mk.
Stempelmarke	1,50 Mk.
Waschkleider und Schürzen . .	30,00 Mk.

Diese Beträge sind mit Beginn des Kursus im voraus zu zahlen.

Waschkleider (3 Stück) und weiße Schürzen (6 Stück) werden, wenn die Aufnahmeprüfung bestanden, hier angefertigt und von seiten der Anstalt in Rechnung gestellt.

Alle Schülerinnen müssen sich vor Beginn des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Wer diese nicht besteht, wird entlassen.

Die Direktion beschafft allen Schülerinnen am Schlusse des Kursus ein vollständiges Instrumentarium. Die Kosten hierfür werden den Schülerinnen bezw. den Gemeinden durch besondere Rechnung mitgeteilt.

Denjenigen Gemeinden, die nachweisen, daß sie noch brauchbare Hebammengerätschaften im Besitz haben, werden diese in Anrechnung gebracht.

Die Direktion der Hebammenlehranstalt.

195. Achtuhr-Ladenschluß. Auf meine Aufforderung vom 11. Januar d. J. — A. II. 221 — haben sich mehr als zwei Drittel der Inhaber offener Verkaufsstellen in Melsungen bei der stattgehabten Abstimmung für die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses erklärt.

Nachdem auch der Magistrat zur Sache gehört worden ist, ordne ich nunmehr auf Grund des § 139 f. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung an, daß in der Stadt Melsungen die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige vom 1. Oktober 1905 ab alljährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. März mit Ausnahme

a) der Sonnabende,
b) der Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139e, Absatz 2, Ziffer 2 a. a. O. einen späteren Ladenschluß zuläßt,

auch zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139 c u. d der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung in § 146 a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 1985.)

Cassel am 28. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

196. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1903, 17. Juni 1903 § 12 Absatz 4 und 5, 9. Oktober 1903 / 13. Januar 1904 § 14, 2. März 1904, 22. Juli 1904 und 19. November 1904 (Regierungsamtsblatt von 1903 Seite 311/12 und 217/223 und von 1904 Seite 23/28, 67, 210 und 305), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 4. v. Mts. beschlossenen Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26sten Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 7/10) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als verbindlich:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn.

In Kraft treten:

a) die Änderungen der Nr. IX der Anlage B am 1. April 1905,
b) die Änderungen der Nummern XLIV, XLIV b und XLV der Anlage B am 1. August 1905,
c) alle übrigen Änderungen sofort. (A. II. 2151.)

Cassel am 1. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

197. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. Februar d. J., II b. 686, dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen W./Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 100000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 1477 Gewinne im Gesamtwerte von 42000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 13. Juli 1905 in Briesen stattfinden.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 2214.)

Cassel am 28. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

198. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1885 II. a (b) 12252/III. 12142/I. 3763, sowie des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Februar 1904 I. 2436 F. M./III. A. 2150 M. d. ö. A. und der anderweit festgesetzten Bestimmungen betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen werden nachstehende

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, versiegelt und frankiert bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebote sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchem der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Erteilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des An-

Digitized by Google

gebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen. (A. II. 10381.)

Cassel am 7. August 1885.

Königliche Regierung.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Bedingungen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für Staatsbauten allgemein in Anwendung kommen. (A. III. 1056.)

Cassel am 3. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

199. Der nach der Marktregel am Dienstag und Mittwoch in der vorletzten Woche des Monats März in der Stadt Fulda abzuhaltende Pferdemarkt ist vom Jahre 1906 ab mit dem am Donnerstag der ersten Woche im März daselbst stattfindenden Viehmarkt derart verbunden worden, daß der Pferdemarkt am Mittwoch und Donnerstag der ersten Woche im Monat März stattfindet. (A. II. 1951.)

Cassel am 27. Februar 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

200. In der Desinfektorenschule zu Marburg wird in nächster Zeit ein neuer Kursus zur Ausbildung von öffentlichen Desinfektoren abgehalten werden.

Anträge auf Zulassung zu diesem Kursus ersuche ich baldigst bei mir zu stellen. (A. II. 2269.)

Cassel am 6. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

201. In Elm, Bez. Cassel, Ort, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. Februar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

202. In Oberrodenbach ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 3. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

203. Der Zugangsweg Blatt 35 Parzelle Nr. 289/109, nach den August Gundlachschen Fabrikgebäuden führend, soll in der Weise verlegt werden, daß er hinfort an der Böschung der Casseler Bezirksstraße entlang läuft.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Großalmerode am 27. Februar 1905.

Die Wegepolizeibehörde: Weichel.

204. Das auf den Namen der Elisabeth Bächt zu Gensungen ausgestellte Einlagebuch Nr. 6926 der hiesigen Sparkasse ist angeblich abhanden gekommen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der etwaige Besitzer seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten bei der hiesigen Sparkasse geltend zu machen hat, widrigenfalls das abhanden gekommene Buch für ungültig erklärt wird.

Felsberg am 1. März 1905.

Die Direktion der Sparkasse: Fenge, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

205. Die evangelische Schulstelle zu Wallroth wird zum 1. April d. J. frei. Das Einkommen besteht aus 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Itter in Wallroth, einreichen.

Schlüchtern am 27. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Graf zu Solms.

206. Die Schulstelle in Tann wird vom 1. April d. J. ab frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung und der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 21. d. Mts. bei dem Königlichen Orts-

Digitized by Google

schulinspektor, Herrn Pfarrer Siebert in Rohrbach oder dem Unterzeichneten, einreichen.

Hersfeld am 4. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

207. An der evangelischen Volksschule zu Enkheim ist zum 1. April cr. eine neugegründete Lehrerinstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 110 Mk. und die Mietsentschädigung 200 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Leuttner in Bergen, binnen 3 Wochen einsenden.

Wünschenswert ist, daß die Bewerberin auch befähigt ist, Handarbeitsunterricht zu erteilen.

Hanau am 24. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Schlieben.

208. Die evangelische Lehrerstelle zu Roßbach ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Schöner in Bieber, einreichen.

Gelnhausen am 23. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hoffmann, Kreissekretär.

209. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Battenhausen soll zum 1. April d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen, freie Dienstwohnung und 106 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 16. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Drake in Löhlbach, einzureichen.

Frankenberg am 1. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

210. An der evangelischen Volksschule in Struth ist eine Lehrerstelle zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., die Mietsentschädigung 150 Mk.

Bewerber wollen Meldegesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal, einreichen.

Schmalkalden am 27. Februar 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

211. Bei der hiesigen evangelischen Volksschule ist die Stelle einer Lehrerin mit Beginn des neuen Schuljahres zu besetzen.

Bewerberinnen werden aufgefordert, sich alsbald, spätestens zum 20. März d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Stadtschulvorstande zu melden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., das Wohnungsgeld 267 Mk., die Alterszulage 150 Mk.

Einstweilig angestellte Lehrerinnen erhalten 800 Mk. Grundgehalt und 267 Mk. Wohnungsgeld.

Fulda am 1. März 1905.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Springorum, Landrat.

212. Die evang. Schulstelle in Breitenborn A. W. ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kienzler in Waldensberg, einreichen.

Gelnhausen am 2. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

213. Die evang. Schulstelle in Manswinkel ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kranepuhl in Kirchbracht, einreichen.

Gelnhausen am 3. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer extr. Uffelmann zu Hersfeld auf erfolgte Präsentation zum 2. Pfarrer in Grebenstein,

der bisher provisorisch als Lehrer an der Königlichen Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden beschäftigte Ingenieur Schröder zum Oberlehrer unter Übertragung einer etatsmäßigen Stelle als Oberlehrer an dieser Anstalt.

Bestellt: der Pfarrer Noll zu Haueda zum reformierten Pfarrer in Carlshafen.

Versetzt: der Oberförster Fendler zu Roßberg zum 1. April d. J. auf die Oberförsterstelle Annarode, Reg.-Bez. Merseburg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 15. März 1905.

Inhalt: Polizeiverordnung, betr. die Erteilung von Radfahrkarten. Verseuchte Ortschaften. Pferde- rc. Verlosung des Pferdezuchtvereins für Elsaß-Lothringen. Ausfall von Krammärkten in Amöneburg. S. 65. Anlage einer neuen Apotheke in Großauheim. Vergebung von Freistellen in den Kinderheilanstalten Orb und Sooden. Aufhebung der Ziffer 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Januar 1902. Anderweite Benennung der Oberförsterei Ehrsten. Achtuhr-Ladenschluß in Fulda. S. 66. Genehmigung einer Sammlung von Gaben zum Besten der Idiotenanstalt St. Antoniusheim zu Fulda. Aufgebot der Sicherheit des Auswanderungsagenten Weitz in Hanau. Zahlung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr. Beginn eines neuen Kursus an der Fachschule in Schmalkalden. Einziehung eines Weges im Gemeindebezirk Orb. Aufgebot von Sparkassenbüchern der Sparkassen zu Cassel und Felsberg. Erledigte Stellen. S. 67/68. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 68. — **Beilage:** Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

214. Polizeiverordnung. — Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

§ 1. Der § 13 Ziffer 1a der Provinzial-Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 11. September 1900 wird dahin abgeändert, daß für Fahrräder, mit Ausschluß der Motorräder, die Erteilung von Radfahrkarten auf unbeschränkte Zeit erfolgen darf. Die Pflicht der Erneuerung der Karten bleibt jedoch für den Fall bestehen, daß die ausgestellten Karten unbrauchbar geworden sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cassel am 7. März 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

215. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Frankenberg: Haubern, Dainrode.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen, Geismar.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Helsa, Waldau, Heckershausen, Vollmarshausen, Rothenditmold, Niederzwehren, Ihringshausen, Bettenhausen, Sandershausen, Obervellmar, Dörnhagen, Wahlershausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt.

Kreis Frankenberg: Hörinzhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Guvensberg, Haddamar, Gleichen, Obervorschütz, Udenborn, Besse, Lohne.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Leisenwald.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Heenes.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Udenhausen, Baake, Schachten, Gottstreu, Dom. Trendelburg.

Kreis Homberg: Mardorf, Homberg, Rothemühle.

Kreis Hünfeld: Morles, Silges, Hünfeld.

Kreis Melsungen: Bödiger.

Kreis Rinteln: Apelern, Rodenberg, Rinteln, Zersen.

Kreis Rotenburg: Rotenburg, Obersuhl.

Kreis Witzenhausen: Berge.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen.

Brustseuche der Pferde (Influenza):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt). (A. III. 1255.)

Cassel am 12. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

216. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen die Erlaubnis erteilt, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des Ministeriums zu Straßburg i./Els. in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 2610.)

Cassel am 11. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

217. Die nach der Marktregel am Fastnachtstage, 3. Osterfeiertage, Dienstag nach dem Bartholomäustage und am 3. Weihnachtstage in Amöneburg abzuhaltenden Krammärkte fallen vom laufenden Jahre ab fort. (A. II. 2317.)

Cassel am 4. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

218. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 1. März 1905 — Nr. 1898 — die Anlage einer neuen Apotheke in Großauheim bei Hanau genehmigt.

Die Konzession ist rein persönlich, nicht vererblich und nicht veräußerlich; sie wird nach Maßgabe der Allerhöchsten Order vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich bis zum 20. April d. J. bei mir zu melden.

Den Meldungen sind beizufügen:

1) der Lebenslauf mit Angabe der Staatsangehörigkeit, der Konfession, des Familienstandes und des Militärverhältnisses. Derselbe muß besonders eine genaue Übersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheke enthalten;

2) die Approbation, sowie die geheften und der Zeitfolge nach geordneten, kreisärztlich beglaubigten Servierzeugnisse; diesen ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen und darin die Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen;

3) polizeiliche, der Zeitdauer nach geordnete und geheftete Führungsatteste über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Reihenfolge;

4) ein amtlich beglaubigter, aus neuester Zeit herrührender Nachweis über die zur Einrichtung einer Apotheke nötigen eigenen Mittel;

5) die pflichtgemäße Versicherung, keine Apotheke besessen zu haben. — Apotheker, die bereits Besitzer waren, können nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 2. Dezember 1893 ausnahmsweise gleichfalls zur Bewerbung zugelassen werden, haben aber in ihrem Bewerbungsgesuche unter Angabe des Kaufs- und Verkaufspreises die Verhältnisse genau mitzuteilen, welche sie zur Veräußerung der Apotheke veranlaßt haben. — Auch Apothekenbesitzer können gegen Verzichtleistung auf die ihnen gehörige Apothekengerechtigkeit unter den Bedingungen des Erlasses vom 17. November 1893 sich um die Konzession bewerben.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1890 approbiert sind oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Stellung und Geschäfte längere Zeit vom Apothekerfach abgewendet haben, werden voraussichtlich keine Berücksichtigung finden können.

Sollte ein Bewerber vor diesseitiger Entscheidung eine anderweitige Konzession erhalten haben, so sehe ich einer Mitteilung sofort entgegen.

In Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 6. Januar 1898 wird bei der Anrechnung der Beschäftigungszeit nach erfolgter Approbation auch die Zeit des aktiven Militärdienstes (auch wenn er vor erlangter Approbation mit der Waffe abgeleistet wurde) hinzugerechnet, insoweit infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Approbation als Apotheker später erlangt ist.

Da eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, so bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Eine Vorstellung der Bewerber ist nicht erforderlich. (A. II. 2385.)

Cassel am 9. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

219. Dem Herrn Oberpräsidenten und mir stehen alljährlich einige Freistellen in den Kinderheilanstalten zu Orb und Soden a. d. Werra für Kinder von Beamten und Lehrern zur Verfügung.

Anträge auf Gewährung einer Freistelle sind baldigst durch Vermittlung der Landratsämter bezw. Polizeidirektionen an mich einzureichen. (A. II. 2552.)

Cassel am 11. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

220. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hiermit die Bestimmung unter Ziffer 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Januar 1902, Reg.-Amtsbl. 1902 Stück 5 Seite 44 Nr. 117, aufgehoben. (A. III. 925.)

Cassel am 10. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

221. Die Oberförsterei Ehrsten führt von jetzt ab die Bezeichnung: „Oberförsterei Grebenstein". (O. F. W. 1068 II. Angabe.)

Cassel am 8. März 1905.

Königliche Regierung.

222. Nachdem mehr als zwei Drittel der Inhaber offener Verkaufsstellen (ausschließlich der Metzger) in Fulda die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses bei mir beantragt haben, ordne ich auf Grund des § 139 f. Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats zu Fulda an, daß in der Stadt Fulda die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige, ausgenommen diejenigen der Metzger, an den Wochentagen, mit Ausnahme derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139 c., Absatz 2, Ziffer 2 a. a. O. einen späteren Ladenschluß zuläßt, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139 c. und d. der Reichsgewerbeordnung) werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146 a. der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 2075 I.)

Cassel am 1. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Anmerk.: Die Wiederholung der in Nr. 34 des Amtsblatts für 1904 (S. 238) erlassenen Anordnung gleichen Inhalts vom 16. August 1904 erfolgt, weil in ihr der Hinweis darauf fehlte, daß die Anhörung des Magistrats zu Fulda vor dem Erlaß stattgefunden hat. (§ 139 f. der R.-Gew.-Ordn.)

Digitized by Google

223. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. — Nr. 1970 — genehmigt, daß zum Besten der Idiotenanstalt St Antoniusheim zu Fulda im Laufe des Kalenderjahres 1905 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den katholischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet wird.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Sammlung kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 2520.)

Cassel am 9. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

224. Die dem Herrn Theodor Weitz in Hanau unterm 8. August 1898 erteilte Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur ist erloschen. Etwaige Ansprüche an die von ꝛc. Weitz hinterlegte Sicherheit sind bei mir innerhalb eines Jahres, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. (A. II. 2285 II. Ang.)

Cassel am 4. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

225. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, sowie Witwenpensionen und im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen bis zum Monatsbetrage von 800 Mk. innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden können, sofern die Zahlung an die Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat. Bei Waisengeldern gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag des Berechtigten.

Formulare zu diesen Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt. (K. 423.)

Cassel am 10. März 1905.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

226. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. — Die Anstalt beginnt zu Ostern 1905 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu Schüler auf.

Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlbearbeitung zu erlangen und durch einen geordneten Unterricht jene fachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für zukünftige technische Hilfskräfte und Werkmeister oder für selbständige Gewerbetreibende in der Kleineisenwaren- und Werkzeugindustrie, in Schlosserei usw. unbedingt erforderlich sind.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist nicht Bedingung, aber erwünscht.

Die Kursusdauer beträgt mindestens 2 Jahre. Schulgeld für preußische Schüler 60 Mk., für solche aus dem nicht preußischen Deutschland 160 Mk. und für Reichsausländer 300 Mk. jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minder bemittelten und würdigen Schülern preußischer Staatsangehörigkeit können Stipendien gewährt werden.

Nähere Auskunft gibt das Programm der Anstalt, welches auf Verlangen von dem Unterzeichneten unentgeltlich zugesandt wird.

Der Direktor der Königlichen Fachschule.

Beil.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

227. Der öffentliche Weg Plan Nr. 4935 im Orbgrund belegen, soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Orb am 7. März 1905.

Die Wegepolizeibehörde.

Toermer, Bürgermeister.

228. Das auf den Namen Irenäus Berg aus Cassel lautende Sparkassenbuch Konto Nr. 74044 über 722 Mk. 45 Pf. ist angeblich abhanden gekommen.

Gemäß § 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 7. März 1905.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.

André.

229. Das auf den Namen der Elisabeth Bächt zu Gensungen ausgestellte Einlagebuch Nr. 6926 der hiesigen Sparkasse ist angeblich abhanden gekommen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der etwaige Besitzer seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten bei der hiesigen Sparkasse geltend zu machen hat, widrigenfalls das abhanden gekommene Buch für ungültig erklärt wird.

Felsberg am 1. März 1905.

Die Direktion der Sparkasse: Fenge, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

230. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Deisel, in der Klasse Trendelburg, haben ihre

Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 6. März 1905.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

231. An der evangelischen Volksschule zu Niederzwehren ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1300 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 160 Mk. und die Mietsentschädigung 300 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Metropolitan Ritter in Niederzwehren, einreichen.

Cassel am 7. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Dörnberg, Landrat.

232. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Altenvers soll demnächst neu besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 80 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., freie Dienstwohnung. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 20. d. Mts. bei dem Königlichen Landratsamte in Marburg einreichen.

Marburg am 7. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrat Graf von Schlitz gen. von Görtz und Wrisberg in Cassel zum Vorsitzenden und der Regierungsrat von Gostkowski daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung im Regierungsbezirk Cassel und Fürstentum Waldeck und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Cassel,

der Forstassessor Dyck zu Cassel zum Oberförster unter Verleihung der Oberförsterstelle Marienwerder im Regierungsbezirk Marienwerder,

der Referendar Israel zum Gerichtsassessor, die Rechtskandidaten Bunke und Baumgard zu Referendaren,

die Gerichtsvollzieher kr. A. Lieber, Philipp Schmitt und Wilhelm Becker zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in Großenlüder bezw. in Rosenthal und in Treysa,

der Hilfsförster Meckbach zu Rengershausen, Oberförsterei Frankenberg, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Oberrombach, Oberförsterei Fulda,

der Hilfsförster Wacker zu Hofgeismar in der Oberförsterei Hofgeismar zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Raboldshausen, Oberförsterei Neuenstein,

der Strafanstaltsaufseher Richard Gajewski zum Hausvater bei der Königlichen Strafanstalt zu Cassel.

Übertragen: dem Hegemeister Becker zu Wichmannshausen in der Oberförsterei Reichensachsen vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Riesig, Oberförsterei Fulda.

Zurückgezogen: der dem Bürgermeister Schmidt zu Zwesten erteilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zwesten infolge Niederlegung des Gemeindeamtes.

Verliehen: dem Provinzial-Schulrat Dr. Otto hierselbst der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem Amtsphysikus a. D., Sanitätsrat Dr. med. Bock in Cassel, anläßlich seines 50jährigen Doktorjubiläums der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50",

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Gervinus in Cassel, der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Hausgeistlichen und Schriftführer des Hessischen Diakonissenhauses Pfarrer D. Franz Sardemann in Cassel der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Schatzmeister des Hessischen Diakonissenhauses Rentner Julius Wittmer in Cassel der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem kath. Kirchenpfleger, Privatmann Christian Bott zu Gersfeld und dem Müller Hermann Appel in Cappel das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem kommunalständischen Förster Jacob zu Merzhausen das Recht, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen.

Pensioniert: der Aufseher Karl Genzel bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Verteilungsplan

des Bedarfs der **Ruhegehaltskasse** für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Cassel

für das Rechnungsjahr 1905.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1904 sind erforderlich:

1) zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben	264866,00	Mk.
2) für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	6193,00	„
3) Vergütung des Kassenanwalts	300,00	„
4) Voraussichtlicher Zugang unter Berücksichtigung des Abganges	14115,00	„
	285474,00	Mk.
5) Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre	48881,00	„
bleibt	236593,00	Mk.

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a. für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	2926200	Mk.
b. für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	89400	„
zusammen auf	3015600	Mk.

Es entfallen demnach auf je 100 Mk. beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{236593 \cdot 100}{3015600} = 7{,}85 \text{ rund } 8 \text{ Mk.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Cassel, den 27. Februar 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

B. 2390 II.

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Stadtkreis Cassel.		
Cassel mit Wehlheiden und Philippinenhof . .	503400	40272
Landkreis Cassel.		
Altenbauna . .	2100	168
Altenritte . .	2300	184
Bergshausen . .	1900	152
Bettenhausen .	17800	1424
Breitenbach . .	1800	144
Crumbach . .	2400	192
Dennhausen . .	1800	144
Dittershausen .	600	48
Dörnhagen . .	2400	192
Eiterhagen . .	1000	80
Elgershausen .	3000	240
Elmshagen . .	600	48
Eschenstruth . .	2800	224
Frommershausen	1800	144
Großenritte . .	5400	432
Guntershausen .	1900	152
Harleshausen .	8200	656
Heckershausen .	1300	104
Heiligenrode . .	4100	328
Helsa	4500	360
Hertingshausen .	1400	112
Hoof	3100	248
„ (isr.)	1500	120
Ihringshausen .	5400	432
Kirchbauna . .	1300	104
Kirchditmold . .	13300	1064
Knickhagen . .	400	32
Mönchehof . .	2000	160
Niederkaufungen	4300	344
Niedervellmar .	3300	264
Niederzwehren .	14400	1152
Nieste	800	64
Nordshausen .	2500	200
Oberkaufungen .	6300	504
Obervellmar . .	1600	128
Oberzwehren .	4800	384
Ochshausen . .	2500	200
Rengershausen .	2100	168
Rothenditmold .	33000	2640
Rothwesten . .	800	64
Sandershausen .	4900	392
Simmershausen .	3700	296
Vollmarshausen .	3600	288
Wahlershausen .	23700	1896
Wahnhausen . .	900	72
Waldau . . .	3400	272
Waltenbach . .	800	64
Weimar . . .	3700	296
Wellerode . .	1800	144
Wilhelmshausen .	1200	96
Wolfsanger . .	7800	624
Kreis Eschwege.		
Eschwege . . .	48800	3904
„ (isr.)	2400	192
Waldkappel . .	5200	416
Wanfried . .	6700	536
„ (kath.)	1200	96
Abterode . . .	2300	184
„ (isr.)	1300	104
Alberode . . .	1500	120
Aldungen . .	800	64
Altenburschla .	700	56
Archfeld . . .	400	32
Aue	800	64
Bernsdorf . .	400	32
Bischhausen . .	1700	136
„ (isr.)	1000	80
Breitzbach . .	400	32
Burghofen . .	900	72
Datterode . .	1900	152
Eltmannshausen	1700	136
Frankenhain . .	1600	128
Frankershausen .	1900	152
„ (isr.)	1400	112
Frieda . . .	900	72
Friemen . . .	500	40
Germerode . .	2100	168
Grandenborn .	800	64
Grebendorf . .	2700	216
Heldra . . .	500	40
Herleshausen .	2700	216
„ (isr.)	1300	104
Hetzerode . . .	1400	112
Hitzelrode . .	400	32
Hitzerode . . .	500	40
Hoheneiche . .	1200	96
Holzhausen . .	400	32
Jestädt . . .	1100	88
Kirchhosbach .	1500	120
Langenhain . .	700	56
Lüderbach . .	400	32
Mäckelsdorf . .	400	32
Markershausen .	400	32
Mitterode . .	500	40
Motzenrode . .	400	32
Nesselröden . .	1500	120
Netra	1700	136
„ (isr.)	1000	80
Neuerode . .	900	72
Niddawitzhausen	1500	120
Niederdünzebach	900	72
Niederhone . .	3100	248
Oberdünzebach .	1200	96
Oberhone . .	1000	80
Oetmannshausen	1000	80
Rambach . . .	400	32
Rechtebach . .	400	32
Reichensachsen .	5900	472
„ (isr.)	1200	96
Renda . . .	500	40
Rittmannshausen	400	32
Rodebach . .	400	32
Röhrda . . .	1900	152
Schemmern . .	900	72
Schwebda . .	2500	200
Stadthosbach .	400	32
Thurnhosbach .	900	72
Unhausen . .	400	32
Vockerode . .	1500	120
Völkershausen .	1300	104
Weidenhausen .	2000	160
Weißenborn . .	1200	96
Wellingerode .	800	64
Wichmannshausen	1900	152
Willershausen .	400	32
Wipperode . .	800	64
Wolfterode . .	1300	104
Wommen . .	900	72
Kreis Frankenberg		
Frankenberg . .	8900	712
„ (isr.)	1400	112
Frankenau . .	2300	184
Gemünden . .	5800	464
„ (isr.)	900	72
Rosenthal . .	5100	408
Vöhl	2300	184
„ (isr.)	1500	120
Allendorf . .	300	24
Altenlotheim .	600	48
Asel	1200	96
Basdorf . . .	1500	120
Battenhausen .	400	32
Birkenbringhausen	700	56
Bottendorf . .	1800	144
Buchenberg . .	300	24
Dainrode . .	500	40
Deisfeld . . .	300	24
Dodenhausen .	900	72
Dorfitter . . .	300	24
Edderbringhausen	600	48
Eimelrod . . .	700	56

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Ellershausen	300	24
Ernsthausen	1700	136
Friedrichshausen	1400	112
Geismar	1800	144
Grüßen	400	32
Haina (Hospital)	400	32
Haine	1400	112
Halgehausen	300	24
Haubern	300	24
Herbelhausen	300	24
Herzhausen	300	24
Höringhausen	1600	128
Hommershausen	300	24
Kirchlotheim	500	40
Lehnhausen	300	24
Löhlbach	1100	88
Louisendorf	300	24
Marienhagen	1000	80
Mohnhausen	400	32
Obernburg	400	32
Oberorke	300	24
Oberwerba	1300	104
Rengershausen	1400	112
Roda	1400	112
Röddenau	700	56
Schmittlotheim	300	24
Schreufa	1500	120
Sehlen	300	24
Somplar	500	40
Thalitter	400	32
Viermünden	1300	104
Wangershausen	300	24
Wiesenfeld	400	32
Willersdorf	400	32
Willershausen	300	24
Kreis Fritzlar.		
Fritzlar	11700	936
„ (isr.)	1900	152
Gudensberg	8200	656
„ (isr.)	1300	104
Niedenstein	2300	184
„ (isr.)	1500	120
Besse	3400	272
Betzigerode	400	32
Bischhausen	600	48
Cappel	1500	120
Densberg	500	40
Dissen	1600	128
Dorheim	1300	104
Dorla	600	48
Ellnrode	400	32
Ermetheis	700	56

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Geismar	2000	160
Gilsa	1400	112
Gleichen	500	40
Griste	2100	168
Großenenglis	1100	88
Haddamar	1200	96
Haldorf	700	56
Holzhausen	700	56
Hundshausen	1500	120
Jesberg	2000	160
„ (isr.)	600	48
Kerstenhausen	600	48
Kirchberg	1600	128
Kleinenglis	1500	120
Lohne	900	72
Maden	1100	88
Metze	1200	96
Niederurff	1900	152
Obermöllrich	1200	96
Oberurff	1200	96
Obervorschütz	1900	152
Reptich	400	32
Rothhelmshausen	1400	112
Schlierbach	500	40
Udenborn	600	48
Ungedanken	700	56
Uttershausen	1500	120
Wabern	5400	432
Waltersbrück	1500	120
Wehren	1300	104
Wenzigerode	400	32
Werkel	1300	104
Wichdorf	700	56
Zennern	900	72
Zimmersrode	500	40
„ (isr.)	600	48
Zwesten	1800	144
„ (isr.)	400	32
Kreis Fulda.		
Fulda	66200	5296
„ (isr.)	3200	256
Almendorf	800	64
Allmus	1400	112
Blankenau	1400	112
Buchenrod	400	32
Büchenberg	300	24
Dietershau	900	72
Dietershausen	1000	80
Dipperz	1100	88
Dorfborn	500	40
Eichenau	400	32
Eichenried	300	24

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Eichenzell	1800	144
Elters	800	64
Finkenhain	300	24
Flieden	2100	168
„ (isr.)	600	48
Florenberg	1200	96
Friesenhausen	400	32
Giesel	1400	112
Großenlüder	4000	320
Haimbach	1800	144
Hainzell	1400	112
Hattenhof	400	32
Hauswurz	1600	128
Höf u. Haid	300	24
Hofbieber	1600	128
Heras	2300	184
Hofenfeld	2100	168
Johannesberg	1500	120
Jossa	300	24
Istergiesel	1000	80
Kämmerzell	1500	120
Kerzell	400	32
Keulos	300	24
Kleinlüder	1500	120
Kohlhaus	1500	120
Künzell	1300	104
Langenbieber	1400	112
Lüdermünd	300	24
Maberzell	600	48
Magdlos	400	32
Marbach	1700	136
Margretenhaun	1500	120
Mittelkalbach	2600	208
Müs	1800	144
Neuenberg	1800	144
Neuhof	1600	128
„ (kath.)	3900	312
Niederkalbach	1200	96
Oberbimbach	1800	144
Oberrode	300	24
Petersberg	2800	224
Pfaffenrod	300	24
Pilgerzell	800	64
Rommerz	1300	104
Rönshausen	300	24
Rothemann	1500	120
Rückers	2200	176
Salzschlirf	2800	224
Schletzenhausen	300	24
Schweben	500	40
Steinau	300	24
Steinhaus	900	72
Stork	1200	96

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Treisbach . .	1200	96
Uffhausen . .	400	32
Veitsteinbach .	300	24
Weidenau . .	400	32
Welkers . . .	1200	96
Kreis Gelnhausen.		
Gelnhausen . .	9300	744
„ (kath.)	900	72
Orb	11700	936
Wächtersbach .	5100	408
Alsberg . . .	300	24
Altenhaßlau . .	1800	144
Altenmittlau .	1800	144
Aufenau . . .	1300	104
„ (kath.)	1200	96
Bernbach . . .	1000	80
Bieber . . .	500	40
„ (kath.)	900	72
Birstein . . .	3300	264
„ (kath.)	900	72
„ (isr.)	1600	128
Bösgefäß . .	400	32
Breitenborn A. B.	1400	112
do. A. W.	400	32
Burgjeß . . .	1100	88
Eidengefäß . .	700	56
Fischborn . .	1400	112
Flörsbach . .	400	32
Gassen . . .	1100	88
Geißlitz . . .	300	24
Gettenbach . .	300	24
Gondsroth . .	1600	128
Großenhausen .	300	24
Hailer . . .	2000	160
Haitz	1500	120
Helfersdorf . .	500	40
Hellstein . . .	400	32
Hesseldorf . .	1000	80
Hettersroth . .	1100	88
Höchst . . .	700	56
Horbach . . .	400	32
Kassel	1800	144
Kath.-Willenroth	400	32
Kempfenbrunn .	1500	120
Kirchbracht . .	400	32
Lanzingen . .	1100	88
Leisenwald . .	1400	112
Lettgenbrunn . .	400	32
Lichenroth . .	1200	96
„ (isr.)	900	72
Lieblos . . .	2000	160
Lohrhaupten . .	1200	96
Lützelhausen . .	300	24
Mauswinkel . .	300	24
Meerholz . .	1100	88
„ (isr.)	1600	128
Mernes . . .	600	48
Mosborn . .	1000	80
Neuenhaßlau .	2300	184
Neuenschmidten .	400	32
Neufes . . .	1500	120
Niedergründau .	1900	152
Niedermittlau .	2100	168
Oberndorf . .	1600	128
Oberreichenbach .	800	64
Pfaffenhausen .	300	24
Radmühl . .	400	32
Roßbach . . .	400	32
„ (kath.)	300	24
Roth	2000	160
Rothenbergen .	1200	96
Schlierbach . .	2900	232
Somborn . .	4200	336
Spielberg . .	600	48
Streitberg . .	1400	112
Udenhain . .	700	56
Unterreichenbach .	1100	88
Unterfozbach .	400	32
Völzberg . . .	400	32
Waldensberg .	400	32
Wettges . . .	400	32
Wirtheim . .	2000	160
Wittgenborn . .	1200	96
Wolferborn . .	900	72
Wüstwillenroth .	400	32
Kreis Gersfeld.		
Gersfeld . . .	8500	680
Tann	7600	608
Abtsroda . .	800	64
Batten . . .	1100	88
Brand . . .	700	56
Dalherda . .	1200	96
Dietges . . .	1500	120
Dörmbach . .	300	24
Ebersberg . .	300	24
Eckweisbach . .	1600	128
Eichenbach . .	200	16
Günthers . .	1400	112
Habel . . .	500	40
Hettenhausen .	2200	176
Hilders . . .	2300	184
Hundsbach . .	300	24
Kleinsassen . .	1200	96
Lahrbach . . .	1500	120
Lütter . . .	1600	128
Maiersbach . .	400	32
Melperts . .	300	24
Mosbach . . .	300	24
Neuschwambach .	400	32
Neuswarts . .	500	40
Obernhausen .	300	24
Poppenhausen .	2900	232
Rengersfeld . .	400	32
Reulbach . . .	1700	136
Ried	500	40
Rodenbach . .	300	24
Rommers . .	300	24
Sandberg . .	300	24
Schachen . . .	300	24
Schlitzenhausen .	400	32
Schmalnau . .	2000	160
Seiferts . . .	1500	120
Simmershausen .	1200	96
Stellberg . . .	300	24
Thaiden . . .	1300	104
Thalau . . .	1400	112
Theobaldshof .	900	72
Wendershausen .	1700	136
Weyhers . . .	1600	128
Wickers . . .	600	48
Wüstensachsen .	1600	128
„ (isr.)	300	24
Stadtkreis Hanau.		
Hanau . . .	94300	7544
Landkreis Hanau.		
Windecken . .	6000	480
Bergen-Enkheim	18500	1480
„ (isr.)	1600	128
Bischofsheim . .	4900	392
Bruchköbel . .	2900	232
Butterstadt . .	500	40
Dörnigheim . .	5400	432
Eichen . . .	3800	304
Erbstadt . . .	1100	88
Fechenheim . .	29200	2336
„ (kath.)	7200	576
Gronau . . .	1100	88
Großauheim . .	2600	208
„ (kath.)	13400	1072
Großkrotzenburg .	3000	240
„ (isr.)	1900	152
Hochstadt . . .	3300	264
Hüttengesäß . .	1900	152
Kesselstadt . .	6400	512
Klianstädten . .	4200	336

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Langendiebach	7700	616
Langenselbold	18600	1488
" (isr.)	1300	104
Markköbel	2900	232
Mittelbuchen	3600	288
Neuwiedermuß	500	40
Niederdorfelden	2100	168
Niederissigheim	1300	104
Niederrodenbach	3200	256
Oberdorfelden	1800	144
Oberissigheim	2000	160
Oberrodenbach	2400	192
Ostheim	2400	192
Pulverfabrik bei Hanau	2100	168
Ravolzhausen	2600	208
Roßdorf	2500	200
Rückingen	4500	360
Rüdigheim	2700	216
Wachenbuchen	3300	264
" (isr.)	1700	136
Kreis Hersfeld.		
Hersfeld	33500	2680
" (isr.)	2000	160
Allendorf	400	32
Asbach	2600	208
Aua	1400	112
Ausbach	400	32
Biedebach	400	32
Eitra	800	64
Friedewald	1800	144
Friedlos	2700	216
Frielingen	400	32
Gersdorf	300	24
Gershausen	1500	120
Gethsemane	400	32
Gittersdorf	400	32
Goßmannsrode	700	56
Hattenbach	400	32
Heenes	400	32
Heimboldshausen	1200	96
Hersa	1500	120
Heringen	2300	184
Hillartshausen	500	40
Hilmes	400	32
Holzheim	300	24
Kalkobes	900	72
Kathus	400	32
Kemmerode	400	32
Kerspenhausen	1400	112
Kirchheim	1300	104
Kleba	1300	104
Kleinensee	1400	112
Kohlhausen	1300	104
Kruspis	900	72
Lautenhausen	400	32
Lengers	1300	104
Malkomes	400	32
Meckbach	800	64
Mecklar	500	40
Mengshausen	1500	120
Motzfeld	1500	120
Niederaula	2800	224
" (isr.)	1000	80
Niederjossa	1500	120
Obergeis	1300	104
Oberhaun	1100	88
Philippsthal	900	72
Ransbach	1400	112
Reckerode	700	56
Rohrbach	400	32
Rothensee	1000	80
Schenklengsfeld	3700	296
" (isr.)	700	56
Solms	400	32
Sorga	1400	112
Tann	500	40
Untergeis	900	72
Unterhaun	1300	104
Unterweißenborn	400	32
Wehrshausen	400	32
Widdershausen	700	56
Willingshain	400	32
Wippershain	1100	88
Wölfershausen	400	32
Wüstefeld	700	56
Kreis Hofgeismar.		
Hofgeismar	16200	1296
" (isr.)	1700	136
Carlshafen	8300	664
Grebenstein	7000	560
" (isr.)	1800	144
Helmarshausen	3100	248
Immenhausen	5200	416
Liebenau	2100	168
Trendelburg	2700	216
Arenborn	300	24
Burgussseln	1200	96
Calden	1800	144
Carlsdorf	600	48
Deisel	2400	192
Eberschütz	1500	120
Ehrsten	1400	112
Ersen	800	64
Friedrichsdorf	1400	112
Friedrichsfeld	1100	88
Fürstenwald	800	64
Gewissenruh	400	32
Gieselwerder	2500	200
Gottsbüren	2100	168
Gottstreu	600	48
Haueda	1800	144
Heisebeck	1700	136
Hohenkirchen	1500	120
Holzhausen	1900	152
Hombressen	2900	232
Hümme	1800	144
Kelze	1100	88
Lamerden	600	48
Langenthal	1200	96
Lippoldsberg	1100	88
Mariendorf	1300	104
Meimbressen	500	40
" (isr.)	1100	88
Niedermeiser	1000	80
Obermeiser	400	32
Oedelsheim	2100	168
Ostheim	1300	104
Schachten	400	32
Schöneberg	1500	120
Sielen	700	56
Stammen	800	64
Udenhausen	900	72
Vaake	1100	88
Veckerhagen	3700	296
Vernawahlshausen	2500	200
Westuffeln	1500	120
Zwergen	1300	104
Kreis Homberg.		
Homberg	12000	960
Borken	3800	304
" (isr.)	1700	136
Allmuthshausen	1600	128
Arnsbach	1600	128
Berge	1600	128
Berndshausen	500	40
Casdorf	1100	88
Dillich	700	56
Ellingshausen	600	48
Falkenberg	800	64
" (isr.)	1000	80
Freudenthal	1000	80
Gombeth	600	48
Grebenhagen	500	40
Haarhausen	500	40
Hebel	500	40

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Holzhausen	2000	160
Lembach	500	40
Lendorf	1600	128
Leuderode	1600	128
Lützelwig	1600	128
Mardorf	1400	112
Mörshausen	1600	128
Mosheim	1300	104
Mühlbach	600	48
Mühlhausen	1600	128
Nassenerfurth	700	56
Neuenhain	1400	112
Niederbeisheim	700	56
Oberappenfeld	300	24
Oberbeisheim	1000	80
Oberhülsa	1900	152
Pfaffenhausen	700	56
Rabolshausen	2000	160
Remsfeld	1300	104
Römersberg	1300	104
Roppershain	400	32
Rockshausen	400	32
Salzberg	400	32
Schellbach	800	64
Singlis	1400	112
Sipperhausen	1600	128
Sondheim	1600	128
Stolzenbach	1000	80
Trockenerfurth	500	40
Unshausen	1400	112
Verna	1500	120
Völkershain	400	32
Wallenstein	300	24
Waßmuthshausen	1200	96
Welferode	900	72
Wernswig	500	40
Kreis Hünfeld.		
Hünfeld	7500	600
„ (isr.)	900	72
Bodes	300	24
Buchenau	400	32
„ (kath.)	1100	88
Burghaun	1200	96
„ (kath.)	1800	144
„ (isr.)	700	56
Dammersbach	800	64
Eiterfeld mit Leibolz und Körnbach	2000	160
„ (isr.)	300	24
Erdmannrode	500	40
Großenbach	1000	80
Großenmoor	400	32
Großentaft	1100	88
Grüßelbach	400	32
Haselstein	1000	80
Hosaschenbach	1000	80
Hünhan	500	40
Kirchhasel	600	48
Langenschwarz	700	56
Leimbach	300	24
Mackenzell	1400	112
Mansbach	1100	88
„ (isr.)	300	24
Michelsrombach	1600	128
Neukirchen	1400	112
Nüst	300	24
Oberbreitzbach	300	24
Oberufshausen	1700	136
Oberstoppel	600	48
Odensachsen	1400	112
Rasdorf	2100	168
Rhina	1500	120
„ (isr.)	300	24
Roßbach	900	72
Rothenkirchen	1500	120
Rudolfshan	300	24
Rückers	400	32
Sargenzell	300	24
Schwarzbach mit Gotthards und Mahlerts	1800	144
Schlotzau	400	32
Silges	400	32
Seisdorf	1200	96
Steinbach	1900	152
Wehrda	500	40
„ (isr.)	300	24
Wetzlos	300	24
Wölf	700	56
Kreis Kirchhain.		
Kirchhain	8200	656
„ (kath.)	1300	104
„ (isr.)	1900	152
Amöneburg	3300	264
Neustadt	700	56
„ (kath.)	5700	456
„ (isr.)	1800	144
Rauschenberg	3200	256
„ (isr.)	500	40
Schweinsberg	1700	136
Albshausen	1300	104
Allendorf	2300	184
Anzefahr	1500	120
Burgholz	800	64
Emsdorf	600	48
Erfurtshausen	1200	96
Ernsthausen	1300	104
Erksdorf	2000	160
Großseelheim	2100	168
Halsdorf	400	32
„ (isr.)	1200	96
Hatzbach	1700	136
Hertingshausen	400	32
Himmelsberg	1000	80
Holzhausen	2100	168
„ (ier.)	1400	112
Josbach	800	64
Kleinseelheim	600	48
Langendorf	300	24
Langenstein	1800	144
Mardorf	2100	168
Momberg	2000	160
Niederklein	1600	128
Niederwald	500	40
Roßdorf	1800	144
Rüdigheim	900	72
Schiffelbach	500	40
Schönbach	400	32
Schwabendorf	700	56
Sinderefeld	500	40
Speckswinkel	700	56
Staufebach	600	48
Wohra	900	72
Wolferode	1000	80
Kreis Marburg.		
Marburg	59500	4760
„ (isr.)	1600	128
Wetter	5100	408
Allna	600	48
Altenvers	400	32
Amönau	600	48
Argenstein	500	40
Bauerbach	800	64
Bellnhausen	1200	96
Beltershausen	1700	136
Betziesdorf	1700	136
Bortshausen	600	48
Bracht	600	48
Bürgeln	2100	168
Caldern	1700	136
Cappel	3900	312
Cölbe	4300	344
Cyriaxweimar	400	32
Dilschhausen	500	40
Dreihausen	2100	168
Ebsdorf	2400	192

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Elnhausen . .	600	48
Fronhausen . .	4900	392
Ginseldorf . .	1500	120
Goßfelden . .	2400	192
Göttingen . .	400	32
Hachborn . .	2900	232
Haffenhausen .	700	56
Hermershausen .	400	32
Heskem . . .	1700	136
Kernbach . .	700	56
Kirchvers . .	600	48
Leidenhofen . .	1700	136
Lohra	3400	272
Marbach . . .	1400	112
Mellnau . . .	1200	96
Michelbach . .	1000	80
Moischt . . .	500	40
Münchhausen .	2500	200
Niederasphe . .	2000	160
Niederwalgern .	1100	88
Niederweimar .	1700	136
Niederwetter .	400	32
Nordeck . . .	800	64
Oberndorf . .	400	32
Oberrosphe . .	1700	136
Oberwalgern .	1500	120
Oberweimar . .	900	72
Ockershausen .	3300	264
Reddehausen . .	1400	112
Rodenhausen .	600	48
Ronhausen . .	800	64
Roßberg . . .	500	40
Roth	800	64
Sarnau . . .	900	72
Schönstadt . .	1700	136
Schröck . . .	1700	136
Schwarzenborn .	900	72
Sichertshausen .	1600	128
Simtshausen .	900	72
Sterzhausen . .	2000	160
Todenhausen .	1500	120
Treisbach .	1800	144
Unterrosphe . .	900	72
Warzenbach .	1600	128
Wehrda . . .	3500	280
Wehrshausen .	1000	80
Weipoltshausen .	1400	112
Weitershausen .	1000	80
Wenkbach . .	1700	136
Wermertshausen	1200	96
Winnen . . .	1600	128
Wittelsberg . .	600	48
Wolfshausen .	1600	128
Wollmar . . .	1100	88
Kreis Melsungen.		
Melsungen . .	17000	1360
„ (isr.)	2000	160
Felsberg . . .	2900	232
„ (isr.)	900	72
Spangenberg .	4200	336
„ (isr.)	1600	128
Albshausen . .	400	32
Adelshausen . .	1600	128
Altmorschen . .	2400	192
Beiseförth . .	1800	144
Bergheim . .	800	64
Beuern . . .	1300	104
Binsförth . .	400	32
Bischofferode .	1000	80
Böddiger . . .	600	48
Connefeld . .	400	32
Dagobertshausen	500	40
Deute . . .	700	56
Elbersdorf . .	1600	128
Elfershausen .	1500	120
Ellenberg . .	700	56
Empfershausen .	1300	104
Eubach . . .	1000	80
Gensungen . .	2800	224
Grebenau . .	900	72
Günsterode . .	400	32
Guxhagen . .	2300	184
„ (isr.)	500	40
Harle	700	56
Heina . . .	800	64
Heinebach . .	1900	152
„ (isr.)	1500	120
Herlefeld . . .	400	32
Hesserode . .	1500	120
Heßlar . . .	400	32
Hilgershausen .	1100	88
Kehrenbach . .	400	32
Kirchhof . . .	1400	112
Körle	2100	168
Landefeld . .	400	32
Lobenhausen . .	400	32
Lohre	1600	128
Malsfeld . .	1800	144
Melgershausen .	900	72
Metzebach . .	400	32
Mörshausen . .	1500	120
Nausis . . .	400	32
Neuenbrunslar .	1000	80
Neumorschen . .	2600	208
Niedermöllrich .	600	48
Niedervorschütz .	1300	104
Obermelsungen .	1500	120
Ostheim . . .	1500	120
Pfieffe . . .	400	32
Röhrenfurth . .	1300	104
Rhünda . . .	600	48
Schnellrode . .	700	56
Schwarzenberg .	700	56
Bockerode . .	700	56
Weidelbach . .	400	32
Wichte . . .	1100	88
Wolfershausen .	1000	80
Wollrode . .	700	56
Kreis Rinteln.		
Rinteln . . .	14500	1160
„ (kath.)	1300	104
Obernkirchen . .	12800	1024
„ (kath.)	800	64
„ (isr.)	1400	112
Oldendorf . .	6700	536
Rodenberg . .	3500	280
„ (isr.)	1600	128
Sachsenhagen .	1600	128
Ahe	300	24
Algesdorf . .	300	24
Antendorf . .	300	24
Apelern . . .	2000	160
Auhagen . . .	1600	128
Beckedorf . . .	1700	136
Bensen . . .	1400	112
Borstel . . .	1700	136
Cathrinhagen .	1000	80
Deckbergen mit Bernsen, Ostendorf, Westendorf und Rosenthal	4300	344
Engern . . .	2500	200
Escher . . .	300	24
Exten	2100	168
Fischbeck . . .	1700	136
Friedrichshagen .	300	24
Fuhlen . . .	900	72
Goldbeck . . .	600	48
Großenwieden .	1100	88
Großhegesdorf .	300	24
Großnenndorf .	4500	360
Haddessen . .	400	32
Haste	300	24
Hattendorf . .	1300	104
Heßlingen . .	1200	96
Helsinghausen .	300	24
Hohenrode . .	600	48
Hohnhorst . .	1100	88
Horsten . . .	300	24
Krankenhagen .	800	64

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Lieckwegen	2100	168
Möllenbeck	1900	152
Ohndorf	300	24
Pötzen	500	40
Rannenberg	300	24
Rehren A. O.	500	40
Rehren A. R.	300	24
Reinsdorf	300	24
Riepen	300	24
Röhrkasten	1600	128
Rohden	400	32
Rolfshagen	1400	112
Rumbeck	600	48
Schoholtensen	400	32
Segelhorst	1000	80
Soldorf	400	32
Strücken	300	24
Todenmann	1300	104
Uchtdorf	1500	120
Volksen	500	40
Waltringhausen	400	32
Weibeck	1700	136
Welfede	300	24
Wennenkamp	300	24
Zersen mit der Gemeinde Barksen	1500	120
Kreis Rotenburg.		
Rotenburg	13900	1112
„ (kath.)	2100	168
„ (isr.)	1400	112
Sontra	6900	552
„ (isr.)	1400	112
Asmushausen	1100	88
Baumbach	1800	144
„ (isr.)	500	40
Bebra	10700	856
„ (isr.)	1300	104
Beenhausen	400	32
Berneburg	500	40
Blankenbach	500	40
Blankenheim	400	32
Bosserode	1700	136
Braach	1000	80
Braunhausen	400	32
Breitau	400	32
Breitenbach	1300	104
Dankerode	400	32
Dens	1200	96
Diemerode	400	32
Erkshausen	400	32
Erode	400	32
Gerterode	400	32
Gilfershausen	400	32
Hergershausen	400	32
Heyerode	1100	88
Hönebach	1700	136
Hornel	600	48
Iba	1800	144
Imshausen	400	32
Königswald	400	32
Krauthausen	1500	120
Licherode	500	40
Lispenhausen	1400	112
Machtlos	400	32
Mönchhosbach	400	32
Mündershausen	1100	88
Nausis	400	32
Nenterode	300	24
Rentershausen	1000	80
„ (isr.)	1000	80
Niederellenbach	1100	88
Niedergude	400	32
Niederthalhausen	800	64
Oberellenbach	500	40
Obergude	400	32
Obersuhl	3400	272
Raßdorf	900	72
Rautenhausen	500	40
Rengshausen	1200	96
Richelsdorf	400	32
Rockensüß	1800	144
Ronshausen	2000	160
Schwarzenhasel	400	32
Seifertshausen	1500	120
Solz	1500	120
Sterkelshausen	400	32
Süß	700	56
Ulfen	700	56
Weißenborn	700	56
Weißenhasel	400	32
Weiterode	1300	104
Kreis Schlüchtern.		
Schlüchtern	6400	512
Salmünster	2000	160
„ (kath.)	6400	512
Soden	4100	328
Steinau	6000	480
Ahl	1200	96
Ahlersbach	400	32
Altengronau	1500	120
Bellings	600	48
Breitenbach	400	32
Breunings	500	40
Eckardroth	300	24
Elm	1100	88
Gundhelm	800	64
Herolz	1700	136
Heubach	1800	144
„ (isr.)	700	56
Hinkelhof	300	24
Hintersteinau	1800	144
Hohenzell	400	32
Hutten	1800	144
Jossa	1100	88
Kerbersdorf	300	24
Klosterhöfe	700	56
Kressenbach	1500	120
Marborn	1600	128
Marjoß	1900	152
Mottgers	600	48
Neuengronau	400	32
Niederzell	1000	80
Oberkalbach	1800	144
Oberzell	900	72
Rabenstein	200	16
Ramholz	1700	136
Reinhards	400	32
Romsthal	1000	80
Sannerz	500	40
Sarrod	300	24
Schwarzenfels	1200	96
Seidenroth	400	32
Sterbfritz	2400	192
„ (isr.)	900	72
Uerzell	300	24
Ulmbach	2500	200
Uttrichshausen	500	40
„ (kath.)	1400	112
Vollmerz	1000	80
Wallroth	400	32
Weichersbach	1200	96
Weiperz	900	72
Züntersbach	1200	96
„ (kath.)	700	56
Kreis Schmalkalden.		
Schmalkalden	40200	3216
Barchfeld	8200	656
„ (isr.)	700	56
Brotterode	12700	1016
Steinbach-Hallenberg	14600	1168
Kleinschmalkalden	3400	272
Altersbach	1800	144
Asbach	2000	160

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Auwallenburg .	2100	168
Bermbach . .	1800	144
Breitenbach . .	700	56
Elmenthal . .	600	48
Fambach . . .	1900	152
Floh	4200	336
Grumbach . .	600	48
Haindorf mit Aue	3600	288
Herges-Hallenberg	2400	192
Herges-Vogtei .	700	56
Herrenbreitungen	2000	160
Heßles . . .	1600	128
Hohlebern . .	500	40
Laudenbach . .	1600	128
Mittelstille . .	1200	96
Näherstille . .	2600	208
Oberschönau . .	2700	216
Rotterode . .	700	56
Schnellbach . .	700	56
Seligenthal . .	5000	400
Springstille . .	800	64
Struth . . .	2400	192
Trusen . . .	2000	160
Unterschönau .	2200	176
Wahles . . .	400	32
Weidebrunn . .	1300	104
Kreis Witzenhausen.		
Witzenhausen .	15900	1272
„ (isr.)	600	48
Allendorf . .	12000	960
Großalmerode .	12300	984
Lichtenau . . .	4300	344
Asbach . . .	400	32
Berge . . .	500	40
Bischhausen . .	1500	120
Blickershausen .	1300	104
Dohrenbach . .	1400	112
Dudenrode . .	1000	80
Eichenberg . .	1500	120
Ellershausen .	1500	120
Ellingerode . .	400	32
Epterode . . .	400	32
Ermschwerd . .	1300	104
Friedrichsbrück .	300	24
Fürstenhagen .	1800	144
Gertenbach . .	1400	112
Harmuthsachsen .	900	72
„ (isr.)	1400	112
Hasselbach . .	400	32
Hausen . . .	400	32

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Hebenshausen .	1300	104
Hermannrode .	800	64
Hilgershausen .	1200	96
Hollstein . . .	400	32
Hopfelde . . .	500	40
Hubenrode . .	400	32
Hundelshausen .	700	56
Kammerbach .	1000	80
Kleinalmerode .	1100	88
Kleinbach . . .	500	40
Küchen . . .	1500	120
Laudenbach . .	2100	168
Marzhausen . .	900	72
Oberrieden . .	400	32
Orferode . . .	1500	120
Quentel . . .	400	32
Reichenbach . .	900	72
Retterode . .	400	32
Rommerode . .	800	64
Roßbach . . .	700	56
Sooden . . .	1800	144
St. Ottilien .	1100	88
Trubenhausen .	400	32
Uengsterode . .	400	32
Unterrieden . .	1300	104
Vatterode . .	1200	96
Velmeden . .	400	32
Walburg . . .	900	72
Weidenbach . .	400	32
Weißenbach . .	400	32
Wendershausen .	1500	120
Wickenrode . .	1100	88
Wickersrode . .	500	40
Ziegenhagen . .	1500	120
Kreis Wolfhagen.		
Wolfhagen . .	9600	768
„ (isr.)	1900	152
Naumburg . .	5900	472
Volkmarsen . .	5900	472
„ (isr.)	1800	144
Zierenberg . .	4400	352
„ (isr.)	1500	120
Altendorf . .	1400	112
Altenhasungen .	900	72
Altenstädt . .	700	56
Balhorn . . .	1900	152
Breuna . . .	800	64
Bründersen . .	400	32
Burghasungen .	900	72
Dörnberg . .	2500	200
Ehlen	2000	160

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Ehringen . . .	2300	184
Elben	1300	104
Elberberg . .	400	32
Heimarshausen .	1100	88
Ippinghausen .	1400	112
Istha	400	32
Leckringhausen .	400	32
Martinhagen .	800	64
Merxhausen . .	500	40
Niederelsungen .	1100	88
Niederlistingen .	400	32
Rothselden . .	1700	136
Oberelsungen .	1800	144
Oberlistingen .	2500	200
Oelshausen . .	400	32
Philippinenburg .	900	72
Riede	700	56
Sand	1900	152
Viesebeck . . .	900	72
Wenigenhasungen	1100	88
Wettesingen . .	700	56
Kreis Ziegenhain.		
Ziegenhain . .	7100	568
„ (isr.)	1300	104
Neukirchen . .	6400	512
„ (isr.)	1800	144
Schwarzenborn .	2800	224
Treysa . . .	10400	832
„ (isr.)	1600	128
Allendorf . . .	1600	128
Althattendorf .	700	56
Ascherode . . .	700	56
Asterode . . .	1600	128
Bersa	500	40
Breitenbach . .	1500	120
„ (isr.)	500	40
Christerode . .	1300	104
Dittershausen .	1600	128
Flörshain . .	1600	128
Frankenhain . .	500	40
Friedigerode . .	500	40
Frielendorf . .	3500	280
„ (isr.)	900	72
Gehau . . .	1200	96
Gilserberg . .	1500	120
„ (isr.)	400	32
Görzhain . . .	600	48
Hatterode . .	1300	104
Hauptschwenda .	500	40
Hausen . . .	500	40
Heimbach . . .	500	40

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Holzburg . . .	1600	128
Ibra	500	40
Immichenhain .	1000	80
Itzenhain . . .	500	40
Leimsfeld . . .	1600	128
Lenderscheid . .	1400	112
Lingelbach . .	800	64
Linsingen . . .	1200	96
Lisceid . . .	700	56
Loshausen . .	2000	160
Machtlos . . .	500	40
Mengsberg . .	1600	128
Merzhausen . .	1800	144
„ (isr.)	700	56
Michelsberg . .	500	40
Moischeid . .	500	40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Nauses . . .	1600	128
Niedergrenzebach	1600	128
Oberaula . . .	2700	216
„ (isr.)	1600	128
Obergrenzebach .	1500	120
Oberjossa . .	600	48
Olberode . . .	500	40
Ottrau . . .	600	48
Riebelsdorf . .	1000	80
Röllshausen . .	1100	88
Rörshain . . .	1600	128
Remmershausen	1200	96
Ropperhausen, Gr.	1600	128
Rückershausen .	1200	96
Sachsenhausen .	500	40
Schönau . . .	500	40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Schönborn . .	400	32
Schönstein . .	300	24
Schorbach . .	600	48
Schrecksbach . .	1800	144
Sebbeterode . .	500	40
Seigertshausen .	1700	136
Spieskappel . .	1000	80
Steina . . .	700	56
Todenhausen . .	1800	144
Wahlshausen .	500	40
Wasenberg . .	1900	152
Weißenborn . .	500	40
Wiera	1000	80
Willingshausen .	1100	88
Winterscheid . .	500	40
Zella	1100	88

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 22. März 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 6 der Gesetzsammlung. Ausreichung neuer Zinsscheine zu preußischen Schuldverschreibungen. Vergütungssätze für Landlieferungen. S. 69/70. Dr. Hoffmann-Stiftung. Sammlung freiwilliger Gaben für die Rettungsanstalt Hof Reith. Umpfarrung der Ortschaft Weißehütte. S. 70. Markt- und Ladenpreise für den Monat Februar. Ergänzung der Heilgehilfenordnung. S. 71/72. Verseuchte Ortschaften. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a/S. Hufschmiedeprüfung Cassel. Amtliche Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel. Einziehung von Wegen in den Gemarkungen Niedermöllrich, Frielendorf und Naufis. S. 72/73. Verlegung eines Weges in der Gemarkung Ord. Aufgebot eines Sparkassenbuchs der Stadt Felsberg. Erledigte Stellen. S. 73/74. Beamten-Personalnachrichten. S. 74.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 9. März 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 6 der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 10581 das Gesetz, betreffend die Beteiligung des Staats an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne, vom 6. März 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

233. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1885 und die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1915 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. März 1905 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 1. März 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Kreiskassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 439.)

Cassel am 6. März 1905.

Königliche Regierung. v. Kamele.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

234. **Nachweisung** der gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1905 bis Ende März 1906 maßgebend sind.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm													
			Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel .	Cassel . . .	7	88	9	50	7	05	9	18	7	03	2	98	2	07
2	Landkreis Cassel . .	„ . . .	7	88	9	50	7	05	9	18	7	03	2	98	2	07
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	7	71	9	48	7	—	9	12	6	82	2	73	1	98
4	„ Witzenhausen	„ . . .	7	71	9	48	7	—	9	12	6	82	2	73	1	98
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . . .	7	79	9	28	7	01	9	01	6	86	2	79	2	32
6	„ Homberg . .	„ . . .	7	79	9	28	7	01	9	01	6	86	2	79	2	32
7	„ Ziegenhain .	„ . . .	7	79	9	28	7	01	9	01	6	86	2	79	2	32
8	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	21	9	93	7	46	9	73	6	92	3	03	2	63
9	„ Rotenburg .	Rotenburg . .	8	12	10	28	7	20	9	54	7	11	3	08	2	24
10	„ Melsungen .	„ . .	8	12	10	28	7	20	9	54	7	11	3	08	2	24
11	„ Hofgeismar .	Hofgeismar .	7	65	9	42	6	88	8	98	7	23	2	78	2	08
12	„ Wolfhagen .	„ . .	7	65	9	42	6	88	8	98	7	23	2	78	2	08
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	94	9	70	7	13	9	26	6	77	2	85	2	37
14	„ Hünfeld . .	„ . . .	7	94	9	70	7	13	9	26	6	77	2	85	2	37
15	„ Gersfeld . .	„ . . .	7	94	9	70	7	13	9	26	6	77	2	85	2	37
16	„ Schlüchtern .	„ . . .	7	94	9	70	7	13	9	26	6	77	2	85	2	37
17	Stadtkreis Hanau .	Hanau . . .	8	06	10	15	6	90	9	48	7	10	3	25	2	12
18	Landkreis Hanau .	„ . . .	8	06	10	15	6	90	9	48	7	10	3	25	2	12
19	Kreis Gelnhausen .	„ . . .	8	06	10	15	6	90	9	48	7	10	3	25	2	12
20	„ Marburg . .	Marburg . .	8	36	10	11	7	29	9	55	7	20	3	04	2	28
21	„ Kirchhain . .	„ . .	8	36	10	11	7	29	9	55	7	20	3	04	2	28
22	„ Frankenberg .	„ . .	8	36	10	11	7	29	9	55	7	20	3	04	2	28
23	„ Rinteln . .	Rinteln . . .	7	75	9	63	6	92	8	96	7	24	3	07	2	03
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden .	8	72	10	61	7	75	10	02	8	30	3	04	2	35

Cassel am 4. März 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

235. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. der von dem Fabrikdirektor Dr. Meinhard Hoffmann nach der Stiftungsurkunde vom 13. Dezember 1904 zum Besten des Kriegervereins „Alemannia" zu Fechenheim mit einem Kapital von 10000 Mk. begründeten „Dr. Hoffmann-Stiftung" die landesherrliche Genehmigung zu erteilen geruht. (A. IV. 726.)

Cassel am 15. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

236. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. — Nr. 2177 — genehmigt, daß für die Rettungsanstalt Hof Reith, Kreis Schlüchtern, zum Besten des beabsichtigten Erweiterungsbaues im Laufe des Kalenderjahres 1905 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — und der Stadt Frankfurt a/M. durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet wird. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken.

Die Polizeibehörden des Bezirkes wollen dafür sorgen, daß der Haussammlung kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 2710.)

Cassel am 17. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

237. Urkunde,
betreffend die Umpfarrung der Ortschaft Weißehütte, Kreis Hofgeismar.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Ortschaft Weißehütte wird aus der evangelischen Kirchengemeinde Oedelsheim in die evangelische Kirchengemeinde Gottstreu umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Cassel am 25. Februar 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 6. März 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

Digitized by Google

238. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Februar 1905. (A. II. 24881.)

Durchschnittspreis

Fortlfde Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) u. Bohnen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Stroh-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, (geräuchert).	Butter.	1 kg Butter = 1 Schock Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	17 65	14 72	15 13	15 63	26 —	36 06	39 35	6 99	4 60	— —	770	126 —	155	145	160	140	140	150	2 38	4 95
2	Fritzlar	17 75	14 50	18 —	14 50	38 —	40 —	42 —	8 —	6 —	3 —	8 —	130 —	140	130	120	120	—	160	2 40	3 60
3	Fulda	17 38	14 25	15 —	15 12	36 —	34 —	36 —	6 —	4 50	3 50	7 —	130 —	165	135	135	140	135	170	2 40	4 80
4	Hanau	17 25	13 77	17 —	14 42	20 —	29 50	39 —	6 16	4 01	3 06	7 20	124 —	150	130	150	135	135	190	2 40	4 65
5	Hersfeld	17 50	14 —	14 —	14 50	31 —	38 —	51 —	6 —	6 —	4 50	7 75	142 —	180	140	130	140	140	160	2 —	3 90
6	Hofgeismar	17 19	14 12	— —	15 37	37 —	37 —	41 50	5 80	4 68	— —	7 05	140 —	140	140	130	120	135	150	2 40	4 20
7	Marburg	18 —	14 75	15 50	14 50	20 —	36 —	32 —	6 50	3 75	3 25	7 —	140 —	150	136	143	143	153	160	1 98	4 16
8	Rotenburg	17 —	14 —	14 —	14 50	27 —	28 50	36 —	5 75	5 50	— —	7 —	130 —	140	140	140	120	120	190	2 40	3 60
	Summe	139 72	114 11	108 93	119 54	235 —	273 06	315 86	51 20	39 07	17 31	58 70	1064 —	1229	1096	1108	1055	963	1330	19 26	33 04
	Durchschnittsbetrag	17 47	14 26	15 56	14 92	29 38	34 13	39 49	6 40	4 88	3 46	7 34	133 —	153	137	139	132	138	166	2 30	4 24

Ladenpreise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gerstengraupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java, mittlerer (roh).	Kaffee, Java, gelber (im gebrannten Zustand).	Speisefett.	Schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— —	29	— —	25	53	— —	49	43	50	— —	39	55	2 —	2 70	— —	20	1 55
2	Fritzlar	— —	25	— —	23	40	— —	41	— —	50	— —	40	50	3 —	3 60	— —	20	1 60
3	Fulda	— —	32	— —	26	68	— —	42	— —	55	— —	43	46	2 60	2 80	— —	20	1 50
4	Hanau	— —	34	— —	24	44	— —	39	— —	43	— —	33	49	2 40	2 80	— —	20	1 35
5	Hersfeld	— —	36	— —	25	38	— —	40	— —	50	— —	40	50	2 40	2 60	— —	20	1 50
6	Hofgeismar	— —	31	— —	25	50	— —	36	— —	50	— —	40	50	2 50	2 60	— —	20	1 40
7	Marburg	— —	32	— —	26	55	— —	36	— —	50	— —	40	55	2 40	2 80	— —	20	1 50
8	Rotenburg	— —	33	— —	27	40	— —	40	— —	45	— —	40	50	2 50	2 80	— —	22	1 60
	Summe	2 52	2 01	3 78	2 85	2 21	3 93	3 15	4 01	19 80	22 50	1 62	12 —
	Durchschnittspreis	— 32	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 51	2 48	2 85	— 20	1 50

Cassel am 20. März 1905. Der Regierungspräsident. J. V.: v. Ramele.

239. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der Ministerial-Erlasse vom 25. August 1845 und vom 20. Juli 1870, betreffend das Gewerbe der Hühneraugenoperateure und Übertragung dieser Tätigkeit auf die Heilgehilfen, die Ergänzung der für den Regierungsbezirk Cassel erlassenen Heilgehilfenordnung vom 22. April 1903 (Amtsblatt Seite 117/20) angeordnet.

Es wird demzufolge folgendes bestimmt:

1. Zu 3 a. a. O.: Die Prüfung der Heilgehilfen hat sich auch auf die Befähigung als Hühneraugenoperateur zu erstrecken.

Digitized by Google

2. In dem Befähigungszeugnisse ist anzugeben, daß der Prüfling die Befähigung, Hühneraugen zu operieren, nachgewiesen hat.
3. Die Gebühr für Hühneraugenoperationen beträgt 0,50—1,00 Mk.
4. Ein besonderes Befähigungszeugnis für Hühneraugenoperateure wird fortan nicht mehr erteilt werden.
5. Diese Ergänzungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. (A. II. 2011.)

Cassel am 14. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

240. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Frankenberg: Haubern, Dainrode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Helsa, Waldau, Heckershausen, Wolfanger, Rothenditmold, Niederzwehren, Ihringshausen, Bettenhausen, Sandershausen, Dörnhagen, Wahlershausen, Kirchditmold.

Kreis Eschwege: Jestädt, Dom. Fürstenstein, Wanfried.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Haddamar, Gleichen, Obervorschütz, Udenborn, Besse, Lohne, Kirchberg.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht.

Kreis Hersfeld: Heenes, Hersfeld.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Vaake, Schachten, Gottstreu, Dom. Trendelburg, Grebenstein.

Kreis Homberg: Mardorf, Homberg, Rothemühle.

Kreis Hünfeld: Morles, Sitges, Hünfeld.

Kreis Melsungen: Beiseförth.

Kreis Rinteln: Rinteln, Zersen.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt).

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen.

Brustseuche der Pferde:

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt). (A. III. 1334.)

Cassel am 20. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

241. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. — Die Vorlesungen für das Sommersemester 1905 beginnen am 1. Mai. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1905.

Wirklicher Geh. Rat Professor Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

242. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Freitag den 19. Mai d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mk. bis spätestens den 8. Mai d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1) der Geburtsschein,
2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erfolgte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 12. März 1905.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungskommission des Regierungsbezirks Cassel:

Tietze, Königlicher Departementstierarzt,
Parkstr. 9.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

243. Als amtliches Blatt, in welchem im Etatsjahr 1905 die Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel erfolgen, ist die „Casseler Allgemeine Zeitung" bestimmt worden.

Cassel am 13. März 1905.

Der Magistrat der Residenz: Müller.

244. Nachdem durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 20. Juli v. J. die Parzellen des Weges „Im Dorf", Kartenblatt 15 Parzelle 149/98:

a) Kartenblatt 15 Parzelle 196/98 = 72 qm groß,
b) " " " 197/98 = 1 a 13 " ",
c) " " " 198/98 = 59 " ",
d) " " " 199/98 = 59 " ",

soweit sie als Hofraum an die Anlieger käuflich abgetreten wurden, für den öffentlichen Verkehr als entbehrlich bezeichnet worden sind, sollen diese Wegeteile eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 ergeht hierdurch die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde, bei welcher auch der Situationsplan eingesehen werden kann, geltend zu machen.

Niedermöllrich am 6. März 1905.

Die Wegepolizeibehörde. Pippert.

245. Ein Teil der Wegeparzelle Kartenblatt 10 Nr. 194 (frühere Bahnhofsstraße) soll eingezogen werden.

Unter Bezugnahme auf den § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung dieser Parzelle innerhalb 4 Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Frielendorf am 16. März 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
Immel, Bürgermeister.

246. Von dem Grundeigentum der Gemeinde Naufis, Kartenblatt 3. Parzelle 150/9, Kulturart Weg, sollen etwa 70 qm eingezogen bezw. als Hofraum verkäuflich abgetreten werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Naufis, Kr. Ziegenhain, am 17. März 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
Kurz, Bürgermeister.

247. Der am Friedhof entlang führende Fußpfad Plan Nr. 7 110 soll verlegt werden und kann die beabsichtigte Verlegung vom 18. l. Mts. ab 4 Wochen lang während der Dienststunden auf dem Bürgermeisteramt eingesehen werden. Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden.

Orb am 14. März 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
Toermer, Bürgermeister.

248. Das auf den Namen der Elisabeth Bächt zu Gensungen ausgestellte Einlagebuch Nr. 6926 der hiesigen Sparkasse ist angeblich abhanden gekommen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der etwaige Besitzer seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten bei der hiesigen Sparkasse geltend zu machen hat, widrigenfalls das abhanden gekommene Buch für ungültig erklärt wird.

Felsberg am 1. März 1905.

Die Direktion der Sparkasse: Fenge, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

249. Geeignete Bewerber um die erste lutherische Pfarrstelle zu Rauschenberg, deren gegenwärtiger Inhaber mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand treten wird, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 15. März 1905.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

250. Im Anschlusse an die im diesjährigen Amtsblatte Seite 68 veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. März d. J. über die Besetzung einer Lehrerstelle in Niederzwehren mache ich darauf aufmerksam, daß solche Bewerber den Vorzug erhalten, die sich verpflichten das Turnlehrerexamen zu machen oder den Nachweis erbringen, daß sie nach Absolvierung eines Turnkursus das Examen bereits abgelegt haben.

Cassel am 17. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

251. Die Lehrerstelle an der evang. Schule in Horsten ist vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 5. April d. J. dem Lokalschulinspektor, Superintendenten Seßler in Großenmdorf, einreichen.

Rinteln am 16. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Grone.

252. Die vom 1. Mai d. J. ab zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Ellershausen soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen, freie Dienstwohnung und 96 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 10. April d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich zu Geismar, einzureichen.

Frankenberg am 15. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

253. Bewerber um die zum 1. April d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Meimbressen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fischer in Ehrsten, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Dienstwohnung; Kirchendienstvergütung 150 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 11. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

254. Die evangelische Schulstelle zu Schönbach kommt am 1. Mai d. J. zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 90 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Falke in Großseelheim, einreichen.

Kirchhain am 13. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

255. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Seligenthal ist zu besetzen.

Digitized by Google

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., die Mietsentschädigung 200 Mk.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal, einzureichen.

Schmalkalden am 18. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

256. Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule in Kleinschmalkalden ist zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk., die Mietsentschädigung 120 Mk.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind binnen 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fürer in Kleinschmalkalden, einzureichen.

Schmalkalden am 14. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

257. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Weichersbach ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 10 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ehringhaus zu Mottgers, melden.

Schlüchtern am 20. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

258. Die katholische 2. Lehrerinstelle in Großenlüder ist vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 900 Mk., die Mietsentschädigung 120 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schell in Großenlüder, bis zum 5. April d. J. einzureichen.

Fulda am 10. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

259. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist baldigst, möglichst zum 1. Juli, spätestens zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses 3000 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 4200 Mk. Zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters gehört auch der Vorsitz in der Voreinschätzungskommission.

Es wird freie Dienstwohnung im Rathause solange gewährt, als diese Räume zu den Bureauräumen nicht erfordert werden. An Stelle der freien Dienstwohnung tritt im Falle der Nichtbenutzung ein pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß von 300 Mk.

Zur Führung von Nebenämtern ist die Genehmigung der Stadtvertretung erforderlich.

Der bisherige Inhaber hat an nichtpensionsfähigen Nebeneinnahmen über 1000 Mk. bezogen.

Bewerber, welche eine längere Erfahrung in der Gemeindeverwaltung besitzen, wollen ihre Meldungen nebst Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 10. April d. J. an den Magistrat dahier einreichen.

Anrechnung früherer Dienstjahre erfolgt nach Vereinbarung.

Persönliche Vorstellung ohne besondere Aufforderung ist nicht erwünscht.

Witzenhausen am 19. März 1905.

Der Magistrat. Dr. Bonatz.

260. Die Stelle eines Stadtdieners, mit welcher die Büreaudienergeschäfte, sowie die Versehung des Polizeikontroll-Nachtwachdienstes und das Ausrufen der Bekanntmachungen verbunden, ist frei geworden und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Gehalt für diese Stelle beträgt 720 Mk. jährlich, daneben werden für Versehung des Polizeikontroll-Nachtwachdienstes für jede dritte Nacht jährlich mindestens 180 Mk. gezahlt, außerdem erhält der Stelleninhaber Dienstkleidung und Brennholzentschädigung.

Geeignete Bewerber, Militäranwärter bevorzugt, welche das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, vollkommen gesund, nüchtern, energisch, von kräftigem Körperbau und mindestens 1,70 m groß sind, wollen ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und eines amtlichen Gesundheitsattestes eventl. auch des Zivilversorgungsscheines dem Magistrat bis zum 15. April 1905 einreichen.

Melsungen am 16. März 1905.

Der Magistrat. Karthaus.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Polizeipräsident Graf von Berg-Schönfeld in Cassel zum Polizeipräsidenten in Hannover,

der Regierungsbaumeister Becker in Fritzlar zum Landesbauinspektor daselbst,

der Rechtskandidat Wilhelm Metge aus Ellerode zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Hess. Oldendorf.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 29. März 1905.

Inhalt: Bekanntmachung, betr. die Abhebung rückständiger Forderungen aus 1904 an die Staatskasse. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. Vornahme von Vorarbeiten für eine Nebenbahn Großalmerode—Eichenberg. Umgemeindung einer Grundstücksparzelle aus dem Gemeindebezirk Künzell in den Gemeindebezirk Keulos. S. 75/76. Fouragepreise für den Monat März. Bergwerkseigentum Wintershall XIII und XVII. S. 76. Einziehung eines Fußwegs im Gemeindebezirk Großalmerode. Rechnungsergebnisse der Merseburger Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte. Erledigte Stellen. S. 77/78. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 78.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

261. Bekanntmachung,
betreffend die baldige Liquidierung aller dem Etatsjahre 1904 angehörigen Forderungen an die Staatskasse.

Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1904 bis Ende März 1905 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1904 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidieren.

Insbesondere werden die Herren Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister ꝛc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 627.)

Cassel am 28. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

262. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Frankenberg: Haubern, Dainrode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Rothenditmold, Ihringshausen, Bettenhausen, Sandershausen, Dörnhagen, Wahlershausen, Kirchditmold, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Wanfried, Jestädt, Dom. Fürstenstein, Schafhof, Mäckelsdorf.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Metze, Gudensberg, Gleichen, Obervorschütz, Udenborn, Besse, Lohne, Kirchberg, Kerstenhausen.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Spielberg.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Vaake, Schachten, Dom. Trendelburg, Grebenstein, Helmarshausen, Westuffeln.

Kreis Homberg: Mardorf.

Kreis Hünfeld: Hünfeld (Stadt).

Kreis Melsungen: Beiseförth.

Kreis Rinteln: Rodenberg.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt).

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen. (A. III. 1418.)

Cassel am 25. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

263. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Großalmerode nach Eichenberg erteilt ist.

Außer den genannten Gemeinden kommen noch folgende in Betracht: Epterode, Uengsterode, Trubenhausen, Hundelshausen, Witzenhausen, Unterrieden und Arnstein.

Die beteiligten Grundbesitzer des hiesigen Bezirkes sind gehalten, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem genannten Zwecke zu gestatten. (B. A. 1252.)

Cassel am 27. März 1905.

Namens des Bezirksausschusses.

(Siegel.) Der Vorsitzende.

J. V: Pintti.

264. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 9. Februar 1905 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die

Digitized by Google

Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 von der Grundstücksparzelle, Gemarkung Künzell, Blatt 6 Nr. 13 = 2,0726 ha groß, eine einen Quadratmeter große Fläche als Marksteinschutzfläche aus dem Gemeindebezirke Künzell ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Keulos als Parzelle Kartenblatt 1 Nr. zu 27/3 der Gemarkung Keulos zugeteilt worden. (A. IV. 772.)

Cassel am 16. März 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Kameke.

265. Nachweisung der gemäß dem § 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	42	4	31	2	63
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	42	4	31	2	63
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	88	4	46	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	88	4	46	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	61	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	61	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	61	4	20	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	14	3	94	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	14	3	94	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	14	3	94	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	14	3	94	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	14	3	89	2	24
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	14	3	89	2	24
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	14	3	89	2	24
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	4	07	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	24	3	86	2	66
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	24	3	86	2	66
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	94	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	94	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	94	2	10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	61	3	68	2	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	3	68	2	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	5	25	2	89
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	4	73	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 1359.)

Cassel am 21. März 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

266. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 21. Januar 1905 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen

Wintershall XIII

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

K φ F δ ν n o f g T ϱ ϛ

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188998 qm (Zwei Millionen einhundert acht und achtzigtausend neunhundert acht und neunzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Heringen, Wölfershausen, Lengers, Harnrode und Heimboldshausen, im Kreise Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 19. März 1905.

Königliches Oberbergamt.

267. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 21. Januar 1905 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen

Wintershall XVII

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

φ K C B x O ω ψ ε d F φ

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188999 qm (Zwei Millionen einhundert acht und achtzigtausend neunhundertneunundneunzig) Quadratmetern umfassend — in der Oberförsterei Heringen und den Gemeinden Heringen, Wölfershausen, Bengendorf, Hersa, Harnrode, Heimboldshausen und Lengers, im Kreise Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 14. März 1905.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

268. Der von dem Eisenbahnzufuhrweg in nordwestlicher Richtung nach den August Gundlachschen Fabrikgebäuden führende Fußweg an der Gelster — Parzelle Nr. 290/108 — soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Großalmerode am 27. März 1905.

Die Wegepolizeibehörde: Weichel.

269. Rechnungsergebnisse
der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für das Jahr 1904.

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder . . .	18000	Mk. —	Pf.
Reinertrag des Vermögens . .	402	„ 50	„
	18402	Mk. 50	Pf.
Ausgaben	17945	„ 68	„
Mehreinnahme . .	456	Mk. 82	Pf.

Ausgaben:

Unterstützungen	17052	Mk. 84	Pf.
Tagegelder und Reisekosten . .	42	„ 02	„
Porto, Schreibmaterialien usw. .	162	„ 95	„
Insgemein	687	„ 87	„
	17945	Mk. 68	Pf.

Vermögen:

Bestand Ende 1903	11875	Mk. 55	Pf.
Mehreinnahme für 1904 . . .	456	„ 82	„
Bestand Ende 1904	12332	Mk. 37	Pf.
bestehend in 11500 Mk. Wertpapieren zum Einkaufspreise von . . .	11601	Mk. 12	Pf.
und Barbestand	731	„ 25	„

Merseburg am 23. März 1905.

Direktion
der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.

Der Generaldirektor
der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen.
Winckler.

Erledigte Stellen.

270. Die 1. evangelische Schulstelle in Wabern wird zum 1. April d. J. frei.

Das Einkommen besteht aus 1100 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst, freier Wohnung und Alterszulagen von je 150 Mk.

Meldungsgesuche mit Angabe der Militärverhältnisse nebst Zeugnissen nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Kröger in Wabern bis zum 10. April d. J. entgegen.

Fritzlar am 22. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Nöldechen, Landrat.

271. Die katholische Schul- und Küsterstelle in Leimbach kommt infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. April d. J. zur Erledigung und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 75,37 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Dechanten Pfeiffer in Eiterfeld, einreichen.

Hünfeld am 22. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

272. Die katholische Schulstelle in Schletzenhausen ist zum 1. Juni d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 50 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 15. April d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kienemund in Hofenfeld, einzureichen.

Fulda am 16. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

273. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Rotterode ist baldigst zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Mehrbetrag für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schantz in Steinbach-Hallenberg, einreichen.

Schmalkalden am 23. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

274. Bewerber um die am 1. Mai d. J. frei werdende erste Lehrerstelle in Westuffeln wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stippich in Westuffeln, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung mit Garten, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 23. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

275. An der katholischen Volksschule in Oberufhausen ist eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Digitized by Google

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Gnau in Oberuſhausen, einreichen.

Hünfeld am 17. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Troiha, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Kohlhepp zum Oberförster der Oberförsterei Roßberg,

der Hilfspfarrer Sommerlath in Tann a/Rhön zum Pfarrer in Rengershausen, luth. Klasse Frankenberg,

der Pfarrer Althainz in Grüßen zum Pfarrer in Amönau, Klasse Wetter,

der Lehrer Heinrich Rosenstock zum Lehrer an der Erziehungsanstalt zu Wabern,

der Bezirksfeldwebel Jacob zum Polizeikommissar bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Fulda,

der Hilfsförster Ehl zu Bracht in der Oberförsterei Bracht zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Schletzenhausen, Oberförsterei Giesel,

der Hilfsförster Paul zu Erfurtshausen in der Oberförsterei Roßberg zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Schönstein, Oberförsterei Densberg,

der Bürgermeister Heinrich Süße II in Zwesten zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zwesten,

der Sergeant Rieischel zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel,

der bisherige ständige Hilfsaufseher Schmidt zu Cassel-Wehlheiden zum Aufseher bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse daselbst,

der Bürgermeister Olkiewicz in Burghaun zum Amtsanwalt,

die Witwe Anna Reilich, geb. Giller, zur Gefangenaufseherin bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Paul Köhler als Gehilfe seines Vaters, des Pfarrers Köhler in Segelhorst,

der Gewerbeassessor Lüdemann in Cassel mit der Verwaltung der neu zu errichtenden Königlichen Gewerbeinspektion in Flensburg,

der Gewerbereferendar Zöllner in Berlin mit der Wahrnehmung der Geschäfte der vakanten Hilfsarbeiterstelle bei der Königlichen Gewerbeinspektion in Cassel.

Versetzt: der Archivassistent Dr. Knetsch von Wiesbaden an das Königliche Staatsarchiv in Marburg,

der Königliche Kreisbauinspektor Baurat Schneider in Homberg in die Kreisbauinspektorstelle Marburg II,

der Landesbauinspektor Schmohl von Kirchhain nach Marburg,

die Gerichtsschreiber, Sekretär Bickel in Kirchhain an das Amtsgericht in Brotterode und Sekretär Werner in Wetter an das Amtsgericht in Kirchhain,

der Hilfsförster Rogatz zu Odelsheim in der Oberförsterei Odelsheim vom 1. Mai 1905 ab nach Rengershausen, Oberförsterei Frankenberg,

der Schutzmann Menges von Cassel an die Königliche Polizeiverwaltung in Fulda,

der Straßenmeister Weber von Rauschenberg nach Kirchhain.

Entlassen: der 2. Pfarrer an der ref. Gemeinde zu Frankenberg, Lucan, behufs Übernahme der 2. Pfarrstelle an der reformierten Gemeinde zu Hannover,

der Gerichtsassessor Dr. Weber aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cassel,

die Schutzmänner Vogt zu Cassel und Gerhardt zu Hanau auf ihren Antrag.

Verliehen: den Ärzten Dr. med. Israel in Hersfeld und Dr. med. Schlaefke in Cassel der Charakter als Sanitätsrat,

dem Revierförster Ickler zu Frankenhain der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50.

Pensioniert: der Kreisbauinspektor, Geh. Baurat Scheele in Fulda,

der Oberlandesgerichts-Präsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Krah in Celle,

der Katasterſekretär, Steuerinspektor Grossart zu Cassel,

der Kreisbote Wirth zu Fulda.

Gestorben: der Pfarrer Otto zu Deisel, Klasse Trendelburg,

der Straßenmeister Seipel in Kirchhain.

Die Amtsbezeichnung des Dirigenten des Landkrankenhauses zu Schmalkalden ist in „Direktor“ umgewandelt worden.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 5. April 1905.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 2 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1905 beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nummer 9 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 7, 8, und 9 der Gesetzsammlung. Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter. Bekanntmachung, betr. die Abhebung rückständiger Forderungen aus 1904 an die Staatskasse. Arolser Viehmarktslotterie. S. 79/80. Verseuchte Ortschaften. Achtuhr-Ladenschluß in Cassel, Hanau, Schmalkalden, Hersfeld, Hofgeismar und Marburg. S. 80/81. Einrichtung neuer Postagenturen in Kerzell und Langenbieber. S. 81/82. Teilweise Einziehung von Wegeparzellen in den Gemarkungen Holzburg und Mengsberg. 4% Anleihe der Stadt Fulda. Erledigte Stellen. S. 82/83. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 83.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 17. März 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 9 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3108 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 7. März 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 22. März 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 7 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10582 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Sankt Goarshausen, Hadamar, Herborn, Selters, Wallmerod und Weilburg, vom 17. März 1905.

Die am 30. März 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 8 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10583 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg, vom 28. März 1905.

Die am 30. März 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 9 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10584 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund, vom 28. März 1905; und unter

Nr. 10585 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1905, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr, Münster i. Westfalen, Cöln, Hannover, Magdeburg, Cassel, Breslau und Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

276. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. März 1905 beschlossen, das statistische Warenverzeichnis und das Verzeichnis der Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, Anwendung findet, vom 1. April d. J. ab abzuändern.

Diese Änderungen können bei den betreffenden Amtsstellen eingesehen werden.

Cassel am 3. April 1905.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

277. Bekanntmachung,

betreffend die baldige Liquidierung aller dem Etatsjahre 1904 angehörigen Forderungen an die Staatskasse.

Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1904 bis Ende März 1905 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1904 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidieren.

Insbesondere werden die Herren Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister ꝛc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 627.)

Cassel am 28. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

278. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß vom 22. v. Mts. — II b. 1146 — dem Komitee für die alljährlich bei

Digitized by Google

Gelegenheit des Viehmarktes zu Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verlosung von Vieh, Wirtschafts- und Haushaltungsgeräten die Erlaubnis erteilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in den Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg) Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der Kreise Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar und Frankenberg ersuche ich, dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse zu bereiten. (A. II. 3273.)

Cassel am 1. April 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

279. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Frankenberg: Haubern, Dainrode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Niederzwehren, Ihringshausen, Bettenhausen, Sandershausen, Dörnhagen, Kirchditmold, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Jestädt, Dom. Fürstenstein, Schafhof, Mäckelsdorf (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Gleichen, Obervorschütz, Udenborn, Besse, Lohne, Kirchberg, Kerstenhausen.

Kreis Fulda: Ellers, Oberstock.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Spielberg, Lieblos.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Schachten, Dom. Trendelburg, Helmarshausen, Westuffeln.

Kreis Homberg: Mardorf.

Kreis Hünfeld: Hünfeld (Stadt).

Kreis Melsungen: Beiseförth, Ostheim.

Kreis Rinteln: Rodenberg.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Obersuhl, Sontra.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen.

Geflügelcholera:

Kreis Eschwege: Niederhone (Verdacht).

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt). (A. III. 1497.)

Cassel am 1. April 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

280. Auf meine Aufforderung vom 8. Januar 1904, A. II. Nr. 69, haben sich mehr als zwei Drittel der abstimmenden Inhaber hiesiger offener Verkaufsstellen für die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses erklärt.

Ich ordne daher auf Grund des § 139f. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats zu Cassel an, daß in der Stadt Cassel die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige mit Ausnahme derjenigen der Konditoren an den Wochentagen, mit Ausnahme

1) des Sonnabends,
2) des Tages vor Fest- und Feiertagen, sowie
3) derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139e Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung einen späteren Ladenschluß zuläßt,

auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139c und d der Reichsgewerbeordnung) werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmungen im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 3293.)

Cassel am 30. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Anmerkung: Die Wiederholung der in Nr. 19 des Amtsblatts für 1904 (S. 122) erlassenen Anordnung gleichen Inhalts vom 2. Mai 1904 unter Berücksichtigung der in meiner Verfügung vom 6. August 1904 (Amtsblatt Nr. 33 S. 228) getroffenen Änderung der Anordnung erfolgt, weil in ihr der Hinweis darauf fehlt, daß die Anhörung des Magistrats vor dem Erlaß stattgefunden hat (§ 139f R.-Gew.-O.).

281. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird hiermit in Gemäßheit des § 139f der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats zu Hanau angeordnet, daß in der Stadt Hanau die offenen Verkaufsstellen für den Schuhwarenhandel an den Wochentagen, mit Ausnahme der Sonnabende, sowie der nach § 139e Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung von der Ortspolizeibehörde festgesetzten 32 Ausnahmetage, von 8 Uhr Abends ab geschlossen sein müssen.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 3293.)

Cassel am 30. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Anmerkung: Die Wiederholung der in Nr. 47 des Amtsblatts für 1903 (S. 336) erlassenen Anordnung gleichen Inhalts vom 11. November 1903 erfolgt, weil in ihr der Hinweis darauf fehlt, daß die Anhörung des Magistrats vor dem Erlaß stattgefunden hat (§ 139f R.-Gew.-O.).

282. Auf meine Aufforderung vom 18. August 1904, A. II. 11637, haben sich mehr als zwei Drittel der Inhaber offener Verkaufsstellen der nachbezeichneten Art in Schmalkalden für die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses erklärt.

Ich ordne daher auf Grund des § 139f Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats zu Schmalkalden an, daß in der Stadt

Digitized by Google

Schmalkalden die offenen Verkaufsstellen, in denen Eisen-, Klempner-, Glas-, Porzellan-, Manufaktur-, Galanterie-, Schnitt-, Weiß-, Woll-, Putz-, Kurz-, Pelz-, Spiel- und Schreibwaren, ferner Maschinen, Werkzeuge, Fahrräder, Uhren, Goldsachen, Lampen, Leder, Hüte, Mützen, Herrengarderobe, Wäsche und Bücher verkauft werden, in der Zeit vom 15. Juni bis einschließlich 15. August j. J. an den Wochentagen, mit Ausnahme des Sonnabends, auch zwischen 8 und 9 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139c und d der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 3293.)

Cassel am 30. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Anmerkung: Die Wiederholung der in Nr. 42 des Amtsblatts für 1904 (S. 283) erlassenen Anordnung gleichen Inhalts vom 12. Oktober 1904 erfolgt, weil in ihr der Hinweis darauf fehlt, daß die Anhörung des Magistrats vor dem Erlaß stattgefunden hat (§ 139f R.-Gew.-O.).

283. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird hiermit in Gemäßheit des § 139f der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats zu Hersfeld angeordnet, daß in der Stadt Hersfeld die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) von 9 Uhr Abends bis 5¾ Uhr Morgens und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) von 9 Uhr Abends bis 6¾ Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 3293.)

Cassel am 30. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Anmerkung: Die Wiederholung der in Nr. 6 des Amtsblatts für 1901 (S. 28) erlassenen Anordnung gleichen Inhalts vom 26. Januar 1901 erfolgt, weil in ihr der Hinweis darauf fehlt, daß die Anhörung des Magistrats vor dem Erlaß stattgefunden hat (§ 139f R.-Gew.-O.).

284. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird hiermit in Gemäßheit des § 139f der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats zu Hofgeismar angeordnet, daß in der Stadt Hofgeismar die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige — mit Ausnahme derjenigen der Bäcker und Metzger — in der Zeit zwischen 5 und 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 3293.)

Cassel am 30. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Anmerkung: Die Wiederholung der in Nr. 13 des Amtsblatts für 1901 (S. 72) erlassenen Anordnung gleichen Inhalts vom 16. März 1901 erfolgt, weil in ihr der Hinweis darauf fehlt, daß die Anhörung des Magistrats vor dem Erlaß stattgefunden hat (§ 139f R.-Gew.-O.).

285. Dem Antrage von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber entsprechend, ordne ich auf Grund des § 139f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats zu Marburg an, daß in der Stadt Marburg die offenen Verkaufsstellen der Bekleidungsbranche und für Papierwaren an den Wochentagen, mit Ausnahme der Sonnabende und derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139e Absatz 2 Ziffer 2 a. a. O. einen späteren Ladenschluß zuläßt, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139c und d der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 3293.)

Cassel am 30. März 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Anmerkung: Die Wiederholung der in Nr. 39 des Amtsblatts für 1904 (S. 261) erlassenen Anordnung gleichen Inhalts vom 24. September 1904 erfolgt, weil in ihr der Hinweis darauf fehlt, daß die Anhörung des Magistrats vor dem Erlaß stattgefunden hat (§ 139f R.-Gew.-O.).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

286. Am 1. April treten in den nachbezeichneten Orten Postagenturen in Wirksamkeit:

a. In Kerzell (Kr. Fulda). Ihre Verbindung erhält die neue Agentur, für welche das Postamt in Fulda Abrechnungspostanstalt wird, durch die auf der Strecke Bebra—Frankfurt (Main) verkehrenden Bahnposten.

Der Landbestellbezirk umfaßt die Orte: Hattenhof, Gehringshof, Rübenhof, Rothemann, Döllbach, Kötzenmühle, Altenmühle, Zillbach, Büchenberg, Gersthof, Nächtershof und Weinermühle.

b. In Langenbieber (Kr. Fulda). Postverbindungen erhält die neue Agentur, für welche das Postamt in Fulda als Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, durch die auf der Strecke Fulda—Tann (Rhöngeb.) verkehrenden Schaffnerbahnposten.

Digitized by Google

Dem Landbestellbezirk werden zugeteilt: Bieberstein, Hainmühle, Forsthaus bei Bieberstein, Fohlenweide, Oberförsterei und Forsthaus Tiergarten sowie Goldbachshof.

Cassel am 28. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

287. Ein Teil der Wegeparzelle, Kartenblatt 1 Parzelle 298/131, soll eingezogen werden.

Unter Bezugnahme auf den § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung dieser Parzelle innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Holzburg am 30. März 1905.

Die Wegepolizeibehörde.

288. Von der Wegeparzelle Kartenbl. H. Nr. 179/29 der Gemarkung Mengsberg sollen einige qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dieses hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen sind.

Mengsberg am 30. März 1905.

Die Wegepolizeibehörde: Schier.

289. 4% Anleihe der Stadt Fulda.
d. d. 5. Juli 1901, I. Ausgabe.

Zur planmäßigen Tilgung pro term. 31. März d. J. sind die Schuldverschreibungen

Lit. A Nr. 97 bis einschl. 106 — 10 Stück — à 2000 Mk.,
Lit. B Nr. 1 à 1000 Mk.,
Lit. C Nr. 28 à 200 Mk.,

angekauft.

Fulda am 27. März 1905.

Der Magistrat: Dr. Antoni.

Erledigte Stellen.

290. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Grüsen, Klasse Rauschenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 1. April 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

291. Tann i. d. Rhön. Die ev.-luth. 3. Pfarrer- und Rektorstelle der Stadt Tann mit Habel wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. Mai cr. frei. Geeignete Bewerber, welche das Rektorexamen bestanden haben oder dasselbe innerhalb 2 Jahren nachzuholen sich verpflichten, wollen ihre diesbezüglichen an das Freiherrlich v. d. Tannsche Kirchenpatronat zu richtenden Meldungsgesuche bis zum 20. April bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Bezüglich des Gehaltes sind die für den Konsistorialbezirk Cassel geltenden Bestimmungen maßgebend.

Tann a. d. Rhön, am 26. März 1905.

Freiherrl. v. d. Tannsche Samtrenterei.

292. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Sierzhausen soll anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. und freie Dienstwohnung.

Mit den Seminarzeugnissen belegte Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. April d. J. bei dem Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 29. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

293. Bewerber um die am 16. April d. J. frei werdende erste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Liebenau wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Riebeling in Liebenau, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Hofgeismar am 30. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

294. Die erste Lehrerstelle zu Wendershausen ist neu zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1150 Mk. (einschl. 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes) verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk. Es wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Schmidt zu Oberrieden, zu richten.

Witzenhausen am 30. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kreiß, Kreissekretär.

295. Die 2. Schulstelle an der katholischen Schule zu Salmünster ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 450 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fuchs in Salmünster, einreichen.

Schlüchtern am 30. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

296. Die katholische Schulstelle zu Rabenstein ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Digitized by Google

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Daneben wird eine Mietsentschädigung von 60 Mk. gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. April d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bargon zu Ulmbach, einreichen.

Schlüchtern am 30. März 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der bisherige Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels zu Naumburg a/S. zum Polizeidirektor in Cassel,

der Landgerichtsrat Droste in Marburg zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht I in Berlin,

der Landgerichtsrat Schmidt in Hanau zum Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a/S.,

die Gerichtsassessoren Bertram zum Amtsrichter in Frankfurt a/M., Auth zum Amtsrichter in Abterode, Lißauer zum Landrichter in Bochum, Dr. Eisenmann zum Landrichter in Dortmund und Hermann Henßner zum Staatsanwalt in Cassel,

die Rechtskandidaten Eduard Collmann und Karl Collmann zu Referendaren,

der diätarische Assistent Bierschenk bei der Staatsanwaltschaft in Marburg und die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Müller bei dem Amtsgericht in Langenselbold, Freymann bei dem Amtsgericht in Cassel zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten: Bierschenk in Frankenberg, Müller in Neuhof, Freymann in Naumburg,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Stübing bei dem Amtsgericht in Cassel zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Cassel,

die Postassistenten Metz und Münch in Cassel zu Telegraphenassistenten,

der Gerichtsdiener Gans in Vöhl zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Bieber,

der Hilfsgefangenaufseher Schweinsberg zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel,

der Stellenanwärter, frühere Schutzmann Henneberger zum Gerichtsdiener in Abterode,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Röse in Dodenhausen der jetzige Bürgermeister Johannes Knöppel daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dodenhausen.

Angestellt: die char. Postsekretäre Deines, Klaar und Nelges in Cassel, Schliephacke aus Gießen in Treysa (Bez. Cassel), Schmidt in Witzenhausen, Schröder in Hanau. Soeltzer in Homberg (Bez. Cassel) und Weber in Fritzlar als Postsekretäre,

die Postassistenten Bange, Guthard, Herbort, Klein I, Lipke aus Hersfeld, Rissel und Vogel in Cassel, Fusch aus Hanau in Gelnhausen, Martin aus Cassel in Marburg (Bez. Cassel), Queißner aus Neukirchen (Kr. Hünfeld) in Hanau, Zimmermann aus Cassel in Hersfeld und Zülch aus Hanau in Eschwege als Postassistenten.

Übertragen: dem Postsekretär Hinz in Cassel eine Oberpostsekretärstelle.

Übernommen: der Referendar Kißner aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Versetzt: der Amtsrichter Aselmann in Cassel als Landrichter an das Landgericht in Cassel,

der Amtsgerichtsrat Wiskemann in Orb an das Amtsgericht in Wiesbaden,

die Amtsrichter Stölzel in Niederaula und Jüngst in Kirchhain an das Amtsgericht in Cassel,

der Regierungs- und Schulrat Bottermann zu Trier an die Königliche Regierung zu Cassel,

der Kreisbauinspektor Wieprecht von Kaukehmen nach Homberg,

die Gerichtsschreiber, Sekretäre Mackenroth in Großalmerode und Schröder in Fritzlar an das Amtsgericht in Cassel, Rößing in Biedenkopf an das Amtsgericht in Hanau, Gail in Frankenberg an das Amtsgericht in Biedenkopf, Habel in Schenklengsfeld an das Amtsgericht in Großalmerode, Fischer in Naumburg an das Amtsgericht in Schenklengsfeld und Ackermann in Neuhof an das Amtsgericht in Fritzlar,

die Gerichtsvollzieher Kieber in Wolfhagen an das Amtsgericht in Biedenkopf und Weber in Biedenkopf an das Amtsgericht in Wolfhagen.

Verliehen: dem Regierungs- und Schulrat, Geh. Regierungsrat Sternkopf zu Cassel aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

den Domänenpächtern Oberamtmann Karl Otto in Blankenheim, Kreis Rotenburg und Oberamtmann Karl Pfingsthorn zu Lippoldsberg, Kreis Hofgeismar, der Charakter als „Amtsrat",

dem Regierungssekretär Feuchte bei dem hiesigen Königlichen Oberpräsidium anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirat,

dem Ober-Postassistenten Niemann in Cassel der Titel „Postsekretär",

den Postassistenten Berndt, Bingel, Gonnermann, Koch und Rüppel in Cassel, Bohne in Kirchhain (Bez. Cassel), Eberhardt und Schick in Hanau, Hahn in Ziegenhain (Bez. Cassel) der Titel „Ober-Postassistent".

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 5. April 1905.

7. Verschiedene in neuerer Zeit hier zur Vorlage gekommene Unterstützungsgesuche lassen vermuten, daß den Lehrern und Lehrerinnen die Vorteile, welche ihnen in Krankheitsfällen bei Inanspruchnahme der Universitätskliniken gewährt werden können, gar nicht oder nicht genügend bekannt sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung beauftrage Seines / Ihres

ich daher, die Lehrer und Lehrerinnen innerhalb Auffichtsbezirkes auf den diesseitigen Runderlaß vom 20. Dezember 1898 — U. I. 8012 II. — (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1899, S. 207) sowie auf die im Zentralblatte für die Unterrichtsverwaltung 1896 S. 344 unter Nr. 81 abgedruckte Notiz, betreffend die Aufnahme von unbemittelten Beamten und Lehrern in die Universitätskliniken, noch besonders aufmerksam zu machen.

Berlin W. 64, am 11. März 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Wever.

8. Die Königliche Regierung mache ich auf die nachstehenden, im Auftrage des Reichsversicherungsamtes aus Anlaß der Weltausstellung in St. Louis 1904 hergestellten und im Verlage von A. Asher & Co. hierselbst W. — Unter den Linden 13 — erschienenen Schriften über die Arbeiterversicherung des deutschen Reiches, welche sich besonders zur Anschaffung für Kreislehrerbibliotheken eignen, aufmerksam:

1. „Entstehung und Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung" (bearbeitet vom Regierungsrat Professor Dr. Laß);
2. „Statistik der Arbeiterversicherung" (bearbeitet vom Regierungsrat Dr. Klein);
3. „Unfallverhütung und Arbeitshygiene" (bearbeitet vom Geheimen Regierungsrat Professor Hartmann);
4. „Arbeiterversicherung und Volksgesundheit" (bearbeitet vom Geheimen Regierungsrat Bielefeldt);
5. „Arbeiterversicherung und Volkswirtschaft" (bearbeitet vom Regierungsrat Dr. Zahn);
6. „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des deutschen Reichs" (10. Auflage) vom Geheimen Regierungsrat Dr. Zacher, mit einer internationalen Übersicht über den Stand der Arbeiterversicherung in Europa (bis 1900) und
7. „Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung" von den Regierungsräten Dr. Laß und Dr. Zahn, mit einem den neuesten Stand der Gesetzgebung und Statistik umfassenden Anhange.

Der Bezugspreis stellt sich für die Schriften zu Nr. 1—4 bei einzelnen Heften auf je 35 Pf., bei Entnahme von 50 und mehr Heften auf je 30 Pf., für die Schrift zu Nr. 6 bei einzelnen Heften auf je 25 Pf., bei 50 Heften auf je 20 Pf., bei 100 und mehr Heften auf je 15 Pf, für die Schrift zu Nr. 7, wie bisher auf je 4 Mk. Der Preis zu Nr. 5 ist zur Zeit noch nicht bekannt.

Ferner mache ich noch auf die, ebenfalls im Auftrage des Reichsversicherungsamts von dem Regierungsrat Dr. Klein bearbeitete und in Karl Heymanns Verlag — Berlin W. 8 — erschienene Schrift:

„Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung",

deren Preis je 50 Pf. das Heft beträgt, aufmerksam.

Dieser Atlas ergänzt die übrigen genannten Schriften, insbesondere das zu 2 bezeichnete Heft (Statistik der Arbeiterversicherung).

Berlin W. 64, am 13. Januar 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Wever.

9. Durch unsere Verfügung vom 15. Mai 1885, A. II. 6822 (Schulverordnungsblatt 1885, S. 9 f.), ist für alle diejenigen Fälle, in denen aus pädagogischen Gründen — also deshalb, weil wegen des Fehlens einer sehr erheblichen Zahl von Schülern der Zweck des Unterrichtes bei dessen Fortsetzung vereitelt werden würde — die Schließung einer Schule oder Schulklasse geboten erscheint, der Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung darüber vorbehalten, ob der Unterricht eingestellt werden soll oder nicht.

Aus Anlaß eines Einzelfalles erläutern wir diese Bestimmung dahin, daß hier als Schulaufsichtsbehörde die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der Königlichen Regierung zu verstehen ist. Wir behalten uns demnach in allen derartigen Fällen die Entscheidung vor und ordnen hiermit an, daß Anträge auf Einstellung des Unterrichtes aus dem angeführten Grunde stets uns vorzulegen sind, bemerken jedoch, daß nur in ganz vereinzelten Fällen eine solche Schließung des Unterrichtes als erforderlich erscheinen wird.

Einer Mitwirkung der Kreisärzte bedarf es hierbei nicht; indessen empfiehlt es sich, gleichzeitig mit dem

Digitized by Google

an uns gerichteten Antrage dem betreffenden Kreisarzte Kenntnis davon zu geben, daß und aus welchen Gründen ein solcher Antrag gestellt worden ist.

Die Bestimmungen über die Schließung von Schulen oder Schulklassen aus gesundheitspolizeilichen Gründen werden durch die vorstehende Verfügung nicht berührt. (B. 20197.)

Cassel am 27. Dezember 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte unseres Bezirks.

10. Wir machen auf folgende, in dem Verlage von Robert Voigtländer in Leipzig nach Werken Adolf von Menzels erschienene Wandbilder, welche sich zur Anschaffung von höheren Mädchenschulen, Mittelschulen und größere Volksschulen eignen, hierdurch aufmerksam:

1. „Friedrich der Große", Vergrößerung nach dem Holzschnitte aus „Schiller und seine Zeit",
2. „Die Tafelrunde Friedrichs des Großen", Vergrößerung nach dem Holzschnitte im Bildersaal deutscher Geschichte,
3. „Zorndorf — zum Sammelnblasen!", Vergrößerung nach dem Holzschnitte in den Illustrationen zu den Werken Friedrichs des Großen,
4. „Am Lagerfeuer bei Bunzelwitz", Vergrößerung nach dem Holzschnitte in den Illustrationen zu den Werken Friedrichs des Großen.

Die $78^1/_2 \times 58^1/_2$ cm großen Bilder eignen sich hervorragend als Wandschmuck für Schulen. Der Preis beträgt für das Bild fünf Mark. (B. 17659.)

Cassel am 23. November 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

11. Im Kaiserlichen Gesundheitsamt ist ein Pilzmerkblatt nebst einer Pilztafel mit farbigen Abbildungen bearbeitet worden. Es enthält eine Beschreibung der wichtigsten eßbaren Pilze, sowie derjenigen giftigen, welche am leichtesten mit solchen verwechselt werden können, und gibt außerdem einen Überblick über die Bedeutung der Pilze als Nahrungsmittel und über die Erkennung und die erste Hilfe bei Pilzvergiftungen. Das Merkblatt scheint geeignet, in Schulen und sonstigen Unterrichtsanstalten zur Verbreitung zu kommen. Wir machen auf dieses Pilzmerkblatt, welches im Verlage von Julius Springer zu Berlin erschienen und zum Preise von 10 Pf. für das Exemplar (einschließlich Porto und Verpackung 15 Pf.), von 4 Mk. für 50 Exemplare, 7 Mk. für 100 Exemplare und 60 Mk. für 1000 Exemplare zu beziehen ist, zur Anschaffung für Schulen und Schülerbibliotheken hierdurch aufmerksam. (B. 17658.)

Cassel am 3. November 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

12. Auf nachstehendes, in A. Steins Verlagsbuchhandlung zu Potsdam erschienene Buch, das sich besonders zur Verwertung für Schulen in einfachen Verhältnissen eignen dürfte, weisen wir empfehlend hin:

Die Physik in der Volksschule. Eine praktische Lehranweisung ohne Anwendung kostspieliger Apparate mit 5 Figurentafeln. Von Albert Geyer, Lehrer in Kirchditmold. Preis 1,50 Mk. (B. 14190.)

Cassel am 5. Oktober 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

13. Wir machen die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren sowie die Herren Lehrer unseres Bezirks auf die im Selbstverlage von J. Rieger, Rektor in Tarnowitz (O.-Schles.) erschienene tabellarische Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, welche die Einführung in das Verständnis des Gesetzes erleichtern und — soweit es in einer Tabelle möglich ist — eine praktische Auslegung des Gesetzes geben will, hierdurch empfehlend aufmerksam.

Die Preise der Tabelle, welche nach Angabe des Herausgebers Autoritäten zur Begutachtung vorgelegen hat und bereits in 125000 Exemplaren verbreitet ist, stellen sich bei einer Abnahme von 100—500 Stück 2 Mk. das Hundert; 500—1000 Stück 1,80 Mk. das Hundert; 2000 und mehr Stück 1,50 Mk. das Hundert. (B. 18643.)

Cassel am 17. November 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

14. Als sehr geeignetes Hilfsmittel für den Unterricht in der Geschichte der hessischen Heimat empfehlen wir zur Anschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken folgendes, im Verlage von Ernst Hühn zu Cassel kürzlich erschienene Werk: Hessisches Heimatsbuch. Ein Lesebuch für jung und alt. Zugleich eine Ergänzung zu „Hessische Geschichte im Anschluß an die deutsche und preußische" und „Landeskunde von Hessen-Nassau" von A. Gild, Rektor in Cassel. 111 Seiten. (B. 14752.)

Cassel am 4. Oktober 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem isr. Lehrer Neuhaus zu Harmuthsachsen, Kr. Witzenhausen, zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, dem kath. Lehrer und Organisten Scheerer zu Salmünster und dem ev. Lehrer und Kantor Wiegand zu Altenbauna, Landkr. Cassel, anläßlich ihres Übertritts in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Metropolitan Soldan zu Kirchhain über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Kirchhain.

Zum Ortsschulinspektor ernannt: der Pfarrverweser Schick zu Oberweimar, Kr. Marburg, über die Schulen des Kirchspiels Oberweimar, der Pfarrverweser Brauer zu Röddenau, Kr. Frankenberg, über

Digitized by Google

die Schulen zu Röddenau und Haine, der Pfarrer Groſſe zu Bieber, Kr. Gelnhauſen, über die Schulen zu Bieber und Roßbach, der Pfarrer Dr. Kircher zu Maberzell, Kr. Fulda, über die Schule in Maberzell, der Pfarrer Fürſt in Hauswurz, Kr. Fulda, über die Schulen in Hauswurz, Weidenau und Buchenrod, der Pfarrer Walther zu Laudenbach, Kr. Witzenhauſen, über die Schulen in Laudenbach, Trubenhauſen und Uengſterode, der Pfarrer Fett zu Wittelsberg, Kr. Marburg, über die Schulen zu Wittelsberg, Beltershauſen und Roiſcht, der Dechant Jeſtädt in Fritzlar über die kath. Schulen ſeiner Pfarrei und die iſr. Schule zu Fritzlar, der Metropolitan Soldan in Kirchhain über die Schule zu Niederwald, Kr. Kirchhain, der Pfarrer Uffelmann zu Grebenſtein, Kr. Hofgeismar, über die Stadtſchule und iſr. Schule zu Grebenſtein und die Schule zu Burguſſeln, Kuratus Kind zu Wölf, Kr. Hünfeld, über die kath. Schulen daſelbſt und zu Buchenau, Kr. Hünfeld, der Pfarrer Reiß zu Wichte, Kr. Melſungen, über die Schulen des Kirchſpiels Wichte.

Ernannt: der Lehrer Zehner, bisher an der Mädchen-Mittelſchule zu Hanau, zum Zeichenlehrer an den beiden ſtädtiſchen Mittelſchulen daſelbſt, der Mittelſchullehrer Hunſtein zu Caſſel zum Rektor an der Volksſchule zu Bettenhauſen, Landkr. Caſſel, der Rektor Völcker zu Melle zum Rektor an der Lateinſchule zu Schlüchtern, die Lehrerin Charlotte Martin, bisher an der höh. Töchterſchule in Merſeburg, zur Lehrerin an der ev. Volksſchule in Wahlershauſen, Landkr. Caſſel.

Beſtätigt: die Wahl des Magiſtratsmitgliedes Eickhoff und des Stadtverordneten Felde in Schmalkalden zu Mitgliedern der Stadtſchuldeputation daſelbſt, die Wahl des Rektors Schünemann in Langenſalza zum Rektor der Stadtſchule in Hersfeld, die Wahl des Lehrers Reinert zu Altena zum Mittelſchullehrer in Hanau, die Wahl des Lehrers Erbe ſowie der Lehrerinnen Kath. Lohmann und Anna Hoffa, ſämtlich von Caſſel, als Lehrer bezw. Lehrerinnen an der Mädchenmittelſchule zu Caſſel, die Wahl des Lehrers Schmitt zu Eſſen zum Mittelſchullehrer in Hanau, die Wahl der Lehrer Schütz zu Wallroth, Kr. Schlüchtern, Blume zu Lohne, Kr. Fritzlar, und Schenk zu Großalmerode als Lehrer, ſowie die einſtweilige Anſtellung der Lehrerinnen Spink zu Caſſel, Stern zu Fulda als Lehrerinnen und der Lehramtsbewerberinnen Bornmann und J. Hüpeden zu Caſſel als Zeichenlehrerinnen an den Bürgerſchulen zu Caſſel, die Wahl des Lehrers Hubert zu Caſſel zum Mittelſchullehrer daſelbſt, die Wahl der Lehrer Grunewald zu Schlüchtern, Bätz zu Rumbeck, Kr. Rinteln, Steitz zu Deiſel, Kr. Hofgeismar, Jeppe zu Hanau und Hiller zu Borſtel, Kr. Rinteln, als Lehrer an den Bürgerſchulen zu Caſſel.

Endgültig angeſtellt: die bisher einſtweilig angeſtellten Lehrer Sonn an der iſr. Schule zu Rhina, Kr. Hünfeld, Blettner zu Blankenheim, Kr. Rotenburg, Kollatſchny zu Rockshauſen, Kr. Homberg, Hildebrand zu Hitzerode, Kr. Eſchwege, Niemeyer zu Carlsdorf, Kr. Hofgeismar, Weidner zu Obergrenzebach, Kr. Ziegenhain, Vogel zu Densberg, Kr. Fritzlar, Stüßel zu Blankenbach, Kr. Rotenburg, Hugues zu Sielen, Kr. Hofgeismar, Heppe und Siebert zu Süß, Kr. Rotenburg, Stein zu Lautenhauſen, Kr. Hersfeld, Trieſchmann zu Dilſchhauſen, Kr. Marburg, ſowie der mit Verſehung von Schulſtellen beauftragte Lehrer Herzog an der ev. Schule zu Friedewald, Kr. Hersfeld, und der Schulamtsbewerber Sauer aus Genſungen, Kr. Melſungen, an der ev. Schule zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, ferner die bisher einſtweilig angeſtellten Lehrerinnen Eliſabeth Haſt zu Marburg an den ſtädtiſchen Volksſchulen daſelbſt, Elſe Brede zu Rothenditmold an der ev. Schule daſelbſt, Frida Hormel zu Wahlershauſen an der ev. Schule daſelbſt, Lucie Geisler zu Großalmerode an der ev. Schule daſelbſt.

Einſtweilig angeſtellt: die Schulamtsbewerber Paulus zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daſelbſt, Schade zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule daſelbſt, Hoſe zu Völzberg, Kr. Gelnhauſen, an der ev. Schule daſelbſt, Schulz zu Germerode, Kr. Eſchwege, an der ev. Schule zu Holzhauſen, Kr. Homberg, Schuſter aus Padberg, Reg.-Bez. Arnsberg, an der iſr. Schule zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, Grewelling zu Alsberg, Kr. Gelnhauſen, an der kath. Schule daſelbſt, Peter aus Heſſ. Oldendorf, an der ev. Schule zu Rumbeck, Scheid aus Schwalbach, Kr. Wetzlar, an der ev. Schule zu Obergeis, Kr. Hersfeld, Bartholomäus aus Eſchwege an der ev. Schule zu Beſſe, Kr. Fritzlar, Reeb aus Bonbaden, Kr. Wetzlar, an der ev. Schule zu Motzfeld, Kr. Hersfeld, Mockewitz aus Wetzlar an der ev. Schule zu Hattenbach, Kr. Hersfeld, Degenhardt aus Philippinenthal an der ev. Schule zu Rodebach, Kr. Eſchwege, Schweitzer aus Braunfels, Kr. Wetzlar, an der ev. Schule zu Frielingen, Kr. Hersfeld, Hardt aus Homberg an der ev. Schule zu Breitzbach, Kr. Eſchwege, Jünger aus Liſcheid, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, Holzapfel aus Eſchwege an der ev. Schule zu Friemen, Kr. Eſchwege, Sandrock zu Hümme, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daſelbſt, Hucke aus Niederweimar, Kr. Marburg, an der ev. Schule zu Jesberg, Kr. Fritzlar, Bückert zu Kemmerode, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daſelbſt, Paulſtich aus Homberg an der ev. Schule zu Gertenbach, Kr. Witzenhauſen, Kümmel aus Herleſeld, Kr. Melſungen, an der ev. Schule zu Ronshauſen, Kr. Rotenburg, ſowie die Schulamtsbewerberinnen Bock zu Hilders, Kr. Hersfeld, an der kath. Schule daſelbſt, Biehl aus Lahrbach, Kr. Hersfeld, an der kath. Schule zu Elters, Kr. Fulda, Berger zu Schlüchtern an der ſtädtiſchen Lateinſchule daſelbſt.

Verſetzt: die Lehrer Euler (ev.) zu Lützelhauſen, Kr. Gelnhauſen, an die Stadtſchule zu Hanau, Frick

Digitized by Google

(kath.) zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, an die Stadtschule zu Hanau, Jung zu Oberndorf, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Ockershausen, gl. Kreises, Neuhaus zu Guxhagen, Kr. Melsungen, an die isr. Schule zu Fritzlar, Schneider zu Kirchberg, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, Zimmermann zu Frielingen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Breitenbach a/Herzberg, Kr. Ziegenhain, Knappe zu Mittel-Dahlhausen, Reg.-Bez. Arnsberg, an die städtischen Mittelschulen zu Hanau, Haag zu Schweinsberg, Kr. Kirchhain, an die städtischen Volksschulen zu Marburg, Häfner zu Rotterode, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Oberschönau, gl. Kr., Rühl zu Kernbach, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Breitenbach, Kr. Schmalkalden, Kanthal zu Baumbach, Kr. Rotenburg, an die isr. Schule zu Guxhagen, Kr. Melsungen, Erbe zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Rothenbergen, gl. Kr., Klee zu Calden, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Niederrodenbach, Landkr. Hanau, Günther zu Breitenborn, Kr. Gelnhausen, an dieselbe Schule, Scharf zu Seligenthal, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Großauheim, Landkr. Hanau, Greve zu Meimbressen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Retterode, Kr. Witzenhausen, Schormann zu Bodes, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Fechenheim, Landkr. Hanau, Pfeffer zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, an die Stadtschule zu Hanau, Aschenbrenner zu Wabern, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, Kilber zu Leimbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Hilfsschule zu Orb, Kr. Gelnhausen, Gödecke zu Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Bretthauer zu Winzlar, Reg.-Bez. Hannover, an die ev. Schule zu Auhagen, Kr. Rinteln, Hoeck zu Sterzhausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Kernbach, gl. Kr., Grebenstein zu Wahnhausen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Seligenthal, Kr. Schmalkalden, Heere zu Liebenau, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Altenbauna, Landkr. Cassel, Kalk zu Rabenstein, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Hattenhof, Kr. Fulda, Schoeppner zu Bieber, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, Claus zu Niedergude, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Weiterode, gl. Kr., die Lehrerinnen Marie Böhnert zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Bettenhausen, Landkr. Cassel, Schotte zu Großenlüder, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Marburg, die einstweilig angestellten Lehrer Euler zu Dalherda, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Henbach, Kr. Schlüchtern, Schüler zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Ulfen, Kr. Rotenburg, Brandau zu Diemerode, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Schemmern, Kr. Eschwege, Rottmeier aus Horsten, Kr. Rinteln, an die Stadtschule zu Sachsenhagen.

In den Ruhestand versetzt: die Lehrer Schanze zu Cassel, Wiegand zu Altenbauna, Landkr. Cassel, Siebert zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, Scherer zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, Blum zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, Freund zu Todenhausen, Kr. Ziegenhain, Müller zu Fronhausen, Kr. Marburg.

Entlassen: die Lehrer Seipp zu Heinebach, Kr. Melsungen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Willmer zu Orb, Kr. Gelnhausen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Horn zu Retterode, Kr. Witzenhausen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Rektor Dr. Schnegelsberg an der Lateinschule zu Schlüchtern behufs Übertritts in den höheren Schuldienst des Großherzogtums Oldenburg, die Lehrer Siemon zu Widdershausen, Kr. Hersfeld, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Becker zu Marburg behufs Übernahme einer Zeichenlehrerstelle an der Oberrealschule daselbst, Tonn zu Liekwegen, Kr. Rinteln, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Briese zu Cassel (Stadtkr.) behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Allendorf zu Malkomes, Kr. Hersfeld, aus dem öffentlichen Schuldienst, Wankel zu Hanau aus dem Verbande der Volksschullehrer, Korte zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Aurich, Fey zu Friemen, Kr. Eschwege, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Renn, bisher zu Heringen, Kr. Hersfeld, behufs Übertritts in den Präparandendienst, Ruppel zu Herleseld, Kr. Melsungen, behufs weiterer Ausbildung, Büsing zu Struth, Kr. Schmalkalden, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Stade, Huffert zu Schönbach, Kr. Kirchhain, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Lüders zu Goldbeck, Kr. Rinteln, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Erb zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der wissenschaftliche Lehrer Schüßler zu Gelnhausen behufs Übertritts in den Reg.-Bez. Münster, Rosenstock zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, behufs Übertritts als Lehrer an der Erziehungsanstalt zu Wabern, Kr. Fritzlar, die Lehrerinnen Waldhausen an der kath. Volksschule zu Marburg behufs Vorbereitung für den höheren Schuldienst, Charlotte Kappes an der höheren Mädchenschule daselbst, desgl., sowie Schotemeyer an der ev. Volksschule zu Fulda auf Antrag.

Gestorben: die Lehrer Friedrich zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, Danm zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Müller zu Salmünster, Kr. Schlüchtern.

Erteilt: dem cand. min. Kuhlgatz aus Hannover ein Unterrichtserlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 12. April 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 10 und 11 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 10, 11 und 12 der Gesetzsammlung. Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Arzneitaxe. Versendung von Paketen während der Osterzeit. S. 85. Neuwahl bürgerlicher Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade. Änderung des Regulativs über die Ausfuhrvergütung für Tabak. Verseuchte Ortschaften. Darmstädter Pferdemarktlotterie. Pferde- 2c. Verlosung in Quedlinburg. S. 86/87. Markt- und Ladenpreise für März. S. 87. Bekanntmachungen, betreffend den Gewerbebetrieb der Barbiere und Friseure in Cassel 2c. am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag. Ernennung des Gärtners Ernst Koppenhöfer zu Gelnhausen zum Lokalbeobachter für Weinbau. Neuwahl eines Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde für den Landkreis Hanau. Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Einziehung des Meßplatzes und einer Straße in Cassel. Einziehung von Straßen 2c.-teilen in Witzenhausen. S. 88/89. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 89/90.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 25. März 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 10 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3109 das Gesetz, betr. Änderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 20. März 1905, und unter

Nr. 3110 die Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen des Fürstlich Waldeckischen Domaniums, vom 18. März 1905.

Die am 3. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 11 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3111 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1905, vom 1. April 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 1. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 10 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10586 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1905, vom 31. März 1905.

Die am 1. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 11 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10587 die Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung, vom 29. März 1905.

Die am 1. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 12 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10588 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268 ff.), vom 31. März 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

297. Die im Jahre 1905 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 19. September, Vormittags 9 Uhr, beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin am 20. März 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

298. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1904, betreffend die Königlich Preußische Arzneitaxe (Min.-Bl. für Medizinal- usw. Angelegenheiten S. 427) bestimme ich, daß die von den deutschen Bundesregierungen vereinbarte einheitliche Deutsche Arzneitaxe (vergl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Februar d. J. (Zentr. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 40) vom 1. April 1905 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe dieser Arzneitaxe ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 12, Zimmerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 Mk. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 871 ff.). (M. 5744.)

Berlin am 10. März 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

299. Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 16. bis einschließlich 23. April im innern deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 30. März 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

300. In Gemäßheit des § 30 Nr. 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und einer Vereinbarung zwischen den Provinziallandtagen der Provinzen Hessen-Nassau und Hannover sind von dem letztgenannten Provinziallandtage für die Jahre 1906, 1907 und 1908 der Major z. D. von Reichmeister zu Hildesheim zum bürgerlichen Mitgliede und der Ökonom Werner zu Weende zum stellvertretenden Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade gewählt worden.

Cassel am 28. März 1905.

Der Ober-Präsident. J. V.: Mauve.

301. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 9. März d. J. — § 182 der Protokolle — beschlossen, daß der § 8 des Regulativs, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak folgende Fassung erhält:

„Die Zoll- und Steuervergütungen werden nur dann bewilligt, wenn

a) die betreffenden Tabakfabrikanten in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll- und Steuergesetze unbescholten sind, und

b) entweder in den letzten drei Jahren durchschnittlich mindestens 10000 kg Rohtabak verarbeitet haben oder regelmäßig ein Lager an Roh- und fabriziertem Tabak von wenigstens 5000 kg halten, und wenn

c) die Fabriken und Warenlager sich an Orten befinden, in welchen ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt vorhanden ist.

Hierbei sind hinsichtlich der verarbeiteten Mindestmenge oder des Mindestlagerbestandes die Fabriken mit ihren Zweigfabriken als ein Unternehmen anzusehen und die in öffentlichen oder Privatniederlagen vorhandenen Bestände des Fabrikanten an unversteuertem oder unverzolltem Tabak in den Mindestlagerbestand von 5000 kg einzurechnen.

Von der Einhaltung der unter b. bezeichneten Bedingung hat sich die Steuerstelle des Fabriksitzes von Zeit zu Zeit zu überzeugen. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung durch neu entstehende Fabriken während des ersten Jahres ihres Betriebs oder durch eingehende Fabriken in der Zeit bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte soll jedoch diese Fabriken von dem Genusse der Vergütungen nicht ausschließen.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütungen auch für Fabriken in solchen Orten bewilligen, in denen sich eine mit mehreren Beamten besetzte Amtsstelle nicht befindet."

Vorstehender Bundesratsbeschluß wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 5. April 1905.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

302. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Frankenberg: Haubern, Dainrode.

Kreis Hersfeld: Kruspis.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Niederzwehren, Ihringshausen, Bettenhausen, Sandershausen, Dörnhagen, Kirchbitmold, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Jestädt, Dom. Fürstenstein, Schafhof, Mäckelsdorf (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Metze, Gudensberg, Besse, Lohne, Kerstenhausen, Wehren, Haddamar.

Kreis Fulda: Ellers, Oberstock.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Spielberg, Lieblos.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Dom. Trendelburg, Helmarshausen, Westuffeln, Beckerhagen, Hofgeismar.

Kreis Homberg: Mardorf.

Kreis Hünfeld: Hünfeld, Silges, Großenbach.

Kreis Melsungen: Ostheim, Heinebach, Landefeld.

Kreis Rinteln: Rodenberg.

Kreis Rotenburg: Rotenburg, Obersuhl, Sontra.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen.

Bläschenausschlag der Pferde:

Kreis Homberg: Dillich.

Geflügelcholera:

Kreis Eschwege: Niederhone (Verdacht). (A. III. 1630.)

Cassel am 9. April 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

303. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß vom 22. v. Mts., II b. 1145, dem Landespferdezuchtverein zu Darmstadt die Erlaubnis erteilt, zu den öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Fohlen und landwirtschaftlichen Geräten, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst d. J. in Darmstadt stattfindenden Pferde- und Fohlenmärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der betr. Kreise haben dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 3397.)

Cassel am 6. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

304. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg durch Erlaß vom

Digitized by Google

305. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat März 1905. (A. II. 3433.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	Es kostet 1 Scheffel = 60 Schock Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	17 59	14 77	15 55	15 74	25 —	35 38	37 75	6 53	4 65	— —	7 50	128 —	1 55	1 40	1 60	1 45	1 45	1 45	2 40	3 75
2	Fritzlar . .	17 75	15 —	18 —	14 50	38 —	40 —	42 —	8 —	6 —	3 —	8 —	130 —	1 40	1 30	1 20	1 20	— —	1 60	2 40	3 60
3	Fulda . . .	17 34	14 19	15 —	15 25	36 —	34 —	36 —	6 —	4 50	3 50	6 50	130 —	1 65	1 35	1 45	1 40	1 35	1 70	2 40	3 90
4	Hanau . .	17 25	13 79	17 —	14 42	20 —	29 13	38 —	6 19	4 17	3 16	7 20	124 —	1 50	1 30	1 63	1 43	1 35	2 08	2 43	3 94
5	Hersfeld .	18 —	14 50	14 50	15 —	31 —	28 —	51 —	6 50	6 —	4 50	7 75	142 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	3 80
6	Hofgeismar	17 24	14 45	— —	15 41	34 —	38 —	42 —	6 —	4 49	— —	6 49	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 40	1 50	2 30	3 44
7	Marburg .	18 —	15 —	16 50	15 50	20 —	31 —	27 —	6 50	4 25	3 75	6 50	140 —	1 50	1 36	1 43	1 43	1 53	1 60	2 07	3 38
8	Rotenburg	17 —	14 —	14 —	15 —	27 —	28 50	36 —	5 75	5 50	— —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 —
	Summe .	140 14	115 70	110 55	120 62	231 —	274 01	309 75	51 47	39 59	17 91	56 94	1064 —	12 20	10 91	11 41	10 71	9 68	13 43	18 40	28 31
	Durchschnittsbetrag	17 52	14 46	15 79	15 10	28 88	34 25	38 72	6 43	4 95	3 58	7 12	133 —	1 53	1 36	1 43	1 34	1 38	1 68	2 30	3 54

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gerstengraupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java, mittlerer (roh).	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 55
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 38	— —	— 43	— 35	— 48	2 40	2 80	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 50
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 52	2 01	3 78	2 85	2 21	3 93	3 15	4 04	19 80	22 80	1 62	12 20
	Durchschnittspreis .	— 32	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 51	2 48	2 85	— 20	1 53

Cassel am 10. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

18. März 1905, II b. 1103, die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Fahrrädern, Silber, Wirtschaftsgegenständen usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 50000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 1500 Gewinne im Gesamtwerte von 23000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 3296.)

Cassel am 6. April 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk.

306. In Abänderung der Bestimmung unter I e. meiner Verfügung vom 25. März 1895 (Amtsblatt von 1895 Seite 74 bis 76) bestimme ich für den Bezirk der Residenzstadt Cassel und der Gemeinden Bettenhausen, Wolfsanger, Kirchditmold, Rothenditmold, Wahlershausen und Niederzwehren, daß im Barbier- und Friseurgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertage nur bis 10 Uhr Vormittags beschäftigt werden dürfen. Darüber hinaus darf eine Beschäftigung nur insoweit stattfinden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Im übrigen bleiben die bezeichneten Bestimmungen unverändert in Kraft. (A. II. 2824/05.)

Cassel am 7. April 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

307. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden und unter Bezugnahme auf meine vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage wird auf Grund des § 41 b. der Gewerbeordnung für den Bezirk der Residenzstadt Cassel und der Gemeinden Bettenhausen, Wolfsanger, Kirchditmold, Rothenditmold, Wahlershausen und Niederzwehren vorgeschrieben, daß im Barbier- und Friseurgewerbe am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertage ein Betrieb nur bis 10 Uhr Vormittags stattfinden darf, darüber hinaus aber nur insoweit, als es bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im § 146 a. der Gewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 2824/05.)

Cassel am 7. April 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

308. Der Herr Oberpräsident hier hat den Gärtner Ernst Koppenhöfer zu Gelnhausen zum Lokalbeobachter für den rechts der Kinzig gelegenen Teil des Weinbaubezirks Gelnhausen und für die Gemarkung Langenselbold, Landkreis Hanau, ernannt. (A. III. 1444.)

Cassel am 31. März 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

309. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Landkreis Hanau vom 1. April d. J. der Bürgermeister Wilhelm Clauß 2r zu Ravolzhausen an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Stroh zu Marköbel als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde gewählt worden ist.

Die Wahl ist von uns bestätigt worden.

Cassel am 7. April 1905.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

310. In der Anlage werden die Satzungen der neubegründeten Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veröffentlicht.

Beitrittserklärungen sind an den unterzeichneten Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau zu Cassel zu richten. Es empfiehlt sich, zu diesem Zwecke eine Postkarte mit folgender Erklärung zu benutzen:

„Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Mit den Satzungen der Anstalt bin ich bekannt und unterwerfe mich denselben. Ein Exemplar derselben habe ich erhalten.

Vor- u. Zuname, Ort (Kreis), den . . . . . 1905."

Wenn sich die Versicherung auch auf Beschädigung durch Schußwaffen erstrecken soll (§§ 20, 24 der Satzungen), so ist dies besonders zu beantragen.

Ich bemerke, daß die Anstalt auf Betreiben der Landwirte der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und in deren ausschließlichem Interesse begründet worden ist, sodaß der Beitritt zu derselben aufs Wärmste empfohlen werden kann.

Nach § 50 der Satzungen wird die Anstalt eröffnet, sobald 1500 Betriebsunternehmer mit 1 Million Arbeitstagen ihren Beitritt erklärt haben.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Anstalt eröffnet wird, wird später in diesem Blatte bekannt gegeben werden. Zunächst ist hierzu der 1. Juli d. J. in Aussicht genommen.

Cassel am 25. März 1905.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.

Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

311. Zur Erbauung des Rathauses soll der Meßplatz und die an der Nordostseite dieses Platzes vorbeiführende Straße dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Es wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben binnen 4 Wochen zur Meidung des Ausschlusses schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Lageplan liegt im Dienstgebäude, Schloßplatz 1, Zimmer Nr. 17, während der Dienststunden (8 bis 1 Uhr vormittags, 3 bis 6 Uhr nachmittags) zur Einsicht aus.

Cassel am 5. April 1905.

Der Polizeidirektor Frhr. v. Dalwigk.

312. Von dem öffentlichen Platze „Der Marktplatz" sollen 0,03 a und von der Straße „Entengasse" 0,09 a, zusammen 0,12 a, welche zum Grundstück Blatt 20 Nr. 360/170 rc., Eigentümer Kaufmann Albert Brand, gelegt sind, dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb

Digitized by Google

vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden können.

Witzenhausen am 30. März 1905.

Die Polizeiverwaltung.

Erledigte Stellen.

313. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Quentel, Klasse Lichtenau, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. April 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

314. An der hiesigen Mittelschule ist eine Stelle für einen geprüften Mittelschullehrer zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Mietsentschädigung 300 Mk., die Zulage als Mittelschullehrer 300 Mk., die persönliche pensionsberechtigte Zulage 300 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulagen 180 Mk.

Bewerber müssen die Berechtigung zur Erteilung des Unterrichts in Latein und Englisch besitzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand bis zum 25. l. Mts. bei uns einreichen.

Gelnhausen am 5. April 1905.

Die Stadtschuldeputation.

315. Die 1. Schulstelle zu Walburg ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 Mk. einschl. 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes. Der Satz der Alterszulagen ist 120 Mk. Es wird freie Wohnung gewährt.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Brüne in Walburg, einzureichen.

Witzenhausen am 6. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

316. Die 2. Lehrerstelle zu Ippinghausen soll vom 1. Mai d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und gleichzeitiger Angabe des Militärverhältnisses innerhalb 14 Tagen beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Röttcher zu Leckringhausen, melden.

Wolfhagen am 7. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

317. Die Schulstelle in Todenhausen kommt mit dem 1. Mai d. J. infolge Pensionierung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 22. April l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hebebrandt in Spieskappel, einreichen.

Ziegenhain am 8. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Brunner.

318. Die katholische Schulstelle in Kerbersdorf kommt vom 1. Mai d. J. ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., daneben freie Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Etwaige Bewerber haben ihre mit Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Dechanten Atzert in Romsthal, einzureichen.

Schlüchtern am 4. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

319. An der evangelischen Volksschule zu Enkheim ist eine neugegründete Lehrerinstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 110 Mk. und die Mietsentschädigung 200 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Leuttner in Bergen, binnen 8 Tagen einreichen.

Wünschenswert ist, daß die Bewerberin auch befähigt ist, Handarbeitsunterricht zu erteilen.

Hanau am 8. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

320. Zum 1. Juni d. J. wird ein **zuverlässiger** Gehilfe gesucht. Näheres Landesrenterei Hofgeismar.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Eccius aus Cassel, zur Zeit in Berlin, zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz sowie zum Präsidenten der Justizprüfungskommission,

der Rechtsanwalt Dr. Bartels in Cassel zum Notar,

der bisher probeweise als Lehrer an der hiesigen Baugewerkschule beschäftigte Architekt Hummel zum Königlichen Oberlehrer,

die Regierungs-Büreau-Hilfsarbeiter Simon, Rühling, Sorg und der Regierungszivilsupernumerar Claus zu Regierungssekretären,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Sturm in Schmalkalden zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Eiterfeld,

die Steuersupernumerare Wilke in Schmalkalden und Rüstmann in Frankenberg zu Königl. Steuersekretären,

der bisherige Forstaufseher Fraedrich zu Salmünster, Oberförsterei Salmünster, zum Hilfsförster,

der bisherige Schutzmann Seelig zum Kreisboten in Fulda,

der Unteroffizier Tennigkeit zum Schutzmann bei der Königl. Polizeiverwaltung zu Hanau,

der Spreewehrwärter Naujokat in Sandow (Bez. Frankfurt a/O.) zum zweiten Bademeister in Bad Nenndorf,

an Stelle des verstorbenen Lehrers Johann Karl Mütze in Wichmannshausen der Gemeinderechner Becker daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Lehrer Heinrich Mütze zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wichmannshausen.

Wiederernannt: der Zigarrenfabrikant Franz Thorbecke in Cassel zum Handelsrichter,

der Kaufmann August Schmitt in Cassel und der Fabrikbesitzer Ernst Wagner daselbst zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht in Cassel.

Bestellt: der Pfarrer Göbels zu Hanau zum Mitgliede des Vorsteheramts des vereinigten evang. Waisenhauses daselbst.

Übertragen: dem Forstmeister Abesser die Oberförsterstelle Neuhof vom 1. April d. J. ab.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. Dürr bei dem Königl. Landratsamt zu Marburg der Königl. Regierung zu Bromberg zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Versetzt: die Postdirektoren Diebel von Neumünster nach Eschwege, Oppen von Cassel nach Magdeburg, Rautenberg von Neuß nach Marburg (Bez. Cassel), Schlifter von Marburg (Bez. Cassel) nach Cassel,

der Ober-Postinspektor Groß von Cassel als Postdirektor nach Posen, der Ober-Postinspektor Walther von Cassel nach Berlin,

die Postinspektoren Kutsche von Kattowitz, Stille von Duisburg und der Telegrapheninspektor Wittichen von Berlin als Ober-Postinspektoren nach Cassel,

die Ober-Postpraktikanten Backhaus von Eschwege nach Hannover, Ehemann von Berlin nach Cassel, Gieß von Straßburg (Els.) nach Cassel, Hardt von Berlin nach Cassel, Hochhuth von Hersfeld nach Magdeburg, Melcher von Münster (Westf.) nach Cassel, Oettli von Cassel nach Karlsruhe (Baden), Orban von Cöln (Rh.) nach Cassel, Rüppel von Cassel nach Bromberg, Voß von Cassel nach Magdeburg, Wilcke von Cassel nach Schöneberg bei Berlin,

die Postpraktikanten Hochstrate von Hanau nach Marburg (Bez. Cassel) und Höring von Cassel nach Arolsen,

die Postmeister Bickel von Treysa (Bez. Cassel) nach Wabern (Bez. Cassel), Kunze von Wildungen nach Treysa (Bez. Cassel),

der Postsekretär Schlarbaum von Bebra als Postmeister nach Gräfenthal,

der Telegraphensekretär Ehrenpfordt von Cassel als Ober-Telegraphensekretär nach St. Johann,

die Postsekretäre Eisenträger von Frankenberg (Hess.-Nass.) nach Northeim (Hann.), Meyer von Fulda nach Cassel, Schmalz von Orb nach Ihringshausen,

die Ober-Postassistenten Danielsen von Hamburg nach Cassel, Freitag von Friedenau nach Cassel, Grebe von Fritzlar nach Cassel, Liebke von Cassel nach Dieringhausen, Menzler von Altenessen nach Cassel, Zirkel von Cöln (Rh.) nach Cassel, sowie Ottens von Hünfeld nach Fritzlar und St. Wolf von Hersfeld nach Fulda als Ober-Telegraphenassistenten,

die Ober-Telegraphenassistenten Görres von Cassel nach Hanau, Lefaß von Fritzlar nach Eschwege, Werner von Elberfeld nach Hanau,

der Ober-Postassistent Asp von Cassel als Postverwalter nach Eichenberg (Kr. Witzenhausen),

der Regierungsbausekretär Hadan von Marienwerder nach Cassel,

der Polizeigefängnisaufseher Baumgärtner zu Wiesbaden als Aufseher an die Strafanstalt zu Ziegenhain,

der Aufseher Döring bei der Strafanstalt und dem Gefängnis Cassel-Wehlheiden als Polizeigefängnisaufseher nach Wiesbaden.

Entlassen: der Schutzmann Seelig zu Fulda auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Regierungs- und Schulrat Mühlmann aus Merseburg eine Regierungs- und Schulratstelle bei der Königl. Regierung zu Cassel,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Laymann in Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Kreisbauinspektor, Geh. Baurat Scheele zu Fulda aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse,

dem Katasterssekretär a. D. Steuerinspektor Großart und dem Katasterkontrolleur a. D. Steuerinspektor Deckert zu Hofgeismar der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Strafanstaltsaufseher Genzel zu Ziegenhain das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Pensioniert: der Direktor der Königlichen Zeichenakademie, Professor Wiese in Hanau vom 1. April d. J. ab auf seinen Antrag.

Gestorben: der Regierungssekretär Jacob in Cassel,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Breitstadt in Fronhausen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Satzungen

der

Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Genossenschaftsversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beschließt auf Grund des §. 23 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 — R.-G.-Bl. Seite 573 —, die Errichtung einer Haftpflicht-Versicherungsanstalt und setzt das Statut derselben wie folgt fest:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Anstalt führt den Namen „Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft" und hat den Zweck, den Mitgliedern dieser Berufsgenossenschaft auf deren Antrag Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. Ihr Sitz und ihr Geschäftsbezirk sind dieselben wie die der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§. 2.

Die Anstalt ist eine Einrichtung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Berufsgenossenschaft ist Rechtsträger der Anstalt. Die Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Anstalt. Im Namen des Genossenschaftsvorstandes erledigt der Landeshauptmann die sämtlichen Geschäfte, soweit in diesen Satzungen nicht im einzelnen anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Für die aufgewendeten Verwaltungskosten hat die Anstalt der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten. Die Höhe der Ersatzleistung wird von dem Landeshauptmann am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs nach überschläglicher Berechnung als Pauschalsumme festgestellt.

§. 3.

Das für die Zwecke der Anstalt bestimmte Vermögen ist gesondert zu verwalten. Für die zinsbare Anlegung verfügbarer Geldbestände sind die für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes maßgebend.

§. 4.

Für die Verpflichtungen der Anstalt aus den Versicherungsverträgen haften ausschließlich die Beiträge der Betriebsunternehmer (§§. 23 flg. und 49), der zu bildende Betriebs- und Reservefonds (§§. 44, 45) und das sonst für die Zwecke der Anstalt bestimmte Vermögen.

§. 5.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bücher der Anstalt sind jährlich abzuschließen.

Auf Grund der Bücher hat der Landeshauptmann am Jahresschlusse für das verflossene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und eine Bilanz aufzustellen. Diese sind mit einem die Verhältnisse, sowie die Entwickelung des Unternehmens darstellenden Berichte durch den Genossenschaftsvorstand dem Provinziallandtage zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung sind die Jahresrechnung und die Bilanz mit dem Berichte an das Reichs-Versicherungsamt einzureichen und den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung, sowie den Sektionsvorständen zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Jedem Versicherungsnehmer steht es ferner frei, die Übersendung eines Jahresberichts nebst Jahresrechnung und Bilanz zu verlangen.

Ein Auszug aus der Jahresrechnung nebst Bilanz ist in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, sowie in dem Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte zu veröffentlichen.

§. 6.

Über die Art der Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie über die Abfassung des Jahresberichts trifft der Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts Bestimmung. Im übrigen gelten für die Rechnungs-

Digitized by Google

legung, sowie für die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung die für die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft maßgebenden Bestimmungen.

II. Versicherungsnehmer.

§. 7.

Versicherungsnehmer können nur solche landwirtschaftliche Betriebsunternehmer sein, die der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Mitglieder angehören.

Der Antrag auf Versicherung ist an den Landeshauptmann nach einem von diesem vorzuschreibenden Formulare zu stellen. In dem Antrage hat der Antragsteller anzuerkennen, daß er mit den Satzungen der Anstalt bekannt ist und sich ihnen unterwirft.

Vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrags ist dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der Satzungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§. 8.

Der Antrag kann von dem Landeshauptmann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller durch sein bisheriges Verhalten zu der Befürchtung Veranlassung gegeben hat, daß er in besonders hohem Maße fremde Personen oder fremdes Eigentum gefährdet, oder wenn bei ihm mit besonderer Haftpflichtgefahr verbundene Verhältnisse obwalten. Hat der Landeshauptmann gegenüber einem Versicherungsnehmer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung Gebrauch gemacht, so kann er einen neuen Versicherungsantrag derselben Person ablehnen.

§. 9.

Gegen den Bescheid des Landeshauptmanns, durch den ein Versicherungsantrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß zu, welcher über dieselbe endgültig entscheidet.

Der Beschwerdeausschuß besteht aus 5 Mitgliedern ausschließlich des Vorsitzenden; die Mitglieder werden, ebenso wie die gleiche Zahl von Stellvertretern, von der Genossenschaftsversammlung aus dem Kreise der Versicherungsnehmer auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Beschwerdeausschuß beschlußfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes, der sich durch seinen Stellvertreter oder in dessen Behinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann. Der Landeshauptmann kann nicht Mitglied des Beschwerdeausschusses sein und in ihm nicht den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende stimmt im allgemeinen nicht mit ab, gibt aber bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Auch schriftliche Abstimmung ohne mündliche Verhandlung ist zulässig.

Für die Dauer der ersten Wahlperiode können die Mitglieder und Stellvertreter des Beschwerdeausschusses aus der Genossenschaftsversammlung gewählt werden.

§. 10.

Im Falle der Annahme des Versicherungsantrags wird dem Antragsteller von dem Landeshauptmann eine schriftliche Bescheinigung über die bestehende Versicherung ausgestellt. Die Versicherung beginnt mit dem Tage, dessen Datum diese Bescheinigung trägt.

§. 11.

Sind in dem Versicherungsantrag über die für die Versicherung erheblichen Verhältnisse wissentlich falsche Angaben gemacht, so ist die Anstalt berechtigt, von dem Versicherungsvertrage zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts ist die Anstalt von jeder Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrage frei; hat sie Zahlungen bereits geleistet, so sind ihr die gezahlten Beträge mit gesetzlichen Zinsen von der Zeit der Zahlung an zurückzugewähren.

Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Landeshauptmanns gegenüber dem Versicherungsnehmer. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in welchem der Landeshauptmann von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntnis erlangt.

Gegen die Verfügung des Landeshauptmanns, durch welche der Rücktritt von dem Vertrag erklärt wird, ist innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß (§. 9) zulässig. Die Beschwerde ist dem Landeshauptmann einzureichen.

Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von sechs Monaten von der Zustellung des die Beschwerde zurückweisenden Bescheids ab durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Landeshauptmann beantragen, daß über die Berechtigung der Anstalt zum Rücktritt von dem Vertrag in einem schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden werde. In diesem Verfahren haben drei Schiedsrichter mitzuwirken, von welchen je einer durch die Parteien ernannt, der dritte durch die von den Parteien ernannten Schiedsrichter gemeinsam bestimmt wird. Im übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Wird innerhalb der gesetzten Frist ein schiedsgerichtliches Verfahren nicht beantragt, so gilt das Versicherungsverhältnis als in dem Zeitpunkt, in welchem der Rücktritt erklärt ist, beendigt, und es sind alle aus dem Versicherungsvertrage gegen die Anstalt erwachsenen Ansprüche erloschen.

§. 12.

Werden bei bestehender Versicherung von dem Versicherungsnehmer über die für die Versicherung

Digitized by Google

erheblichen Verhältnisse auf schriftliche Anfragen wissentlich falsche Angaben gemacht, so kann die Anstalt das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Sie ist ferner berechtigt, Ersatzleistungen zu verweigern, die auf Grund einer nach dem Zeitpunkte der falschen Angabe entstandenen Haftpflichtverbindlichkeit gefordert werden; hat sie Zahlungen in Erfüllung solcher Haftpflichtverbindlichkeiten bereits geleistet, so sind ihr die gezahlten Beträge mit den gesetzlichen Zinsen von der Zeit der Zahlung an zurückzugewähren.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Landeshauptmanns gegenüber dem Versicherungsnehmer. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in welchem der Landeshauptmann von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntnis erlangt. Mit dem Erlöschen des Kündigungsrechts fällt auch das im Abs. 1 Satz 2 bestimmte Recht der Anstalt weg.

Gegen die Verfügung des Landeshauptmanns, durch welche die Kündigung erfolgt, ist innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß (§. 9) zulässig. Die Beschwerde ist dem Landeshauptmann einzureichen. Wird gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid des Beschwerdeausschusses nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten von der Zustellung ab durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Landeshauptmann beantragt, daß über die Berechtigung der Anstalt zur Kündigung des Vertrags in einem schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden werde, so gilt das Versicherungsverhältnis als mit dem Zeitpunkte der Kündigung beendigt, und es sind alle Ansprüche erloschen, welche nach dem Zeitpunkte der als wissentlich falsch beanstandeten Angabe aus dem Versicherungsvertrage gegen die Anstalt erwachsen sind (§. 36 Abs. 1). Hinsichtlich des schiedsgerichtlichen Verfahrens finden die Bestimmungen des §. 11 Absatz 5 Anwendung.

§. 13.

Die Versicherten (§. 17 Abs. 2) sind für die Dauer ihrer Versicherung bei der Anstalt nicht berechtigt, sich gegen dieselbe Haftpflichtgefahr innerhalb der für die Haftung der Anstalt bestimmten Grenze von 60 000 Mk. (§. 21 Abs. 1 und 3) oder gegen den von ihnen innerhalb dieser Grenze selbst zu tragenden prozentualen Teil jener Gefahr anderweitig zu versichern. Geschieht dies dennoch, so ist die Anstalt ihrerseits zu einer Ersatzleistung nicht verpflichtet.

§. 14.

Die Versicherung kann unbeschadet des Rechtes zum Rücktritt oder zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in den in §§. 11, 12 bezeichneten Fällen durch eine schriftliche Erklärung des Landeshauptmanns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate gekündigt werden:

1. wenn der Landeshauptmann von Umständen Kenntnis erlangt, welche bei Stellung des Versicherungsantrags die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung berechtigen würden;
2. wenn der Versicherungsnehmer Anfragen über Umstände der zu 1 bezeichneten Art unbeantwortet läßt, auch nachdem sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist für die Antwort und unter Hinweis auf das hier vorgesehene Kündigungsrecht der Anstalt wiederholt worden sind — es sei denn, daß die Versäumung der Frist den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist;
3. wenn der Versicherungsnehmer einen mit Gefahr für fremde Personen oder fremdes Eigentum verbundenen Zustand auf eine an ihn unter Hinweis auf das hier vorgesehene Kündigungsrecht der Anstalt gerichtete schriftliche Aufforderung innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht beseitigt;
4. wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrags auf eine Mahnung, welche nach Eintritt der Fälligkeit unter Hinweis auf das hier vorgesehene Kündigungsrecht der Anstalt erfolgt, in Verzug bleibt.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es in den Fällen zu 1, 2 und 4 nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkte des Eintritts seiner Voraussetzungen, im Falle zu 3 nicht innerhalb der gleichen Frist seit der Kenntnis des Landeshauptmanns von dem Unterbleiben der Beseitigung ausgeübt wird.

Gegen die Verfügung des Landeshauptmanns, durch welche die Kündigung erfolgt, ist innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß (§. 9) zulässig. Die Beschwerde ist dem Landeshauptmann einzureichen. Wird gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid des Beschwerdeausschusses nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten von der Zustellung ab durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Landeshauptmann beantragt, daß über die Berechtigung der Anstalt zur Kündigung des Vertrags in einem schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden werde, so gilt das Versicherungsverhältnis als in dem Zeitpunkte beendigt, für welchen die Kündigung erfolgt ist. Hinsichtlich des schiedsgerichtlichen Verfahrens finden die Bestimmungen des §. 11 Abs. 5 Anwendung.

§. 15.

Jeder Versicherungsnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen, jedoch nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres, durch schriftliche, an den Landeshauptmann zu richtende Erklärung kündigen.

§. 16.

Sobald ein Versicherungsnehmer aufhört, der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Mitglied anzugehören, endigt auch das Versicherungsverhältnis zu der Anstalt.

Digitized by Google

III. Umfang der Versicherung.

§. 17.

Die Anstalt gewährt in dem durch §. 21 bestimmten Umfang und unter Ausschluß der in §§. 18, 19 bezeichneten Fälle Ersatz:

1. für alle Entschädigungen, welche der Versicherungsnehmer und dessen mit ihm in Familiengemeinschaft lebender als Mitunternehmer anzusehender Ehegatte, sowie Bevollmächtigte, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher des Versicherungsnehmers infolge fahrlässiger Herbeiführung von Betriebsunfällen gemäß §§. 147, 150 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft zu zahlen haben;
2. für alle sonstigen Entschädigungen, welche der Versicherungsnehmer und dessen zu 1 bezeichneter Ehegatte wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit anderer Personen einschließlich der Verursachung von Krankheiten oder wegen Vernichtung oder Beschädigung fremden Eigentums zu zahlen haben, sofern sie entweder infolge eigenen Verschuldens oder infolge des Verschuldens solcher Personen, für die sie nach bürgerlichem Rechte haften, zum Schadensersatze gesetzlich verpflichtet sind, oder sofern eine solche Entschädigungspflicht ohne Vorliegen eines Verschuldens auf Grund des Gesetzes besteht;
3. für alle Entschädigungen, welche Bevollmächtigte, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher des Versicherungsnehmers, abgesehen von der fahrlässigen Herbeiführung von Betriebsunfällen, für die gemäß Ziffer 1 Versicherung gewährt wird, auf Grund gesetzlicher Haftpflicht wegen Beschädigungen der unter Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen haben, die durch ihre Fahrlässigkeit im Betriebe herbeigeführt worden sind;
4. für eine im Strafverfahren auferlegte Buße dann, wenn die Entschädigung, an deren Stelle die Buße zugesprochen ist, zu ersetzen gewesen wäre;
5. für die im Rechtsstreit über die Entschädigung aufgewendeten Prozeßkosten;
6. für die Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren, sofern gegen eine versicherte Person wegen einer unter die Versicherung fallenden fahrlässigen Verletzung einer Person die öffentliche, die Privatklage oder die Nebenklage erhoben wird, der Verteidiger mit Genehmigung des Landeshauptmanns bestellt ist, und die Gebühren die gesetzliche Höhe nicht überschreiten.

Versicherte im Sinne dieser Satzungen sind der Versicherungsnehmer, sowie jede gemäß Abs. 1 Ziffer 1–3 dieses Paragraphen in die Versicherung eingeschlossene Person.

§. 18

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht eines Versicherten:

1. wegen aller von ihm vorsätzlich zugefügten Beschädigungen;
2. wegen solcher Beschädigungen, deren Ersatz im ganzen den Betrag von 20 Mk. nicht übersteigt;
3. wegen aller Beschädigungen, die in einem bei der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht versicherten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe oder durch Verletzung der Pflichten eines andern Berufs entstanden sind;
4. wegen der von dem Versicherten seinem Ehegatten, seinen Kindern oder einer in die Versicherung eingeschlossenen Person (§. 17 Abs. 1 Ziffer 1–3), sowie deren Eigentum zugefügten Beschädigungen, soweit nicht die aus solchen Beschädigungen sich ergebenden Ersatzansprüche der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Frage kommen, gegen die Versicherung gemäß §. 17 Abs. 1 Ziffer 1 gewährt wird;
5. bei juristischen Personen, Aktiengesellschaften und sonstigen Verbänden wegen aller Beschädigungen, die nicht in deren landwirtschaftlichen Betrieben oder den zugehörigen, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angeschlossenen Nebenbetrieben stattgefunden haben;
6. wegen Beschädigungen von fremden Sachen, die dem Versicherten zur Benutzung, Aufbewahrung, Instandsetzung oder Bearbeitung übergeben waren, oder die er sonst in Gewahrsam hatte;
7. wegen Beschädigungen, für die der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte in seiner Eigenschaft als Eigentümer eines nicht zu dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücke gehörigen Hauses verantwortlich ist;
8. wegen Beschädigungen durch Automobile;
9. wegen Wildschadens;
10. vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 20 wegen Beschädigung durch Schußwaffen.

§. 19.

Leistungen, zu denen der Versicherte auf Grund einer Fürsorgepflicht als Dienstherr gemäß der Gesindeordnung, als Dienstberechtigter gemäß §. 617 des B. G. B., als Prinzipal gemäß §. 63 des Handelsgesetzbuches oder als Gutsherr gemäß §§. 27, 165 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 verpflichtet ist, oder die auf einer durch Vertrag besonders übernommenen Haft- oder Fürsorgepflicht beruhen, fallen nicht unter die Versicherung.

Digitized by Google

§. 20.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann die Haftpflicht wegen Beschädigung durch Schußwaffen gegen Zahlung eines besonderen Beitrags (§. 21) in die Versicherung eingeschlossen werden. Der Antrag des Versicherungsnehmers kann sich auf dessen Person beschränken oder solche Personen, auf deren Haftpflicht nach §. 17 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 die Versicherung sich miterstreckt, mitumfassen, er kann auch lediglich in bezug auf solche Personen gestellt werden.

Die Personen, auf die sich diese Versicherung erstrecken soll, sind genau mit Namen und nach ihrer Stellung im Betriebe zu bezeichnen. Sofern die in die Versicherung eingeschlossenen Personen im Laufe des Jahres wechseln, gilt der Nachfolger auf Grund des für den Vorgänger geleisteten Beitrags als versichert. Ein solcher Wechsel ist jedoch unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, widrigenfalls die Ersatzleistung abgelehnt werden kann.

Der Antrag auf Versicherung wegen Beschädigung durch Schußwaffen gemäß Abs. 1 ist bei dem Landeshauptmann zu stellen. Die Bestimmungen der §§. 7 bis 16 finden auf diese Versicherung entsprechende Anwendung. Wissentlich falsche Angaben über Verhältnisse, welche lediglich für diese Versicherung erheblich sind, geben der Anstalt auch in bezug auf den ganzen Versicherungsvertrag das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit der Maßgabe, daß im Falle des Rücktritts (§. 11) diejenigen Verpflichtungen der Anstalt unberührt bleiben, welche zur Zeit der Stellung des Antrags auf die besondere Versicherung wegen Beschädigung durch Schußwaffen bereits entstanden waren. (§. 36 Abs. 1).

§. 21.

Die Anstalt gewährt den Versicherten als Ersatz, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2—4, 90 Prozent der von ihnen zu zahlenden Entschädigungsbeträge (§. 17 Abs. 1 Ziffer 1—4), jedoch dem einzelnen Versicherungsnehmer zusammen mit den nach §. 17 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 in die Versicherung eingeschlossenen Personen höchstens 60 000 Mark für sämtliche in einem Jahr entstehenden Ansprüche. Besteht die Entschädigung in einer Rente, so ist deren Kapitalwert (§. 30) in Betracht zu ziehen.

Übersteigt in einem einzelnen Schadensfalle die von einem Versicherten geschuldete Entschädigung oder Buße den Betrag von 5000 Mk., so wird der diese Summe übersteigende Betrag bis zu der im Abs. 1 bezeichneten Höhe voll ersetzt, so daß bis zu dieser Grenze der Versicherte selbst höchstens 500 Mk. zu zahlen hat.

Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, wird in allen Fällen Ersatz nur in der gesetzlich zulässigen Höhe von zwei Dritteln geleistet. Die Grenze von 60 000 Mk. gilt auch für diese Fälle.

Die im Rechtsstreit über die Entschädigung entstehenden Prozeßkosten (§. 17 Abs. 1 Ziffer 5) werden, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 37 Abs. 2, in vollem Umfang ersetzt, kommen auch auf den in Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag nicht in Anrechnung. Desgleichen kommen auf ihn die Kosten des Verteidigers in Strafsachen (§. 17 Abs. 1 Ziffer 6) nicht in Anrechnung.

§. 22.

Steht einem Versicherten aus dem Schadenfall ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so ist die Anstalt zur Ersatzleistung nur verpflichtet gegen Abtretung jenes Schadenersatzanspruchs bis zur Höhe der ihr obliegenden Leistung. Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte gehen, ohne daß es im einzelnen Falle noch besonderer Erklärung bedarf, auf die Anstalt über; die Anstalt ist jedoch auch in Fällen dieser Art berechtigt, eine besondere Erklärung über die Abtretung in der von ihr zu bestimmenden Form, insbesondere auch die Ausstellung einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die Abtretung auf ihre Kosten zu verlangen.

Auf Ersatzansprüche des Versicherten gegen die gemäß §. 17 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 in die Versicherung eingeschlossenen Personen, gegen Familienangehörige des Versicherten selbst oder des Versicherungsnehmers, welche mit dem Versicherten beziehungsweise dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie gegen Angestellte und Arbeiter des Versicherungsnehmers finden die Bestimmungen des Abs. 1 nur Anwendung, soweit den bezeichneten Personen Vorsatz zur Last fällt.

Der Versicherte ist berechtigt, wegen des durch die Versicherung nicht gedeckten Teiles der ihm obliegenden Entschädigungsleistung seinen Ersatzanspruch gegen den Dritten geltend zu machen. Der abgetretene Ersatzanspruch darf von der Anstalt nicht zum Nachteile des Versicherten geltend gemacht werden.

IV. Beiträge.

§. 23.

Die Versicherungsnehmer haben an die Anstalt bei Beginn ihrer Versicherung und später jährlich im voraus eine Grundtaxe zu entrichten. Diese beträgt: für Betriebe mit einem Geldwerte der Jahresarbeitsleistung (Abs. 3)

		bis zu	400	Mk.	0,50	Mk.
über	400	bis	1 000	„	1,00	„
„	1 000	„	2 000	„	2,00	„
„	2 000	„	3 000	„	3,00	„
„	3 000	„	5 000	„	4,00	„
„	5 000	„	8 000	„	5,00	„
„	8 000	„	12 000	„	6,00	
„	12 000	„	20 000	„	7,00	„
„	20 000	„	30 000	„	8,00	„
„	30 000	„	50 000	„	9,00	„
„	50 000	Mk.	. .	.	10,00	„

Digitized by Google

Reicht die Grundtaxe nicht aus, um die Ersatzleistungen, die Verwaltungskosten und die Beiträge zum Betriebs- und Reservefonds und die sonstigen Verpflichtungen der Kasse zu decken, so ist der Mehrbedarf durch Umlage auf die Versicherungsnehmer des Rechnungsjahres aufzubringen, dessen Bedarf zu decken ist. Die Umlage ist auf die Versicherungsnehmer nach Verhältnis des Geldwerts der Jahresarbeitsleistung ihrer Betriebe zu verteilen.

Geldwert der Jahresarbeitsleistung eines Betriebs im Sinne dieser Satzungen ist derjenige Geldwert, der von der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Verteilung der Genossenschaftsbeiträge für das letztverflossene Jahr zu Grunde gelegt ist.

Die Höhe des von den einzelnen Versicherungsnehmern einzuziehenden Umlagebeitrags stellt der Landeshauptmann in Prozenten des Geldwerts der Jahresarbeitsleistung fest, wobei eine Abrundung nach oben auf volle hundertstel Prozent stattfindet.

§. 24.

Wenn die Haftpflicht wegen Beschädigung durch Schußwaffen in die Versicherung eingeschlossen wird, so ist für jede in dieser Beziehung versicherte Person ein Beitrag von 10 Mk. jährlich zu entrichten. Die Zahlung erfolgt im voraus, das erste Mal bei Beginn der Versicherung, später zusammen mit der Grundtaxe zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres.

§. 25.

Der Genossenschaftsvorstand ist bis zur Aufstellung eines besonderen Gefahrentarifs für die Haftpflichtversicherung befugt, für solche Versicherungsnehmer, bei denen mit besonderer Haftpflichtgefahr verbundene Verhältnisse obwalten, die zu zahlende Grundtaxe und die Umlagebeiträge verhältnismäßig bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Dies ist jedoch nur insoweit zulässig, als nicht diese besondere Haftpflichtgefahr bereits durch den Gefahrentarif der Berufsgenossenschaft getroffen ist.

§. 26.

Bei Feststellung des durch die Umlage zu deckenden Geldbedarfs sind diejenigen Ersatzleistungen in Anrechnung zu bringen, die in dem abgelaufenen Rechnungsjahr angemeldet sind.

Ist am Schlusse eines Rechnungsjahres bezüglich einzelner angemeldeter Ansprüche die Ersatzpflicht der Anstalt zweifelhaft, oder steht die Höhe der Ersatzleistungen am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht zahlenmäßig fest, so ist der Höchstbetrag, dessen Verausgabung erwartet werden kann, in Anrechnung zu bringen und der nicht sofort zur Verwendung gelangende Geldbetrag als Schadenreserve zurückzustellen. Offenbar unbegründete Ersatzansprüche sind unberücksichtigt zu lassen.

§. 27.

Sollte eine Umlage von ein Prozent des Geldwerts der Jahresarbeitsleistung nicht genügen, um die Jahresausgaben zu decken, so ist der erforderliche Mehrbedarf vor weiterer Heranziehung der Versicherungsnehmer (§. 23) zunächst dem Reservefonds zu entnehmen. Der Reservefonds darf jedoch in einem Jahre nur bis zur Hälfte seines Bestandes angegriffen werden.

Genügen die verfügbaren Mittel des Reservefonds zur Deckung des Fehlbetrages nicht, so kann der Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts beschließen, die weiter erforderlichen Mittel ganz oder teilweise durch Anleihe zu beschaffen. Eine solche Anleihe muß jedoch in den auf ihre Aufnahme folgenden drei Jahren mit den Zinsen zurückgezahlt werden, ohne Rücksicht auf die Höhe der Umlage, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlich ist.

§. 28.

Für die Rückzahlung einer gemäß §. 27 aufgenommenen Anleihe und für die Zinsen haften der Anstalt nur diejenigen Versicherungsnehmer, die für das Rechnungsjahr, aus welchem der Fehlbetrag stammt, beitragspflichtig sind (§. 31). Endigt das Versicherungsverhältnis, bevor die Anleihe ganz zurückgezahlt ist, so hat der Versicherungsnehmer als besonderen Beitrag denjenigen Betrag, der auf ihn entfallen würde, wenn die Anleihe sofort durch Umlage gedeckt werden würde, zu zahlen.

§. 29.

Erweist sich bei Regelung der Schadenfälle die Schadenreserve (§. 26) als zu hoch, so ist der verfügbare Überschuß zur Bestreitung der durch die Grundtaxen nicht gedeckten Ausgaben und damit zur Minderung der Umlage des laufenden Jahres zu verwenden. Die zu diesem Zwecke nicht verwendeten Beträge sind dem Reservefonds zu überweisen.

Übersteigt die zu leistende Zahlung die Schadenreserve, so ist der sich ergebende Fehlbetrag im nächsten Jahre zusammen mit den anderen Ausgaben dieses Jahres zu decken.

§. 30.

Besteht die Ersatzleistung der Anstalt in einer wiederkehrenden Leistung (Rente) und kann die Verpflichtung nicht durch eine Kapitalabfindung abgelöst werden, so ist der Kapitalwert der Leistung zu berechnen und als Renteureserve bei Berechnung des Jahresbedarfs einzustellen.

Die Renteureserven sind für den Schluß eines jeden Rechnungsjahres zu berechnen. Sie werden zu einem besonderen Fonds (Renteureservefonds) angesammelt, aus dem die Mittel zur Zahlung der Renten entnommen werden. Über die Grundsätze, nach denen der Kapitalwert solcher Renten zu berechnen ist, sowie über die dieser Berechnung zu Grunde

Digitized by Google

zu legenden Wahrscheinlichkeitstafeln und den Zinsfuß, trifft der Genossenschaftsvorstand unter Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts Bestimmung.

§. 31.

Die Beitragspflicht eines Versicherungsnehmers beginnt mit dem Anfange desjenigen Rechnungsjahres, in dem die Versicherung abgeschlossen ist, und endigt mit dem Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, in dem die Versicherung erlischt.

Wenn die Versicherung um deswillen endigt, weil der Versicherungsnehmer aufgehört hat, Mitglied der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu sein, so hat der Versicherungsnehmer die Versicherungsbeiträge für die Zeit bis zum Schlusse des Jahres weiter zu zahlen, in dem er von seinem Ausscheiden aus der Berufsgenossenschaft der Anstalt schriftlich Anzeige gemacht hat.

Ist jedoch in einem Betrieb ein Wechsel in der Person des Unternehmers eingetreten und in dem Jahre des Besitzwechsels eine Versicherung des neuen Unternehmers bei der Anstalt zustande gekommen, so werden die Beiträge für dieses Jahr von den beiden Betriebsunternehmern, die als Gesamtschuldner für sie verhaftet sind, nur einmal eingezogen.

§. 32.

Gegen die Höhe der festgestellten Beiträge können die Versicherungsnehmer binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Beschwerdeausschuß (§. 9) einlegen. Die Beschwerde ist dem Landeshauptmann einzureichen. Die Frist von zwei Wochen beginnt, wenn die Einziehung der Beiträge durch die Gemeindevorsteher erfolgt, mit beendigter Auslegung der Heberolle, andernfalls mit Zustellung der Zahlungsaufforderung (§. 33). Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses oder, falls die Beschwerde nicht rechtzeitig eingelegt worden ist, die Festsetzung des Landeshauptmanns ist hinsichtlich der Höhe der Beiträge für den Versicherungsnehmer bindend.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, den festgesetzten Beitrag zurückzubehalten. Tritt infolge der Beschwerde eine Herabsetzung der gedachten Leistungen ein, so wird der gezahlte Mehrbetrag zurückerstattet.

§. 33.

Die Einziehung der Beiträge soll tunlichst durch die Gemeindevorsteher zusammen mit den Beiträgen für die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft unter entsprechender Anwendung der für die Erhebung dieser Beiträge geltenden Bestimmungen erfolgen.

Kann die Einziehung der Beiträge durch die Gemeindevorsteher nicht erfolgen, so sind den Versicherungsnehmern die Höhe der zu zahlenden Beiträge, diejenigen Angaben, welche sie in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen, die Frist, innerhalb deren, und die Stelle, an welche die Zahlung zu erfolgen hat, schriftlich mitzuteilen. Die Versicherungsnehmer haben die Beiträge der Aufforderung gemäß portofrei einzusenden.

Von den Versicherungsnehmern, welche mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande bleiben, können die fälligen Beiträge auf deren Kosten durch Postauftrag eingezogen werden.

Mangels gütlicher Zahlung werden die Beiträge gerichtlich eingefordert und beigetrieben.

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesamtheit der übrigen Versicherungsnehmer des Rechnungsjahres, für welches die Beiträge erhoben werden, zur Last und sind unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen von diesen Versicherungsnehmern nachträglich einzuziehen. Solche Beiträge können durch Beschluß des Genossenschaftsvorstandes als Last des nächsten Jahres übernommen werden.

V. Ersatzpflicht der Anstalt.

§. 34.

Der Versicherungsnehmer, sowie jeder andere nach §. 17 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 Versicherte, der aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Versicherungsvertrag einen Ersatzanspruch erheben will, ist zur Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mk. verpflichtet, dem Landeshauptmann von einem Entschädigungsanspruch, welcher von einem anderen als von der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wider ihn geltend gemacht worden ist, binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen und zugleich sich unter bestimmter Angabe seiner Gründe und wahrheitsgetreuer Darlegung des Sachverhalts darüber zu erklären, ob er den Anspruch ganz oder teilweise für berechtigt hält.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Straffalls vorliegen, sowie die Festsetzung der Strafe erfolgen durch Bescheid des Landeshauptmanns. Gegen diesen Bescheid steht innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung dem Versicherten die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß (§. 9) zu. Die Beschwerde ist dem Landeshauptmann einzureichen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist für den Versicherten bindend.

§. 35.

Wenn der Versicherte

1. in seiner Anzeige oder bei Beantwortung der zur Aufklärung des Sachverhalts an ihn gerichteten Anfragen wissentlich falsche Angaben macht oder
2. die zur Aufklärung des Sachverhalts gestellten Anfragen, auch nachdem sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die hier vorgesehenen nachteiligen Folgen der Versäumung dieser Frist wiederholt worden, bis zum Ablaufe der

Digitized by Google

Frist unbeantwortet läßt, ohne die Versäumung als eine den Umständen nach unverschuldete nachweisen zu können, so ist der Landeshauptmann befugt, durch eine Erklärung gegenüber dem Versicherten die Ersatzleistung der Anstalt für den Schadenfall, in bezug auf welchen die falschen Angaben gemacht oder die Anfragen unbeantwortet gelassen sind, abzulehnen (§. 41), sowie ferner durch eine Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zu kündigen, und zwar im Falle zu 1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, im Falle zu 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in welchem die es begründenden Tatsachen dem Landeshauptmann bekannt geworden sind. Gegen die Verfügung des Landeshauptmanns, durch welche die Kündigung erfolgt, ist innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß (§. 9) zulässig. Die Beschwerde ist dem Landeshauptmann einzureichen. Wird gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid des Beschwerdeausschusses nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten von der Zustellung ab durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Landeshauptmann beantragt, daß über die Berechtigung der Anstalt zur Kündigung des Vertrags in einem schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden werde, so gilt das Versicherungsverhältnis als in dem Zeitpunkte beendigt, für den die Kündigung erfolgt ist. Hinsichtlich des schiedsgerichtlichen Verfahrens finden die Bestimmungen des §. 11 Abs. 5 Anwendung.

§. 36.

Zur Begründung des Ersatzanspruchs genügt es, wenn die Tatsache, auf welche die Haftpflichtverbindlichkeit des Versicherten zurückzuführen ist, in die Versicherungszeit fällt. Doch beschränkt sich im Falle der Endigung des Versicherungsverhältnisses die Haftung der Anstalt auf diejenigen Verbindlichkeiten, die innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt angemeldet werden, in dem die Versicherung ihr Ende erreicht hat.

Überschüsse, welche im Falle der Auflösung der Anstalt von dieser an die Berufsgenossenschaft gelangt sind, müssen auch zur Deckung derjenigen Ansprüche verwendet werden, welche nach Ablauf der in Abs. 1 bestimmten einjährigen Frist angemeldet werden. Soweit die Berufsgenossenschaft derartige Überschüsse von der aufgelösten Anstalt nicht erhalten hat, sind die nach Auflösung der Anstalt gemäß Abs. 1 rechtzeitig angemeldeten Ansprüche wie Verbindlichkeiten des letzten Rechnungsjahres durch Beiträge nachträglich zu decken.

Der Versicherungsanspruch verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Ersatzanspruch erhoben werden konnte.

§. 37.

Der Landeshauptmann hat sich auf die Anzeige von einem gegen einen Versicherten geltend gemachten Entschädigungsanspruch nach Prüfung der Sachlage seinerseits darüber zu erklären, ob und in welchem Umfange er bereit ist, den Anspruch als begründet anzuerkennen und ob ein Vergleich mit dem angeblich Geschädigten anzustreben ist. Der Versicherte ist auf Verlangen verpflichtet, die Anstalt bei Vergleichsverhandlungen zu unterstützen, soweit ihm das billigerweise zugemutet werden kann.

Ist der Landeshauptmann bereit, den Entschädigungsanspruch als begründet anzuerkennen oder einen Vergleich, mit dem der Geschädigte einverstanden ist, zu schließen, der Versicherte aber hiermit nicht einverstanden, so steht es dem Versicherten frei, den Entschädigungsanspruch abzulehnen. Wenn dann der Geschädigte seinen Entschädigungsanspruch gegen den Versicherten im Wege der Klage geltend macht, so hat die Anstalt dem Versicherten von der in dem Rechtsstreite zur Feststellung gelangenden Entschädigung zusammen mit den Prozeßkosten höchstens so viel zu ersetzen, als auf die Anstalt im Falle des Anerkenntnisses oder bei Abschluß des am Widerspruche des Versicherten gescheiterten Vergleichs entfallen sein würde. Der Landeshauptmann kann die Prozeßkosten auch in weiterem Umfange auf die Anstalt übernehmen, wenn Billigkeitsgründe vorliegen.

§. 38.

Wenn der Versicherungsnehmer einen mit Gefahr für fremde Personen oder fremdes Eigentum verbundenen Zustand auf eine an ihn ergangene schriftliche Aufforderung innerhalb einer ihm gestellten Frist nicht beseitigt und dann durch diesen Zustand ein Schaden entsteht, so ist die Anstalt diesen Schaden zu ersetzen nicht verpflichtet, es sei denn, daß die Versäumung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf den hier vorgesehenen Nachteil enthalten.

§. 39.

Wird von einem Anderen als von der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wider einen Versicherten auf Zahlung einer Entschädigung Klage erhoben, so hat der Versicherte, sofern er die Anstalt zum Ersatz für verpflichtet hält, dem Landeshauptmann so zeitig die Klage mit allen dazu gehörigen Schriftstücken mitzuteilen, daß der Landeshauptmann als Nebenintervenient in dem Prozesse bei der ersten gerichtlichen Verhandlung aufzutreten vermag. Der Versicherte hat den Landeshauptmann auch fortgesetzt über den Gang des Prozesses auf dem laufenden zu halten, ihm insbesondere die Schriftstücke mitzuteilen, welche das Verfahren betreffen, alle auf den Schadenfall bezüglichen Auskünfte zu erteilen und ihm recht-

Digitized by Google

zeitig Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu erklären.

§. 40.

Erkennt der um Entschädigung angesprochene Versicherte den von einem Anderen als von der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wider ihn erhobenen Anspruch ohne Wissen oder gegen den Willen des Landeshauptmanns an, oder versäumt er im Falle des Prozesses die nach §. 39 Satz 1 ihm obliegende rechtzeitige Mitteilung der Klageschriftstücke, so geht er seines Ersatzanspruchs gegen die Anstalt verlustig, es sei denn, daß er durch sein Verhalten die Anstalt nicht benachteiligt hat.

§. 41.

Gegen den Bescheid des Landeshauptmanns, durch den die Ersatzpflicht der Anstalt abgelehnt wird, steht dem Versicherten binnen einem Monate von der Zustellung ab die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß (§. 9) zu. Die Beschwerde ist dem Landeshauptmann einzureichen.

Wird gegen den die Ersatzpflicht der Anstalt ablehnenden Bescheid des Beschwerdeausschusses nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten von der Zustellung ab durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Landeshauptmann beantragt, daß über die Ersatzpflicht der Anstalt in einem schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden werde, so steht dem Versicherten ein Ersatzanspruch nicht mehr zu.

Hinsichtlich des schiedsgerichtlichen Verfahrens finden die Bestimmungen des §. 11 Abs. 5 Anwendung.

§. 42.

Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch gemeinschaftliches Anerkenntnis des Versicherten und des Landeshauptmanns oder durch einen zwischen dem Dritten einerseits und dem Landeshauptmann und dem Versicherten anderseits geschlossenen Vergleich festgestellt ist.

§. 43.

Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt unmittelbar an den entschädigungsberechtigten Dritten, nachdem vorher der Versicherungsnehmer und, wenn eine der gemäß §. 17 Abs. 1 Ziffer 1—3 in die Versicherung eingeschlossenen Personen ersatzberechtigt ist, auch dieser Versicherte von der bevorstehenden Auszahlung benachrichtigt ist. Ist der entschädigungsberechtigte Dritte von dem Versicherten bereits befriedigt, so erfolgt die Auszahlung an den ersatzberechtigten Versicherten. Ist dies jedoch der Versicherungsnehmer nicht selbst, sondern eine der anderen gemäß §. 17 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 in die Versicherung eingeschlossenen Personen, so ist zur Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten die Einwilligung des Versicherungsnehmers erforderlich.

VI. Betriebs- und Reservefonds.

§. 44.

Um die Verwaltungskosten und die sonstigen Zahlungen der einzelnen Jahre bis zur Erstattung aus den am Schlusse des Jahres einzuziehenden Beiträgen vorschußweise zu decken, ist ein Betriebsfonds zu bilden. An diesen ist jährlich ein Betrag in Höhe von 10 Proz. der Verwaltungskosten und der auf jedes Jahr entfallenden Zahlungen so lange abzuführen, bis der Betriebsfonds zuzüglich der jährlichen Einnahmen an Grundtaxen auf eine dem Gesamtbedürfnis eines Rechnungsjahrs an Verwaltungskosten und Ersatzbeträgen entsprechende Summe nach dem Durchschnitte der jeweilig zuletzt abgelaufenen drei Rechnungsjahre gebracht ist.

Bis zur Ansammlung eines Betriebsfonds von ausreichender Höhe sind die zur Deckung der laufenden Ausgaben nötigen Gelder erforderlichenfalls im Wege der Anleihe zu beschaffen; die Anleihe ist mit den Zinsen am Jahresschlusse durch die dann auszuschreibenden Umlagebeiträge, oder wenn zur teilweisen Deckung des Jahresbedarfs die Aufnahme einer Anleihe in Gemäßheit des §. 27 Absatz 2 vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden sollte, aus dieser Anleihe zurückzuzahlen.

§. 45.

Zur Deckung des Geldbedarfs in besonders verlustreichen Jahren ist ferner ein Reservefonds zu bilden. Zu diesem Zwecke ist zunächst ein Betrag in Höhe von 10 Prozent, sobald aber der Betriebsfonds seine satzungsmäßige Höhe erreicht hat, in Höhe von 15 Prozent der Verwaltungskosten und der auf jedes Jahr entfallenden sonstigen Zahlungen alljährlich so lange zu dem Reservefonds abzuführen, bis der Reservefonds eine Höhe erreicht hat, die dem Gesamtbedürfnisse der jeweilig letzten 5 Jahre gleichkommt.

Dem Reservefonds fließen ferner, und zwar auch dann zu, wenn er die vorgeschriebene Höhe erreicht hat:

1. seine eigenen Zinsen,
2. die sich etwa ergebenden Überschüsse eines Rechnungsjahres, soferu darüber nicht nach Maßgabe von §. 29 Abs. 1 anderweitig zu verfügen ist,
3. die von den Versicherten verwirkten Ordnungsstrafen.

Wird der Reservefonds gemäß §. 27 in Anspruch genommen, so ist er auf die vorgeschriebene Höhe zu ergänzen.

VII. Rückversicherung.

§. 46.

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, mit Genehmigung der Genossenschaftsversammlung Rückversicherung gegen feste Prämien zu nehmen.

Digitized by Google

Die Genossenschaftsversammlung kann ferner beschließen, mit von anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichteten Haftpflichtversicherungsanstalten Verträge über gemeinsame Tragung einzelner Risiken, insbesondere größerer Schäden, abzuschließen. Abkommen dieser Art bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

VIII. Änderung der Satzungen und Auflösung der Anstalt.

§. 47.

Der Genossenschaftsvorstand hat spätestens bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit Eröffnung der Anstalt der Genossenschaftsversammlung eine Vorlage zu unterbreiten, in welcher die bis dahin gemachten Erfahrungen im allgemeinen und das Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen im besonderen einer Erörterung unterzogen und zu einer Beschlußfassung darüber aufgefordert wird, ob die bisherigen Satzungen beibehalten, inwiefern sie geändert werden sollen oder ob die Anstalt aufzulösen ist. Der auf Grund einer solchen Vorlage ergehende Beschluß der Genossenschaftsversammlung bedarf, sofern er auf die Beibehaltung der bisherigen Satzungen oder auf deren Abänderungen lautet, der Genehmigung des Bundesrats. Desgleichen bedarf ein jeder Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher auf die Auflösung der Anstalt lautet, der Genehmigung des Bundesrats.

Die Genossenschaftsversammlung und das Reichs-Versicherungsamt können jederzeit verlangen, daß eine Vorlage der im Absatz 1 bezeichneten Art zur Beschlußfassung unterbreitet wird.

Kommt ein giltiger Beschluß der Genossenschaftsversammlung über eine derartige Vorlage innerhalb 6 Jahren nach Eröffnung der Anstalt, oder wenn die Beschlußfassung von dem Reichs-Versicherungsamte verlangt ist, innerhalb der von diesem zu setzenden Frist nicht zustande oder findet ein solcher Beschluß, sofern er auf die Beibehaltung der bisherigen Satzungen oder auf deren Abänderung lautet, nicht die Genehmigung des Bundesrats, so ist dieser befugt, die Anstalt aufzulösen.

§. 48.

In dem Beschluß über die Auflösung der Anstalt ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die Versicherung der Versicherten aufhören soll.

Der Beschluß ist in den in §. 5 Abs. 2 bezeichneten Blättern und den sämtlichen Kreisblättern des Genossenschaftsbezirks bekannt zu machen.

§. 49.

Im Falle der Auflösung der Anstalt bleibt die Beitragspflicht der Versicherungsnehmer über den Zeitpunkt, in dem die Versicherung endet, hinaus insoweit bestehen, als das zur Abwickelung der der Anstalt obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist. In diesem Umfange bleiben auch diejenigen Versicherungsnehmer verpflichtet, die in dem letzten Jahre vor dem Tage, an dem die Auflösung beschlossen ist, aus der Anstalt ausgeschieden sind.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 50.

Die Anstalt ist zu eröffnen, wenn mindestens 1500 Betriebsunternehmer mit Betriebsgrundstücken, deren Arbeitsbedarf von der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf mindestens eine Million Arbeitstage abgeschätzt ist, ihren Beitritt zu der Anstalt erklärt haben.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt wird von dem Genossenschaftsvorstande mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts bestimmt und ist in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, sowie in dem Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte bekannt zu machen.

§. 51.

Diese Satzungen, sowie deren etwaige Abänderungen sind durch die im §. 50 Abs. 2 bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen von der Genossenschaftsversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Cassel am 26. November 1904.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau:
Riedesel Freiherr zu Eisenbach.

2. Aug.

R. A. d. J. II. 487.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 9. März 1905 — §. 196 der Protokolle — sind auf Grund des §. 23 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900, die von der Genossenschaftsversammlung zu Cassel am 26. November 1904 beschlossene Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die hierfür festgestellten vorstehenden Satzungen genehmigt worden.

Berlin, den 23. März 1905.

Der Reichskanzler.
(L. S.)
Im Auftrage:
Caspar.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 19. April 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 12 und 13 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 13 und 14 der Gesetzsammlung. Urkunde, betr. die Erhöhung des Grundkapitals der Rinteln—Stadthagener Eisenbahngesellschaft. Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. S. 91. Verseuchte Ortschaften. Ausspielung von Kunstgegenständen in München und in Berlin. Fouragepreise für den Monat April. Genehmigung einer Hauskollekte für Zwecke des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins. S. 92/93. Umgemeindung von Grundstücken der Gemarkungen Colenfeld und Hafte. Einrichtung einer Postagentur in Mittelkalbach. Bekanntmachung, betr. den Sommerfahrplan der Königlichen Eisenbahndirektion Hannover. Wegeeinziehung im Gemeindebezirk Krankenhagen. Rechnungsabschluß pro 1904 der städtischen Sparkasse zu Borken. Erledigte Stellen. S. 93/94. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 94.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 8. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 12 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3113 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904, vom 6. April 1905, unter

Nr. 3114 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904, vom 6. April 1905, und unter

Nr. 3115 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde, vom 7. April 1905.

Die am 10. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3116 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. April 1905, und unter

Nr. 3117 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 9. April 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 11. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 13 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10589 das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905, unter

Nr. 10590 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1905, betreffend eine Abänderung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen, und unter

Nr. 10591 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 5. April 1905.

Die am 14. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 14 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10592 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts in Battenberg, vom 8. April 1905; und unter

Nr. 10593 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Langenschwalbach, Nastätten, Rennerod, Usingen, Wallmerod und Wehen, vom 8. April 1905.

Landesherrliche Erlasse.

321. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Rinteln—Stadthagener Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, die Erhöhung ihres Grundkapitals von 3380000 Mk. auf 3524000 Mk. deutscher Reichswährung durch weitere Ausgabe von 144000 Mk. auf den Inhaber lautender Stammaktien A in Stücken von je 1000 Mk. zu gestatten, wollen Wir hierzu in Ergänzung des Artikels II der Konzessionsurkunde vom 28. November 1898 Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. November 1904.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

gegengez. v. Budde.

Urkunde,
betreffend die von der Rinteln—Stadthagener Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals auf 3524000 Mk. durch Ausgabe weiterer Stammaktien A im Betrage von 144000 Mk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

322. Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. — Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt."

Berlin W. 66, am 14. März 1905.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

323. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Frankenberg: Haubern, Dainrode.

Kreis Hersfeld: Kruspis.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Ihringshausen, Bettenhausen, Dörnhagen, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Jestädt, Dom. Fürstenstein, Schafhof, Mäckelsdorf (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Metze, Gudensberg, Besse, Lohne, Kirchberg, Wehren, Hadamar.

Kreis Fulda: Ellers, Oberstock.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Spielberg, Lieblos.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Dom. Trendelburg, Westuffeln, Veckerhagen, Hofgeismar.

Kreis Homberg: Mardorf.

Kreis Hünfeld: Silges, Großenbach.

Kreis Melsungen: Ostheim, Heinebach, Landefeld.

Kreis Rotenburg: Obersuhl, Sontra, Hergershausen, Hübenthal.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Heimarshausen, Wolfhagen.

Bläschenausschlag der Pferde:

Kreis Fritzlar: Betzigerode, Kleinenglis.

Kreis Homberg: Dillich.

Geflügelcholera:

Kreis Eschwege: Niederhone (Verdacht). (A. III. 1815.)

Cassel am 17. April 1905.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

324. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. v. Mts. ist dem Zentralkomitee der in diesem Jahre in München stattfindenden IX. internationalen Kunstausstellung die Erlaubnis erteilt worden, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten öffentlichen Ausspielung von Kunstwerken, Kunstwerk-Reproduktionen und kunstgewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 3814.)

Cassel am 15. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

325. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Berliner Künstler durch Erlaß vom 8. d. Mts. — II b. 1240 u. 1341 — die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden Kunstausstellung eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 100000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden. Die Ziehung wird voraussichtlich im September 1905 in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 3813.)

Cassel am 15. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

326. Nachweisung der gemäß dem § 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	54	4	19	2	68
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	54	4	19	2	68
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	8	14	4	20	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	14	4	20	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	61	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	61	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	61	4	20	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	14	3	94	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	14	3	94	2	63
10	„ Hersfeld .	dgl. . . .	8	14	3	94	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	14	3	94	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	14	3	89	2	32
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	14	3	89	2	32
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	14	3	89	2	32
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	14	4	07	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	27	3	56	2	53
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	27	3	56	2	53
18	„ Marburg .	Marburg .	8	40	3	68	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	40	3	68	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	40	3	68	2	36
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	88	3	68	2	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	3	68	2	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	5	25	5	78
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	4	73	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 1755.)

Cassel am 14. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

327. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. — Nr. 3300 — genehmigt, daß die durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. Februar d. J. — IV c. 134 — zugelassene Hauskollekte zum Besten der Zwecke des evangelisch-

Digitized by Google

kirchlichen Hilfsvereins in der Zeit von jetzt ab bis 31. Dezember d. J. bei den evangelischen Haushaltungen des Konsistorialbezirks Cassel durch die Geistlichen oder durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, abgehalten wird.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Sammlung keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 3781.)

Cassel am 14. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

328. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 17. Februar d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Colenfeld, Kartenblatt 3 Nr. 6 in Größe von 1,0032 ha und Kartenblatt 3 Nr. 7 in Größe von 0,7854 ha, sowie Gemarkung Haste, Kartenblatt 1 Nr. 363/4 in Größe von 0,0091 ha, aus dem Gemeindebezirke Haste ausgeschieden und dem Forstgutsbezirke Haste zugeteilt worden. (A. IV. 979.)

Cassel am 8. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

329. Am 15. April triti in Mittelkalbach (Kr. Fulda) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindungen erhält die neue Agentur durch das zwischen Neuhof (Kr. Fulda) und Heubach v. d. Rhön verkehrende Privat-Personenfuhrwerk und durch die zwischen Oberkalbach und Neuhof (Kr. Fulda) bestehende Botenpostverbindung.

Dem Landbestellbezirk werden zugeteilt: Forsthaus, Grashof, Bucheller, Veitsteinbach, Eichenried, Kiliansberg, Sparhof, Berghaus, Hummelmühle, Mühlamtsmühle, Leitemühle, Mittelmühle, Ziegelhütte.

Cassel am 12. April 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hoffmann.

330. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 12. April 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

331. Die der Gemeinde Krankenhagen gehörende Weidefläche, sogenannte Wegeparzelle e. O. III., im kleinen Rottberg, Kartenblatt 15, soll als Weg eingezogen und mit einem Gemeinde-Armenhause bebaut werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 bringe ich dieses mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis, etwaige Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Krankenhagen am 14. April 1905.

Der Bürgermeister Edler.

332. Rechnungsabschluß pro 1904.

A. Aktiva.

1) Ausgeliehene Kapitalien Ende 1904	2677282	Mk.	62 Pf.
2) Guthaben an:			
a. rückständigen Zinsen . .	580	„	16 „
b. erwachsene, noch nicht fällige Zinsen	24146	„	69 „
	2043	„	05 „
3) Wert der Inventarien (nach Abschreibung von 5 %) .	1675	„	30 „
4) Kassenbestand	11397	„	19 „
Summa A.	2717125	Mk.	01 Pf.

B. Passiva.

1) Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen . . .	2466793	Mk.	08 Pf.
2) Schuld auf noch umlaufende Sparmarken	40	„	50 „
3) Schuld im Konto-Korrent-Verkehr	20850	„	38 „
Summa B.	2487683	Mk.	96 Pf.
Reservefonds	229441	„	05 „

Borken am 15. April 1905.

Städtische Sparkasse.

Müller, Rendant. Wiederhold, Kontrolleur.

Wird mit Bezugnahme auf § 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Borken am 17. April 1905.

Die Verwaltungskommission.

W. Müller. Freitag. Marborf.

Erledigte Stellen.

333. Bewerber um die am 1. April d. J. frei gewordene Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Meimbressen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fischer in Ehrsten, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, Kirchendienstvergütung 150 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 17. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

334. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle zu Weidenau ist anderweit zu besetzen.

Digitized by Google

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. April d. J. unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bei dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Fürst zu Hauswurz, einzureichen.

Fulda am 12. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

335. An der evangelischen Schule zu Sterbfritz ist die 3. Lehrerstelle vom 1. Mai d. J. ab wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung eventl. Mietsentschädigung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 10 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sartorius in Sterbfritz, einreichen.

Schlüchtern am 15. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

336. Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Fronhausen ist neu zu besetzen. Grundgehalt 1200 Mk., 140 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen, ortsübliche Mietsentschädigung.

Bewerber wollen ihre mit Seminar-Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 20. d. Mts. an das Landratsamt in Marburg einreichen.

Marburg am 4. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

337. Die Bezirksschornsteinfegermeisterstelle in Grebenstein kommt voraussichtlich zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den Befähigungsnachweisen binnen 14 Tagen einreichen.

Hofgeismar am 13. April 1905.

Der Landrat.
J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Ritter in Quentel, Klasse Lichtenau, zum 2. reformierten Pfarrer in Frankenberg,

der Pfarrer Stein zu Großneuhausen, im Großherzogtum Sachsen, auf ordnungsmäßigen Vorschlag der Gemeindeorgane zum 4. Pfarrer an der lutherischen Gemeinde in Cassel,

der Pfarrverweser zu Oberweimar, Hermann Schick, zum Pfarrer in Rödbenau, luth. Klasse Frankenberg,

der Hilfspfarrer in Marburg, Julius Schmidt, auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Oberweimar, Klasse Fronhausen,

der Königliche Forstmeister Abesser in Neuhof zum Forstamtsanwalt,

der diätarische Assistent bei der Staatsanwaltschaft in Hanau, Schmidt, zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Wetter,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Gockowiack zu Malsfeld zum Stationsvorsteher 1. Klasse unter Versetzung nach Treysa,

der Güterexpedient Becker zu Cassel zum Güterexpeditionsvorsteher,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Oehnhausen zu Wilhelmshöhe zum Stationsvorsteher 1. Klasse,

der Güterexpedient Bahlenfieck zu Eschwege zum Güterexpeditionsvorsteher.

Beauftragt: mit der Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle Hünfeld—Gersfeld in Fulda vom 1. April d. J. ab der Regierungsbaumeister Heusch.

Übertragen: dem Oberförster Schmanck zu Roetgen die kommissarische Verwaltung der Forstratsstelle Cassel—Eschwege an der Königl. Regierung zu Cassel.

Versetzt: der dem Meliorationsbauamt in Cassel kommissarisch als Hilfsarbeiter überwiesene Meliorationsbauinspektor Müller unter Übertragung einer „fliegenden Meliorationsbauinspektorstelle" zum 1. April nach Cassel,

die Strafanstaltsaufseher Prentzell in Cassel-Wehlheiden an die Strafanstalt Cassel, Schönemann in Cassel an die Strafanstalt und das Gefängnis Cassel-Wehlheiden, Calenberg in Cassel-Wehlheiden an die Erziehungsanstalt in Wabern und der Aufseher Wagenbrett bei der Erziehungsanstalt in Wabern an die Strafanstalt und das Gefängnis Cassel-Wehlheiden.

Verliehen: dem Schuhmacher Karl Reiß zu Eschwege, dem Holzhauer Anton Möller I, dem Kulturvorarbeiter Heinrich Schumann, beide zu Friedewald, dem Waldarbeiter Konrad Bickel zu Obergeis, den Oberholzhauern Jakob Reimuth zu Wichmannshausen und Kaspar Blum zu Dudenrode, den Waldarbeitern Kaspar Koch und Georg Zahn in Marjoß, dem Kirchenältesten und Kastenmeister, Auszüger Pilgram zu Wolfershausen, Kreis Melsungen, dem Kastenmeister Baumhard zu Asbach, Kreis Hersfeld, dem Küster Klöffler zu Eschwege, dem bisherigen Bürgermeister Requardt zu Möllenbeck, dem Polizeisergeanten Döhrer zu Barchfeld und dem Oberholzhauer Wippermann zu Rothelmshausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Postdirektor Sergel in Eschwege unter Verleihung des Kronenordens 3. Klasse, der Postsekretär Wagner in Cassel unter Verleihung des Kronenordens 4. Klasse,

der Schutzmann Rahn zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 26. April 1905.

Inhalt: Abänderung der Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. August 1899, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes. Bekanntmachung, betr. Turnlehrerkursus in Berlin. Bekanntmachung, betr. den Auswanderungsagenten Schuster in Hanau. S. 95/96. Bekanntmachung, betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen. Abhaltung von Viehmärkten in Wabern. Verseuchte Ortschaften. Stettiner Pferdemarktlotterie. Berichtigung der Bekanntmachung 267/05. S. 96. Bekanntmachungen, betr. die Sommerfahrpläne der Eisenbahndirektionen zu Hannover und Cassel. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 97/98.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

338. In Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1899 S. 463), vom 26. August 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 165) wird vor den Worten „in allen übrigen Fällen" eingeschaltet:

in den Fällen der §§ 148 bis 153 die Kreise, in der Provinz Westfalen auch die Ämter, in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke.

Berlin W. 66, am 1. April 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller.

Der Minister des Innern. In Vertretung: v. Bischoffshausen.

Wird hierdurch veröffentlicht.

Die Bekanntmachung vom 26. August 1899 ist dem Amtsblatt Nr. 40 vom 4. Oktober 1899 als Sonderbeilage angeschlossen (siehe meine Bekanntmachung vom 25. September 1899, Amtsbl. für 1899, Seite 272). (A. II. 3714)

Cassel am 14. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

339. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 15. Mai 1894, von denen jedem Bewerber nach erfolgter Meldung ein Abdruck von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Teilnahme an dem Kursus geeignet: Lehrer höherer Lehranstalten, Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens 20. Mai d. J. einzureichen ist, sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der namentlich auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt,
2) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3) das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4) ein Zeugnis eines an einer öffentlichen Schule angestellten, staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches dieser auf Grund eigener Überzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung und dergl.) wirklich besitzt.

Die sämtlichen Anlagen des Anmeldegesuchs, in dem auch anzugeben ist, ob der Bewerber ledig oder verheiratet ist, sind in einem Hefte vereinigt einzureichen. (B. 5833.)

Cassel am 18. April 1905.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

340. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 ist dem Meier Schuster in Hanau unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, als Agent der Aktiengesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken: Bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre, Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten, nach Uruguay, Egypten, Transvaal, Capland, dem Festland von Australien, sowie von Amsterdam nach Natal — nach Transvaal und

Digitized by Google

Capland auch von Bremen nach London mit den Schiffen der Dampfschiffahrtsgesellschaft Argo in Bremen und von Southampton aus mit den Schiffen der englischen Castle-Linie —.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§ 16, 17, 22 u. 23 a. a. O., ferner die vom Bundesrat zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften, sowie den Ministerialerlaß vom 2. April 1898 (Regierungsamtsblatt S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Besondere Bedingungen:

1) Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

2) Es dürfen nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden. (A. II. 3475.)

Cassel am 15. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

341. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1903, 17. Juni 1903 § 12 Absatz 4 und 5, 9. Oktober 1903/13. Januar 1904 § 14, 2. März, 22. Juli und 19. November 1904, sowie vom 1. d. Mts. (Regierungsamtsblatt von 1903 Seiten 311/12 und 217/223, von 1904 Seiten 23/28, 67, 210 und 305 und von 1905 Seite 61), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 7. d. Mts. beschlossenen Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. d. Mts., R.-G.-Bl. S. 235) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als verbindlich:

1) Speffartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trufebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn.

Die Änderungen treten sofort in Kraft. (A. II. 4058.)

Cassel am 20. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

342. In Wabern, Kreis Fritzlar, wird am 10. Mai und 13. September 1905 je ein Viehmarkt, verbunden mit einem Krammarkte, abgehalten werden. (A. II. 3720.)

Cassel am 17. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

343. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Frankenberg: Haubern, Daimrode.

Kreis Hersfeld: Kruspis.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Ihringshausen, Dörnhagen, Oberkaufungen, Crumbach.

Kreis Eschwege: Jestädt, Dom. Fürstenstein, Schafhof.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Metze, Besse, Lohne, Kirchberg, Wehren, Haddamar.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Dom. Trendelburg, Beckerhagen, Hofgeismar (Stadt), Gottsbüren.

Kreis Hünfeld: Silges.

Kreis Melsungen: Ostheim, Heinebach, Landefeld, Spangenberg, Melsungen.

Kreis Rotenburg: Oberfuhl, Sontra, Hergershausen, Hübenthal.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen.

Bläschenausschlag der Pferde:

Kreis Fritzlar: Betzigerode, Kleinenglis.

Kreis Homberg: Dillich. (A. III. 1902.)

Cassel am 22. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

344. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. — II b. 1415 t. Ang. — dem Komitee des Stettiner Pferdemarktes zu Stettin die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 600000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 4304 Gewinne im Gesamtwerte von 135000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 3967.)

Cassel am 22. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

345. Die Bekanntmachung unter Nr. 267 Stück 13 des Amtsblatts vom 29. März 1905 wird dahin berichtigt, daß der Gewerkschaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen Wintershall XVII das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem Situationsrisse mit den Buchstaben φ x C B A O ω ψ ξ δ F bezeichnet ist, verliehen worden ist.

Clausthal am 11. April 1905.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

346. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 12. April 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

347. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfennige das Stück sind spätestens vom 1. Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Sommerzüge werden gefahren:

a. an Sonn- und Festtagen:
zwischen Cassel und Waldkappel
„ Cassel „ Münden
„ Cassel „ Gudensberg
von Eschwege nach Treffurt
„ Laasphe „ Marburg
zwischen Wabern und Wildungen
„ Paderborn „ Detmold
„ Halle „ Nordhausen
„ Eisleben „ Sangerhausen
„ Hildesheim „ Bodenburg,

b. an Sonn- und Festtagen sowie Mittwochs:
zwischen Nörten und Göttingen.

Die Fahrpläne dieser Züge sind aus besonderen, auf den beteiligten Stationen zum Aushang kommenden Plakaten und aus den Taschenfahrplanbüchern zu ersehen.

Cassel am 14. April 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Erledigte Stellen.

348. An der evangelischen Volksschule zu Dörnigheim ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben 250 Mk. Wohnungsentschädigung 1200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Börner zu Dörnigheim, einreichen.

Hanau am 20. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

349. Die mit Kirchendienst verbundene ev. Lehrerstelle zu Cathrinhagen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Entschädigung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 1. Mai d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Bradt in Cathrinhagen, einreichen.

Rinteln am 18. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

350. Die katholische 2. Schulstelle (Lehrerinnenstelle) zu Hainzell ist zum 1. Mai d. J. anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 800 Mk., der Mietswert der Wohnung 120 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 1. Mai d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Malkmus in Blankenau, einzureichen.

Fulda am 19. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Dr. Dellevie zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Schultz zum Referendar.

Angestellt: als Postassistenten die Postanwärter Braunholz in Hess. Lichtenau, Götze in Wabern (Bez. Cassel), Jacob in Witzenhausen, Kapeller in Cassel, Maurer in Melsungen, sowie der Postassistent Menrer in Schmalkalden.

Übertragen: dem Stadtrechner Adam Eckhardt in Helmarshausen die Geschäfte eines 2. Standesbeamten-Stellvertreters des Standesamtsbezirks Helmarshausen.

Versetzt: der Amtsgerichtsrat Wagner in Fulda an das Amtsgericht in Kirchhain,

der Gerichtsassessor Dr. Sauer aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a/S. in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Oberlandmesser Ullrich II, seither in Treysa, der Landmesser Bensch, seither in Limburg a/Lahn, die Spezialkommissionssekretäre Port, seither in Rinteln, und Baupel I, seither in Wiesbaden, sämtlich an die am 1. April d. J. in Dillenburg neu errichtete Kommission für die Güterkonsolidation, der Landmesser Seeger von Münster nach Fulda, der Meliorationsbauwart Schmidt von Cassel nach Eschwege und der Zeichner Eubel von der Spezialkommission I Cassel an diejenige II Cassel,

die Postverwalter Funke von Mansbach nach Orb, Lebon von Eichenberg (Kr. Witzenhausen) als Ober-Postassistent nach Cassel,

der Ober-Postassistent Balke von Rinteln nach Celle,

die Postassistenten Bernard von Frankfurt (Main) nach Marburg (Bez. Cassel), Dippel von Gelnhausen nach Eschwege, Fern von Zwickau nach Gelnhausen, Haber von Bochum nach Hanau, Heuckrath von Metz nach Cassel, Heußner von Lütgendortmund nach Kirchhain (Bez. Cassel), Müller von Cöln (Rhein) nach Cassel, Riebeling von Odenkirchen nach

Digitized by Google

Marburg (Bez. Cassel), Schellhase von Bruchsal nach Rotenburg (Fulda), Stelzner von St. Ludwig nach Vebra, Wagner von Schlettstadt nach Marburg (Bez. Cassel), Wiegand von Metz nach Fulda, Reitze von Cassel als Postverwalter nach Mansbach, Everding von Mannheim und Hesse von Bünde (Westf.) nach Rinteln,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Cramer zu Hofgeismar nach Coesfeld,

der Stationseinnehmer Bocke von Sangerhausen nach Cassel unter Ernennung zum Stationskassenrendanten,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Kräuter zu Trebsa nach Riestedt,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Bigge zu Herzberg a/H. nach Hofgeismar.

Zurückgezogen: die Versetzung des Hegemeisters Becker zu Wichmannshausen in der Oberförsterei Reichensachsen auf die Försterstelle Niesig in der Oberförsterei Fulda.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Prins aus dem Justizdienste infolge seiner Übernahme zur Staatseisenbahnverwaltung.

Entlassen: der Gerichtsassessor Löber aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Eschwege.

Verliehen: dem Regierungsrat Buchholtz, Mitglied der Generalkommission zu Cassel und dem Rechnungsrat Strothmann zu Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse, dem Ökonomiekommissar Büchner zu Cassel eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle, dem Landmesser Birch zu Niederwildungen eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle, dem Kanzleisekretär und Kanzleiinspektor Hinz zu Cassel das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Pfarrer Knöll zu Frankfurt a/M.—Seckbach der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Landrentmeister Heuer aus Merseburg die Stelle des Regierungskasseninspektors bei der Königlichen Regierung in Cassel,

dem Polizeisekretär a. D. Schulze zu Cassel der Kronenorden 4. Klasse,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Achler zu Röhrda, Kreis Eschwege, der Kantortitel,

dem Kanzleigehilfen Köther bei dem Amtsgericht in Cassel bei seinem Übertritt in den Ruhestand und dem Kreisboten a. D. Wirth in Fulda das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Schreinergesellen Adam Schwalm zu Cassel, dem Oberholzhauer Bachmann zu Bernsdorf und dem Holzhauermeister Rückershausen zu Hönebach das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Meinshausen in Eschwege,

der Regierungssekretär, Rechnungsrat Hofmeister zu Cassel,

der Oberlandmesser Wetde in Rinteln.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 3. Mai 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 14 des Reichsgesetzblatts. Ausreichung neuer Zinsscheine zu preußischen Schuldverschreibungen. Bekanntmachung, betr. das preußische Staatsschuldbuch. S. 99/100. Verseuchte Ortschaften. S. 100/101. Ausstellung von Geburtsscheinen für Schul- und Unterrichtszwecke. Ausspielung von Wertgegenständen gelegentlich der Gewerbeausstellung in Tilsit. Gnesener Pferdemarktlotterie. S. 101/102. Einziehung von Wegen in den Gemeindebezirken Orb und Großanheim. Erledigte Stellen. S. 102.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 19. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3118 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 13. April 1905; unter

Nr. 3119 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 13. April 1905; und unter

Nr. 3120 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905, vom 14. April 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

351. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$prozentigen Staatsanleihe von 1885 und die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1915 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. März 1905 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 1. März 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Kreiskassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 439.)

Cassel am 6. März 1905.

Königliche Regierung. v. Kameke.

352. Das preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahr seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März
1903: 31383 über 1629887550 Mk.,
1904: 32477 „ 1709584050 „;

Digitized by Google

sie ist bis Ende März

1905 auf 33957 über 1781172750 Mk.

gestiegen. Von diesen Konten entfallen 85,8 % auf Kapitalforderungen bis zu 50000 Mk. und 14,2 % auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1905 20493 Konten über 787126500 Mk., für juristische Personen 6230 Konten über 682490250 Mk. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6406 Konten über 210345500 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1761.

Von den Zinsen lassen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 19579 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Postanweisung oder Wertbrief direkt zusenden, 6570 Posten werden halbjährlich durch Gutschrift auf das Reichsbank-Girokonto der Empfangsberechtigten und 14797 Posten durch bare Auszahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und den damit betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten berichtigt.

Von den Konten entfallen auf Buchgläubiger in Preußen 29171, in anderen Staaten Deutschlands 4395, in den übrigen Staaten Europas 300, in Asien 17, Afrika 12, Amerika 59 und Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen Besitzern von Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Durch Gesetz vom 24. Juli 1904 sind die Gebühren für die Umwandlung von preußischen Staatsschuldverschreibungen in Buchforderungen abgeschafft worden. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt demgemäß die Eintragung der Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch vollständig gebührenfrei. Auch laufende Verwaltungskosten werden von den Kosteninhabern nicht erhoben. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderung werden gegen eine Gebühr von $^3/_4$ ‰ (mindestens 2 Mk.) wieder Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihe zum gleichen Zinsfuß und Nennwert ausgereicht.

Die Anträge auf Eintragung von Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch sind unter Beifügung der Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinbogen an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, zu richten.

Ferner haben sämtliche Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen außerhalb Berlins und die mit Zahlung von Buchschuldzinsen beauftragten Steuer- und Zollämter Effekten, welche in eine Buchschuld umgewandelt werden sollen, anzunehmen, die erforderlichen Anträge auszufüllen und die Einsendung an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken.

Dieselben Kassen haben auch zum Zwecke der Begründung von Buchforderungen Barbeträge vom Publikum anzunehmen und der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin mit dem Antrage zu übersenden, dafür Schuldverschreibungen anzukaufen und das weitere behufs Umwandlung dieser in eine Buchschuld zu veranlassen. Für die Übermittelung der eingezahlten Beträge an die Seehandlung und für den Ankauf der Schuldverschreibungen werden Porto- und Provisionskosten nicht berechnet.

Die Reichsbankanstalten vermitteln die Eintragung von an sie eingereichten oder ihrerseits anzukaufenden Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch ebenfalls. Für diese Vermittelung ist an die Bankanstalt eine Gebühr von $^1/_5$ vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber von 50 Pfennigen, zu entrichten, falls ihr die Schuldverschreibungen eingereicht worden sind. Hatte sie dagegen Kaufauftrag, so richten sich ihre Gebühren nach den dafür maßgebenden Bedingungen. Formulare zu Eintragungsanträgen werden vom Staatsschuldbuchbureau in Berlin, Oranienstraße 92/94, und den genannten Kassen und Bankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlag J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin W. 35, Lützowstraße 107/8, für 40 Pf. (portofrei 45 Pf.) bezogen werden.

Berlin am 11. April 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

353. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Frankenberg: Haubern, Dainrode.

Kreis Hersfeld: Krusis.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Ihringshausen, Dörnhagen, Oberkaufungen, Crumbach, Helsa, Vollmarshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Schafhof.

Kreis Frankenberg: Wolkersdorf.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Besse, Kirchberg, Wehren, Haddamar, Kalbsburg, Maden, Geismar, Dorla, Dissen.

Kreis Fulda: Ellers, Domäne Weichershof.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Dom. Trendelburg, Hofgeismar, Gottsbüren.

Kreis Melsungen: Heinebach, Landefeld, Spangenberg, Melsungen.

Kreis Rotenburg: Sontra, Hergershausen, Hübenthal.

Digitized by Google

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen.

Bläschenausschlag der Pferde:

Kreis Fritzlar: Betzigerode, Kleinenglis.

Kreis Homberg: Dillich, Mardorf.

Geflügelcholera:

Kreis Eschwege: Niederhone (Verdacht). (A. III. 1961.)

Cassel am 30. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

354. In neuerer Zeit ist vielfach über die Mißstände geklagt worden, welche sich für die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder und deren Eltern daraus ergeben, daß die von den Standesbeamten gemäß §§ 15, 16 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu erteilenden Auszüge aus dem Geburtsregister die uneheliche Geburt der Kinder erkennen lassen. Da es wünschenswert erscheint, die Härten tunlichst zu beseitigen, welche sich aus dem Bekanntwerden der unehelichen Abstammung ergeben können, werden die Standesbeamten hierdurch ermächtigt, für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten statt der „Auszüge" aus dem Geburtsregister bloße „Geburtsscheine" nach folgendem Formular auszustellen:

Geburtsschein,

nur gültig für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts.

Vor- und Zuname,

Geburtstag und Ort,

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters,

Vor- und Zuname der Mutter,

(Ort.) (Datum.)

(Siegel.)

Der Standesbeamte.

(Unterschrift.)

Hierzu bemerken wir:

a) Die für die Angabe des Vaters bestimmte Rubrik ist auszufüllen, wenn das Kind
   α) ehelich ist (B. G.-B. §§ 1591 fg.), oder
   β) durch nachfolgende Ehe legitimiert ist (B. G.-B. §§ 1719 fg.), oder
   γ) für ehelich erklärt ist (B. G.-B. §§ 1723 fg.), oder
   δ) von einem Manne an Kindesstatt angenommen ist (B. G.-B. §§ 1741 fg.).

b) In die bezeichnete Rubrik ist dagegen nicht aufzunehmen
   α) wer nur im Sinne der §§ 1708 bis 1716 des B. G.-B. als Vater eines unehelichen Kindes gilt (B. G.-B. §§ 1717, 1718),
   β) wer nur dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt hat (B. G.-B. § 1706).

c) Im Falle der Annahme an Kindesstatt sind anstatt der leiblichen Eltern der Annehmende oder die Annehmenden aufzuführen und als solche zu bezeichnen (B. G.-B. § 1757).

Für die Geburtsscheine sind dieselben Gebührensätze zu erheben, wie solche nach dem Gebührentarif zum Personenstandsgesetze bisher für die beglaubigten Auszüge aus den Geburtsregistern zu zahlen sind. Die Erteilung der Geburtsscheine ist jedoch gebührenfrei zu gewähren, insoweit sie im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten erfolgt (vergl. § 16 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes). Die Formulare zu den Geburtsscheinen sind den Gemeinden auf Staatskosten zu liefern.

Wird die Ausstellung von Geburtsscheinen anstatt der Registerauszüge für andere Zwecke beantragt als für Schul- und Unterrichtszwecke, so hat der Standesbeamte die Genehmigung Euerer Exzellenz nachzusuchen.

Euere Exzellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst das weitere zu veranlassen.

Berlin am 24. Februar 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
(gez.) Wever.

Der Justizminister.
In Vertretung.
(gez.) Küntzel.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) v. Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten und an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses ordnen wir für den Umfang des Reg.-Bez. Cassel hiermit an, daß die von den Standesbeamten an Stelle der Geburtsurkunden ausgestellten Geburtsscheine für Schul- und Unterrichtszwecke einschl. des Konfirmationsunterrichts in der Regel als genügend anzusehen sind. (B. 4292.)

Cassel am 26. April 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

355. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. April d. J. — II b. 1589 — dem geschäftsführenden Ausschusse der in diesem Jahre in Tilsit stattfindenden Gewerbeausstellung die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 500000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 21000 Gewinne im Gesamtwerte von 185000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im September 1905 in Tilsit stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 4192.)

Cassel am 30. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

356. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. — II b. 1524 — dem Komitee für den in diesem Jahre in Gnesen abzuhaltenden Luxus-Pferdemarkt die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit diesem Markte eine öffentliche Verlosung von Pferden,

Digitized by Google

Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 200000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 2359 Gewinne im Gesamtwerte von 70000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 4161.)

Cassel am 28. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

357. Der öffentliche Weg $\frac{137}{1931}$, $\frac{143}{1931}$, im Orbgrund gelegen, soll mit Abänderung des ursprünglichen Antrages auf seine Verlegung, eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprachen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Orb am 27. April 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
Toermer, Bürgermeister.

358. Der Gemeindeweg Karte N. 137 = 96 qm, sowie die Wegeparzelle Karte AA. 116 F. = 1 a 81 qm sollen eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Großauheim am 27. April 1905.

Die Wegepolizeibehörde. Grün.

Erledigte Stellen.

359. Die 2. Schulstelle in Baumbach kommt infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. Mai d. J. ab zur Erledigung und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 8. Mai an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer König zu Braach, einreichen.

Rotenburg a/F. am 19. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

360. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Ernsthausen soll vom 1. Mai d. J. ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 6. Mai d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schütte zu Münchhausen im Kreise Marburg, einzureichen.

Frankenberg am 26. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

361. Bewerber um die am 16. April d. J. frei gewordene erste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Liebenau wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Riebeling in Liebenau, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Hofgeismar am 25. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand
v. Rieß, Landrat.

362. Bewerber um die am 1. April d. J. frei gewordene 3. Lehrerstelle an der Schule zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den unterzeichneten Landrat einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 Mk. neben freier Dienstwohnung; Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 22. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand
v. Rieß, Landrat.

363. Die Schul- und Küsterstelle zu Weidelbach soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. An Stelle der Dienstwohnung gewährt die Gemeinde bis zu dem erfolgten Neubau des Schulhauses eine Wohnung in einem Privathause im Dorfe.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15. Mai d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Klappert zu Weidelbach, einsenden.

Melsungen am 28. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: F. Gleim, Kreisdeputierter.

364. Die erledigte 3. Schulstelle in Obervorschütz soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Einkommen besteht aus 1050 Mk. Grundgehalt, freier Wohnung und Alterszulagen von je 120 Mk.

Meldungsgesuche unter Angabe der Militärverhältnisse nebst Zeugnissen nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Gerth in Obervorschütz, bis zum 10. Mai d. J. entgegen.

Fritzlar am 19. April 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 10. Mai 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 15 bis 19 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 15 der Gesetzsammlung. Eröffnung des Güterverkehrs auf dem Personenhaltepunkt Allendorf (M.-W.-B.). Verseuchte Ortschaften. S. 103/104. Verkauf von Mineralwässern auf Straßen. Genehmigung der Vertretung des Forstkassenrendanten Blankenhagen zu Neukirchen durch seinen Gehilfen Diehl. Errichtung von Telegraphenanstalten. Übersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse Ende des Jahres 1904. Erledigte Stellen. S. 104/105. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 105/106.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 25. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 15 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3121 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905, vom 15. April 1905; unter

Nr. 3122 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905, vom 15. April 1905; und unter

Nr. 3123 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der „Besonderen Bestimmungen" des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 17. April 1905.

Die am 25. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 16 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3124 das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. April 1905; und unter

Nr. 3125 das Gesetz, betreffend Änderung der Wehrpflicht, vom 15. April 1905.

Die am 28. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 17 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3126 das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 14. April 1905; und unter

Nr. 3127 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 25. April 1905.

Die am 2. Mai 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 18 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3128 den Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893, vom 8. Oktober/25. September 1904.

Die am 2. Mai 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 19 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3129 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, vom 21. April 1905; und unter

Nr. 3130 das Gesetz, betreffend Aufhebung des § 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, vom 22. April 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 28. April 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 15 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10594 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Montabaur, Rennerod und Selters, vom 14. April 1905; und unter

Nr. 10595 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 14ten April 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

365. Der an der Bahnstrecke Cassel—Marburg zwischen den Stationen Kirchhain und Neustadt (M.-W.-B.) gelegene Personenhaltepunkt Allendorf (M.-W.-B.) wird am 1. Mai d. J. für den Güterverkehr eröffnet, für Eil- und Frachtstückgüter jedoch nur bei einem Einzelgewicht von höchstens 250 kg. (A. II. 4016.)

Cassel am 27. April 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

366. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Krupis.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Crumbach, Helsa, Vollmarshausen, Kirchbauna, Niederzwehren, Altenritte, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Schafhof.

Kreis Frankenberg: Wolkersdorf.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Besse, Kirchberg, Wehren, Haddamar, Kalbsburg, Maden, Geismar, Dorla, Dissen.

Kreis Fulda: Ellers, Domäne Weihershof.

Kreis Gelnhausen: Wirtheim, Kirchbracht.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Dom. Trendelburg, Hofgeismar.

Kreis Melsungen: Heinebach, Spangenberg, Melsungen.

Digitized by Google

Kreis Rotenburg: Sontra, Hergershausen, Hübenthal.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen.

Bläschenausschlag der Pferde:

Kreis Fritzlar: Betzigerode, Kleinenglis.

Kreis Homberg: Dillich, Arnsbach, Borken.

Geflügelcholera:

Kreis Eschwege: Niederhone (Verdacht). (A. III. 2040.)

Cassel am 6. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

367. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feilgehaltenen Mineral-Wässer, wie Sellerser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt. (A. II. 4330.)

Cassel am 2. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

368. Dem Forstkassenrendanten Blankenhagen zu Neukirchen ist auf sein Ansuchen die Genehmigung erteilt worden, in seinen Dienstgeschäften als Verwalter der Forstkasse, namentlich zur Führung der Kassenbücher und Erteilung rechtsgiltiger Quittungen, sich durch den Kassengehilfen Sebastian Diehl aus Neukirchen vertreten zu lassen. (F. W. 4139 1. Ang.)

Cassel am 6. Mai 1905.

Königliche Regierung, Abtl. 3 B.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

369. In Woisshausen, Hassenhausen (Kr. Marburg), Ersrode und Altenhasungen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

370. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 16. April 1902, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Übersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1904 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 5. Mai 1905.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Erledigte Stellen.

371. Die Schulstelle zu Rausis ist alsbald anderweil zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 18. d. Mts. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Doemich zu Obergude, einsenden.

Melsungen am 3. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: F. Gleim, Kreisdeputierter.

372. Die an der Volksschule in Weiterode neu gegründeie 4. Lehrerstelle soll alsbald mit einem unverheirateten Lehrer besetzt werden.

Das Grundgehall der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.; hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 27. Mai an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ide zu Bebra, einreichen.

Rotenburg a/F. am 2. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, Landrat.

373. Die 3. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gersfeld ist alsbald zu besetzen. Bewerber wollen alsbald, spätestens bis zum 15. d. Mts., ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen auf dem Instanzenweg bei dem Unterzeichneten einreichen.

Grundgehall 1200 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Fulda am 3. Mai 1905.

Der Kreisschulinspektor: Ruhl, Sup.

374. Die durch Versetzung ihres Inhabers erledigte evangelische Schulstelle zu Gichenbach, Kr. Gersfeld, wird hiermit zur alsbaldigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Schönes neues Schulhaus mit Lehrerwohnung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Bewerbungsgesuche bis zum 20. d. Mts. auf dem vorgeschriebenen Dienstweg an den Unterzeichneten einsenden.

Fulda am 5. Mai 1905.

Der Kreisschulinspektor: Ruhl, Sup.

375. Die Schul- und Küsterstelle zu Leuderode wird infolge Pensionierung des Stelleninhabers vom 1. Juli d. J. ab frei.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Digitized by Google

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 6. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

376. Die evangelische Schulstelle zu Niederwald ist vom 1. d. Mts. ab zur Erledigung gekommen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 10 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Soldan in Kirchhain, einreichen.

Kirchhain am 5. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrat.

377. Die lutherische Schul- und Küsterstelle zu Allna soll neu besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 86 Mk, Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., freie Dienstwohnung.

Bewerbungen sind bis zum 20. d. Mts. bei dem Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 5. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrat.

378. An hiesiger Stadtschule ist zum 1. Oktober d. J. eine neu errichtete Lehrerstelle zu besetzen.

Grundgehalt 1200 Mk., Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 250 Mk. bezw. 166,60 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. Bei einstweiliger Anstellung bezw. für Lehrer unter 4 Dienstjahren: Grundgehalt 1120 Mk., Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 250 Mk. bezw. 166,60 Mk.

Meldungen mit Prüfungs- und Führungszeugnissen belegt werden bis zum 25. Mai d. J. entgegengenommen.

Großalmerode am 6. Mai 1905.

Die Stadtschuldeputation. Weichel.

379. Bewerber um die am 1. Juli d. J. frei werdende Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Köbrich in Grebenstein, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 6. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

380. An der evangelischen Volksschule zu Langenselbold ist eine Lehrerinstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 110 Mk. und die Mietsentschädigung 200 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Hufnagel in Langenselbold, einsenden.

Hanau am 1. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Schlieben, Regierungsassessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrat von Hassell in Cassel zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Cassel,

der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrat Heinroth in Göttingen zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Celle,

der Gerichtsassessor Klusmann zum Amtsrichter in Bünde,

der Forstassessor Borchers zu Minden zum Oberförster der Oberförsterstelle Densberg mit dem Wohnsitz zu Schönstein,

die Rechtskandidaten Eckard und Salzmann zu Referendaren,

der Polizeibureaudiätar Käß zum Polizeisekretär bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel,

der Sekretariats-Hilfsarbeiter Borgell bei dem Landkrankenhause zu Hersfeld zum Sekretär,

die diätarischen Meliorationsbauwarte Flender und Latsch in Fulda zu Königlichen Meliorationsbauwarten unter Verleihung etatsmäßiger Meliorationsbauwartstellen,

der Vizefeldwebel Kienast, die Sergeanten Schmidt und Seebode und die Unteroffiziere Berghöfer und Brandenstein zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel,

der Gefangenaufseher Knobeloch bei dem Gerichtsgefängnis in Hanau zum Gerichtsvollzieher in Salmünster,

der Hilfsgerichtsdiener Dannenberg zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Schenklengsfeld,

der Pfleger Pfeiffer bei der Landesheilanstalt zu Marburg zum etatsmäßigen Pfleger,

der Bürgermeister Hennemuth zu Harmuthsachsen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Harmuthsachsen für den aus dem Amte geschiedenen Bürgermeister Becker daselbst,

an Stelle des von Fronhausen verzogenen Lehrers Müller der Beigeordnete Ruth 4r daselbst zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fronhausen, Kreis Marburg, und für den Bürgermeister Hooß zu Willingshausen der jetzige Bürgermeister Dörr daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Willingshausen.

Angestellt: als Postsekretär der char. Postsekretär Fenner in Cassel,

Digitized by Google

als Postassistenten die Postassistenten Sickinger und Stumpp aus Freiburg (Breisgau) in Fulda, die Postanwärter Horn in Treysa (Bez. Cassel), Lakemann in Hünfeld, Möller in Fechenheim, Schmidt in Schlüchtern (Bez. Cassel), Schotte in Hersfeld und Wiegand in Wanfried.

Übertragen: dem Oberst a. D. Horbach die Geschäfte des Brunnendirektors zu Bad Nenndorf für die Monate Mai bis September 1905,

dem Förster Spang zu Rommerz in der Oberförsterei Neuhof vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Blankenau, Oberförsterei Großenlüder.

Übernommen: die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten zu Steinbach an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Beigeordneten Gutberlet in Steinbach, Kreis Hünfeld, der jetzige Beigeordnete Dehler daselbst.

Versetzt: der Landgerichtspräsident Kirchner in Allenstein an das Landgericht in Cassel,

der Landgerichtsrat Tilemann in Wiesbaden an das Landgericht in Marburg,

der Oberförster Reuleaux von Forsthaus Schönstein nach Rötgen, Reg.-Bez. Aachen,

der Kreisbauinspektor, Baurat Hallmann von Marienwerder nach Marburg,

der Postpraktikant Pflücker von Frankfurt (Oder) nach Cassel,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Leimbach in Jesberg an das Amtsgericht in Fronhausen,

die Gerichtsvollzieher Angelroth in Bischhausen, Ohm in Großalmerode, Wiechmann in Kirchhain, Stöber in Sontra, Röcker in Eltville, Runge in Hochheim, Habermann in Selters, Fey in Wallmerod an das Amtsgericht Eltville bezw. Hochheim, Selters, Höchst a/M., Bischhausen, Großalmerode, Kirchhain, Sontra.

Entlassen: der Schutzmann Hellwig zu Cassel auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Badearzte, Kreiswundarzt a. D. Sanitätsrat Dr. Sippell und dem Pfarrer Scheele, beide in Sooden a. d. Werra, der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Streich in Melsungen bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirat,

den Telegraphenassistenten Friedrich Sabel und Ludwig Sabel in Cassel der Titel Telegraphensekretär.

Pensioniert: der Taubstummenlehrer Koch bei der Taubstummenanstalt zu Homberg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 17. Mai 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 20 des Reichsgesetzblatts. Liste der im 1904 gerichtlich für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen. S. 107. Bekanntmachungen, betr. den Gewerbebetrieb im Barbier- und Friseurgewerbe an Feiertagen in Marburg. Verseuchte Ortschaften. Fouragepreise für Mai. S. 108. Markt- und Ladenpreise für April. Umgemeindung von Grundstücken im Kreise Kinteln. S. 109. Umgemeindung von Grundstücken der Gemarkung Salmünster. Anschluß der Israeliten in Salzschlirf an die Synagogengemeinde Fulda, Errichtung von Telegraphenanstalten. Abschluß der städt. Sparkasse in Grebenstein pro 1904. Erledigte Stellen. S. 110/111. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 111.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 10. Mai 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 20 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3131 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 5. Mai 1905; und unter

Nr. 3132 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in München 1905, vom 7. Mai 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

381. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1904 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79: Lit. C. Nr. 43176 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 43177 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 40813 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 52716 über 200 Mk.;

von 1880: Lit. B. Nr. 77604 über 2000 Mk., Lit. D. Nr. 94954 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 86648 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 86649 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 86650 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 92193 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 112479 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 126884 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 191575 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 199339 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 199340 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 217618 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 217619 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 262687 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 298326 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 398588 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 408178 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 425876 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 425877 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 434867 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 434868 über 300 Mk.;

von 1881: Lit. F. Nr. 167854 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 180220 über 200 Mk.;

von 1882: Lit. C. Nr. 284261 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 248731 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 248732 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 513903 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 532304 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 245213 über 200 Mk.;

von 1883: Lit. B. Nr. 226330 über 2000 Mk., Lit. C. Nr. 380780 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 447427 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 386260 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 389690 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 405911 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 437494 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 462343 über 500 Mk., Lit H. Nr. 10279 über 150 Mk.;

von 1884: Lit. D. Nr. 602547 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 810876 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 856368 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 893572 über 300 Mk, Lit. E. Nr. 893573 über 300 Mk.;

von 1885: Lit. C. Nr. 639772 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 677554 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 932299 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 939651 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 939652 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 999942 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 350362 über 200 Mk.

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1887. 1888: Lit. E. Nr. 115228 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 40471 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 40472 über 200 Mk.;

von 1889: Lit. C. Nr. 195144 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 190395 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 223828 über 300 Mk., Lit. G. Nr. 9648 über 150 Mk.;

von 1890: Lit. B. Nr. 138114 über 2000 Mk., Lit. D. Nr. 398185 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 421923 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 530976 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 351206 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 355887 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 155883 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 156930 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 191462 über 200 Mk.;

von 1892. 1893. 1895: Lit. E. Nr. 641380 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 662554 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 228609 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 231244 über 200 Mk.

III. 3½ prozentige Anleihescheine der Stargard-Cüstriner Eisenbahn vom 1. Juli 1897.

Lit. A. Nr. 0059 über 200 Mk., Lit. B. Nr. 0250 über 500 Mk.

Berlin am 4. April 1905.

(Siegel.) Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Cramer. Haas. Rammow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

382. In Abänderung der Bestimmung unter Ic meiner Verfügung vom 25. März 1895 (Amtsblatt von 1895 Seite 74 bis 76) bestimme ich für den Bezirk der Stadt Marburg, daß im Barbier- und Friseurgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertage nur bis 9 Uhr vormittags beschäftigt werden dürfen. Darüber hinaus darf eine Beschäftigung nur insoweit stattfinden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist. Im übrigen bleiben die bezeichneten Bestimmungen unverändert in Kraft. (A. II. 1518 II.)

Cassel am 11. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

383. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden und unter Bezugnahme auf meine vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage wird auf Grund des § 41 b der Gewerbeordnung für den Bezirk der Stadt Marburg vorgeschrieben, daß im Barbier- und Friseurgewerbe am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertage ein Betrieb nur bis 9 Uhr vormittags stattfinden darf, darüber hinaus aber nur insoweit, als es bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Gewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 1518 II.)

Cassel am 11. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

384. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Crumbach, Helsa, Vollmarshausen, Kirchbauna, Niederzwehren, Altenritte, Ihringshausen, Harleshausen, Wahlershausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Schafhof.

Kreis Frankenberg: Wolkersdorf.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Besse, Kirchberg, Wehren, Haddamar, Kalbsburg, Maden, Geismar, Dorla, Dissen.

Kreis Fulda: Domäne Weihershof, Hofbieber (Verdacht).

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht.

Kreis Hersfeld: Mengshausen.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Dom. Trendelburg, Ehrsten.

Kreis Melsungen: Heinebach, Spangenberg, Melsungen.

Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Lispenhausen.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen.

Bläschenausschlag der Pferde:

Kreis Fritzlar: Betzigerode, Kleinenglis.

Hühnerpest:

Kreis Rinteln: Dankersen. (A. III. 2183.)

Cassel am 14. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

385. Nachweisung der gemäß dem § 9,a Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	54	4	08	2	73
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	54	4	08	2	73
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	8	22	3	94	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	22	3	94	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	61	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	61	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	61	4	20	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	27	3	68	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	27	3	68	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	27	3	68	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	27	3	68	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	17	3	80	2	30
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	17	3	80	2	30
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	17	3	80	2	30
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	40	4	07	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	93	3	15	2	36
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	93	3	15	2	36
18	„ Marburg .	Marburg .	8	40	3	68	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	40	3	68	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	40	3	68	2	36
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	40	3	68	3	15
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	40	3	68	3	15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	4	73	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	4	73	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 2151.)

Cassel am 11. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Digitized by Google

386. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat April 1905. (A. II. 4535.)

Durchschnittspreis

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) u. Bohnen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh: Richt.	Stroh: Krumm.	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch: im Kleinhandel: Kernstück.	Rindfleisch: im Kleinhandel: Bauchfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Butter.	1 Ei
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	17 21	14 78	16 11	15 75	26 17	31 96	36 59	6 05	4 80	—	7 26	130 60	1 55	1 40	1 65	1 50	1 50	1 50	2 52	3 63
2	Fritzlar	17 75	15 —	18 —	14 50	38 —	40 —	42 —	6 —	6 —	3 —	8 —	130 —	1 40	1 30	1 20	1 20	1 30	1 60	2 40	3 60
3	Fulda	17 30	14 35	16 60	15 30	36 —	34 —	36 —	6 —	4 50	3 50	6 50	130 —	1 65	1 35	1 45	1 40	1 35	1 70	2 64	3 90
4	Hanau	17 25	13 95	17 —	14 47	20 —	29 39	38 —	5 86	4 14	3 11	7 04	124 —	1 50	1 30	1 65	1 45	1 35	2 10	2 51	3 77
5	Hersfeld	17 50	14 50	15 —	15 75	31 —	— —	51 —	6 50	6 —	4 50	7 75	142 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	3 30
6	Hofgeismar	16 96	14 47	— —	15 08	34 —	38 —	42 —	5 80	4 23	— —	5 71	140 —	1 40	1 40	1 30	1 25	1 40	1 60	2 30	3 40
7	Marburg	18 —	15 —	16 25	15 50	20 —	31 —	27 —	6 50	4 25	3 75	6 50	140 —	1 50	1 36	1 43	1 43	1 53	1 60	2 27	3 45
8	Rotenburg	17 92	13 50	15 —	16 —	27 —	29 —	39 —	6 75	6 —	— —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 —
	Summe	139 89	115 55	113 96	122 35	232 17	274 35	310 58	49 46	39 92	17 86	55 76	1066 60	12 20	10 91	11 48	10 83	11 03	13 60	19 —	28 05
	Durchschnittsbetrag	17 49	14 44	16 28	15 29	29 02	34 29	39 82	6 18	4 99	3 57	6 97	133 33	1 53	1 36	1 44	1 35	1 38	1 70	2 38	3 51

Ladenpreise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen.	Graupe.	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee: Java, mittlerer (roh).	Kaffee: Java, feiner (im gebrannten Zustand).	Speisefett.	Schweine-Schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 70
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 38	— —	— 43	— 35	— 48	2 40	2 80	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 33	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 36	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 39	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 50
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 90	— 22	1 60
	Summe	2 49	2 01	3 78	2 85	2 21	3 93	3 11	4 04	19 80	22 80	1 62	12 35
	Durchschnittspreis	— 31	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 51	2 48	2 85	— 20	1 54

Cassel am 10. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

387. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 17. Februar d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 106/89 des Kartenblattes 7 der Gemarkung Cathrinhagen in Größe von 0,0012 ha aus dem Gemeindebezirk Cathrinhagen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Poggenhagen zugeteilt worden. (A. IV. 902 III.)

Cassel am 9. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Kamecke.

Digitized by Google

388. Bescheid. Auf den am 19. April l. J. bei dem Bezirksausschusse eingegangenen Antrag des Königlichen Katasteramts zu Schlüchtern vom 21. Dezember 1897 und vom 4. April 1904 wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Gemeindebehörden der Städte Salmünster und Soden und der beteiligten Grundbesitzer und nach erklärtem Einverständnisse des Kreistags des Kreises Schlüchtern hierdurch angeordnet, daß die nachverzeichneten Grundstücke:

Gemarkung Salmünster.

a. Kartenblatt F. Parzelle 320/8 ꝛc., die Baumwiese, dem Königlich Preußischen Staat, Forstverwaltung gehörig, in Größe von . . . . . 64 qm,
b. Kartenblatt F. Parzelle 321/1a ꝛc., die Baumwiese, dem Karl Hermann Scheuch, Johannes Hermanns Sohn zu Ahl gehörig, in Größe von . . 1 a 91 qm,
c. Kartenblatt F. Parzelle 322/1a, Fluß, die Kinzig, öffentliches Gewässer, dem Königlich Preußischen Staat, Wasserbauverwaltung gehörig, in Größe von 2 a 55 qm,

im ganzen 5 a 10 qm,

aus dem Bezirke der Stadtgemeinde Salmünster ausscheiden und dem Bezirk der Stadtgemeinde Soden einverleibt werden. (B. A. 1604.)

Cassel am 26. April 1905.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 1373.)

Cassel am 9. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

389. Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1823, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, ist zunächst auf die Dauer von 3 Jahren angeordnet worden, daß mit dem 1. Juni d. J. die Israeliten in Salzschlirf, Kreises Fulda, welche bisher keinem Synagogengemeinde-Verbande angehört haben, der Synagogengemeinde Fulda zugeteilt werden. (A. I. 945.)

Cassel am 6. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

390. In Dorla, Kreis Fritzlar, und Udenborn sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

391. In Gemäßheit des § 12 der Statuten der städtischen Sparkasse dahier wird das Ergebnis der Rechnung für das Jahr 1904 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

	Mark	Pf.
1. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres	2176138	06
2. Zuwachs während des Rechnungsjahres:		
a. durch Zuschreibung der Zinsen .	69469	47
b. durch Neueinlagen	424155	08
3. Ausgaben im Rechnungsjahre für zurückgenommene Einlagen . . .	334207	12
4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres	2335555	49
5. Betrag des Reservefonds wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand	131038	40
6. Zinsüberschüsse	15489	52
7. Von den Beständen der Sparkasse sind am Schlusse des Rechnungsjahres zinsbar angelegt:		
a. auf Hypothek	1570796	26
b. in Inhaberpapieren 604200 Mk. Nennwert, Kurswert am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres	599448	20
c. auf Schuldschein gegen Bürgschaft	185107	75
d. auf Faustpfand	6874	—
e. bei öffentlichen Instituten . . .	5009	04
8. Betrag des baren Kassenbestandes .	75809	47
9. Betrag der Verwaltungskosten im Rechnungsjahr	3557	70

Grebenstein am 30. April 1905.

Die Verwaltungskommission der städtischen Spar- und Kreditkasse.

Erledigte Stellen.

392. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Bischhausen, Klasse Borken, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 2. Mai 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

393. Die 2. evangelische Schulstelle zu Lohne soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Einkommen besteht aus 1200 Mk. Grundgehalt, freier Wohnung und Alterszulagen von je 150 Mk.

Meldungsgesuche, in welchen die Militärverhältnisse zu vermerken und denen die Zeugnisse beizufügen sind, nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Alles in Lohne, bis zum 31. d. Mts. entgegen.

Fritzlar am 12. Mai 1905.

Der Königliche Schuldorstand.
Nöldechen, Landrat.

394. Die katholische Schulstelle zu Finkenhain ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. Mai d. J. unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ney zu Dipperz, einzureichen.

Fulda am 5. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kanzleirat.

395. An der mittleren Schule zu Witzenhausen, die die Realgymnasialklassen von Sexta bis Obertertia umfaßt, soll ein akademisch gebildeter Lehramtskandidat oder ein Mittelschullehrer, der zum Unterricht der Mathematik in mittleren Klassen höherer Schulen befähigt ist, angestellt werden. Das Anfangsgehalt beträgt 1800 Mk., jede der 9 Alterszulagen 150 Mk. Daneben werden 275 Mk. Wohnungsgeld gewährt.

Bewerbungen sind an das Königliche Landratsamt zu Witzenhausen zu richten. Den Gesuchen sind die Zeugnisse und eine Darstellung des Lebenslaufs beizufügen.

Witzenhausen am 13. Mai 1905.

Der Königliche Landrat. J. V.: Kreiß.

396. Bewerber um die am 1. April d. J. frei gewordene Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Meimbressen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fischer in Ehrsten, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, Kirchendienstvergütung 150 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 8. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

397. Bewerber um die erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Haueda wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Haneda einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 150 Mk. neben einer widerruflichen Vergütung von 60 Mk. aus der Pfarreikasse, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Hofgeismar am 6. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: auf erfolgte Präsentation der Pfarrverweser Brehm zu Orferode zum Pfarrer in Haneda, Klasse Zierenberg, und zugleich zum Pfarrer in Ersen in derselben Klasse,

der Pfarrer extr. Bachmann zu Hofgeismar zum Pfarrer in Deisel, Klasse Trendelburg,

der Pfarrverweser Junker in Hohenzell, Klasse Schlüchtern, zum Pfarrer daselbst,

die Gerichtsassessoren Dr. Roßbach zum Amtsrichter in Orb und Harry Heußner zum Amtsrichter in Niederaula,

der bisherige Rektor Eckhardt in Gelnhausen zum Königlichen Kreisschulinspektor im Hauptamt unter Übertragung der Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Kempen i/P.,

die Forstaufseher Braßel zu Louisendorf, Oberförsterei Frankenau, und Braehler zu Niederrodenbach, Oberförsterei Wolfgang, zu Hilfsförstern,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wilhelm Johannes Stroh zu Marköbel der jetzige Bürgermeister Wilhelm Stroh daselbst zum Standesbeamten und der Beigeordnete Wilhelm Lerch daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marköbel.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Ellenberg an Stelle des Pfarrers extr. Blendin als Gehilfe des Pfarrers Zinn in Kirchhauna,

an Stelle des Pfarrers Clermont der Pfarrer extr. Krommes in Fritzlar als Hilfspfarrer in Zennern und an dessen Stelle der Pfarrer extr. Raabe als Pfarrgehilfe in Fritzlar.

Bestellt: der Telegraphenassistent a. D. J. A. Grebe hier zum Vollziehungsbeamten der Freiheiter Kirchengemeinde, Wilhelm Klöppel hier zum Vollziehungsbeamten der Oberneustädter Kirchengemeinde.

Angestellt: der Postanwärter Beetz in Steinbach-Hallenberg als Postassistent.

Überwiesen: der Forstassessor Meyer zu Heydekrug der Königlichen Regierung in Cassel als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen.

Übertragen: dem Schichtmeister Grützner bei dem Gemeinschaftsbergamt zu Oberurkirchen die von ihm auftragsweise verwaltete Kassenrendantenstelle vom 1. April d. J. ab endgültig und dem Schichtmeister Rabe daselbst vom gleichen Zeitpunkte ab die Geschäfte des Buchhalters und Kassenkontrolleurs.

Zurückgezogen: die Bestellung des Kirchenvogts Georg Nikolaus Zimmermann zum Vollziehungsbeamten der Freiheiter und Oberneustädter Kirchengemeinde.

Versetzt: der Katastersekretär, Steuerinspektor Trapmann in Wiesbaden als Katastersekretär an die Königliche Regierung in Cassel.

Verliehen: dem ersten Pfarrer und Metropolitan a. D. Klein zu Rauschenberg der Königliche Kronenorden 3. Klasse.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/2 und 1/4 Bogen 5 und für 1/8 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 24. Mai 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 16 und 17 der Gesetzsammlung. Bekanntmachung an die weinbautreibende Bevölkerung über die Bekämpfung der Reblaus. S. 113—116. Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Reben ꝛc. aus reblausverseuchten Gemarkungen. S. 116/117. Bekanntmachung, betreffend die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe. Auslosung von Rentenbriefen. S. 117/118. Bekanntmachung, betreffend den Jahresbericht über das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1903. Umgemeindung eines Grundstücks der Gemarkung Görzhain. Bekanntmachung, betreffend die Freiburger Münsterbaugeldlotterie. Ausspielung von Vieh und landwirtschaftlichen Gegenständen gelegentlich der Blomberger landwirtschaftlichen Ausstellung. Belobigung Ritzmanns. Verseuchte Ortschaften. S. 118/119. Errichtung von Telegraphenanstalten. Verleihungsurkunden über das Bergwerkseigentum Wintershall VII und Hattorf II. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 119/120.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 9. Mai 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 16 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10596 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 28. November 1904; unter

Nr. 10597 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 3. Dezember 1904; unter

Nr. 10598 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 7. Dezember 1904; unter

Nr. 10599 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin am 28. November 1904, zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz am 3. Dezember 1904, zwischen Preußen und Lübeck am 7. Dezember 1904 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge nebst dazu gehörigen Schlußprotokollen und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden, vom 2. Mai 1905; und unter

Nr. 10600 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 28. April 1905.

Die am 17. Mai 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 17 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10601 das Gesetz, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, vom 27. April 1905; und unter

Nr. 10602 den Staatsvertrag zwischen der Königlich preußischen und der Fürstlich schaumburg-lippischen Regierung über den Anschluß der im Fürstentum Schaumburg-Lippe wohnhaften Ärzte an die Ärztekammer der Königlich preußischen Provinz Hessen-Nassau. Vom 3. Februar 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

398. Bekanntmachung
an die weinbautreibende Bevölkerung über die Bekämpfung der Reblaus.

I.

Unterm 6. Juli 1904 ist ein neues Reichsgesetz betr. die Bekämpfung der Reblaus erlassen, von dem jeder Besitzer von Reben das wichtigste wissen muß.

Zunächst ist es durchaus erforderlich, daß jeder die Grenze seines Weinbaubezirks genau kennt.

Die Weinbaubezirke der Provinz Hessen-Nassau sind derzeit folgende:

Verwaltungs-Bezirk	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Reg.-Bez. Cassel.	1	Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
"	2	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Landkreis Hanau).	Gelnhausen.
Reg.-Bez. Wiesbaden.	3	Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M.
"	4	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
"	5	Gemarkungen Hofheim, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.

Digitized by Google

Verwaltungs-Bezirk	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Reg.-Bez. Wiesbaden.	6	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Maßenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
"	7	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
"	8	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
"	9	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
"	10	Stadtkreis Wiesbaden und Gemarkung Sonnenberg (Landkreis Wiesbaden).	Wiesbaden.
"	11	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
"	12	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	Eltville.
"	13	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich, (Kreis Rheingau).	Oestrich.
"	14	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
"	15	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
"	16	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau).	Aßmannshausen.
"	17	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau).	Lorch.
"	18	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen).	Caub.
"	19	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich, Weyer, (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
"	20	Gemarkung Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
"	21	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Früchte (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
"	22	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen) Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof, Dienethal, Berg-Nassau-Scheuern (Unterlahnkreis).	Nassau.
"	23	Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid, Laurenburg, Scheid (Unterlahnkreis).	Balduinstein.
"	24	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runkel.

II. Verkehr mit Blindreben.

Es ist verboten, unbewurzelte Reben (Blindreben) über die Grenze eines Weinbaubezirks zu versenden, einzuführen oder auszuführen.

Ausnahmen kann der Herr Oberpräsident gewähren. Die Genehmigung wird jedoch bei jeder Ausführung von Blindreben aus einem Weinbaubezirk an die Bedingung geknüpft, daß die Reben vor der Ausführung unter Aufsicht eines amtlichen Sachverständigen desinfiziert werden. Es ist daher in allen Weinbaubezirken, aus welchen Blindreben ausgeführt werden sollen, die Errichtung von Desinfektionsanstalten für Blindreben vorzusehen, da nur in diesem Falle die Ausfuhr gestattet werden kann.

III. Verkehr mit Wurzelreben.

Es ist verboten, bewurzelte Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirks zu versenden.

Ausnahmsweise kann der Herr Oberpräsident einzelnen Personen, welche Weinberge in zwei benachbarten Weinbaubezirken haben, die Erlaubnis erteilen, Wurzelreben über eine Weinbaubezirksgrenze zu verbringen, jedoch wird dann auch vorherige Desinfektion durch einen amtlichen Sachverständigen vorgeschrieben.

Besitzt z. B. eine Person Weinberge in Johannisberg und Rüdesheim, so könnte der Herr Oberpräsident die Erlaubnis zum Verbringen von Wurzelreben dahin für den Einzelfall unter der Bedingung der Desinfektion genehmigen, während der Herr Ober-

Digitized by Google

präsident nicht die Verbringung von Wurzelreben aus Johannisberg nach Aßmannshausen oder nach Eltville gestatten könnte, auch wenn der Antragsteller in Johannisberg und Aßmannshausen beziehungsweise und Eltville begütert wäre, da diese letzteren Weinbaubezirke nicht benachbart sind, vielmehr ein anderer Bezirk zwischen ihnen liegt. Zur Bewilligung derartiger, wie aller anderen weitergehenden Ausnahmen wäre die Zustimmung des Herrn Reichskanzlers erforderlich.

Wer ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde den Bestimmungen unter II und III zuwiderhandelt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre **und** mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft werden.

IV. Rebhandel.

Der Handel mit Rebsetzlingen untersteht besonderen Vorschriften. Wer sich damit befaßt, ist vor allem verpflichtet, über Herkunft und Abgabe aller seiner Reben, auch jeder einzelnen, genau Buch zu führen und auf Verlangen des Herrn Oberpräsidenten genauestens Auskunft zu geben.

Übertretung dieser Bestimmungen aus Fahrlässigkeit wird bestraft mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder entsprechender Haft.

Wissentliche und vorsätzliche Nichtachtung dieser Bestimmungen wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

V. Neuanlagen.

Jeder, welcher Reben zu pflanzen beabsichtigt, einerlei ob es sich um Anlage eines Weinberges oder um Pflanzung einzelner Rebstöcke handelt, hat dies mindestens 8 Tage vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden mit genauer Angabe der zu bepflanzenden Parzelle, der Zahl und des Ursprungs des Pflanzenmaterials, auch wenn solches eigenen Weinbergen oder sonstigen Rebanlagen entnommen wird. Hierbei ist es auch gleichgültig, ob die Rebenanpflanzung in Weinbergen oder Hausgärten erfolgt.

Die Ortspolizeibehörden haben hierüber genau Buch zu führen.

Für jede Neuanpflanzung ist von der Ortspolizeibehörde demjenigen, welcher Reben pflanzen will, ein Schein auszustellen, daß die Anzeige vorschriftsmäßig erfolgt ist. Auch ist die Ortspolizeibehörde befugt und verpflichtet, wenn von dem Besitzer oder Nutzungsberechtigten den bestehenden Vorschriften nicht genügt ist, die Anpflanzung zu untersagen.

Wer ohne Erlaubnisschein zu haben, Reben anlegt oder eine so angelegte Rebpflanzung unterhält, wird bestraft. Außerdem kann die Beseitigung und Vernichtung der ohne polizeiliche Erlaubnis erfolgten Anpflanzung von Reben verfügt werden.

Wird die Vernichtung eines Weinberges angeordnet, weil bei dessen Anlage eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene Vorschrift außer Acht gelassen wurde, so wird eine Entschädigung hierfür nicht gewährt.

Handelt es sich hierbei um vorsätzliche Verletzung der betreffenden Verordnung, so fallen den Besitzern außer der Strafe auch noch die Kosten der etwaigen Desinfektion zur Last.

VI. Anzeigepflicht.

Verdächtige Erscheinungen müssen angezeigt werden.

Der zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstückes Berechtigte ist nunmehr reichsgesetzlich verpflichtet der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, welche auf das Vorhandensein der Reblaus schließen lassen, und zwar sowohl auf seinem als auch auf anderen Grundstücken der Gemarkung, welcher sein Grundstück angehört.

Zur Anzeige sind auch Weinbergaufseher, sowie mit dem Vollzuge des Gesetzes betraute Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf welche sich ihre Tätigkeit erstreckt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer dieser Anzeigepflicht nicht genügt.

VII. Bestimmungen für Gemarkungen in denen Reblausverseuchung festgestellt ist.

Ist die Reblaus in einer Gemarkung festgestellt, so ist die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommene Erde oder einzelne Bodenbestandteile aus diesem Bezirke verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen steht dem Herrn Oberpräsidenten zu, kann aber auch nur unter der Bedingung erfolgen, daß eine genügende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Aufsicht eines amtlich bestellten Sachverständigen stattgefunden hat.

Die Ausfuhr von Trauben aus solchen Gemarkungen ist nur gestattet, wenn Tafeltrauben in wohl verwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Kisten oder Körben, und die Trauben der Weinlese eingestampft und in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.

Das zur Neuanlage oder Ausbesserungen von Rebpflanzungen in diesen Gemarkungen bestimmte Wurzel- oder Blindholz ist vor der Einpflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfizieren, und zwar in einem Desinfektionskasten der Einwirkung einer hinreichenden Menge von Schwefelkohlenstoff auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20 Grad Celsius auszusetzen. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Gemeinden, in deren Gemarkung die Reblaus festgestellt ist, werden alljährlich bekannt gegeben werden; in ihnen ist die Beschaffung einer Desin-

Digitized by Google

fektionseinrichtung nach Vorstehendem unumgänglich. Beihülfen zu deren Neubeschaffung von je 50 Mk. können beantragt werden.

Das Inkrafttreten vorstehender Bestimmungen und Strafandrohungen ist jedoch von diesen Veröffentlichungen nicht abhängig.

VIII. Weitere Bestimmungen.

1. Jeder, der eigene oder fremde Weinpflanzungen in Nutzung oder Verwaltung hat, ist verpflichtet, bis zum 20. April jeden Jahres in den sogenannten Weinbergsbrieschen, das heißt Weinpflanzungen, welche in den beiden zuletzt vorhergegangenen Kalenderjahren nicht mehr gebaut und aufgebunden worden sind, die Weinstöcke mit den Wurzeln auszuroden und an Ort und Stelle zu verbrennen. Das auf unbebauten Flächen ausgerodeter oder anderweit eingegangener Weinberge wachsende Gestrüpp ist zu entfernen und die Fläche selbst umzugraben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft. Außerdem können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen zwangsweise vorgenommen werden.

2. Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen behördlichen Anordnungen der Verbreitung der Reblaus Vorschub leistet, haftet für alle daraus entstandenen Kosten einschließlich der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßnahmen, zu denen die auch an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen sind. Hierbei kann es sich um beträchtliche Vermögenssummen handeln.

3. Eine weitere recht wesentliche Bestimmung ist die, daß bei Vernichtung von Reblausherden die Regierung keine Entschädigung zahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Verseuchung durch Verschulden des Besitzers entstanden ist.

IX. Schlußfolgerungen.

Diese gegen früher viel strengere Gesetzgebung zeigt dem Weinbergsbesitzer, wie energisch die Regierungen den Kampf mit der immer drohender werdenden Gefahr der Reblaus aufnehmen.

An den Winzern und den Weinbergsbesitzern liegt es nun mit, daß die Reblausgesetze auch ihren Zweck erfüllen, und darum muß ein jeder an deren Handhabung mithelfen.

Glaubt ein Weinbergsbesitzer eine Lücke in den Schutzmaßregeln gegen die Reblaus nachweisen zu können, so ist es seine Pflicht, die Behörde darauf aufmerksam zu machen, damit Abhilfe baldigst geschaffen werden kann.

Bei jedem Rebverkehr bedenke man, wie groß die Gefahr der Reblausverschleppung ist, und daß man nie mit Sicherheit wissen kann, ob ein Weinbaugebiet, in dem noch keine Verseuchung gefunden ist, auch wirklich reblausfrei ist.

Man vermeide wenn irgend angängig, und dies wird fast immer der Fall sein, jeden Rebenbezug aus fremden Weinbergen; und wo man glaubt, dazu gezwungen zu sein, beziehe man aus möglichster Nähe und beobachte alle diesbezüglichen Vorschriften genau, damit man sich nicht schwerer Strafen schuldig macht und die Gefahr der Reblausverschleppung noch vergrößert.

Wenn alle Beteiligten mithelfen und ein wachsames Auge darauf haben, daß von keiner Seite absichtlich oder unabsichtlich gegen bestehende Reblausgesetze gefrevelt wird, so wird es, das dürfen wir nach den bisherigen Erfahrungen zuverlässig hoffen, auch ferner gelingen, den Kampf mit des Winzers schlimmstem Feinde wie bisher erfolgreich weiter zu führen.

Cassel am 9. Mai 1905.

Der Oberpräsident. v. Windheim.

399. Verordnung. In Ausführung des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, R.-G.-Bl. S. 261, und auf Grund der Ermächtigung durch das Preußische Gesetz, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878, G.-S. S. 129, wird für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes angeordnet:

Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirke oder selbständigen Gutsbezirke festgestellt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen, sowie von Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder von Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — aus diesem Bezirke ist verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

In diesem Falle muß aber eine vollständig ausreichende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Leitung eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden. Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion abgesehen werden.

2) Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese aus diesen Gemarkungen ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und

I. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,

II. die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.

3) Das zur Neuanlage oder Ausbesserung von Rebpflanzungen in diesen Gemarkungen bestimmte Wurzel- oder Blindholz ist vor der Einpflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfizieren und zwar in einem

Digitized by Google

Desinfektionskasten der Einwirkung einer hinreichenden Menge von Schwefelkohlenstoff auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20 Grad Celsius auszusetzen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, R.-G.-Bl. S. 211, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cassel am 13. Mai 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß derzeit die Gemarkungen Wellmich, Nochern, Liersch ied, St. Goarshausen, Patersberg, Bornich, Caub, Lorch, Geisenheim, Biebrich, Wiesbaden, Hochheim, Wicker und Dietenbergen, sämtlich im Regierungsbezirk Wiesbaden, als reblausverseucht zu gelten haben. (A. III. 1816.)

Cassel am 20. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

400. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster am 18. Mai 1905.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 % Rentenbriefe.

1)	7 Stück	Lit. A à 3000 Mk.	=	21000 Mk.
2)	4 „	„ B à 1500 „	=	6000 „
3)	22 „	„ C à 300 „	=	6600 „
4)	5 „	„ D à 75 „	=	375 „
Summa	38 Stück über			33975 Mk.

buchstäblich: Acht und dreißig Stück Rentenbriefe über drei und dreißig tausend neunhundert fünf und siebenzig Mark nebst den dazu gehörigen dreihundert und sechs Stück Zinskoupons und acht und dreißig Stück Talons.

II. 3½ % Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.

1)	3 Stück	Lit. N à 300 Mk.	=	900 Mk.
2)	1 „	„ O über		75 „
Summa	4 Stück über			975 Mk.

buchstäblich: Vier Stück Rentenbriefe über neunhundert fünf und siebenzig Mark nebst den dazu gehörigen zwanzig Stück Zinsscheinen und vier Stück Anweisungen.

III. 3½ % Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.

1 Stück Lit. H über 300 Mk.,

buchstäblich: Ein Rentenbrief über dreihundert Mark nebst den dazu gehörigen sechs Stück Zinsscheinen und einer Anweisung.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Dr. Humser. Pfeffer von Salomon. Honert. Neuhaus, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 18. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

401. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1905 bis 30. September 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 Mark: Nr. 293. 600. 675. 735. 789.

2) Lit. B à 1500 Mark: Nr. 10. 496. 506. 722.

3) Lit. C à 300 Mark: Nr. 43. 266. 463. 467. 557. 1193. 1319. 1395. 1682. 1704. 1892. 1896. 1906. 2013. 2462. 2567. 2686. 2748. 2771. 2846. 3986. 4056. 4218. 4271.

4) Lit. D à 75 Mark: Nr. 11. 26. 90. 406. 457. 729. 770. 832. 959. 963. 966. 1020. 1111. 1150. 1153. 1301. 1388. 1406. 1447. 1462. 1606. 1624. 1642. 1726. 1744. 1941. 2045. 2061. 2378. 2475. 2630. 2883. 3125. 3231. 3302. 3390. 3422. 3443. 3694. 3702. 3764. 3773. 3812.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Digitized by Google

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 % Hessen-Nassauischen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1899: Lit. D Nr. 1502,
b. 1. April 1902: Lit. C Nr. 4265,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen A, B, C, D durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

402. Im Verlage von Richard Schoetz in Berlin N. W., Louisenstraße 36, wird in Kürze der im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von der Medizinal-Abteilung seines Ministeriums herausgegebene Jahresbericht über „Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1903" erscheinen, dessen Anschaffung den unterstellten Behörden und Beamten empfohlen wird.

Die Verlagsbuchhandlung hat sich bereit erklärt, das Werk den Königlichen Behörden und den Medizinalbeamten zu dem ermäßigten Preise von 7 Mk. portofrei zu liefern, sofern die Bestellung direkt bei ihr erfolgt. (A. II. 4402.)

Cassel am 10. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

403. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 10. v. Mts. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstückeparzelle Nr. 28/26 des Blattes 2 der Gemarkung Görzhain in Größe von 69 a 53 qm aus dem Gemeindebezirke Görzhain ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Oberaula zugeteilt worden. (A. IV. 1394.)

Cassel am 17. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamecke.

404. Des Königs Majestät haben dem Münsterbauvereine zu Freiburg im Breisgau mittels Allerhöchster Ordre vom 15. v. Mts. die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu den behufs Gewinnung der Mittel zur Wiederherstellung und Freilegung des dortigen Münsters mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung noch zu veranstaltenden fünf Geldlotterien auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in Hohenzollern und den Provinzen Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau, Lose zu vertreiben. Die Zahl der im diesseitigen Staatsgebiete abzusetzenden Lose darf zufolge Allerhöchster Bestimmung in einer Serie 125000 nicht überschreiten. Diese Lose müssen vor dem Vertrieb durch das Königliche Polizeipräsidium in Frankfurt a/M. abgestempelt werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 4923.)

Cassel am 22. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

405. Des Königs Majestät haben dem landwirtschaftlichen Verein zu Blomberg-Schieder im Fürstentum Lippe die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Vieh und landwirtschaftlichen Gegenständen, die mit Genehmigung der fürstlich Lippeschen Regierung bei Gelegenheit der am 3. und 4. Juni d. Js. in Blomberg stattfindenden landwirtschaftlichen Ausstellung veranstaltet werden soll, auch in dem Kreise Rinteln Lose zu vertreiben.

Die zuständigen Polizeibehörden werden ersucht, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 4879.)

Cassel am 20. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

406. Am 30. März d. J. rettete der Schlossergeselle Richard Ritzmann aus Oberschönau (Kreis Schmalkalden) den Nagler Matthäus Bauroth daselbst vom Tode des Ertrinkens in dem Haselwasser.

In Anerkennung dieser Tat erteile ich hiermit dem Genannten für die bei dem Rettungswerk bewiesene Entschlossenheit und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung. (A. I. 1896.)

Cassel am 21. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

407. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Crumbach, Vollmarshausen, Kirchbauna, Altenritte, Ihringshausen, Harleshausen, Wahlershausen, Bettenhausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Schafhof.

Kreis Frankenberg: Wolkersdorf.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Besse, Kirchberg, Wehren, Haddamar, Kalbsburg, Maden, Geismar, Dorla, Dissen.

Kreis Fulda: Ellers, Domäne Weihershof, Hofbieber (Verdacht).

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Untersotzbach.

Digitized by Google

Kreis Hersfeld: Mengshausen.
Kreis Hofgeismar: Langenthal, Dom. Trendelburg, Ehrsten, Beckerhagen, Gottsbüren.
Kreis Melsungen: Heinebach.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Lispenhausen, Hornel.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen.

Bläschenausschlag der Pferde:

Kreis Fritzlar: Betzigerode, Kleinenglis.

Hühnerpest:

Kreis Rinteln: Dankersen. (A. III. 2272.)

Cassel am 22. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

408. In Geismar, Kr. Fritzlar, Kuickhagen, Heskem und Beltershausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

409. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 2. Februar 1905 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen

Wintershall VII

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

B C K i D E F G

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188891 qm (in Worten: Zwei Millionen einhundert acht und achtzigtausend achthundert ein und neunzig) Quadratmetern umfassend — in der Oberförsterei Heringen und in den Gemeinden Heringen, Bengendorf, Wölfershausen, Hersa, Heimboldshausen und Harnrode, Kreis Hersfeld, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 9. Mai 1905.

Königliches Oberbergamt.

410. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 21. Februar 1905 präsentierten Mutung wird dem Bankier Herrn R. Brandstätter und Herrn Gustav Pforrte in Essen a. d. Ruhr, die nunmehr die Gewerkschaft

Hattorf II

bilden, das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a b c d e f g h i k l m n o p

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 qm (in Worten: Zwei Millionen einhundert neun und achtzigtausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Philippsthal, Ransbach und Röhrigshöfe, Amtsgerichtsbezirk Schenklengsfeld und den Gemeinden Harnrode und Lengers, Amtsgerichtsbezirk Friedewald, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 6. Mai 1905.

Königliches Oberbergamt.

Erledigte Stellen.

411. Die katholische Schulstelle in Bieber ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Die Vergütung für den Kirchendienst beträgt 190 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Große in Bieber, einreichen.

Gelnhausen am 15. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

412. Die Schulstelle zu Hopfelde ist neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1150 Mk. (einschließlich 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes) verbunden, der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk. Es wird freie Wohnung gewährt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor zu Reichenbach zu richten.

Witzenhausen am 15. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der erste lutherische Pfarrer Hamel zu Gemünden, Klasse Rauschenberg, zum ersten lutherischen Pfarrer in Rauschenberg, in derselben Klasse,

der Referendar Dr. jur. Graf zu Rantzau zum Regierungsreferendar,

der Referendar Klingelhöfer zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Fischer zum Referendar,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Knoth bei dem Landgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Jesberg,

Digitized by Google

der Hilfsförster Vetter zu Wetter in der Oberförsterei Treisbach zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Rommerz-Nord, Oberförsterei Neuhof,

der Sergeant Troche zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Fulda,

an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Seelig zu Zella, Kreis Ziegenhain, der Landwirt Paul Seelig daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des Schöffen Johannes Wilhelm Fenner daselbst der Bürgermeister Knauf in Zella zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zella, für den verstorbenen Lehrer Friedrich zu Möllenbeck, Kreis Rinteln, der Lehrer Aschenbrenner daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Möllenbeck.

Übertragen: die neu gegründete Hilfspfarrstelle Bergen-Enkheim dem außerordentlichen Pfarrer Frankenberg,

dem Förster Romanus zu Marbach in der Oberförsterei Fulda vom 1. Juli 1905 ab die Försterstelle Nesig, Oberförsterei Fulda.

Überwiesen: der Regierungsassessor von Nolte dem Landratsamt zu Cassel zur Hilfeleistung in den landrätlichen Dienstgeschäften.

Versetzt: der Landgerichtsrat Pabe in Breslau als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht in Fulda,

die Gerichtsvollzieher Gröll zu Zierenberg an das Amtsgericht in Fritzlar und Lange zu Fritzlar an das Amtsgericht in Cassel.

Verliehen: dem Forstschutzdiener Feuerabend zu Großenenglis das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Regierungssekretär, Kanzleirat Becker vom 1. Juni d. J. ab,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Bietz in Rosenthal, — die Stelle wird vorerst nicht wieder besetzt,

der Gerichtsvollzieher Schneider in Cassel.

Gestorben: der Pfarrer Scheuermann zu Bischhausen, Kreises Fritzlar,

der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht, Justizhauptkassenkassierer Weitzel in Cassel, — die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 31. Mai 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 21 des Reichsgesetzblatts. Bekanntmachung, betr. die anderweite Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der Bezirkssachverständigen für Weinbau. S. 121—123. Zulassung der Aktiengesellschaft Rhein & Mosel in Straßburg für die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr. Aussetzung von Prämien für das Abschießen und Fangen von Wanderfalken ꝛc. S. 123/124. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. das „Forstbotanische Merkbuch für die Provinz Hessen-Nassau". Beaufsichtigung nicht schiffbarer Gewässer. Errichtung von Telegraphenanstalten. Hufschmiedeprüfung in Cassel. S. 124/125. Geschäftsbericht der Sparkasse und Leihbank der Stadt Marburg für 1904. Erledigte Stellen. S. 125.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 24. Mai 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3133 den Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891, vom 12. November 1904; unter

Nr. 3134 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Rayons für die Küstenbefestigung bei Wilhelmshaven, vom 8. Mai 1905; und unter

Nr. 3135 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 15. Mai 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

413. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich in Gemäßheit der Ziffer 3 Absatz 2 und Ziffer 5 der Grundsätze für die Ausführung der §§ 1—3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) die bisherigen Aufsichtsbezirke der Bezirkssachverständigen in der Provinz Hessen-Nassau in der nachstehend angegebenen Weise zum Teil anderweit abgegrenzt habe.

Lfd. Nr. des Aufsichtsbezirks	Der Aufsichtsbezirk umfaßt die Gemarkungen:	Nr. des Weinbaubezirks	Der Bezirkssachverständigen		
			Name	Stand	Wohnort
1	Lorchhausen Lorch Aßmannshausen Aulhausen Rüdesheim Eibingen Geisenheim (sämtlich im Rheingaukreise)	25 24 23	Altenkirch, Johann	Weingutsbesitzer	Lorch
2	Johannisberg Winkel Mittelheim Oestrich Hallgarten Hattenheim Erbach (sämtlich im Rheingaukreise)	22 21	Raht, Karl	Obstbaulehrer	Wilhelmsbad b. Hanau
3	Kiedrich Eltville Rauenthal Neudorf Oberwalluf Niederwalluf (sämtlich im Rheingaukreise)	20	Ott	Rentmeister	Rüdesheim

Lfd. Nr. des Aufsichtsbezirks	Der Aufsichtsbezirk umfaßt die Gemarkungen:	Nr. des Weinbaubezirks	Der Bezirkssachverständigen		
			Name	Stand	Wohnort
4	Caub Dörscheid Sauerthal Bornich Patersberg St. Goarshausen Lierschied Nochern Wellmich Weyer Ehrenthal Kestert Camp Filsen Osterspai Braubach Oberlahnstein Niederlahnstein Frücht (sämtlich im Kreise St. Goarshausen)	26 27 28 29	Möller, Christian	Kunstgärtner	Biebrich a/Rh.
5	Fachbach (Kreis St. Goarshausen) Ems Dausenau Nassau Weinähr Obernhof Dienethal Bergnassau-Scheuern Balduinstein Geilnau Langenscheid Laurenburg Scheid (sämtlich im Unterlahnkreise) Schabeck Runkel (im Oberlahnkreise) Niederbrechen Oberbrechen Eisenbach (im Kreise Limburg)	30 31 32	Witt	Gymnasiallehrer a. D.	St. Goarshausen bezw. Würzburg
6	Bergen mit Enkheim und Mönchhof Bischofsheim Hochstadt (Landkreis Hanau)	9	Dr. Grede	Oberlehrer	Bockenheim

Digitized by Google

Lfd. Nr. des Aufsichtsbezirks	Der Aufsichtsbezirk umfaßt die Gemarkungen:	Nr. des Weinbaubezirks	Der Bezirkssachverständigen		
			Name	Stand	Wohnort
Noch 6	Stadt Gelnhausen Roth Lieblos Rothenbergen (Kreis Gelnhausen) Langenselbold (Landkreis Hanau)	10	Dr. Grede	Oberlehrer	Bockenheim
	Stadtkreis Frankfurt a/M. Neuenhain	11			
	Altenhain Cronberg (im Obertaunuskreise) Soden Hofheim	12			
	Marxheim (im Kreise Höchst) Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden)	13			
7	Weilbach Flörsbach		Gescheidele	Kunstgärtner	Rödelheim.
	Wicker Massenheim	14			
	Hochheim Delkenheim	15			
	Nordenstadt Wallau Breckenheim	16			
	Igstadt Kloppenheim Erbenheim (sämtlich Landkreis Wiesbaden)	17			
	Stadtkreis Wiesbaden Sonnenberg Biebrich-Mosbach	18			
	Dotzheim Frauenstein Schierstein (Landkreis Wiesbaden)	19			

Cassel am 3. Mai 1905.

Der Oberpräsident. J. V.: Mauve.

414. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Rhein & Mosel in Straßburg von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 19. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

415. Schußprämie. Der Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine hat für das Abschießen und Fangen von Wanderfalken, Hühnerhabichten und Sperberweibchen pro 1905 eine Prämie von 3000 Mk. ausgesetzt, welche durch gütige Unterstützung des Königlichen Kriegsministeriums um 500 Mk. erhöht wird, so daß eine Gesamtprämie von **3500 Mk.** verteilt werden kann.

Diese 3500 Mk. gelangen Anfang Dezember 1905 zur Verteilung, und zwar 2900 Mk. nach dem Ver-

905
Ver-
Fal-
302

hältnis der eingelieferten Fänge, während die weiteren 600 Mk. als Sonderprämien an die höchstbeteiligten Schützen verteilt werden.

Für jedes Paar Wanderfalkenfänge wird eine Zusatzprämie von 1 Mk. vorabgezahlt.

Zur Erhebung eines Anspruches an diese Prämien müssen die „beiden Fänge" eines Raubvogels, nicht der ganze Raubvogel, bis spätestens Ende November 1905 dem Verbands-Geschäftsführer W. Dördelmann zu Hannover-Linden franko eingesandt werden.

Die Läufe sind bis kurz über dem ersten Gelenk abzuschneiden, so daß ein kleiner Federkranz stehen bleibt.

Es wird gebeten, die Fänge zu sammeln und der Porto-Ersparnis halber zusammen einzusenden; bei kleineren Posten empfiehlt sich Briefsendung oder Muster ohne Wert. Vor der Absendung wolle man die Fänge gut dörren.

Sendungen, die irgend welche Spur von Verwesung verraten, müssen ohne weiteres dem Feuer überwiesen werden und kommen deshalb nicht in Anrechnung.

Nur die Fänge obengenannter Raubvögel können Berücksichtigung finden.

Im vorigen Jahre wurden für 3074 Paar eingegangene prämiierungsfähige Fänge (128 Paar von Wanderfalken, 1101 Paar von Hühnerhabichten und 1845 Paar von Sperbern) pro Paar 90 Pf. Prämie gezahlt, für Wanderfalkenfänge 1,90 Mk. Den Schützen, die 25 und mehr Paar Fänge einlieferten, wurde außerdem eine Sonderprämie von mindestens 15 Mk. bewilligt, die sich je nach der Höhe der Anzahl Fänge auf 20, 25, 30 und 35 Mk. steigerte.

Eine möglichst weite Verbreitung dieser Bekanntmachung ist dringend erwünscht.

Der Präsident: Graf v. Alten-Linsingen. Der Geschäftsführer: W. Dördelmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird veröffentlicht mit dem Ersuchen an alle Beteiligten, sich das Abschießen und Fangen von Wanderfalken, Hühnerhabichten und Sperberweibchen im Interesse des Brieftaubenschutzes besonders angelegen sein zu lassen. (A. II. 5014.)

Cassel am 25. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

416. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Kirchbauna, Ihringshausen, Harleshausen, Wahlershausen, Bettenhausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Schafhof.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Besse, Kirchberg, Dissen, Lohne.

Kreis Fulda: Ellers, Domäne Weihershof, Hofbieber (Verdacht).

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Untersotzbach.

Kreis Hersfeld: Mengshausen.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Dom. Trendelburg, Beckerhagen, Gottsbüren.

Kreis Melsungen: Heinebach, Metzebach.

Kreis Rinteln: Rinteln (Stadt).

Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen.

Bläschenausschlag der Pferde:

Kreis Fritzlar: Betzigerode, Kleinenglis.

Hühnerpest:

Kreis Rinteln: Dankersen. (A. III. 2337.)

Cassel am 27. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

417. Im Verlage von Gebrüder Borntraeger in Berlin, SW. 11, Dessauerstraße 29, ist das auf Veranlassung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hergestellte „Forstbotanische Merkbuch für die Provinz Hessen-Nassau" erschienen. Der Ladenpreis beträgt 3,60 Mk. für das gebundene Exemplar. (A. III. 439.)

Cassel am 26. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

418. Die Aufsicht über die nicht schiffbaren Gewässer im ganzen Kreise Ziegenhain ist dem Meliorations-Bauwart Hüttenhain in Marburg, und diejenige im Kreise Witzenhausen den Bauwarten des Meliorations-Bauamtes in Cassel übertragen worden. (A. III. 2282.)

Cassel am 27. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

419. In Schwabendorf, Bez. Cassel, Wehren, Kr. Fritzlar, und Niederzell, Kr. Schlüchtern, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

420. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Freitag den 4. August d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mk. bis spätestens den 25. Juli d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1) der Geburtsschein,
2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Digitized by Google

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 23. Mai 1905.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungskommission des Regierungsbezirks Cassel:
Tietze, Königlicher Departementstierarzt, Parkstr. 9.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

421. Geschäftsbericht der Sparkasse und Leihbank der Stadt Marburg für das Rechnungsjahr 1904.

Einlagen:

Bestand Ende des Rechnungsvorjahres	8795623,24	Mk.
Zugang in 1904:		
durch Zuschreibung der Zinsen	288647,01	„
„ Neu-Einlagen	1998629,49	„
zusammen	11082899,74	Mk.
Abgang in 1904:		
durch Rückzahlung von Einlagen	1673567,03	„
Mithin Bestand Ende 1904	9409332,71	Mk.

auf 13628 Einlegebücher.

Zinsfuß für Spareinlagen 3 1/4 v. H.

Betrag des Reservefonds:

am Schlusse des Rechnungsvorjahres	549138,25	Mk.
am Schlusse des Rechnungsjahres	610222,20	„

Von den Beständen der Sparkasse sind zinsbar angelegt:

in Hypotheken oder Grundschulden auf städtische Grundstücke	3901302,—	„
„ ländliche „	94884,30	„
in Inhaberpapieren (im Nennwerte)	5312500,—	„
auf Faustpfand	51089,—	
bei öffentlichen Instituten und Korporationen	606388,18	„
zusammen	9966163,48	Mk.
Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres	38904,71	Mk.

Marburg am 19. Mai 1905.

Die Direktion der Sparkasse und Leihbank der Stadt Marburg.
Schüler.

Erledigte Stellen.

422. Die evangelische Lehrerstelle zu Langenhain, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eberth zu Reichensachsen, melden.

Eschwege am 25. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

423. Die evangelische Schulstelle zu Dorla wird zum 1. Juni d. J. frei.

Das Einkommen besteht aus 1050 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst, freier Wohnung und Alterszulagen von je 120 Mk.

Meldungsgesuche, in welchen die Militärverhältnisse zu vermerken und denen die Zeugnisse beizufügen sind, nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Vater in Wehren, bis zum 10. Juni d. J. entgegen.

Fritzlar am 19. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Nölbechen, Landrat.

424. An der evangelischen Volksschule zu Dreihausen ist die 2. Lehrerstelle neu zu besetzen.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 15. Juni bei dem Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 23. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schüler, Kreisdeputierter.

425. Die Schul- und Küsterstelle in Niedergude ist frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 17. Juni d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dömich zu Obergude, einreichen.

Rotenburg a/F. am 27. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juni 1905.

Inhalt: Dienstantritt des Regierungspräsidenten Graf von Bernstorff. Inhalt der Nummer 22 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 18 und 19 der Gesetzsammlung. Adressierung der Feldpostsendungen nach Deutsch-Südwestafrika. S. 127/128. Auslosung von Rentenbriefen. Verseuchte Ortschaften. Abhaltung von Märkten in Wetter. S. 128. Polizeiverordnung über die Vertilgung der Distel. Umgemeindung forstfiskalischer Grundstücke. Errichtung von Telegraphenanstalten. Mitglieder-Neuwahl der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Eschwege. S. 129. Reglement über die Gewährung von Unterstützungen an leistungsschwache Kreise und Gemeinden im Regierungsbezirk Cassel. Schließung der sog. Kreuzgasse in Marburg. S. 130/131. Teilweise Einziehung einer Wegeparzelle der Gemarkung Lischeid. Aufgebot eines Sparkassenbuchs der Gudensberger Sparkasse. Erledigte Stellen. S. 132/133. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 133.

Von Seiner Majestät dem Kaiser und König zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung ernannt, habe ich heute nach Einführung durch den Herrn Oberpräsidenten mein Amt übernommen.

Cassel, den 2. Juni 1905.

Graf von Bernstorff,
Regierungspräsident.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 29. Mai 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 22 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3136 den Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien, vom 6. Dezember 1891, vom 3. Dezember 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 30. Mai 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 18 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10603 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1905, betreffend den Rang der Oberwachtmeister der Landgendarmerie; unter

Nr. 10604 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Idstein, Königstein, Langenschwalbach und Wallmerod, vom 18. Mai 1905; und unter

Nr. 10605 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Homburg v. d. Höhe, vom 20. Mai 1905.

Die am 31. Mai 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 19 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10606 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg, vom 10. Mai 1905; unter

Nr. 10607 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke, vom 10. Mai 1905; und unter

Nr. 10608 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1905, betreffend die künftige Bezeichnung des Statistischen Bureaus in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

426. Adressierung der Feldpostsendungen nach Deutsch-Südwestafrika. Nach den Wahrnehmungen der beteiligten Postanstalten werden die Postsendungen an die mobilen Truppen in Deutsch-Südwestafrika vielfach mit unrichtiger oder ungenauer Aufschrift versehen. Dies hat zur Folge, daß die Feldpostsendungen häufig mit erheblicher Verzögerung in die Hände der Empfänger gelangen, weil wegen der mangelhaften Aufschriften die Empfänger beim Postamt in Windhuk erst durch das zeitraubende Nachschlagen in den Listen der Schutztruppen-Angehörigen ermittelt werden müssen. Solche Verzögerungen machen sich bei der ohnehin langen Beförderungszeit besonders fühlbar.

Das Publikum wird daher erneut darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Feldpostsendungen auf eine unaufgehaltene Beförderung nur dann gerechnet werden kann, wenn die Sendungen mit genauer und richtiger Aufschrift, wozu die Angabe des Truppenteils und der Kompagnie, Batterie usw. gehört, versehen werden.

Digitized by Google

Die alleinige Angabe „Schutztruppe Südwestafrika“ genügt keinesfalls.

Berlin W. 66, am 31. Mai 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

427. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1905 bis 30. September 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 Mark: Nr. 293. 600. 675. 735. 789.

2) Lit. B à 1500 Mark: Nr. 10. 496. 506. 722.

3) Lit. C à 300 Mark: Nr. 43. 266. 463. 467. 557. 1193. 1319. 1395. 1682. 1704. 1892. 1896. 1906. 2013. 2462. 2567. 2686. 2748. 2771. 2846. 3986. 4056. 4218. 4271.

4) Lit. D à 75 Mark: Nr. 11. 26. 90. 406. 457. 729. 770. 832. 959. 963. 966. 1020. 1111. 1150. 1153. 1301. 1388. 1406. 1447. 1462. 1606. 1624. 1642. 1726. 1744. 1941. 2045. 2061. 2378. 2475. 2630. 2883. 3125. 3231. 3302. 3390. 3422. 3443. 3694. 3702. 3764. 3773. 3812.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 % Hessen-Nassauischen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1899: Lit. D Nr. 1502,

b. 1. April 1902: Lit. C Nr. 4265,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen A, B, C, D durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

428. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.

Kreis Kirchhain: Kirchhain.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Wahlershausen, Bettenhausen, Niederzwehren.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Schafhof.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Besse, Kirchberg, Lohne, Gleichen, Werkel, Haddamar.

Kreis Fulda: Ellers, Domäne Weihershof, Hofbieber (Verdacht).

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Unterseßbach.

Kreis Hofgeismar: Langenthal, Dom. Trendelburg, Beckerhagen, Gottsbüren.

Kreis Melsungen: Heinebach, Metzebach.

Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen.

Bläschenausschlag der Pferde:

Kreis Fritzlar: Betzigerode, Kleinenglis.

Hühnerpest:

Kreis Rinteln: Dankersen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen. (A. III. 2413.)

Cassel am 5. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meier.

429. Die seit dem Jahre 1901 in Wetter, Kreis Marburg, außer den nach der Marktregel bestehenden 6 Märkten jährlich noch zugelassenen Märkte: 1 Viehmarkt Anfang Juni und 1 Viehmarkt in Verbindung mit dem am letzten Mittwoch im Oktober stattfindenden Krammarkt, werden vom Jahre 1906 ab dauernd abgehalten werden und zwar ersterer Markt künftig am ersten Mittwoch im Juni und letzterer in der bisherigen Weise. (A. II. 1922 III.)

Cassel am 27. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meier.

Digitized by Google

430. Polizeiverordnung über die Vertilgung der Distel.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel was folgt:

§ 1. Das Abblühen aller Distelarten ist auf Ackerländereien jeder Art, sowie auf Ackerrainen, Wiesen, Weiden und Triften, Wegerändern, Eisenbahndämmen, Deichen, Angern, wüsten und freien Plätzen (Exerzierplätzen, Truppenübungsplätzen), an Flußufern, Gräben usw. durch rechtzeitiges Abschneiden von dem Unterhaltungspflichtigen, Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter zu verhindern.

Diese Maßnahme wird auf mit Früchten bestellten Feldern nur insoweit gefordert, als sie ohne Beschädigung der Saaten vorgenommen werden kann.

§ 2. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230 ff.) mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. (A. III. 643.)

Cassel am 26. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

431. Bescheid. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier vom 14. l. Mts. — F. W. Nr. 4804 — wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der städtischen Behörden zu Cassel und der beteiligten Grundbesitzer und nach erklärtem Einverständnisse des Kreistages des Landkreises Cassel angeordnet, daß die nachverzeichneten Grundstücke:

Oberförsterei Kirchditmold:

Kartenblatt	2	Nr.	209/37	0,0621 ha,
„	2	„	210/37	0,0174 „
„	2	„	215/38	0,0361 „
„	2	„	232/37	0 0034 „
„	2	„	233/37	0,0066 „
„	2	„	234/39	0,0012 „
„	2	„	235/39	0,0022 „
„	2	„	236/39	0,0108 „

Oberförsterei Elgershausen:

Kartenblatt	2	Nr.	49	0,6124 „
„	2	„	50	0,5454 „
			Summa	1,2976 ha,

aus dem Stadtbezirk Cassel-Wehlheiden ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Kirchditmold einverleibt werden;

dagegen die nachverzeichneten Grundstücke:

Oberförsterei Kirchditmold:

Kartenblatt	2	Nr.	193/49 ꝛc.	= 0,0688 ha,
„	2	„	194/49 ꝛc.	= 0,0509 „
„	2	„	195/49 ꝛc.	= 0,1539 „
„	2	„	196/49 ꝛc.	= 0,0764 „
„	2	„	197/49 ꝛc.	= 0,0602 „
„	2	„	198/49 ꝛc.	= 0,0006 „
„	2	„	199/49 ꝛc.	= 0,1296 „
„	2	„	202/49 ꝛc.	= 0,0241 „
„	2 zu	„	208/49	= 0,0220 „
„	2 „	„	208/49	= 0,0146 „
„	2	„	225/50	= 0,0054 „
„	2	„	226/50	= 0,0046 „
„	2	„	227/50	= 0,0037 „
„	2	„	228/50	= 0,0061 „
„	2	„	229/50	= 0,0034 „
„	2	„	230/50	= 0,0010 „
„	2	„	256/49	= 0,0017 „
„	2	„	257/49	= 0,0002 „
„	2	„	261/83	= 0,0200 „
			Summa	= 0,6472 ha,

aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Kirchditmold ausgeschieden und dem Stadtbezirk Cassel einverleibt werden. (B. A. 1953.)

Cassel am 23. Mai 1905.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 1598.)

Cassel am 30. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

432. In Sterzhausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. Mai 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

433. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Eschwege vom 13. Mai d. J. anstelle der durch Wegzug ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisobermittelungsbehörde, Rittergutspächter Schäfer zu Jestädt und Amtsrat Baupel zu Fürstenstein, die Rittergutspächter Nägel zu Aue und Korfer zu Jestädt als Mitglieder der Kreisobermittelungsbehörde gewählt sind.

Die Wahl ist von uns bestätigt worden.

Cassel am 27. Mai 1905.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

434. Das nachstehende, in der Sitzung des Kommunallandtages vom 27. Februar 1905 beschlossene und mit ministerieller Genehmigung versehene Reglement über die Gewährung von Unterstützungen an leistungsschwache Kreise und Gemeinden im Regierungsbezirk Cassel gemäß §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 30. Mai 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen an leistungsschwache Kreise und Gemeinden im Regierungsbezirk Cassel gemäß §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

§ 1.

Von der nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes und der Verordnung vom 22. Juni 1902 unterzuverteilenden Dotationsrente mit jährlich 211 177 Mk. 33 Pf. sind

1. 90000 Mk. zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise,
2. 30000 Mk. zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden
   zur Erleichterung der Armen- und Wegelasten zu verwenden, während
3. der Rest von 91 177 Mk. 33 Pf. nach den Vorschriften des § 7 dieses Reglements Verwendung zu finden hat.

§ 2.

Als leistungsschwach gelten diejenigen Kreise und Gemeinden, welche an kreisabgabenpflichtiger Staatseinkommensteuer, auf den Kopf der Zivilbevölkerung berechnet, einen geringeren Betrag aufbringen, als denjenigen, welcher sich für die Zivilbevölkerung des Regierungsbezirks unter Einschluß der Stadtkreise im Durchschnitt ergibt, sofern

1. die Kreise an Bezirks- und Kreissteuern mehr als 20 % des kreisabgabenpflichtigen Steuersolls,
2. die Gemeinden an Bezirks-, Kreis- und Gemeindesteuern mehr als 100 % des gemeindeabgabenpflichtigen Steuersolls

in beiden Fällen ohne Anrechnung der auf Grund des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902 erhaltener Unterstützungen aufzubringen haben.

§ 3.

Auf die an den Unterstützungen teilnehmenden Kreise (§ 2) wird der Jahresbetrag von 90000 Mk. verteilt:

1. zu $^1/_2$ nach dem umgekehrten Verhältnis der in den Kreisen pro Kopf der Zivilbevölkerung einschließlich der Stadtkreise durchschnittlich aufkommenden kreisabgabenpflichtigen Staatseinkommensteuer;
2. zu $^1/_2$ nach dem Verhältnis des Prozentsatzes der sämtlichen Bezirks- und Kreissteuern, welche ohne Anrechnung der auf Grund des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902 erhaltener Unterstützungen die Kreise zu erheben haben.

Dabei darf auf keinen Kreis mehr entfallen, als er für Armen- und Wegezwecke durch Kreissteuern aufzubringen hat.

Auch darf die Unterstützung denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher erforderlich ist, um die Kreissteuern eines Kreises auf 20 % zu ermäßigen.

§ 4.

Der Jahresbetrag von 30000 Mk. wird in folgender Weise verteilt:

Es werden in jedem Kreise diejenigen leistungsschwachen (§ 2) Gemeinden ermittelt, welche mehr als 150 % des gemeindeabgabenpflichtigen Steuersolls an Bezirks-, Kreis- und Gemeindeabgaben erheben.

Die in den einzelnen Gemeinden den Prozentsatz von 150 übersteigenden Prozente werden für den Kreis addiert und nach dem Verhältnis der sich hiernach ergebenden Summen wird der Jahresbetrag von 30000 Mk. kreisweise rechnungsmäßig verteilt. Den so auf den Kreis entfallenden Betrag verteilt der Landesausschuß nach Anhörung des Kreisausschusses auf die leistungsschwachen Gemeinden (§ 2) des Kreises.

Dabei darf auf keine Gemeinde mehr entfallen, als sie für Armen- und Wegezwecke durch Gemeindesteuern aufzubringen hat.

Der Mindestbetrag der jährlichen Unterstützung für eine Gemeinde soll in der Regel nicht weniger als 100 Mk. betragen; er kann jedoch in besonderen Fällen bis auf 50 Mk. herabgesetzt werden.

§ 5.

Falls sich nach den Verteilungsmaßstäben der §§ 3 und 4 zu große Ungleichheiten ergeben, können die rechnungsmäßigen Ergebnisse abweichend festgesetzt werden.

§ 6.

Die Staats-, Kreis- einschließlich Bezirkssteuern und die Gemeindesteuern werden nach dem tatsächlichen Aufkommen des dem zuletzt verflossenen Etatsjahre vorangegangenen Etatsjahre berechnet. Bei Leistung von Naturaldiensten werden Hand- und Spanndienste nach angemessenen, von dem Landesausschuß im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Sätzen in Geld angerechnet. Von der Anrechnung sind jedoch ausgeschlossen diejenigen bei der Landwegeunterhaltung geleisteten Hand- und Spanndienste, für welche der Bezirksverband wegen Überlastung der Gemeinden aus Landwegefonds Entschädigung gewährt.

Für die Berechnung der Kopfbeträge an Staatseinkommensteuer (§ 2) ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

Digitized by Google

§ 7.

Von den in § 1 Ziffer 3 aufgeführten 91177 Mk. 33 Pf. sind zunächst zu bestreiten die Beihilfen zu den Kosten der Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweisestellen und Arbeiterkolonien, sowie der Entsendung kranker und schwächlicher, armer Kinder in Heilstätten und Ferienkolonien.

Aus der verbleibenden Summe können sodann Unterstützungsbeträge auch an Kreise und Gemeinden verteilt werden, bei welchen zwar die Voraussetzungen des § 2 dieses Reglements nicht vorliegen, welche aber zu Verbesserungen im Armen- und Wegewesen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sind.

Soweit auf Grund dieses Paragraphen Unterstützungen zum Neubau von Landwegen und Landwegebrücken verwilligt werden, finden auf die Ausführung dieser Bauten die „Allgemeinen Bedingungen" unter C. 2 bis 6 der „Abgeänderten Grundsätze und Bestimmungen im Betreff der zum Landwegebau — jedoch mit Ausschluß der innerhalb forstfiskalischer Gutsbezirke gelegenen Landwege — zu verwilligenden Zuschüsse und Unterstützungen des Bezirksverbandes vom 20. Dezember 1897" *) entsprechende Anwendung.

*) Anmerkung.

C. Als allgemeine Bedingung für die nach A. und B. bewilligt werdenden Zuschüsse und Unterstützungen gelten bis auf weiteres und ohne daß es einer besonderen Erwähnung derselben in dem Bewilligungsbeschlusse bedarf, nachstehende:

1) ꝛc.

2) Die baupflichtigen Gemeinden haben zu den Landwegebauten auf eigene Kosten: allen erforderlichen Grund und Boden, die Materialien zu der Unterhaltung ꝛc. zu stellen und alle bezüglichen Arbeiten namentlich auch die Baumpflanzungen ausführen zu lassen, sowie bei vorkommenden Neubauten zu gestatten, daß die Entnahme von Baumaterialien (Steine, Kies, Sand, Boden zu Aufschüttungen ꝛc.), soweit dergleichen auf der Gemeinde gehörigen Grundbesitze vorkommen, seitens der Bauverwaltung kostenfrei stattfinden darf.

3) Die Ausführung aller Arbeiten zur Unterhaltung, sowie bei Neubauten von Landwegen, bezw. von Bauwerken im Zuge derselben, hat nach jeder Richtung hin, nach Anordnung und unter Leitung der Bauverwaltung des Bezirks-Verbandes stattzufinden, und sind namentlich die von letzterer vorgeschriebenen oder bestimmt werdenden Fristen, sowohl in Bezug auf die Leistung der Naturaldienste, Beschaffung von Materialien ꝛc. als auch etwa festgesetzter Barbeiträge strengstens einzuhalten, widrigenfalls eine bewilligte Unterstützung ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann.

4) Nach Fertigstellung der Neu- und Umbauten von Landwegen oder Bauwerken gehen dieselben ohne weiteres in die Unterhaltungspflicht der betreffenden Gemeinden bezw. der Kreise über, und bedarf es hierzu lediglich der Einstellung seitens der Bauverwaltung in den Unterhaltungsetat.

5) Eine Auszahlung gewährter Unterstützungen soll nur dann erfolgen, wenn die Ausführung aller einer Gemeinde, nach Maßgabe des Landwegebauetats und der Verwendungspläne ꝛc. obliegenden Leistungen vollständig ordnungsmäßig und rechtzeitig bewirkt worden oder völlig sicher gestellt ist.

6) Für den Fall, daß bei Neubauten, zu welchen die Baupflichtigen bezw. Interessenten Barbeiträge zu einem bestimmten Teile der Anschlagssumme geleistet bezw. zu leisten haben, Ersparnisse erzielt werden, sind solche nach Verhältnis der Höhe der zu zahlenden Beträge zu verteilen bezw. an letzteren abzusetzen.

§ 8.

Auf Grund des von den Kreisverwaltungen vorzulegenden statistischen Materials über die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuerverhältnisse entwirft der Landeshauptmann nach Maßgabe dieses Reglements den Plan über die Verteilung der Unterstützungen, den er mindestens vier Wochen vor der Beschlußfassung im Landesausschusse dem Oberpräsidenten vorlegt.

Im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten beschließt der Landesausschuß über die Verteilung.

§ 9.

Die nach § 4 vorgenommene rechnungsmäßige kreisweise Verteilung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Die Verteilung der Unterstützungen erfolgt alljährlich.

Die Unterstützungen sind in halbjährlichen Teilbeträgen und zwar am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres postnumerando zu zahlen.

Sofern die zu Unterstützungen gemäß § 1 Ziffer 3 zur Verfügung stehende Summe im laufenden Etatsjahr nicht aufgebraucht wird, ist sie in ihrem Restbetrage zur Verwendung auf das folgende Etatsjahr zu übertragen.

§ 10.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden gegen den Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel nicht.

Cassel am 27. Februar 1905.

Der Kommunallandtag.

Vorstehendes Reglement wird gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167) auf die Dauer von 3 Jahren, und zwar bis zum Abschlusse des Etatsjahres 1907, hierdurch genehmigt.

Berlin am 11. Mai 1905.

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung:	In Vertretung:
gez. Dombois.	gez. Holle.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. v. Bischoffshausen.

Fin. Min. I. 6369.

M. d. ö. A. III. B 104.

M. d. J. IV a 317.

435. Seitens der städt. Behörden ist die Schließung der sogen. Krenzgasse — Kartenblatt 7 Nr. $\frac{11}{13}$ — beantragt worden.

Indem dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, wird aufgefordert, etwaige Einsprüche bei Meidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen schriftlich oder zu Protokoll im Polizeibüreau hier, Rathaus 1 Treppe, geltend zu machen.

Marburg am 25. Mai 1905.

Die Polizeiverwaltung als Wegepolizeibehörde.

Digitized by Google

436. Von der Wegeparzelle Blatt 5 Nr. 167 der Gemarkung Lischeid sollen ungefähr 50 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen sind.

Lischeid (Kr. Ziegenhain) am 2. Juni 1905.

Die Wegepolizeibehörde:
Schütz, Bürgermeister.

437. Das auf den Namen der Ehefrau des Lehrers Dippel, geb. Reitz, zu Obervorschütz lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 5182 über 1867 Mk. 5 Pf. ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, anderenfalls derselbe des Buches für verlustig erklärt und der legitimierten Verliererin ein Duplikatbuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 27. Mai 1905.

Die Verwaltungskommission der Sparkasse.
C. Kleim. A. Metz. C. Koch.

Erledigte Stellen.

438. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle zu Frankfurt a/M.—Bockenheim haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 26. Mai 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

439. An der evangelischen Volksschule zu Langenselbold ist zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. Außerdem wird Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Herrn Orts- und Kreisschulinspektors Pfarrer Hufnagel in Langenselbold, einreichen.

Hanau am 27. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

440. Die 2. Schulstelle zu Walburg ist zu besetzen. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1000 Mk. verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Brüne zu Walburg, zu richten.

Witzenhausen am 31. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kreiß, Kreissekretär.

441. Die 2. Schulstelle zu Fürstenhagen ist neu zu besetzen. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1000 Mk. verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an Herrn Metropolitan Schuchard zu Hess. Lichtenau zu richten.

Witzenhausen am 30. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

442. Die Schulstelle in Willingshain ist frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kuhn in Frielingen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 29. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

443. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Germerode soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle, mit welcher Dienstwohnung verbunden ist, ist auf 1100 Mk. Grundgehalt und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Horn zu Germerode, melden.

Eschwege am 3. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

444. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Ernsthausen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 20. d. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schütte zu Münchhausen im Kreise Marburg, einzureichen.

Frankenberg am 2. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

445. Bei den hiesigen Stadtschulen ist eine Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Gehalt beträgt: a. Grundgehalt 1200 Mk., b. Mietsentschädigung für verheiratete Lehrer 400 Mk. und für unverheiratete Lehrer 266⅔ Mk., c. Dienstalterszulage 180 Mk.

Bewerber, welche die zweite Lehrerprüfung bestanden haben, wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen und einem Lebenslaufe bis zum 1. Juli d. J. an uns einsenden.

Eschwege am 2. Juni 1905.

Die Stadtschul-Deputation.
Bocke.

Digitized by Google

446. Die erledigte Schul- und Küsterstelle in Gerterode soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle, einschl. der Mehrvergütung für den Kirchendienst, beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 24. Juni d. J. an den Königl. Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Siebert zu Rohrbach, einreichen.

Rotenburg a/F. am 31. Mai 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

447. Das Grundgehalt der in voriger Nummer ausgeschriebenen Schulstelle in Dorla ist von der Neubesetzung an auf 1200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen auf 130 Mk. erhöht worden. Die Meldefrist wird bis 15. k. Mts. verlängert.

Fritzlar am 30. Mai 1905.

Der Königliche Landrat Nöldechen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrichter Dr. Köhler in Cassel zum Landgerichtsrat,

die Amtsrichter D. Popper in Hanau und Reul in Rotenburg a/F. zu Amtsgerichtsräten,

der Gerichtsassessor, Freiherr Hiller von Gaertringen in Cassel zum Staatsanwalt in Königsberg i/Pr.,

die Referendare Eubell und Weber zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Wiecklow zum Referendar,

der Hilfspfarrer in Marburg, Karl Brauer zum Pfarrer in Grüßen, Klasse Rauschenberg,

der Hilfspfarrer Volkwein zu Niederaula zum Pfarrer in Oneniel, Klasse Lichtenau,

der Polizeikommissar Jacob in Fulda zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

zu Katasterkontrolleuren: die Katasterlandmesser Simons zu Cassel unter Beauftragung mit der Verwaltung des Katasteramtes zu Geilenkirchen im Reg.-Bez. Aachen und Schatz ebenda unter Beauftragung mit der Verwaltung des Katasteramtes zu Tondern im Reg.-Bez. Schleswig,

der Stationsvorsteher 2. Klasse Wahrenberg in Schmalkalden zum Stationsvorsteher 1. Klasse,

an Stelle des verstorbenen Lehrers Volkwein zu Haueda der Bürgermeister Gießе daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Haueda,

der bisherige kommiss. Strommeister Stübke zum Strommeister bei der Königl. Wasserbauinspektion II zu Cassel,

der Sergeant Kämpfer zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Balzer als Pfarrgehilfe in Münchhausen,

der Pfarrer extr. Haas mit der selbständigen Versehung der Pfarrei Orferode, Klasse Allendorf,

der Steuerinspektor Zemke aus Filehne (Bez. Bromberg) mit der Verwaltung des Katasteramtes Hofgeismar.

Bestellt: der a. o. Pfarrer Blendin zum Gehilfen des Metropolitans Strobel zu Frankfurt a/M.—Bockenheim im Pfarramt.

Versetzt: der Güterexpedient Hermann Fischer von Schmalkalden nach Neustadt a. O., Güterexpeditionsvorsteher Ludwig aus dem Direktionsbezirk Cassel nach Schmalkalden.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber, Sekretär Bietz in Rosenthal aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirat,

dem Kirchenältesten Wilhelm Krauße zu Treysa und dem Kirchenältesten und Landwirt Wilhelm Gerlach zu Immenhausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Erteilt: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Aulig in Rotenburg a/F. die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen,

dem Forstaufseher Kuba zu Grandenborn die Genehmigung zur Anlegung der ihm verliehenen italienischen goldenen Medaille.

Pensioniert: die Hegemeister Kramm in Rothenkirchen und Hofmann in Niesig,

der Schutzmanns-Wachtmeister Seipel in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juni 1905.

Inhalt: Ausreichung neuer Zinsscheine zu preußischen Schuldverschreibungen. Bekanntmachung, betr. Löschungsquittungen der Rentenbank in Münster. S. 135. Markt- und Ladenpreise für Mai. Bevollmächtigung des Gehilfen Gutberlet an der Königlichen Forstkasse in Fulda. S. 136. Verseuchte Ortschaften. Umgemeindung von Grundstücken der Gemarkung Burgsolms. Bekanntmachung, betr. die Überweisung von Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Niederaula nach Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz. S. 137. Bekanntmachung, betr. die Ergebnisse der Landarmenpflege und des Korrigendenwesens des Bezirksverbandes pro 1904. S. 137—139. Einziehung eines Feldwegs in dem Gemeindebezirk Dalherda. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 140.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

448. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$prozentigen Staatsanleihe von 1885 und die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1915 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. März 1905 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist **das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.**

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 1. März 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Kreiskassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 439.)

Cassel am 6. März 1905.

Königliche Regierung. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

449. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März 1905 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten **Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen**

b. **soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen**

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 5. Juni 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Digitized by Google

450. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Mai 1905. (A. II. 5362.)

Durchschnittspreise

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) i. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Nicht-	Stroh: Krumm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	17 47	15 40	16 20	15 99	23 —	31 25	34 50	5 66	5 18	— —	7 38	134 50	1 65	1 40	1 65	1 50	1 50	1 60	2 10	3 56
2	Fritzlar . .	17 70	15 70	18 —	15 40	38 —	40 —	42 —	6 —	6 —	3 —	8 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	3 60
3	Fulda . . .	17 44	15 44	17 —	15 44	36 —	34 —	36 —	6 —	4 50	3 50	6 50	130 —	1 65	1 45	1 55	1 40	1 35	1 70	2 60	3 90
4	Hanau . .	17 25	14 81	17 —	14 69	20 —	29 50	38 —	6 64	4 62	3 53	6 78	126 50	1 50	1 35	1 73	1 45	1 45	2 10	2 45	3 60
5	Hersfeld .	18 —	16 50	15 75	16 —	31 —	28 —	51 —	6 50	6 —	4 50	7 75	142 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	3 30
6	Hofgeismar	17 15	14 85	— —	15 10	34 —	38 —	42 —	5 80	4 25	— —	5 55	140 —	1 40	1 40	1 35	1 30	1 40	1 60	2 30	3 60
7	Marburg .	18 —	16 —	16 25	15 50	20 —	31 —	27 —	7 —	4 25	3 50	6 50	134 —	1 56	1 44	1 60	1 53	1 53	1 70	2 39	3 47
8	Rotenburg	17 92	13 50	15 —	16 —	27 —	29 —	38 —	6 75	6 —	— —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 30
	Summe .	140 93	122 20	115 20	124 12	229 —	270 75	308 50	50 35	40 80	18 03	55 46	1067 —	12 36	11 14	11 98	11 08	11 13	13 80	18 94	28 33
	Durchschnittsbetrag	17 62	15 27	16 46	15 51	28 62	33 84	38 56	6 29	5 10	3 61	6 93	133 37	1 54	1 40	1 50	1 38	1 39	1 72	2 37	3 54

Ladenpreise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gersten-: Grampe.	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 70
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 25	— 44	— 38	— —	— 43	— 35	— 48	2 40	2 80	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 33	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 36	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 49	2 02	3 78	2 85	2 21	3 93	3 11	4 04	19 80	22 80	1 62	12 45
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 50	2 47	2 85	— 20	1 56

Cassel am 10. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

451. Der Königliche Forstkassenrendant Israel zu Fulda hat unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit mit unserer Genehmigung den Privatgehilfen Simon Heinrich Gutberlet zu seiner Vertretung in den dienstlichen Geschäften der Forstkasse zu Fulda, insbesondere zur Erteilung rechtsgiltiger Quittungen über Zahlungen an die genannte Forstkasse und zur Führung der Kassenbücher, bevollmächtigt. (F. O. 4718.)

Cassel am 1. Juni 1905.

Königliche Regierung, Abtl. 8 B.

452. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Bettenhausen, Niederzwehren.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Schafhof.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Besse, Kirchberg, Lohne, Gleichen, Werkel, Haddamar.
Kreis Fulda: Ellers, Domäne Weihershof, Hofbieber (Verdacht).
Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Großenhausen.
Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Oberhaldessen.
Kreis Melsungen: Heinebach, Metzebach.
Kreis Rinteln: Rinteln.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Schmalkalden: Haindorf.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Hühnerpest:

Kreis Rinteln: Dankersen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen. (A. III. 2486.)

Cassel am 11. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meyer.

453. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hofgeismar vom 1. v. Mts. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 76/18 und Nr. 19 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Burguffeln, in Größe von 2,1803 ha, aus dem Gutsbezirk der Domäne Burguffeln ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Burguffeln zugeteilt worden. (A. IV. 1659 II. Ang.)

Cassel am 9. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

454. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. November v. J. — A. II. 16195 — (abgedruckt in Nr. 50 des Amtsblatts vom 14. Dezember 1904) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch die Erlasse vom 14. v. Mts. (III. B 3. 173. M. d. ö. A./II a. 3544. M. d. J.), vom 16. v. Mts. (III. B 3. 159. M. d. ö. A./II a. 3481 M. d. J.) und vom 19. v. Mts. (III. B 3. 190. M. d. ö. A./II a. 3785. M. d. J.), zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Oppeln die weiteren Nummern 2901 bis 3200, für den Regierungsbezirk Stade die weiteren Nummern 2001 bis 2200 und für den Regierungsbezirk Schleswig die weiteren Nummern 1000 bis 1999 überwiesen haben. (A. II. 5279.)

Cassel am 5. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

455. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Niederaula nach Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz erteilt.

Es werden im diesseitigen Bezirk die Gemeinden Niederaula, Oberjossa, Niederjossa, Breitenbach, Hatterode und Solms berührt.

Handlungen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß jeder beteiligte Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, insbesondere auch das Betreten seiner Grundstücke zu dem genannten Zwecke gestatten. (B. A. 2168.)

Cassel am 10. Juni 1905.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: Pintti.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

456. In Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahre 1904 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

I.	Bestand aus der vorjährigen Rechnung	—	Mk. — Pf.
II.	Ersatz geleisteter Unterstützungen	91856	„ 60 „
III.	Überweisung aus der Landeshauptkasse	284539	„ 84 „
IV.	Zinsen und Abträge von ausgeliehenen Kapitalien	12500	„ — „
V.	Sonstige Einnahmen	—	„ — „
	Summe der Einnahme	388896	Mk. 44 Pf.

b. Ausgabe.

I.	Überzahlung aus vorjähriger Rechnung	—	Mk. — Pf.
II.	Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung	11000	„ — „

Digitized by Google

III. Kosten der Armenpflege:	Übertrag . .	11000 Mk.	— Pf.
1) Ersatzleistungen an Armenverbände	54882 Mk. 95 Pf.		
2) Verpflegungskosten	57230 „ 72 „		
3) Bedürfniszuschuß der Korrektions- ꝛc. Anstalt zu Breitenau	12156 „ 96 „		
4) Beihilfe an Ortsarmenverbände	1023 „ 81 „		
	=	125294 „	44 „
IV. Kosten der außerordentlichen Armenlast nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891:			
1) Für die Verpflegung Armer			
a. in der Landesheilanstalt zu Marburg	56676 Mk. 19 Pf.		
b. in den Privatanstalten . .	134596 „ 57 „		
	= 191272 Mk. 76 Pf.		
2) Fester Zuschuß an die Anstalt Bethel	4500 „ — „		
	=	195772 „	76 „
V. Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869		32104 „	73 „
VI. Desgleichen nach dem Gesetz vom 8. Juli 1875		2849 „	11 „
VII. Von der Kabinettskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege . .		9295 „	75 „
VIII. Zinsen und Abträge von aufgenommenen Kapitalien		12500 „	— „
IX. Sonstige Ausgaben		79 „	65 „
Summe der Ausgabe . .		388896 Mk.	44 Pf.
Die Einnahme beträgt . .		388896 „	44 „
Vergleicht sich!			

II. Für das Korrigendenwesen.

(Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

	Mark	Pf.
1) Bestand aus dem Vorjahre	—	—
2) Bares Aufkommen vom Grundeigentum und aus den Betriebseinrichtungen . . .	22706	75
3) Arbeitsverdienst der Korrigenden ꝛc.	10226	18
4) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. der Landarmenkasse	12156	96
5) Verpflegungskosten:		
a. der für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachten Individuen	1167	80
b. der aus den Hohenzollernschen Landen, sowie aus den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont und Schwarzburg-Rudolstadt eingelieferten Korrigenden . . .	2863	80
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Korrigenden und Häuslinge	587	56
7) Sonstige Einnahmen	364	15
Summe der Einnahme . .	50073	20

b. Ausgabe.

	Mark	Pf.
1) Überzahlung aus dem Vorjahre	—	—
2) Persönliche Ausgaben als: Besoldungen, Vergütungen, Mietsentschädigungen ꝛc. der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals	25649	28
3) Sachliche Ausgaben:		
a. Bureaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten .	674	52
b. Zur Unterhaltung des Haushalts, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars	19039	77
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	3672	61
5) Sonstige Ausgaben als: Kultus- und Begräbniskosten, für Gebet- und Erbauungsbücher usw.	1037	02
Summe der Ausgabe . .	50073	20
Die Einnahme beträgt . .	50073	20
Vergleicht sich!		

Digitized by Google

Aus den Resultaten der Verwaltung der Korrektions- und Landarmenanstalt wird folgendes hervorgehoben:

	Korrigenden		Häuslinge		Zusammen.
	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	
Am 31. März 1904 befanden sich in der Anstalt . . .	83	17	25	3	128
Während des Rechnungsjahres 1904 wurden eingeliefert .	90	13	11	2	116
zusammen . .	173	30	36	5	244
Der Abgang betrug:					
durch Entlassung	79	13	9	—	101
durch Tod	1	—	6	—	7
zusammen . .	80	13	15	—	108
Mithin bleiben am Schlusse des Rechnungsjahres 1904 im Bestande	93	17	21	5	136
Somit gegen den Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1903 von	83	17	25	3	128
eine Zunahme von	10	—	—	2	8
eine Abnahme von	—	—	4	—	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	84	19	22	3	128
mit Verpflegungstagen	30578	6944	7914	1244	46680
Die letzteren zerfallen in:					
a. Tage mit voller Beschäftigung	25105	5787	4887	1043	36822
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	5473	1157	3027	201	9858

Die Unterhaltungskosten betragen:		Korrigenden.		Häuslinge.		Zusammen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Bureaukosten) überhaupt		23425	51	5717	46	29142	97
oder für den Tag und Kopf	62,43 Pf.						
2) Spezialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung usw.) überhaupt		16823	99	4106	24	20930	23
oder für den Tag und Kopf	44,84 Pf.						
zusammen .	107,27 Pf.	40249	50	9823	70	50073	20
Von diesen Gesamtkosten sind:							
a. durch Arbeitsverdienst aufgebracht		10226	18	—	—	10226	18
oder für den Tag und Kopf	21,91 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirtschaft und den Betriebseinrichtungen gewonnen worden		18251	99	4454	76	22706	75
oder für den Tag und Kopf	48,64 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen		9771	92	2385	04	12156	96
oder für den Tag und Kopf	26,04 Pf.						
d. durch die für auswärtige Korrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten gedeckt worden		2863	80	1167	80	4031	60
oder für den Tag und Kopf	8,64 Pf.						
e. an sonstigen Einnahmen aufgekommen		303	90	647	81	951	71
oder für den Tag und Kopf	2,04 Pf.						
zusammen .	107,27 Pf.	41417	79	8655	41	50073	20
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		1470	86.	233	24	1704	10

Unter den überhaupt detinierten 173 männlichen Korrigenden sind einbegriffen 16 aus den Hohenzollernschen Landen, 9 aus den Fürstentümern Waldeck u. Pyrmont, 1 aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und unter den überhaupt detinierten 30 weiblichen Korrigenden 1 aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, welche auf Grund der mit den betreffenden Verwaltungen abgeschlossenen Verträge in der Korrektionsanstalt zu Breitenau verpflegt worden sind.

Cassel am 30. Mai 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Osius.

Digitized by Google

457. Der Feldweg, Parzelle 573 von Dalherda, welcher im Kataster für die Gemeinde als öffentlicher Weg eingetragen ist, soll als solcher eingezogen bezw. seitlich verlegt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dieses mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Dalherda am 10. Juni 1905.

Die Wegepolizeibehörde.

Erledigte Stellen.

458. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte erste lutherische Pfarrstelle zu Gemünden a. d. Wohra, Klasse Rauschenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 9. Juni 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

459. Die evangelische Schulstelle zu Kirchbracht ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kranepuhl in Kirchbracht, einreichen.

Gelnhausen am 7. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtskandidat Schmidt zum Referendar,

der Ober-Postkassenbuchhalter Ernesti in Cassel zum Ober-Postkassenkassierer,

der Hilfsförster Kreß zu Ana in der Oberförsterei Neuenstein zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Langenschwarz, Oberförsterei Burghaun.

Bestellt: der Pfarrer extr. Gonnermann aus Oberhaun zum Gehilfen des Pfarrers Niemeyer in Ronshausen.

Übertragen: dem Ober-Postinspektor Halberstadt in Cassel eine Postratsstelle in Dortmund.

Versetzt: der Ober-Postinspektor Pedal von Königsberg (Pr.) nach Cassel und der Postpraktikant Wenning von Shanghai nach Cassel,

der Referendar Schafft in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i/Pr.,

der Förster Gute zu Langenschwarz in der Oberförsterei Burghaun auf die Försterstelle Marbach, Oberförsterei Fulda,

der Hilfsförster Gosewitz zu Spangenberg in der Oberförsterei Spangenberg nach Wetter, Oberförsterei Treisbach,

der Schutzmann Schmidt von Wiesbaden an die Königliche Potizeidirektion hierselbst.

Entlassen: der Referendar von Lettow-Vorbeck aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Verliehen: dem Forstschutzdiener Siebert zu Lohne das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestattet: dem Gräflich von Berlepschschen Förster Hochhäußler zu Remsfeld und dem Forstaufseher Kranz zu Sarrod die Anlegung der ihnen verliehenen italienischen goldenen Medaille.

Gestorben: der Rentmeister, Rechnungsrat Uffelmann in Eschwege,

der Ober-Postassistent Icke in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 21. Juni 1905.

Inhalt: Bekanntmachung, betr. eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. Auslosung von Rentenbriefen. S. 141/142. Zulassung der Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen für die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude. Urkunde, betr. Errichtung einer dritten Pfarrstelle in Fulda. Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden einiger Kleinbahnen. Versenchte Ortschaften. S. 142/143. Fouragepreise für den Monat Juni. Verlegung des Sitzes des Standesamtes Mosheim nach Sipperhausen. Errichtung von Telegraphenanstalten. Verleihungsurkunden über das Bergwerkseigentum Winterball XI und XVI. S. 143/144. Einziehung der alten Wolfsangerstraße und der Henschelstraße in Cassel. Rechnungsabschluß der Wilhelm-Augusta-Stiftung von 1904. S. 144/145. Bekanntmachung, betr. die Viehseuchenfonds für 1904. S. 145. Verwaltungs-Ergebnisse der drei Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1904. S. 146. Erledigte Stellen. Sitzung der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 147.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

460. Von der im Jahre 1895 in zweiter Ausgabe erschienenen, im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450000) wird gegenwärtig eine neue (dritte) Ausgabe veranstaltet. Auf der Karte sind sämtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten nach dem jetzigen Stande enthalten.

Die Ausgabe erfolgt nach und nach, je nach Fertigstellung der einzelnen Blätter. Zuerst werden die Blätter V und X Anfang Juli, die Blätter IV und IX etwa 2 Monate später erscheinen.

Es umfassen:

die Blätter V und X die ganze Provinz Ostpreußen und die anschließenden Teile von Rußland,

das Blatt IV den nordöstlichen Teil von Pommern und den nordwestlichen Teil von Westpreußen (von Schivelbein bis Elbing),

das Blatt IX den größten Teil der Provinz Posen nebst Teilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder).

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und von 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mk. für das unausgemalte und 40 Mk. für das ausgemalte Exemplar.

Berlin W. 66, am 10. Juni 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

461. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1905 bis 30. September 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 Mark: Nr. 293. 600. 675. 735. 789.

2) Lit. B à 1500 Mark: Nr. 10. 496. 506. 722.

3) Lit. C à 300 Mark: Nr. 43. 266. 463. 467. 557. 1193. 1319. 1395. 1682. 1704. 1892. 1896. 1906. 2013. 2462. 2567. 2686. 2748. 2771. 2846. 3986. 4056. 4218. 4271.

4) Lit. D à 75 Mark: Nr. 11. 26. 90. 406. 457. 729. 770. 832. 959. 963. 966. 1020. 1111. 1150. 1153. 1301. 1388. 1406. 1447. 1462. 1606. 1624. 1642. 1726. 1744. 1941. 2045. 2061. 2378. 2475. 2630. 2883. 3125. 3231. 3302. 3390. 3422. 3443. 3694. 3702. 3764. 3773. 3812.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und

Digitized by Google

länger rückständigen 4 % Hessen-Nassauischen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1899: Lit. D Nr. 1502,
b. 1. April 1902: Lit. C Nr. 4265,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen A, B, C, D durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

462. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 10. Juni 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

463. Urkunde,
betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelisch-unierten Gemeinde zu Fulda.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelisch-unierten Gemeinde zu Fulda wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Cassel am 31. Mai 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 5. Juni 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(B. 9564.) Fliedner.

464. Nachtrag. Auf Grund des von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern unter dem 9. v. Mts. (M. d. ö. A. Kb. IV. 1076 I, M. d. I. II a. 1576) erlassenen Nachtrags zu der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 werden hierdurch die Genehmigungsurkunden für die Kleinbahnen:

Wächtersbach—Orb (Bad Orber Kleinbahn) vom 25. Juli 1900 (Reg.-Amtsbl. S. 352 ff.) in § 15, Ziffer 1 (Erneuerungsfonds),

Cassel (Staatsbahnhof Wilhelmshöhe)—Naumburg vom 14. Dezember 1901 (Reg.-Amtsbl. von 1902 S. 117 ff.) in § 16, Ziffer 1 (Erneuerungsfonds),

Marburg Süd—Dreihausen vom 17. Juni 1903 (Reg.-Amtsbl. S. 217 ff.) in § 16, Ziffer 1 (Erneuerungsfonds) und

Gelnhausen—Somborn—Langenselbold (Freigerichter Kleinbahn) vom 9. Oktober 1903 (Reg.-Amtsbl. von 1904 S. 23 ff.) in § 18, Ziffer 1 (Erneuerungsfonds)

im Einvernehmen mit den Königlichen Eisenbahndirektionen zu Cassel und Frankfurt a/M. wie folgt abgeändert und ergänzt:

a) Der Absatz 3 bezw. 4 lit. c. erhält folgende Fassung: „eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage".

b) Vor dem letzten Absatz ist folgender neuer Absatz einzuschalten:
„Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (lit. c.) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig." (A. II. 4921.)

Cassel am 11. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.
(Siegel.) J. V.: Meier.

465. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Bettenhausen, Niederzwehren, Nordshausen, Dittershausen, Vollmarshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Schafhof.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Besse, Kirchberg, Lohne, Gleichen, Werkel, Haddamar.

Kreis Fulda: Ellers, Domäne Weiherhof, Hofbieber.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Großenhausen.

Digitized by Google

Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Oberhalbeſſen.
Kreis Melſungen: Heinebach, Metzebach.
Kreis Rotenburg: Hergershauſen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Schmalkalden: Haindorf.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelſungen, Elmarshauſen, Dom. Burghaſungen.

Influenza der Pferde (Bruſtſeuche):
Kreis Hofgeismar: Kreffenbrunnen.

Hühnerpeſt:
Kreis Rinteln: Dankerſen. (A. III. 2559.)

Caſſel am 17. Juni 1905.
Der Regierungspräſident. J. V.: Meyer.

466. **Nachweiſung** der gemäß dem § 9,* Abſ. 1 des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Faſſung des Geſetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Geſetzbl. S. 361) feſtgeſtellten monatlichen Durchſchnittsbeträge der höchſten Tagespreiſe für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufſchlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1905 verabreichten Fourage maßgebend ſind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchſchnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Caſſel	Caſſel . . .	8	65	4	10	2	94
2	Landkreis Caſſel	dgl. . . .	8	65	4	10	2	94
3	Kreis Eſchwege .	Eſchwege .	8	41	3	68	2	10
4	„ Witzenhauſen	dgl. . . .	8	41	3	68	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	09	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	09	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	09	4	20	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	66	3	68	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	66	3	68	2	63
10	„ Hersfeld .	dgl. . . .	8	66	3	68	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	66	3	68	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	31	3	68	2	55
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	31	3	68	2	55
14	Kreis Gelnhauſen	dgl. . . .	8	31	3	68	2	55
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	54	4	07	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	07	3	05	2	36
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	07	3	05	2	36
18	„ Marburg .	Marburg .	8	40	3	68	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	40	3	68	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	40	3	68	2	36
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	40	3	68	3	15
22	„ Melſungen	dgl. . . .	8	40	3	68	3	15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	66	4	73	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	45	4	20	2	63

Vorſtehende Durchſchnittspreiſe werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 2613.)

Caſſel am 17. Juni 1905.
Der Regierungspräſident. J. V.: Meyer.

467. Durch Erlaß des Herrn Oberpräſidenten vom 3. d. Mts. iſt der Sitz des Standesamtes Mosheim, Kreis Homberg, von Mosheim nach Sipperhauſen verlegt worden.

Zum Standesbeamten dieſes Amtes iſt der Bürgermeiſter Siemon, zum Standesbeamten-Stellvertreter der Schöffe Jungmann, beide zu Sipperhauſen, ernannt worden. Der bisherige Standesbeamte, Bürgermeiſter Aßmus zu Mosheim iſt verſtorben, während der dem Vizebürgermeiſter Wenderoth zu Mosheim erteilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geſchäfte des Standesbeamten-Stellvertreters zurückgezogen worden iſt. (A. I. 1548.)

Caſſel am 13. Juni 1905.
Der Regierungspräſident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiſerlicher und Königlicher Behörden.

468. In Berge, Falkenberg und Mardorf, ſämtlich im Kreiſe Homberg, ſind Telegraphenanſtalten mit Unfallmeldedienſt und öffenilicher Fernſprechſtelle in Wirkſamkeit getreten.

Caſſel am 11. Juni 1905.
Kaiſerliche Ober-Poſtdirektion.

469. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 21. Februar 1905 präſentierten Mutung wird der Gewerkſchaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen

Wintershall XI

das Bergwerkseigentum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben:

A U V W X a c d B

bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 2188974 qm (Zwei Millionen einhundertacht und achtzigtauſend neunhundertvier und ſiebzig) Quadratmetern umfaſſend — in der Gemeinde Heringen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Caſſel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen iſt, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinſalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Juni 1905.
Königliches Oberbergamt.

470. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 7. April 1905 präſentierten Mutung wird der Gewerkſchaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen

Wintershall XVI

das Bergwerkseigentum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben:

u t w ε η y β γ δ A und v

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188969 qm (Zwei Millionen einhundertacht und achtzigtausend neunhundertneun und sechzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde und dem Gutsbezirk Heringen und der Gemeinde Lengers, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Juni 1905.

Königliches Oberbergamt.

471. Der Magistrat der Stadt Cassel hat den Antrag gestellt, die neben der neuen Wolfsangerstraße liegende unbenutzte alte Wolfsangerstraße, Parzelle Nr. 260/53 ꝛc. Kartenblatt M. II, Gemarkung Cassel, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Es wird dies mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben binnen 4 Wochen zur Meldung des Ausschlusses schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Lageplan liegt im Dienstgebäude, Schloßplatz 1, Zimmer 17, während der Dienststunden, 8—1 Uhr vormittags, 3—6 Uhr nachmittags, zur Einsicht offen.

Cassel am 10. Juni 1905.

Der Königliche Polizeidirektor.
Frhr. v. Dalwigk.

472. Der Magistrat der Stadt Cassel hat den Antrag gestellt, die Henschelstraße (von der Mönchebergstraße bis zur östlichen Grenze des Volksküchen-Grundstückes) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Der Antrag liegt während 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem diesigen Amtsblatte an gerechnet, im Zimmer 17 des Polizeigebäudes, Schloßplatz 1, hierselbst zu jedermanns Einsicht offen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Antrag erheben und schriftlich bei der unterzeichneten Behörde einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

Cassel am 9. Juni 1905.

Der Königliche Polizeidirektor.
Frhr. v. Dalwigk.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

473. In Gemäßheit des § 30 der Ordnung der Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 2. März/2. April 1900 (Amtsblatt von 1900, S. 150) wird in nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Übersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Rechnungsjahre 1904 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 10. Juni 1905. Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand.	Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
	A. Einnahme.						
I.	Bestand aus voriger Rechnung	207	18	207	18	—	—
II.	Beiträge der Mitglieder	38188	95	38188	95	—	—
III.	Eintrittsgelder	131	85	131	85	—	—
IV.	Zinsen von Kapitalien	19105	56	19105	56	—	—
V.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Wertpapiere	2000	—	2000	—	—	—
VI.	Sonstige Einnahmen	3556	21	3556	21	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	63189	75	63189	75	—	—
	B. Ausgabe.						
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Witwen- und Waisengelder	61060	54	61060	54	—	—
III.	Ablieferung an den Bezirksverband für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	10	34	10	34	—	—
IV.	Büreaukosten	193	87	193	87	—	—
V.	Angelegte Kapitalien bezw. für angekaufte Wertpapiere	1925	—	1925	—	—	—
VI.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	63189	75	63189	75	—	—
	„ „ Einnahmen	63189	75	63189	75	—	—
		Vergleicht sich.					

Digitized by Google

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰	
1. Wertpapierbestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1903 . . .	563354	21	
2. Zugang im Rechnungsjahr 1904	1925	—	
Summa .	565279	21	
3. Abgang im Rechnungsjahr 1904	2000	—	
Gesamtvermögen am Schlusse des Rechnungsjahres 1904 . . .	563279	21	Nennwert: 571940 Mk.
Ende 1903 betrug dasselbe	563561	39	
Mithin Vermögensabgang im Rechnungsjahr 1904	282	18	

474. Auf Grund des § 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und § 12 und folgende des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 sowie der Bestimmungen im Artikel I des preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1904 veröffentlicht.

Cassel am 10. Juni 1905. Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr Knorz.

Titel.		Wirkliche Einnahme und Ausgabe für Pferde ꝛc. Stück.	ℳ	₰	für Rindvieh. Stück.	ℳ	₰	Rückstände für Pferde ꝛc. ℳ	₰	für Rindvieh. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.											
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	53616	10723	20	318027	31802	70	—	—	—	—	Im Jahre 1904 ist für Pferde ꝛc. eine einfache Abgabe von 20 Pf. für das Stück und für Rindvieh eine doppelte Abgabe in Höhe von 10 Pf. für das Stück erhoben worden.
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	414	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsenaufkommen des Reservefonds	—	1383	—	—	981	—	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	—	12520	20	—	32783	70	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Überzahlung aus der vorigen Rechnung	—	6846	17	—	9877	21	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen .	3	1625	—	121	32313	47	—	—	—	—	
III.	Tagegelder und Reisekosten ꝛc. bei Abschätzung von Milzbrand-Kadavern:											
	1. an Tierärzte	—	—	—	—	206	80	—	—	—	—	
	2. „ Schiedsmänner . .	—	8	—	—	1601	60	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	213	95	—	635	42	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	3060	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	782	55	—	1565	07	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	—	12535	67	—	46199	57	—	—	—	—	
	Die Einnahmen betragen .	—	12520	20	—	32783	70	—	—	—	—	
	Mithin Überzahlung .	—	15	47	—	13415	87	—	—	—	—	Die Überzahlungen sind durch die in 1905 erhobenen Viehseuchen-Abgaben beseitigt worden.

Digitized by Google

475. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1904 veröffentlicht.

Cassel am 9. Juni 1905. Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt zu Cassel. Hauptfonds. ℳ ₰	Reservefonds. ℳ ₰	überhaupt. ℳ ₰	Leihanstalt zu Fulda. Hauptfonds. ℳ ₰	Reservefonds. ℳ ₰	überhaupt. ℳ ₰	Leihanstalt zu Hanau. Hauptfonds. ℳ ₰	Reservefonds. ℳ ₰	überhaupt. ℳ ₰
	I. Aktiva.									
1.	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden ꝛc.	— —	— —	— —	4301825 80	— —	4301825 80	5781497 97	— —	5781497 97
2.	In auf den Inhaber lautenden Wertpapieren angelegte Kapitalien	— —	130497 58	130497 58	778301 22	211597 30	989898 52	396752 51	258445 75	655198 26
3.	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700 —	— —	69700 —	156923 60	— —	156923 60	79000 —	— —	79000 —
4.	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	144182 —	— —	144182 —	92870 50	— —	92870 50	93493 —	— —	93493 —
5.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien (Konto-Korrent) . .	— —	— —	— —	412572 88	— —	412572 88	9000 —	— —	9000 —
6.	Zinsen-Rückstände	— —	— —	— —	53948 76	— —	53948 76	2637 08	— —	2637 08
7.	Kassenbestand	— —	— —	— —	31450 14	— —	31450 14	22937 32	1945 13	24882 45
	Hauptbetrag I. Aktiva	213882 —	130497 58	344379 58	5827892 90	211597 30	6039490 20	6385317 88	260390 88	6645708 76
	II. Passiva.									
8.	Gegen ausgegebene Obligationen und Sparkassenbücher angelegte Kapitalien	— —	— —	— —	5207222 54	— —	5207222 54	6271617 07	— —	6271617 07
9.	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien (Konto-Korrent) . .	59500 —	— —	59500 —	442995 35	— —	442995 35	28503 30	— —	28503 30
10.	Nicht erhobene Zinsen	— —	— —	— —	20751 41	— —	20751 41	6197 51	— —	6197 51
11.	Sonstige Ausgabe-Rückstände . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
12.	Überzahlung	12835 08	— —	12835 08	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	Hauptbetrag II. Passiva	72335 08	— —	72335 08	5670969 30	— —	5670969 30	6306317 88	— —	6306317 88
	Verglichen, ergibt sich Vermögen .	— —	— —	272044 50	— —	— —	368520 90	— —	— —	339390 88
	Ende 1903 betrug dasselbe . . .	— —	— —	272044 50	— —	— —	365437 83	— —	— —	339390 88
	und hat sich somit vermehrt um	— —	— —	— —	— —	— —	3083 07	— —	— —	— —
	und hat sich somit vermindert um	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Erledigte Stellen.

476. Bewerber um die am 1. August d. J. frei werdende Lehrerstelle an der evang. Stadtschule zu Treubelburg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Wiegand in Treubelburg, richten.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 Mk. neben freier Wohnung, Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Hofgeismar am 13. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

477. Die Schul- und Küsterstelle zu Ellingshausen ist vom 1. Juli d. J. ab zu besetzen.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 15. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

478. Die evang. Schulstelle zu Escher soll zum 1. Juli d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Juli d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Hecht in Hattenhof, einsenden.

Rinteln am 10. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

479. Bewerber um die durch Versetzung ihres Inhabers am 1. Juli zur Erledigung kommende Schulstelle zu Maiersbach, Kr. Gersfeld, wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Juli d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Grundgehalt 1200 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., freie Wohnung.

Fulda am 17. Juni 1905.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Ruhl, Superintendent.

480. Für Königl. Kreis- und Forstkasse suche ich zum baldigen Eintritt einen tüchtigen, zuverlässigen **1. Gehilfen.** Gehaltsansprüche und Zeit des Eintritts unter Beifügung der Zeugnisse erbittet bald

Düren (Rhland)

Stach,
Königl. Rentmeister u. Rechnungsrat.

Vermischtes.

481. Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf

Sonnabend, den 1. Juli d. J.,
Nachmittags 1/2 6 Uhr,

in das Restaurant Seebode zu Marburg, zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer hierdurch ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1904, welche nach § 18 der Rechtsanwaltsordnung vom 22. d. Mts. an bei dem Schriftführer Herrn Justizrat Scheffer zu Cassel zur Einsicht der Kammermitglieder offen liegt.
2) Beschlußfassung über Verwilligung von Unterstützungen.
3) Beschlußfassung über einen Antrag des deutschen Anwaltsvereins, die Revision der Gebührenordnung der Rechtsanwälte betreffend.
   Referenten: die Herren Justizrat Scheffer, Rechtsanwalt Martin und Justizrat Dörffler.
4) Beschlußfassung über einen Antrag des Herrn Justizrats Dr. Harnier, die Eigentümergrundschuld bei Amortisationshypotheken betreffend (vergl. Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1905, Nr. 12, S. 591).
   Referenten: die Herren Justizrat Dr. Harnier und Justizrat Uth.
5) Wahl von 6 Vorstandsmitgliedern an Stelle des verstorbenen Justizrat Meinshausen in Eschwege und der nach § 44 der R. A. O. ausscheidenden Mitglieder:
   a) Justizrat Dörffler,
   b) " Uth,
   c) " Dr. Harnier,
   d) " Schmuck,
   e) " Scheffer,
6) Beratung und Beschlußfassung über sonstige von den Mitgliedern noch gestellt werdende Anträge.

Cassel am 8. Juni 1905.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.
gez.: Dr. Reuner, Geheimer Justizrat.

ges. gez.: Scheffer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberlehrer Dr. Brackmann zu Marburg zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

die Referendare Hildebrand, Keck und Ruhl zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten von Kruska und Seßler zu Referendaren.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juni 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 23—27 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 21 der Gesetzsammlung. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Mexiko. Bekanntmachung, betr. Prüfungstermine an Seminaren und Präparanden-Anstalten. S. 149/150. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. das Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Bekanntmachung, betr. das Kollektenwesen. Bekanntmachung, betr. Ferien des Bezirks-Ausschusses. Errichtung von Telegraphenanstalten. Bekanntmachung, betr. die Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. 151/152. Einlösung von Zinsscheinen von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse. Erledigte Stellen. S. 152/153. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 153.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 8. Juni 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 23 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3137 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 3. Juni 1905.

Die am 9. Juni 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 24 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3138 das Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 5. Juni 1905; und unter

Nr. 3139 das Gesetz, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom 5. Juni 1905.

Die am 14. Juni 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 25 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3140 das Gesetz über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken, vom 3. Juni 1905; und unter

Nr. 3141 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXV a in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 8. Juni 1905.

Die am 17. Juni 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 26 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3142 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 12. Juni 1905; und unter

Nr. 3143 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten, vom 16. Juni 1905.

Die am 22. Juni 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 27 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3144 die Bekanntmachung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas zu den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen, vom 15. Juni 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 19. Juni 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 21 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10612 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staats an dem Bau von Kleinbahnen, vom 6. Juni 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

482. Vom 1. Juli ab sind im Verkehr mit Mexiko Postanweisungen in der Richtung aus Deutschland bis zu 200 Mk. und in umgekehrter Richtung bis zu 100 Pesos zulässig. Bei der Einzahlung in Deutschland sind die Beträge auf den Postanweisungen in der Markwährung anzugeben. Die Auszahlung in Mexiko erfolgt in der Landeswährung unter Zugrundelegung des beim Eingange der deutschen Überweisungsliste in der Stadt Mexiko geltenden Wechselkurses. Zu schriftlichen Mitteilungen an die Empfänger dürfen die Postanweisungs-Abschnitte nicht benutzt werden. Die Taxe beträgt 20 Pf. für je 20 Mk. des eingezahlten Betrags.

Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Mexiko nicht zulässig.

Berlin W. 66, am 17. Juni 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

483. Die nachstehende Zusammenstellung der von uns für den Rest des laufenden Kalenderjahres 1905 festgesetzten Prüfungstermine wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

Bei der Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahme-Prüfung in die Präparanden-Anstalten sind folgende Ausweise beizufügen:

a) ein selbstangefertigter Lebenslauf,
b) der Geburtsschein,
c) ein Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) die Schulzeugnisse,
e) ein Sittenzeugnis,
f) die Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, bezw. ein Vermögensnachweis.

Digitized by Google

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, die sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahme-Prüfung an den in Betracht kommenden Anstaltsvorsteher einzureichen.

Zur Aufnahme-Prüfung an den Seminaren haben die Prüflinge vorzulegen:

a) einen Geburtsschein,
b) einen Impfschein, einen Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstand derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
d) eine Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahme-Prüfung an den betreffenden Seminardirektor einzureichen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen — Oktoberheft 1872, S. 611 fl.).

Die Meldungen der nicht in einem Seminare vorgebildeten Lehramtskandidaten zur ersten Volksschullehrer-Prüfung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an uns einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:

a) der Geburtsschein,
b) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten,
d) ein von dem Kandidaten verfaßter Lebenslauf.

Bei der Prüfung haben die Bewerber selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1872, S. 635 fl.).

Die Anmeldungen zur zweiten Volksschullehrer-Prüfung sind unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen.

Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Wir nehmen auch Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 fl.). Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den betreffenden Seminardirektor.

Zusammenstellung

der vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für den Rest des laufenden Kalenderjahres 1905 festgesetzten Prüfungstermine an Seminaren und Präparanden-Anstalten.

Lfd. Nr.	Sitz der Anstalt	Art der Anstalt	Beginn der Aufnahme-Prüfung schriftlich	Beginn der Aufnahme-Prüfung mündlich	Beginn der Entlassungs-Prüfung schriftlich	Beginn der Entlassungs-Prüfung mündlich	Beginn der Zweite Volksschullehrer-Prüfung schriftlich	Beginn der Zweite Volksschullehrer-Prüfung mündlich
1	Cassel	Israelitisches Schullehrerseminar	—	—	—	—	24. Oktober	26. Oktober
2	Dillenburg	Schullehrerseminar	6. Sept.	7. Sept.	25. August	31. August	—	—
3	Frankenberg	„	14. Sept.	15. Sept.	1. Sept.	7. Sept.	—	—
4	Fulda	„	22. Sept.	23. Sept.	30. August	7. Sept.	—	—
5	Homberg	„	—	—	—	—	17. Oktober	19. Oktober
6	Montabaur	„	—	—	—	—	12. Sept.	14. Sept.
7	Schlüchtern	„	31. August	1. Sept.	18. August	24. August	—	—
8	Fritzlar	Kgl. Präparandenanstalt	26. Sept.	27. Sept.	13. Sept.	19. Sept.	—	—
9	Herborn	„	14. Sept.	15. Sept.	18. Sept.	21. Sept.	—	—

Cassel am 19. Juni 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. Paehler.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

484. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Bettenhausen, Nordshausen, Dittershausen, Vollmarshausen, Oberkaufungen, Sandershausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Frankenberg: Woikersdorf.
Kreis Fritzlar: Besse, Kirchberg, Lohne, Gleichen, Haddamar, Großenenglis.
Kreis Fulda: Ellers, Domäne Weihershof, Hofbieber (Verdacht).
Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Großenhausen.
Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Oberhalbessen, Ehrsten.
Kreis Homberg: Remsfeld, Dillich.
Kreis Melsungen: Heinebach, Metzebach.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Schmalkalden: Hambdorf, Vermbach
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelfungen, Elmarshausen, Dom. Burghafungen.

Hühnerpest:

Kreis Rinteln: Dankersen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen. (A. III. 2610.)

Cassel am 24. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

485. Das von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse herausgegebene Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche für 1905, (2. Jahrgang) ist in Karl Heymanns Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 Mk., postfrei 2,30 Mk., zu beziehen. (A. I. 2492.)

Cassel am 9. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

486. Infolge Neuregelung des Kollektenwesens in der Provinz Hessen-Nassau sind alle Anträge auf Gestattung von Hausammlungen für das Jahr 1906 mit dem vorgeschriebenen Kollekten-Organisationsplan bis zum 1. August d. J. unmittelbar bei dem Herrn Oberpräsidenten hier einzureichen. Bei Kollekten, die sich auf beide Regierungsbezirke (Cassel und Wiesbaden) erstrecken sollen, sind für jeden Bezirk getrennte Anträge vorzulegen.

Kollektenanträge, die nach dem 1. August d. J. eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zur Beseitigung eines Notstandes dienen sollen und nicht vorher eingereicht werden konnten. (A. II. 5828.)

Cassel am 26. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

487. Die Ferien des Bezirksausschusses hier beginnen am 21. Juli und endigen mit dem 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. (B. A. 2421.)

Cassel am 26. Juni 1905.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. V.: Pinkt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

488. In Wichdorf, Bez. Cassel, Halsdorf, Kr. Fritzlar, und Niedermöllrich sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 21. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

489. Bekanntmachung,
betreffend die Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gemäß § 50 Absatz 2 der Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß diese Anstalt mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes am 1. Juli d. J. eröffnet wird.

Ich bemerke dabei, daß die Beteiligung der Landwirte unseres Bezirks an dieser gemeinnützigen Einrichtung eine außerordentlich erfreuliche ist. Nach den Bestimmungen der Satzungen war die Eröffnung der Anstalt davon abhängig gemacht, daß 1500 Betriebsunternehmer mit einem Arbeitsverdienst von 1 Million Arbeitstagen ihren Beitritt erklärten. Diese Zahlen sind in überraschender Weise überholt worden; in dem kurzen Zeitraum von 3 Monaten haben 7500 Betriebsunternehmer mit einem Arbeitsbedarf von über 3600000 Arbeitstagen ihren Beitritt erklärt.

Unter diesen Umständen ist auf eine gedeihliche Entwickelung der Anstalt mit Zuversicht zu rechnen. Diese Entwickelung wird um so günstiger sein, je mehr Mitglieder auch in Zukunft ihren Beitritt erklären. Es ergeht daher hiermit erneut die Aufforderung zu weiterer zahlreicher Beteiligung.

Beitrittserklärungen sind an den unterzeichneten Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau zu Cassel

Digitized by Google

zu richten. Es empfiehlt sich, zu diesem Zwecke eine Postkarte mit folgender Erklärung zu benutzen:

„Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Mit den Satzungen der Anstalt bin ich bekannt und unterwerfe mich ihnen. Ein Exemplar derselben bitte ich mir zuzusenden."

Vor- u. Zunamen, Ort (Kreis) den . . . . . 1905.

Wenn sich die Versicherung auch auf Beschädigung durch Schußwaffen erstrecken soll, so ist dies besonders zu beantragen. (§§ 20, 24 der Satzungen.)

Cassel am 23. Juni 1905.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

490. Die Einlösung der am 1. September d. J. fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 21. August d. J. ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 20. Juni 1905.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

Erledigte Stellen.

491. An der hiesigen Mittelschule ist die Stelle eines geprüften Mittelschullehrers zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Mietsentschädigung 300 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 180 Mk. Neben einer Zulage von 300 Mk. als Mittelschullehrer wird noch eine persönliche pensionsberechtigte Zulage von 300 Mk. jährlich gewährt.

Bewerber müssen die Berechtigung zur Erteilung des Unterrichts in Englisch besitzen.

Der Eintritt kann am 1. Oktober oder auch früher erfolgen.

Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse, eines Lebenslaufes und eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand sind bis zum 15. Juli d. J. bei uns einzureichen.

Gelnhausen am 23. Juli 1905.

(Reg.-Bez. Cassel) Die Stadtschuldeputation.

492. Die Schul- und Küsterstelle zu Metzebach ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 1. September d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Doemich in Obergude, einreichen.

Melsungen am 20. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

493. Die zweite evangelische Schulstelle zu Erksdorf, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, wird mit dem 1. Juli d. J. frei.

Das Grundgehalt neben freier Wohnung beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 10. k. Mts. dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weber in Speckswinkel, einreichen.

Kirchhain am 19. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Nelle, Kreissekretär.

494. Die katholische Schulstelle zu Kath. Willenroth ist zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor in Romsthal einreichen.

Gelnhausen am 17. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

495. Die katholische 2. Lehrerstelle zu Flieden ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerbungsgesuche sind binnen 4 Wochen unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller in Flieden, einzureichen.

Fulda am 20. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

496. Die neugegründete Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule in Horas ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 900 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen unter Beifügung der Zeugnisse bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hansmann zu Horas, einzureichen.

Fulda am 23. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

497. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Kleinseelheim ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle ist neben freier Wohnung auf 1050 Mk. festgesetzt. Die Vergütung für den Kirchendienst einschließlich des niederen beträgt 230 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Falle in Großseelheim, mit den nötigen Zeugnissen versehen einreichen.

Kirchhain am 22. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

498. Durch Versetzung wird am 1. Oktober d. J. die evang. Schulstelle zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle, welche 1200 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Einheitssatz

Digitized by Google

der Alterszulagen aufweist, wollen sich auf dem vorgeschriebenen Dienstweg bis zum 15. Juli bei dem Unterzeichneten melden.

Fulda am 23. Juni 1905.

Der Kreisschulinspektor: Ruhl, Sup.

499. Die zweite evang. Schulstelle zu Dalherda, Kr. Hersfeld, kommt infolge Versetzung ihres Inhabers am 1. Oktober zur Erledigung.

Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Bewerbungen um diese Stelle wolle man auf dem vorgeschriebenen Dienstweg bis zum 15. Juli bei dem Unterzeichneten einreichen.

Fulda am 23. Juni 1905.

Der Kreisschulinspektor: Ruhl, Sup.

500. Ein tüchtiger **Gehilfe** zum baldigen Eintritt gesucht.

Meldungen mit Gehaltsansprüchen an die

Landes-Rentere i Hersfeld.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsassessor Baerwinkel zu Cassel zum Regierungsrat,

die Rechtskandidaten Bode, von Löbbecke und Ibelshaeuser zu Referendaren,

der Unteroffizier Otehl zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau,

der Sparkassenrendant Wolter in Oberntirchen zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberntirchen,

an Stelle des verstorbenen Stadtschreibers Brems in Rinteln der Sparkassenbuchführer Schubert daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rinteln und für den aus dem Amte geschiedenen Gemeinderechner Hattendorf in Burghaun der jetzige Gemeinderechner Schneider daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Burghaun.

Bestätigt: der Rentner August Ehmer und Bahnhofswirt Heinrich Fiebler zu Altendorf a/W. als unbesoldete Beigeordnete dieser Stadt,

der Bürgermeister Müller zu Borken auf eine weitere Dauer von 12 Jahren,

der Beigeordnete Heinrich Stübing zu Ziegenhain auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren.

Berufen: der Landmesser Wulle als Katasterlandmesser an die Königliche Regierung zu Cassel,

der Hilfszeichner Herzig zum Katasterzeichner des Katasteramtes Deutsch-Krone.

Beauftragt: der Kreisarzt Dr. Roselieb in Wolfhagen mit der einstweiligen Verwaltung der erledigten Kreisarztstelle des Kreises Hofgeismar,

die Katasterzeichner Käßinger mit der Verwaltung der neu errichteten Katasterzeichnerstelle bei dem Katasteramte zu Hersfeld und Schuch mit der Verwaltung einer gleichen Stelle bei dem Katasteramte zu Schmalkalden.

Überwiesen: der Regierungsassessor von Grone in Rinteln der Königlichen Regierung in Posen zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Regierungsassessor Dr. jur. von Bieler aus Lindenau (W.-Pr.) dem Landrat des Kreises Marburg zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der Regierungssekretär Titz zu Gumbinnen an die Königliche Regierung in Cassel,

die Gerichtsvollzieher Maul in Naumburg an das Amtsgericht in Frankfurt a/M., Ochse in Rauschenberg an das Amtsgericht in Rennerod (Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M.) und Krause in Rennerod an das Amtsgericht in Rauschenberg.

Entlassen: der Taubstummenlehrer Bogner in Homberg.

Pensioniert: der Regierungs- u. Forstrat Heinersdorff in Cassel,

der Regierungssekretär Schneider daselbst,

der Konsistorialsekretär, Rechnungsrat Pohl ebenda,

der Wegewärter Johannes Werner in Giesselwerder.

Verliehen: dem Rechtsanwalt Dr. Hugo Pfeiffer in Fulda und dem Beigeordneten, Rentner August Müller ebenda der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Privatmann Friedrich Brnkammer in Fulda der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Gemeindeförster Koch zu Besse, dem Bürgermeister Scharf zu Gondsroth und dem Stadtpedell Friedrich Fölsch zu Fulda das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Jakob Hohmetster in Hönebach der Kantortitel.

Erteilt: dem Direktor des Landeshospitals in Haina, Sanitätsrat Dr. Scheel die Allerhöchste Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Waldeckschen Verdienstkreuzes 3. Klasse.

Gestorben: der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Plitt in Hofgeismar.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juli 1905.

☛ **Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 3 des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1905 beigefügt.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 28 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 22—24 der Gesetzsammlung. Bekanntmachung, betr. die Synagogengemeinde Bockenheim. Bekanntmachung, betr. den Uruguayischen Generalkonsul. S. 155. Versendete Ortschaften. Aufgebot der Sicherheit des Auswanderungsagenten Pfeuffer in Schmalkalden. Bevollmächtigung Blum zur Vertretung des Forstkassenrendanten zu Salmünster. Kündigung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen. Errichtung von Telegraphenanstalten. Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 156/157. Eröffnung neuer Lehrkurse an der Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg. Einziehung eines Weges im Gemeindebezirk Fürstenhagen. S. 157/158. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 158.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 1. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 28 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3145 die Bekanntmachung, betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, vom 27. Juni 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 24. Juni 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 22 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10613 das Gesetz, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin, vom 15. Juni 1905; unter

Nr. 10614 das Gesetz, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel, vom 15 Juni 1905; und unter

Nr. 10615 die Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Ems, Herborn, Nastätten, Rüdesheim, Usingen, Wallmerod und Wiesbaden, vom 20. Juni 1905.

Die am 30. Juni 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 23 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10616 die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (G.-S. S. 169), vom 25. Juni 1905; unter

Nr. 10617 die Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Veterinärbeamten, vom 25. Juni 1905; unter

Nr. 10618 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1905, betr. die Rangstellung des Präsidenten der Justizprüfungskommission; unter

Nr. 10619 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1905, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J. (G.-S. S. 237) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien; unter

Nr. 10620 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1905, betr. den Rang der etatsmäßigen Lehrer der tierärztlichen Hochschulen sowie der Departements- und Kreistierärzte; und unter

Nr. 10621 den Tarif für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 15. Juni 1905.

Die am 30. Juni 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 24 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10622 das Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Essen, vom 21. Juni 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

501. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. März 1899, betreffend die Synagogengemeindeverhältnisse in Frankfurt a/M. (G.-S. S. 73) ist nach Anhörung der Beteiligten die Synagogengemeinde Bockenheim mit Wirkung vom 1. Juli 1905 ab in die israelitische Gemeinde zu Frankfurt a/M. einverleibt worden.

Cassel am 28. Juni 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

502. Nach einer Mitteilung der Ministerresidentur von Uruguay zu Berlin ist der Amtssitz des für Deutschland zuständigen Generalkonsulats von seinem bisherigen Sitze in Hamburg neuerdings nach Berlin verlegt worden. Der bisherige Titular der Behörde, Generalkonsul Arturo Roberto Brown, wird auch in Berlin dem Generalkonsulat vorstehen.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Herr Arturo Roberto Brown, als Titular des Generalkonsulats der Republik Uruguay zu Berlin im hiesigen Regierungsbezirke anerkannt und zugelassen wird. (A. I. 2684.)

Cassel am 30. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamele.

Digitized by Google

503. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Bettenhausen, Nordshausen, Dittershausen, Vollmarshausen, Oberkaufungen, Sandershausen, Harleshausen, Niederzwehren, Rothenditmold, Ochshausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Frankenberg: Wolkersdorf.
Kreis Fritzlar: Besse, Kirchberg, Lohne, Haddamar, Großenenglis.
Kreis Fulda: Hosbieber (Verdacht).
Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Großenhausen.
Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Oberhaldessen, Ehrsten.
Kreis Homberg: Remsfeld, Dillich.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Schmalkalden: Haindorf, Bermbach.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Hühnerpest:

Kreis Rinteln: Dankersen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen. (A. III. 2708.)

Cassel am 2. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

504. Die dem F. A. Pfeuffer in Schmalkalden unterm 17. September 1898 erteilte Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur ist erloschen. Etwaige Ansprüche an die von Pfeuffer hinterlegte Sicherheit sind bei mir innerhalb eines Jahres, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, geltend zu machen. (A. II. 5809 II.)

Cassel am 24. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

505. Der Königliche Forstkassenrendant Schröder zu Salmünster hat unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit mit unserer Genehmigung den Sparkassenrendanten Blum dortselbst zu seiner Vertretung in den Dienstgeschäften der Forstkasse zu Salmünster, insbesondere zur Erteilung rechtsgültiger Quittungen über Zahlungen an die genannte Forstkasse und zur Führung der Kassenbücher bevollmächtigt. (F. O. 5251.)

Cassel am 27. Juni 1905.

Königliche Regierung, Abtl. 3 B.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

506. Bei der am 8. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1905 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 64, 193, 416, 483, 644, 684 über je 1000 Tlr. Gold und Nr. 704, 774, 826, 934, 936, 964, 1049, 1301, 1346, 1433, 1576, 1681, 1731, 1755, 1827, 1985 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1906 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover am 14. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Humperdinck.

507. In Sieberhausen, Kr. Wolfhagen, Erdpenhausen, Niedergude und Obergude, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

508. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1905 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1905 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben,

Digitized by Google

sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höhere Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 27. Juni 1905.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

J. V.: gez. von Below.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift rc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

509. Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg eröffnet am 4. Oktober d. J. in ihren beiden Abteilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;

2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reisezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reiseprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reisezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg am 1. Juli 1905.

Der Direktor Barthel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

510. Es wird beabsichtigt, den öffentlichen Fahrweg Kartenblatt 4, Parzelle 96 im Dorfe, am Mühlwieseweg, einzuziehen.

Digitized by Google

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Fürstenhagen am 1. Juli 1905.

Der Wegepolizeibehörde:
Nebelung, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

511. An der ev. Schule zu Großnenndorf ist zum 8. Oktober d. J. eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Entschädigung für den Kirchendienst 200 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. August d. J. dem Ortsschulinspektor, Superintendent Seßler zu Großnenndorf, einreichen.

Rinteln am 27. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

512. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Wiesenfeld ist alsbald zu besetzen.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen, freie Dienstwohnung und 106 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 26. Juli d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heckemann zu Münchhausen im Kreise Marburg, einzureichen.

Frankenberg am 29. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

513. Am 1. Oktober d. J. ist in Poppenhausen eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweis über ihre Militärverhältnisse bis zum 14. Juli d. J. an den Unterzeichneten einsenden.

Gersfeld (Rhön) am 24. Juni 1905.

Der Landrat Frhr. von Dörnberg.

514. Die Schulstelle zu Hopfelde ist zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1150 Mk. (einschließlich 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes) verbunden; der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk. Es wird freie Wohnung gewährt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor zu Reichenbach zu richten.

Witzenhausen am 1. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischofshausen, Landrat.

515. Die 2. Schulstelle an der katholischen Schule zu Salmünster ist anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk. Die Vergütung für den Kirchendienst steht wegen einer in Aussicht genommenen Neuregelung zur Zeit noch nicht fest.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fuchs in Salmünster, einreichen.

Schlüchtern am 29. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms, Landrat.

516. Die Schul- und Küsterstelle in Hergershausen ist zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle einschließlich der Mehrvergütung für den Kirchendienst beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich bis zum 10. August d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Reinhardt in Heinebach, unter Vorlegung der Zeugnisse und eines Ausweises hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse, melden.

Rotenburg a/F. am 28. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

517. Der Förster Gombert zu Wollrode in der Oberförsterei Wellerode hat seine Pensionierung vom 1. Oktober 1905 ab beantragt. Die Stelle ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 2246.)

Cassel am 20. Juni 1905.

Königliche Regierung.

518. Der Hegemeister Winter zu Linsingen in der Oberförsterei Frielendorf hat seine Pensionierung vom 1. Oktober 1905 ab beantragt. Die Stelle ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 2266.)

Cassel am 20. Juni 1905.

Königliche Regierung.

519. Ein tüchtiger **Gehilfe** zum baldigen Eintritt gesucht.

Meldungen mit Gehaltsansprüchen an die
Landes-Rentere Hersfeld.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Lessing zum Oberförster der Oberförsterei Treisbach mit dem Amtssitze zu Wetter,

der Pfarrer Hartwig zu Willingshausen, Kreis Ziegenhain, zum Kreisschulinspektor über den Kreisschulinspektionsbezirk Ziegenhain an Stelle des Pfarrers Schenk zu Ziegenhain.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№. 3. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juli 1905.

15. Schulwandkarte des Kreises Eschwege. Verlag von Johannes Braun in Eschwege. Maßstab 1 : 25000. Wir empfehlen diese in der kartographischen Anstalt der Hofdruckerei von H. Kahle in Eisenach hergestellte Wandkarte allen Schulaufsichtsbeamten, Schulvorständen und Lehrern des Kreises Eschwege dringend zur Anschaffung für ihre Schulen. Die Darstellung des Geländes erfolgte in farbigen Höhenschichten von 50 m Abstand. Stoffauswahl und zeichnerische Ausführung berücksichtigen in erster Linie die Bedürfnisse des Klassenunterrichts. Die Karte bietet ein deutliches, plastisches Bild.

16. Wir machen hierdurch auf nachstehendes Schriftchen, das zur Anschaffung von Lehrer- und Schülerbibliotheken geeignet erscheint, aufmerksam:

„Kurze Geschichte und Sehenswürdigkeiten der Stadt Hersfeld" von Hallenberger. Preis 0,40 Mk. (B. 9903.)

Cassel am 24. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

17. Wir machen hierdurch auf das im Verlage der Hessischen Schulbuchhandlung (Rudolf Röttger) zu Cassel erschienene Buch: „Glückliche Jugend. Erinnerungen aus der Jugendzeit" von A. Braun aufmerksam, das zur Anschaffung für Schülerbibliotheken geeignet erscheint. (B. 13380.)

Cassel am 27. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

18. Im Verlage von A. Pichlers Witwe & Sohn zu Leipzig ist soeben folgendes Werk erschienen: „Die Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Schule" von Heinrich Merth. Preis geh. 2,50 Mk., geb. 3 Mk. Dasselbe eignet sich zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken. (B. 16787.)

Cassel am 3. November 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

19. Im Verlage von Gebrüder Borntträger zu Berlin ist folgende, auf Anregung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von dem Direktor des Westpreußischen Provinzial-Museums in Danzig, Professor Dr. Conwentz verfaßte Denkschrift: „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung" kürzlich erschienen, auf die wir die Herren Kreisschulinspektoren unseres Bezirkes aufmerksam machen und zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfehlen. Auch würde es im Interesse der Sache liegen, wenn die Schrift zum Gegenstande der Besprechung in den Lehrerkonferenzen gemacht würde. (B. 16903.)

Cassel am 25. Oktober 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

20. Im Amthorschen Verlage zu Leipzig ist soeben erschienen:

Serie VII des Schlitzbergerschen Werkes „Die Kulturgewächse der Heimat mit ihren Freunden und Feinden". Die Serie VII, bestehend aus 2 Tafeln mit Textheft, behandelt in der Art und Weise der früher erschienenen Tafeln die Kohlpflanzen, Schwarzwurzel und Zuckerrübe; sie kostet komplett 3 Mk., aufgezogen auf Leinwand 5 Mk. Wir empfehlen diese Tafeln als brauchbare Hilfsmittel beim Unterricht in der Naturgeschichte. Gleichzeitig teilen wir noch mit, daß von dem bekannten und bereits früher von uns empfohlenen Schlitzbergerschen Werke: „Unsere verbreiteten Giftpflanzen" (komplett 8 Tafeln Preis 8 Mk., aufgezogen auf Leinwandkarte 10 Mk.) eine neue Auflage erschienen ist. (B. 15282.)

Cassel am 25. Oktober 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

21. Die vor einem Jahrzehnt unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zuerst bearbeitete „Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege" ist jetzt in neuer (zehnter) Auflage erschienen, welche nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere auch durch eine Tafel mit farbigen Abbildungen der wichtigsten eßbaren und Giftpilze, erweitert worden ist. Das Buch ist, ebenso wie die früheren Auflagen, in dem Verlage von Julius Springer in Berlin Nr. 24, Monbijouplatz Nr. 3, erschienen und kostet kartoniert 1 Mk., in Leinwand gebunden 1,25 Mk., bei gleichzeitigem Bezuge von wenigstens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 Mk., in Leinwand gebunden 1 Mk.

Indem wir bezüglich der Ziele, welche das Buch verfolgt, und der Beschränkungen, die im Gebrauch desselben zu beobachten sind, auf die Rundverfügung

Digitized by Google

vom 7. Februar 1895 — U. II. 2680, U. III. Zentralblatt 1895 S. 393 — verweisen, bemerken wir, daß seine tunlichste Verbreitung erwünscht ist. Insbesondere empfiehlt sich die Anschaffung der neuen Ausgabe für die Bibliotheken der höheren Mädchenschulen sowie für die Lehrerbibliotheken. (B. 16542.)

Cassel am 11. Oktober 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

22. Wir machen auf folgendes Schriftchen aufmerksam: „Ratgeber zur Einführung der erziehlichen Knabenhandarbeit". Herausgegeben vom Deutschen Verein für Knabenhandarbeit. Zweite Auflage. Leipzig, Druck und Verlag von Fränkenstein & Wagner, 1903. Wir empfehlen die Anschaffung dieses Schriftchens für die Kreislehrerbibliotheken unseres Bezirks. (B. 16870.)

Cassel am 3. November 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

23. 1) Im Verlage von Max Rockenstein in Berlin SW. 11, Hallische Str. 4, ist ein nach den amtlichen Bestimmungen bearbeitetes Postheft, herausgegeben vom Ober-Postsekretär P. Zedler, erschienen. (Preis 50 Pf.) Ebendaselbst sind 3 Hefte für Geschäftsaufsätze mit vorgedruckten Formularen bearbeitet worden, (Preis für Heft I. 20 Pf., II. 25 Pf., III. 30 Pf.), die für die Oberklassen der Volksschulen brauchbar sind.

2) Knape, Hermann, Zweiunddreißig neue Schullieder, komponiert. 2. Aufl. Lissa i. P., Friedr. Ebbecke, 1905. Preis 20 Pf.

3) Dr. Oskar Dähnhardt, Friedrich Schiller. Festgabe für die deutsche Schuljugend bei der 100jährigen Wiederkehr seines Todestages. Herausgegeben im Auftrage der Leipziger Schulbehörde. Leipzig, Dürr, 1905. 402 Seiten; Preis: geb. 2,50 Mk., bei größeren Bestellungen tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

4) H. A. Daniel, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Ausgabe für höhere Mädchenschulen. Bearbeitet von Justus Balzer und Dr. Karl Leonhardt. I. Teil: Mittelstufe. II. Teil: Oberstufe. 248. Aufl., 1905.

5) H. A. Daniel, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. 243. Aufl., herausgegeben von Professor Dr. W. Wolkenhauer, 1905.

6) Dr. Friedrich Nenbauer, Geschichtliches Lehrbuch für höhere Mädchenschulen. Vorstufe nach dem Normallehrplan für die Klassen 6 und 5, bearbeitet von Justus Balzer, 1905. I. Teil: Geschichte des Altertums, 2. Aufl. II. Teil: Deutsche Geschichte, 2. Aufl., 1904.

7) Karl Plehn, Evangelisches Religionsbuch für die Vorschule höherer Lehranstalten sowie die unteren Klassen der höheren Mädchenschule und der Mittelschule, 1904.

8) Evangelisches Schulgesangbuch. 150 Lieder nach dem ev. Gesangbuche für die Provinz Sachsen nebst 20 geistlichen Volksliedern. Preis geh. 40 Pf., geb. 70 Pf., 1903.

9) Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus mit Sprüchen und Anhang. 2. Aufl. Preis 25 Pf., 1903.

(Nr. 4 bis 9 erschienen in der Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle a/S.)

10) W. Henck, Rektor und D. Traubt, Lehrer in Rothenditmold, Hauswirtschaftliches Rechenbuch für die Oberklassen von Mädchenschulen sowie für die Mädchen-Fortbildungsanstalten. Ergänzungswerk zu jedem Rechenwerk. Cassel, Friedr. Scheel. Preis 40 Pf. 64 S.

11) M. Joerß, Kantor in Schmalkalden, Das christliche Kirchenjahr. Ein Lehr- und Anschauungsmittel für die Schule. Nebst einem Begleitwort des Erfinders. Schmalkalden, Verlag von Aurel Hahnemann & Ko., 1905. Preis 8 Mk. Das Lehrmittel besteht aus einer beweglichen Scheibe, die den beweglichen Teil des Kirchenjahrs und aus einem festen Stück eines Kreisausschnittes, das den feststehenden Teil des Kirchenjahres darstellt. Die 3 Festkreise sind durch farbige Umrahmung gekennzeichnet.

12) Paul Risch, Schiller-Gedenkbuch. Mit einem Vorwort von Schulrat Dr. L. H. Fischer. Buchschmuck und Illustrationen von Franz Stassen. Originalkomposition für dreistimmigen Chor von Max Wiedemann. In zwei Teilen in 1 Bande. I. Teil: Schiller, sein Leben und Wirken; II. Teil: Unter der Schiller-Linde; Festspiel zur Schillerfeier. Berlin, Paul Kittels Verlag, 1905. Preis: in steifem Umschlage, Subskriptionspreis bei direktem Bezuge 50 Pf. (Buchhändlerpreis 1 Mk.) In Partien von über 50 Stück je 40 Pf., über 500 Stück je 30 Pf., über 1000 Stück je 25 Pf. u. s. f. In Original-Einband geb. bei direktem Bezuge 1 Mk. (Buchhändlerpreis 1,50 Mk.); in Partien von über 50 Stück je 90 Pf. u. s. f. Das Buch kann den Schulbehörden zur Verteilung an die Schüler und Schülerinnen auf das wärmste empfohlen werden.

Aus dem Verlage der Dürrschen Verlagsbuchhandlung in Leipzig sind uns folgende Bücher vorgelegt worden (Nr. 13—23):

13) Deutsche Bibliothek, Bd. 6: Briefe und Reden (Briefe von M. Luther, Gellert, Klopstock, Bürger, Lessing, Herder, Pestalozzi, Goethe, Goethes Mutter, Schiller, Charlotte v. Schiller, Theod. Körner, Jakob Grimm, Fr. Hebbel, Moltke, Bismarck. Reden von Herder, Fichte, Schleiermacher, Friedrich Wilhelm IV., Jakob Grimm, F. Th. Vischer, Moltke, Kronprinz Friedr. Wilhelm, Ernst Kurtzius, Ad. Stöcker, Bismarck, Kaiser Wilhelm II.). Herausgegeben von Wilhelm Hering, 1904. 1,80 Mk.

14) Dasf. Bd. 9. Prof. Dr. Eugen Kühnemann, Herder. 1904. 1,50 Mk.

15) Dasf. Bd. 11. Dr. Paul Richter, Schiller. 1904. 1,80 Mk.

16) Dr. Karl Heilmann, Handbuch der Pädagogik, nach den neuen Lehrplänen bearbeitet. 1. Bd. 9. Aufl. Psychologie und Logik. Unterrichtslehre, Erziehungslehre. Schulkunde. 1904. 4 Mk. — 3. Bd. Geschichte der Pädagogik. 1904. — 3,60 Mk.

Digitized by Google

17) Schorn, Reinecke, Plathe, Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern. 22. Aufl., herausgegeben von Friedrich von Werder. 1905. 4,60 Mk.

18) Joh. Westphal, Religionsbuch für ev. Präparandenanstalten. III. Teil. Die Kirche Christi. 1904. 2 Mk.

19) Derf., Hilfsbuch für den Religionsunterricht an ev. Präparandenanstalten. 2. Aufl. 1904. 1,80 Mk.

20) Dr. Friedr. Wegner, Der Lehrer als Samariter. Leitfaden für Samariterkurse an Lehrer-Seminaren. Mit 38 Abbildungen. 1904. 1 Mk.

21) Dr. Karl Michaelis, Karl Goldbeck. 1905. 1,60 Mk.

22) K. Schwochow und E. Ruszczynski, Kurzgefaßte Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts in Mittelschulen und höheren Mädchenschulen. 2. Aufl. 1905. 1,30 Mk.

23) Petri und Gieseler, Kgl. Seminarlehrer, Warum und wie sind die Kinder zum selbständigen Bilden und Lösen der Rechenaufgaben, welche ihnen das spätere Leben stellt, anzuhalten? (Eine Ergänzung zu jeder Rechenmethodik). Arnsberg, Stahl, 1903.

Wir empfehlen dies Buch zur Besprechung in den amtlichen Lehrerkonferenzen.

24) Dieselben, Der Rechenunterricht in gewerblichen Fortbildungsschulen. Arnsberg, Stahl, 1904. Preis 1,80 Mk.

25) Gustav Zanger, Deutscher Liederborn. Lieder für gemischten Chor mit Benutzung des zweistimmigen Satzes für Schülerchor. Unter Mitwirkung von Dr. Theodor Krausbauer. I. Heft. Hannover, Karl Meyer, 1905. Preis kart. 50 Pf.

26) R. Marscheider, Rechenaufgabenblatt für die Zahlenräume von 1—10 und von 1—20. Cöthen (Anhalt), Schettlers Erben.

27) Alexander Bauer, Unser Schiller. Ein Gedenkblatt zu seinem 100. Geburtstage. Mit 11 Abbildungen. Ernst Rohde, Schöneberg bei Berlin, 1905.

28) Walter Eckart, Unser Schiller. Ein Lebens- und Charakterbild für Schule und Haus zum 9. Mai 1905. Leipzig, Wigand, 1905. (100 Expl. 10 Mk., 75 Expl. 8,25 Mk., 50 Expl. 6 Mk., 25 Expl. 3,75 Mk., Einzelpreis 20 Pf.)

29) Th. Gild, Lehrer in Cassel, Sechs Schillerlieder. Zwei- und dreistimmig gesetzt. Cassel, Hess. Schulbuchhandlung. 1905. Preis 10 Pf., 50 St. 4,50 Mk., 100 St. 8 Mk.

30) Fr. v. Schiller, Wilhelm Tell. Mit Einleitung und Anmerkungen sowie einer Übersichtskarte herausgegeben im Auftrage der Literar. Vereinigung des Berliner Lehrervereins von H. Heilmann, Berlin W. 30, A. Anton & Ko. Preis: brosch. 30 Pf., geb. 40 Pf. In Partien billiger. Die Ausgabe ist zur Verteilung an Schüler zu empfehlen.

31) Dr. Friedr. Neubauer, Freiherr vom Stein. Berlin, Ernst Hofmann & Ko., 1894.

32) Dr. Franz Gontram-Schultheiß, Friedrich Ludwig Jahn. Sein Leben und seine Bedeutung. Ebendaf. 1894.

33) Paul Reichard, Stanley. Ebendaf. 1897.

34) Sophus Ruge, Columbus. Ebendaf. 1902.

Vorzugspreis jedes Bandes: geh. 1,50 Mk., geb. 2 Mk. bei Entnahme von 1—4 Expl. Die Preise vermindern sich bei Bestellung von mehr Exemplaren. Für Volks- und Kreislehrerbibliotheken geeignet.

35) Schiller-Porträt. Im Verlage von B. G. Teubner in Berlin und Leipzig ist ein Schiller-Porträt von Karl Bauer zum Preise von 3 Mk. erschienen. Das Bild ist ein künstlerischer Wandschmuck für Schule und Haus und eignet sich zur Anschaffung für die Schulräume und zur Verteilung an Schüler und Schülerinnen höherer, mittlerer und niederer Schulen.

Preis bei größeren Bezügen:

25 Exemplare zu 2,25 Mk. pro Stück,
50 „ „ 2,— „ „ „
100 „ „ 1,80 „ „ „

36) Volks- und Jugendschriften-Rundschau. Monatsblatt zur Förderung und Kritik der Jugend- und Volksliteratur. Herausgeg. von Paul G. A. Sydow in Hamburg 24. Verlag von Theodor Benzinger in Stuttgart. Monatlich eine Nummer. Haltegebühr 2 Mk. jährlich (einschließlich Porto 2,40 Mk.).

Wir empfehlen dies Blatt den Schulaufsichtsbeamten und Lehrern, die mit der Auswahl von Büchern für Volks- und Schülerbüchereien betraut sind.

37) Bamboy, Wandkarte von Deutschland. Neue billige Ausgabe. (Jede preußische Provinz ist mit einer eigenen Farbe gedeckt.) 1,75 × 1,60 m. Berlin, Chun, 1905. Preis: aufgezogen mit Stäben 18 Mk.

38) Karl Bauer, Bildnis Schillers. 60 × 50 cm. Künstler-Steinzeichnung. Verlag von Teubner in Leipzig. Preis 3 Mk., in Partien billiger.

Zur Anschaffung als Wandschmuck für die Oberklassen mehrklassiger Schulen zu empfehlen.

39) Dr. Wohlrabe, Schillerbüchlein. Zum Gedenken der 100jähr. Wiederkehr des Todestages des Dichters. Mit 36 Abbildungen. Preis 0,80 Mk. Eine der besten Schriften über den Dichter. 1905.

40) Dr. Karl Heilmann, Quellenbuch zur Pädagogik. Quellenschriften und Quellenstücke für die Vor- und Fortbildung des Lehrers. 1905. 6,50 Mk.

41) Rich. Lange, Wie steigern wir die Leistungen im Deutschen? Gespräche über den Betrieb und die Methode des deutschen Unterrichts in der Volksschule. 1905. 1,40 Mk.

42) Theod. Hausse, Die reine Schreiblesemethode. Eine Anleitung zur Erteilung des ersten Schreibleseunterrichts. 4. Aufl. 1905. 0,60 Mk.

43) Lic. Friedr. Michael Schiele, Deutscher Glaube. Ein Lesebuch religiöser Prosa zum Schulgebrauch im deutschen Unterricht. 1905. 1,75 Mk.

44) Jos. Meyer, Spiegel neudeutscher Dichtung. Eine Auswahl aus den Werken lebender Dichter. 1905. 3 Mk.

Digitized by Google

45) Dr. Heinr. Runkel, Quellenbuch zur Kirchengeschichte für den Unterricht in Lehrer-Bildungsanstalten. II. Teil. 1905. (3 Mk.)

46) Robert Wulff, Evangel. Glaubens- und Sittenlehre für Seminarien. Mit Literaturangeber für die Fortbildung der Lehrer. 1905. (2,20 Mk.)

47) Gustav Bittkau, Leben und Glauben der Christen nach dem Wort und Vorbild des Heilandes im Anschluß an Luthers Katechismus dargestellt. Ein Hilfsbuch für Volksschullehrer, Religionslehrer, zum Konfirmandenunterricht und für suchende Christen. 1905. (2,40 Mk.)

48) Dir. Dr. M. Jahn, Ethik als Grundwissenschaft der Pädagogik. 3. Aufl. 1905. (5,40 Mk.)

49) G. Kohlmeyer, Allgemeine Tierkunde nebst Anleitung zur Ausführung der notwendigsten und einfachsten praktischen Arbeiten. Handbuch für Lehrer zur Vorbereitung auf den Unterricht und für Prüfungen. Mit 250 Abbildungen. 1905. Preis 2,10 Mk.

50) Hein. Vogel, Anthropologie und Gesundheitslehre. Wiederholungsbuch für mehrklassige Volks- und Mädchenschulen. 16. Aufl. 1905. Preis 25 Pf. (Nr. 39—50 aus dem Dürrschen Verlage in Leipzig.)

51) Emil Schneider, Lehrproben über deutsche Lesestücke. II. Bd. für die Mittelstufe der Volksschule und die Unterklassen höherer Lehranstalten. 2. Aufl. III. Bd. für die Oberstufe der Volksschule und die Unter- und Mittelklassen höherer Lehranstalten. Gedichte. Marburg, Elwert, 1905.

52) Max Hübner, Deutsche Treue. Erzählungen aus der deutschen Sage und Geschichte. 1,25 Mk. geb.

53) Derſ., Aus unseres Volkes Vergangenheit. I. und II. Teil Geb. je 1 Mk.

54) Derſ., Kurfürst und Ritter. Nach Karl Fr. v. Klödens „Die Quitzows und ihre Zeit". 1,25 Mk. geb.

55) Derſ., Weihnachtsbuch. Geb. 1,25 Mk.

(Nr. 52—55 aus dem Verlage von Franz Greilich in Breslau. Für Schülerbüchereien zu empfehlen.)

56) F. Przibilla, Rektor, Unterrichtsstoffe aus dem praktischen Leben, zum Gebrauche in Volksschulen. Lissa i. P., Fr. Ebbeke, 1905. Preis 1,50 Mk. (108 S.)

57) Prof. H. Wickenhagen, E. v. Schenckendorff u. Dr. med. F. A. Schmidt, Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele. 14. Jahrgang, 1905. Leipzig, Teubner, 1905. Das Buch wird zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem ev. Lehrer u. Kantor Spitznagel zu Leisenwald, Kr. Gelnhausen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, dem ev. Lehrer Freund zu Todenhausen, Kr. Ziegenhain, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem ev. Lehrer und Kantor Bodenbender zu Holzhausen, Kr. Kirchhain, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, dem ev. Lehrer Hirtschulz zu Bensen, Kr. Rinteln, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Lehrer Jakob Hohmeister zu Hönebach, Kr. Rotenburg a/F., der Kantortitel.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Pfarrer Hartwig zu Willingshausen, Kr. Ziegenhain, für den Kreisschulinspektionsbezirk Ziegenhain.

Zum Ortsschulinspektor ernannt: der Pfarrer Kramm zu Kleinsassen, Kr. Gersfeld, über die kath. Schule daſ., der Kuratus Flügel zu Wanfried, Kr. Eschwege, über die kath. Schule daſ., der Pfarrer Fliegenschmidt zu Kirchhain über die isr. Schule zu Kirchhain sowie über die ev. Schule zu Langenstein, der Pfarrer Uffelmann zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, über die isr. Schule zu Grebenstein und die ev. Schule zu Burguffeln, Pfarrer Clermont zu Völkershausen über die Schule daſ. und zu Aue, Kr. Eschwege, Pfarrer Althainz zu Amönau über die Schulen zu Amönau, Oberndorf und Warzenbach, Kr. Marburg, Pfarrer Rübsam zu Petersberg, Kr. Fulda, über die kath. Schule daſ. und zu Almendorf, Pfarrer Rau zu Steinhaus, Kr. Fulda, über die kath. Schulen daſ. und zu Steinau, Pfarrer Brehm zu Haueda, Kr. Hofgeismar, über die ev. Schulen daſ. und zu Ersen, der Pfarrer Golbach zu Simmershausen, Kr. Gersfeld, über die kath. Schule daſ., Pfarrer Kiel zu Salzschlirf, Kr. Fulda, über die kath. Schule daſ., Pfarrer Schmidt zu Oberweimar, Kr. Marburg, über die ev. Schulen daſ. und zu Allna, Cyriaxweimar, Hermershausen u. Niederweimar, Pfarrer Schick zu Röddenau, Kr. Frankenberg, über die ev. Schule daſ. und zu Haine, Pfarrer Sommerlath zu Rengershausen, Kr. Frankenberg, über die ev. Schule daſ., zu Hommershausen und Wangershausen, der Pfarrer Haas zu Orferode, Kr. Witzenhausen, über die Schule daſ. und zu Kammerbach, Pfarrer Brauer zu Grüßen, Kr. Frankenberg, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Hamel zu Rauschenberg, Kr. Kirchhain, über die Schulen daſ. und zu Ernsthausen.

Überfragen: dem Rektor Dittmar zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, die erweiterten Befugnisse bezügl. Aufsicht über die Stadtschule zu Grebenstein, desgl. dem Hauptlehrer Becker in Kirchhain über die Stadtschule daſ., desgl. dem Rektor Hunstein in Bettenhausen, Landkr. Cassel, über die ev. Volksschule daſ.

Ernannt: der Lehrer an der höheren Mädchenschule Schipke zu Mühlhausen i/Th. zum Rektor an der Stadtschule zu Gelnhausen, der Lehrer und Kantor Siemon zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, zum Hauptlehrer an der ev. Schule daſ., der einstw. angest.

Digitized by Google

Lehrer Hellmann zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, zum endg. angest. Elementarlehrer an der Lateinschule zu Schlüchtern, der Religionslehrer Stiefel in Saarlouis zum endgültig angestellten Lehrer an der isr. Schule zu Baumbach, Kr. Rotenburg, der Rektor Thieme zu Neudamm (Neumark) zum Rektor an der städt. Mittelschule zu Gelnhausen, der Lehrer Rehbein zu Derbach, Kr. Biedenkopf, zum endg. angest Lehrer an der ev. Schule zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, der Pfarrer extr. Schmidt zu Kirchhain zum Rektor an der städt. Rektoratsschule daſ., der Rektor Meyer zu Wanzleben zum Rektor an der Stadtschule zu Wolfhagen, Lehrer Knoblauch zu Osterode a/H. zum Lehrer an der ev. Schule zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden.

Bestätigt: die Wahl der Lehrer Bocke zu Reinsdorf, Schmidt zu Triebsees, Lotz zu Brücken, von Hinten zu Begesack, Görsch zu Halle, Kleemann zu Sangerhausen, Schröder zu Ülzen und Heide zu Osterburg sowie der Lehrerin Pauline Hüpeden zu Rheydt als Lehrer bezw. Lehrerin an den Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl der Lehrerin Adolfine Marten zu Hannover als Oberlehrerin an der höheren Mädchenschule zu Marburg, die Wahl des Lehrers Könitzer zu Magdeburg als Lehrer an den Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Lehrers Ruppel aus Westuffeln als Lehrer an den Bürgerschulen und der Lehrerin Lydia Ruckert als Lehrerin an den Mädchenbürgerschulen zu Cassel, die einstw. Anstellung der Lehrerin Widmann zu Hanau als Lehrerin an den Bürgerschulen zu Cassel, die endgültige Anstellung der Lehrerin Brede, der Zeichenlehrerin Keyßer und der techn. Lehrerinnen Hurttig und Freitag, sämtlich zu Cassel, an den Mädchenbürgerschulen daſ., die Wahl des Apothekers Karl Braun zu Melsungen zum Mitglied der Stadtschuldeputation daſ., die Wahl des Schöffen Wilhelm Achatius Wagner zu Windecken, Landkr. Hanau, zum Mitgliede des Stadtschulvorstands daſ., die Wahl des Superintendenten Fritsch zu Hanau zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daſ., die Wahl des Zeichenlehrers Hermann aus Frankfurt a/M. zum Zeichenlehrer an der höheren Mädchenschule zu Hanau.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer Bär zu Königswald, Kr. Rotenburg, Jordan zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, Isenberg zu Kassel, Kr. Gelnhausen, sowie die mit Versehung von Schulstellen beauftragten Lehrer Lückert aus Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule daſ., Seibert aus Kirchhain an der ev. Schule zu Diemerode, Kr. Rotenburg, Behlen zu Marbach, Kr. Marburg, an der ev. Schule zu Sterzhausen, gl. Kr., Creß zu Besse, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule daſ., Rudolph zu Schachen, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule daſ., ferner die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen: Kleemann an der ev. Schule zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, Gegenbaur an der kath. Schule zu Oberbimbach, Kr. Fulda, Görtzel an der kath. Schule zu Allendorf, Kr. Kirchhain, Weltken an der kath. Schule zu Großauheim, Landkr. Hanau, Wiegand an der kath. Schule in Großenlüder, Kr. Fulda, Beck an der kath. Schule zu Niederkalbach, Kr. Fulda.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Hoppe zu Obernburg, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule daſ., Schräder zu Eichenried, Kr. Fulda, an der kath. Schule daſ., Bußmann zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule daſ., Müller zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, an der kath. Schule daſ., Trübestein zu Mönchhosbach, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daſ., Eckel zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule daſ., Eubel zu Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld, an der ev. Schule daſ., Spielmann zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule zu Schweinsberg, Kr. Kirchhain, sowie die Schulamtsbewerberinnen: Reuber zu Hanau an den städt. Volksschulen daſ., Groß zu Simmershausen, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule daſ., Brandes aus Cassel an der ev. Schule zu Enkheim, Landkr. Hanau, Lieberknecht zu Sontra, Kr. Rotenburg, an der Stadtschule daſ., Forke zu Langenselbold, Kr. Hanau, an der ev. Schule daſ., sowie die technische Lehrerin Trautmann zu Cassel-Wehlheiden, an der ev. Schule zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, als Handarbeits-, Zeichen- und Turnlehrerin.

Versetzt: die Lehrer Hamm zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule in Orb, Kr. Gelnhausen, Erbe zu Struth, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Aue, gl. Kr., Steinmetz zu Gerterode, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Kirchberg, Kr. Fritzlar, Beck zu Baumbach, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Treysa, Kr. Ziegenhain, Rudolph zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, Mütze zu Weidelbach, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Bettenhausen, Landkr. Cassel, Müller zu Witzenhausen an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Schick zu Allna, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Fronhausen, gl. Kr., Riebeling zu Dorla, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Wabern, gl. Kr., Glänzer zu Somplar, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Ellershausen, gl. Kr., Töpfer zu Hopfelde, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Todenhausen, Kr. Ziegenhain, Gebauer zu Langenhain, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Wendershausen, Kr. Witzenhausen, Klaas zu Escher, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Cathrinhagen, gl. Kr., Ehlich zu Ellingshausen, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Horsten, Kr. Rinteln, Schwieder zu Maiersbach, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Gersfeld, Rüger zu Erksdorf, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Niederwald, gl. Kr., Bierwirth zu Kath. Willenroth, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Bieber, Kr. Gelnhausen,

Digitized by Google

Baum zu Dalherda, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Lohne, Kr. Fritzlar, Kempf zu Hergershausen, Kr. Rotenburg a/F., an die ev. Schule zu Leuderode, Kr. Homberg, Manns zu Marköbel, Landkr. Hanau, an die ev. Schule zu Langenselbold, gl. Kr., die Lehrerin Neuber zu Langenselbold, Landkr. Hanau, an die ev. Schule zu Fulda, sowie die einstweilig angestellten Lehrer Lochhaas zu Eichenbach, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Mittelschmalkalden, Kr. Schmalkalden, Koch zu Rauschs, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Herleshausen, gl. Kr., Reismann zu Dreihausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Schönbach, Kr. Kirchhain, Achler zu Willingshain, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Mansbach, Kr. Hünfeld, Kaufmann zu Lettgenbrunn, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, und die einstweilig angestellte Lehrerin Wiegand zu Hainzell, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Großenlüder, gl. Kr.

In den Ruhestand versetzt: Bächstädt zu Leuderode, Kr. Homberg, Hirtschulz zu Bensen, Kr. Rinteln.

Entlassen: der Schulamtsbewerber Kirchner zu Walburg, Kr. Witzenhausen, behufs Übertritts in den Präparandendienst, der Lehrer Schmidt zu Hoof, Landkr. Cassel, behufs Übernahme einer Lehrerstelle an der Taubstummenanstalt zu Homberg, Lehrer Heßler zu Schachten, Kr. Hofgeismar, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Merseburg, Lehrer Groß zu Niederwald, Kr. Kirchhain, zwecks Übertritts in den Präparandendienst, Nelle zu Metzebach, Kr. Melsungen, (vom 1. Oktober 1905 ab) behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Lehrer Wetzel zu Langenselbold, Landkr. Hanau, (vom 1. Oktober 1905 ab) behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Pfarr- und Rektoratsverweser Sommerlath zu Tann, Kr. Hersfeld, behufs Übertritts in den Pfarrdienst, Lehrer Schäfer zu Kirchbracht, Kr. Gelnhausen, behufs Übertritts in den Schuldienst der Stadt Frankfurt a/M., Lehrer Straube zu Cathrinhagen, Kr. Rinteln, behufs Übernahme einer Lehrerstelle am Kadettenhause zu Oranienstein, Lehrer Goldschmidt zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, auf Antrag, Lehrer Jenior zu Flieden, Kr. Fulda, behufs Übertritts in den Schuldienst der Stadt Frankfurt a/M., Lehrer Euler zu Hanau (vom 1. Oktober 1905 ab) behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Lehrer Kraus zu Kleinseelheim, Kr. Kirchhain, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Coblenz, Lehrer Jäckel zu Rodenbach, Kr. Hersfeld, (vom 1. Oktober 1905 ab) zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Lehrer Alzen zu Rückers, Kr. Hünfeld, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Lehrerin Amalie Bode zu Münchhausen, Kr. Marburg, zwecks Verheiratung vom 1. Oktober 1905 ab.

Gestorben: die Lehrer Gebauer zu Wendershausen, Kr. Witzenhausen, Balzer zu Finkenhain, Kr. Fulda, Rosenblath zu Großnenndorf, Kr. Rinteln, Gischler zu Eschwege.

Erteilt: dem isr. Lehrer Hermann Katzenstein aus Frankershausen die Gestattung zur Leitung der Privat-Elementarschule für isr. Kinder zu Wanfried, der Lehrerin Charlotte Sumpf aus Wilhelmshöhe ein Unterrichtserlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juli 1905.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betr. die Vervollständigung und Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes. Freigabe des Fahrwassers an der Fußgängerbrücke bei Nienburg. Verteilung der Überschüsse an Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen. S. 159/160. Umgemeindung von Grundstücksparzellen in den Gemarkungen Mittelkalbach und Schrecksbach. Bekanntmachungen betr. die Generalkonsule der Republiken Peru und Bolivia in Hamburg und die Verwaltung des Argentinischen Konsulats in Frankfurt a. M. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen. S. 160/161. Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Reichs-Telegraphenanlagen. S. 161/162. Errichtung von Telegraphenanstalten. Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht der Witwen- und Waisenkasse, sowie der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel. S. 162/163. Einziehung von Wegen in Marburg und Helmeden. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 163/165.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

520. Auf Ihren Bericht vom 20. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der unter II vorgesehenen Herstellung einer zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnen Cöln—Bonn und Cöln (Kalk)—Troisdorf die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes: A. der Eisenbahnen: 1. von Egerfeld nach Summin der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, 2. von Schmentau nach Riesenburg und von Bütow nach Rummelsburg i. Pomm. der Eisenbahndirektion zu Danzig, 3. von Schwerte nach Dortmunderfeld nebst Gleisverbindung nach der Strecke Schwerte—Langschede der Eisenbahndirektion zu Essen a. R., 4. von Johannisburg nach Dlottowen und von Ortelsburg nach Bischofsburg (Rothfließ) der Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 5. von (Öls) Groß-Graben nach Ostrowo und von Grätz nach Posen der Eisenbahndirektion zu Posen, 6. von Ottmachau nach Priedorn und von Lähn nach Löwenberg i. Schl. der Eisenbahndirektion zu Breslau, 7. von Jastrow nach Tempelburg (Bahnhof) und von Landsberg a. W. nach Soldin der Eisenbahndirektion zu Bromberg, 8. von Jasenitz nach Groß-Ziegenort der Eisenbahndirektion zu Stettin, 9. von Eichicht nach Lobenstein i. Reuß und von Mühlhausen i. Thür. nach Treffurt der Eisenbahndirektion zu Erfurt, 10. von Bleicherode nach Herzberg der Eisenbahndirektion zu Cassel, 11. von Zeven nach Bremervörde und von Nienburg a. W. nach Rahden der Eisenbahndirektion zu Hannover, 12. von Iserlohn nach Schwerte der Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 13. von Westerburg nach Montabaur der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M., 14. von Jülich nach Dalheim i. d. Rheinprovinz und von Seifen i. Westerwald nach Linz a. Rh. der Eisenbahndirektion zu Cöln, B. der zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnlinien Cöln—Bonn und Cöln (Kalk)—Troisdorf der Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die im § 1 unter Ia 1 bis 3 und unter Ib 1 bis 10 und 12 bis 19 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen und 2. für die im § 1 unter II a. a. O. vorgesehene Herstellung einer zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnlinien Cöln—Bonn und Cöln (Kalk)—Troisdorf mit Überbrückung des Rheins. Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Kiel am 23. Juni 1905.

gez. Wilhelm R.

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

521. Das Fahrwasser in der Engstelle an der Fußgängerbrücke bei Nienburg ist wieder frei.

Hannover am 29. Juni 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V. Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

522. Der Herr Unterrichtsminister hat durch Erlaß vom 6. Juni d. J. — U. III. E. Nr. 1236 — aus den nach § 27 Ziffer VII des Lehrerbesoldungsgesetzes zu verteilenden Überschüssen an den Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer zur Bestreitung der im Etatsjahre 1905 erforderlichen Mehrausgaben für die Lehrerstellen im hiesigen Bezirke den Betrag von 50572 Mk. hierher überwiesen, der für diejenigen Lehrerstellen zu verwenden ist, für welche nach § 27 IV a. a. O. ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse gezahlt wird. Die Anzahl dieser Stellen betrug nach dem Verteilungsplan für 1905 = 2152, sodaß auf eine Lehrerstelle 23,50 Mk. entfallen.

Digitized by Google

Zur völligen Deckung des für die gesetzlichen Mindestalterszulagen erforderlichen Mehrbedarfs (55 Mk.) haben daher die Schulunterhaltungspflichtigen noch 31,50 Mk. für jede Lehrerstelle (bis zu 25) aus eigenen Mitteln aufzubringen, neben den Beiträgen für die nicht unter § 27 IV a. a. O. entfallenden Lehrerstellen und für die über die gesetzlichen Mindestsätze hinausgehenden Alterszulagen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Königlichen Kreiskassen Anweisung erhalten haben, den auf jede der vorbezeichneten Lehrerstellen entfallenden Betrag von 23 Mk. 50 Pfg. auf die Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse für das Etatsjahr 1905 in Anrechnung zu bringen. (B. 10340.) Cassel den 25. Juni 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

523. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 29. April d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 16/10. des Kartenblattes 11 der Gemarkung Mittelkalbach, in Größe von 1,1548 ha, aus dem Gemeindebezirke Mittelkalbach ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Niederkalbach zugeteilt worden. (A IV. 1707 II.)

Cassel am 4. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

524. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 6. Mai d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 28/7 des Kartenblattes V. der Gemarkung Schrecksbach in Größe von 71 a 92 qm, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Immichenhain ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Althattendorf zugeteilt worden. (A. IV. 1792.)

Cassel am 6. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

525. Herr Jorge Correa ist zum Generalkonsul der Republik Peru für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis, damit Herr Correa in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Bezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A I. 2682.) Cassel den 5. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

526. Herr Guillermo Sanjinés ist zum Berufs-Generalkonsul der Republik Bolivia für das deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A I. 2683.)

Cassel am 8. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

527. Der bisherige Argentinische Konsul Heinrich Hobrecht in Frankfurt a/M. ist aus seinem Amte ausgeschieden. Mit der einstweiligen Verwaltung des hierdurch erledigten Argentinischen Konsulats in Frankfurt a/M. ist der Argentinische Vizekonsul Philipp Bierbauer daselbst betraut worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Herr Philipp Bierbauer als Gerent des Argentinischen Konsulats in Frankfurt a/M. im hiesigen Regierungsbezirke anerkannt und zugelassen ist. (A. I. 2694.)

Cassel am 8. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

528. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Bettenhausen, Dittershausen, Vollmarshausen, Oberkaufungen, Sandershausen, Harleshausen, Niederzwehren, Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Dörnhagen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Frankenberg: Wolkersdorf.
Kreis Fritzlar: Besse, Kirchberg, Lohne, Haddamar, Großenenglis, Gudensberg.
Kreis Fulda: Hofbieber (Verdacht).
Kreis Gelnhausen: Wirtheim, Kirchbracht, Großenhausen.
Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Udenhausen, Stadt Trendelburg.
Kreis Homberg: Remsfeld, Dillich.
Kreis Rotenburg: Hornel, Hergershausen, Hübenthal.
Kreis Schmalkalden: Bermbach.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen. (A. III. 2777.)

Cassel am 10. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

529. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1903, 17. Juni 1903 § 12 Absatz 4 und 5 9. Oktober 1903 § 14, 2. März, 22. Juli und 13. Januar 1904 19. November 1904, 1. März und 20. April 1905 (Regierungsamtsblatt von 1903 Seiten 311/12 und 217/223, von 1904 Seiten 23/28, 67, 210 und 305, von 1905 Seiten 61 und 96), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des Weiteren die von dem Reichs-Eisenbahnamt unter dem 8. v. Mts. beschlossene Ergänzung der Nr. XXXVa der Anlage B

zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts v. 8. v. Mts., R. G. Bl. S. 542/3) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als verbindlich:

1) Spessartbahn,
2) Hanauer Kleinbahnen,
3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein,
4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode,
5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg,
6) Trusebahn,
7) Ohmtalbahn,
8) Bad Orber Kleinbahn,
9) Kleinbahn Cassel—Naumburg,
10) Freigerichter Kleinbahn,
11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen,
12) Große Casseler Straßenbahn.

Die Ergänzung tritt sofort in Kraft. (A. II. 6314.)

Cassel am 10. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

530. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1905 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1905 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,
2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,
3) ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höhere Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 27. Juni 1905.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: gez. von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift be . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift rc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

531. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder ge-

Digitized by Google

fährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig teils vorsätzlich (Zertrümmern der Isolatoren durch Steinwürfe ꝛc.), teils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zugleich wird demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Täter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert.

Cassel am 22. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

532. In Buchenau und Roßbach, Kr. Hünfeld, in Großenbach, Kirchhasel, Großentaft, Grüßelbach und Uengsterode sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

533. In Gemäßheit des § 25 der Satzungen der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom 14. Februar 1903/29. Februar 1904 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904) wird in Nachstehendem der Rechnungsabschluß nebst Vermögens-Übersicht dieser Kasse vom Rechnungsjahre 1904 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 28. Juni 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen: Riedesel, Frhr. zu Eisenbach.

Titel	A. Betriebsfonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	—
II.	Mitgliederbeiträge	16784	57
III.	Verzugszinsen	—	—
IV.	Aufgenommene Darlehen . . .	—	—
V.	Zuschüsse aus dem Reservefonds .	—	—
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen . .	16784	57
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Witwen- und Waisengeld . . .	594	08
III.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—
IV.	Zurückgezahlte Darlehen . . .	—	—
V.	An den Reservefonds abzuführende Betriebsüberschüsse	16143	80
VI.	Verwaltungskosten	40	19
VII.	Sonstige Ausgaben	6	50
	Hauptbetrag der Ausgaben . .	16784	57
	„ „ Einnahmen . .	16784	57
	Vergleicht sich!		

Titel	B. Reservefonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	—
II.	Mitgliederbeiträge	8392	31
III.	Kapitalzinsen	—	—
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien . . .	—	—
V.	Überschüsse aus dem Betriebsfonds	16143	80
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen . .	24536	11
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Angelegte Kapitalien	—	—
III.	Zuschüsse an den Betriebsfonds .	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben . .	—	—
	„ „ Einnahmen . .	24536	11
	Mithin Bestand .	24536	11

C. Vermögenslage.

Von dem unter B. nachgewiesenen Bestand sind 24500 Mark vom 1. Juni 1905 ab verzinslich angelegt, und es ist die entsprechende Buchung in den Büchern des Rechnungsjahres 1905 bewirkt worden.

Digitized by Google

534. In Gemäßheit des § 27 der Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom 14. Februar 1903/29. Februar 1904 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904) wird in Nachstehendem der Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht dieser Kasse vom Rechnungsjahr 1904 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 28. Juni 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen: Riedesel, Frhr. zu Eisenbach.

Titel	A. Betriebsfonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	—
II.	Mitgliederbeiträge	17812	32
III.	Verzugszinsen	—	—
IV.	Aufgenommene Darlehen . . .	—	—
V.	Zuschüsse aus dem Reservefonds .	—	—
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen . .	17812	32
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Ruhegehälter	4871	25
III.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—
IV.	Zurückgezahlte Darlehen . . .	—	—
V.	An den Reservefonds abzuführende Betriebsüberschüsse	12894	35
VI.	Verwaltungskosten	40	22
VII.	Sonstige Ausgaben	6	50
	Hauptbetrag der Ausgaben . .	17812	32
	„ „ Einnahmen . .	17812	32
	Vergleicht sich!		

Titel	B. Reservefonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	—
II.	Mitgliederbeiträge	8906	18
III.	Kapitalzinsen	—	—
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien . . .	—	—
V.	Überschüsse aus dem Betriebsfonds	12894	35
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen . .	21800	53
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Angelegte Kapitalien	—	—
III.	Zuschüsse an den Betriebsfonds .	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben . .	—	—
	„ „ Einnahmen . .	21800	53
	Mithin Bestand .	21800	53

C. Vermögenslage.

Von dem unter B. nachgewiesenen Bestand sind 21800 Mark vom 1. Juni 1905 ab verzinslich angelegt, und es ist die entsprechende Buchung in den Büchern des Rechnungsjahres 1905 bewirkt worden.

535. Nachdem gegen die in Aussicht genommene Schließung der sogen. Kreuzgasse — Kartenblatt 7 Nr. 175/139 — Einwendungen nicht erhoben sind, wird die Schließung derselben hiermit angeordnet.

Marburg am 5. Juli 1905.

Die Polizeiverwaltung als Wegepolizeibehörde.

536. Es wird beabsichtigt, von dem öffentlichen Wege, der an der Überfahrt des Heinrich Dippel II beginnt und an der Hausecke des Heinrich Füllgraf hierselbst endet, 2 a 67 qm einzuziehen.

Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Der Lageplan kann im Bürgermeisteramt hier eingesehen werden.

Velmeden am 10. Juli 1905.

Die Wegepolizeibehörde: Engelmohr, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

537. An der Rektoratsschule der Stadt Kirchhain ist zum 1. Oktober d. J. eine neu gegründete Lehrerstelle zu besetzen.

Geeignete Bewerber, welche die 2. Lehrerprüfung abgelegt und ihrer Militärpflicht genügt haben, sowie imstande sind, den französischen Unterricht in Sexta und Quinta zu übernehmen, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Rektor der Anstalt, Herrn Pfarrer Schmidt, bis zum 20. Juli einreichen.

Grundgehalt 1200 Mk., Dienstalterszulage 150 Mk., Mietsentschädigung für verheirateten Lehrer 200 Mk., für unverheirateten 150 Mk. Für den zu übernehmenden französischen Unterricht wird eine persönliche pensionsberechtigte Zulage von jährlich 200 Mk. gewährt.

Kirchhain am 7. Juli 1905.

Das Kuratorium. Prediger.

Digitized by Google

538. Die Schulstelle zu Hasselbach ist zum 1. September d. J. zu besetzen. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk. (einschließlich 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes) verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk. Meldungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Löber in Harmuthsachsen, einzureichen.

Witzenhausen am 7. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischofshausen, Landrat.

539. Die zweite Stelle an der evangelischen Schule in Widdershausen ist frei und wollen Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappes in Obersuhl, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Einkommen besteht neben freier Dienstwohnung in 1000 Mk. Grundgehalt. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Hersfeld am 5. Juli 1005.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrat.

540. Die evangelische Lehrerstelle in Densberg wird am 1. September d. J. frei. Ihre Einkünfte bestehen aus 1050 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst, freier Wohnung und Alterszulagen von je 120 Mk. Bewerbungsgesuche nimmt der Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Hufschmidt in Densberg, bis zum 25. d. Mts. entgegen.

Fritzlar am 8. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

541. Die katholische Schulstelle in Rückers ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. August d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weber in Marbach einreichen.

Hünfeld am 28. Juni 1905.

Der Königliche Schulvorstand. v. Trotha, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Kreisassistenzarzt Dr. Wagener zu Köslin zum Königlichen Kreisarzt unter Übertragung der Kreisarztstelle des Kreises Hofgeismar,

der Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Renner zu Aroisen zum Regierungsrat,

die Spezialkommissions-Büreaudiätare Thomasky bei der Spezialkommission II zu Marburg, Steinbach zu Carlshafen, Siegner zu Treysa, Baupel II bei der Spezialkommission I Cassel, Claus zu Rotenburg a/F. und Prinzler zu Schmalkalden zu Spezialkommissions-Sekretären,

die Hilfszeichner Störmer, Eckell, Küthe, Claudyl (Peter) und Kroll in Cassel, Trippstein in Limburg a/Lahn, Lammert in Rotenburg a/F. und Geldmacher in Carlshafen zu Zeichnern,

der bisherige Hilfspfarrer zu Fulda, August Ehringhaus, zum 3. Pfarrer daselbst,

die Referendare Hesse, Ludwig Olberog und Dr. Pieper zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Baumgarten, Nielebock, von Berschner, Deußen und Wachsmuth zu Referendaren,

der Gerichtsvollzieher k. A. Körner zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Zierenberg,

der Schutzmann Peter zum Schutzmanns-Wachtmeister bei der Königl. Polizeiverwaltung zu Cassel.

der Vizewachtmeister Stoldmann und der Sergeant Müller zu Schutzmännern bei der Königl. Polizei-Direktion zu Cassel,

an Stelle des verstorbenen Lehrers Rosenblatt zu Großneundorf der Lehrer Iber daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Großneundorf und für den verstorbenen Lehrer Wepler zu Trendelburg der Schöffe Graff daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Trendelburg.

Beauftragt: die Katasterzeichner Otto mit der Verwaltung der Katasterzeichnerstelle bei dem Katasteramte Cassel II und Beckmann mit der Verwaltung der Katasterzeichnerstelle des Katasteramtes Fulda.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Witzenhausen auf die Dauer von 12 Jahren gewählte bisherige zweite Bürgermeister der Stadt Culm Oskar Wickfeldt,

der Bürgermeister Müller zu Borken auf Lebenszeit — nicht wie in Nr. 26 dieses Blattes angegeben, auf 12 Jahre. —

Übertragen: dem zum Königl. Kreistierarzte ernannten bisherigen kommissarischen Kreistierarzt Dr. Schmidt in Ziegenhain die Kreistierarztstelle für den Kreis Ziegenhain,

dem Postinspektor Martini in Düsseldorf eine Stelle für Bezirks-Aufsichtsbeamte in Cassel.

Überwiesen: der Vermessungs-Inspektor, Ökonomierat Führer dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur kommissarischen Beschäftigung als Hilfsarbeiter behufs Vertretung des beurlaubten Geheimen Ober-Regierungsrats Kunke,

die Katasterlandmesser Krause und Christoph der Königl. Regierung zu Cassel.

Angestellt als Postsekretär: der char. Postsekretär Bechstein in Allendorf (Werra),

als Telegraphensekretär: der char. Telegraphensekretär Rübesam in Fulda,

als Postassistenten der Postassistent Albiker aus Freiburg (Breisgau) in Cassel, die Postanwärter Riehl in Eschwege und Urspruch in Zierenberg.

Digitized by Google

Wiederaufgenommen: der seitherige Rechtsanwalt Löber in Eschwege als Gerichtsassessor in den Justizdienst.

Versetzt: der Forstmeister Storck zu Wetter (Oberf. Treisbach) nach Magdeburgerforth, Bezirk Magdeburg,

der Oberlehrer Schroeder an der Königl. Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden an die Königl. höhere Maschinenbauschule in Hagen i/W.,

der Oberlandmesser Deubel von Limburg a/L. in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Cassel behufs Übernahme der Dienstgeschäfte des Vermessungs-Inspektors, Ökonomierats Führer,

der Oberlandmesser Feißel aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel an die Spezialkommission I daselbst unter Beauftragung mit der Führung der Geschäfte des Vorstehers des gemeinschaftlichen Landmesserbureaus,

der Oberlandmesser Tetzner I von der Spezialkommission I zu Cassel an die Kommission II für Güterkonsolidationen zu Limburg a/L.,

der Landmesser Claus I von Arolsen nach Treysa,

der Postinspektor Stille von Cassel nach Düsseldorf,

der Ober-Postpraktikant Zacher von Cassel als Postinspektor nach Elberfeld,

der Ober-Postpraktikant Halfar von Breslau nach Cassel,

der Telegraphensekretär Mühling von Cassel nach Hanau,

der Güterexpedient Schulze von Marburg nach Eschwege,

der Güterexpedient Schwennicke von Treysa nach Sangerhausen,

der Güterexpeditionsvorsteher Becker von Cassel nach Göttingen,

der Güterexpedient Kott von Wilhelmshöhe nach Cassel,

der Güterexpedient Nolte von Cassel nach Wilhelmshöhe,

der Gerichtsdiener Trautwein bei dem Landgericht in Cassel an das Amtsgericht in Cassel,

der Gerichtsdiener Degenhardt bei dem Amtsgericht in Cassel an das Landgericht in Cassel.

Verliehen: dem Regierungs- und Forstrat Heinersdorff zu Cassel aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse,

den Ärzten Dr. Niemeyer in Rinteln, Marquardt in Großenlüder, Dr. Gesang in Fulda und Urhan in Jesberg der Charakter als Sanitätsrat,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Wendel das Prädikat „Professor",

dem Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer in Fulda der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Konsistorialsekretär, Rechnungsrat Pohl dahier der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Kirchenältesten, Auszüger Johann Jakob Haßenpflug zu Seigertshausen, Kreis Ziegenhain, und dem Kirchenältesten Kaspar Winter zu Braunhausen, Kreis Rotenburg a/F., das Allgemeine Ehrenzeichen,

den Landmessern Kraft I und Ahrberg zu Hanau, Schwalbe, Clement und Zielinski zu Limburg a/L., Kirsch und Rausch zu Niederwildungen, Imand und Forsthoff zu Wiesbaden, Beermann z. Zt. in Südwestafrika, Böttcher, Riebeling, Braner, Heinemann, Kraft II, Beyreiß, Sonnenberg und Ungemach zu Marburg, Schwerdtfeger und Krahl zu Carlshafen, Ochs zu Melsungen, Zernickow und Jakob zu Hersfeld, Thomas I und Leichsenring zu Rotenburg a/F., Tenius und Förster III zu Eschwege, Schindling und Viering zu Homberg, Mittnacht zu Cassel, Schafft zu Hünfeld und Babe zu Witzenhausen je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle.

Erteilt: dem Referendar Ludwig Freiherrn von Norbeck zur Rabenau die Genehmigung zur Führung des von Se. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehenen Titels eines Großherzoglich Hessischen Hofjunkers,

dem Apotheker Ernst Dedolph in Hünfeld die Konzession zur Führung der in Groß-Auheim neu anzulegenden Apotheke.

Beigelegt: dem Gefängnis-Inspektor Gehrt in Hanau der Titel als Oberinspektor,

dem Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft, Kanzleiinspektor Hübsch in Hanau der Titel als Kanzleisekretär.

Pensioniert: die Aufseherin Eull bei der Strafanstalt zu Ziegenhain.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Sekretär Ruppel in Ziegenhain.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 19. Juli 1905.

Inhalt: Bekanntmachung, betr. die Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin. Bekanntmachung, betr. die Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Verseuchte Ortschaften. S. 167/168. Durchschnittsberechnung der Markt- und Ladenpreise. S. 168. Fouragepreise für Juli. Ergebnisse des Geschäftsbetriebs der Sparkassen. Bekanntmachung, betr. die anderweite Benennung des Gutsbezirks Oberförsterei Zerfen. Verlosung von Büchern ꝛc. seitens des Vereins für Massenverbreitung guter Volksliteratur zu Charlottenburg. Umgemeindung von Grundstücken der Gemarkungen Bellings und Oberförsterei Steinau. Errichtung von Telegraphenanstalten. Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 169/170. Verleihungsurkunden über das Bergwerkseigentum Wintershall XVIII und Wilhelm. S. 170/171. Obstverwertungskursus der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. Verwaltungsergebnisse der Gräfin Bose-Stiftung. Einziehung von Wegen in den Gemarkungen Heinebach und Waldkappel. Erledigte Stellen. S. 171/172. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 172.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

542. Die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche im Herbst 1905 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1905 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1905, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober 1905 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin bis zum 1. Oktober 1905 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der gesundheitlichen Befähigung für den Beruf einer Turnlehrerin ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 21. Juni 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

543. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

1) der Regierungs- und Gewerberat zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock, Zimmer 23) an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr;

2) der Gewerbeinspektor zu Cassel (Bureau Emilienstraße 1) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8—9½ Uhr, und Sonnabends, Vormittags von 9—12 Uhr;

3) der Gewerbeinspektor zu Eschwege (Bureau Friedrich-Wilhelmstraße 7) an jedem 1. u. 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat, Vormittags von 8—10 Uhr;

4) der Gewerbeinspektor zu Fulda (Bureau Heinrichstraße 13) an jedem 1. u. 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, Vormittags von 8—10 Uhr. (A. II. 6123.)

Cassel am 14. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

544. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Bettenhausen, Dittershausen, Oberkaufungen, Sandershausen, Niederzwehren, Ochshausen, Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Dennhausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Frankenberg: Wolkersdorf.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Lohne, Haddamar, Gudensberg, Gleichen.
Kreis Fulda: Kerzell, Hofbieber (Verdacht).
Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Großenhausen, Breitendorn A. W.
Kreis Hofgeismar: Udenhausen, Trendelburg (Stadt).

Digitized by Google

Kreis Homberg: Dillich.
Kreis Rinteln: Wennigsen.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen. (A. III. 2865.)

Cassel am 16. Juli 1905.
Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

545. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juni 1905. (A. II. 6218.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreise a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	17 84	16 19	16 36	16 32	23 50	31 —	34 —	5 30	5 28	— —	7 25	137 —	1 55	1 40	1 65	1 60	1 50	1 60	2 40	3 75
2	Fritzlar . .	18 —	16 —	18 —	16 —	38 —	40 —	42 —	5 —	6 —	3 —	4 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	2 40	3 60
3	Fulda . . .	17 69	16 25	17 —	16 31	36 —	34 —	36 —	6 —	4 50	3 50	6 12	130 —	1 65	1 45	1 55	1 40	1 35	1 70	2 60	3 90
4	Hanau . .	17 25	15 45	16 91	14 86	20 —	29 50	38 —	7 25	4 92	3 79	6 48	126 50	1 50	1 35	1 75	1 45	1 45	2 10	2 43	3 90
5	Hersfeld .	18 —	16 50	15 75	16 —	31 —	38 —	51 —	6 50	6 —	4 50	7 75	144 —	1 90	1 50	1 50	1 40	1 40	1 80	2 —	3 60
6	Hofgeismar	17 49	15 78	— —	15 42	34 —	37 —	38 —	5 92	4 39	— —	5 42	140 —	1 45	1 45	1 35	1 25	1 40	1 60	2 46	3 60
7	Marburg .	18 —	16 50	17 50	16 —	20 —	31 —	27 —	7 —	3 75	3 25	5 50	134 —	1 56	1 44	1 60	1 53	1 53	1 70	1 96	3 60
8	Rotenburg .	17 92	16 —	15 —	16 —	27 —	29 —	38 —	6 75	6 —	— —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	3 60
	Summe .	142 19	128 67	116 52	126 93	229 50	269 50	304 —	49 72	40 84	18 04	49 52	1071 50	12 31	11 29	12 10	11 13	11 13	14 —	15 65	29 55
	Durchschnittsbetrag	17 77	16 08	16 65	15 87	28 69	33 69	38 —	6 21	5 11	3 61	6 19	133 94	1 54	1 41	1 51	1 39	1 39	1 75	2 33	3 69

Ladenpreise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gerstengraupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee: Java- mittlerer (roh).	Kaffee: gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisefett.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 70
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	34	27	— 44	38	— 40	43	35	49	2 40	2 60	20	1 55
5	Hersfeld	33	25	38	40	40	50	40	50	2 40	2 60	20	1 60
6	Hofgeismar	31	25	50	40	50	50	40	45	2 50	2 60	20	1 40
7	Marburg	32	26	55	36	50	50	38	55	2 40	2 90	20	1 70
8	Rotenburg	33	27	40	40	—	45	—	50	2 50	2 80	22	1 60
	Summe .	2 49	2 04	3 78	2 85	2 21	3 93	3 11	4 —	19 80	22 80	1 62	12 65
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 50	2 47	2 85	— 20	1 58

Cassel am 11. Juli 1905. Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Digitized by Google

546. Nachweisung der gemäß dem § 9,[2] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8 80	4 04	2 99
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8 80	4 04	2 99
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	8 66	2 63	2 10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8 66	2 63	2 10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8 40	4 20	3 15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8 40	4 20	3 15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8 40	4 20	3 15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8 80	3 68	2 63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8 80	3 68	2 63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8 80	3 68	2 63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8 80	3 68	2 63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8 42	3 68	2 71
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8 42	3 68	2 71
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8 42	3 68	2 71
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8 54	4 07	3 15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 24	3 01	2 40
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 24	3 01	2 40
18	„ Marburg .	Marburg .	8 66	3 15	2 10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8 66	3 15	2 10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8 66	3 15	2 10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 40	3 68	3 15
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 40	3 68	3 15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8 93	4 73	2 63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9 45	4 20	2 63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 2826.)

Cassel am 11. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

547. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des Regierungsbezirks für das Jahr 1904 veröffentlicht. (A. IV. 1698 II.)

Cassel am 22. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

548. Des Königs Majestät haben mittelst Erlasses vom 15. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß dem im Kreise Rinteln belegenen Gutsbezirke Oberförsterei Zersen der Name „Oberförsterei Hess. Oldendorf" beigelegt werde. (A. IV. 817 IV.)

Cassel am 8. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

549. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. (Nr. II b. 2739) dem Verein für Massenverbreitung guter Volksliteratur zu Charlottenburg die Erlaubnis erteilt, in den Jahren 1905, 1906 und 1907 eine öffentliche Verlosung von Büchern, Prachtwerken usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen insgesamt 1500000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und rd. 500000 Gewinne im Gesamtwerte von 900000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehungen werden voraussichtlich im Dezember jeden Jahres stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 6452.)

Cassel am 17. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

550. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 23. d. Mts. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle, Gemarkung Bellings, K. 10/1. in Größe von 1,5981 ha von dem Gemeindebezirk Bellings abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Marjoß zugeteilt worden, während die Grundstücksparzellen 1) Gemarkung Oberförsterei Steinau, Kartenblatt 1 Nr. 131/1. in Größe von 1,9472 ha, 2) Gemarkung Bellings, Kartenblatt 3. Nr. 16 in Größe von 1,2490 ha, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Marjoß ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Bellings zugeteilt worden sind. (A. IV. 1813.)

Cassel am 11. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

551. In Deisfeld, Udenhausen, Bez. Cassel, und Hemmighausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

552. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1905 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1905 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höhere Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor

Digitized by Google

der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 27. Juni 1905.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: gez. von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .
(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

553. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 6. April 1905 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall zu Heringen a. d. Werra unter dem Namen

Wintershall XVIII

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

T δ γ β m n E D C O P σ ϱ

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188963 qm (Zwei Millionen einhundertacht und achtzigtausend neunhundertdrei und sechzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Heringen, Lengers, Wölfershausen und Harnrode, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 3. Juli 1905.

Königliches Oberbergamt.

554. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1. Mai 1905 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen

Wilhelm

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A B d h i k l m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188957 qm (Zwei Millionen einhundertacht und achtzigtausend neunhundertsieben und fünfzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Heringen a. d. Werra und der Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen

Digitized by Google

liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 3. Juli 1905.

Königliches Oberbergamt.

555. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau. — Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt 1) ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 21. bis 26. August d. J., 2) ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 28. August bis 2. September d. J. abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein, Schaumweinbereitung, Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. — Bereitung von Gelee, Marmelade und Herstellen von Konserven und Obstsäften, Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. — Obsternte. Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk. — Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim a/Rhein am 3. Juli 1905.

Der Direktor:
Professor Dr. Wortmann.

556. Nachweisung über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborenen Gräfin von Reichenbach-Lesonitz, der medizinischen und der chirurgischen Universitätsklinik zu Marburg zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben.

Es betrugen:

im Etatsjahr	das Stiftungskapital im Nennwert	Art der Anlage desselben	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenanteile	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder	die hierdurch (pro Tag 1 Mk. 50 Pf.) veranlaßten Verpflegungskosten
1904	66716 Mk. 05 Pf.	Privathypothek 13800 Mk. — Pf. Staatspapiere 52800 „ — „ Sparkasse 116 „ 05 „ Sa. 66716 Mk. 05 Pf.	2341 Mk. 26 Pf.	1560	2340 Mk.

Die vorstehende Nachweisung wird veröffentlicht.

Marburg am 3. Juli 1905.

Königliche Universitätsdeputation.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

557. Nachdem durch Beschluß der Gemeindevertretung hierselbst vom 27. April d. J. die von dem Eisenbahnarbeiter Johannes Bier käuflich erworbene 62 qm große Fläche des Weges „Auf'm Gänsemarkt", Kartenblatt 7 Parzelle 177 für den öffentlichen Verkehr als entbehrlich bezeichnet ist, soll dieser Wegeteil eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht hierdurch die Aufforderung, etwaige Einsprüche hiergegen zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde, bei welcher auch der Situationsplan eingesehen werden kann, geltend zu machen.

Heinebach am 7. Juli 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
Weber.

558. Der öffentliche Weg am langen Graben in hiesiger Gemarkung, Karte D, Parzelle 272, Art. 554, 1 a 97 qm groß, soll eingezogen werden.

Einwendungen hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Der Lageplan kann im Bürgermeisteramt hier eingesehen werden.

Waldkappel am 15. Juli 1905.

Die Wegepolizeibehörde:
Meister, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

559. Die Pfarrstelle zu Merzhausen, Klasse Ziegenhain, kommt am 1. Oktober d. J. infolge Pensionierung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben die Gesuche durch Vermittelung des vorgesetzten Superintendenten innerhalb 4 Wochen an uns einzureichen.

Cassel am 7. Juli 1905.

Königliches Konsistorium. v. Altenbocknm.

Digitized by Google

560. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der ev. Schule zu Beckerhagen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wille in Baake, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk.

Hofgeismar am 13. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

561. Die 2. Lehrerstelle an der hiesigen kath. Volksschule soll wegen Einberufung des jetzigen Inhabers zum Militär am 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Mietsentschädigung 120 Mk.

Bewerber wollen alsbald ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Ausweis über ihre Militärverhältnisse dem Unterzeichneten einsenden.

Wüstensachsen am 12. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Pfarrer Fuhlrott, Ortsschulinspektor.

562. Die Schul- und Küsterstelle zu Solz ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt einschließlich der Vergütung von 150 Mk. für den Kirchendienst 1350 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk., daneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber, welche die 2. Lehrerprüfung bestanden haben und einen endgültigen Ausweis hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse besitzen, wollen sich unter Vorlegung dieses Ausweises und der Zeugnisse bis zum 10. August d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Götz in Solz, melden.

Rotenburg a/F. am 13. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

563. Die 2. Schulstelle an der Stadtschule in Sontra ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle, mit welcher Kirchendienst und Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule in Sontra verbunden ist, beträgt einschließlich der Vergütung von 150 Mk. für den Kirchendienst 1350 Mk. Die Alterszulagen sind auf je 140 Mk. festgesetzt; ihre Erhöhung auf 150 Mk. vom 1. April d. J. ab ist in Aussicht genommen. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Geeignete Bewerber, welche die Befähigung für den Kirchendienst besitzen und imstande sind, an der gewerblichen Fortbildungsschule Unterricht zu erteilen, wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 15. August d. J. bei dem Herrn Ortsschulinspektor, Metropolitan Martin in Sontra, melden.

Rotenburg a/F. am 13. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

564. Die 2. Schulstelle zu Ermschwerd ist zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk.; es wird freie Wohnung gewährt. Satz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Koch in Ermschwerd, zu richten.

Witzenhausen am 14. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

565. Die pensionsberechtigte Stelle eines ordentlichen Lehrers am israelitischen Seminar zu Cassel mit einem Anfangsgehalt von 2100 Mk. und 400 Mk. Wohnungsgeldzuschuß soll zum 1. Oktober 1905 besetzt werden.

Bewerber werden ersucht, ihre Zeugnisse bis 1. August 1905 bei dem unterzeichneten Vorsteheramt einzureichen.

Cassel am 17. Juli 1905.

Vorsteheramt der Israeliten.

566. In Neustadt (M.-W.-B.) wird am 14. September d. J. die Bürgermeisterstelle frei.

Meldungen um dieselbe sind bis zum 1. August d. J. unter Beifügung der Zeugnisse an den Unterzeichneten einzusenden.

Das Gehalt beträgt 1500 Mk.

Neustadt am 17. Juli 1905.

Der Stadtverordneten-Vorsteher. Gies.

567. Der Hegemeister Reinhardt zu Marburg-Nord hat seine Pensionierung zum 1. Oktober 1905 beantragt. Die Stelle ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 3290.)

Cassel am 12. Juli 1905.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberförster Anthes endgültig zum Oberförster in der Forstverwaltung des Landeshospitals Hatna,

der Pfarrer Steinbock zu Jesberg zum Pfarrer in Bischhausen, Klasse Borken,

der Regierungs-Büreau-Hilfsarbeiter Nolde zum Regierungssekretär.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name der Sparkasse	Zahl der				An Sparkassen-Büchern									
		Sparkassen	Filial- oder Nebenkassen	Sammel- oder Annahmestellen	Verkaufsstellen von Sparmarken	wurden im Laufe des Jahres ausgegeben Stück.	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlage bis 60 ℳ	über 60 bis 150 ℳ	über 150 bis 300 ℳ	über 300 bis 600 ℳ	über 600 bis 3000 ℳ	über 3000 bis 10000 ℳ	über 10000 ℳ	überhaupt
								Stück.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Amöneburg .	—	—	—	—	150	92	428	225	182	280	632	181	20	19
2	Borken . . .	—	—	—	4	294	237	779	513	428	579	994	129	7	34
3	Carlshafen .	—	—	—	—	318	203	441	352	289	371	799	218	16	24
4	Cassel	—	—	—	12	7832	4346	18576	7750	6296	6438	9288	—	—	483
5	Felsberg . .	—	—	—	—	117	76	273	236	163	245	367	6	—	12
6	Fritzlar . . .	—	—	—	—	326	297	1282	425	369	431	1168	133	25	38
7	Fulda	—	—	—	—	1316	1119	1906	1463	1565	1867	3539	519	40	108
8	Grebenstein .	—	—	—	—	236	137	774	537	334	317	421	59	8	24
9	Großalmerode	—	—	—	—	79	66	399	141	126	105	118	13	—	9
10	Gudensberg .	—	—	—	—	391	385	1387	756	748	727	1527	128	26	52
11	Hanau . . .	—	—	—	—	1323	988	4085	1396	1265	1220	1901	261	16	101
12	Hersfeld . .	—	—	—	—	1061	896	1711	1281	1138	1383	2383	428	28	83
13	Hofgeismar .	—	—	—	—	129	124	473	230	176	237	489	95	12	17
14	Homberg . .	—	—	—	1	531	361	860	670	564	621	946	113	8	37
15	Hünfeld . . .	—	—	—	—	459	302	742	591	647	834	1647	401	34	48
16	Kirchhain . .	—	—	—	—	240	142	318	327	306	339	674	168	3	21
17	Marburg . .	—	—	—	—	1493	894	3550	2049	2137	2397	2893	553	49	136
18	Melsungen .	—	—	—	—	448	321	1424	696	579	661	1098	227	13	46
19	Neustadt . .	—	—	—	—	116	68	194	158	136	187	381	93	13	11
20	Obernkirchen	—	—	—	—	226	127	575	361	333	334	446	85	6	21
21	Oldendorf .	—	—	—	—	502	343	626	578	617	678	1354	324	26	42
22	Rauschenberg	—	—	—	—	186	95	328	263	219	243	376	49	2	14
23	Rinteln . . .	—	—	—	—	582	329	1583	740	1012	1069	1902	343	19	66
24	Rodenberg .	—	—	1	—	289	178	627	428	395	531	880	110	3	29
25	Rotenburg .	—	—	—	—	348	190	760	446	397	395	509	85	6	25
26	Sachsenhagen	—	—	—	—	97	39	112	65	76	74	162	44	7	5
27	Schlüchtern .	—	—	—	—	242	160	264	293	346	344	612	92	8	19
28	Schmalkalden	—	—	—	—	575	348	1658	879	776	730	1250	225	25	55
29	Schweinsberg	—	—	—	—	92	52	108	96	87	110	217	71	2	6
30	Sontra . . .	—	—	—	—	243	145	463	276	276	328	536	54	—	19
31	Spangenberg	—	1	—	—	225	110	279	248	218	272	458	60	2	15
32	Salmünster .	—	—	—	—	148	100	157	223	145	189	450	95	15	12
33	Treysa . . .	—	—	—	—	213	159	337	284	280	321	662	18	1	19
34	Wetter . . .	—	—	—	—	281	259	597	489	516	503	689	173	33	30
35	Wolfhagen .	—	—	—	—	237	152	834	410	330	389	670	179	24	28
	Summa A.	35	1	1	17	21345	13840	48910	25875	23471	25749	42438	5732	497	1726

Digitized by Google

r Grundschulden			Anzahl		Hypothekarisch darauf (Spalte 48) haftende Sparkassengelder.		Verlust an Zins, Kapital und Kosten, bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre		Betrag des baren Kassenbestandes in allen Abteilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres	
e	ländh		r am luſſe des hnungs- s im Be- er Spar- n befind- Grund- ke aus ngsver- erungen.	davon im Berichtsjahre erworben.						
iter tions- eken	überhaupt									
ℳ	ℳ	₰	48.	49.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
.	34.				50.		51.		52.	
	84599									
—	1350327		—	—	—	—	—	—	45808	91
18	527024		—	—	—	—	—	—	11397	19
—	235000		—	—	—	—	—	—	60415	56
—	281551		—	—	—	—	—	—	38502	93
—	1475408		—	—	—	—	—	—	25035	59
			—	—	—	—	—	—	85222	97
—	944550		—	—	—	—	—	—	3208	16
—	968014									
—	52662		—	—	—	—	—	—	75809	47
—	3489234		—	—	—	—	—	—	10148	12
—	—		—	—	—	—	—	—	3238	69
93	1206020		—	—	—	—	—	—	60592	91
51	621151		—	—	—	—	—	—	24102	33
			1	—	600	—	—	—	27112	23
63	802902		—	—	—	—	—	—	65596	99
50	2941508		—	—	—	—	—	—	140980	34
38	536929		—	—	—	—	—	—	63928	80
—	94884		—	—	—	—	—	—	130530	26
45	1047756		—	—	—	—	—	—	86260	02
11	373676		—	—	—	—	—	—	37561	31
01	379303		—	—	—	—	—	—	30062	15
95	2282745		—	—	—	—	—	—	107646	53
18	244399		—	—	—	—	—	—	25336	98
99	1428875		—	—	—	—	—	—	79084	74
—	1054880		—	—	—	—	—	—	15395	61
92	633624		—	—	—	—	—	—	27102	61
—	279461		—	—	—	—	—	—	7680	66
07	332202		—	—	—	—	—	—	26984	53
—	890585		—	—	—	—	—	—	22930	95
49	304160		—	—	—	—	—	—	22308	38
—	265666		—	—	—	—	—	—	6187	37
76	240043		—	—	—	—	—	—	50318	95
—	935408		—	—	—	—	—	—	58716	—
—	257503		—	—	—	—	—	—	18661	87
15	2932296		—	—	—	—	—	—	6930	83
—	1227413		—	—	—	—	—	—	55349	20
21	31483163		1	—	600	—	—	—	1556150	14

n				Betrag der Einlagen am Schl des Rechnun Vorjah			
ife mit Einlagen							
0 über 10000 ℳ	über- haupt	darunter gesperrte Sparkassen- bücher		länd überho			
				ℳ			
15.	16.	17.		18.	34		
1	1834	157	101974689		06	34	
7	1314	90	73888312		72	34	
10	1990	79	95823208		36	46	
18	5138	326	271686210		5	14	
2	5164	342	252282565		5	84	
64	17856	20	107647937		16	55	
4	390	36	4683153		54	21	
64	3959	—	473912220		36	67	
5	1157	—	99010932		70	19	
48	4537	315	398248266		89	76	
4	1273	103	93645009		60	60	
5	2514	—	255971362		87	61	
39	5424	5	463693787		61	87	
16	1487	—	200815783		72	74	
11	2678	246	189573147		27	37	
21	2526	219	259402809		66	04	
60	4997	—	485034172		50	29	
16	6262	—	396631313		714	73	
12	5170	—	435676192		704	85	
11	4480	—	340003605		650	97	
17	3118	—	237485133		281	70	
399	72992	1286	570470877		681	99	
497	172672	3261	108946648		150	14	
914	250802	4873	168710578		577	27	

B. Landgemeinde-Sparkassen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juli 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 29 und 30 des Reichsgesetzblatts. Prüfungstermine für Rektoren und Lehrer an Mittelschulen. S. 173/174. Verseuchte Ortschaften. Belobigung des Untersekundaners Herbener—Marburg. Bekanntmachung, betr. die Ausspielung von Pferden ꝛc. seitens des Komitees für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden. Bekanntmachung, betr. das Laichschonrevier bei Rotenburg. Bekanntmachung, betr. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Veranstaltung einer Hauskollekte für den ev. Verein für Waisenpflege in der Ostmark. Errichtung von Telegraphenanstalten. S. 174/175. Obstverwertungskursus der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. Bekanntmachung, betr. den Beginn des Wintersemesters an der tierärztlichen Hochschule Berlin. Erledigte Stellen. S. 175/176. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 176.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 8. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 29 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3146 die Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste, vom 1. Juli 1905; unter

Nr. 3147 die Bekanntmachung, betreffend die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen, vom 2. Juli 1905; unter

Nr. 3148 die Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 3. Juli 1905; und unter

Nr. 3149 die Bekanntmachung, betreffend die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, vom 3. Juli 1905.

Die am 8. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 30 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3150 das Gesetz, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

568. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 7. Dezember d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Oktober 1905 schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist die Art der Schule anzugeben, für deren Leitung die Befähigung gewünscht wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 659 ff.).

Cassel am 18. Juli 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

569. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 1. Dezember d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder des höheren Lehramtes und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beab-

Digitized by Google

sichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 649 ff.).

Cassel am 18. Juli 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

570. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hersfeld: Kruspis.

Kreis Kirchhain: Erksdorf.

Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Bettenhausen, Oberkaufungen, Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Dennhausen, Sandershausen.

Kreis Eschwege: Schafhof.

Kreis Frankenberg: Wolkersdorf.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Lohne, Haddamar, Gudensberg, Gleichen.

Kreis Fulda: Hofbieber (Verdacht), Kerzell.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim, Kirchbracht, Breitenborn A. W.

Landkreis Hanau: Kinzigheimerhof.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg (Stadt), Friedrichsfeld, Immenhausen.

Kreis Homberg: Dillich.

Kreis Melsungen: Melsungen.

Kreis Grafschaft Schaumburg: Bensen.

Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.

Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen. (A. III. 2949.)

Cassel am 24. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

571. Der Untersekundaner Heinrich Herbener in Marburg hat am 24. Januar d. J. den Schüler Theodor Reising dortselbst unter erheblicher eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in der Lahn gerettet und hierbei Entschlossenheit und Opferwilligkeit in hohem Maße an den Tag gelegt.

Auf Allerhöchsten Befehl spreche ich im Namen seiner Majestät des Königs dem Herbener für seine mutige Tat hiermit eine öffentliche Belobigung aus. (A. I. 1837.)

Cassel am 21. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

572. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. d. Mts. ist dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubnis erteilt worden, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1905 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Es sollen 215000 Lose à 1 Mk. ausgegeben werden und 4578 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Mit dem Vertrieb der Lose soll das Bankhaus Lud. Müller & Ko. in Berlin betraut werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 6560.)

Cassel am 19. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

573. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird die nach lfde. Nr. 8 meiner Bekanntmachung vom 20. März 1904 (Amtsblatt S. 90) für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1909 als dauerndes Laichschonrevier erklärte Strecke der Fulda im Kreise Rotenburg vom Pflanzengraben bis zum Rotenburger Stadtwehr (3,60 km lang) in ein zeitweiliges Laichschonrevier für die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni j. J. umgewandelt. (A. III. 2438.)

Cassel am 15. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

574. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. Juni d. J. — A. II. 5279 — (abgedruckt in Nr. 24 des Amtsblatts vom 14. Juni d. J.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 28. Juni d. J. $\frac{\text{III. B. 3/351 M. d. I. u.}}{\text{II a. 4578 M. d. ö. A.}}$ zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Erfurt die weiteren Nummern 2501 bis 3000 überwiesen haben. (A. II. 6383.)

Cassel am 15. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

575. Der Herr Ober-Präsident hat in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 16. d. Mts. (IV c. 777) durch Erlaß vom 14. d. Mts. (Nr. 6509) dem evangelischen Verein für Waisenpflege in der Ostmark (Waisenhaus Neuzedlitz) die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1907 eine Hauskollekte zur Förderung der Zwecke des Vereins bei den evangelischen Haushaltungen der Provinz Hessen-Nassau durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, abzuhalten.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Durchführung der Sammlung keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 6558.)

Cassel am 19. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

576. In Oberbeisheim, Holzhausen, Welserode, Berndshausen, Sondheim und Mühl-

Digitized by Google

hausen, sämtlich im Kreise Homberg, Herolz, Bez. Cassel, Dorheim, Kr. Fritzlar, Neuenhain, Bez. Cassel, und Waltersbrück sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

577. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau. — Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt 1) ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 21. bis 26. August d. J., 2) ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 28. August bis 2. September d. J. abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein, Schaumweinbereitung, Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. — Bereitung von Gelee, Marmelade und Herstellen von Konserven und Obstsäften, Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. — Obsternte. Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk. — Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim a/Rhein am 3. Juli 1905.

Der Direktor:
Professor Dr. Wortmann.

578. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56. — Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. Die Immatrikulationen nehmen am 9. Oktober ihren Anfang und dauern bis zum 4. November. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor Fröhner.

Erledigte Stellen.

579. Die Pfarrstelle zu Jesberg, Klasse Borken, kommt infolge Versetzung des seitherigen Inhabers derselben am 26. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bewerber um die Stelle haben ihre Gesuche durch Vermittelung des vorgesetzten Superintendenten innerhalb 4 Wochen an uns einzureichen.

Cassel am 17. Juli 1905.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

580. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Bischhausen, Klasse Waldkappel, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 13. Juli 1905.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

581. Bewerber um die am 1. Juli d. J. frei gewordene Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Köbrich in Grebenstein, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 18. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

582. Bewerberinnen um die am 1. Oktober d. J. frei werdende Lehrerinnenstelle an der evangelischen Stadtschule zu Carlshafen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Bürgermeister zu Carlshafen einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk., die Mietsentschädigung 140 Mk.

Hofgeismar am 18. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

583. Die ev. Schulstelle zu Großhegesdorf ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. August d. J. an den Lokalschulinspektor, Pfarrer Sommerlath in Apelern, einsenden.

Rinteln am 19. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

584. Die evangelische Schulstelle zu Naumburg ist vom 1. August d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen beim Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Gervinus zu Naumburg, melden.

Wolfhagen am 22. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

585. Die 2. Schulstelle zu Körle ist vom 1. Oktober 1905 ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1050 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 20. August d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Rudolph in Wollrode, einsenden.

Melsungen am 19. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Heuckeroth, Kreissekretär.

Digitized by Google

586. Die Schulstelle zu Wiera ist zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 15. August d. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hartwig in Mengsberg, einreichen.

Ziegenhain am 19. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

587. Die Bekanntmachung Nr. 563 des Amtsblattes vom 19. Juli d. J. wird dahin abgeändert, daß nicht die 2. Schulstelle, sondern eine der Schulstellen an der Stadtschule in Sontra vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen ist.

Kirchendienst ist mit dieser Stelle nicht verbunden; die Bewerber haben jedoch ihre Befähigung hierfür nachzuweisen.

Rotenburg a/F. am 21. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

588. Die pensionsberechtigte Stelle eines ordentlichen Lehrers am israelitischen Seminar zu Cassel mit einem Anfangsgehalt von 2100 Mk. und 400 Mk. Wohnungsgeldzuschuß soll zum 1. Oktober 1905 besetzt werden.

Bewerber werden ersucht, ihre Zeugnisse bis 1. August 1905 bei dem unterzeichneten Vorsteheramt einzureichen.

Cassel am 17. Juli 1905.

Vorsteheramt der Israeliten.

589. In Neustadt (M.-W.-B.) wird am 14. September d. J. die Bürgermeisterstelle frei.

Meldungen um dieselbe sind bis zum 1. August d. J. unter Beifügung der Zeugnisse an den Unterzeichneten einzusenden.

Das Gehalt beträgt 1500 Mk.

Neustadt am 17. Juli 1905.

Der Stadtverordneten-Vorsteher. Gies.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrichter Dr. Zeddies in Hanau zum Landgerichtsrat,

die Amtsrichter Dr. Ramme in Rodenberg und Bock in Cassel zu Amtsgerichtsräten,

der Königliche Forstmeister Meßer in Neuhof zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Rechtskandidat von Uslar zum Referendar,

der bisherige Förster, Hegemeister Schnell zu Kreuzgrund, Oberförsterei Marjoß, endgültig zum Revierförster,

der bisherige Forstaufseher Piesinski zu Kempfenbrunn, Oberförsterei Flörsbach, zum Hilfsförster,

der bisherige Probeaufseher Becker zu Cassel-Wehlheiden zum Aufseher bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse daselbst.

Bestellt: der Pfarrverweser Kleist zu Rauschenberg zum Hilfspfarrer an der lutherischen Gemeinde in Marburg.

Bestätigt: der Generalmajor z. D. Florens von Heydwolff zu Germershausen mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. April d. J. zum 3. Obervorsteher bei dem ritterschaftlichen Stifte Kaufungen mit Wetter,

der Bürgermeister Kupferschläger zu Zierenberg auf eine weitere Dauer von 12 Jahren.

Berufen: der Hilfsarbeiter Gustav Eckoldt zum Hilfszeichner für das Katasterbureau der Königlichen Regierung zu Cassel.

Wiederaufgenommen: der frühere Referendar von Hugo als Referendar in den Justizdienst.

Versetzt: der Konsistorialsekretär Schober von Stettin an das Königliche Konsistorium in Cassel.

Verliehen: dem Rentmeister Kirchhoff in Leobschütz, Reg.-Bez. Oppeln, vom 1. September d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Eschwege,

dem Regierungssekretär Schneider zu Cassel aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Obersekretär und Kontrolleur Heynich bei dem Amtsgericht in Marburg der Charakter als Rechnungsrat,

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht, Sekretär Ißmer, den Obersekretären Wieser bei der Oberstaatsanwaltschaft, Sunkel bei dem Landgericht in Cassel und Pennings bei dem Landgericht in Marburg der Charakter als Kanzleirat,

den Hegemeistern Hofmann in Niesig, Kreis Fulda, und Kramm in Rothenkirchen, Kreis Hünfeld, der Königliche Kronenorden 4. Klasse.

Pensioniert: der Güterexpeditionsvorsteher Ludwig in Schmalkalden,

der Sekretär Clemann bei der Landeskreditkasse in Cassel, der Hegemeister Lichtenfeld in Salmünster, die Förster Jacob bei der Forstverwaltung des Landeshospitals zu Merxhausen und Weth bei der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina sowie der Wegewärter Harnischfeger zu Burgjoß.

Gestorben: der Metropolitan Reiß zu Bischhausen, Klasse Waldkappel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 2. August 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 31 bis 33 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 25 und 26 der Gesetzsammlung. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Wölf. S. 177/178. Polizeiverordnung, betreffend Ergänzung der Baupolizeiordnungen II und III. Verseuchte Ortschaften. Errichtung von Telegraphenanstalten. Einziehung eines Weges der Gemarkung Rotenburg a/F. S. 178. Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 179.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 8. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 31 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3151 die Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 6. Juli 1905.

Die am 13. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3152 den Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 6. Dezember 1891, vom 22. Juni 1904; und unter

Nr. 3153 die Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden, vom 7. Juli 1905.

Die am 15. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 33 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3154 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, vom 18. Mai 1904; und unter

Nr. 3155 die Bekanntmachung, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, vom 12. Juli 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 8. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 25 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10623 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, vom 5. Juli 1905.

Die am 22. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 26 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10624 die Verordnung, betreffend die Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen, vom 5. Juli 1905; unter

Nr. 10625 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1905, betreffend Übergang der Teilstrecke Treuenbrietzen—Beelitz der Linie Treuenbrietzen—Nauen aus dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Berlin in den Bezirk der Eisenbahndirektion in Halle a. S.; und unter

Nr. 10626 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Höchst a. M., Idstein, Rennerod, Selters und Wehen, vom 11. Juli 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

590. Urkunde
über die Errichtung der Kuratiegemeinde Wölf.

Nachdem sich ergeben, daß im Interesse einer wirksameren Pastoration der zur Pfarrei Eiterfeld gehörigen Katholiken in den Gemeinden Wölf, Mengers und Oberweisenborn die Bestellung eines Seelsorgers zu Wölf geboten erschien, auch ein Kuratiehaus daselbst erbaut worden ist und die aus 900 Mk. Pachtgeldern der Kehlschen Stiftung bestehende Besoldung des Kuratus durch 300 Mk. Besoldungszuschuß der Gemeinden Wölf, Mengers und Oberweisenborn, sowie 150 Mk. Zinsen eines für die spätere Pfarrdotation zu Wölf bestimmten Kapitals auf die Summe von 1350 Mk. ergänzt wird, wird im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Cassel die Kuratiegemeinde Wölf errichtet und darüber bestimmt wie folgt:

1) Die Katholiken zu Wölf, Mengers und Oberweisenborn sowie in den zum Kreise Hersfeld gehörigen Gemeinden Conrode, Dinkelrode, Landershausen, Schenksolz und Wüstefeld werden zu einer Kuratiegemeinde Wölf im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1875, jedoch ohne Änderung des Pfarrverbandes mit Eiterfeld, vereinigt, womit die neue Kuratiegemeinde Wölf nicht nur alle Rechte nach den Bestimmungen des cit. Gesetzes erlangt, sondern auch alle Pflichten einer solchen übernimmt.

2) Die bürgerlichen Gemeinden Wölf, Mengers und Oberweisenborn, welche von ihrer Beitragspflicht bezüglich der Unterhaltung der Pfarrgebäude zu Eiterfeld mit Genehmigung des Kreisausschusses entbunden worden sind, haben das von ihnen zu Wölf erbaute Kuratiehaus, sowie den Totenhof zu Wölf zu unterhalten, während die Gemeinde Mengers das Recht erlangt, ihre Toten in Wölf zu beerdigen. Hinsichtlich der Kirche zu Wölf hat die Kuratiegemeinde Wölf die

Digitized by Google

Bau- und Unterhaltungspflicht in demselben Sinne, wie solche der Pfarrgemeinde Eiterfeld bezüglich der Pfarrkirche obliegt, ebenso übernehmen in dieser Hinsicht die bürgerlichen Gemeinden Wölf, Oberweisenborn und Mengers der Kuratiegemeinde Wölf gegenüber die nämliche als Reallast geltende Beitragspflicht, welche sie bisher der Pfarrgemeinde gegenüber bezüglich der Pfarrkirche zu Eiterfeld hatten, nachdem sie von letzterer durch die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu Eiterfeld vom 30. November 1902 befreit worden sind.

3) Da die mit landesherrlicher Genehmigung vom 6. Juli 1857 der Pfarrei Eiterfeld zugeteilten Katholiken in Conrode, Dinkelrode, Landershausen, Schenkfolz und Wüstefeld bisher weder zur Unterhaltung der Pfarrkirche noch der Pfarrgebäude in Eiterfeld beizutragen hatten, wird ihnen auch gegenüber der Kirche, dem Kuratiehaus und Totenhof zu Wölf die gleiche Freiheit eingeräumt, wogegen sie zu den Kultuskosten der Kirche zu Wölf alsdann beizusteuern verpflichtet sind, wenn bezw. insoweit desfallsige Mittel im Wege der Umlage-Erhebung aufgebracht werden müssen.

Diese Urkunde tritt am 1. August 1905 in Kraft.

Fulda am 15. Juli 1905.

(Siegel.) Der Bischof von Fulda.
Endert.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 15. Juli 1905 von dem Bischof von Fulda kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie-Gemeinde Wölf wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 29. Juni 1905 (G. II. 4832) uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. (B. 9611.)

Cassel am 25. Juli 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

591. Polizeiverordnung,
betr. Ergänzung der Baupolizeiordnungen II und III.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Geltungsbereich der Baupolizeiordnungen II und III vom 1. bezw. 3. November 1902 (Amtsblatt 1902, Beilage) folgendes verordnet:

Einziger §.

Die durch die Baupolizeiordnungen II und III bestimmten Einschränkungen des Bebauungsrechts schließen es nicht aus, daß da, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, durch Ortspolizeiverordnung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten weiter reichende Einschränkungen bestimmt werden und daß insbesondere für einzelne Teile einer Gemeinde die landhausmäßige Bebauung vorgeschrieben wird.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. (A. III. 2776 I. Ang.)

Cassel am 30. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

592. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.
Kreis Hersfeld: Kruspis.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Bettenhausen, Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Dennhausen, Sandershausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Frankenberg: Wolkersdorf.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Lohne, Haddamar, Gudensberg, Gleichen, Zwesten.
Kreis Fulda: Hofbieber (Verdacht).
Kreis Gelnhausen: Breitenborn A. W.
Landkreis Hanau: Kinzigheimerhof.
Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Friedrichsfeld, Immenhausen.
Kreis Homberg: Dillich.
Kreis Melsungen: Melsungen.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Bensen.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen. (A. III. 3013.)

Cassel am 31. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

593. In Kleinenglis und Gisselberg sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

594. Der öffentliche Weg an der Schloßmauer in hiesiger Gemarkung, Kartenblatt 1 Nr. 526, 7 a 53 qm groß, soll eingezogen werden.

Einwendungen hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Der Lageplan kann im Bürgermeisteramte dahier eingesehen werden.

Rotenburg a/F. am 27. Juli 1905.

Die Wegepolizeibehörde.

Digitized by Google

595. Bei der heute vorgenommenen Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden wurden folgende Nummern gezogen:

a) 3½ prozentige der I. Abteilung:
Buchstabe B Nr. 9 über 1000 Mk.,
„ C „ 19 „ 500 „
„ C „ 29 „ 500 „

b) 4 prozentige der II. Abteilung:
Buchstabe B Nr. 99 über 1000 Mk.,
„ C „ 118 „ 500 „

Vorbezeichnete Scheine werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Dezember 1905 gekündigt und hört von letzterem Tage ab die Verzinsung auf.

Schmalkalden am 25. Juli 1905.

Der Magistrat. Engel.

Erledigte Stellen.

596. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hospital Haina soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen, 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 30. August d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weiß zu Hospital Haina, einzureichen.

Frankenberg am 25. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

597. Die evangelische Schul- und Küsterstelle in Schlotzau ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Ziegler in Langenschwarz, einreichen.

Hünfeld am 28. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

598. Die 2. Schulstelle zu Walburg ist zu besetzen. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1000 Mk. verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk. Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Brüne zu Walburg, zu richten.

Witzenhausen am 26. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

599. Die Schul- und Küsterstelle zu Nassenerfurth ist vom 1. August d. J. ab zu besetzen.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschl. der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Landratsamte zu Homberg einzureichen.

Homberg am 29. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Deichmann, Kreisdeputierter.

600. Die kath. Schulstelle zu Dörmbach, Pfarrei Eckweisbach, Kreis Gersfeld, ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Bewerber wollen bis zum 15. d. Mts. ihre Gesuche nebst Zeugnissen und dem Ausweise ihrer Militärverhältnisse an den Unterzeichneten einsenden.

Hilders an der Rhön, am 1. August 1905.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Breitung, Pfarrer.

601. Bewerber um die am 1. August d. J. frei werdende 2. Lehrerstelle an der evangel. Stadtschule zu Trendelburg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Wiegand in Trendelburg, richten.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 Mk. neben freier Wohnung, Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Hofgeismar am 26. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: von Pappenheim, Kreisdeputierter.

602. Der Hegemeister Steiner zu Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, hat seine Pensionierung zum 1. November d. J. beantragt. Die Stelle ist von da anderweit zu besetzen. (O. F. W. 3542.)

Cassel am 28. Juli 1905.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Bestellt: der Pfarramtskandidat Menge als Gehilfe des Pfarrers Battenberg in Binsförth.

Ernannt: an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeister Gaß in Flieden der jetzige Bürgermeister August Reibert daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Flieden.

Pensioniert: der Hegemeister Winter in Linsingen, Oberförsterei Frielendorf, und der Förster Gombert in Wollrode, Oberförsterei Wellerode.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 31.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 9. August 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 34 und 35 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 27 bis 31 der Gesetzsammlung. Allerhöchster Erlaß, betr. die Namensänderung des Kreises Rinteln. S. 181. Bekanntmachung, betr. die Zollgebührenordnung. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt. S. 182/183. Verseuchte Ortschaften. Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln. Belobigung von Mitgliedern der Schmalkaldener Sanitätskolonne. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Umgemeindung von Grundstücken der Gemarkung Altenfeld. S. 183/184. Errichtung von Telegraphenanstalten. Einziehung von Wegen in den Gemarkungen Hofgeismar und Meisungen. Erledigte Stellen. S. 184/185. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 185.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 26. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 34 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3156 das Gesetz, betreffend Änderung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1905.

Die am 29. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 35 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3157 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehr, vom 14. Mai 1904, unter

Nr. 3158 die Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Nummern XXXVa und XXXVc in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 24. Juli 1905, und unter

Nr. 3159 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 26. Juli 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 26. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 27 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10627 das Gesetz, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905.

Die am 29. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 28 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10628 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905, und unter

Nr. 10629 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905.

Die am 31. Juli 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 29 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10630 das Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 27. Juli 1905, und unter

Nr. 10631 die Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit der freien Hansestadt Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, am 21. Mai 1904 abgeschlossenen Vertrag in Verbindung mit dem dazu vereinbarten Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905, vom 31. Juli 1905.

Die am 2. August 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 30 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10632 das Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, vom 14. Juli 1905.

Die am 5. August 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 31 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10633 das Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 8. Juli 1905, unter

Nr. 10634 das Gesetz, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905, unter

Nr. 10635 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, vom 12. März 1881, vom 22. Juli 1905, und unter

Nr. 10636 die Verordnung, betreffend die Vergütung der Baukassenrendanten bei den Bauten der Zivilverwaltung, vom 21. Juni 1905.

Landesherrliche Erlasse.

603. Auf den Bericht vom 13. Juni 1905 will Ich hierdurch genehmigen, daß dem Landkreise Rinteln im Regierungsbezirke Cassel die Bezeichnung: „Kreis Grafschaft Schaumburg" beigelegt werde.

Cuxhaven, den 21. Juni 1905.

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister des Innern.

Wird veröffentlicht. (A. I. 658.)

Cassel am 2. August 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

604. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 28. Juni 1905 eine Zollgebührenordnung mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie am 1. August 1905 in Kraft tritt. Diese neuen Vorschriften sind in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1905, abgedruckt.

Berlin am 4. Juli 1905.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

605. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1905 ist folgendes Stück gezogen worden:

$3\,^1/_2\,\%$. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau.

Litt. H. zu 300 Mk.: Nr. 9.

Der ausgeloste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1906 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 13 bis 16 und Anweisung vom 2. Januar 1906 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litera F und H durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 5. August 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

606. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich in Ergänzung der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser (Anl. 4 der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte) für die Dauer der Bauarbeiten an der Fußgängerbrücke über die Weser zu Nienburg (km 267,6) folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Während der Bauarbeiten an der Brücke wird die daselbst zur Zeit vorhandene Fahrrinne in der Nähe des linken Ufers auf eine mit Leitwerken eingefaßte Schiffahrtsöffnung im Aufstellungsgerüst von 19 m lichter Weite beschränkt. Die Unterkante der Überdeckung der Schiffahrtsöffnung liegt nur 2,9 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand (+ 4,84 m am Pegel zu Nienburg). Es ist daher bei Wasserständen über + 3,74 m am Pegel zu Nienburg eine geringere Durchfahrtshöhe als 4 m vorhanden.

§ 2. Etwa 1 km oberhalb der Baustelle bei km 266,6 und etwa $^1/_2$ km unterhalb derselben bei km 268,1 sind je 2 rote Körbe auf Stangen — auf jedem Ufer einer — aufgestellt. Von diesen Signalen ab müssen die Schiffe langsam fahren und ihre Annäherung mit Dampfpfeife, Sirene, Glocke oder Nebelhorn anzeigen. Flöße müssen bei diesen Signalen anhalten; ihre Führer haben vor der Weiterfahrt die Genehmigung hierzu auf der Baustelle einzuholen.

An der Brückenbaustelle selbst mitten über der Durchfahrtsöffnung ist ein Signalmast errichtet. Ein an demselben hochgezogener roter Korb sperrt die Durchfahrt. Die Schiffe haben solange beizulegen, bis die Durchfahrt durch Niederlassen des Korbes freigegeben ist.

§ 3. Bei Nacht und bei Nebelwetter ist die Durchfahrt überhaupt verboten. Die Schiffe müssen dann bei ihrer Annäherung an die Baustelle bei den 1 km oberhalb und $^1/_2$ km unterhalb der Baustelle aufgestellten Signalen solange anlegen, oder vor Anker gehen, bis es hell wird. Nur einzeln fahrende Dampfer dürfen in klarer Nacht hindurchfahren, wenn die Baustelle wie folgt gekennzeichnet ist: mitten über der Durchfahrtsöffnung zwei weiße Lichter, welche ineinander gesehen die Durchfahrtsrichtung angeben, ferner in der Durchfahrtsöffnung an jeder Seite Seitenlichter und zwar in der Fahrtrichtung links rotes Seitenlicht, rechts grünes Seitenlicht, endlich an den beiden Signalkörben etwa 1 km oberhalb und $^1/_2$ km unterhalb der Baustelle (§ 2 Abs. 1) je ein weißes Licht.

Ist auch für einzeln fahrende Dampfer die Durchfahrt gesperrt, so ist statt der sämtlichen vorerwähnten Lichter an dem Maste über der Schiffahrtsöffnung, sowie an den 1 km oberhalb und $^1/_2$ km unterhalb der Baustelle befindlichen Signalkörben je ein rotes Licht gehißt.

§ 4. Die zu Tal gehenden Fahrzeuge dürfen die Durchfahrt in freier Fahrt nicht passieren. Sie haben am linken Ufer anzulegen und einzeln in Abständen von nicht weniger als 500 m mittels Anker und Leine langsam durch die Durchfahrtsöffnung durchzusacken.

Zu Tal gehende Dampfer dürfen bei der Durchfahrt keinen Anhang haben. Sie müssen mindestens

Digitized by Google

100 m oberhalb der Durchfahrt durch Rückwärtsgehenlassen der Maschine die Fahrt soweit hemmen, daß sie nur noch durch die Stromkraft getrieben werden. Bei der Durchfahrt dürfen sie die Maschine nur soweit arbeiten lassen, daß die Steuerkraft nicht verloren geht.

Für die Begegnung von Dampfern zwischen den Signalen gelten die Bestimmungen des § 25 der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser.

§ 5. Schleppzüge, welche stromauf die Baustelle durchfahren wollen, dürfen nur aus einem Dampfer und höchstens zwei Anhängeschiffen bestehen. Größere Schleppzüge sind vor der Durchfahrt zu zerlegen.

Bei Sturm ist die Durchfahrt von leeren Schiffen und von Flößen überhaupt verboten.

Sämtliche zu Tal fahrenden Schleppkähne und Flöße müssen mindestens einen zum Anhalten genügend schweren Heckanker führen und jederzeit wurfbereit halten.

§ 6. Die Schiffer (Flößer) haben den Anordnungen des auf der Brücke stationierten Aufsehers unweigerlich Folge zu leisten, ebenso den Anordnungen etwaiger an den Signalkörben 1 km oberhalb und $^1/_2$ km unterhalb der Brücke (§ 2) aufgestellten Posten. Sollten sie den Zuruf dieser Posten nicht verstehen, so haben sie ihr Fahrzeug sofort anzuhalten.

§ 7. Die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes am linken Weserufer unterhalb der Brücke ist während der Dauer der Brückenbauarbeiten nur auf die Länge von 50 m vom oberen Ende ab gestattet.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, abgesehen von dem Ersatz des verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover am 4. August 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wenzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

607. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:
Kreis Fritzlar: Obervorschütz.
Kreis Hersfeld: Kruspis.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Sandershausen, Bergshausen, Dennhausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Lohne, Gudensberg, Gleichen, Haddamar, Zwesten, Dissen, Maden, Großenenglis.
Landkreis Hanau: Kinzigheimerhof.
Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Friedrichsfeld, Grebenstein, Calden, Trendelburg (Stadt).
Kreis Homberg: Dillich.
Kreis Melsungen: Melsungen, Binsförth.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Bensen.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Kressenbrunnen. (A. III. 3089.)

Cassel am 7. August 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

608. Verordnung. Für den Regierungsbezirk Cassel wird auf Grund des § 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln auf Donnerstag den 24. August d. J. festgesetzt. (B. A. 2803.)

Cassel am 31. Juli 1905.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende: Graf v. Bernstorff.

609. Am 8. Juli d. J. haben die Mitglieder der Sanitätskolonne in Schmalkalden, Johannes Heller, Friedrich Lesser, Reinhold Möcker und Friedrich Wenzel, mit dem 1 Jahr alten Sohn des Gerbers Paul König zu Schmalkalden, der in eine mit Wasser gefüllte Bütte gefallen und bereits scheintot war, erfolgreiche Wiederbelebungsversuche durch künstliche Atmung angestellt.

In Anerkennung dieser Tat spreche ich den Genannten für ihr schnelles und sachgemäßes Eingreifen eine öffentliche Belobigung aus. (A. I. 2936.)

Cassel am 6. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

610. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. d. Mts. — A. II. 6383 — (abgedruckt in Nr. 30 des Amtsblatts vom 26. d. Mts.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch die Erlasse vom 5. d. Mts. (III. B. 3. 381. M. d. ö. A./II a. 5099. M. d. J.) und vom 14. d. Mts. (III. B. 3. 417. M. d. ö. A./II a. 5448. M. d. J.) zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Cassel die weiteren Nummern 1701 bis 2100 und für den Regierungsbezirk Wiesbaden die weiteren Nummern 2101 bis 2600 überwiesen haben. (A. II. 6721.)

Cassel am 30. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

611. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hersfeld vom 9. Juni d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 817, 818, 819 und 846 der

Digitized by Google

Gemarkung Altenfeld, in Größe von 4,3112 ha, aus dem Gemeindebezirke Altenfeld ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Poppenhausen zugeteilt werden. (A. IV. 2030.)

Cassel am 4. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

612. In Todenhausen und Bürgeln, Kr. Marburg, Lengers sowie Rittmannshausen, Kr. Eschwege, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

613. Der öffentliche Zugangsweg zu dem an der Elisabethstraße beim Hause Nr. 333 auf Parzelle 82, Kartenblatt 14, belegenen Brunnen soll eingezogen werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß Einwendungen gegen die Einziehung dieses Weges nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Hofgeismar am 27. Juli 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
Günther, Bürgermeister.

614. Es wird beabsichtigt, den zwischen den Grundstücken der Firma Salzmann & Komp. nach dem Stahlschen Grundstück hinführenden Feldweg (Wendeweg), Parzelle Nr. 117 der Gemarkung Melsungen, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Melsungen am 4. August 1905.

Die Wegepolizeibehörde. Karthaus.

Erledigte Stellen.

615. An der evangelischen Volksschule zu Ochshausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung. Die Alterszulagen sind auf je 150 Mk. festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor in Crumbach einreichen.

Cassel am 28. Juli 1905.

Der Königliche Schulvorstand
Dörnberg, Landrat.

616. Die zum 1. Oktober d. J. frei werdende Lehrerinnenstelle an der evangelischen Volksschule in Münchhausen soll anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 800 Mk, Alterszulagen je 100 Mk., freie Dienstwohnung.

Bewerbungen sind bis zum 1. September d. J. bei dem Königlichen Landratsamte einzureichen.

Marburg am 1. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Bieler, Regierungsassessor.

617. Die evangelische Schulstelle zu Wettges ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor in Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen am 1. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

618. An der katholischen Volksschule in Groß-Krotzenburg ist zum 1. September d. J. eine neugegründete Lehrerinstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk. Außerdem wird freie Wohnung oder 120 Mk. Mietsentschädigung gewährt.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Krämer in Groß-Krotzenburg, einreichen.

Hanau am 1. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

619. Wegen Versetzung ihres jetzigen Inhabers ist die katholische Schulstelle zu Steblos-Abtsroda, Pfarrei Poppenhausen, vom 1. Oktober d. J. ab anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Satz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und dem Ausweise ihrer Militärverhältnisse bis zum 22. l. Mts. an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 8. August 1905.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Medler, Dechant.

620. An der kath. Schule zu Poppenhausen ist zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Papieren bis zum 22. d. Mts. an den Unterzeichneten einsenden.

Gersfeld am 8. August 1905.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Medler, Dechant.

621. Die Lehrerstelle an der einklassigen evangelischen Volksschule in Wahles (Station der Trusebahn) wird infolge Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. frei.

Digitized by Google

Die Einkünfte der Stelle bestehen in 1150 Mk. Grundgehalt, freier Wohnung und Alterszulagen von je 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Möller in Herrenbreitungen, einreichen.

Schmalkalden am 7. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

622. Die Stelle des Gegenbuchführers bei der hiesigen Sparkasse ist neu zu besetzen.

Das Gehalt bei der definitiven Anstellung beträgt anfangs jährlich 1400 Mk. und steigt alle drei Jahre um 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2000 Mk. Kaution 2000 Mk. Die Stelle ist pensionsberechtigt.

Die Probezeit beginnt am 1. Oktober 1905, dauert 6 Monate und ist verbunden mit einem Tagegeld von 4 Mk.

Der betreffende Beamte muß auch bei der Stadtschreiberei mithelfen.

Meldungen sind bis 25. August d. J. zu richten an den Magistrat.

Carlshafen am 3. August 1905.

Der Magistrat.

623. Der Revierförster Vogt zu Obergrenzebach in der Oberförsterei Neukirchen ist zum 1. Oktober 1905 auf die durch die Pensionierung des Revierförsters Jacob freiwerdende Revierförsterstelle Sondheim, Oberförsterei Wallenstein, versetzt.

Die bisherige Revierförsterstelle Obergrenzebach, Oberförsterei Neukirchen, wird vom 1. Oktober 1905 ab in eine Försterstelle umgewandelt und ist anderweit zu besetzen. (O. F. W. 3630.)

Cassel am 2. August 1905.

Königliche Regierung.

624. In der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina, Kreises Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel, wird die Stelle eines Forstsekretärs mit dem Wohnsitz zu Haina zum 1. Oktober 1905 erledigt.

Das Einkommen der Stelle, deren Besetzung zunächst probeweise erfolgen soll, besteht aus einer Jahresvergütung von 700 Mk., freier Junggesellen-Wohnung und in dem Bezuge von 8 rm Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohns. Die Barvergütung wird nach einem Dienstjahr auf 800 Mk. und nach 10 Dienstjahren, gerechnet vom Tage des Eintritts zum Militär, auf 850 Mk. erhöht.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, die durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Ausweise über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungszeugnissen, welche den ganzen, seit der Erteilung des Militärpasses verflossenen Zeitraum belegen müssen, ärztlichem Attest und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf baldigst, spätestens aber binnen 8 Wochen bei mir einreichen.

Cassel am 4. August 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen.

625. Die Stelle eines Feldhüters und Wegewärters bei hiesiger Stadtverwaltung ist frei geworden und soll mit dem 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Das Gehalt beträgt 720 Mk. jährlich. Die Stelle ist nicht pensionsberechtigt.

Geeignete Bewerber, welche das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, vollkommen gesund, von kräftigem Körperbau und nüchtern sind, sowie Kenntnis im Wegebau haben, wollen ihre Meldungsgesuche, die Zeugnisse, sowie einen selbstgeschriebenen Lebenslauf und ein amtliches Gesundheitsattest eventl. auch den Zivilversorgungsschein bei dem Magistrat bis zum 1. September d. J. einreichen.

Melsungen am 31. Juli 1905.

Der Magistrat.

626. Ein tüchtiger zuverlässiger

1. Gehilfe

zum 15. Oktober spätestens 1. November d. J. gesucht.

Meldung mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Landes-Rentere i Marburg.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Baumeister Hensch in Fulda zum Kreisbauinspektor unter Verleihung der Kreisbauinspektorstelle Fulda,

der Stadtkämmerer Fuß in Windecken zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

zu Stellvertretern der Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Allendorf a/W., Lohra, Hattendorf und Hohnhorst 1) der Beigeordnete August Eymer zu Allendorf a/W. für den verstorbenen Beigeordneten Johannes Hartmann daselbst (2. Stellvertreter), 2) der erste Schöffe Ludwig Henz in Lohra für den bisherigen Schöffen Johannes Schneider daselbst, 3) der jetzige Bürgermeister Thies zu Antendorf an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Baule daselbst und 4) der Bürgermeister Dohmeier zu Hohnhorst für den verstorbenen Bürgermeister Ryssel daselbst.

Übertragen: dem Kreisbauinspektor, Baurat Tophof in Fulda die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle des Baukreises Hünfeld und Gersfeld.

Pensioniert: der Postsekretär Dehnhardt in Hünfeld unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse,

der Hegemeister Reinhardt in Marburg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 16. August 1905.

Inhalt: Inhalt der Nr. 36 des Reichsgesetzblatts. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt. S. 187/188. Belobigung Klein und Hammermann. Genehmigung der Vertretung des Forstkassenrendanten Fritsch zu Münden durch seinen Gehülfen. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen. Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für die Kleinbahn „Söhrebahn, Bettenhausen—Wellerode". S. 188. Markt- und Ladenpreise für den Monat Juli. Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer. S. 189. Bekanntmachung, betr. die anderweite Benennung der Königl. Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes. Umgemeindung von Grundstücksparzellen der Gemarkung Anhagen. Achtuhr-Ladenschluß in Hanau. Errichtung von Telegraphenanstalten. Vereidigung von Polizeibeamten der Kleinbahn Marburg—Dreihausen. Ausreichung von Zinsscheinen zu Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Frielendorf. Erledigte Stellen. S. 190/191. Beamten-Personalnachrichten. S. 191.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 10. August 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 36 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3160 die Verordnung wegen Änderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, vom 3. August 1905, und unter

Nr. 3161 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 1. August 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

627. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich in Ergänzung der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser (Anlage 4 der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte) für die Dauer der Umbauarbeiten an der Eisenbahnbrücke über die Weser bei Emmerthal (km 127,3) folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Während der Umbauarbeiten an der Brücke darf nur die auf der linken (westlichen) Stromseite in der Rüstung befindliche Öffnung von 18 m lichter Weite zur Durchfahrt benutzt werden. Die lichte Höhe in dieser Durchfahrtsöffnung ist um 0,3 m geringer als sie in der jetzigen Brücke ist.

§ 2. Etwa 1,5 km oberhalb der Brücke bei km 126 und etwa 1,5 km unterhalb derselben bei km 129, wo sich geeignete Anlegeplätze befinden, werden Signalmaste mit roten Dreiecken am Leinpfad (der Signalmast **oberstrom** am rechten Ufer, der Signalmast **unterstrom** am linken Ufer) errichtet. Von diesen Signalen ab müssen die Schiffe langsam fahren und ihre Annäherung mit Dampfpfeife, Sirene, Glocke oder Nebelhorn anzeigen. Flöße müssen bei diesen Signalen anhalten; ihre Führer haben vor der Weiterfahrt die Genehmigung hierzu auf der Baustelle einzuholen.

An der Brückenbaustelle selbst mitten über der Durchfahrtsöffnung ist ein Signalmast errichtet. Ein an demselben hochgezogener roter Korb sperrt die Durchfahrt. Die Schiffe haben solange beizulegen, bis die Durchfahrt durch Niederlassen des Korbes freigegeben ist.

§ 3. Bei **Nacht und bei Nebelwetter** ist die Durchfahrt überhaupt verboten. Nur einzeln fahrende Dampfer dürfen in klarer Nacht hindurchfahren, wenn die Schiffahrtsöffnung wie folgt gekennzeichnet ist: mitten über der Durchfahrtsöffnung 2 weiße Lichter, welche ineinander gesehen die Durchfahrtsrichtung angeben, in der Durchfahrtsöffnung an jeder Seite Seitenlichter und zwar in der Fahrtrichtung links rotes Seitenlicht, rechts grünes Seitenlicht. Ist auch für einzeln fahrende Dampfer die Durchfahrt gesperrt, so ist statt der sämtlichen vorerwähnten Lichter an dem Maste über der Schiffahrtsöffnung sowie an dem obern und untern Signalmast je ein rotes Licht gehißt.

§ 4. **Schleppdampfer** dürfen die Brückenbaustelle talwärts nur mit einem, bergwärts nur mit höchstens zwei Anhängern durchfahren. Die Durchfahrt von **leeren** Schiffen und von Flößen bei **Sturm** ist überhaupt verboten. Bei ungünstigem Winde und ungünstiger Strömung dürfen leere oder schwach beladene Talschiffe und bei höheren Wasserständen auch Flöße nur an den oberhalb am linken Ufer stehenden Haltepfählen mittels Trossen, also nicht mittels Schleppdampfers, durchgeführt werden.

Sämtliche zu Tal fahrenden Schleppkähne und Flöße müssen mindestens einen zum Anhalten genügend schweren Heckanker führen und jederzeit wurfbereit halten. Die Durchfahrt von Talschiffen und Flößen, mit Ausnahme allein fahrender Dampfer, ist bei Wasserständen über + 1,75 m a. P. zu Grohnde — korrespondierend + 2,75 m a. P. zu Höxter und + 2,00 m am Unterpegel zu Hameln — überhaupt verboten.

§ 5. Die Schiffer (Flößer) haben den Anordnungen des auf der Brücke stationierten Aufsehers

unweigerlich Folge zu leisten, ebenso den Anordnungen etwaiger an den Signalmasten oberhalb und unterhalb der Brücke (§ 2) aufgestellten Posten. Sollten sie den Zuruf dieser Posten nicht verstehen, so haben sie ihr Fahrzeug sofort anzuhalten.

§ 6. Die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes an der Brücke, sowie des Anlegers daselbst ist während der Dauer der Umbauarbeiten an der Brücke untersagt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, abgesehen von dem Ersatz des verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover am 7. August 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

628. Am 23. Juli 1905 rettete in Guxhagen der Schmied Konrad Klein unter Beistand des Arbeiters Emil Hammermann den Kutscher Karl Popel vom Tode des Ertrinkens.

In Anerkennung dieser entschlossenen und mutigen Tat erteile ich hiermit den beiden Rettern eine öffentliche Belobigung. (A. I. 3192.)

Cassel am 10. August 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

629. Dem Forstkassenrendanten Fritsch in Münden ist auf sein Ansuchen die Genehmigung erteilt worden, in seinen Dienstgeschäften als Verwalter der Forstkasse, insbesondere zur Führung der Kassenbücher und Erteilung rechtsgültiger Quittungen, durch den Kassengehilfen Rudolf Becker sich vertreten zu lassen. (F. W. 7376.)

Cassel am 8. August 1905.

Königliche Regierung, Abtl. 3 B.

630. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.
Kreis Hersfeld: Kruspis.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Waldau, Heckershausen, Dörnhagen, Sandershausen, Bergshausen, Vollmarshausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Lohne, Haddamar, Gudensberg, Gleichen, Zwesten, Dissen, Maden, Großenenglis.
Landkreis Hanau: Niederrodenbach.
Kreis Hofgeismar: Friedrichsfeld, Grebenstein, Calden, Trendelburg (Stadt).
Kreis Homberg: Dillich.
Kreis Melsungen: Melsungen, Binsförth.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Bensen.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.
Kreis Wotzenhausen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt). (A. III. 3185.)

Cassel am 12. August 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

631. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1903, 17. Juni 1903 § 12 Absatz 4 und 5, 9. Oktober 1903/13. Januar 1904 § 14, 2. März, 22. Juli und 19. November 1904, 1. März, 20. April und 10. Juli 1905 (Regierungsamtsblatt von 1903 Seiten 311/12 und 217/223 und von 1904 Seiten 23/28, 67, 210 und 305, von 1905 Seiten 61, 96 und 160/161), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 6. v. Mts. und dem Reichseisenbahnamt unter dem 24. v. Mts. beschlossenen Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. v. Mts. und des Reichs-Eisenbahnamts vom 24. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 597/8 und 710/711) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als verbindlich:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn.

Die Änderung der Nummer XXXV o der erwähnten Anlage vom 24. v. Mts. tritt am 1. September d. J., die übrigen Änderungen treten sofort in Kraft. (A. II. 7154.)

Cassel am 8. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

632. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für die Kleinbahn „Söhrebahn, Bettenhausen—Wellerode" erteilt.

Es werden im diesseitigen Bezirk die Gemeinden Bettenhausen, Cassel, Waldau, Ochshausen, Vollmarshausen, Wellerode und Wattenbach und der Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode berührt.

Handlungen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß jeder beteiligte Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. (B. A. 2897.)

Cassel am 8. August 1905.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Digitized by Google

633. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juli 1905. (A. II. 7046.)

Durchschnittspreis

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	b. für 1 Kilogramm: Ei kostet 1 Stück = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	17 77	16 31	15 38	16 60	23 50	31 —	34 —	6 51	5 50	— —	6 56	143 60	1 60	1 45	1 65	1 60	1 50	1 65	2 30	4 05
2	Fritzlar . .	18 —	16 —	18 —	17 50	38 —	40 —	42 —	5 —	6 —	3 —	4 —	140 —	1 50	1 40	1 40	1 30	1 30	1 80	2 40	3 60
3	Fulda . . .	17 70	15 35	16 —	16 85	36 —	34 —	36 —	5 60	4 50	3 50	4 93	130 —	1 65	1 45	1 55	1 40	1 35	1 70	2 60	4 50
4	Hanau . .	17 25	15 63	16 88	15 33	19 22	29 50	38 —	7 78	4 97	3 80	6 24	129 —	1 50	1 35	1 75	1 45	1 45	2 10	2 47	3 95
5	Hersfeld .	17 50	15 75	15 75	16 50	31 —	28 —	49 —	6 50	6 —	4 50	7 75	144 —	1 80	1 50	1 50	1 40	1 40	1 80	2 —	3 90
6	Hofgeismar	17 38	15 74	— —	15 68	34 —	37 —	38 —	6 —	4 30	— —	5 60	140 —	1 45	1 45	1 35	1 25	1 40	1 60	2 50	3 60
7	Marburg .	18 —	16 —	17 50	16 —	21 —	31 —	27 —	7 —	3 75	3 25	5 50	140 —	1 56	1 44	1 60	1 53	1 53	1 70	2 30	4 17
8	Rotenburg	17 92	16 —	15 —	16 —	27 —	29 —	38 —	6 75	6 —	— —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 90
	Summe .	141 52	126 78	114 51	130 46	229 72	269 50	302 —	51 14	41 02	18 05	47 59	1096 60	12 46	11 44	12 20	11 13	11 13	14 25	18 97	31 67
	Durchschnittsbetrag	17 69	15 85	16 36	16 31	28 71	33 69	37 75	6 39	5 12	2 61	5 95	137 07	1 56	1 43	1 52	1 39	1 39	1 78	2 37	3 96

Ladenpreise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gersten-: Graupe.	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 70
2	Fritzlar	— 26	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 27	— 44	— 39	— —	— 43	— 36	— 49	2 40	2 80	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 33	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 70
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 50	2 04	3 78	2 86	2 21	3 93	3 12	4 —	19 80	22 80	1 62	12 85
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 50	2 47	2 85	— 20	1 61

Cassel am 10. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

634. Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer. — Mit Bezeichnung auf meine Bekanntmachung vom 1. März d. J. (Amtsblatt für 1905 Nr. 10 vom 8. März 1905) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Schlossermeister C. Trautvetter in Hersfeld als weiterer Sachverständiger für die Erteilung von Befähigungszeugnissen für die Führer von Kraftfahrzeugen und die Prüfung der Fahrzeuge bestellt worden ist. (A. II. 6078 III.)

Cassel am 7. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

635. Die hiesige Königliche Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes führt fortan die Bezeichnung „Königlich Preußische Impfanstalt zu Cassel." (A. II. 6832.)

Cassel am 5. August 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

636. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 14. Juni d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen der Gemarkung Auhagen:

Kartenblatt D.	Parzelle	242/1	= 0,2139 ha,
„	„	243/0.1	= 0,0192 „
„	„	184/2	= 0,1882 „
„	„	185/3	= 0,7058 „
„	„	186/4	= 0,5773 „
„	„	187/5	= 0,0829 „
„	„	188/6	= 0,5573 „
„	„	182/7	= 0,4853 „
„	„	179/8	= 0,5489 „
„	„	178/9	= 0,5300 „
„	„	176/10	= 0,3496 „
„	„	175/11	= 0,4575 „ 0,4576 „
„	„	177/16	= 0,0128 „

aus dem Gemeindebezirke Riepen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Auhagen zugeteilt worden. (A. IV. 1965.)

Cassel am 12. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

637. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ordne ich auf Grund des § 139 f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats zu Hanau an, daß vom 15. August d. J. ab in der Stadt Hanau die offenen Verkaufsstellen der Uhrmacher und Händler mit Uhren und Uhrenwaren an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende und derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139 e Absatz 2 Ziffer 2 a. a. O. einen späteren Ladenschluß zuläßt, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139 c. und d. der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146 a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 5560 V.)

Cassel am 28. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

638. In Oberzwehren und Rengershausen, Landkr. Cassel, Ziegel und Ascherode, Bez. Cassel, Ransbach und Leimbach, Kr. Ziegenhain, Niederkalbach, Gungelshausen, Mackenzell, Morles, Ahl und Günthers sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

639. Stationsaufseher Michalke, Stationsassistent Oppelt, Zugführer Jochem, Streckenläufer Naumann, Hilfsbremser Kraul und Stationsgehilfe Lemmer der Kleinbahn Marburg—Dreihausen sind als Kleinbahn-Polizeibeamte heute vereidigt worden.

Marburg am 5. August 1905.

Der Königliche Landrat.

J. V.: Bleler, Regierungsassessor.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

640. Die Ausreichung weiterer Zinsscheine zu den 4 %igen Schuldverschreibungen der Serie 20, deren Zinsscheinbogen mit dem 1. September 1905 abläuft, findet von Montag den 21. August d. J. an Vormittags in den Geschäftsräumen der Landeshauptkasse, Ständeplatz 17, gegen Einlieferung der betreffenden Anweisungen (Taions) statt.

Mit den eingelieferten Anweisungen sind doppelt aufgestellte Verzeichnisse einzureichen, zu denen die erforderlichen Formulare bei der Landeshauptkasse und den Landesrentereien unentgeltlich zu haben sind.

Den außerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel wohnenden Beteiligten wird es freigestellt, die Einreichung der Anweisungen, sowie die Empfangnahme der neuen Zinsscheine auf ihre Gefahr und Kosten bei den Landesrentereien zu bewirken.

Cassel am 9. August 1905.

Direktion der Landeskreditkasse.

v. Sachs.

641. Ein Teil (Böschung) des Landwegs von Frielendorf nach Spießkappel 237/179 soll eingezogen werden.

Unter Bezugnahme auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht und darauf hingewiesen, daß Einsprüche gegen die Einziehung innerhalb 4 Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Frielendorf am 7. August 1905.

Die Wegepolizeibehörde.

Immel, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

642. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Densberg, Klasse Treysa, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 4. August 1905.

Königliches Konsistorium. v. Aitenbockum.

643. An der mittleren Schule zu Witzenhausen, die die Realgymnasialklassen von Sexta bis Obertertia umfaßt, ist eine Lehrerstelle neu zu besetzen. Es wird

nur auf solche Bewerber Rücksicht genommen, die die Mittelschullehrer-Prüfung in Mathematik und Naturwissenschaften mit Erfolg abgelegt haben.

Das Anfangsgehalt beträgt 1800 Mk., jede der 9 Alterszulagen 150 Mk. Daneben werden 275 Mk. Wohnungsgeld gewährt.

Bewerbungen sind an das Königliche Landratsamt zu Witzenhausen zu richten. Den Gesuchen sind die Zeugnisse und eine Darstellung des Lebenslaufs beizufügen.

Witzenhausen am 8. August 1905.

Der Königliche Landrat.

J. V.: Dr. Bonatz, Kreisdeputierter.

644. In Merzhausen kommt mit dem 1. Oktober l. J. eine Schulstelle zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 5. September l. J. an den Unterzeichneten oder den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Haupt in Merzhausen, einreichen.

Ziegenhain am 8. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: von Baumbach, Kreisdeputierter.

645. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Wiesenfeld soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen, freie Dienstwohnung und 106 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 10. September d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heckemann zu Münchhausen im Kreise Marburg, einzureichen.

Frankenberg am 11. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Wessel, Kreissekretär.

646. Die katholische 2. Schulstelle zu Pilgerzell ist zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 10. September d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weber zu Florenberg, einzureichen.

Fulda am 9. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Kutter, Regierungsassessor.

647. Die erledigte Schul- und Küsterstelle in Niedergude soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 29. August d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dömich zu Obergude, einreichen.

Rotenburg a/F. am 8. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Frh. Riedesel zu Eisenbach, Kreisdeputierter.

648. Der Förster Strippel zu Marjoß in der Oberförsterei Marjoß ist vom 1. Oktober 1905 ab auf die Försterstelle Altengronau-Süd, Oberförsterei Sterbfritz, versetzt worden.

Die Försterstelle Marjoß—Süd, Oberförsterei Marjoß, ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen. (O. F. O. 2841 III.)

Cassel am 1. August 1905.

Königliche Regierung.

649. Der Hegemeister Lampe zu Forsthaus Teichwiesenwald in der Oberförsterei Immichenhain ist vom 1. Oktober 1905 ab auf die Försterstelle Marburg—Nord, Oberförsterei Marburg, versetzt worden.

Die Försterstelle Teichwiesenwald, Oberförsterei Immichenhain, ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen. (O. F. W. 3771.)

Cassel am 11. August 1905.

Königliche Regierung.

650. Der Förster Heck zu Forsthaus Seckenhain in der Oberförsterei Wallenstein ist vom 1. Oktober 1905 ab auf die Försterstelle Linsingen, Oberförsterei Frielendorf, versetzt worden.

Die Försterstelle Seckenhain, Oberförsterei Wallenstein, ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen. (O. F. W. 3414.)

Cassel am 11. August 1905.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der bisherige Oberförster Schmanck zum Regierungs- und Forstrat bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

der Königliche Oberförster Leßing in Wetter zum Forstamtsanwalt und der Bürgermeister Wickfeld in Witzenhausen zum Amtsanwalt,

die Referendare Harmony, Kleine und Dr. Lohrmann zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Kuri von Baumbach, Moegenburg, Förster, Volckmar, Appel, Kornemann und Waldhausen zu Referendaren.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 23. August 1905.

Inhalt: Inhalt der Nr. 37 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 32 u. 33 der Gesetzsammlung. Verordnung, betr. Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus. S. 193—195. Polizeiverordnung über die Weserschiffahrt. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 195/196. Bekanntm. betr. die Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten. Verseuchte Ortschaften. Urkunde, betr. die Umpfarrung des Gehöfts Kohlig, Gemeindebez. Heina. Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führern. S. 196/197. Fouragedurchschnittspreise für August. Bekanntm. betr. die Siegfried Hirsch-Stiftung. Errichtung von Telegraphenanstalten. Fahrplanänderung im Eisenbahndirektionsbezirk Hannover. Hufschmiedeprüfung in Cassel. S. 197. Verleihungsurkunden über das Bergwerkseigentum August, Wintershall IV und Heinrich. Bekannt. betr. das Wintersemester an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover und an der landwirtschaftl. Akademie Bonn-Poppelsdorf. Einziehung von Wegen im Gemeindebez. Fulda. S. 198/199. Bekanntm. betr. die Bezirksabgabe für 1905. Bekanntm. betr. den Beitritt des Fürstentums Lippe zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg. Einziehung von Wegen in den Gemeindebezirken Hattenhof und Fürstenhagen. Erledigte Stellen. S. 199/200. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 200.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 18. August 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3162 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal, vom 9. August 1905, und unter

Nr. 3163 die Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Italiens und der Schweiz zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht, vom 9. August 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 16. August 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 32 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10637 die Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten, vom 22. Juli 1905, und unter

Nr. 10638 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort, vom 26. Juli 1905.

Die am 19. August 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 33 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10639 die Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 4. Oktober 1895 über den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, vom 3. August 1905, und unter

Nr. 10640 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1905, betreffend die Verlegung des Sitzes der Bergwerksdirektion zu Dortmund nach Recklinghausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

651. Verordnung. Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) wird auf Grund der von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Ermächtigung für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte eines in einem Weinbaubezirke (§ 3 des Reichsgesetzes) gelegenen Grundstückes, welcher die Absicht hat, auf demselben Reben zu pflanzen oder zum Zwecke der Erzielung von Wurzelreben Blindholz anzusetzen, ist verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde davon mindestens 8 Tage vor Beginn der Pflanzungsarbeiten unter genauer katastermäßiger Bezeichnung des zu bebauenden Grundstücks nach Gemarkung, Distrikt, Parzellennummer und Flächeninhalt schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das zu bepflanzende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Bezugsortes des Rebholzes zum Nachweise darüber beizufügen, aus welcher Quelle und in welcher Menge das Rebholz bezogen worden ist.

Die Anzeige ist in der vorbezeichneten Weise stets von neuem zu wiederholen, wenn die angemeldete Anlage überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange in dem Kalenderjahre ausgeführt worden ist, für welches die Ausführung angezeigt war und erstreckt sich auch auf das Einsetzen von Pflanzholz, welches im Laufe der Jahre als Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben eingeführt wird und gesetzt werden soll.

Die Ortspolizeibehörde, welche über die erfolgte Anzeige eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen hat, ist befugt, die Erlaubnis zum Einsetzen des Pflanzholzes zu versagen, falls der erforderte Nachweis über die Quelle und die Menge des Pflanzholzes nicht oder nicht ausreichend erbracht ist.

§ 2. Der Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben

Digitized by Google

untereinander oder mit anderen Rebarten ist in allen Weinbaubezirken verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen zur Anzucht reblausfester Reben (§ 2 Absatz 4 des Reichsgesetzes) kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

§ 3. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist verboten.

§ 4. Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen durch einen Weinbaubezirk nur dann hindurchgeführt werden, wenn sie in eine feste Verpackung eingeschlossen sind, welche verhindert, daß Teile der Sendungen herausfallen oder ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

§ 5. Jeder, der eigene oder fremde Weinberge, Weingärten oder Weinpflanzungen in Nutzung oder Verwaltung hat, ist verpflichtet, bis zum 20. April jeden Jahres

a. in den sogenannten Weinbergsdrieschen, d. h. denjenigen Weinpflanzungen, welche in den beiden zuletzt vorhergegangenen Kalenderjahren nicht mehr gebaut und aufgebunden worden sind, die Weinstöcke mit den Wurzeln auszuroden und an Ort und Stelle zu verbrennen, sowie auch diese Driesche umzugraben oder umzupflügen,
b. das auf unbebauten Flächen ausgerodeter oder eingegangener Weinberge wachsende Gestrüpp zu entfernen und die Flächen umzugraben.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind verantwortlich:

1. der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter;
2. der Nutznießer;
3. der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 6. Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirk oder selbständigen Gutsbezirke festgestellt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen, sowie von Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder von Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — aus diesem Bezirke ist verboten.

   Die Bewilligung von Ausnahmen kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

   In diesem Falle muß aber eine vollständig ausreichende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Leitung eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden. Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion abgesehen werden.
2. Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese aus diesen Gemarkungen ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und
   I. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben;
   II. die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.
3. Das zur Neuanlage oder Ausbesserung von Rebpflanzungen in diesen Gemarkungen bestimmte Wurzel- oder Blindholz ist vor der Einpflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfizieren und zwar in einem Desinfektionskasten der Einwirkung einer hinreichenden Menge von Schwefelkohlenstoff auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20 Grad Celsius auszusetzen.

§ 7. 1. In allen Gemarkungen, in denen durch die berufenen Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus bereits früher festgestellt ist oder künftig noch festgestellt wird, sowie in allen Gemarkungen, die durch eine ortsüblich bekannt gemachte Verfügung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau für reblausverdächtig erklärt werden, sind alle ausgehauenen Weinstöcke und zwar sowohl die unterirdischen wie die oberirdischen Teile, sofort nach dem Aushauen an Ort und Stelle (d. h. in dem ausgehauenen Weinberge) zu verbrennen.

2. Von jedem beabsichtigten Aushauen von Weinstöcken in diesen Gemarkungen ist spätestens am Tage vor Beginn der bezüglichen Arbeit der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. Für die Beobachtung der vorstehend unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:

a. der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter,
b. der Nußnießer,
c. der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 8. Reben oder Rebteile, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider angepflanzt oder dem § 3 zuwider auf den Markt gebracht sind oder den Vorschriften des § 4 zuwider durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden oder endlich unter Verletzung der Vorschriften des § 3 des Reichsgesetzes in Verkehr gebracht worden sind, sind zu vernichten, soweit nicht ausnahmsweise durch den Unterzeichneten ihre weitere Verwendung gestattet wird.

§ 9. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen und im Falle der

Digitized by Google

Fahrlässigkeit nach Maßgabe des § 11 daselbst mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 10. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage treten außer Geltung:

a. die diesseitige Verordnung vom 13. Mai d. J. über das Verfahren beim Auftreten der Reblaus; die diesseitige Verordnung vom 8. Oktober 1898 betreffend Verbote der Ausfuhr von Reben und Stalldünger ꝛc. aus dem Gemeindebezirke Biebrich (Amtsblatt für Wiesbaden Seite 381);
b. die Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 11. September 1890 (Amtsblatt S. 315), betreffend die Anlegung von Rebenpflanzungen, vom 10. Februar 1896 (Amtsblatt S. 42), betreffend die Behandlung der Weinbergsdriesche, vom 30. Juni 1897 (Amtsblatt S. 194) über den Verkehr mit Blindreben und vom 30. August 1897 (Amtsblatt S. 244), betreffend Sicherheitsmaßregeln gegen Reblausverschleppung bei Weinbergsrodungen;
c. die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Cassel vom 30. Juni 1897 (Amtsblatt S. 147), betreffend die Behandlung der Weinbergsdriesche.

Cassel am 16. August 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

652. **Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt.**

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Finden auf dem Übungsplatze des Kurhessischen Pionier-Bataillons Nr. 11 zwischen Kilometer 1 und 1,5 der Weser Übungen statt, bei denen eine vorübergehende Sperrung der Schiffahrt durch Schlagen einer Brücke eintreten kann, so wird sowohl oberhalb des Übungsplatzes und zwar auf dem linken Fuldaufer 400 m unterhalb der Mündener Schleuse, als auch unterhalb des Übungsplatzes und zwar auf dem linken Weserufer bei km 1,75 an dem dazu bestimmten Flaggenmaste eine weiße Flagge (Flaggentafel) gehißt.

Alsdann hat ein zu Tal fahrendes oder ein oberhalb der Brückenbaustelle liegendes Fahrzeug (Schiff, Floß ꝛc.), welches die Brückenbaustelle passieren will, dem am oberen Flaggenmaste aufgestellten militärischen Posten hiervon Nachricht zu geben, worauf der Posten durch ein Signal mit anders farbigen kleinen Flaggen dem bei Brückenbau beschäftigten Pionierkommando Nachricht gibt, die Durchfahrtsstelle für die Schiffahrt in der Brücke zu öffnen. Von den übenden Pionieren wird sogleich durch Flaggensignal geantwortet werden entweder, ob die Fahrstraße an der Übungsstelle sofort frei ist, oder ob sie in 10 Minuten oder erst in 20 Minuten frei ist. Diese Antwort gibt der Posten dem wartenden Schiffe weiter. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird das Öffnen der geschlagenen Brücke, mit dem sofort nach Erscheinen des Flaggensignals vorgegangen wird, länger als 20 Minuten dauern. Die Fahrzeuge haben ihre Fahrt so einzurichten, daß sie nicht vor der geschlossenen Brücke ankommen. Freie Durchfahrt zeigen die Wachtposten durch Niederholen der weißen Flagge (Flaggentafel) an.

§ 2. Stromauffahrende Fahrzeuge haben bei geschlossener Durchfahrtsöffnung unterhalb zu ankern bezw. solange an dem linksseitigen Ufer anzulegen, bis der unterhalb der Brücke stehende Wachtposten durch Einziehen der weißen Flagge (Flaggentafel) die Durchfahrt frei gibt.

§ 3. Das Pionier-Bataillon wird bei den Brücken die Durchfahrtsöffnung so anordnen, daß sie in der Mitte des Fahrwassers zu liegen kommt, und die Anker der Pontons des Brückenteils der Durchfahrtsöffnung zu beiden Seiten der Fahrstraßenmitte so verlegen, daß dieselben ein Fahrwasser von mindestens 18 m Breite frei lassen. Von dieser Bestimmung, betreffend das Verlegen der Anker, kann abgesehen werden, wenn bei einem Wasserstande von + 1,40 m am Pegel zu Münden die Anker so verlegt sind, daß über den höchsten Punkten derselben überall mindestens 2,40 m Wassertiefe vorhanden ist. Die Brückenstelle wird durch eine schwarz-weiße Flagge an hohem Mast und die Durchfahrtsöffnung selbst in den Brücken wird durch kleine schwarz-weiße Flaggen oder grüne Büsche an beiden Seiten bezeichnet.

§ 4. Bei einem Wasserstand von weniger als + 1,40 m am Pegel zu Münden sind die Anker der Bekanntmachung vom 17. August 1901 entsprechend mit Bobern (Schwimmfufen) oder Stangen und Pricken vom Bataillon zu bezeichnen.

Bei einem Wasserstand von + 1,40 m am Pegel zu Münden und darüber sind die die Durchfahrt der Schiffe begrenzenden Anker dann mit Bobern zu bezeichnen, wenn über ihren höchsten Punkten weniger als 2,40 m Wassertiefe vorhanden ist.

§ 5. Dampfer, welche zu Tal mehr als 2 Fahrzeuge schleppen, müssen diese rechtzeitig abwerfen und dürfen die Öffnung der Pontonbrücken nur mit 2 Fahrzeugen im Schlepptau durchfahren.

§ 6. Zuwiderhandlungen der Schiffsführer gegen vorstehende Anordnungen werden, abgesehen von dem Ersatz des etwa verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Hannover am 5. August 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

653. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1905 ist folgendes Stück gezogen worden:

$3\frac{1}{2}$ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau.
Litt. H. zu 300 Mk.: Nr. 9.

Der ausgeloste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1906 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapital-

Digitized by Google

betrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 13 bis 16 und Anweisung vom 2. Januar 1906 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litera F und H durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 5. August 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

654. Auf Grund von Mitteilungen der Träger der Invalidenversicherung ist auch in diesem Jahre im Reichs-Versicherungsamt eine Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten ausgearbeitet worden. Die Statistik umfaßt auf 140 bis 150 Seiten — Vorbemerkungen und Tabellen — alles, was die Versicherungsanstalten, sei es allein, sei es in Verbindung mit den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, in den Jahren 1900, 1901, 1902, 1903 und 1904 in bezug auf Heilbehandlung von Versicherten geleistet haben, und gibt auch lehrreiche Aufschlüsse über die hierbei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, die einmaligen und dauernden Aufwendungen für Heilstätten, Gemeindepflege usw., sowie über die Arten, die Orte und die Erfolge der Heilbehandlung.

Da die Bearbeitung für weitere Kreise, insbesondere auch für Krankenhäuser, Heilstätten, beamtete Ärzte usw. vieles Wertvolle bietet, mache ich die nachgeordneten Behörden, Beamten und sonstigen Beteiligten auf das Werk hierdurch aufmerksam. Die bei dem Reichs-Versicherungsamt alsbald bestellten Exemplare der im Verlage von A. Asher & Ko. in Berlin demnächst erscheinenden Arbeit sollen zum Preise von 3 Mk. abgegeben werden, während der Ladenpreis sich auf 4 Mk. stellen wird. (A. II. 7112.)

Cassel am 16. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

655. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.
Kreis Kirchhain: Erksdorf.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Bergshausen, Vollmarshausen, Wahlershausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Lohne, Haddamar, Gudensberg, Zwesten, Dissen, Maden, Großenenglis, Hundshausen.
Kreis Gelnhausen: Wolferborn.
Landkreis Hanau: Niederrodenbach.
Kreis Hersfeld: Hilperhausen, Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Friedrichsfeld, Grebenstein, Calden, Trendelburg (Stadt), Immenhausen.
Kreis Homberg: Dillich.
Kreis Melsungen: Binsförth, Melsungen.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 3257.)

Cassel am 19. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

656. Urkunde

betreffend die Umpfarrung des Gehöfts des Rentners Kohlig, Art. 62 des Grundbuches von Heina, Kreis Melsungen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Das Gehöft des Rentners Koblig, Art. 62 des Grundbuchs von Heina, Kreis Melsungen, wird aus der evangelischen Kirchengemeinde Heina in die evangelische Kirchengemeinde Altmorschen umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Cassel am 1. August 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 3. August 1905.

Königliche Regierung,
(B. 12101.) Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Siegel.) Fliedner.

657. Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führern. — Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 7. August d. J. (Amtsblatt für 1905 Nr. 33 vom 16. August 1905) bringe ich hierdurch

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntnis, daß der Oberingenieur Ritzhaupt in Schmalkalden vom 1. Oktober d. J. ab an Stelle des Ingenieurs Schröder als Sachverständiger für die Erteilung von Befähigungszeugnissen für die Führer von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung der Kraftfahrzeuge bestellt worden ist. (A. II. 6300 III.)

Cassel am 18. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

658. Nachweisung der gemäß dem § 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8 93	3 95	3 15
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8 93	3 95	3 15
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8 70	2 63	2 10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8 70	2 63	2 10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9 19	4 20	3 15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9 19	4 20	3 15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9 19	4 20	3 15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	9 19	2 89	2 63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9 19	2 89	2 63
10	„ Hersfeld .	dgl. . . .	9 19	2 89	2 63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9 19	2 89	2 63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8 66	3 91	2 73
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8 66	3 91	2 73
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8 66	3 91	2 73
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8 80	4 07	3 15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 49	3 15	2 50
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 49	3 15	2 50
18	„ Marburg .	Marburg .	8 66	3 15	2 10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8 66	3 15	2 10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8 66	3 15	2 10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 40	3 68	3 15
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 40	3 68	3 15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8 93	4 73	2 63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9 45	3 68	2 63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 3284.)

Cassel am 17. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

659. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni d. J. der von der verstorbenen Witwe Charlotte Hirsch, geb. Daniel, in Cassel begründeten „Siegfried Hirsch-Stiftung" auf Grund der Verfassung vom 1. Juli 1904 die landesherrliche Genehmigung zu erteilen geruht. (A. I. 801.)

Cassel am 10. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

660. In Bottendorf, Willersdorf, Dickershausen und Wilhelmsthal, Bez. Cassel, Forsthaus Waldhaus, Kr. Hofgeismar, Sipperhausen, Mosheim, Hombergshausen und Ostheim, Kr. Melsungen, sowie Oberholzhausen und Lehnhausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

661. Fahrplanänderung. Vom 25. d. Mts. ab verkehrt im Anschluß an Personenzug Nr. 559 von Hafte (ab 6^{44} nachm.) ein neuer Personenzug Nr. 614 (2.—4. Kl.): Gr. Nenndorf ab 7^{05}, Bad Nenndorf ab 7^{22}, Rodenberg ab 7^{44}, Lauenau an 7^{53}; Personenzug Nr. 611 Gr. Nenndorf ab 7^{44}, Hafte an 7^{52} fällt aus. Dafür verkehrt ein neuer Personenzug Nr. 615 (2.—4. Kl.): Lauenau ab 7^{52} nachm., Rodenberg ab 7^{57}, Bad Nenndorf ab 7^{44}, Gr. Nenndorf ab 7^{52} und Hafte an 7^{55} mit Anschluß nach Hannover, an 8^{42} und Minden an 8^{54}.

Hannover am 18. August 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

662. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Freitag den 27. Oktober d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mk. bis spätestens den 16. Oktober d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1) der Geburtsschein,
2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 6. August 1905.

Der Vorsitzende der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission des Reg.-Bez. Cassel:
Tietze, Königlicher Departementstierarzt,
Parkstr. 9.

Digitized by Google

663. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1. Mai 1905 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen

August

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

P N M J K L

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188992 qm (Zwei Millionen einhundertacht und achtzigtausend neunhundert zwei und neunzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Heringen, Bengendorf und Hersa, sowie in der Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 2. August 1905.

Königliches Oberbergamt.

664. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1. April 1905 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen

Wintershall IV

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A B C D E F η G S o p

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188964 qm (Zwei Millionen einhundertacht und achtzigtausend neunhundertvier und sechzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Heringen, Lengers, Harnrode und Philippsthal, sowie Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 2. August 1905.

Königliches Oberbergamt.

665. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 19. April 1905 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen a. d. Werra unter dem Namen

Heinrich

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

L E F G B A O N M J K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188922 qm (Zwei Millionen einhundertacht und achtzigtausend neunhundertzwei und zwanzig Quadratmetern) umfassend — in der Oberförsterei Heringen, sowie in den Gemeinden Heringen, Bengendorf, Wölfershausen und Hersa, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 2. August 1905.

Königliches Oberbergamt.

666. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. — Das Wintersemester 1905/1906 beginnt am 16. Oktober 1905.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion: Dr. Dammann.

667. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn. — Die Aufnahmen für das Winterhalbjahr 1905/06 beginnen am 16., die Vorlesungen am 23. Oktober d. J. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor Prof. Dr. Frhr. von der Goltz, Geheimer Regierungsrat.

668. Die Grundstücke, Kartenblatt 15 Parzelle 153/5 ꝛc., 152/5 ꝛc., 118/4, 117/4, sind aufgeteilt. Der an diesen Grundstücken entlang führende Wirtschaftsweg, genannt „am Zickengarten", Parzelle 89/61 ist daher überflüssig geworden und soll eingezogen werden.

Auf Antrag des Magistrats bringe ich dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Einsprüche innerhalb 4 Wochen auf dem Polizei-Geschäftszimmer, wo auch der Lageplan zur Einsicht aufliegt, geltend gemacht werden können.

Fulda am 15. August 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
J. A.: Kutter.

669. Durch den beschlossenen Ausbau der Rangstraße und durch den projektierten Ausbau der Hundsenggasse ist der Feldweg, Kartenblatt 16 Parzelle 515/176 von der Parzelle 532/17 ꝛc. bis zur Einmündung in die

Digitized by Google

Hundsenggasse, überflüssig geworden und soll eingezogen werden.

Auf Antrag des Magistrats bringe ich dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Einsprüche innerhalb 4 Wochen auf dem Polizei-Geschäftszimmer, wo auch der Lageplan zur Einsicht aufliegt, geltend gemacht werden können.

Fulda am 15. August 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
J. A.: Kutter.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

670. Nachdem der Kommunallandtag in seiner Sitzung am 27. Februar l. J. die Erhebung einer Bezirksabgabe in Höhe von 590940 Mk. für das Etatsjahr 1905 beschlossen hat, ist die Verteilung dieser Bezirksabgabe auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach dem aus dem Verhältnis des Gesamtsteuersolls des Bezirks zu der Bezirkssteuersumme sich ergebenden Prozentsatze unter Abrundung von sich ergebenden Bruchteilen auf eine Dezimalstelle nach oben erfolgt.

Es entfallen demnach zum Satze von 7,8 % auf:

1)	Stadtkreis Cassel . .	170172	Mk.	97 Pf.
2)	Landkreis Cassel . .	33970	„	86 „
3)	Kreis Eschwege . . .	23721	„	42 „
4)	„ Frankenberg . .	8229	„	58 „
5)	„ Fritzlar	13102	„	50 „
6)	„ Fulda	29355	„	69 „
7)	„ Gelnhausen . .	20574	„	11 „
8)	„ Gersfeld . . .	5085	„	87 „
9)	Stadtkreis Hanau . .	48342	„	66 „
10)	Landkreis Hanau . .	47865	„	97 „
11)	Kreis Hersfeld . . .	15451	„	78 „
12)	„ Hofgeismar . .	18374	„	56 „
13)	„ Homberg . . .	8919	„	35 „
14)	„ Hünfeld	7245	„	62 „
15)	„ Kirchhain . . .	9369	„	74 „
16)	„ Marburg . . .	31267	„	29 „
17)	„ Melsungen . . .	12402	„	76 „
18)	„ Grafsch. Schaumburg	21667	„	65 „
19)	„ Rotenburg . . .	10848	„	80 „
20)	„ Schlüchtern . .	11622	„	56 „
21)	„ Schmalkalden . .	13689	„	30 „
22)	„ Witzenhausen . .	14938	„	64 „
23)	„ Wolfhagen . . .	11355	„	18 „
24)	„ Ziegenhain . . .	14731	„	79 „

Der Fälligkeitstermin der vorstehenden Bezirksabgaben ist auf den 1. Oktober l. J. festgesetzt.

Cassel am 14. August 1905.

Der Landeshauptmann Freiherr Riedesel.

671. Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1889 — vergl. Amtsblatt von 1889 Seite 252 — und vom 30. März 1894 — vergl. Amtsblatt von 1894 Seite 75 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Fürstlich Lippische Regierung in Detmold namens des Fürstentums Lippe vom 1. Juli d. J. ab der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg als Mitglied beigetreten ist.

Cassel am 10. August 1905.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

672. Der durch den Pfarrgarten im hiesigen Dorfe Kartenblatt D. Parzelle Nr. 287/138 führende Fußpfad soll auf Antrag eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, dahier anzubringen sind.

Hattenhof am 14. August 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
P. Möller, Bürgermeister.

673. Der Fahrweg Kartenblatt 4 Parzelle 96, am Mühlwiesenweg, im Dorfe wird dem öffentlichen Verkehre entzogen, nachdem gegen die Einziehung Einsprüche nicht erhoben worden sind.

Fürstenhagen am 21. August 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
Nebelung, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

674. Die Pfarrstelle zu Niederdünzebach, Klasse Eschwege, ist infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. August 1905.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

675. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte zweite Pfarrstelle zu Schlüchtern haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 18. August 1905.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

676. Geeignete Bewerber um die durch Pensionierung ihres seitherigen Inhabers am 1. November d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Niederrodenbach, Klasse Bücherthal, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen einzureichen.

Cassel am 18. August 1905.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

677. Die evangelische Schulstelle zu Ernsthausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, kommt durch Versetzung des jetzigen Inhabers am 1. Oktober zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hamel zu Ranschenberg, einreichen.

Kirchhain am 10. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Nelle.

Digitized by Google

678. An der ev. Schule zu Strücken ist die 2. Lehrerstelle zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. September d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Schlitzberger in Exten, einreichen.

Rinteln am 15. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

679. Die neugegründete Schulstelle in Hebdersdorf soll zum 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kuhn in Frielingen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Diensteinkommen der Stelle besteht neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung in 1000 Mk. Grundgehalt. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Hersfeld am 15. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geh. Regierungsrat, Landrat.

680. Die kath. Schulstelle zu Melperts, Pfarrei Wüstensachsen, Kreis Hersfeld, ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Bewerber wollen bis zum 10. September d. J. ihre Gesuche nebst Zeugnissen und dem Ausweise ihrer Militärverhältnisse an den Unterzeichneten einsenden.

Hilders a. d. Rhön, am 20. August 1905.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Breitung, Pfarrer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor Dr. Ludolf Brauer zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg und zum Direktor der medizinischen Klinik,

der 2. Pfarrer Kahl zu Schlüchtern zum 2. Pfarrer in Frankfurt a/M.—Bockenheim,

der Gerichtsreferendar Stirn zum Referendar bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

der Hilfskanzleidiener Riebeling bei dem Konsistorium zu Cassel zum Kanzleidiener,

der Hilfsgerichtsdiener Frischkorn zum Aufseher bei dem Gefängnis in Hanau,

der Stellenanwärter Apel zum Gerichtsdiener in Vöhl,

zu Stellvertretern der Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Hohenrode, Nordeck, Marjoß 1) für den bisherigen Bürgermeister Söffker in Hohenrode der 1. Schöffe Wilhelm Prasuhn Nr. 7 daselbst, 2) an Stelle des verstorbenen Schöffen Seim zu Nordeck der jetzige 1. Schöffe Leonhard Wisker daselbst und 3) an Stelle des Bürgermeisters Nikolaus Richter in Marjoß, welcher für den verstorbenen Bürgermeister Schreiber daselbst zum Standesbeamten ernannt ist, der Beigeordnete Bohnert in Marjoß,

der Sergeant Lotz zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel.

Bestellt: der Pfarrer extr. Wippermann zum selbständigen Verweser der 1. luth. Pfarrstelle in Gemünden a/Wohra, Klasse Rauschenberg.

Übernommen: die Geschäfte des Standesbeamten zu Dalherda der Bürgermeister Nikolaus Baier daselbst an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Johann Heinrich Gutermuth von da und diejenigen des Standesbeamten-Stellvertreters für denselben Bezirk der jetzige Beigeordnete Kaspar Wilhelm Barth zu Dalherda an Stelle des seitherigen Beigeordneten Johann Georg Gutermuth daselbst,

die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten zu Michelbach der jetzige 1. Schöffe Anton Gimbel zu Michelbach für den bisherigen 1. Schöffen Heinrich Muth daselbst und diejenigen des Stellvertreters des Standesbeamten zu Niederklein der Beigeordnete Zimmermeister Konrad Schneider daselbst für den verstorbenen Heinrich Gruß von da.

Beauftragt: der Schutzmann Encke zu Cassel mit der probeweisen Wahrnehmung der Geschäfte eines Meldeamtsdiätars bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Potsdam.

Versetzt: der Schutzmann Euler von Cöln nach Cassel.

Entlassen: der Schutzmann Umbach zu Cassel auf seinen Antrag.

Verliehen: den Regierungskanzlisten Petersen, Claus und Giesler der Titel Kanzleisekretär,

dem Kriminalschutzmann a. D. Möller zu Cassel der Charakter als Kriminalwachtmeister,

dem Schüler Johannes Koch zu Roth, Kreis Marburg, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr,

dem Bürgermeister Minkel zu Kirchberg, Kreis Fritzlar, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gemeinderechner Bock zu Wehren, Kreis Fritzlar, und dem Turm- und Feuerwächter Hiege zu Gudensberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Nissen zu Cassel.

Gestorben: der Polizeiinspektor Feger zu Hanau und der Schutzmann Bernhardt zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

201.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 30. August 1905.

Inhalt: Postanweisungsverkehr mit den Marianen (Seipan). Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. den Generalkonsul der Niederlande in Berlin. S. 201. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Schweinsberg. S. 202—205. Bekanntmachung, betr. die Entwertung der Marken und die Einführung eines neuen Formulars zu Quittungskarten für die Invalidenversicherung. Bekanntmachung, betr. Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen. S. 205/206. Belobigung Brückner in Rodenberg. Errichtung von Telegraphenanstalten. Bekanntmachung, betr. das kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Lokalbahn Jossa—Brückenau. Bekanntmachung, betr. die Delegierten-Versammlung der Hanauer ev. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Auwallenburg. S. 206/207. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 207.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

681. Vom 1. September ab sind im Verkehre mit der Postagentur in Seipan (Marianen) Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 800 Mk. zugelassen. Die Taxen sind dieselben wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs.

Berlin W. 66, am 15. August 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

682. Polizeiverordnung
für die Weserschiffahrt.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich in Abänderung meiner für die Dauer der Umbauarbeiten an der Eisenbahnbrücke über die Weser bei Emmerthal (km 127,3) erlassenen Polizeiverordnung vom 7. August 1905 folgende Polizeiverordnung:

„§ 2 Satz 1 der obengenannten Polizeiverordnung erhält folgenden Wortlaut:

Etwa 1,5 km oberhalb der Brücke bei km 126 und etwa 1,5 km unterhalb derselben bei km 129, wo sich geeignete Anlegeplätze befinden, werden auf beiden Ufern der Weser Signalmaste mit roten Dreiecken errichtet."

„§ 3 letzter Satz erhält folgenden Wortlaut:

Ist auch für einzeln fahrende Dampfer die Durchfahrt gesperrt, so ist statt der sämtlichen vorerwähnten Lichter an dem Mast über der Schiffahrtsöffnung sowie an den oberen und unteren Signalmasten je ein rotes Licht gehißt."

Hannover am 28. August 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

683. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.
Kreis Kirchhain: Holzhausen.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Bergshausen, Vollmarshausen, Wahlershausen, Weimar.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Lohne, Haddamar, Gudensberg, Zwesten, Dissen, Maden, Großenenglis, Hundshausen.
Kreis Gelnhausen: Wolferborn.
Landkreis Hanau: Niederrodenbach, Hochstadt, Langendiebach, Wachenbuchen, Roßdorf.
Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Hilperhausen.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Immenhausen.
Kreis Melsungen: Melsungen, Binsförth, Wolfershausen.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 3339.)

Cassel am 26. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamele.

684. Der Geheime Kommerzienrat Fritz Friedländer ist zum Königlich Niederländischen Generalkonsul für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. 3032.)

Cassel am 22. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamele.

Digitized by Google

685. Nachstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. III. 1275.)

Cassel am 21. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Statut
für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Schweinsberg, im Kreise Kirchhain.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Schweinsberg, Rüdigheim, Mardorf und Amöneburg, im Kreise Kirchhain, Regierungsbezirk Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauamts zu Cassel vom 30. Mai 1903 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Schweinsberg" und hat ihren Sitz in Schweinsberg.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgebaut und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden die Grundstücke oberhalb des Dülers in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der nie-

Digitized by Google

drigsten, ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der dritten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist. Eine vierte Klasse bilden sämtliche Grundstücke unterhalb des Dükers, welche beitragsfrei bleibt.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der ersten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen, der dritten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. einem Stellvertreter des Vorstehers,
c. drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Digitized by Google

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe des Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter annehmen. Er stellt alsdann dessen Lohn fest.

Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Digitized by Google

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kirchhain aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kopenhagen, den 3. August 1905.

(L. S.)

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Justizminister.

ggez. von Podbielski.

686. Nach einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt S. 590 ff.), auf die ich hierdurch besonders hinweise, hat der Bundesrat auf Grund der §§ 141 und 144 des Invalidenversicherungsgesetzes angeordnet, daß vom 1. Oktober d. J. ab **alle** Marken für die Invalidenversicherung alsbald nach der Einklebung entwertet werden müssen. Zugleich ist auf Grund des § 132 Abs. 1 a. a. O. ein neues Formular für Quittungskarten festgesetzt worden, das vom gleichen Zeitpunkt ab ausschließlich zur Ausgabe gelangt. Das neue Quittungskarten-Formular enthält u. a. besondere Hinweise auf die Verpflichtung zur Entwertung der Marken und die Form, in der dies zu geschehen hat.

Nach den neuen Vorschriften sind Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in Quittungskarten einkleben, bei Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. verpflichtet, die Marken **alsbald** nach der Einklebung zu entwerten. Nach Ziffer 6 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. November 1899 (Beilage zum Regierungsamtsblatt vom 28. Dezember 1899) darf die Entwertung nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwertungstag in Ziffern, z. B. für 1. Oktober 1905: „1. 10. 05“ deutlich angegeben wird. Zur Entwertung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden. Andere Entwertungszeichen dürfen Arbeitgeber und Versicherte nicht gebrauchen.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. (A. II. 7174.)

Cassel am 16. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

687. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. — A. II. 6721 — (abgedruckt in Nr. 32 des Amtsblatts vom 9. August d. J.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die

Digitized by Google

Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 20. Juli d. J. (III. B. 3/434. M. d. ö. A./II a. 5647 M. d. J.) zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Düsseldorf die weiteren Nummern 8001 bis 9000 überwiesen haben. (A. II. 7116.)

Cassel am 21. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

688. Der Schornsteinfegerlehrling Walter Brückner in Rodenberg, Kreis Grafschaft Schaumburg, rettete am 25. Juni d. J. den 10jährigen Knaben August Lange aus der Aue vom Tode des Ertrinkens.

Für diese mit Umsicht und Entschlossenheit ausgeführte Tat spreche ich dem Walter Brückner hiermit öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 3369.)

Cassel am 28. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

689. In Beenhausen, Seifertshausen, Erkshausen, Friedrichshausen und Louisendorf, Bez. Cassel, Rückers, Kr. Hünfeld, Rückershausen, Kr. Ziegenhain, Hausen, Kr. Rotenburg, Ludwigseck und Schwarzenhasel sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

690. Gemäß § 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der Lokalbahn Jossa—Brückenau ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen für das Jahr 1904 nicht erzielt worden ist.

Frankfurt a/M. am 21. August 1905.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

691. Die diesjährige Versammlung der Delegierten der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse findet Mittwoch den 6. September, nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers, Friedrichstraße 40 in Hanau, statt.

Hanau am 24. August 1905.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Göbels. Lambert. Bär.

692. Von dem öffentlichen Weg Bl. 4 Nr. 76/44 in der Gemarkung Auwallenburg sollen 36 qm eingezogen werden.

Dieses wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde angebracht werden können.

Auwallenburg am 22. August 1905.

Die Wegepolizeibehörde.

Erledigte Stellen.

693. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Sehlen soll zum 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 15. September d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Brauer in Grüfen, einzureichen.

Frankenberg am 21. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

694. Die katholische 2. Lehrerinnenstelle in Flieden ist zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk. und die Mietsentschädigung 80 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 5. September l. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller zu Flieden, einzureichen.

Fulda am 23. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

695. An der evangelischen Volksschule in Barchfeld ist zum 15. Oktober d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk. und die Mietsentschädigung 300 Mk.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller in Barchfeld, binnen 3 Wochen einzureichen.

Schmalkalden am 21. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

696. Bewerber um die frei gewordene zweite Schulstelle in Widdershausen werden hierdurch nochmals veranlaßt, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 12. September d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappes in Oberfuhl oder an das Landratsamt in Hersfeld, einzureichen.

Das Einkommen der Stelle besteht in freier Wohnung und 1000 Mk. Grundgehalt. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Hersfeld am 21. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Braun, Kreisdeputierter.

697. Die ev. Schul- und Küsterstelle in Oberstoppel ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 183 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schäfer in Kruspis, einreichen.

Hünfeld am 26. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

Digitized by Google

698. Bei der hiesigen Kreisverwaltung ist die Stelle eines Kreisausschuß-Assistenten zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt der Stelle beträgt 1500 Mk. Die Anstellung erfolgt nach sechsmonatlicher zufriedenstellender Probedienstzeit.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisse bis zum 20. September d. J. hier einreichen.

Homberg (Bez. Cassel) am 22. August 1905.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

699. Der Förster Will zu Ahlberg, in der Oberförsterei Gahrenberg, ist vom 1. Oktober 1905 ab auf die Försterstelle Wollrode, Oberförsterei Wellerode, versetzt worden.

Die Försterstelle Ahlberg, Oberförsterei Gahrenberg, ist vom 1. Oktober 1905 ab zu besetzen. (O. F. W. 3678.)

Cassel am 23. August 1905.

Königliche Regierung.

700. Ein **tüchtiger**

Gehilfe

zum 1. Oktober, spätestens 1. November d. J. gesucht.

Meldung unter Beifügung der Zeugnisse und Angabe der Gehaltsansprüche.

Landesrenterei Gelnhausen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberförster Ehrig zu Wolkersdorf zum Regierungs- und Forstrat unter Verleihung einer Forstratsstelle bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg,

der Rektor und Pfarramtskandidat Groth zu Ziegenhain auf erfolgte Präsentation zum 3. luth. Pfarrer und Rektor in Tann (Rhön),

zu Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Witzenhausen und Eberschütz 1) an Stelle des früheren Bürgermeisters v. Lorentz in Witzenhausen der jetzige Bürgermeister Wickfeldt daselbst und 2) für den Bürgermeister Aschermann zu Eberschütz der Landwirt Konrad Aschermann daselbst,

an Stelle des Johannes Bröffel in Amönau der 1. Schöffe Heinrich Lind daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Amönau.

Bestellt: der Pfarrer extr. Mühlhausen zu Cassel-Wehlheiden zum Hilfspfarrer in Großalmerode,

der Hilfspfarrer Junghans in Großalmerode zum Hilfspfarrer in Niederaula.

Überwiesen: der Regierungsrat Boffart in Liegnitz der Königlichen Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Übertragen: dem zum Königlichen Kreistierarzte ernannten bisherigen kommissarischen Kreistierarzte Zschernitz in Homberg vom 1. September d. J. ab die Kreistierarztstelle für den Kreis Homberg.

Versetzt: der Oberförster Bogen zu Gersfeld auf die Oberförsterstelle Linichen, Regierungsbezirk Köslin.

Entlassen: der Schutzmann Schlehuber zu Cassel auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Departementstierarzt Tietze zu Cassel der Charakter als Veterinärrat mit dem persönlichen Range der Räte 4. Klasse,

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Bartels in Cassel der Charakter als Justizrat,

dem Domänenpächter Wilhelm Dreyer in Rodenberg der Charakter als Königlicher Oberamtmann,

dem Förster Gombert zu Wollrode, Oberförsterei Wellerode, der Charakter als Königlicher Hegemeister,

dem Lithographen Müller in Carlshafen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Gerichtsvollzieher Krahl in Cassel.

Gestorben: der Direktor des Landkrankenhauses zu Hanau, Professor Dr. von Büngner,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Hermann Werner in Großenlüder,

der Gerichtsdiener Bernhard Bauer in Niederwildungen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 6. September 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 38 des Reichsgesetzblatts. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. die Geldlotterie zum Besten des Sängerhauses in Straßburg i/Els. S. 209/210. Aufgebot der Kaution des Auswanderungsagenten Adler III in Burghaun. Bekanntmachung, betr. den kommunalabgabepflichtigen Reinertrag aus Domänen- und Forstgrundstücken. Vergebung der Apothekengerechtigkeit in Niederaula. Errichtung von Telegraphenanstalten. S. 210. Bekanntmachung, betr. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. Einziehung von Wegen in den Gemarkungen Witzenhausen und Frielendorf. Erledigte Stellen. S. 211/212. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 212.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 30. August 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 38 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3164 die Kaiserliche Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905, unter

Nr. 3165 die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905, und unter

Nr. 3166 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXV a in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 23. August 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

701. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1905 ist folgendes Stück gezogen worden:

$3\frac{1}{2}$ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau.
Litt. H. zu 300 Mk.: Nr. 9.

Der ausgeloste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1906 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 13 bis 16 und Anweisung vom 2. Januar 1906 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litera F und H durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 5. August 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

702. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:
Kreis Fritzlar: Obervorschütz.
Kreis Kirchhain: Holzhausen.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Bergshausen, Vollmarshausen, Wahlershausen, Weimar, Sandershausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Haddamar, Gudensberg, Dissen, Großeuenglis, Dorla, Wichdorf.
Landkreis Hanau: Niederrodenbach, Hochstadt, Langendiebach, Wachenbuchen, Roßdorf, Ravolzhausen.
Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Immenhausen.
Kreis Melsungen: Melsungen, Binsförth, Wolfershausen.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 3408.)

Cassel am 4. September 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Berustorff.

703. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 14. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß zu der Geldlotterie, welche der Straßburger Männergesangverein zum Besten des Sänzerhauses in Straßburg i/Els. mit Genehmigung des Kaiserlichen

Digitized by Google

Ministeriums für Elsaß-Lothringen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Rheinprovinz und in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau Lose vertrieben werden. Die Zahl der im diesseitigen Staatsgebiete abzusetzenden Lose darf zufolge Allerhöchster Bestimmung 120 000 nicht überschreiten. Diese Lose müssen vor dem Vertrieb durch das Königliche Polizeipräsidium in Frankfurt a/M. abgestempelt werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 7559.)

Cassel am 31. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

704. Die dem Auswanderungsagenten Nathan Adler III in Burghaun unterm 5. August 1898 erteilte Erlaubnis zur Führung einer Auswanderungsagentur ist erloschen. Etwaige Ansprüche an die für ihn bestellte Kaution sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden. (A. II. 7165.)

Cassel am 29. August 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

705. Nach Maßgabe der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) ist der bei Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zulegende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf den Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1905 in der Provinz Hessen-Nassau auf **129,1 Prozent** des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt worden. (Nr. 168 des Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeigers für 1905.) (D. 6082.)

Cassel am 16. August 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

706. Die Apothekengerechtigkeit in Niederaula, Kreis Hersfeld, ist infolge gerichtlicher Verzichtleistungserklärung des seitherigen Besitzers anderweit zu erteilen.

Die Konzession ist rein persönlich, nicht vererblich und nicht veräußerlich; sie wird nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich bis zum 15. Oktober d. J. bei mir zu melden.

Den Meldungen sind beizufügen:

1) der Lebenslauf mit Angabe der Staatsangehörigkeit, der Konfession, des Familienstandes und des Militärverhältnisses. Derselbe muß besonders eine genaue Übersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheke enthalten;
2) die Approbation, sowie die geheften und der Zeitfolge nach geordneten, kreisärztlich beglaubigten Servierzeugnisse; diesen ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen und darin die Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen;
3) polizeiliche, der Zeitdauer nach geordnete und geheftete Führungsatteste über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Reihenfolge;
4) ein amtlich beglaubigter, aus neuester Zeit herrührender Nachweis über die zur Einrichtung und zum Betriebe einer Apotheke nötigen eigenen Mittel;
5) die pflichtgemäße Versicherung, keine Apotheke besessen zu haben. Apotheker, die bereits Besitzer waren, können nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 2. Dezember 1893 ausnahmeweise gleichfalls zur Bewerbung zugelassen werden, haben aber in ihrem Bewerbungsgesuche unter Angabe des Kaufs- und Verkaufspreises die Verhältnisse genau mitzuteilen, welche sie zur Veräußerung der Apotheke veranlaßt haben. Auch Apothekenbesitzer können gegen Verzichtleistung auf die ihnen gehörige Apothekengerechtigkeit unter den Bedingungen des Erlasses vom 17. November 1893 sich um die Konzession bewerben.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1890 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Stellung und Geschäfte längere Zeit vom Apothekerfach abgewendet haben, werden voraussichtlich keine Berücksichtigung finden können. Sollte ein Bewerber vor diesseitiger Entscheidung eine anderweilige Konzession erhalten haben, so sehe ich einer Mitteilung sofort entgegen.

In Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 6. Januar 1898 wird bei der Anrechnung der Beschäftigungszeit nach erfolgter Approbation auch die Zeit des aktiven Militärdienstes (auch wenn er vor erlangter Approbation mit der Waffe abgeleistet wurde) hinzugerechnet, insoweit infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Approbation als Apotheker später erlangt ist.

Da eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, so bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Eine Vorstellung der Bewerber ist nicht erforderlich. (A. II. 7494.)

Cassel am 1. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

707. In Afel und Harbshausen, beide im Bezirk Cassel, Landershausen, Hilmes, Oberbreitzbach, Wisselsrod, Odensachsen, sowie Steinau und Steinhaus, beide im Kreise Fulda, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Digitized by Google

708. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. — Die Vorlesungen für das Wintersemester 1905/06 beginnen am 24. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1905.

Wirklicher Geheimer Rat Professor Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

709. Von dem öffentlichen Wege Kartenblatt 5 Nr. 213/186, unter den Brückenbergen, sollen 0,46 a, welche vor dem Besitztum des Freiherrn von Buttlar liegen, eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Witzenhausen am 23. August 1905.

Die Polizeiverwaltung. Wickfeldt.

710. Der öffentliche Weg in dem Grubenfelde dieſs. Gemarkung Kartenblatt 11 Nr. 49 (Lauertshäuser Kirchweg) soll aus Sicherheitsgründen verlegt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Frielendorf am 30. August 1905.

Die Wegepolizeibehörde.

Erledigte Stellen.

711. An der Schule zu Kirchditmold ist die neugegründete Rektorstelle und eine Lehrerstelle zu besetzen.

Die Stelle des Rektors gewährt 2000 Mk. Grundgehalt, 180 Mk. Alterszulage und eine Mietsentschädigung von 500 Mk.; die Stelle des Lehrers 1400 Mk. Grundgehalt, 180 Mk. Alterszulage neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer von Lorentz in Kirchditmold, Landkreis Cassel, einsenden.

Cassel am 23. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Dörnberg, Landrat.

712. An dem städtischen Schulorganismus zu Ziegenhain ist infolge Ausscheidens des seitherigen Inhabers die Stelle des ersten Lehrers und Rektors am 1. Oktober d. J. zu besetzen. Mit der Stelle ist Kirchendienst in geringem Umfange (Leichenbegleitung in der Regel mit dem 2. Lehrer von Monat zu Monat abwechselnd, bisweilen mit ihm zusammen) verbunden.

Der Rektor ist verpflichtet, die Leitung der Mittelschule unentgeltlich zu übernehmen.

Die Erteilung des Unterrichts an der Mittelschule, bei welcher der Rektor beteiligt ist, wird besonders vergütet.

Das Diensteinkommen für den Rektor beträgt neben freier Wohnung 1800 Mk. Grundgehalt und 170 Mk. Alterszulage.

Bewerber, welche den Nachweis der abgelegten Rektoratsprüfung, insbesondere auch die Befähigung zur Erteilung lateinischen und französischen Unterrichts zu erbringen haben, werden ersucht, unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse sich bis zum 20. September d. J. bei mir schriftlich zu melden.

Es ist erwünscht, daß, wenn junge pro rectoratu geprüfte Theologen sich um die Stelle bewerben sollten, diese sich verpflichten, die Rektorstelle für die Dauer von 5 Jahren zu bekleiden. Auch wird halbjährige Kündigung zur Bedingung gemacht.

Ziegenhain am 31. August 1905.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

von Schwertzell, Landrat.

713. In Rengershausen ist die Lehrerstelle neu zu besetzen.

Die Einkünfte der Stelle bestehen in 1200 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst, freier Wohnung und Alterszulagen von je 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Zinn in Kirchhauna, einreichen.

Cassel am 29. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Goerz, Kreissekretär.

714. Bewerber um die erledigte 1. Lehrerstelle an der evang. Stadtschule in Liebenau wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Riebeling in Liebenau, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung mit Hausgarten, die Kirchendienstvergütung 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. Außerdem haben die städtischen Behörden die Gewährung einer persönlichen Zulage von 150 Mk. in Aussicht gestellt.

Hofgeismar am 30. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: von Pappenheim, Kreisdeputierter.

715. An der ev. Schule zu Großnenndorf ist zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. September d. J. dem Ortsschulinspektor, Superintendenten Seßler zu Großnenndorf, einreichen.

Rinteln am 28. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Gaertner, Kreisdeputierter.

Digitized by Google

716. Die evangelische Schulstelle zu Udenborn ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Einkommen besteht aus 1200 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst, freier Wohnung und Alterszulagen von je 130 Mk.

Meldungsgesuche, in welchen die Militärverhältnisse zu vermerken und denen die Zeugnisse beizufügen sind, nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Hooß in Kleinenglis, bis zum 19. September d. J. entgegen.

Fritzlar am 28. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Metz, Kreisdeputierter.

717. Eine neu errichtete Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Seligenthal ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., die Alterszulagen je 130 Mk. und die Mietsentschädigung 180 Mk., falls keine Dienstwohnung gewährt wird.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal, binnen 3 Wochen einzureichen.

Schmalkalden am 29. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

718. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Unterschönau ist zum 1. November d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., die Alterszulagen 130 Mk., außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerbungen nebst Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren sind binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kraft in Oberschönau, einzureichen.

Schmalkalden am 1. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

719. An der katholischen Schule zu Somborn ist vom 1. Oktober d. J. ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dangel in Somborn, einreichen.

Gelnhausen am 1. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
von Gröning, Landrat.

720. Die katholische Schul- und Küsterstelle in Dammersbach ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weber in Marbach, einreichen.

Hünfeld am 31. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

721. Die Schulstelle in Solms ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Einkommen besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 22. k. Mts. bei dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Schröder in Niederaula oder dem Königlichen Landratsamte dahier, einreichen.

Hersfeld am 31. August 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

722. Der Förster Koch zu Gottsbüren, in der Oberförsterei Carlshafen, ist vom 1. Oktober 1905 ab auf die Försterstelle Obergrenzebach, Oberförsterei Neukirchen, versetzt worden.

Die Försterstelle Gottsbüren ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen. (O. F. W. 3745.)

Cassel am 31. August 1905.

Königliche Regierung.

723.

Gehilfe

mit schöner Handschrift als Journalist und Repositar zum 1. Oktober d. J. gesucht.

Nur solche junge Leute, welche körperlich gesund und bei Verwaltungsbehörden bereits tätig waren, wollen Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf einsenden.

Remuneration 600 Mk. jährlich.

Gegenseitige Kündigung vier Wochen.

Landrat Hersfeld.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberförster Wendt in Friedewald zum Regierungs- und Forstrat unter Verleihung einer Forstratsstelle bei der Königlichen Regierung in Wiesbaden,

der Forstassessor Kersting in Rüthen zum Oberförster in Friedewald,

der Hilfspfarrer Bock zu Abterode zum Pfarrer in Merzhausen, Klasse Ziegenhain,

der Katasterlandmesser Hoche zum Katasterkontrolleur in Wiesbaden.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 13. September 1905.

Inhalt: Stellung und Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern. Fouragepreise für Monat September. S. 213. Markt- und Ladenpreise für Monat August. Verseuchte Ortschaften. S. 214/215. Bekanntm., betr. Verbreitung geeigneter Maßregeln zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener. Umgemeindung einer Grundstücksparzelle der Gemarkung Todenhausen. Errichtung von Telegraphenanstalten. Teilweise Einziehung von Wegen der Gemarkung Ziegenhain. Vergebung von Benefizien aus der von Sobiewolskyschen Stiftung. Erledigte Stellen. S. 215/216. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 216.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

724. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde § 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in nachstehendem zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschierende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung. (A. II. 7809.)

Cassel am 8. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

725. Nachweisung der gemäß dem § 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	93	3	15	2	66
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	93	3	15	2	66
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	8	93	2	63	1	84
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	93	2	63	1	84
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	19	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	9	19	2	89	2	36
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9	19	2	89	2	36
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	19	2	89	2	36
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	19	2	89	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	54	3	62	2	38
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	54	3	62	2	38
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	54	3	62	2	38
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	93	4	07	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	27	2	99	2	51
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	27	2	99	2	51
18	„ Marburg .	Marburg .	8	93	3	15	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	93	3	15	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	93	3	15	2	10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	40	3	68	3	15
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	40	3	68	3	15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	4	73	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	45	3	68	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 3601.)

Cassel am 9. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Digitized by Google

726. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat August 1905. (A. II. 7807.)

Durchschnittspreis

| Laufende Nummer. | Bezeichnung der Marktorte. | a. für 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | |

Landkreis Hanau: Ravolzhausen.
Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Immenhausen.
Kreis Melsungen: Melsungen, Binsförth, Wolfershausen.
Kreis Rotenburg: Hübenthal, Hornel.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 3507.)

Cassel am 11. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

728. Wie bereits in den Jahren 1887 und 1888 durch das Amtsblatt bekannt gegeben worden ist, gibt der Deutsche Samariterverein, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, Blechtafeln, auf denen eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener abgedruckt ist, an alle Eigentümer und Führer preußischer See-, Fluß- und Binnenschiffe, die in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten, unentgeltlich ab. Vom 1. Januar d. J. ab werden diese Tafeln kostenlos nur noch an Königliche Behörden unter der Voraussetzung, daß in den Bestellungen die unbedingt notwendige Anzahl angegeben wird und zugleich die Ortschaften oder Stellen namhaft gemacht werden, für die sie in Aussicht genommen sind, abgegeben; an Private dagegen erfolgt die Abgabe nur noch gegen Erstattung des Selbstkostenpreises.

Die Tafeln werden im nächsten Jahre in besserer Ausstattung hergestellt und durch eine Anweisung zur Errettung Ertrinkender ergänzt werden.

Anträge auf unentgeltliche Überweisung solcher Tafeln, die sich auf die Fälle eines unmittelbaren Bedürfnisses zu beschränken haben, sind an die Königlichen Polizeidirektoren und Landräte des Bezirks zu richten. (A. II. 7633.)

Cassel am 6. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

729. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 10. Juli d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 36 des Kartenblattes 10 der Gemarkung Todenhausen in Größe von 0,1372 ha aus dem Gemeindebezirke Todenhausen ausgeschieden und dem Gutsbezirke Todenhausen, Oberförsterei Frielendorf, zugeteilt worden. (A. IV. 2300.)

Cassel am 7. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

730. In Marburg, Kr. Schlüchtern, Willingshain, Hauptschwenda, Christerode und Altenbanna sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

731. Von der Wegeparzelle Blatt J 580/93 rc. (Landweg Mengsberg—Momberg) sollen an dem Grundstück des Johann Heinrich Rang entlang etwa 82 qm, sowie von der Wegeparzelle Blatt K Nr. 217/2 (Landweg Mengsberg—Wiera) an dem Grundstück des Heinrich Knrz entlang etwa 63 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind.

Ziegenhain am 1. September 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
v. Schwertzell, Landrat.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

732. Bewerber um die aus der von Sobiewolskyschen Stiftung von Michaelis d. J. ab neu zu vergebenden 2 Benefizien von je 600 Mk. wollen ihr Gesuch unter Beifügung der nach dem Beschlusse der unterzeichneten Direktion vom 29. April 1887 — s. Amtsblatt von 1887 Nr. 58 Seite 295 — erforderlichen Nachweise und Zeugnisse bis zum 15. November d. J. anher einsenden.

Cassel am 7. September 1905.

Direktion der von Sobiewolskyschen Stiftung.
von Ditfurth. Stentzel. Hegewald.

Erledigte Stellen.

733. Die Lehrerstelle zu Quentel ist neu zu besetzen. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk. (einschließlich 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes) verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Volkwein zu Quentel, zu richten.

Witzenhausen am 4. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

734. Meine Bekanntmachung vom 29. v. Mts., betreffend Besetzung einer neu errichteten Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Seligenthal, wird dahin abgeändert, daß, falls keine Dienstwohnung gewährt wird, die Mietsentschädigung nicht 180 Mk., sondern laut Beschluß der Gemeindevertretung vom 4. d. Mts. 200 Mk. beträgt.

Schmalkalden am 7. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

735. Die evangelische Schulstelle zu Udenhain ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor in Hellstein einreichen.

Gelnhausen am 2. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

Digitized by Google

736. Die Schul- und Küsterstelle zu Stolzenbach ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Landratsamte in Homberg einzureichen.

Homberg, Bez. Cassel, am 7. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Deichmann, Kreisdeputierter.

737. Die katholische Schulstelle zu Kath. Willenroth ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor in Romsthal einreichen.

Gelnhausen am 2. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Gröning, Landrat.

738. Die Stadtrechnerstelle hierselbst soll zum 1. Oktober 1905 oder an einem späteren Termine neu besetzt werden.

Die Anstellungsbedingungen werden auf Wunsch von dem Unterzeichneten mitgeteilt.

Bewerber, welche in einer Kassenverwaltung mit Erfolg tätig gewesen oder in der Lage sind, ihre Befähigung für das Amt in sonst genügender Weise nachzuweisen, werden ersucht, ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes und ihrer Zeugnisabschriften bis zum 18. d. Mts. an den Unterzeichneten zu richten.

Wanfried am 8. September 1905.

Der Magistrat. Keßler.

739. Der Förster Schulz zu Buchenberg, in der Oberförsterei Böhl, ist vom 1. November d. J. ab auf die Försterstelle Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, versetzt worden.

Die Försterstelle Buchenberg ist vom 1. November d. J. ab zu besetzen. (O. F. W. 3759 II.)

Cassel am 1. September 1905.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs- und Baurat Bohnstedt zum Geheimen Baurat und vortragenden Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten,

der bisherige Forstassessor Sayer vom 1. Oktober d. J. ab zum Oberförster der Oberförsterei Wolkersdorf,

der Kreisassistenzarzt Dr. Werner in Marburg zum Königlichen Kreisarzt unter Übertragung der Kreisarztstelle des Kreises Schmalkalden vom 1. Oktober 1905 ab,

der Rechtskandidat Bethcke zum Referendar,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Mohr in Friedewald der jetzige Bürgermeister Budesheim zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedewald,

an Stelle des Schöffen Bender in Ebsdorf der Beigeordnete Cloos daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ebsdorf.

Bestellt: der Arzt Dr. Wolf in Minden zum Kreisassistenzarzt der Kreise Marburg und Kirchhain mit dem Wohnsitze in Marburg.

Beauftragt: an Stelle des in den Ruhestand versetzten Katasterkontrolleurs Steuerinspektors Nissen hier der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Skorczewski, bisher zu Brilon, vom 1. Oktober d. J. ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Cassel I.

Übertragen: dem Förster Dennert in Rohden die durch die Pensionierung des Hegemeisters Hinze zur Erledigung kommende Försterstelle in Ottensen in der Oberförsterei Haste,

dem Förster Zeller zu Feldrom die durch die Pensionierung des Försters Heße frei werdende Försterstelle zu Anhagen in der Oberförsterei Haste.

Versetzt: der Regierungs- und Baurat König in die durch die Beförderung des Regierungs- und Baurats Bohnstedt zum vortragenden Rat erledigte hochbautechnische Ratsstelle bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

die Postassistenten Albiker von Cassel nach St. Blasien, Hahn von St. Blasien nach Cassel, Martin von Marburg (Bez. Cassel) nach Cassel,

der Schutzmann Bleick von Geestemünde nach Cassel,

die Gerichtsvollzieher Schmidt in Bergen an das Amtsgericht in Cassel, Hinrichs in Windecken an das Amtsgericht in Bergen, Wiegand in Schlüchtern an das Amtsgericht in Großalmerode, Runge in Großalmerode an das Amtsgericht in Schlüchtern.

Entlassen: der Referendar Alexander Becker auf seinen Antrag aus dem Justizdienste.

Verliehen: dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Böpel in Ziegenhagen der Kantortitel,

dem Bürgermeister Funk in Reichenbach, Kreis Schmalkalden, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Gerichtsschreiber, Sekretär Ewering bei dem Amtsgericht in Zierenberg,

der Hegemeister Steiner in Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, vom 1. November d. J. ab.

Berichtigung. Der Katasterlandmesser Hoche ist nicht in Wiesbaden, wie in Nr. 36 d. Bl. abgedruckt ist, sondern in Wreschen zum Katasterkontrolleur ernannt.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

(Sonder-Ausgabe.)

№ 38. Ausgegeben Sonnabend den 16. September 1905.

Ich nehme am Schluß der diesjährigen Manöver vor Mir gern Veranlassung, Ihnen erneut zum Ausdruck zu bringen, wie wohltuend Uns der glänzende Empfang, der Mir und der Kaiserin, Meiner Gemahlin, in Homburg bereitet worden ist, und die vielen Beweise treuer Liebe und Anhänglichkeit berührt haben, die Uns während Unseres Aufenthalts in der Provinz aus allen Kreisen der Bevölkerung entgegengebracht worden sind. Im besonderen erwähne Ich noch, daß es Mir eine hohe Genugtuung gewährt hat, bei der Parade am 8. September die zahlreichen Abordnungen der Kriegervereine begrüßen zu können, die zum Teil aus weiter Ferne herbeigeeilt waren, um ihrer treuen patriotischen Gesinnung Ausdruck zu geben; Ich beauftrage Sie, dies zur Kenntnis der Provinz zu bringen und füge gern hinzu, daß Ich auch die vortreffliche Aufnahme, die den Truppen überall zu Teil geworden ist, dankbar anerkenne.

Coblenz, den 15. September 1905.

Wilhelm R.

An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Cassel, den 15. September 1905.

Der Oberpräsident.

von Windheim.

(Nr. 8926.)

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 20. September 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 34 der Gesetzsammlung. Zahlung der Pensionen, Witwen- und Waisengelder rc. im Postanweisungsverkehr. Annahme von Bausupernumeraren. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung betr. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. S. 219. Bekanntmachung betr. die Auswanderungsagentur Pfeuffer Schmalkalden. Aufgebot der Kaution des Auswanderungsagenten Kaiser-Blüth. Bekanntmachung betr. den Winterfahrplan der Eisenbahndirektion Hannover. Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses der Landesversicherungsanstalt für 1904. Bekanntmachung betr. die Generalversammlung der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Rechnungsabschluß für 1904/05 der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. S. 220/221. Erledigte Stellen. S. 221/222. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 222.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 12. September 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 34 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10641 das Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905, unter

Nr. 10642 das Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren, vom 16. August 1905, und unter

Nr. 10643 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Usingen, Wallmerod und Weilburg, vom 28. August 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

740. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, sowie Witwenpensionen und im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen bis zum Monatsbetrage von 800 Mk. innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden können, sofern die Zahlung an die Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat. Bei Waisengeldern gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag des Berechtigten.

Formulare zu diesen Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt. (K. 1614.)

Cassel am 11. September 1905.

Königliche Regierung.

741. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der Ministerialbestimmungen vom 10. März 1904, betreffend die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, entsprechen, werden von mir entgegengenommen. (A. III. 6.)

Cassel am 12. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamcke.

742. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Werkel (Verdacht).
Kreis Kirchhain: Holzhausen.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).
Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Bergshausen, Vollmarshausen, Weimar, Sandershausen, Bettenhausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Haddamar, Gudenberg, Dissen, Großenenglis, Dorla, Wichdorf.
Landkreis Hanau: Ravolzhausen.
Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Mecklar, Asbach.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen.
Kreis Melsungen: Melsungen, Beiseförth, Wolfershausen.
Kreis Rotenburg: Hübenthal, Hornel.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 3620.)

Cassel am 18. September 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

743. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. v. Mts. — A. II. 7116 — (abgedruckt in Nr. 35 des Amtsblatts vom 30. v. Mts.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch die Erlasse vom 23. v. Mts. (III. B 3 574 M. d. ö. A./II a. 6598 M. d. J. und III. B 3 542 M. d. ö. A./II a. 6683 M. d. J.) zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Hannover die weiteren Nummern S 2201 bis 2800 und für den Regierungsbezirk Gumbinnen die weiteren Nummern C 1001 bis 1500 überwiesen haben. (A. II. 7964.)

Cassel am 12. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamcke.

Digitized by Google

744. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 ist dem Ernst Pfeuffer, in Firma F. A. Pfeuffer Sohn in Schmalkalden, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, als Agent der Aktiengesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken: Bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre, Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Cuba, Mexiko, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten, nach Uruguay, Egypten, Transvaal, Capland, dem Festland von Australien, sowie von Amsterdam nach Natal — nach Transvaal und Capland auch von Bremen nach London mit den Schiffen der Dampfschiffahrtsgesellschaft Argo in Bremen und von Southampton aus mit den Schiffen der englischen Castle Linie —.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§ 16, 17, 22 und 23 a. a. O., ferner die vom Bundesrat zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften, sowie den Ministerialerlaß vom 2. April 1898 (Regierungsamtsblatt S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Besondere Bedingungen:

1) Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

2) Es dürfen nach Cuba und Mexiko, sowie nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten, nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden. (A. II. 7623.)

Cassel am 12. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

745. Die dem Max Kaiser-Blüth in Naumburg, Kreis Wolfhagen, unterm 4. Oktober 1898 erteilte Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur ist erloschen. Etwaige Ansprüche an die von Kaiser-Blüth hinterlegte Sicherheit sind bei mir innerhalb eines Jahres, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, geltend zu machen. (A. II. 7853.)

Cassel am 12. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

746. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann. Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 8. September 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

747. Gemäß § 18 der Satzungen unserer Anstalt wird in der Anlage der Rechnungsabschluß für 1904 veröffentlicht.

Cassel am 25. August 1905.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.
Freih. Riedesel, Landeshauptmann.

748. Die Herren Mitglieder der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse werden hiermit zu einer Generalversammlung auf

Mittwoch den 18. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in das Gasthaus zum „Deutschen Haus" in Gelnhausen eingeladen.

Tagesordnung:

Änderung der Statuten.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes der Tagesordnung ist es erwünscht, daß kein Mitglied ohne triftigen Grund bei der Versammlung fehlt.

Hanau am 14. September 1905.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Göbels. Lambert. Bär.

749. Der Rechnungsabschluß der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Rechnungsjahr 1. April 1904/05 wird gemäß § 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Titel	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassenbestand aus voriger Rechnung	1089	16		
II.	Ausstände aus voriger Rechnung	2972	69		
III.	Eintrittsgelder . . .	558	33		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	695	58		
V.	Heiratsgelder . . .	223	33		
VI.	Mitgliederbeiträge . .	4272	20		
VII.	Aus Pfarrei-Vakanzen	116	91		
XI.	Zinsen von Kapitalien .	8499	17		
XII.	Zinsen von Eintrittsgeldern rc.	71	93		
XIII.	Abgelegte Kapitalien .	24350	—		
XV.	Insgemein	28	60		
	Sa. der Einnahme =	..	.	42877	90

Digitized by Google

Titel	Ausgabe.	ℳ	₰	ℳ	₰
II.	Pension der Witwen und Waisen	11386	67		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	26363	33		
VI.	Prozeßkosten	219	92		
VII.	Insgemein	1360	14		
VIII.	Verwaltungskosten . .	647	40		
IX.	Rückstände	2529	11		
X.	Niedergeschlagene Einnahme-Posten . .	3	50		
	Sa. der Ausgabe =	. .	.	42510	07
	Bleibt Kassenbestand =	. .	.	367	83
	Vermögens-Bilanz.				
	Das gesamte Vermögen betrug nach voriger Rechnung	200547	47		
	Dasselbe beträgt nach der Rechnung für 1904/05 (einschließlich Rückst. u. Kassenbestand) . .	203412	56		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um . . .	. .	.	2865	09
	Die Witwen-Pension betrug einschließlich Zulage	. .	.	560	—

Hanau am 9. September 1905.

Die Direktion

der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

Göbels. Lambert. Bär.

Erledigte Stellen.

750. An der evangelischen Volksschule zu Elm ist eine neugegründete Lehrerstelle zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Seyb in Elm, binnen 8 Tagen einreichen.

Schlüchtern am 13. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Graf zu Solms, Landrat.

751. Die evangelische Schul- und Küsterstelle in Neukirchen ist zum 1. November d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 183 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eckhardt in Neukirchen, einreichen.

Hünfeld am 13. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Loock, Kreissekretär.

752. Die neu errichtete 4. Schulstelle in Wetter soll mit einer Lehrerin besetzt werden.

Einkommen: 1000 Mk. Grundgehalt, 100 Mk. Alterszulage, freie Wohnung oder Mietsentschädigung.

Gesuche und Zeugnisse sind bis zum 1. Oktober d. J. an das Königliche Landratsamt zu Marburg einzureichen.

Marburg am 11. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Regelein, Landrat.

753. Die unterm 1. d. Mts. erfolgte Ausschreibung der Schulstelle in Unterschönau wird zurückgezogen.

Schmalkalden am 12. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Hagen, Landrat.

754. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Kirchlotheim ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen, freie Dienstwohnung und 100 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 8. Oktober d. J. an das Mitglied der Königlichen Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl, Herrn Pfarrer Bornmann in Höringhausen, einzureichen.

Frankenberg am 16. September 1905.

Die Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl.

Der Vorsitzende: Riesch, Landrat.

755. In Hess. Lichtenau ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Die Einkünfte der Stelle bestehen in 1200 Mk. Grundgehalt, 200 Mk. Mietsentschädigung und Alterszulagen von je 150 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Kreisschulinspektor, Metropolitan Schuchardt zu Hess. Lichtenau, einzusenden.

Witzenhausen am 14. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Bischoffshausen, Landrat.

756. Die Bezirksschornsteinfegerstelle des Bezirks Neustadt (M.-W.-B.), bestehend aus den Ortschaften Neustadt, Momberg, Speckswinkel, Erksdorf, Emsdorf, Allendorf, Gutsbezirk Oberförsterei Mengsberg und Gutsbezirk Oberförsterei Neustadt, ist zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. Oktober an den Unterzeichneten einsenden.

Kirchhain am 16. September 1905.

Der Königliche Landrat.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

757. Für einen 16 Jahre alten, tüchtigen, zuverlässigen, fleißigen und ordentlichen Kanzleigehilfen wird vom 1. Oktober 1905 ab lohnende Beschäftigung gesucht.

Bischhausen am 18. September 1905.

Jaeger,

Gerichtssekretär.

Digitized by Google

758. **Tüchtiger Rechengehilfe** zum 1. Oktober 1905 gesucht. Meld. mit Zeugn. u. Gehaltsanspr. an Kgl. Speziallommission Carlshafen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Tüshaus zu Neunkirchen zum Oberförster unter Übertragung der Oberförsterstelle in Gersfeld,

der Pfarrer Eichhöfer zu Heisebeck zum Pfarrer in Bischhausen, Klasse Waldkappel,

der Schöffe Johannes Geise I in Dodenhausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dodenhausen,

der Hilfsförster Keßler zu Bracht in der Oberförsterei Bracht zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Gottsbüren, Oberförsterei Carlshafen.

Bestellt: der Pfarrer extr. Kannegießer, seither in Burghaun, zum Gehilfen des Pfarrers Bode in Buchenau.

Übernommen: die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sterzhausen an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Anton Ronzheimer der jetzige 1. Schöffe Nikolaus Lind in Sterzhausen.

Versetzt: der Forstmeister Nothnagel zu Frankenau auf die Oberförsterstelle Oberscheld im Reg.-Bez. Wiesbaden,

der Gerichtsassessor Huppelsberg in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Verliehen: dem Landrat Freiherrn Schenck zu Schweinsberg in Kirchhain und dem Rittmeister a. D. Freiherrn Erich von Bodenhausen zu Arnstein die Kammerherrnwürde,

dem praktischen Arzte, Sanitätsrat Dr. med. Bartsch in Cassel der Charakter als Geheimer Sanitätsrat,

dem Polizeidirektor Freiherrn von Dalwigk zu Lichtenfels in Cassel der Charakter als Polizeipräsident,

den praktischen Ärzten Dr. med. Knierim und Koelschtzki, beide in Cassel, der Charakter als Sanitätsrat,

dem Regierungshauptkassen-Kassierer Delgmann in Cassel, dem Regierungssekretär Gruhn I daselbst, dem Kreissekretär Heidenreich zu Homberg und dem Rentmeister Schultheiß in Hersfeld der Charakter als Rechnungsrat,

dem Regierungssekretär Hermanns in Cassel und dem Polizeisekretär A. Wagner daselbst der Charakter als Kanzleirat,

den Fabrikanten H. Brüning in Hanau und K. Henschel in Cassel der Charakter als Kommerzienrat,

dem Oberbürgermeister Müller in Cassel das Recht, bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette zu tragen,

dem Generalsuperintendenten D. Lohr in Cassel der Charakter als Wirklicher Ober-Konsistorialrat mit dem Range der Räte 1. Klasse,

dem Generalsuperintendenten D. Pfeiffer in Cassel der Königliche Kronenorden 2. Klasse,

dem Konsistorialrat Stölting in Cassel und dem Studiendirektor D. Klingender in Hofgeismar der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Pfarrer, Metropolitan und Kreisschulinspektor Limbert in Ostheim, dem Pfarrer und Metropolitan Lippe in Holzhausen, dem ersten Pfarrer Scheffer in Marburg, dem Direktor der Landeskreditkasse in Cassel von Sachs, dem Oberbibliothekar und Direktor der Landesbibliothek Dr. Lohmeyer in Cassel, den Landesbauinspektoren, Bauräten Lambrecht in Hofgeismar und Greymann in Rotenburg der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Landesrat Dr. Osius in Cassel der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem Landeshauptkassen-Buchhalter Ide in Cassel der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Kirchenältesten, Landwirt Losink in Völzberg, Kreis Gelnhausen, dem Kirchenkastenmeister Wagner in Warzenbach, Kreis Marburg, den Straßenmeistern Heuser in Barchfeld, Kreis Schmalkalden, und Bosold in Hofbieber, Kreis Fulda, dem Buchbindermeister und Aktenhefter Ditzel bei der Landeskreditkasse in Cassel, dem ständigen Lohnarbeiter der Landstraßenbauverwaltung Kuhn in Neukirchen, Kreis Ziegenhain, und dem Schneider Hoffmann in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Kanzleigehilfen Ludovici bei dem Amtsgericht in Bischhausen aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Gestorben: der Kreisphysikus z. D., Sanitätsrat Dr. Spiegelthal in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 27. September 1905.

Inhalt: Inhalt der Nr. 39 des Reichsgesetzblattes. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Bolivien. Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 223/224. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. S. 224—230. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. S. 230—235. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Herkulesbahn. 235/236. Errichtung einer Zwangsinnung für Sattler im Stadt- und Landkreise Cassel. Verseuchte Ortschaften. S. 236/237. Errichtung von Telegraphenanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Winterfahrpläne der Eisenbahndirektionen zu Cassel und Hannover. Bekanntmachung, betreffend die Viehseuchenabgabe für 1906. Bekanntmachung, betreffend den Zinsfuß der städtischen Sparkasse in Neustadt. Erledigte Stellen. S. 237/238. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 238.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 21. September 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 39 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 3167 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 15. September 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

759. Vom 1. Oktober ab sind im Verkehr mit Bolivien Postanweisungen bis zu 400 Mk. zulässig. Bei der Einzahlung in Deutschland sind die Beträge auf den Postanweisungen in der Markwährung anzugeben. Die Auszahlung in Bolivien erfolgt in der dortigen Landeswährung nach dem Tageskurse. Die Taxe wird bei Beträgen bis 80 Mk. mit 20 Pf. für je 20 Mk. und bei überschießenden Beträgen mit 20 Pf. für je 40 Mk. berechnet. Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Bolivien nicht zulässig.

Berlin W. 66, am 14. September 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Groh.

760. Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen Stralsund, Erfurt und Coblenz neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer dem Lebensalter der Revierförster und Förster entsprechenden Verteilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß einschließlich der Meldungen von Anwärtern, die den vorgenannten Bedingungen genügen, Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen, für Königsberg 7, Gumbinnen 5, Allenstein 28, Danzig 6, Marienwerder 10, Potsdam 21, Frankfurt a/O. 10, Stettin 9, Köslin 8, Posen 3, Bromberg 1, Breslau 9, Liegnitz 5, Oppeln 3, Magdeburg 14, Merseburg 6, Schleswig 5, Hannover 4, Hildesheim 17, Lüneburg 1, Stade 1, Osnabrück 4, Minden 10, Arnsberg 4, Cassel 22, Wiesbaden 9, Düsseldorf 2, Cöln 1, Trier 3, Aachen 6 und für die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter 1. Es steht den Königlichen Regierungen bezw. der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter somit zunächst nur die um die Zahl der mehrfach erwähnten vorzugsberechtigten Anwärter verminderte Anzahl von Stellen zwecks Notierung anderer Anwärter zur Verfügung.

Zur Vermeidung unnötiger Zurückweisungen sind indessen die mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des Bezirks beschäftigten Anwärter zu einer sofortigen Anzeige darüber aufzufordern, ob sie sich in dem Beschäftigungsbezirk anzumelden beabsichtigen. Über die durch die etwaige Verzichtleistung dieser Anwärter frei werdenden Stellen kann anderweit verfügt werden.

Im übrigen regelt sich im laufenden Jahre das Verfahren unter Beachtung des § 27 Absatz 2 der eingangs gedachten Bestimmungen derart, daß auf die vorgeschriebene Zahl, abgesehen von den vorbehaltlich späterer Einreihung ohne weiteres anzunehmenden vorzugsberechtigten Anwärtern, eine weitere endgültige Annahme nur hinsichtlich der Inhaber von Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1904 und früher stattfindet (Notierung nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bei der Königlichen Regierung bezw. der Königlichen Hofkammer unter genauer Beachtung der diesseitigen Verfügung vom 29. August 1903 — III. 9912 —, bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Jahr des Forstversorgungsscheins und innerhalb des gleichen Jahrganges die Anciennetätsnummer).

Die Meldungen der übrigen Anwärter mit Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1905 sind bis zum Eingange der etwa die nachträgliche Schließung des Bezirks anordnenden Verfügung vorläufig vorzumerken.

Digitized by Google

Diese Anwärter sind nach der Nummer des Forstversorgungsscheins einzurethen und die Minderberechtigten nach Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl, sofort — zwecks in deren Interesse liegender baldiger Anmeldung in einem anderen Bezirke — zurückzuweisen. Bei tunlichster Beschleunigung und richtiger Handhabung dieser Angelegenheit ist zu erwarten, daß alle Anwärter bei rechtzeitiger Anmeldung bis Anfang Dezember d. J. eine ihrer Ancienuetät entsprechende Notierung erlangen werden.

Falls die im zweiten Absatz dieser Verfügung vermerkten Zahlen bis Ende November d. J. erreicht sind, sehe ich pünktlich zum 1. Dezember d. J. unter Beifügung einer Nachweisung nach dem durch die diesseitige Verfügung vom 5. September 1903 — III. 11472 — vorgeschriebenen Muster einer Anzeige entgegen, damit die nachträgliche Schließung angeordnet werden kann. Selbstredend sind unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen auch die nach Aufstellung der Nachweisung eingehenden Anmeldungen bis zur Schließung zu berücksichtigen. Im übrigen ist sinngemäß Bericht zu erstatten, sobald die erwähnte Voraussetzung später eintritt.

Hat ein Anwärter mit einem Forstversorgungsscheine aus dem Jahre 1905 in diesem Kalenderjahre trotz rechtzeitiger Anmeldung, also ohne eigenes Verschulden, bis Ende Dezember d. J. nicht nottert werden können, so ist er bei etwaiger Anmeldung bis zum 1. März 1906 für einen sodann noch offen gebliebenen, im zweiten Absatz dieser Verfügung vermerkten Bezirk so zu behandeln, als wenn er sich schon im Kalenderjahre 1905 angemeldet hätte.

Die in diesem Jahre in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangenden und bis dahin mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste beschäftigten Anwärter des künftigen Bezirks Allenstein, welche zur Zeit in den Bezirken Königsberg und Gumbinnen notiert und beschäftigt sind, können sich auch für diese ihre jetzigen Bezirke (Königsberg bezw. Gumbinnen) anmelden und gelten daher nicht nur für Allenstein, sondern ebenfalls für Königsberg bezw. Gumbinnen zu den bevorzugten Anwärtern.

Die Anmeldungen für den künftigen Bezirk Allenstein sind bis zum Zusammentritt der neuen Regierung an den Herrn Oberforstmeister Moderſohn, zur Zeit in Frankfurt a/O., zu senden. (III. 11301.)

Berlin W. 9, am 1. September 1905.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

An
sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

761. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung,
betreffend
den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:
1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:
a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:
1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten),
   d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Ge-

Digitized by Google

menge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,

e) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],

f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;

4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht ausgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
   a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder
   b) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf

Digitized by Google

Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Palete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Absatz 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbare Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabril, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen, bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmten Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eissstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabril oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Digitized by Google

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

Digitized by Google

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11, Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $^1/_4$, $^1/_2$, 1 und $2^1/_2$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von uns gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind

Digitized by Google

Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer und dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten nnd gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabnng von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern, oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2^1/_2$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

Digitized by Google

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft, mit welchem Tage die Polizeiverordnungen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 und 29. Juni 1898 unwirksam werden.

Berlin am 14. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. Lusensky.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. von Kitzing.

IIb 6192 / I 8059 M. f. H.
IIc 3309 M. d. J.

Wird veröffentlicht. (A. II. 8427.)
Cassel am 26. September 1905.

Der Regierungspräsident.
Graf von Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

762. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 (G. S. S. 1529) und des Gesetzes, betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel die nachfolgende Polizeiverordnung:

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlensäure, Amoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chorkohlenoxyd, (Phosgen), Stickoxydul, Acetylen, Grubengas, Leuchtgas (auch Fettgas), Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem und verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimetern einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atm. nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Acetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3.

Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffs der Behälter.

a) Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen" bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar er-

Digitized by Google

kannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,‰ der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittelung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißeisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittelung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längsstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

b) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25 Prozent Dehnung, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querfaser bei 12 Prozent Dehnung und 35 kg/qmm in der Langfaser bei 15 Prozent Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittelung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werksingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $^1/_5$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c) Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $^1/_5$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4.

Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Überdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Überfüllung des Behälters von 5 Prozent aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige Kohlensäure . .	190	Atmosphären Überdruck,
„ schweflige Säure	12	„ „
flüssiges Stickoxydul . .	180	„ „
„ Ammoniak . .	30	„ „
„ Chlor . . .	22	„ „
„ Chlorkohlenoxyd	30	„ „

Behälter für verdichtete Gase sind mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Füllungsdrucks, jedoch mindestens mit einem dem Füllungsdruck um eine Atmosphäre übersteigenden Druck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sog. Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Drucks ermöglichen.

Digitized by Google

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als vier Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend.

§ 5.

Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißeisen, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedebarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Öffnung zu versehen.
2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich.
3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase, sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10% der geprüften Flaschen.

Flaschen für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen überall da, wo eine Berührung mit Acetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

b) Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer, der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs- (Arbeits-) Drucks auf einem angelöteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6.

Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Acetylen ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechts-

Digitized by Google

gewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäure-Flaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

§ 7.

Bescheinigungen.

Über den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8.

Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:

für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters,

für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 l Fassungsraum des Behälters,

für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegen und Öffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewicht festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichtes, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für verdichtetes, gelöstes Acetylen müssen ganz mit einer zur Aufsaugung des Lösungsmittels geeigneten Masse gefüllt werden. Die Lösungsmittel dürfen nur in solcher Menge in die Flasche eingefüllt werden, daß die aufsaugende Masse nicht tropft. Vor der Füllung des Behälters mit Acetylen ist die Luft aus ihm zu verdrängen.

Verflüssigtes Acetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Überfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9.

Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C. erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Öffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas dürfen mit einem Druck von höchstens 200 Atmosphären in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Acetylen darf mit höchstens 2 Atmosphären Überdruck in den Verkehr gebracht werden.

Acetylenlösungen, die in geeigneten porösen Massen aufgesaugt sind, dürfen nur so viel Acetylen enthalten, wie einem Überdruck von 10 Atmosphären entspricht.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff" usw. tragen.

§ 10.

Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Öfen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C. steigen kann.

Digitized by Google

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11.

Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlensäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,5 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12.

Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne der Ziffern XLIV, XLIVb und XLV der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13.

Ausnahmen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Übergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 und 6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Erlaß dieser Bestimmungen im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14.

Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16.

Inkrafttreten der Verordnung.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Cassel am 26. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Gebührenordnung

zur

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 26. September 1905.

	Gebührensatz ℳ
A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.	
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittelung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00
B. Abnahme neuer Behälter.	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	

Digitized by Google

	Gebührensatz ℳ
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,4
c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr	0,25
d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter, für das Stück mehr . .	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamtinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,01
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.	
Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr . .	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B. 2 erhoben.	

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht den Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffer B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

763 4. Nachtrag. In Abänderung des § 1 der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn vom Staats- (Güter-) Bahnhof Wilhelmshöhe nach dem Herkules mit Abzweigung nach der Villenkolonie Wilhelmshöhe (Herkulesbahn) vom 28. Dezember 1901 (Regierungsamtsblatt von 1902 Seiten 17/25) wird dieses Unternehmen hierdurch im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst unter nachstehenden Bedingungen in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Einleitung zu der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. September 1892 eingereiht:

§ 1.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Kleinbahn ist nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 (Beilage zu Nr. 41 des Regierungsamtsblatts von 1898), der Betrieb außerdem gemäß der Polizeiverordnung vom 28. März 1903 (Beilage zu Nr. 13 des Regierungsamtsblatts von 1903) zu regeln.

§ 2.

Der Bahnunternehmer hat jederzeit auf Verlangen der Aufsichtsbehörden die zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Verladegeschäfte erforderlich werdenden Verladeeinrichtungen ꝛc. unverzüglich zur Ausführung zu bringen und vor der Ausführung die hierzu notwendigen Zeichnungen usw. zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3.

Die Zuführungswege, Ladestraßen und Laderampen der Verladestellen sind bei Dunkelheit für die Dauer des Verkehrs zu erleuchten.

§ 4.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.), nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1.), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281), vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45), vom 3. Februar, 6. Juli und 18. Oktober 1904 (R.-G.-Bl. S. 29/33, 253/9 und 383/4) sowie vom 4 Februar, 7. April, 8. Juni, 6. und 24. Juli 1905 (R.-G.-Bl. S. 7/10, 235, 542/3, 597/8 und 710/11), der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B. 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Herkulesbahn verbindlich.

Mit Zustimmnug der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Digitized by Google

§ 5.

Zusicherungen gegenüber einzelnen Interessenten (Kommunalverbänden, Grunderwerbsinteressenten usw.) über freie Fahrt oder dahingehend, das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen zu bemessen, sind verboten.

§ 6.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungs- sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

1. **Der Erneuerungsfonds** dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den **Oberbaumaterialien** dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinsen des Fonds selbst,
c. eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (lit. c) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, auf Antrag des Unternehmers von der Zuführung weiterer Rücklagen zum Erneuerungsfonds dann zeitweilig abzusehen, wenn derselbe eine nach ihrem Ermessen ausreichende Höhe erlangt hat.

2. **Der Spezialreservefonds** dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

a. die Zinsen des Fonds selbst,
b. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage.

Erreicht der Spezial-Reservefonds den Betrag von 5 % des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, von der Pflicht zur Ansammlung eines Spezial-Reservefonds ganz zu befreien, wenn und so lange die Erreichung seines Zwecks durch die Zugehörigkeit zu einem für zuverlässig erachteten Versicherungsunternehmen gewährleistet ist.

3. Die Anordnungen über die Höhe der Rücklagen zum Erneuerungs- und zum Spezialreservefonds werden einem besonderen Regulative vorbehalten, welches in Zeiträumen von 5 Jahren einer Nachprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der bisherigen Sätze, beim Erneuerungsfonds auch hinsichtlich der Beschaffungswerte durch die Genehmigungsbehörden unterzogen wird. Hierbei kommen Beschaffungen, Änderungen der Betriebsweise usw., welche innerhalb einer fünfjährigen Periode vorgenommen sind, erst für die nächst folgende Periode in Betracht.

4. Der Erneuerungsfonds und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

§ 7.

Die Übertragung der aus der Genehmigung vom 28. Dezember 1901 und den dazu erlassenen Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist, wie unter Erweiterung der Bestimmung im § 32 der Genehmigungsurkunde vom 28. Dezember 1901 bestimmt wird, nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

(A II. 5544 IV.)

Cassel am 22. September 1905.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

764. Eine Anzahl beteiligter Sattler hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in dem Stadt- und Landkreise Cassel das Sattlerhandwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner hier zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt.

(A. II. 7989.)

Cassel am 15. September 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

765. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Werkel (Verdacht).
Kreis Kirchhain: Holzhausen.
Kreis Witzenhausen: Kleinalmerode (Verdacht).
Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Bergshausen, Vollmarshausen, Weimar, Sandershausen, Bettenhausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Haddamar, Gudensberg, Dissen, Dorla, Wichdorf.

Digitized by Google

Landkreis Hanau: Ravolzhausen.
Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Mecklar, Asbach, Leimbach, Sölzer-Höfe (Gemeindebez. Sorga).
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Trendelburg.
Kreis Homberg: Mühlhausen, Oberhülsa.
Kreis Melsungen: Melsungen, Wolfershausen.
Kreis Rotenburg: Hübenthal, Hornel, Braach.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 3685.)

Cassel am 25. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

766. In den Orten Neuenberg, Künzell, Harmerz, Edelzell, Engelhelms, Pilgerzell, Zirkenbach und Zell, des Kreises Fulda, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 19. September 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

767. Am 1. Oktober d. Js. tritt der neue Winterfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfennige das Stück sind spätestens vom 1. Oktober ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben.

Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Die bisher gefahrenen Sommerzüge kommen in Wegfall.

Cassel am 22. September 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

768. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 8. September 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

769. Der Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen, für das Jahr 1906 die Erhebung einer einfachen Viehseuchen-Abgabe für Pferde usw. — 20 Pf. für jedes Stück — und einer dreifachen Abgabe für Rindvieh — 15 Pf. für jedes Stück — (vergleiche §§ 5 bis 7 des Reglements vom $\frac{\text{7. Dezember 1881}}{\text{14. Januar 1882}}$ — s. Amtsblatt von 1882 S. 59 —) anzuordnen.

Zur Erhebung der dreifachen Abgabe für Rindvieh ist die nach § 10 dieses Reglements erforderliche Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten erteilt worden.

Cassel am 22. September 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

770. Durch Beschluß der städtischen Kollegien vom 14./18. September d. J. ist der Zinsfuß für Einlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse von $3^1/_2$ % auf $3^1/_3$ % vom 1. Januar 1906 ab herabgesetzt worden.

Gemäß § 17 der Sparkassensatzungen wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustadt (M.-W.-B.) am 19. September 1905.

Die Direktion der städtischen Spar- und Leihkasse.
J. V: Schmittdiel.

Erledigte Stellen.

771. Geeignete Bewerber um die durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Mariendorf, Klasse Grebenstein, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 16. September 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

772. Die Pfarrstelle zu Lingelbach ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Dörnberg, richten und bis zum 20. Oktober d. J. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 23. September 1905.

Freiherrlich von Dörnbergsche Verwaltung.
Willecke, Oberförster.

773. Die katholische Schulstelle zu Oberndorf ist vom 1. Oktober d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor in Oberndorf einreichen.

Gelnhausen am 20. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schöffer, Kreisdeputierter.

774. Für die hiesige städtische mittlere Schule, welche die Klassen Sexta bis Tertia höherer Lehranstalten umfaßt, wird zum 1. Januar 1906 eine für höhere Mädchenschulen geprüfte Lehrerin gesucht, die auch das Mädchenturnen übernehmen kann.

Grundgehalt 1200 Mk., Mietsentschädigung 150 Mk., Alterszulage 100 Mk. Meldungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Gesundheitszeugnis sind an das Landratsamt zu Witzenhausen zu richten.

Witzenhausen am 20. September 1905.

Der Königliche Landrat Bischoffshausen.

Digitized by Google

775. Die katholische Schulstelle zu Ebersberg, Pfarrei Weyhers, ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 6. Oktober bei mir einreichen.

Gersfeld am 21. September 1905.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Medler, Dechant.

776. Zum 1. April 1906 ist an der gehobenen 2klassigen Knabenschule mit 4 Jahrgängen die Stelle eines für Mittelschulen geprüften Lehrers zu besetzen. Grundgehalt 1500 Mark, Mietsentschädigung 300 Mark, Alterzulagen 9 mal 150 Mark, Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse sind durch Regulativ geregelt. Bewerbungen können bis 1. Januar 1906 unter Beifügung der Zeugnisse eingereicht werden.

Obernkirchen am 25. September 1905.

Der Magistrat.

777. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kirchbauna ist vom 1. Oktober d. Js. ab neu zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mark. Bewerber wollen ihre Gesuche an den Herrn Ortsschulinspektor zu Kirchbauna einreichen.

Cassel am 22. September 1905.

Der Landrat.
J. V.: Waitz von Eschen, Kreisdeputierter.

778. Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule in Gemünden a/W. soll vom 1. November d. J. ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1200 Mk. Grundgehalt, 130 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen, freie Dienstwohnung und 100 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche, nebst Seminar- und Dienstzeugnissen, sind bis zum 15. Oktober an den Königl. Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fischer, zu Gemünden a/W. einzureichen.

Frankenberg am 25. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

779. Tüchtiger Rechengehilfe zum 1. Oktober 1905 gesucht. Meld. mit Zeugn. u. Gehaltsanspr. an Kgl. Spezialkommission Carlshafen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Rüger zu Halsdorf zum ersten lutherischen Pfarrer in Gemünden, Klasse Rauschenberg,

der Bürgermeister Fenge in Felsberg zum Amtsanwalt.

Bestellt: der Pfarrer extr. Hufschmidt aus Metzungen zum Gehilfen des Pfarrers Rabe in Gottsbüren.

Beauftragt: der Regierungssekretär Gerke mit Wahrnehmung der Geschäfte des Landesrentmeisters.

Versetzt: der Regierungsrat Listemann an die Königliche Regierung in Allenstein,

der Rendant der Regierungshauptkasse, Landrentmeister Cichos und der Regierungshauptkassenbuchhalter Kraft an die Königliche Regierung zu Allenstein,

der Oberförster Bonse in Germerode, Oberförsterei Meißner, auf die Oberförsterstelle in Rüdesheim,

der Steuersekretär Bayer von Hofgeismar an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Cassel.

Übertragen: die Oberförsterstelle Meißner in Germerode dem Oberförster von Eschwege in Neu-Bödddeken.

Verliehen: der rote Adlerorden vierter Klasse: Adam, Pfarrer und Kreisschulinspektor in Dagobertshausen, Atzert, Dechant in Romsthal, Bippard, Pfarrer u. Kreisschulinspektor in Wansried, Dr. Eichenberg, Medizinalrat, Kreisarzt in Hanau, Kiel, Pfarrer in Salzschlirf, Kröger, Pfarrer und Kreisschulinspektor in Wabern, Dr. Marx, Medizinalrat, Kreisarzt in Fulda, Dr. Schmitt, Domkapitular in Fulda, Dr. Seehausen, Schuldirektor und Stadtschulinspizient in Marburg, Klein, Steuerinspektor, Katasterkontrolleur in Eschwege, von Urff, Rittergutsbesitzer, Mitglied der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in Zwesten, Kreis Fritzlar, Stamm, Kreistierarzt in Kirchhain, Märtens, Rittergutsbesitzer, stellvertretender Vorsitzender der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel in Cassel, Caron, Rittergutsbesitzer auf Hof Ellenbach, Landkreis Cassel, Heydt, Amtsrat, Domänenpächter in Schafhof, Kreis Ziegenhain, Fitzau, Regierungs- und Forstrat in Cassel, Mehrhardt, Regierungs- und Forstrat in Cassel, Schurian, Forstmeister in Rotenburg a/F., Wetz, Forstmeister in Hess. Lichtenau, Kreis Witzenhausen, von Bismarck, Forstmeister in Marburg, Grebe, Forstmeister in Hofgeismar, Rohnert, Forstmeister in Altmorschen, Kreis Melsungen, Sellheim, Forstmeister in Münden, Brünner, Professor, Lehrer an der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel, Offerdinger, Professor, Lehrer an der Zeichenakademie in Hanau, Wedel, Gewerberat, Gewerbeinspektor in Cassel, Heckhoff, Baurat, Bauinspektor in Cassel, von Keudell, Kammerherr, Landrat in Eschwege, Jochmus, Bürgermeister in Cassel, Haack, Polizeirat in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 4. Oktober 1905.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 4 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1905 beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nr. 40 des Reichsgesetzblattes und der Nr. 35 der Gesetzsammlung. Bekanntmachung betreffend die Turnlehrerprüfung. Bekanntmachung betreffend Kursus für Turnlehrerinnen. S. 239/240. Bekanntmachung betreffend den Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf der kanalisierten Fulda. Umgemeindung eines Grundstücks der Gemarkung Wellerode. Versenchte Ortschaften. Errichtung von Telegraphenanstalten. Statistische Angaben über die Verpflegung Kranker in den Landkrankenhäusern ꝛc. des Bez.-Verbands. S. 240/241. Einziehung eines Weges im Gemeindebez. Körle. Verlegung eines Wegs im Gemeindebez. Beitsteinbach. Erledigte Stellen. S. 241/242.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 26. September 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 40 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3168 die Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung, vom 2. September 1905; und unter

Nr. 3169 die Bekanntmachung, betreffend das am 2. September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung, vom 23. September 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 26. September 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 35 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10644 den Staatsvertrag zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Königlich preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain mit den Königlich sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth und der Königlich preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der Königlich sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain vom 20./21. Februar 1905, unter

Nr. 10645 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 24. Juni 1905 zu dem zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Aufhebung der parochialen Verbindung der preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain mit den sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth sowie der preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain vom 20./21. Februar 1905, vom 9. September 1905, und unter

Nr. 10646 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Wehen, St. Goarshausen, Rennerod, Dillenburg und Herborn, vom 14. September 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

780. Für die im Jahre 1906 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 26. Februar 1906 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1906, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis znm 1. Jannar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen. (U. III. B. 2958.)

Berlin am 11. September 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Müller.

781. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1906 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Dienstag den 3. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Re-

Digitized by Google

gierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln vorwärts und seitwärts mit Schwung an der wagerechten Leiter; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen mit Aufsprung beim Vorlaufen, Absprung nach dem fünften Rückschwunge; Schwingen im Querstreckstütz im Barren; ein mäßiger Hoch- und Weitsprung; gewöhnlicher Gang ohne Fassung der Hände auf den Schwebestangen. (U. III. B. 2924.)

Berlin am 11. September 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Müller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

782. Der Herr Finanzminister und der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten haben durch Erlaß vom 22. August d. J. III. A. 4. 394 M. d. ö. A. / I. 13304 III. 10343 F. M. als Zeitpunkt für das Wiederinkrafttreten der zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf der kanalisierten Fulda unterm 19. August 1902 erlassenen, in den Amtsblättern der Regierungen zu Hannover, Cassel, Hildesheim, Minden und Stade veröffentlichten Ausführungsbestimmung, wonach die Schiffer bei jedesmaliger Durchfahrung einer Hebestelle einen nach der geltenden Schiffseichordnung ausgefertigten Eichschein vorzulegen haben, den 1. Januar 1906 festgesetzt. Ferner ist mit dem gleichen Zeitpunkte der § 12 des Tarifs vom 19. August 1899 aufgehoben worden.

(Zu vergl. meine Bekanntmachung vom 30. April 1903, die in den Amtsblättern der Regierungen zu Hannover, Cassel, Hildesheim, Minden und Stade veröffentlicht ist).

Hannover am 18. September 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

783. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Cassel (Land) vom 24. Juni d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 40 des Kartenblattes 21 der Gemarkung Wellerode in Größe von 1,1650 ha aus dem Gemeindebezirke Wellerode ausgeschieden und dem Gutsbezirke der Oberförsterei Wellerode zugeteilt worden. (A. IV. 2434.)

Cassel am 28. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamele.

784. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:
Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Werkel (Verdacht).
Kreis Kirchhain: Holzhausen.
Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Nordshausen, Vollmarshausen, Oberlaufungen, Obervellmar, Weimar, Sandershausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Haddamar, Gudensberg, Dissen, Dorla, Wichdorf.
Landkreis Hanau: Ravolzhausen.
Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Leimbach, Sölzer-Höfe (Gemeindebez. Sorga).
Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Holzhausen.
Kreis Homberg: Mühlhausen, Oberhülsa.
Kreis Melsungen: Melsungen (Stadt.)
Kreis Rotenburg: Hornel, Braach.
Kreis Schmalkalden: Asbach.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 3750.)

Cassel am 1. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

785. In den Orten Wellingerode, Krauthausen, Bez. Cassel, Todenhausen, Gebersdorf, Linsingen und Spießkappel, Kreis Ziegenhain, Petersberg, Rex und Welkers, Kreis Fulda, Lütter, Kreis Gersfeld, Brettau und Rommerz sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

786. In nachstehendem werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den Landkrankenhäusern, der Landesheilanstalt und den Irrenpflegeanstalten des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel während des Rechnungsjahres 1904 veröffentlicht.

Cassel am 27. September 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: v. Dehn-Rotfelser.

Digitized by Google

787. Die zu dem öffentlichen Weg „In den Äpfelbäumen auf dem Busch" gehörigen Parzellen Nr. 92/69 Kartenblatt 4 = 66 qm und Nr. 93/69 Kartenblatt 4 = 9 qm sollen dem öffentlichen Verkehre entzogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche gegen die Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde, bei der auch der Lageplan eingesehen werden kann, geltend zu machen.

Körle am 23. September 1905.

Die Wegepolizeibehörde. Arend.

788. Der über das Grundstück des Gastwirts Cölestin Leinweber zu Veitsteinbach führende Weg Kartenblatt E. Nr. 165/32 soll innerhalb dieses Grundstücks in südlicher Richtung verlegt werden. Einsprüche gegen die Verlegung sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen. Der Plan kann bei mir eingesehen werden.

Veitsteinbach am 29. September 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
Auth, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

789. Die Pfarrstelle zu Rüdigheim, Klasse Windecken, ist infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 29. September 1905.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

790. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Berkersheim, Klasse Bockenheim, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 29. September 1905.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

791. Die Pfarrstelle zu Heisebeck, in der Klasse Gottsbüren, ist infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 25. September 1905.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

792. Die Pfarrstelle zu Lingelbach ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Dörnberg, richten und bis zum 20. Oktober d. J. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 23. September 1905.

Freiherrlich von Dörnbergsche Verwaltung.
Willecke, Oberförster.

Es sind verpflegt worden:

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheils- und Pflege-Anstalten	insgesamt	innerlich Kranke: geheilt	innerlich Kranke: hiervon sind ungeheilt entlassen	innerlich Kranke: gestorben	äußerlich Kranke: geheilt	äußerlich Kranke: hiervon sind ungeheilt entlassen	äußerlich Kranke: gestorben	Geisteskranke ꝛc.: geheilt bezw. gebessert	Geisteskranke ꝛc.: hiervon sind ungeheilt entlassen bezw. beurlaubt	Geisteskranke ꝛc.: gestorben	Epileptische, Augen-, Wöchnerinnen- und Fieberkranke, u. Säuglinge: geheilt	Epileptische, Augen-, Wöchnerinnen- und Fieberkranke, u. Säuglinge: hiervon sind ungeheilt entlassen	Epileptische, Augen-, Wöchnerinnen- und Fieberkranke, u. Säuglinge: gestorben	Die Gesamtkosten der Verpflegung ausschließlich der Verwaltungskosten betragen: ℳ ₰	Erfolgt sind an Verpflegungskosten ℳ ₰	Durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes eines Kranken Tage:	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten Stück:	Kostenberechnung eines Verpflegungstages: ohne Verwaltungskosten ℳ ₰	Kostenberechnung eines Verpflegungstages: mit Verwaltungskosten ℳ ₰	Kostenberechnung eines Verpflegungstages: speziell an Ehefrau ℳ ₰	Kostenberechnung eines Verpflegungstages: speziell an Kurkosten ℳ ₰
I. Landkranken-Anstalten:																				
1. Cassel	3731	1522	760	341	213	1532	1272	72	98	—	—	677	626	19	—	1547	52	1229	10	30,86	314,57	1 34	2 47	— 66	— 17
2. Eschwege	539	296	220	24	25	187	147	6	6	—	—	54	53	1	—	19416	93	13983	94	32	46	1 13	1 80	— 65	— 14
3. Fulda	1924	926	718	53	79	720	584	30	26	7	3	207	173	5	—	67795	08	58927	23	33,5	176,41	1 05	1 66½	— 62	— 17
4. Hanau	1772	734	503	53	75	701	541	29	51	78	21	50	2	229	191	75280	57	55736	62	33,6	163	1 26	2 29	— 59	— 15
5. Hersfeld	1195	539	398	39	53	561	473	15	21	9	1	8	—	86	74	31432	25	33792	93	28,35	93	— 93	1 65	— 49	— 14
6. Rinteln	232	118	77	23	5	93	73	9	4	6	1	5	—	15	14	10160	55	7747	85	28,2	17,9	1 65	4 11	— 62	— 18,5
7. Schmalkalden	347	167	124	9	15	149	106	2	8	3	—	3	—	28	26	17453	67	12074	05	42	40	1 19½	1 81	— 72	— 06,9
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																									
8. Irrenh. Marburg	640	—	—	—	—	—	—	—	—	640	120	179	16	—	—	169185	12	203708	49	181	316,53	1 46	2 67	— 94	— 03
9. Irrenpfl. Haina	896	20	—	—	—	—	—	—	3	849	—	6	55	18	—	246390	54	187121	57	332	816	— 83	1 41	— 53	— 01
10. dgl. Merxhausen	810	—	—	—	—	—	—	—	—	804	2	17	66	—	—	225875	04	190211	23	328	727	— 65	1 18	— 54	— 01

Digitized by Google

793. Für die hiesige städtische mittlere Schule, welche die Klassen Sexta bis Tertia höherer Lehranstalten umfaßt, wird zum 1. Januar 1906 eine für höhere Mädchenschulen geprüfte Lehrerin gesucht, die auch das Mädchenturnen übernehmen kann.

Grundgehalt 1200 Mk., Mietsentschädigung 150 Mk., Alterszulage 100 Mk. Meldungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Gesundheitszeugnis sind an das Landratsamt zu Witzenhausen zu richten.

Witzenhausen am 20. September 1905.

Der Königliche Landrat Bischoffshausen.

794. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. frei werdende Lehrerstelle zu Arenborn wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Landrat zu Hofgeismar einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die kirchlichen Gebühren von den Konfirmanden und bei Beerdigungen 14 Mk.; sonstiger Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden. Der seitherige Stelleninhaber bezog eine persönliche Zulage von 200 Mk., die voraussichtlich auch dem Nachfolger bewilligt werden wird.

Hofgeismar am 29. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

795. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. frei werdende Schulstelle in Goßmannsrode, deren Einkommen neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung besteht, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 18. Oktober d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Metz in Kirchheim oder dem Unterzeichneten einreichen. Die Alterszulagen sind auf 120 Mk. festgesetzt.

Hersfeld am 28. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Grunelius, Regierungsassessor.

796. Die neugegründete 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Bracht soll besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., Mietsentschädigung 120 Mk. bis 200 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 15. Oktober 1905 bei dem Königlichen Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 21. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Regelein, Landrat.

797. Die 4. Schulstelle in Obersuhl ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.; daneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 18. Oktober d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappes in Obersuhl, einreichen.

Rotenburg a/F. am 28. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, Landrat.

798. Die Lehrerstelle in Velmeden ist zu besetzen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk. (darunter 150 Mk. Kirchendienstvergütung) verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Mangold in Velmeden, zu richten.

Witzenhausen am 29. September 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

Bischoffshausen, Landrat.

799. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kirchbauna ist zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Kirchbauna einreichen.

Cassel am 2. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Goertz, Kreissekretär.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 4. Oktober 1905.

24. Im Verlage der Amelangschen Buch- und Kunsthandlung in Berlin W., Kantstr. 164, ist ein vom Lehrer Bergan in Charlottenburg entworfenes künstlerisch ausgeführtes Farbendruckblatt erschienen. Die recht guten Medaillon-Bilder der Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. sowie unseres jetzigen Kaiserpaares sind umrahmt von kleineren Bildnissen aller brandenburgisch-preußischen Kurfürsten und Könige, denen ihre Wahlsprüche beigegeben sind. Das Blatt, aus Anlaß der bevorstehenden Silberhochzeit der Kaiserlichen Majestäten herausgegeben, ist zugleich als ein brauchbares Anschauungsmittel für den vaterländischen Geschichtsunterricht zu empfehlen. Preis: in der Größe von 82 : 110 cm 5 Mk., in verkleinerter Lichtdruck-Reproduktion in Bildgröße von 27 : 36 cm 1 Mk. (B. 11651.)

Cassel am 22. Juli 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

25. 1) Gustav vom Stein, Älteres deutsches Epos. (2. A., 156 S., 1,60 Mk., 1905.)

2) P. Natorp, Pestalozzi und die Frauenbildung. (1905, 47 S., 0,60 Mk.)

3) Dr. G. Hofmann, Rousseaus, Emile. In verkürzter Darstellung. (1905, 126 S., 1,50 Mk.)

4) Dr. Herm. Gattermann, Materialien für französische Lektüre und Konversation zum Gebrauch an Lehrerbildungsanstalten sowie zur Vorbereitung auf die Mittelschullehrerprüfung. (1905, 192 S., 2,40 Mk.)

5) Max Haynacher, Goethes Philosophie aus seinen Werken. (1905, 428 S., 3,60 Mk.)

Die Bücher Nr. 1—5 aus dem Verlage der Dürrschen Buchhandlung in Leipzig werden zur Vorbereitung auf die pädagogischen Prüfungen empfohlen.

6) Walter Haupt, Religionsbuch für die Hand der Schüler. I. Teil: I.—IV. Schuljahr. Heilige Bilder aus der Geschichte des Reiches Gottes. (82 S.). II. Teil: V.—VIII. Schuljahr. Die geschichtliche Entwickelung des Gottesreiches: Gesetz, Prophetik, Evangelium, Kirche (183 S.). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. Wir empfehlen diesen Versuch, den religiösen Unterrichtsstoff, nach den Ergebnissen der heutigen Bibelwissenschaft zu gestalten, der Beachtung der Schulaufsichtsbeamten und Lehrer.

7) S. Schlitzberger, a. Unsere häufiger vorkommenden eßbaren Pilze. Eine kolorierte Tafel (86 × 61 cm) mit Textheft. Ermäßigter Preis: 1,60 Mk.; aufgezogen auf Leinwand mit Ösen 2,60 Mk., mit Holzstäben 3,10 Mk. b) Unsere verbreiteten giftigen Pilze. Eine kolorierte Tafel (86 × 61 cm) mit Textheft. Preis: 2 Mk.; aufgezogen auf Leinwand mit Ösen 3 Mk., mit Holzstäben 3,50 Mk. Verlag von Amthor, Leipzig.

8) Hans Frhr. v. Berlepsch, Aufhängen v. Berlepscher Nisthöhlen. 8. Aufl., 1905. Halle a/S., H. Gesenius. Preis: 1 Expl. 10 Pf., 100 Expl. 8 Mk. usw.

9) Derſ., Winterfütterung. 8. Aufl., 1905. Ebendaſ. Preis: 1 Expl. 15 Pf., 100 Expl. 12 Mk.

10) Dr. Leo Burgerstein, Zur häuslichen Gesundheitspflege der Schuljugend. Bemerkungen für die Eltern und die Pfleger. 10. Aufl. Leipzig, Teubner, 1905. Preis: 10 Pf.

11) Derſ., Gesundheitsregeln für Schulen und Schülerinnen aller Lehranstalten. 10. Aufl., Ebendaſ., 1905. Preis: 10 Pf.

Die beiden Schriftchen Nr. 10 u. 11 sind auf das Wärmste zu empfehlen.

12) Max Brunnemann, Deutsche Höhenschichtenkarte in numerierten Blättern 1 : 50000. Die vortreffliche Karte besteht aus kleinen Abschnitten in Taschenformat (11 × 17 cm), aus denen Kartenblätter jeder Größe leicht zusammengesetzt werden können. Bis jetzt sind vom Reg.-Bez. Cassel die Kreise Grafschaft Schaumburg und teilweise Hofgeismar erschienen. Jedes Blatt kostet 10 Pf. Wir empfehlen dieses Kartenwerk als ein sehr brauchbares Mittel für den heimatkundlichen Unterricht.

13) H. Schwochow, Rektor. Die Schulpraxis. Eine übersichtliche Darstellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule in ihrer erziehlichen Bedeutung, insbesondere der Schuleinrichtung und -ausstattung, der Schulpflicht, Schulordnung und Schulaufsicht, der Schuldisziplin, Schulhygiene und Jugendfürsorge. 2. vollständig umgearbeitete Aufl., Leipzig und Berlin, Theodor Hofmann, 1905, (543 S.).

14) H. Raydt, Prof., Studiendirektor, Spielnachmittage. Leipzig, Teubner, 1905. Preis: 1,60 Mk. (101 S.)

15) Malfeld, Georg, Rektor. Die deutsche Interpunktion und ihre Behandlung in der Schule, Eschwege, Braun, 1905. Preis: 0,80 Mk. (63 S.).

Digitized by Google

16) Wewiocka, H., Theoretisch-prakt. Elementar-Wegweiser zur Erzielung eines verständnisvollen Intervallsingens nach Noten in ausgeführten Lektionen nebst einem ausführlichen Stoffverteilungsplane für ein- bis achtklassige Volksschulen. 2. Aufl. Königshütte i/O. Selbstverlag, 1905, (192 S.)

17) Wöhrmann, Pfarrer in Herford i/W., Der deutsche Bund ev.-kirchl. Blau-Kreuz-Verbände, seine Arbeitsgebiete und seine Geschichte. In Kommission bei der Zentralversandstelle des deutschen Bundes ev.-kirchl. Blau-Kreuz-Verbände: Pastor Hofmeister in Oberndorf a. d. Oste, Hannover. Preis: 50 Pf., (36 S.).

18) Schroeter, R., Seminarlehrer, Die Methodik des Rechen- und Raumlehre-Unterrichts in der Volksschule. 3. Aufl. Wittenberg, Herrosé, 1905, (372 S.).

19) Hinkel, Philipp, Rektor in Frankfurt a/M., Heimatkunde der Provinz Hessen-Nassau nach natürlichen Landschaftsgebieten. Frankfurt a/M., Alfred Neumann, 1905. Preis: 0,70 Pf., (95 S.) Wir empfehlen das für das 4. Schuljahr bestimmte, mit 15 Bildern und einer Karte der Provinz versehene Büchlein.

20) J. Graach, P. Widden, N. Lackas, Lehrer, Unser Kaiserpaar im Silberkranze. Eine Festschrift für unsere Jugend zur Erinnerung an die silberne Hochzeit unsers Kaiserpaares. Wuzig a/Saar. Selbstverlag, 1905, (134 S.). Preis: 0,50 Mk.

21) Hupfer, Ernst, Seminarlehrer, Methodik des geographischen Unterrichts in der Volksschule. Für Lehrer und Seminaristen. 2. verb. Aufl., 1906. Preis: 1,50 Mk., (120 S.).

22) Schoeppa, H., Geh. Ober-Reg.-Rat, Die Bestimmungen des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten betr. die Volks- und Mittelschule, die Lehrerbildung und die Prüfungen der Lehrer. 10. Aufl., 1906. Preis: 1,50 Mk., (181 S.).

23) Chrosciel und Steiner, Seminarlehrer, Anleitung zur Einführung des Lehrplanes für den Zeichenunterricht vom 12. Juni 1902 für einfache Schulverhältnisse. 3 Hefte für Unter-, Mittel- und Oberstufe 1905. Preis: Heft 1 0,60 Mk., 2 u. 3 je 0,50 Mk.

24) Lipps, Theodor, Psychologische Studien. 2. Aufl., 1905. Preis: 5 Mk.

Die Nummern 21—24 sind im Dürrschen Verlage zu Leipzig erschienen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem ev. Lehrer und Organisten Gottsleben zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern.

Übertragen: dem Rektor Groth zu Ziegenhain, desf. Kr., die 3. Pfarr- und Rektorstelle in Tann, Kr. Gersfeld, dem Lehrer Salier aus Altranstädt, Reg.-Bez. Merseburg, die Schulstelle zu Grumbach, Kr. Schmalkalden.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Dechant Medler zu Gersfeld für den Kreisschulinspektionsbezirk Weyhers, der Pfarrer Breitung zu Hilders, Kr. Gersfeld, für den Kreisschulinspektionsbezirk Hilders.

Zum Ortsschulinspektor ernannt: Pfarrer Volkwein zu Quentel, Kr. Witzenhausen, über die ev. Schule das. und zu Günsterode, der Pfarrer Ernst zu Gelnhausen über die kath. Schulen seines Kirchspiels, Pfarrer extr. Wippermann zu Gemünden über die ev. Schulen seines Kirchspiels, Pfarrer Bachmann zu Deisel über die ev. Schule das. und zu Langenthal, Pfarrer Braun zu Lahrbach über die kath. Schulen das., Kuratus Weber zu Lettgenbrunn über die kath. Schule das. und zu Bielbach, Pfarrverweser Ramb zu Schmalkalden über die kath. Schule das., Pfarrer Bock zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, über die ev. Schulen das., Pfarrer Junghans zu Niederaula über die Schulen zu Mengshausen und Niederjossa.

Ernannt: Lehrer Schmidt aus Södel b./Friedberg zum Lehrer an der Rektoratsschule in Kirchhain.

Bestätigt: die Wahl des Sanitätsrats Dr. Brill und des Architekten Chr. Holzapfel zu Eschwege zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation das., die Wahl des Dechanten Schlitt und des Rektors Umbach zu Hanau zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation das., die Wahl des Lehrers Lindemann aus Rixdorf zum Lehrer an der Mädchenmittelschule in Hanau, die Wahl des Lehrers Horn zu Merseburg zum Lehrer an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl der Lehrerin Prejawa zur Handarbeitslehrerin an den städt. Volksschulen in Hersfeld.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer Weitzel zu Reinhards, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule das., Engel zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule das., Reinbold zu Hoof, Landkr. Cassel, an der ev. Schule das., Edel, Hanau Stadt, an der Bez.-Schule I. das., Müller zu Breitau, Kr. Rotenburg a/F., an der ev. Schule das., Schüler zu Ulfen, Kr. Rotenburg a/F., an der ev. Schule das., Schmidt zu Habel, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule das., Grebe zu Laudenbach, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule das., Käckel zu Udenhausen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule das., Faust zu Zella, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule das., Knauff zu Antendorf, Kr. Rinteln, an der ev. Schule das., Jehn zu Oberuschausen, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule das., Neckritz zu Helsinghausen, Kr. Rinteln, an der ev. Schule das., Zülch zu Reichensachsen, Kr. Eschwege, an der ev. Schule das., Frei zu Uerzell, Kr. Schlüchtern, an der kath. Schule das., Schrey zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, an der kath. Schule das., Schirmer zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule das., Böhmer

Digitized by Google

zu Jossa, Kr. Fulda, an der kath. Schule das., Kellner zu Asbach, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule das., Eiffert zu Velmeden, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule das., Bute zu Schmalnau, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule das., Schneider zu Wickenrode, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule das., Wagner zu Hausen, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule das., Schulz zu Holzhausen, Kr. Homberg, an der ev. Schule das., Frank zu Hohleborn, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule das., Bernhardt zu Wetzlos, Kr. Hünfeld, an der ev. Schule das., Nottmeier zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, an der ev. Schule das., Dietrich zu Steinbach, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule das., Matthieu zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule das., Stamm zu Rittmannshausen, Kr. Eschwege, an der ev. Schule das., Müller zu Erkshausen, Kr. Rotenburg a/F., an der ev. Schule das., Göbel zu Lispenhausen, Kr. Rotenburg a/F., an der ev. Schule das., Heurich zu Lüdermünd, Kr. Fulda, an der kath. Schule das., Schnell zu Ippinghausen, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule das., Vering zu Momberg, Kr. Kirchhain, an der kath. Schule das., Schreiber zu Elm, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule das., Kraus zu Sindersfeld, Kr. Kirchhain, an der kath. Schule das., Hilberg zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule das., Birneburg zu Höf und Haid, Kr. Fulda, an der kath. Schule das., Heinemann zu Kirchberg, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule das., Nordmann an der städt. Mittelschule zu Gelnhausen, gl. Kr., Heße zu Richelsdorf, Kr. Rotenburg a/F., an der ev. Schule das., Schmidtmann zu Rothenkirchen, Kr. Hünfeld, an der ev. Schule das., Keßler aus Neuterhausen, Kr. Rotenburg a/F., an der ev. Schule in Solz, gl. Kr., Schäfer zu Lembach, Kr. Homberg, an der ev. Schule das., Fischer zu Steinau, Kr. Fulda, an der kath. Schule das., Bolender aus Neuswarts, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule zu Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, Hering zu Hanau an der I. Bezirksschule das., Reichwage aus Riekenbostel, Kr. Rotenburg in Hannover, an der ev. Schule Waldensberg, Kr. Gelnhausen, ferner die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen: Zimmermann zu Ziegenhain an der Mittelschule das., Berck zu Kirchditmold, Landkr. Cassel, an der ev. Schule das., Grottke zu Langenselbold, Landkr. Hanau, an der ev. Schule das., Sternkopf zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, an der ev. Schule das.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Hütsch zu Weidenau, Kr. Fulda, an der kath. Schule das., Prinzel zu Breuna, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule das., Winkelbach zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, an der Stadtschule das., Schmidt zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, an der ev. Schule das., Schlitt zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, an der kath. Schule das., Schwendt zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule das., Schneider zu Finkenhain, Kr. Fulda, an der kath. Schule das., Schröder aus Anhagen, Kr. Rinteln, an der ev. Schule zu Escher, gl. Kr., Kropp aus Kilianstädten, Landkr. Hanau, an der ev. Schule in Ubenhain, Kr. Gelnhausen, Mainz aus Ronshausen, Kr. Rotenburg a/F., an der ev. Schule zu Baumbach, gl. Kr., Wester aus Weidenbach, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule zu Wallroth, Kr. Schlüchtern, Etchenberg aus Rodenbach, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule zu Dalherda, gl. Kr., Iber aus Rabolshausen, Kr. Homberg, an der ev. Schule zu Willingshain, Kr. Hersfeld, Braun aus Geismar, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule zu Wiesenfeld, gl. Kr., Caster aus Eckardroth, Kr. Schlüchtern, an der kath. Schule in Kerbersdorf, gl. Kr., Euler aus Ramholz, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule zu Schlotzau, Kr. Schlüchtern, Hinkel aus Windecken, Kr. Hanau, an der ev. Schule zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, Recknagel aus Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule zu Seligenthal, gl. Kr., Hoffmann aus Sondheim, Kr. Homberg, an der ev. Schule zu Altenvers, Kr. Marburg, Henning aus Marburg an der ev. Schule zu Tann, Kr. Hersfeld, Glänzer aus Treysa, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule in Hopfelde, Kr. Witzenhausen, Oetzel aus Obersuhl, Kr. Rotenburg, an der Schule in Wehrda, Kr. Hünfeld, Hof aus Hilders, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule zu Melperts, Kr. Gersfeld, Heil aus Fulda an der kath. Schule in Ebersberg, Kr. Gersfeld, Heidt aus Gelnhausen an der kath. Schule in Höf u. Haid, Kr. Fulda, sowie die Schulamtsbewerberinnen: Kruk zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, an der ev. Schule das., Büchner zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule das., Toebelmann zu Rinteln an der Stadtschule das., Brehm zu Hess. Oldendorf, Kr. Rinteln, an der Stadtschule das., Engelhardt aus Wächtersbach, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule zu Münchhausen, Kr. Marburg, Kreilmann zu Leimbach, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule das.

Versetzt: die Lehrer Vogel zu Densberg, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Weiterode, Kr. Rotenburg, Frölich zu Hasselbach, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Fürstenhagen, gl. Kr., Schön zu Schlotzau, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Bodes, gl. Kr., Volke zu Oberjossa, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Langenhain, Kr. Eschwege, Bender zu Ochshausen, Kr. Cassel, an die ev. Schule zu Dreihausen, Kr. Marburg, Schick zu Wettges, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Kirchbracht, gl. Kr., Hill zu Wahles, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Dorla, Kr. Fritzlar, Schröder zu Ahlsroda, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Poppenhausen, gl. Kr., Schrey zu Pilgerzell, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, Liese zu Elnrode, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Eichenbach, Kr. Gersfeld, Rabe zu Ernsthausen, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Kleinseelheim, gl. Kr., Franz zu Melperts, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Flieden,

Digitized by Google

Kr. Fulda, Stemmler zu Oberstoppel, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Haueda, Kr. Hofgeismar, Wenzel zu Udenborn, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Walburg, Kr. Witzenhausen, Zeh zu Enkheim, Landkr. Hanau, an die ev. Schule zu Bergen, gl. Kr., Möller zu Dammersbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Rückers, gl. Kr., Müller zu Somborn, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Dorfborn, Kr. Fulda, Ramb zu Dorfborn, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, Reuber zu Stolzenbach, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Nassenerfurth, gl. Kr., Haibach zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Fischborn, gl. Kr., Brunner zu Kirchlotheim, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Wahles, Kr. Schmalkalden, Ludolph zu Altenhaßlau, Kr. Gelnhausen, an die städt. Volksschulen in Hanau, gl. Kr., Gärtner zu Waldensberg, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Dörnigheim, Kr. Hanau (Land), Rüffer zu Dörnigheim an die ev. Schule in Enkheim, Kr. Hanau (Land), Roppel zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, an die Stadtschule in Sontra, Kr. Rotenburg, Eiffert zu Velmeden, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule in Körle, Kr. Melsungen, Weidemann zu Oberfuhl, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Nausis, Kr. Melsungen, Stumpf zu Goßmannsrode, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Ochshausen, Kr. Cassel, Braun zu Krainhagen — Röhrkasten —, Kr. Grafsch. Schaumburg, an die ev. Schule in Kleinenwieden, gl. Kr., Virneburg zu Höf u. Haid, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Dammersbach, Kr. Hünfeld, die Lehrerinnen: Aumann zu Flieden, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Horas, gl. Kr., Leimbach zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Somborn, Kr. Gelnhausen, Leichner zu Somborn, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, Wilhelm zu Eckweisbach, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Salzschlirf, Kr. Fulda, Lohfeld zu Hauswurz, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Flieden, gl. Kr.

In den Ruhestand versetzt: der ev. Lehrer Gottsleben zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, der kath. Lehrer Florian Link in Poppenhausen, Kr. Gersfeld, der ev. Lehrer u. Kantor Gonnermann zu Sontra, Kr. Rotenburg a/F., der Lehrer u. Kantor Steinbock zu Rengershausen, Landkr. Cassel, der ev. Lehrer und Kantor Deisenroth zu Solz, Kr. Rotenburg a/F.

Entlassen: Lehrer Bartram zu Ermschwerd, Kr. Witzenhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Lehrer Schmidt zu Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Lehrerin Dedeke zu Rinteln auf Antrag, Lehrer Willig zu Körle, Kr. Melsungen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Lehrerin Kliemchen zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, auf Antrag, Lehrer Vogt zu Großhegesdorf, Kr. Grafsch. Schaumburg, zwecks Übertritts in den Schuldienst der Stadt Hannover, der Schulamtsbewerber Schüßler zu Dörmbach, Kr. Gersfeld, zwecks weiterer Ausbildung, Lehrer Cramme zu Haina, Kr. Frankenberg, zwecks Übertritts in den Schuldienst der Stadt Frankfurt a/M., Lehrer König zu Cassel auf Antrag, Lehrer Pfeiffer zu Nassenerfurth, Kr. Homberg, aus dem Verbande der Volksschullehrer, Lehrer Wissenbach zu Gemünden, Kr. Frankenberg, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Lehrer Schade zu Bergen, Landkr. Hanau, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Lehrer Mengel zu Wiesenfeld, Kr. Frankenberg, aus dem Verbande der Volksschullehrer, der Schulamtsbewerber Mollath zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Hollmann zu Hanau, gl. Kr., zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Schulamtsbew. Langensiepen zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Schmitt zu Kirchhanna, Landkr. Cassel, auf seinen Antrag.

Gestorben: die Lehrer Volkwein zu Haueda, Kr. Hofgeismar, Wepler zu Trendelburg, gl. Kr., Bächstädt zu Unterschönau, Kr. Schmalkalden.

Erteilt: der Lehrerin Helene Lingelbach zu Rittergut Kalbsburg, Kr. Fritzlar, ein Unterrichtserlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel, der Bertha Heick zu Domäne Fahre, Kr. Melsungen, ein Unterrichtserlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel auf 2 Jahre.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 11. Oktober 1905.

Inhalt: Ernennung des Regierungssekretärs Gerke zum Mitglied der Prüfungskommission für die Regierungsbüreau- und Kassenbeamten. Verseuchte Ortschaften. Polizeiverordnung betr. den Krammetsvogelfang. Umgemeindung von Grundstücken der Gemarkung Obersuhl. S. 243/244. Bestellung des Regierungsrats Röiger zum Kommissar bei der hiesigen Handwerkskammer. Errichtung von Telegraphenanstalten. Sprechstunde des Kurators Schottmeyer an der Universität in Marburg. Einziehung einiger Parzellen vom Kirchplatz in Witzenhausen. Aufgebot eines Sparkassenbuchs der Sparkasse des ständischen Leih- und Pfandhauses in Fulda. Bekanntmachung betr. die Generalversammlung der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Erledigte Stellen. S. 244/245. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 245/246.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

800. An Stelle des zum 1. l. Mts. von hier versetzten Landrentmeisters, Rechnungsrats Cichos habe ich den Regierungssekretär Gerke hier zum Mitgliede der Kommission zur Prüfung der im Bureau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Oberpräsidium anzustellenden Subalternbeamten für die Provinz Hessen-Nassau ernannt.

Cassel am 29. September 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

801. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Werkel (Verdacht).
Kreis Kirchhain: Holzhausen.
Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Nordshausen, Vollmarshausen, Obervellmar, Oberkaufungen, Weimar, Sandershausen, Kirchditmold.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Haddamar, Gudensberg, Dissen, Dorla, Wehren, Großenenglis.
Kreis Gelnhausen: Spielberg.
Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Leimbach, Sölzer-Höfe im Gemeindebez. Sorga.
Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Holzhausen.
Kreis Homberg: Mühlhausen, Oberhülsa.
Kreis Rotenburg: Hübenthal, Hornel, Braach.
Kreis Schmalkalden: Asbach, Steinbach-Hallenberg.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Dom. Burghasungen, Rittergut Hohenborn.

Geflügelcholera.

Kreis Hünfeld: Mackenzell.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 3750.)

Cassel am 9. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

802. Polizeiverordnung
betreffend den Krammetsvogelfang.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230), des § 4 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Ges.-S. S. 159) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

Artikel 1.

Drosseln aller Art (Krammetsvögel) dürfen innerhalb der durch den § 2 Ziffer 19 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Ges.-S. S. 159) und durch den Beschluß des Bezirksausschusses in Gemäßheit des § 3 Abs. 2 b des Wildschongesetzes hierfür freigegebenen Zeit nur in hoch hängenden Dohnen und zwar unter Beobachtung folgender Bestimmungen gefangen werden:

a. Das Anbringen von Schlingen auf dem Fußbügel (Rute) ist verboten.
b. Der Dohnenstieg muß täglich mindestens zweimal begangen werden.

Artikel 2.

Die Dohnen dürfen nur während der für den Drosselfang freigegebenen Zeit fänglich gehalten werden. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie abzunehmen oder die Schlingen an ihnen auszuziehen oder ganz zu entfernen. (A. II. 4152 III.)

Cassel am 4. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

803. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 22. Juli d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 20/1 des Kartenblattes 22 der Gemarkung Obersuhl in Größe von 13 a 07 qm von dem Gutsbezirk Oberförsterei Wildeck abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Obersuhl vereinigt worden, während die in derselben Gemarkung gelegenen Parzellen Nr. 30/5 des Kartenblattes 13 in Größe von 8 a 19 qm, Nr. 6/2 ꝛc. des Kartenblattes 14 in

Digitized by Google

Größe von 4 a 94 qm und Nr. 21/1 des Kartenblattes 22 in Größe von 2 a 06 qm, zusammen in Größe von 15 a 19 qm, aus dem Gemeindebezirke Oberjuhl ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Wildeck zugeteilt worden sind. (A. IV. 2441.)

Cassel am 30. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

804. Auf Grund des § 103 h der Gewerbeordnung habe ich den Regierungsrat Rötger hierselbst zu meinem Kommissar bei der hiesigen Handwerkskammer bestellt. (A. II. 8540.)

Cassel am 29. September 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

805. In Mönchhosbach, Hornel und Dens, Kreis Rotenburg, Lanertshausen und Slebertshausen, Kreis Ziegenhain, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. In Mönchhosbach ist gleichzeitig eine mit der Telegraphenanstalt vereinigte Posthilfsstelle eingerichtet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

806. Nachdem ich mit dem heutigen Tage das Amt eines Kurators der hiesigen Universität angetreten habe, bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß ich in amtlichen Angelegenheiten werktäglich Vormittags von 11 bis 1 Uhr im Kuratorialzimmer des Universitätsgebäudes zu sprechen bin.

Marburg am 1. Oktober 1905.

Der Königliche Kurator der Universität.
Schottmeyer, Geh. Justizrat.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

807. Von dem öffentlichen Kirchplatz sollen die Parzellen Kartenblatt 20, Witzenhausen, Nr. $\frac{87}{131}$ rc. und $\frac{88}{132}$ zusammen = 0,11 a groß, welche vor den Wohnhäusern des Schlossermeisters Georg Küllmer und den Brüdern Georg und August Degenhardt liegen, eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird nach Vorschrift des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche innerhalb vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Witzenhausen am 3. Oktober 1905.

Die Polizeiverwaltung. Wickfeldt.

808. Das auf den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Großenlüder" lautende Einlagebuch Nr. 2379 vom 3. Februar 1903 über ursprünglich 6700 M der Sparkasse des ständischen Leih- und Pfandhauses zu Fulda ist, wie glaubhaft gemacht worden ist, abhanden gekommen.

Gemäß § 9 der Bestimmung über den Sparkassenverkehr bei dem Leih- und Pfandhause wird dies mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der Evangelischen Kirchengemeinde Großenlüder ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird, wenn nicht innerhalb dreier Monate, von heute an, der etwaige Besitzer des Einlagebuches seinen rechtmäßigen Besitz unter Vorlage des fraglichen Sparkassenbuches nachweist.

Fulda am 5. Oktober 1905.

Die Direktion des ständischen Leih- und Pfandhauses.
J. Rang.

809. Die Herren Mitglieder der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse werden hiermit zu einer Generalversammlung auf

Mittwoch den 18. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in das Gasthaus zum „Deutschen Haus" in Gelnhausen eingeladen.

Tagesordnung:

Änderung der Statuten.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes der Tagesordnung ist es erwünscht, daß kein Mitglied ohne triftigen Grund bei der Versammlung fehlt.

Hanau am 14. September 1905.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Göbels. Lambert. Bär.

Erledigte Stellen.

810. In Herlesbausen ist zum 1. November d. J. die neugegründete 3. Lehrerstelle zu besetzen.

Einkommen: 1100 M Grundgehalt, angemessene Mietsentschädigung. Satz der Alterszulagen 130 M.

Meldungsgesuche mit den Zeugnissen sind binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Schmidt zu Herlesbausen, einzureichen.

Eschwege am 3. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Bocke, Kreisdeputierter.

811. In Merzhausen ist eine Schulstelle frei.

Neben freier Wohnung gewährt die Stelle ein Grundgehalt von 1050 M. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 M. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 20. d. Mts. an das Landratsamt in Ziegenhain oder den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bock in Merzhausen, einreichen.

Ziegenhain am 2. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

812. An der ev. Schule zu Krainhagen-Röhrkasten ist eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 M. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. November d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Schmeißer in Obernkirchen, einreichen.

Rinteln am 2. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

813. Die Schulstelle in Niederjossa wird vom 1. November d. J. ab frei. Bewerber um dieselbe

Digitized by Google

wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 24. d. Mts. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Das Einkommen besteht neben freier Wohnung in 1000 M Grundgehalt und 150 M Kirchendienstvergütung, während der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M beträgt.

Hersfeld am 4. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Regierungsassessor.

814. Die neugegründete kath. Lehrerinnenstelle in Kirchhasel soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 800 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 100 M; hierneben wird freie Dienstwohnung oder entsprechende Mietsentschädigung gewährt.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rudolph in Kirchhasel, einreichen.

Hünfeld am 4. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

815. Die evangel. Schulstelle zu Haitz ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M, die Vergütung für den Kirchendienst 160 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schilling hierselbst, einreichen.

Gelnhausen am 2. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schöffer, Kreisdeputierter.

816. Die evangelische Schulstelle zu Waldensberg ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M, die Vergütung für den Kirchendienst 150 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kienzler zu Waldensberg, einreichen.

Gelnhausen am 2. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schöffer, Kreisdeputierter.

817. Die durch Todesfall erledigte Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt ist baldigst auf 12 Jahre neu zu besetzen.

Das pensionsfähige Jahresgehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 3000 M, steigend unter den für die Staatsbeamten geltenden Voraussetzungen von 3 zu 3 Jahren um 200 M bis zum Höchstbetrage von 3600 M neben freier Dienstwohnung im pensionsfähigen Werte von 400 M festgesetzt.

Außerdem sind mit der Stelle voraussichtlich ca. 500 M nicht pensionsfähige Nebeneinnahmen (als Amtsanwalt und Standesbeamter kleinerer Landgemeinden) verbunden. Andere Ämter und mit fortlaufender Vergütung verbundene Beschäftigungen sind nur mit besonderer Genehmigung der städtischen Behörden gestattet.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, Gesundheitsbescheinigung und eines Lebenslaufs, Meldungen bis spätestens 10. November d. J. an den Stadtverordneten-Vorsteher O. Gerecht einzureichen.

Hofgeismar am 5. Oktober 1905.

Der Magistrat. J. V.: C. Heistermann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps von Schlütter zum Oberförster der Oberförsterei Frankenau,

der Forstassessor Erck in Hinternah zum Oberförster der Oberförsterei Marjoß,

die Rechtskandidaten Heinrich Graf zu Rantzau und Goldschmidt zu Referendaren,

die Gerichtsvollzieher k. A. Henning zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Naumburg und Preßler zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Windecken,

der Forstaufseher Denner zu Hachborn in der Oberförsterei Roßberg zum Hilfsförster.

Beauftragt: der Wasserbauinspektor, Baurat Witte in Hannover mit der Wahrnehmung der Geschäfte der hiesigen Wasserbauinspektion II.

Übertragen: dem Forstassessor von Trott zu Solz zu Eiterhagen die kommissarische Verwaltung der Oberförsterstelle Rotenburg—Ost.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Rauhaus in Friedewald an das Amtsgericht in Zierenberg,

der Hilfsförster Pfeiffer von Frielendorf nach Böhl.

Entlassen: der Schutzmann Kaufhold in Fulda auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Welcker in Marburg der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Oberlandesgerichtsrat Pfeiffer in Cassel, dem Landgerichtsdirektor Hellbach in Hanau, den Amtsgerichtsräten Sebold in Cassel, Spangenberg in Allendorf a/W. und Hatzfeld in Biedenkopf, dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Rocholl in Cassel, dem Gutsbesitzer, Kreisdeputierten Pfannstiel in Schmalkalden, dem Rittergutsbesitzer, Kreisdeputierten von Baumbach in Großropperhausen, Kreis Ziegenhain, dem Kaufmann Bücking in Marburg, dem Gutsbesitzer, Kreisdeputierten Eigenbrodt in Obernburg, Kreis Frankenberg, dem Regierungsrat Freiherr Schenk zu Schweinsberg in Cassel und dem Regierungssekretär, Rechnungsrat Lange daselbst der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Landgerichtspräsidenten Kirchner, dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat von Bischoffshausen, dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat von Ditfurth, dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Dr. Renner, dem Katasterinspektor, Steuerrat Scherer und dem Eichungsinspektor, Major a. D. Meyer, sämtlich in Cassel, sowie dem Rentner Richard Müller in Fulda der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Polizeisekretär Pfeiffer in Fulda, dem Amtsanwalt Achenbach in Marburg, den Rektoren und Ortsschulinspektoren Fischer in Cassel und Röse in

Digitized by Google

Treysa, dem Revierförster Herrmann in Niederklein, Kreis Kirchhain, dem Bildhauer und Steinhauermeister Holtzmann in Cassel, dem Stadtoberselretär, Standesbeamten Becker daselbst, dem Apotheker, Stadtältesten Sander in Hofgeismar, dem Strafanstaltsoberinspektor Zimmermann in Ziegenhain, dem Bürgermeister Kupferschläger in Zierenberg, Kreis Wolfhagen, dem Kaufmann, Beigeordneten Schroeder in Rinteln, dem Gutsbesitzer, Bürgermeister Nöll in Holzhausen, Kreis Homberg, dem Stattsekretär Wichmann in Eschwege, dem Oberbrandmeister Orth in Schlüchtern, dem Buchdruckereibesitzer Kahm in Frankenberg, dem Gutsbesitzer Beyer in Richelsdorf, Kreis Rotenburg a/F., dem Feuerwehrkommandanten, Turnlehrer a. D. Vogel in Schmalkalden, dem Glasermeister Fröhlich in Cassel, dem Kaufmann Kücker in Rinteln, dem Gefängnisinspektor Gehrt in Hanau und dem Bauunternehmer Becker in Marburg der Königl. Kronenorden 4. Klasse,

dem Lehrer und Kirchendiener Gerhold in Aua, Kreis Hersfeld, dem Hauptlehrer Kohl in Gemünden, Kreis Frankenberg, dem Lehrer und Kantor Schröder in Neumorschen, Kreis Melsungen, dem Lehrer und Kirchendiener Siemon in Leimsfeld, Kreis Ziegenhain, dem Lehrer Weber in Fulda und dem Lehrer und Kirchendiener Wehner in Rüs, Kreis Fulda, der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern,

dem Ersten Gerichtsdiener bei dem Landgericht, Boienmeister Croll in Cassel und dem Fabrikarbeiter Hermann Wüstefeld in Carlshafen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Kanzleigehilfen Völker bei dem Amtsgericht in Kirchhain, den Gerichtsvollziehern Linn in Hanau, Fellenz in Cassel und Schmidt in Schmalkalden, den Gerichtsdienern Henrich in Neustadt und Mühlhenrich in Niederaula, dem Tischler-Altgesellen Heinrich Wassermeier in Rinteln, dem Milchverkäufer Georg Bellmer in Hebenshausen, dem Kirchendiener Diebelius in Hanau, dem Vollziehungsbeamten Diehl in Kirchhain, dem Hilfsarbeiter Walther im Katasterbüreau der Regierung in Cassel, dem Hausdiener Löschengruber an der Zeichen-Akademie in Hanau, dem Strommeister Gerth in Eschwege, dem berittenen Gendarmen Mohr in Eschwege, den Fußgendarmen Wolf in Allendorf, Kreis Witzenhausen, Schulz in Spangenberg, Kreis Melsungen, und Vorpahl in Rothenkirchen, Kreis Hünfeld, dem berittenen Gendarmen Dietzler in Hersfeld, den Fußgendarmen Bartsch in Melsungen, Voigt I in Kilianstädten, Landkreis Hanau, und Fricke in Herzhausen, Kreis Frankenberg, den Bürgermeistern Knöppel in Haddenberg, Kreis Frankenberg, und Haldy in Neuwiedermuß, Landkreis Hanau, dem Kreisboten Dittmann in Marburg, dem Polizeiwachtmeister Siegel in Wanfried, Kreis Eschwege, den Strafanstaltsaufsehern Pfalzgraf in Ziegenhain und Niesigk in Cassel, dem Polizeiboten Zapfe in Cassel, dem Strafanstaltsaufseher Braun in Cassel-Wehlheiden, dem Bürgermeister Winter in Herbach, Kreis Gelnhausen, dem Stadtkämmerer Weitenauer in Hess. Oldendorf, Kreis Grafschaft Schaumburg, dem Bürgermeister Limmeroth in Baumbach, Kreis Rotenburg a/F., dem Kreisboten Kurz in Hofgeismar, den Bürgermeistern Pfalzgraf in Hauptschwenda, Kreis Ziegenhain, Nolte in Albungen, Kreis Eschwege, Cramme in Friedrichsdorf, Kreis Hofgeismar, Hohmeier in Groß-Hexesdorf, Kreis Grafschaft Schaumburg, Rügge in Heßlingen, desf. Kreises, Otto in Ellenberg, Kreis Melsungen, Schmey in Binsförth, desselben Kreises, Grau in Ebsdorf, Kreis Marburg, Weber in Hochstadt, Landkreis Hanau, Burghardt in Nentershausen, Kreis Rotenburg a/F., Witzel in Hofaschenbach, Kreis Hünfeld, und Edler in Krankenhagen, Kreis Grafschaft Schaumburg, dem Holzhauer Streckert in Erode, Kreis Rotenburg a/F., dem Buchbindermeister Lotz in Schlüchtern, dem Landwirt Stieglitz in Obervorschütz, Kreis Fritzlar, dem Auszügler Kaiser in Bebra, dem Schuhmachermeister Auth in Ziegenhain, dem Tagelöhner Riehl in Dillich, Kreis Homberg, dem Landwirt Wichmann in Oedelsheim, Kreis Hofgeismar, dem Eisenbahnbüreaugehilfen Leimroth in Eschwege, dem Schuhmachermeister und Landwirt Reinhard in Lichtenau, Kreis Witzenhausen, dem Landwirt Stamm in Schweinsberg, Kreis Kirchhain, dem Anstreichermeister Siebert in Hersfeld, dem Schreinermeister Barchfeld in Oberkaufungen, Landkreis Cassel, dem Landwirt Gnatz in Röddenau, Kreis Frankenberg, dem Reviner Maul in Hersfeld, dem Polizeidiener Grimm in Oedelsheim, Kreis Hofgeismar, dem Schornsteinfegermeister Klersch in Gelnhausen, dem städtischen Vollziehungsbeamten Siebert in Cassel, dem Schlossermeister Hemmling in Steinbach-Hallenberg, Kreis Schmalkalden, dem Schneidermeister und Ackermann Dippell in Körle, Kreis Melsungen, und dem Rentner Angeli in Cassel, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Bibliothekar der Murhardschen Bibliothek der Stadt Cassel Dr. Steinhausen das Prädikat Professor,

dem Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht, Sekretär Warnke in Marburg, der Charakter als Kanzleirat.

Pensioniert: der Wasserbauinspektor, Baurat Keller in Cassel unter Beilegung des Charakters als Geheimer Baurat, der Regierungssekretär, Rechnungsrat Hegewald in Cassel, der Königliche Galeriediener Herrmann daselbst.

Gestorben: der Landrat, Geheime Regierungsrat Freiherr von Schleinitz in Hersfeld, der Kreisarzt, Geheime Medizinalrat Dr. Merkel in Ziegenhain.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 18. Oktober 1905.

Inhalt: Inhalt der Nr. 41 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 36, 37 u. 38 der Gesetzsammlung. Achselschnüre der Forstbeamten der Kommunalverbände ꝛc. Dank des kommandierenden Generals des 11. Armeekorps für die gute Aufnahme der Soldaten während der Herbstübungen. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt. S. 247/248. Schonzeit für Rehkälber. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Nachträge zum Brückengeldtarif für die Brücke über den Main bei Offenbach. Versenchte Ortschaften. S. 248/249. Belobigung des Schülers Völker zu Schmalkalden. Errichtung von Telegraphenanstalten. Eröffnung des diesjährigen Lehrganges an der landwirtschaftlichen Winterschule in Melsungen. Anlehen der Stadt Hanau. Einziehung von Wegeteilstrecken im Gemeindebezirk Gensungen. Bekanntmachung betr. Mitgliederwahl zur Ärztekammer. S. 249/250. Erledigte Stellen. S. 250/251. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 251/252.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 12. Oktober 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 41 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3170 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 9. Oktober 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 30. September 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 36 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10647 die Wegeordnung für die Provinz Westpreußen, vom 27. September 1905.

Die am 30. September 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 37 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10648 die Verordnung, betreffend die Änderung der Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte in Duisburg und in Duisburg-Ruhrort, vom 28. September 1905.

Die am 13. Oktober 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 38 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10649 das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905, und unter

Nr. 10650 die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 10. Oktober 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

818. Nach dem mit Verfügung vom 2. November 1899
M. d. J. I. A. 3787
M. f. Ldw. I. A. 5739
mitgeteilten Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1899 haben die darin bezeichneten Forstbeamten der Kommunalverbände ꝛc. unter anderem Achselschnüre von grauem Kameelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten zu tragen.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß unter grauen Achselschnüren solche von der vorschriftsmäßigen grau und grün melierten Farbe (hechtgrau) für die Walduniform zu verstehen sind.

Wir ersuchen, dies in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Berlin W. 9, am 11. September 1905.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Kitzing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

819. Der Herr kommandierende General des 11. Armeekorps hat mich ersucht, für die überaus zuvorkommende und gastfreie Aufnahme der ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen der Bevölkerung, sowie den beteiligten Behörden seinen Dank zu übermitteln.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis.

Cassel am 6. Oktober 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

820. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird in Ergänzung der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser (Anlage 4 der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte) für die Dauer der Arbeiten an den Brückenfundamenten in der Durchfahrtsöffnung der Rehmer Eisenbahnbrücke hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1. Während der Bauarbeiten wird die zur Zeit vorhandene Fahrrinne in der Nähe des rechtsseitigen Ufers gesperrt und die mittlere Öffnung der Brücke für die Schiffahrt freigegeben. Die Sperrung beginnt an einem der Tage vom 16. bis einschl. 23. Oktober d. J.

§ 2. Etwa 1 km oberhalb der Brücke am linken Weserufer bei km 187,5 und etwa $^1/_2$ km unterhalb derselben bei km 189,0 wird an dem betreffenden Tage, von welchem an die Fahrt durch die mittlere Öffnung stattfinden muß, je ein rot-weißer Korb auf hoher Stange gehißt und während der Zeit der Sperrung der bisherigen Fahrrinne dauernd gezeigt.

Digitized by Google

§ 3. Außerdem wird die Fahrrinne zur mittleren Öffnung ober- und unterhalb der Brücke durch ausgelegte rot-weiß und schwarz-weiß gestrichene Bober entsprechend der Bekanntmachung über die Bezeichnung des Fahrwassers in der Weser vom 17. August 1901 kenntlich gemacht.

§ 4. Die Schiffer (Flößer) haben den Anordnungen der Wasserbaubeamten, welche den Regulierungsbau leiten, unweigerlich Folge zu leisten, ebenso den Anordnungen etwaiger an den Signalkörben 1 km oberhalb und $^1/_2$ km unterhalb der Brücke (§ 2) aufgestellten Posten. Sollten sie den Zuruf dieser Posten nicht verstehen, haben sie ihr Fahrzeug sofort anzuhalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, abgesehen von dem Ersatz des verursachten Schadens, mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover am 11. Oktober 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

821. Verordnung. Für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel wird auf Grund des § 3 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159) die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr ausgedehnt. (B. A. 2785.)

Cassel am 28. September 1905.

Der Bezirksausschuß. Graf v. Bernstorff.

822. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. August 1905 — A. II. 7116 — (abgedruckt in Nr. 35 des Amtsblatts vom 30. August 1905) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 19. September d. J. $\frac{\text{III. B 3. 617 M. d. ö. A.}}{\text{II a. 7201 M. d. J.}}$ zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Münster die weiteren Nummern 2301 bis 2600 überwiesen haben. (A. II. 8515.)

Cassel am 5. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

823. Zwischen den Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Regierungen sind zwei Nachträge zum Brückengeldtarif vom 20. März 1890 für die stehende Brücke über den Main bei Offenbach vereinbart worden, die hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden:

A. Es ist hinter die Tarifstelle I von Personen ꝛc. einzuschalten:

Ermäßigungen.

a. Schüler aus Fechenheim, welche höhere Lehranstalten in Offenbach besuchen, zahlen bei den Gängen zum und vom Unterricht monatlich (Monatskarte) . . . . . 1,50 M.

b. Personen aus rechtsmainischen Orten, die zu Offenbach in Arbeit stehen und aus diesem Anlaß die Brücke an Werktagen regelmäßig täglich benutzen, zahlen bei den Gängen zu und von der Arbeitsstätte . 2 Pf.
ebenso für ein von ihnen benutztes Fahrrad (Velociped Tarifnummer III A.) . 2 Pf.

Die Ermäßigung nach b tritt nur ein, wenn sich die Personen durch Vorzeigung einer Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnorts oder ihres Arbeitgebers über das Vorhandensein der angegebenen Voraussetzungen dem Erhebungspersonal gegenüber ausweisen.

B. Ferner werden an Brückengeld erhoben:

III. von Fuhrwerken:

Außer der Gebühr für die dazu gehörigen, nach I. zahlungspflichtigen Personen usw.

C. von Kraftfahrzeugen und zwar:

a. von Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen:
1. mit Gummireifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . . . 30 Pf.
2. mit Gummireifen und mit weniger Sitzplätzen . . . . . 20 „
3. ohne Gummireifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . . . 45 „
4. ohne Gummireifen und mit weniger Sitzplätzen . . . . . 30 „

b. von Motorzweirädern mit 1 Sitzplatz . 10 „

c. von Kraftwagen zum Fortschaffen von Lasten:
1. mit Gummireifen und mit 250 kg und mehr Ladung belastet . . . . 30 „
2. mit Gummireifen und mit weniger als 250 kg Ladung belastet . . . . 20 „
3. ohne Gummireifen und mit 250 kg Ladung belastet . . . . . 45 „
4. ohne Gummireifen und mit weniger als 250 kg Ladung belastet . . . 30 „

Der Nachtrag unter A tritt sofort in Kraft.

Der Nachtrag unter B ist bereits unter dem 6. Mai d. J. in Kraft getreten. (A. III. 1558.)

Cassel am 13. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

824. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Werkel (Verdacht).
Kreis Kirchhain: Holzhausen.
Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Nordshausen, Vollmarshausen, Obervellmar, Oberkaufungen, Weimar, Sandershausen, Kirchditmold.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Lohne, Haddamar, Zwesten, Dissen, Gudensberg, Maden, Großenenglis, Hundshausen, Wehren.

Digitized by Google

Kreis Gelnhausen: Wolferborn, Spielberg.
Landkreis Hanau: Langendiebach.
Kreis Hersfeld: Hilperhausen.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Hombressen, Ehrsten.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Braach.
Kreis Schmalkalden: Asbach, Barchfeld, Steinbach-Hallenberg.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Rittergut Hohenborn.

Geflügelcholera.

Kreis Hersfeld: Sölzer-Höfe (Gem. Sorga).
Kreis Hünfeld: Mackenzell.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 3960.)

Cassel am 14. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

825. Der zwölfjährige Schüler Fritz Völker hat am 29. Juli d. J. den Lehrling Robert Horn beim Baden im sogenannten Gespring bei Schmalkalden durch sein entschlossenes Eingreifen vom Tode des Ertrinkens gerettet und wird hierdurch für diese mutige Tat öffentlich belobt. (A. I. 3685.)

Cassel am 12. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

826. In Heimbach, Kr. Ziegenhain, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

827. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. — Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet Mittwoch den 1. November 1905, Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Auf Wunsch wird den abgehenden Schülern von der Schuldirektion Stellung vermittelt.

Melsungen am 29. September 1905.

Der Direktor G. Reusch.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

828. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 27. September 1905, Auszahlung am 31. März 1906.

I. Anleihe vom 1. April 1888 Privilegium vom 30. Juni 1880, II. Reihe, zu 3½ %, XVI. Ziehung.

Lit. A. Nr. 24, 100, 119 zu 1000 M.
Lit. B. Nr. 19, 25, 90, 94, 176, 318 zu 500 M.
Lit. C. Nr. 12, 50, 95, 108, 122, 167, 374, 378, 509, 511, 602, 641, 761, 791 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 209, 256 zu 500 M, Lit. C. Nr. 654 zu 200 M.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.
II. Serie zu 3½ %, XVI. Ziehung.

Lit. A. Nr. 108, 124, 196 zu 2000 M.
Lit. B. Nr. 205, 275, 299 zu 1000 M.
Lit. C. Nr. 268, 285, 288, 311, 340, 387 zu 500 M.
Lit. D. Nr. 359, 403, 473 zu 200 M.
Rückständig: Lit. C. Nr. 276 zu 500 M, Lit. D. Nr. 487 zu 200 M.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889.
I. Serie zu 3½ %, XIV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 4, 14 zu 2000 M.
Lit. B. Nr. 3, 44 zu 1000 M.
Lit. C. Nr. 7, 160 zu 500 M.
Lit. D. Nr. 33, 123, 180, 243 zu 200 M.
Rückständig: Lit. D. Nr. 28, 63, 235 zu 200 M.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, VII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 74, 82, 121, 152, 154, 191, 295 zu 2000 M.
Lit. B. Nr. 5, 6, 15, 27, 32, 86, 126, 128, 341, 352, 422 zu 1000 M.
Lit. C. Nr. 55, 97, 134, 163, 237, 249, 282, 300, 317, 324, 325, 367, 447, 549, 592 zu 500 M.
Lit. D. Nr. 3, 58, 68, 85, 117, 163, 164, 277, 285, 316, 333, 411, 455, 458, 506, 524, 540, 541, 649, 678, 683, 713 zu 200 M.
Rückständig: Lit. D. Nr. 24, 144, 556, 594 zu 200 M.

Hanau am 2. Oktober 1905.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

829. Die Wegeteilstrecken aus Blatt 4 Nr. 109 = 17 qm, aus Blatt 4 Nr. 151/119 = 5 a 37 qm und aus Blatt 4 Nr. 121 = 6 qm, sollen dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht hierdurch die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizeibehörde, bei welcher auch der Situationsplan eingesehen werden kann, geltend zu machen.

Gensungen am 5. Oktober 1905.

Die Wegepolizeibehörde. Meyfarth.

830. Bekanntmachung betreffend die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau für 1906 bis 1908.

Nach § 6 der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887 bezw. 21. Juli 1892 betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung hat im November d. J. eine Neuwahl der Mitglieder der Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau stattzufinden.

Nachdem die Listen der Wahlberechtigten in allen Kreisen vorschriftsmäßig ausgelegen haben, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau nach

Digitized by Google

§ 7 der angeführten Allerhöchsten Verordnung am 25. September 1905 Nr. 9165 bestimmt, daß von den in der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstentum Schaumburg-Lippe wohnenden wahlberechtigten 1397 Ärzten 27 Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter zu wählen sind.

Es entfallen von dieser Zahl

1. auf den Wahlbezirk bestehend aus dem Regierungsbezirk Cassel und dem vom 1. Januar 1906 ab an die Ärztekammer angeschlossenen Fürstentum Schaumburg-Lippe mit 481 wahlberechtigten Ärzten 9 Mitglieder und 9 Stellvertreter,
2. auf den Wahlbezirk bestehend aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden mit 916 wahlberechtigten Ärzten 18 Mitglieder und 18 Stellvertreter.

Auf Grund desselben Paragraphen hat der Vorstand der Ärztekammer den Wahltermin auf den **18. November d. J.** festgesetzt.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Ärztekammer zu Händen des Vorsitzenden Herrn Sanitätsrat Dr. Hartmann in Hanau.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß jeder Stimmzettel Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gegebenen Endtermin (Wahltermin) dem 18. November 1905 eingereicht werden muß.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5. Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Hanau am 9. Oktober 1905.

Der Vorstand
der Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau.
Sanitätsrat Dr. Hartmann,
Vorsitzender.

Erledigte Stellen.

831. Die Pfarrstelle zu Breitenbach am Herzberg ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Dörnberg zu Hausen und Herzberg richten und bis zum 15. November d. J. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 12. Oktober 1905.

Freiherrlich von Dörnbergsche Verwaltung.
Willecke, Oberförster.

832. Die ev. Lehrerstelle zu Röhrkasten soll vom 1. Januar k. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 M. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. November d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Schmeißer in Obernkirchen, einsenden.

Rinteln am 12. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

833. Bewerber um die zum 1. Januar k. J. zur Erledigung kommende 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Baake wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wille in Baake, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 M.

Hoyerswerda am 12. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

834. Die Schulstelle in Allendorf i. d. W. ist frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 M Grundgehalt und 150 M Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 5. November d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kuhn in Frielingen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 13. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Regierungsassessor.

835. Die durch Todesfall erledigte Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt ist baldigst auf 12 Jahre neu zu besetzen.

Das pensionsfähige Jahresgehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 3000 M, steigend unter den für die Staatsbeamten geltenden Voraussetzungen von 3 zu 3 Jahren um 200 M bis zum Höchstbetrage von 3600 M neben freier Dienstwohnung im pensionsfähigen Werte von 400 M festgesetzt.

Außerdem sind mit der Stelle voraussichtlich ca. 500 M nicht pensionsfähige Nebeneinnahmen (als Amtsanwalt und Standesbeamter kleinerer Landgemeinden) verbunden. Andere Ämter und mit fort-

laufender Vergütung verbundene Beschäftigungen sind nur mit besonderer Genehmigung der städtischen Behörden gestattet.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, Gesundheitsbescheinigung und eines Lebenslaufs, Meldungen bis spätestens 10. November d. J. an den Stadtverordneten-Vorsteher O. Gerecht einzureichen.

Hofgeismar am 5. Oktober 1905.

Der Magistrat. J. V.: C. Heistermann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrat Bossart an Stelle des Regierungsrats Rötger zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Cassel,

der zweite Arzt des Landkrankenhauses zu Hanau Dr. med. Zuschlag zum Direktor dieses Landkrankenhauses,

der zweite chirurgische Arzt des Landkrankenhauses zu Cassel Dr. med. Fertig zum zweiten Arzte des Landkrankenhauses zu Hanau,

der Abteilungsarzt der inneren Abteilung am Landkrankenhause zu Cassel Dr. med. Arndt endgültig als solcher,

der Forstassessor Théremin in Chorin zum Oberförster in Eiterhagen,

die Pfarrer Rollmann zu Berkersheim, Klasse Bockenheim, zum 2. Pfarrer in Schlüchtern und Römer zu Rüdigheim, Klasse Windecken, zum Pfarrer in Niederrodenbach, Klasse Buchertbal,

der Ökonomiekommissionsgehilfe Dr. Heiser zu Rinteln zum Ökonomiekommissar,

der Referendar Opper zum Gerichtsassessor,

der Postinspektor Kutsche und der Telegrapheninspektor Wittichen zu Cassel zu Ober-Postinspektoren,

die Rechtskandidaten Limbert, Otto Wagner und Werner zu Referendaren,

der Postsekretär Hintz in Cassel zum Ober-Postsekretär,

der Stadtsekretär Schäfer in Hofgeismar zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Trudheim in Hilders zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Großenlüder,

der diätarische Assistent Löhnert bei der Staatsanwaltschaft in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Hilders,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Völker bei dem Amtsgericht in Marburg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Ziegenhain,

der Forstaufseher Grese zum Förster in Löhlbach,

der Bezirksfeldwebel vom Bezirkskommando Marburg Koch zum Sekretär beim Institut für Hygiene und experimentelle Therapie der Universität Marburg,

der Straßenmeisteranwärter Krug zu Lippoldsberg zum Straßenmeister,

die Pfleger Joh. Heinrich Langefeld, Böhl und Röse zu etatsmäßigen Pflegern beim Landeshospital Haina,

der Sergeant Weymann zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung in Cassel.

Angestellt: der Postassistent Lorengel in Hünfeld.

Übertragen: dem Regierungsassessor von Grunelius die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Hersfeld,

dem Regierungsbaumeister Seckel die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Meisungen an Stelle des am 1. Januar k. J. in den Ruhestand tretenden Baurats Sieser.

Überwiesen: der Regierungsassessor von Rolte in Cassel vem Landrate des Kreises Lüchow zur Hilfeleistung in den landrättlichen Geschäften.

Übernommen: der Referendar Graf Strachwitz aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau in den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Harmony aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cassel.

Entlassen: der Referendar von Trott zu Solz aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Versetzt: der Regierungsrat Klocke von Lippstadt nach Treysa und der Regierungsrat Schmidt von Treysa nach Lippstadt, die Landmesser Nordhorst von Homberg nach Hersfeld, Holtz, seither in Hersfeld und Schrövter II, seither in Cartshasen, in den Bezirk der Generalkommission Düsseldorf, Keuck von Arolsen nach Rinteln, Roße, Lohmann, Hellwig und Reinhard II von Limburg a/Lahn nach Dillenburg, Runde von der Spezialkommission Cassel II an diejenige Cassel I, Schindling von Homberg und Ludwig von Cassel (Spezialkommission I) nach Limburg (Kommission II für die Güterkonsolidation), der Zeichner Schneider, seither bei der Ansiedelungskommission in Posen, an die Spezialkommission in Hanau, der Zeichner Thomas, seither im geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission in Cassel an die Ansiedelungskommission zu Posen,

die Postinspektoren Egenolf von Hersfeld nach Limburg (Lahn), Fleischer von Culm nach Hersfeld, der Ober-Postpraktikant Lieberich von Ruhrort nach Hersfeld, der Postsekretär Georg von Bromberg als Ober-Postkassenbuchhalter nach Cassel, die Ober-Postassistenten Zinn von Hofgeismar nach Cassel, Bley von Cassel als Postverwalter nach Abterode, Berens von Cassel als Postverwalter nach Flieden, die Postverwalter Behrens von Abterode nach Oberkaufungen (Bez. Cassel), Linz von Wilhelmshöhe (Bez. Cassel) nach Wahlershausen (Bez. Cassel), Müller von Wahlershausen (Bez. Cassel) nach Niederzwehren, Rund von Flieden nach Eichenberg (Kr. Witzenhausen),

Digitized by Google

Asp von Eichenberg (Kr. Witzenhausen) als Ober-Postassistent nach Hanau, die Postassistenten Flöther von Wabern (Bez. Cassel) nach Hofgeismar und Siebert von Hanau nach Cassel,

der Regierungs-Hauptkassenbuchhalter Hebecker von Frankfurt a/O. nach Cassel,

der Güterexpedient Heyse von Cassel nach Göttingen, der Güterexpedient Hoffmann von Soest nach Marburg unter Ernennung zum Güterexpeditionsvorsteher,

die Stationsvorsteher Thieme von Frielendorf nach Hofgeismar, Grafentck von Guxhagen nach Allendorf/Werra—Sooden, Köhring von Wolfhagen nach Marburg, Barton von Carlshafen l./Ufer nach Sangerhausen, Lindner von Salzkotten nach Neustadt (M.-W.-B.), Roloff von Wansried nach Salzkotten und Bigge von Hofgeismar nach Marsberg, der Stationsvorsteher Rauschel aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Breslau nach Niederhone unter Ernennung zum Stationsvorsteher 1. Klasse.

Verliehen: dem Regierungsrat Lommatzsch zu Cassel, den Oberlandmessern Baldus I zu Limburg a/Lahn und Madert zu Marburg und dem Regierungssekretär, Rechnungsrat Hegewald zu Cassel bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Sekretär Clemann bei der Landeskreditkasse, dem Gerichtsvollzieher Krahl in Cassel beim Übertritt in den Ruhestand, dem Revierförster Jacob zu Sondheim, Kreis Homberg, und dem Hegemeister Friedrich Winter in Linsingen, Kreis Ziegenhain, der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Hegemeister Luban in Hersfeld der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Förster Jacob zu Merxhausen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und den Holzhauer-Rottenmeistern Anton Saam zu Friedewald und Wilhelm Winter zu Eiterhagen, Landkreis Cassel, sowie dem Holzhauermeister George Giesler in Seifertshausen, Kreis Rotenburg, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Justin Kehl in Holzhausen, Kreis Homberg, der Kantortitel,

dem Postverwalter Lotze in Beckerhagen der Titel „Postsekretär", dem Telegraphenassistenten Eierdey in Cassel der Titel „Telegraphensekretär" und dem Postassistenten Brillerth in Fulda und Vesper in Eschwege der Titel „Ober-Postassistent",

dem Regierungsassessor Ketteler zu Dillenburg eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle, dem Hilfszeichner Thomas zu Cassel eine etatsmäßige Zeichnerstelle.

Pensioniert: der Landmesser Danker zu Cassel, der Ober-Postkassenbuchhalter Habeney in Cassel und der Ober-Postsekretär Kriegbaum in Hersfeld unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat, der Postsekretär Becker in Oberkaufungen (Bez. Cassel) unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse,

der Aufseher Brandenstein bei der Korrektionsanstalt in Breitenau.

Gestorben: der Generalkommissionskanzlist Jordan zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 25. Oktober 1905.

Inhalt: Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der preußischen Staatseisenbahnen. Verpackung der Sprengstoffe. Polizeiverordnung für die Weserschiffahrt. S. 253/254. Verseuchte Ortschaften. Bestellung eines beeidigten Versteigerers für den Amtsgerichtsbezirk Witzenhausen. Umpfarrung des Forsthauses Halbemark. Fouragepreise für den Monat Oktober. S. 254. Markt- und Ladenpreise für den Monat September. Bekanntmachung, betr. die dem Reg.-Bez. Cassel zugeteilten Nummern zur Erkennung der Kraftfahrzeuge. S. 255. Umgemeindung von Grundstücken im Kreise Ziegenhain. Errichtung von Telegraphenanstalten. Kommunalabgabepflichtiger Reinertrag der preußischen Strecke der Rinteln—Stadthagener Eisenbahn. Fahrplanänderung im Eisenbahndirektionsbezirk Hannover. Eröffnung des diesjährigen Lehrganges an der landwirtschaftlichen Winterschule in Melsungen. Reglement zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Entschädigung der an Milzbrand gefallenen Tiere. S. 256—258. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 258.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

836. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1905 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

286996545 M

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A. durch die beteiligten preußischen Gemeinden . . . . . 253858382 M,

B. durch die beteiligten preußischen Kreise . . . . . 260492953 M.

Berlin am 20. Oktober 1905.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Budde.

837. Mit Beziehung auf den Erlaß vom 14. d. Mts. $\frac{\text{II b. } 6192}{\text{I. } 8059}$ M. f. H., II c. 3309 M. d. J.

Nach § 6 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. d. Mts. sind bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Ferner sind die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen, während bei Fässern und Tonnen solche Handgriffe nur insoweit erforderlich sind, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Die deutschen Dynamitgesellschaften haben gegenüber diesen Vorschriften darauf hingewiesen, daß in ihren Magazinen noch große Mengen Sprengstoff in der bisher vorgeschriebenen Verpackung vorrätig seien, deren Räumung bis zum Tage des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen, dem 1. k. Mts., nicht durchführbar sei. In Anerkennung der sich hieraus für die Sprengstoffindustrie ergebenden Schwierigkeiten wollen wir genehmigen, daß die nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffe bis zum 1. Januar n. J. auch noch in der bisherigen, durch die Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 vorgeschriebenen Verpackung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Wir ersuchen Sie diesen Erlaß alsbald durch die Amtsblätter der Provinz (bei Schleswig und Sigmaringen: das dortige Regierungsamtsblatt) veröffentlichen zu lassen.

Berlin am 30. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Lusensky.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

838. Polizeiverordnung
für die Weserschiffahrt.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird in Ergänzung der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser (Anlage 4 der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte) für die Dauer der Arbeiten an den Brückenfundamenten in der Durchfahrtsöffnung der Rehmer Eisenbahnbrücke hierdurch folgendes angeordnet:

„Der zweite Satz im § 1 der Polizeiverordnung vom 11. Oktober 1905, betreffend die Weserschiffahrt an der Rehmer Eisenbahnbrücke wird aufgehoben. Die Bestimmung des Beginnes der Sperrung der Fahrrinne in der Nähe des rechtsseitigen Weserufers

Digitized by Google

unter gleichzeitiger Freigabe der mittleren Öffnung der Brücke bleibt einstweilen vorbehalten."

Hannover am 21. Oktober 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

839. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).
Kreis Fritzlar: Oberworschütz, Werkel.
Kreis Kirchhain: Holzhausen.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Vollmarshausen, Weimar, Wolfsanger.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Lohne, Gudensberg, Maden, Hundshausen, Großenenglis, Zwesten, Dissen.
Kreis Gelnhausen: Wolferborn, Spielberg.
Stadtkreis Hanau: Hanau (Stadt).
Landkreis Hanau: Langendiebach.
Kreis Hersfeld: Hilperhausen.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Hombressen, Ehrsten, Beckerhagen, Mariendorf, Holzhausen.
Kreis Hünfeld: Rudolphshan.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Braach.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Haste.
Kreis Schmalkalden: Barchfeld, Steinbach-Hallenberg.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Rittergut Hohenborn.

Geflügelcholera.

Kreis Hünfeld: Mackenzell.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 4064.)

Cassel am 21. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

840. Der Administrator R. Lacher in Witzenhausen ist auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Witzenhausen bestellt worden. (A. II. 8946.)

Cassel am 18. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

841. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den mitunterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Das Forsthaus Halbemark, Kreis Witzenhausen, wird aus der evangelischen Kirchengemeinde Sooden a/Werra in die evangelische Kirchengemeinde Orpherode umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. November 1905 in Kraft.

Cassel am 7. Oktober 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 16. Oktober 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Siegel.) Fliedner.

842. Nachweisung der gemäß dem § 9,[8] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	37	3	26	2	58
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	37	3	26	2	58
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	9	45	2	63	1	84
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	9	45	2	63	1	84
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	19	4	20	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	8	01	3	15	2	36
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	8	01	3	15	2	36
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	8	01	3	15	2	36
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	8	01	3	15	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	52	3	74	2	58
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	52	3	74	2	58
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	52	3	74	2	58
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	8	93	4	07	3	15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	16	2	94	2	36
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	8	16	2	94	2	36
18	" Marburg .	Marburg .	8	66	3	41	2	63
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	66	3	41	2	63
20	" Frankenberg	dgl. . . .	8	66	3	41	2	63
21	" Rotenburg	Rotenburg .	8	40	3	68	3	15
22	" Melsungen	dgl. . . .	8	40	3	68	3	15
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	93	4	20	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	9	45	3	68	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 4005.)

Cassel am 17. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Digitized by Google

843. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat September 1905. (A. II. 8831.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Stramm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch: im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch: von der Brust.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, (geräuchert).	Eier.	Butter.	Ein Paar 1 Schock 60 Stück Eier.
		b. für 1 Kilogramm																				
1	Cassel	16 63	14 99	15 14	15 99	25 —	30 50	47 50	5 34	4 46	— —	5 78	146 40	160	155	180	160	155	165	2 62	4 56
2	Fritzlar	16 75	15 50	15 25	17 50	38 —	40 —	42 —	4 —	6 —	3 —	8 —	150 —	150	150	150	150	140	180	2 40	3 60
3	Fulda	16 40	14 85	15 —	14 75	36 —	36 —	54 —	5 —	4 —	3 —	5 20	135 —	148	144	155	145	140	190	2 70	5 10
4	Hanau	16 52	14 66	17 04	15 26	19 33	29 17	43 83	5 50	4 61	3 55	6 86	129 —	155	145	2 —	149	145	230	2 59	4 50
5	Hersfeld	16 50	14 75	16 —	14 94	31 —	28 —	49 —	6 —	6 —	4 50	7 13	146 —	180	150	150	140	140	180	2 20	4 05
6	Hofgeismar	16 01	14 39	— —	15 14	34 —	37 —	39 —	4 08	3 97	— —	5 20	150 —	150	150	145	135	140	180	2 50	4 38
7	Marburg	17 50	16 —	16 50	16 —	20 —	31 —	27 —	5 50	4 50	3 75	6 —	150 —	156	144	172	153	153	180	2 21	4 45
8	Rotenburg	17 92	16 —	15 —	16 —	27 —	29 —	35 —	6 75	6 —	— —	7 —	140 —	150	150	150	140	130	190	2 40	4 20
	Summe	134 23	121 14	109 93	125 62	230 33	270 67	339 33	42 17	39 54	17 80	51 17	1146 40	1256	1181	1302	1167	1148	1495	19 62	34 84
	Durchschnittsbetrag	16 78	15 14	15 70	15 70	28 79	33 83	42 42	5 27	4 94	2 56	6 40	143 30	156	149	163	146	144	187	2 45	4 36

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Nicht zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gerstengraupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Sago (mittlerer).	Kaffee. Sago, mittlerer (roh).	Kaffee. Sago, mittlerer (gebrannter Bohnen).	Speisefalz.	Schweine-schmalz.
1	Cassel	— 33	— 27	— 55	— 38	— 47	— 55	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 90
2	Fritzlar	— 26	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 47	— 46	2 60	2 90	— 20	1 70
4	Hanau	— 34	— 27	— 45	— 39	— —	— 43	— 36	— 49	2 40	3 —	— 20	1 80
5	Hersfeld	— 33	— 25	— 39	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 36	— 50	2 50	2 60	— 20	1 50
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe	2 54	2 06	3 81	2 75	2 25	3 95	3 22	4 10	20 —	23 10	1 62	13 70
	Durchschnittsbetrag	— 32	— 26	— 48	— 39	— 45	— 50	— 40	— 51	2 50	2 89	— 20	1 71

Cassel am 16. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

844. Von Polizeibehörden des Bezirks gehen hier häufig Anfragen über Inhaber von Nummern für Kraftfahrzeuge ein, die hier nicht ausgegeben sind. Ich weise deshalb wiederholt darauf hin, daß dem hiesigen Bezirk nur die Nummern T. 1—400 und T. 1701—2100 zugeteilt sind. Die übrigen zum Buchstaben T. gehörenden Nummern sind dem Regierungsbezirk Wiesbaden überwiesen. Anfragen, die die letzteren betreffen, sind unmittelbar an den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu richten. (A. II. 9005.)

Cassel am 16. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

845. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 16. September 1905 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

1) Blatt P. Nr. $\frac{7}{1}$ = 45 a groß,
„ Q. „ 120 = 58 a 95 qm groß,
„ O. „ $\frac{11}{12}$ = 10 a „

aus dem Gutsbezirk von Schwertzell-Schrecksbach ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Schrecksbach einverleibt worden,

2) Blatt F. Nr. 39 = 63 a groß,
„ P. „ 106 = 13 a 21 qm groß,
„ P. „ 107 = — a 52 „ „
„ P. „ 108 = 25 a 62 „ „
„ Q. „ 128 = 29 a 83 „ „

aus dem Gemeindebezirke Schrecksbach ausgeschieden und dem von Schwertzellschen Gutsbezirke Schrecksbach einverleibt worden. (A. IV. 2562.)

Cassel am 20. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

846. In Oberorke und Niederorke, Kreis Frankenberg, und in Renda, Bez. Cassel, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

847. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahr 1904 bezw. 1904/5 bezüglich der Preußischen Strecke der Rinteln—Stadthagener Eisenbahn auf 52342 M 27 Pf. festgestellt ist.

Hannover am 12. Oktober 1905.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

848. Fahrplanänderung. Die Personenzüge Nr. 543 Rinteln ab 6^{55}, Hameln an 7^{30} vorm. und 542 Voldagsen ab 7^{06}, Hameln an 7^{34} vorm., welche vom 12. November ds. bis 14. Februar k. Js. ausfallen sollten, verkehren bis zum 21. Dezember ds. und vom 4. Januar k. Js. ab.

Ferner verkehrt vom 1. November ds. bis 31. März k. Js. werktags zwischen Aerzen und Hameln ein neuer Personenzug Nr. 441 W (2—4 Kl.): Aerzen ab 6^{04} vorm., Gr. Berkel ab 6^{12}, Kl. Berkel ab 6^{18}, Hameln-Klüt an 6^{22}, Hameln an 6^{27}. Vom 1. April 1906 ab verkehrt dieser Zug: Aerzen ab 5^{57}, Hameln an 5^{32} vorm.

Der Personenzug Nr. 421 W Aerzen ab 7^{09}, Hameln an 7^{30} vorm. verkehrt vom 1. November ds. Js. ab nur werktags und nur bis 21. Dezember ds. sowie vom 4. Januar bis 7. April k. Js. Vom 23. April k. Js. ab verkehrt dieser Zug: Aerzen ab 6^{04}, Hameln an 6^{27} vorm. (s. auch Aushangfahrplan, Abteilung 20).

Hannover am 21. Oktober 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

849. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. — Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet Mittwoch den 1. November 1905, Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Auf Wunsch wird den abgehenden Schülern von der Schulvorsteher Stellung vermittelt.

Melsungen am 29. September 1905.

Der Direktor G. Reinsch.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

850. Im nachstehenden bringe ich das vom Kommunallandtag beschlossene und von den Herren Ressortministern genehmigte Reglement, betreffend die Entschädigung für im Regierungsbezirk Cassel an Milzbrand gefallene Tiere mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß das im Amtsblatt von 1893 Seite 260 veröffentlichte Reglement außer Kraft getreten ist.

Cassel am 19. Oktober 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Riedesel, Frhr. zu Eisenbach.

Reglement

zur Ausführung des Artikels I Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere (Gesetzsammlung von 1892, Seite 90).

Zur Ausführung der Bestimmungen im Artikel I des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere (Gesetzsammlung Seite 90) treten fortan unter Aufhebung des seitherigen Reglements vom $\frac{\text{7. Dezember 1892}}{\text{8. August 1893}}$ (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel von 1893 Seite 260) für den Regierungsbezirk Cassel die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

§ 1.

Ist durch den beamteten Tierarzt bei einem getöteten oder gefallenen Pferd oder Stück Rindvieh der Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt, so wird für das damit behaftete Tier von dem Kommunalverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

§ 2.

Die Entschädigung beträgt:

1. für ein Pferd = „drei Viertel“,
2. für ein Stück Rindvieh = „vier Fünftel“

des gemeinen Wertes, welcher tunlichst unmittelbar nach der Feststellung der Krankheit bezw. nach der Obduktion, falls solche den Milz- oder Rauschbrand als Todesursache ergeben hat, zu ermitteln ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus etwaigen Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Pferden zu drei Viertel, bei dem Rindvieh zu vier Fünftel angerechnet.

Digitized by Google

Auf die Schätzung finden die in den §§ 17—21 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung S. 128) enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Keine Entschädigung wird geleistet:

1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für solche Tiere, welche der Vorschrift des § 6 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt worden sind;
3. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 4.

Jeder Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3. im Falle des § 25 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;
4. im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 153).

§ 5.

Zur Bestreitung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung wird eine besondere Abgabe nicht erhoben. Vielmehr werden hierzu zunächst die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung S. 128) und der §§ 5 bis 19 des Reglements vom 7. Dezember 1881 / 14. Januar 1882 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel von 1882 Seite 59) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getötete Pferde usw. und Rinder angesammelten Fonds nebst Zinsen in dem durch § 9 Schlußsatz des Reglements vom 7. Dezember 1881 / 14. Januar 1882 festgesetzten Umfang verwendet, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde usw. die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

§ 6.

Sind diese Fonds bis auf die im § 9 des Reglements vom 7. Dezember 1881 / 14. Januar 1882 festgesetzten Beträge von 10000 M und 20000 M herabgesunken, so werden die nach den Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des angeführten Reglements zu erhebenden und zu verwaltenden Abgaben (vergl. § 15 des angezogenen Reglements) auch zur Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde usw. oder Rinder, jedoch mit der am Schlusse des vorigen Paragraphen erwähnten Maßgabe verwendet.

§ 7.

Der zu einer Schätzung zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis eine Vergütung von 2 M für jede angefangene Stunde.

Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 M für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 8.

Die Vergütungen der beamteten Tierärzte richten sich nach den jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9.

Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der nach § 2 des Reichsgesetzes bestellte Kommissarius hat dem Landeshauptmann von jedem Fall, in welchem der Rauschbrand oder Milzbrand bei einem gefallenen oder getöteten Pferde oder Stück Rindvieh festgestellt worden ist, alsdann, wenn die Entschädigungspflicht des Kommunalverbandes nach diesem Reglement begründet erscheint, Kenntnis zu geben.

Der Mitteilung sind die im § 12 Abs. 2 des Reglements vom 7. Dezember 1881 / 14. Januar 1882 unter a., b. erwähnten Urkunden, sowie die unter c am angeführten Orte angeführte Bescheinigung beizufügen, bei welcher jedoch die unter c. 1) vorgesehene Tatsache außer Betracht bleibt und die Tatsache zu Ziffer 5 a. a. O. in der Weise zu bescheinigen ist, ob, zutreffenden Falles bei welcher Versicherungsgesellschaft und zu welchem Betrag, das an Rauschbrand oder Milzbrand gefallene oder getötete Tier versichert gewesen sei.

§ 10.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch den Landeshauptmann, welcher dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen

Digitized by Google

gezahlt in dessen Gewahrsam oder Obhut das Tier sich zur Zeit der Verendung oder Tötung befand.

§ 11.

Die Esel, Maultiere und Maulesel werden in Gemäßheit des § 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. März 1881 auch in Betreff der durch das gegenwärtige Reglement festgestellten Entschädigung und Beitragspflicht den Pferden gleich behandelt.

§ 12.

Gegen die Verfügungen des Landeshauptmanns findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an den Landesausschuß statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

Das vorstehende, von dem Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel in der Sitzung am 27. Februar 1905 beschlossene Reglement wird gemäß Artikel I Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, vom 22. April 1892 (Gesetzsammlung S. 90) hiermit genehmigt.

Berlin am 6. Oktober 1905.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Küster.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Kitzing.

Erledigte Stellen.

851. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Bieber, Klasse Gelnhausen, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 20. Oktober 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

852. Die Pfarrstelle zu Breitenbach am Herzberg ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche, die Freiherrn von Dörnberg zu Hausen und Herzberg richten und bis zum 15. November d. J. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 12. Oktober 1905.

Freiherrlich von Dörnbergsche Verwaltung.
Willecke, Oberförster.

853. Die erste evangelische Schul- und Küsterstelle zu Weißenborn ist vom 1. November d. J. an zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 M, die Vergütung für den Kirchendienst 150 M jährlich. Zur Stelle gehört Dienstwohnung.

Meldungen sind bis zum 1. November an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eisenberg zu Rambach, zu richten.

Eschwege am 17. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

854. Die erste evangelische Schulstelle zu Fritzlar ist zum 1. Februar 1906 zu besetzen.

Das Einkommen besteht aus 1200 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst, freier Wohnung und Alterszulagen von je 180 M.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Zimmermann in Fritzlar, bis zum 1. Dezember d. J. entgegen.

Fritzlar am 18. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

855. Die neugegründete Lehrerinstelle an der lutherischen Schule zu Wetter in Hessen-Nassau soll besetzt werden.

Grundgehalt 1000 M, Alterszulagen 100 M und Mietsentschädigung.

Bewerbungsgesuche sind bei dem Landratsamte in Marburg bis zum 15. November ds. Js. einzureichen.

Marburg am 20. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrat.

856. Die Lehrerinstelle an der evangelischen Schule zu Münchhausen soll besetzt werden.

Grundgehalt 800 M, Alterszulage 100 M und freie Dienstwohnung.

Bewerbungen sind bis zum 10. November 1905 bei dem Landratsamte in Marburg anzubringen.

Marburg am 20. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberförster Hoffmann zum Oberförster in Obernkirchen, Kreis Grafschaft Schaumburg,

der prakt. Arzt Dr. Bernhard Heilbrun in Cassel zum Mitgliede des Vorsteheramts der Israeliten daselbst,

der Pfarrer Spangenberg zu Breitenbach a/Hzbg., Klasse Neukirchen, zum Pfarrer in Jesberg, Klasse Borken,

der Pfarrer extr. Huffschmidt zum Pfarrer in Densberg, Klasse Treysa,

der Gerichtsreferendar von Trott zu Solz zum Regierungsreferendar,

die Rechtskandidaten Christian Graf zu Rantzau und Schwarzkopf zu Referendaren.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 1. November 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 42 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 39 der Gesetzsammlung. Bekanntmachungen, betr. den Postverkehr mit Rußland. Änderungen der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen. Bekanntmachung, betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen. Verseuchte Ortschaften. S. 259/260. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Kündigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse. S. 260—262. Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Merzhausen. Erledigte Stellen. S. 262/263. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 263.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 17. Oktober 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 42 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3171 das Gesetz, betreffend Änderung des § 44 der Gewerbeordnung, vom 14. Oktober 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 23. Oktober 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 39 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10651 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 14. Oktober 1905, und unter

Nr. 10652 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Idstein, Langenschwalbach, Marienberg, Runkel, Usingen und Wiesbaden, vom 17. Oktober 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

857. Wegen Unterbrechung des Bahnverkehrs in Rußland können Pakete jeder Art und Wertbriefe nach Rußland und im Durchgang durch Rußland von den deutschen Postanstalten bis auf weiteres nicht angenommen werden.

Berlin W. 66, am 27. Oktober 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

858. Infolge Unterbrechung des Verkehrs auf den russischen Eisenbahnlinien kann die Post nach Rußland bis auf weiteres nicht mehr auf den gewöhnlichen Wegen abgesandt werden. Es wird versucht werden, sie, soweit angängig, auf anderen Wegen, insbesondere auf dem Seewege zu befördern.

Berlin W. 66, am 26. Oktober 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

859. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. Oktober d. J. Änderungen der Gebührenvorschriften in den Branntweinsteuer-Grundbestimmungen beschlossen hat. Die neuen Vorschriften, die am 1. November 1905 in Kraft treten, sind in der unterm 13. Oktober d. J. erschienenen Nummer 42 des Zentralblatts für das Deutsche Reich abgedruckt.

Berlin am 16. Oktober 1905.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

860. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 (Regierungsamtsblatt Seite 160/161) erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen die von dem Reichseisenbahnamt unter dem 23. August d. J. verfügte Abänderung der unterm 8. Juni 1905 beschlossenen Ergänzung der Nr. XXXV a der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Reichseisenbahnamts vom 23. August d. J., R.-G.-Bl. S. 750) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trufebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn.

Die Abänderung tritt sofort in Kraft. (A. II. 9058.)

Cassel am 26. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

861. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Vollmarshausen, Weimar, Wolfsanger.

Kreis Eschwege: Schafhof.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Großenenglis, Zwesten, Dissen, Neue Herberge.

Kreis Fulda: Opperz.

Kreis Gelnhausen: Wolferborn.

Digitized by Google

Stadtkreis Hanau: Hanau (Stadt).
Landkreis Hanau: Langendiebach.
Kreis Hersfeld: Hilperhausen.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Ehrsten, Beckerhagen, Mariendorf, Holzhausen, Trendelburg, Niedermeiser.
Kreis Hünfeld: Rudolphshan.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Braach.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Hasle.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.
Kreis Wolfhagen: Dom. Rangen, Elmarshausen, Rittergut Hohenborn.

Tollwut:

Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).
Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Werkel.
Kreis Kirchhain: Holzhausen.

Geflügelcholera.

Kreis Hünfeld: Mackenzell.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 4064.)

Cassel am 29. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

862. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. d. Mts. — A. II. 8515 — (abgedruckt in Nr. 43 des Amtsblatts vom 18. d. Mts.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 6. d. Mts. $\frac{\text{III. B}^{\text{a}}\ 724\ \text{M. d. ö. A.}}{\text{II a. 7658 M. d. J.}}$ zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Posen die weiteren Nummern 501—700 überwiesen haben. (A. II. 8982.)

Cassel am 19. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

863. In Weidenau, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

864. Bekanntmachung,

betreffend

Kündigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI.

Durch die am 24. d. Mts. vorgenommene Verlosung sind folgende $3^1/_4$ prozentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI, zur Rückzahlung bestimmt:

Lit. A. zu 2000 M:

Nr. 801 811 821 831 841 851 861 881 891 1203 1213 1223 1233 1243 1253 1263 1293 2904 2908 2914 2918 2924 2928 2944 2954 2958 2978 3208 3218 3228 3238 3248 3258 3268 3278 3288 3298 3808 3818 3828 3838 3848 3858 3878 4128 4148 4168 4178 4188 4198 4212 4232 4262 4292 4405 4415 4425 4435 4455 4475 4485 4495 4708 4718 4728 4738 4748 4768 4778 4788.

Lit. B. zu 1000 M:

Nr. 109 119 129 139 149 159 169 189 199 202 207 212 217 222 227 232 237 242 247 257 262 267 272 277 282 287 292 297 507 509 517 519 527 529 537 539 547 549 557 559 567 577 579 589 597 599 913 923 953 963 973 983 1008 1018 1028 1048 1058 1078 1088 1098 1507 1517 1527 1537 1547 1557 1567 1577 1587 1597 1709 1719 1729 1739 1749 1759 1769 1779 1789 1799 2004 2034 2044 2054 2064 2074 2084 2605 2615 2625 2635 2645 2665 2695 3219 3239 3249 3259 3269 3279 3289 3299 3514 3524 3534 3544 3554 3564 3574 3584 3594 4106 4116 4126 4146 4156 4166 4176 4186 4196 4706 4716 4726 4736 4746 4756 4766 4776 4786 4796 4902 4912 4922 4932 4942 4952 4962 4982 4992 7510 7520 7530 7550 7560 7580 7600 9205 9215 9225 9235.

Lit. C. zu 500 M:

Nr. 234 244 254 264 274 294 515 525 535 545 555 565 575 585 595 1612 1622 1632 1642 1652 1672 1682 1692 1907 1917 1937 1947 1957 1987 1997 2104 2124 2134 2154 2164 2174 2184 2194 2610 2620 2630 2640 2660 2690 3002 3012 3022 3032 3042 3052 3062 3072 3082 3092 3608 3628 3648 3658 3668 3688 3698 3809 3819 3829 3839 3849 3859 3869 3879 3889 3921 3931 3941 3951 3961 3971 3981 3991 4104 4114 4124 4134 4144 4164 4174 4184 4194 4604 4624 4634 4644 4654 4674 4684 4694 5305 5315 5325 5335 5345 5375 5385 5507 5527 5537 5547 5557 5567 5577 5587 5597 5707 5727 5737 5747 5757 5767 5777 5787 5797 5810 5820 5830 5840 5850 5870 5880 5890 5900 6405 6415 6425 6435 6445 6455 6465 6475 6485 6495 7118 7138 7148 7158 7168 7188 7198 7307 7317 7327 7337 7347 7357 7367 7377 7387 9022 9042 9052 9062 9072 9082 9092 9107 9117 9201 9211 9221 9231 9251 9261 10814 10824 10834 10844 10854 10884 10894 11807 11817 11847 11857 11867 11877 11887 11897 12303 12323 12333 12343 12353 12363 12383 12393 13204 13234 13244 13254 13264 13274 13284.

Lit. D. zu 300 M:

Nr. 3 13 23 33 43 53 63 73 83 93 207 217 227 237 247 257 267 277 287 605 615 625 635 645 655 675 685 695 1610 1620 1630 1640 1650 1660 1670 1680 1690 1820 1850 1870 1890 1900 2204 2214 2224 2234 2244 2254 2264 2274 2284 2515 2525 2535 2545 2565 2607 2617 2627 2637 2647 2657 2667 2677 2687 2697 2809 2819 2829 2839 2849 2859 2879 2889 2899 3210 3230 3240

3250 3260 3270 3280 3290 3300 3910 3920 3930 3940 3950 3960 4804 4814 4824 4834 4844 4854 4864 4874 4884 5106 5116 5126 5146 5156 5166 5186 6702 6712 6722 6732 6742 6752 6762 6772 6782 6792 6802 6812 6832 6842 6852 6862 6892 6903 6913 6923 6933 6943 6953 6963 6973 6983 6993 7018 7028 7038 7048 7058 7068 7078 7088 7098 8208 8218 8228 8238 8248 8258 8268 8278 8288 8298 8501 8521 8531 8541 8551 8561 8581 8706 8736 8746 8756 8909 8929 8939 8949 8959 8969 8979 8989 8999 9805 9815 9825 9835 9855 9865 9875 9895 10822 10832 10842 10862 10872 10882 10892 11604 11610 11614 11620 11624 11630 11634 11640 11644 11650 11660 11664 11670 11674 11690 11700 12106 12116 12126 12136 12146 12156 12166 12186 12196 12317 12327 12347 12357 12367 12377 12387 14306 14310 14316 14320 14326 14330 14336 14340 14346 14350 14356 14360 14366 14370 14376 14380 14386 14390 14396 15007 15027 15047 15067 15077 15087 15097 15102 15112 15115 15125 15132 15135 15142 15145 15152 15162 15172 15175 15182 15185 15192 15195 15202 15207 15212 15217 15222 15227 15232 15237 15242 15247 15252 15257 15262 15272 15277 15287 15297 15405 15415 15445 15455 15465 15475 15485 15803 15813 15823 15853 15873 15883 15893 16108 16118 16128 16138 16148 16168 16178 16198.

Lit. E. zu 200 M:

Nr. 6 16 26 36 56 66 76 86 96 110 130 140 150 170 180 190 200 1016 1026 1036 1046 1056 1066 1076 1096 1706 1716 1726 1736 1746 1756 1766 1776 1786 3006 3016 3026 3036 3046 3056 3066 3076 3086 3096 3616 3626 3636 3656 3666 3676 3696 3844 3874 3894 4005 4015 4025 4035 4045 4055 4065 4085 4095 5006 5016 5026 5046 5056 5066 5076 5096 8117 8127 8137 8147 8157 8167 8177 8187 8203 8213 8223 8233 8243 8253 8263 8273 8283 8293 8509 8510 8519 8520 8529 8549 8559 8569 8579 8589 8599.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit für den 1. März 1906 zur Rückzahlung gekündigt.

Verzeichnis

der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen.

A. Abteilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Schuldverschreibungen.

Von diesen Schuldverschreibungen sind die mit Zinsscheinen bis 1. März 1892 versehenen auf den 1. September 1888, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung gekündigt.

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Schuldverschreibungen.

Abteilung VIII. A. a.

Lit. C. Nr. 407 über 600 M — für den 1. März 1887 gekündigt.

C. Abteilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen.

1. (gelbe) der Serien I bis XIII — für die beigesetzten Termine gekündigt.

Serie I. Lit. C: Nr. 796 über 600 M. (1. November 1881.)

Lit. D: Nr. 1892 über 300 M. (1. November 1881.)

Serie II. Lit. C: Nr. 248 über 600 M. (1. November 1881.)

Lit D: Nr. 1268 über 300 M. (1. September 1880.)

Serie IV. Lit. E: Nr. 766 über 150 M. (31. Dezember 1886.)

Serie VIII. Lit. D: Nr. 1002 über 300 M. (31. Dezember 1886.)

Serie IX. Lit. D: Nr. 445 über 300 M. (1. September 1882.)

Serie XII. Lit. C: Nr. 3733 über 600 M. (1. März 1887.)

2. (rosa) der Serie XIV — für die beigesetzten Termine gekündigt.

Lit. C. über 600 M: Nr. 22427 (1. März 1895).

Lit. D. über 300 M: Nr. 4441 8496 8500 22067 25944 37371 (1. September 1896).

3. (weiße) der Serie XVI zu 3½ %;

a. für den 1. März 1903 gekündigt:

Lit. A über 2000 M: Nr. 2479.

Lit. B über 1000 M: Nr. 1032 3593 4181 7922.

Lit. C über 500 M: Nr. 3416 3466 3846 3896 12139 12179 12315 12459 12525.

Lit. D über 300 M: Nr. 1185 1485 1525 1935 4610 4690 4870 5271 5371 5821 5831 5951 13001 13051 13271 13331 13351 13421 13631.

Lit. E über 200 M: Nr. 2446 2813 7439 7479 8343 8353.

b. für den 1. März 1904 gekündigt:

Lit. A über 2000 M: Nr. 667 2071 2800 3704 3714 3806.

Lit. B über 1000 M: Nr. 699 1514 4427 5490 9105 9115.

Lit. C über 500 M: Nr. 7106 7576 7766 7906 7956 7996 10340 10370 10610 10780 13002 13202.

Lit. D über 300 M: Nr. 112 342 682 742 862 872 8132 8332 8532 8612 8632 8732 8792 9068

Digitized by Google

9228 9468 9488 9528 9608 9658 9788 9958 13219.

Lit. E über 200 M: Nr. 237 297 2006 2197 3746.

c. für den 1. März 1905 gekündigt:

Lit. A über 2000 M: Nr. 2512 3569 4613.

Lit. B über 1000 M: Nr. 2364 6757 6767 7927 7947 8723 9613.

Lit. C über 500 M: Nr. 1206 1266 1576 1606 1756 7002 7032 7242 7272 7452 7562 7602 7732 7782 7942 7992 10034 10304 10334 10414 10424 10504 10514 10594.

Lit. D über 300 M: Nr. 78 88 98 238 518 818 858 8040 8240 8370 8430 8510 8520 8580 8610 8720 8740 13005 13065 13135 13145 13155 13265 13325 13575 13635 13695 13765 13945 14438 14618 14808 14848 14888.

Lit. E über 200 M: Nr. 502 532 562 582 1539 2151 2171 2181 2831 3634 3684 3694 5306 5307 5317 5336 5356.

Folgende Schuldverschreibungen sind zur Kraftloserklärung angemeldet worden:

Abteilung VIII C.

Serie XVI. Lit. B. Nr. 5352. Lit. C. Nr. 4364.
„ XVIII. „ B. „ 6044. „ C. „ 22987.
„ D. „ 32947. 32948.
„ XIX. „ B. „ 273.
„ XX. „ C. „ 2854. 3660.

Bereits für kraftlos erklärt sind:

Abteilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215 1487 2359 5284 6113 6117 6118 6119.

Serie A. b. Nr. 286 1062 1162 3198.

Serie A. c. Nr. 53 57.

Serie B. a. Nr. 1340 2688 4016 5849 10894 13784.

Serie B. b. Nr. 929 2053 3417 4106 5434 5979 6418 9316 9488 9945.

Serie C. a. Nr. 768 829 1785 1824 2241 3065 3079 3848 3982 4013 5503 6186 6621 7009 7824 12062 12134 12319 13518 18078.

Serie C. b. Nr. 229 1156 2566 3122 3155 7017 7704 10222 10514 11287 11775 11933.

Serie C. c. Nr. 1009 1123.

Serie D. a. Nr. 8 178 227 564 1440 2231 2482 4831 4939 5381 5506 5705 10572 14117.

Serie D. b. Nr. 229 1246 2862 4226 4857 5182 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abteilung VIII A. a.

Lit. E. Nr. 24 672.

Abteilung VIII C.

Serie I. Lit. C Nr. 783.
„ „ D „ 429 1994.
„ „ E „ 757.
„ II. „ A „ 198.
„ „ D „ 138.
„ III. „ B „ 391.
„ „ D „ 1353.
„ IV. „ B „ 346.
„ „ C „ 193.
„ IX. „ B „ 374.
„ „ D „ 1570.
„ „ E „ 1117.
„ X. „ D „ 926 1687.
„ XI. „ C „ 1066 2196.
„ XII. „ B „ 1221.
„ „ C „ 969.
„ XIII. „ B „ 4197.
„ „ C „ 9489.
„ „ D „ 14159.
„ XIV. „ B „ 17057.
„ „ C „ 11997 30073 30183.
„ „ D „ 11684 13694 20801 20802 32710.
„ XVI. „ B „ 5241.
„ „ C „ 12875.
„ „ D „ 4089 4090 4091 15742 17029 17643.
„ „ E „ 330 331.
„ XVII. „ E „ 505.
„ XVIII. „ B „ 4288 13814.
„ „ C „ 3766 3767 5914 8843 20854 25107.
„ „ D „ 40826.
„ „ E „ 1575 4376.

Cassel am 26. Oktober 1905.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
J. V.: Wolff v. Gudenberg.

865. Von der Wegeparzelle Kartenblatt 4 Nr. 182, die an die Hofraithe des Moritz Spier hierselbst grenzt, sollen 3 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Einwendungen gegen die Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde, wo auch der Situationsplan eingesehen werden kann, geltend zu machen sind.

Merzhausen am 21. Oktober 1905.

Die Wegepolizeibehörde.
Grein, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

866. Die 2. Schulstelle zu Neuenbrunslar ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 M und die Mietsentschädigung für einen verheirateten Lehrer 100 M, für einen unverheirateten Lehrer $66^2/_3$ M.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 10. Dezember d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Heidelbach zu Wolfershausen, einsenden.

Melsungen am 30. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Heuckeroth, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Oberförster Tüshaus in Gersfeld zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Weyhers,

der Pfarrer Schöner in Bieber, Klasse Gelnhausen, zum Pfarrer in Berkersheim, Klasse Bockenheim,

der Hilfspfarrer Kleist zu Marburg auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Halsdorf, Klasse Rauschenberg,

der Bürgermeister Fischer in Oberkaufungen zum Amtsanwalt,

der Steuersupernumerar Ittershagen zum Königlichen Steuersekretär bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Kreises Wolfhagen,

der Polizei-Bureaudiätar Scholz zum Polizeisekretär in Fulda,

der Forstaufseher Schember zu Salzschlirf zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Marjoß-Süd, Oberförsterei Marjoß,

der bisherige Forstaufseher Nolte zu Allendorf, Oberförsterei Allendorf, zum Hilfsförster,

der Sergeant Wiegand zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung in Fulda und der Sergeant Neubarth zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung in Cassel,

an Stelle des früheren Bürgermeisters Möller in Hattenhof, Kreis Fulda, der jetzige Bürgermeister Happ daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rothemann.

Beauftragt: der Pfarramtskandidat Trübestein als Gehilfe des Pfarrers Niemeyer in Ronshausen, Klasse Rotenburg.

Übertragen: dem praktischen Arzt Dr. med. Hans Much zu Marburg eine Abteilungsvorsteherstelle beim Institut für Hygiene und experimentelle Therapie der Universität Marburg,

dem Justizrat Dr. Rothfels hierselbst der Vorsitz bei dem Provinzialvorsteheramte der Israeliten zu Cassel an Stelle des verstorbenen Landrabbiners Dr. Prager,

dem Förster Dalchow zu Henglarn die Försterstelle zu Rohden in der Oberförsterei Olbendorf.

Berufen: der Hilfszeichner Luttropp zum Katasterzeichner bei der Königlichen Regierung in Wiesbaden.

Übernommen: an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Heilmann zu Elm der jetzige Beigeordnete Uffelmann daselbst die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Elm.

Versetzt: die Stationsvorsteher 1. Klasse Wahrenberg von Schmalkalden nach Gerstungen und Schmidt von Gerstungen nach Schmalkalden,

der Güterexpeditionsvorsteher Röthig aus dem Direktionsbezirk Halle a/S. nach Schmalkalden.

Verliehen: dem Kreisarzte, Medizinalrat Dr. Knatz in Schmalkalden der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem städtischen Oberförster Otto in Homberg und dem Hegemeister Reinhardt in Marburg der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

den Hegemeistern Steiner in Merzhausen und Liebtke in Ginseldorf der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Fabriktagelöhner Peter Egold in Hanau, den Bürgermeistern Jäger in Uttershausen, Gaße in Werkel, Siesenop in Gilserberg, Schneider in Wenkbach, Schlund in Oberwalgern und Ursprung in Betziesdorf das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Postverwalter Heilmann in Oberntirchen (Grafschaft Schaumburg) der Titel Postsekretär.

Pensioniert: der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Knatz in Schmalkalden,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Wiecklow in Battenberg,

der Revierförster Jacob zu Sondheim, Oberförsterei Wallenstein.

Gestorben: der Förster Trost zu Weimar in der Oberförsterei Kirchbitmold.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 8. November 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummern 43 und 44 des Reichsgesetzblatts. Umgemeindung einer Grundstücksparzelle der Gemarkung Hausen. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. den Brasilianischen Konsul in Frankfurt a/M. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung zur Prüfung der Bausekretäre. Errichtung von Telegraphenanstalten. S. 265. Geschäftsbericht der Hessischen Brandversicherungsanstalt für 1904. Erledigte Stellen. S. 266/267. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 267.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 30. Oktober 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 43 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3172 die Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 12. Oktober 1905, und unter

Nr. 3173 ist der Nummer 43 des Reichsgesetzblatts als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 1. Oktober 1905, beigefügt.

Die am 30. Oktober 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3174 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 29. Oktober 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

867. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Witzenhausen vom 12. September 1905 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 2 des Kartenblatts 14 = 1 ha 58 a 04 qm groß, aus dem Gemeindebezirke Hausen ausgeschieden und dem Forstgutsbezirke Meißner-West zugeteilt worden. (A. IV. 2541.)

Cassel am 31. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Mejer.

868. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).
Kreis Fritzlar: Werkel, Obervorschütz.
Kreis Kirchhain: Holzhausen.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Vollmarshausen, Weimar, Wolfsanger, Sandershausen.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Großenenglis, Zwesten, Dissen, Neue Herberge, Gudensberg.
Kreis Fulda: Opperz.
Kreis Gelnhausen: Wolferborn, Liebles.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Kreis Hersfeld: Hilperhausen.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Beckerhagen, Mariendorf, Holzhausen, Trendelburg, Niedermeiser, Hofgeismar, Meimbressen.
Kreis Hünfeld: Rudolphshan.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Braach.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Hafte, Rinteln.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn, Domäne Burghasungen, Domäne Rangen.

Geflügelcholera.

Kreis Ziegenhain: Ziegenhain.
Kreis Hünfeld: Mackenzell.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 4244.)

Cassel am 6. November 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Mejer.

869. Dem Herrn Heinrich Mappes ist der neu errichtete Posten eines Brasilianischen Konsuls in Frankfurt a/M. übertragen worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. 4052.)

Cassel am 2. November 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Mejer.

870. Meldungen für die nächste, im Januar 1906 stattfindende Prüfung als Regierungsbausekretär können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. Dezember d. J. hier eingehen. (A. III. 4165.)

Cassel am 3. November 1905.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

871. In Sehlen, Bez. Cassel, und Rönshausen, Kr. Fulda, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

872. In der Beilage werden veröffentlicht:
1. der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1904 nebst einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz und
2. das nach Kreisen abgeteilte Verzeichnis der Brandschadensbewilligungen.

Cassel am 30. Oktober 1905.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungsanstalt.

Erledigte Stellen.

873. Die Rektorstelle an der hiesigen Stadtschule soll möglichst bald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1900 M und die Alterszulage 170 M nebst freier Wohnung im Rathause im Werte von 400 M.

Die Stelle kann sowohl durch einen Theologen wie durch einen seminaristisch gebildeten Rektor besetzt werden. Ein geeigneter Theologe würde den Vorzug erhalten.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Gesundheitsattest bis zum 20. November d. J. bei der unterzeichneten Stadtschuldeputation einreichen.

Hofgeismar am 31. Oktober 1905.

Die Stadtschuldeputation.
J. V.: C. Müller.

874. Die ev. Schulstelle zu Schwabendorf mit Wolfskante, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist durch Tod des Inhabers erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 M, die Vergütung für den Kirchendienst 170 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens zum 15. d. Mts. beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Vollenand in Schwabendorf, einreichen.

Kirchhain am 1. November 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

875. Die 3. Lehrerstelle an der ev. Stadtschule in Gemünden a/Wohra soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1200 M Grundgehalt, 130 M Einheitssatz der Alterszulagen, freie Dienstwohnung und 100 M Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 20. November d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rüger zu Gemünden a/Wohra, einzureichen.

Frankenberg am 1. November 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

876. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Herges-Hallenberg ist zum 1. April 1906 anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M, die Mietsentschädigung 150 M.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bührmann in Springstille, einzureichen.

Schmalkalden am 28. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

877. An der hiesigen Stadtschule ist sofort die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Das Einkommen beträgt:
a. Grundgehalt 1200 M,
b. Mietsentschädigung für verheiratete Lehrer 250 M, für unverheiratete 180 M,
c. Einheitssatz der Alterszulagen 150 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, Lebenslauf und Gesundheitsattest bis zum 20. November d. J. bei uns einreichen.

Melsungen am 30. Oktober 1905.

Die Stadtschuldeputation.
Der Vorsitzende. J. V.: F. Gleim.

878. Die ev. Lehrerstelle zu Thurnhosbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 120 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lange zu Thurnhosbach, melden.

Eschwege am 30. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Leudell, Landrat.

879. Die 3. Lehrerstelle an der städtischen Schule zu Borken wird am 1. November d. J. frei. Das Grundgehalt derselben beträgt einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst 1350 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M; außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Der neuanzustellende Lehrer ist verpflichtet, den vorläufig noch mit der 3. Stelle verbundenen Kirchendienst abzugeben und auf die für denselben festgesetzte Vergütung von 150 M zu verzichten, sobald die 2. Stelle frei wird.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem Schulvorstand unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 28. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

880. Die Schul- und Küsterstelle zu Mosheim wird am 1. Dezember d. J. frei.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M.

Digitized by Google

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Landratsamte in Homberg einzureichen.

Homberg am 2. November 1905.

(Bez. Cassel) Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

881. Die erledigte 2. Schulstelle in Bosserode soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M; hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Pühn in Dankmarshausen, bis zum 22. November einreichen.

Rotenburg a/F. am 30. Oktober 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

882. Zum 1. Januar 1906 sind die beiden Lehrerinnenstellen an der evangelischen Mädchenschule (öffentlichen Volksschule) der Glasfabrik Schauenstein, Stadtgemeinde Obernkirchen, Kreis Grafschaft Schaumburg, neu zu besetzen.

Grundgehalt 1000 M und Einheitssatz der Alterszulagen 100 M, 180 M Mietsentschädigung, ferner 150 M persönliche Zulage pro Jahr von dem Besitzer der Fabrik, Geheimen Kommerzienrat Th. Heye.

Die Bewerberinnen müssen auch die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts haben und den Nachweis der Tüchtigkeit in diesem Unterricht erbringen.

Meldungen sind zu richten an das Königliche Landratsamt zu Rinteln a. d. Weser.

Rinteln am 2. November 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

883. Im Bureau des Kreisausschusses hierselbst ist die

1. Gehilfenstelle

am 1. Dezember d. J. zu besetzen.

Bewerber, welche eine längere erfolgreiche Tätigkeit in der Kreisausschußverwaltung durch Zeugnisse nachweisen können, wollen ihre Angebote unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum 15. d. Mts. hier einreichen. Anfangsgehalt 75 M monatlich.

Schlüchtern am 2. November 1904.

Der Landrat Graf zu Solms.

884. Dem Förster Hartmann zu Kirchhof in der Oberförsterei Melsungen ist vom 1. Dezember d. J. ab die Revierförsterstelle Gemünden, Oberförsterei Rosenthal, probeweise übertragen worden.

Die Försterstelle Kirchhof, Oberförsterei Melsungen, ist vom 1. Dezember 1905 ab zu besetzen. (O. F./W. 4880 II.)

Cassel am 2. November 1905.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Karl Israel, bisher zu Herschdorf, Fürstentum Schwarzburg—Rudolstadt, auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Oberrosphe, Klasse Wetter,

der Referendar Dr. von Bardeleben zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Krug zum Referendar,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Gries bei dem Amtsgericht in Friedewald zum Geheimen Registrator im Justizministerium in Berlin.

Angestellt: die Telegraphengehilfin Fey in Cassel.

Versetzt: der Postinspektor Cunze in Fulda als Postdirektor nach Seesen,

der Ober-Postpraktikant Fritsche in Rinteln als Postinspektor nach Fulda.

Entlassen: der Referendar Ernst Gerd von Baumbach aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung,

der Schutzmann Schroeder bei der Polizeiverwaltung in Hanau auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Sparkassenkontrolleur Bangert in Basdorf, Kreis Frankenberg, und dem Garteninspektor Eubell in Cassel der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Hallenmeister Braun vom städtischen Schlachthofe in Cassel, dem bisherigen Bürgermeister Huth in Lanzingen, Kreis Gelnhausen, und dem in den Ruhestand versetzten Galeriediener Herrmann vom Königlichen Museum in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Telegraphensekretär Gärtig in Cassel unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse, der Ober-Postassistent Kieselbach in Kirchhain (Bez. Cassel).

Gestorben: der Ober-Postsekretär Hozzel in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1904.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 3

I. **Versicherungsstand** 4

a. Umfang des Geschäftsbezirks 4

b. Versicherungssumme 4

c. Übersicht der Gesamt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien von 1884 bis 1904 6

d. Zahl der Versicherungsobjekte 7

e. Tarifpflichtige Gebäude 8

II. **Versicherungsbeiträge** (Brandsteuern) 10

a. Brandsteuer 10

b. Desgl. pro mille der Versicherungssumme 10

c. Desgl. nach Städten, Ortschaften ꝛc. 10

d. Desgl. nach den Bauartklassen einschließlich der Tarifzuschläge 10

e. Desgl. nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge 11

f. Desgl. von den Tarifzuschlägen 11

g. Desgl. in Prozenten 12

III. **Brandschäden** 13

1. Zahl und Umfang der Schadensfälle 13

2. Verteilung der Schadensfälle nach den Bauartklassen 16

3. Totale und partielle Schäden 21

4. Benutzungsweise der beschädigten Gebäude 22

5. Zeit der Entstehung 23

6. Ort der Entstehung 24

7. Entstehungsursache 25

8. Verzeichnis der wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen 26

9. Übersicht der Blitzschläge 27

10. Gesamtschaden und Gesamtbrandsteuer nach Kreisen 28

11. Nachträglich verwilligte Entschädigungen für 1903 und rückwärts 28

IV. **Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung** 30

V. **Reservefonds** 32

VI. **Verwaltungskosten** 32

VII. **Bilanz** 32

Anhang.

A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1904 33

B. Verzeichnis der Bestände des Reservefonds 39

C. Verzeichnis der für Schadensfälle des Jahres 1904 verwilligten Brandentschädigungen 41

D. Verzeichnis der für Brände aus den Jahren 1903 und rückwärts nachträglich verwilligte Brandentschädigungen 146

Einleitung.

Die Verwaltungsergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1904 sind weniger ungünstige gewesen, da die Entschädigungen für Feuer- und Blitzschäden gegen den zehnjährigen Durchschnitt um 261 883 Mark 16 Pf. zurückbleiben.

An **Entschädigungen** sind für 624 Schadensfälle überhaupt 1 458 604 Mark 22 Pf. verwilligt worden, während der Jahresdurchschnitt in dem letzten zehnjährigen Zeitabschnitt von 1894 bis einschließlich 1903 betragen hat:

in 1894	für	466	Schadensfälle	=	924 592	Mark	91	Pf.
„ 1895	„	537	„	=	3 578 799	„	18	„
„ 1896	„	487	„	=	1 288 752	„	60	„
„ 1897	„	552	„	=	1 709 813	„	17	„
„ 1898	„	469	„	=	1 523 000	„	40	„
„ 1899	„	618	„	=	1 779 890	„	93	„
„ 1900	„	499	„	=	1 730 937	„	68	„
„ 1901	„	495	„	=	1 299 941	„	37	„
„ 1902	„	504	„	=	1 373 916	„	95	„
„ 1903	„	601	„	=	1 995 228	„	59	„
überhaupt	für	5228	Schadensfälle	=	17 204 873	Mark	78	Pf.
mithin durchschnittlich	für	523	Schadensfälle	=	1 720 487	Mark	38	Pf.

Die **Gesamt-Versicherungssumme** hat sich im Laufe des Jahres 1904 um 51 763 900 Mark erhöht. Dieser Zuwachs hat den seitherigen höchsten Zuwachs noch um rund 12 000 000 Mark überstiegen. Von diesem Zuwachse entfallen erfreulicher Weise vier Fünftel auf die besseren Bauartklassen I und II und zwar über 30 Millionen auf die Bauartklasse I und über 11 Millionen auf die Bauartklasse II.

Zur Förderung des **Feuerlöschwesens** sind im Berichtsjahre verwilligt worden:

11 503	Mark	41	Pf.	Beihilfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräten ꝛc. an 3 Stadt- und 25 Landgemeinden,
42 010	„	—	„	Beihilfen zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 4 Stadt- und 20 Landgemeinden,
24 224	„	52	„	Zinsenzuschüsse an 67 Gemeinden zu den zur Anlegung von Wasserleitungen anderweit aufgenommenen Darlehen,
3 750	„	—	„	Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg,
265	„	—	„	Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
206	„	—	„	Prämien für hervorragende Tätigkeit beim Löschen von Bränden,
335	„	—	„	Prämien für zeitiges Eintreffen auswärtiger Löschhilfe.
zus. 82 293	Mark	93	Pf.	

Außer diesen schenkweisen Unterstützungen sind vom Landes-Ausschuß an verzinslichen Darlehen gewährt worden:

5050 Mark zur Anschaffung von Feuerspritzen ꝛc.

Für im **Feuerlöschdienst Verunglückte** sind auf Antrag der Anstaltsverwaltung aus der Unterstützungskasse in Merseburg 2 819 Mark 05 Pf. gezahlt worden.

Die **Aktiva** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrugen am Schlusse des Jahres 1904 = 4 451 498 Mark 45 Pf.

welchen jedoch **Passiva** im Betrage von . . . . . = 1 466 266 „ 17 „

gegenüberüberstanden, so daß der Überschuß der Aktiva Ende des Jahres 1904 = 2 985 232 Mark 28 Pf. beträgt.

Digitized by Google

Im einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1904 folgendes berichtet:

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
43 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1289 Landgemeinden,
153 Gutsbezirke,

= 1549 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesamtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1903 . . 1 250 572 300 Mark betrug, ist Ende 1904 auf . . . . . 1 302 336 200 „

festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . . 51 763 900 Mark

Dieser im Laufe des Jahres 1904 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 51 763 900 Mark verteilt sich auf die

größeren Städte	mit	24 835 900 Mark,
kleineren Städte	„	5 374 200 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	„	3 921 300 „
Landgemeinden	„	16 928 900 „
Gutsbezirke	„	703 600 „
	=	51 763 900 Mark.

Nach den **Bauartklassen** beträgt der Zugang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I . .	21 609 700	2 017 800	1 781 500	4 958 500	591 900	30 959 400
„ II . .	2 507 100	1 915 800	1 309 500	5 515 700	68 000	11 316 100
„ III . .	424 600	1 113 000	519 800	4 312 100	35 900	6 405 400
„ IV . .	557 300	465 700	302 400	2 732 700	— 44 800	4 013 300
überhaupt .	25 098 700	5 512 300	3 913 200	17 519 000	651 000	52 694 200
Dagegen berechnet sich der Abgang bezw. Zugang in Klasse V auf:	— 262 800	— 138 100	+ 8 100	— 590 100	+ 52 600	— 930 300
verbleibt Zugang:	24 835 900	5 374 200	3 921 300	16 928 900	703 600	51 763 900

Digitized by Google

Von der im Anfang des Jahres 1904 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 1 250 572 300 Mark kommen auf die

größeren Städte	431 362 900	Mark,
kleineren Städte	148 865 800	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	85 241 300	„
Landgemeinden	555 904 100	„
Gutsbezirke	29 198 200	„
	= 1 250 572 300	Mark.

Nach den Bauartklassen verteilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I . .	183 450 500	19 121 100	17 163 400	42 058 100	7 436 800	269 229 900
„ II . .	100 162 200	28 251 300	19 844 200	74 781 800	11 157 300	234 196 800
„ III . .	109 374 200	37 836 900	16 582 800	112 262 100	6 412 600	282 468 600
„ IV . .	24 501 200	40 309 100	17 315 200	184 842 300	2 774 900	269 742 700
„ V . .	13 874 800	23 347 400	14 335 700	141 959 800	1 416 600	194 934 300
Überhaupt .	431 362 900	148 865 800	85 241 300	555 904 100	29 198 200	1 250 572 300

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 1 250 572 300 Mark auf:

die größeren Städte	34,49 %
die kleineren Städte	11,91 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,82 %
die Landgemeinden	44,45 %
die Gutsbezirke	2,33 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	14,67	1,52	1,37	3,36	0,59	21,51
„ „ II	8,01	2,26	1,60	5,98	0,89	18,74
„ „ III	8,76	3,03	1,33	8,98	0,52	22,62
„ „ IV	1,96	3,22	1,39	14,78	0,22	21,57
„ „ V	1,09	1,88	1,13	11,35	0,11	15,56
Überhaupt .	34,49	11,91	6,82	44,45	2,33	100,00

Digitized by Google

c. Übersicht

über die Gesamt-Versicherungssumme und Umlagekapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1904.

Laufende Nr.	Am Schlusse des Jahres.	Gesamt-Versicherungssumme. Mark.	Umlagekapital aus Klassen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuschlag. Mark.	Gesamt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370
13	1896	1 005 260 400	963 767 480	15 743 110	979 510 590
14	1897	1 034 732 100	981 984 660	16 273 530	998 258 190
15	1898	1 065 087 500	1 001 439 860	17 181 550	1 018 621 410
16	1899	1 100 128 100	1 023 515 250	17 885 920	1 041 401 170
17	1900	1 131 645 700	1 045 185 590	19 243 800	1 064 429 390
18	1901	1 170 757 600	1 070 489 540	20 555 280	1 091 044 820
19	1902	1 210 966 000	1 096 707 080	21 379 920	1 118 087 000
20	1903	1 250 572 300	1 122 399 440	22 160 560	1 144 560 000
21	1904	1 302 336 200	1 154 677 480	23 412 710	1 178 090 190

Digitized by Google

d. Zahl der Versicherungs-Objekte.

1) Zahl der Hofreiten.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
Ende 1903	12 283	16 628	10 206	85 460	436	125 013
Veränderungen in 1904 . . .	+ 277	+ 32	+ 219	+ 770	+ 8	1 306
Überhaupt =	12 560	16 660	10 425	86 230	444	126 319

2) Zahl der Gebäude.

Ende 1903	34 338	42 473	28 825	237 210	3 179	346 025
Veränderungen in 1904 . . .	+ 557	+ 521	+ 545	+ 2 828	+ 37	+ 4 488
Überhaupt =	34 895	42 994	29 370	240 038	3 216	350 513
Nach den Bauartklassen verteilen sich die Gebäude:						
Klasse I: Ende 1903 . . .	4 390	1 480	1 284	5 136	291	12 581
Zugänge ꝛc. in 1904	+ 403	+ 144	+ 140	+ 603	+ 14	+ 1 304
=	4 793	1 624	1 424	5 739	305	13 885
Klasse II: Ende 1903 . . .	5 231	4 566	3 993	18 744	944	33 478
Zugänge ꝛc. in 1904	+ 165	+ 233	+ 270	+ 1 226	+ 5	+ 1 899
=	5 396	4 799	4 263	19 970	949	35 377
Klasse III: Ende 1903 . . .	14 749	9 876	6 086	43 214	916	74 841
Zugänge ꝛc. in 1904	— 12	+ 214	+ 117	+ 1 211	—	+ 1 530
=	14 737	10 090	6 203	44 425	916	76 371
Klasse IV: Ende 1903 . . .	5 091	15 408	8 672	92 695	651	122 517
Zugänge ꝛc. in 1904	+ 43	+ 31	+ 54	+ 406	+ 4	+ 538
=	5 134	15 439	8 726	93 101	655	123 055
Klasse V: Ende 1903 . . .	4 877	11 143	8 790	77 421	377	102 608
Zugänge ꝛc. in 1904	— 42	— 101	— 36	— 618	+ 14	— 783
=	4 835	11 042	8 754	76 803	391	101 825

Digitized by Google

e. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
1) Zahl der Hofreiten:						
Ende 1903	536	416	166	729	45	1 892
Veränderungen in 1904	+ 3	+ 7	+ 7	+ 25	+ 1	+ 43
Überhaupt =	539	423	173	754	46	1 935
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1903	1 977	1 337	487	1 946	113	5 860
Veränderungen in 1904	+ 42	+ 18	+ 20	+ 86	+ 3	+ 169
Überhaupt =	2 019	1 355	507	2 032	116	6 029

Digitized by Google

Nach den Zuschlagsstufen verteilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
A. Zuschlag: 2/10.						
Ende 1903	1 424	816	325	1 146	80	3 791
Veränderungen in 1904	+ 23	+ 15	+ 9	+ 49	+ 3	+ 99
=	1 447	831	334	1 195	83	3 890
B. Zuschlag: 7/10.						
Ende 1903	337	311	106	582	33	1 369
Veränderungen in 1904	+ 7	+ 4	+ 7	+ 18	—	+ 36
=	344	315	113	600	33	1 405
C. Zuschlag: 15/10.						
Ende 1903	131	111	18	131	—	391
Veränderungen in 1904	+ 11	— 10	+ 3	+ 12	—	+ 16
=	142	101	21	143	—	407
D. Zuschlag: 20/10.						
Ende 1903	39	35	2	13	—	89
Veränderungen in 1904	+ 2	+ 3	—	+ 4	—	+ 9
=	41	38	2	17	—	98
E. Zuschlag: 30/10.						
Ende 1903	39	56	30	63	—	188
Veränderungen in 1904	+ 1	+ 6	+ 1	+ 3	—	+ 11
=	40	62	31	66	—	199
F. Zuschlag: 40/10.						
Ende 1903	3	—	—	6	—	9
Veränderungen in 1904	—	—	—	—	—	—
=	3	—	—	6	—	9
G. Zuschlag: 50/10.						
Ende 1903	4	8	6	5	—	23
Veränderungen in 1904	— 2	—	—	—	—	— 2
=	2	8	6	5	—	21
Überhaupt: Ende 1903	1 977	1 337	487	1 946	113	5 860
„ Veränderungen in 1904	+ 42	+ 18	+ 20	+ 86	+ 3	+ 169
=	2 019	1 355	507	2 032	116	6 029

Digitized by Google

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1904 ausgeschrieben = 18 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt = **2 060 208 Mark 03 Pf.**

b. Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Verteilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I	. . .	—	Mark	90	Pf.
„ „	II	. . .	1	„	26	„
„ „	III	. . .	1	„	62	„
„ „	IV	. . .	1	„	98	„
„ „	V	. . .	2	„	52	„

c. Die **Gesamt-Brandsteuer** für 1904 beträgt = 2 060 208 Mark 03 Pf.

Hiervon kommen auf die:

größeren Städte	567 713	Mark 06	Pf.
kleineren Städte	261 842	„ 34	„
stadtähnlich gebaute Ortschaften .	140 180	„ 75	„
Landgemeinden	1 049 769	„ 56	„
Gutsbezirke	40 702	„ 32	„
=	2 060 208	Mark 03	Pf.

d. Die **Gesamt-Brandsteuer** verteilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I.	168 476	06	18 253	78	15 806	40	39 186	23	6 734	34	248 456	81
„ II.	131 575	18	40 032	81	25 964	80	99 414	51	14 282	25	311 269	55
„ III.	182 473	63	63 406	37	27 444	26	184 788	97	10 554	41	468 667	64
„ IV.	49 547	20	80 728	19	34 623	31	367 245	21	5 503	82	537 647	73
„ V.	35 640	99	59 421	19	36 341	98	359 134	64	3 627	50	494 166	30
Überhaupt.	567 713	06	261 842	34	140 180	75	1 049 769	56	40 702	32	2 060 208	03

Digitized by Google

e. Nach den Bauartklassen verteilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I .	165 105	45	17 208	99	15 447	06	37 852	29	6 693	12	242 306	91
„ II .	126 204	37	35 596	64	25 003	69	94 225	07	14 058	20	295 087	97
„ III .	177 186	20	61 295	78	26 864	14	181 864	60	10 388	41	457 599	13
„ IV .	48 512	38	79 812	02	34 284	10	365 987	75	5 494	30	534 090	55
„ V .	34 964	50	58 835	45	36 125	96	357 738	70	3 569	83	491 234	44
Überhaupt .	551 972	90	252 748	88	137 724	95	1 037 668	41	40 203	86	2 020 319	—

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I .	3 370	61	1 044	79	359	34	1 333	94	41	22	6 149	90
„ II .	5 370	81	4 436	17	961	11	5 189	44	224	05	16 181	58
„ III .	5 287	43	2 110	59	580	12	2 924	37	166	—	11 068	51
„ IV .	1 034	82	916	17	339	21	1 257	46	9	52	3 557	18
„ V .	676	49	585	74	216	02	1 395	94	57	67	2 931	86
Überhaupt .	15 740	16	9 093	46	2 455	80	12 101	15	498	46	39 889	03

Digitized by Google

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesamt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	27,62 %
die kleineren Städte	12,70 %
die stadtähnlich gebaute Ortschaften	6,80 %
die Landgemeinden	50,93 %
die Gutsbezirke	1,95 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	8,20	0,89	0,76	1,90	0,32	12,07
„ „ II	6,40	1,94	1,27	4,82	0,68	15,11
„ „ III	8,88	3,08	1,33	8,96	0,51	22,76
„ „ IV	2,41	3,91	1,68	17,82	0,26	26,08
„ „ V	1,73	2,88	1,76	17,43	0,18	23,98
Überhaupt .	27,62	12,70	6,80	50,93	1,95	100,00

Digitized by Google

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1904 = 624 und die hierfür verwilligte Gesamt-Entschädigung einschließlich 21 448 Mark 14 Pf. für Löschbeschädigungen: **1 458 604 Mark 22 Pf.**

In der angegebenen Summe ist auch eine Entschädigung von 900 Mark mitenthalten, welche vom Landes-Ausschuß für einen durch Explosion des Kessels der Dampfheizung in dem Gebäude Spohrstraße Nr. 4 in Cassel verursachten Schaden aus Billigkeitsrücksichten gewährt wurde.

Es entfallen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofreiten.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	169	181	201	197 591	52
„ „ kleineren Städte	95	125	178	261 120	51
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften . . .	41	67	112	121 964	37
„ „ Landgemeinden	315	405	643	834 051	52
„ „ Gutsbezirke	4	4	10	22 428	16
Überhaupt .	624	782	1 144	1 437 156	08

Von der Gesamt-Entschädigung entfielen auf die

	Größere Städte. Mark.	Pf.	Kleinere Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Pf.	Landgemeinden. Mark.	Pf.	Gutsbezirke. Mark.	Pf.	Im ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I. . . .	3 321	90	2 105	77	243	07	25 189	38	2 557	46	33 417	58
„ II. . . .	118 584	64	26 438	11	565	62	73 060	41	16 399	70	235 048	48
„ III. . . .	36 542	05	71 021	84	16 136	53	123 064	86	3 200	—	249 965	28
„ IV. . . .	5 019	33	110 520	65	25 397	29	270 617	85	240	—	411 795	12
„ V. . . .	34 123	60	51 034	14	79 621	86	342 119	02	31	—	506 929	62
Summa .	197 591	52	261 120	51	121 964	37	834 051	52	22 428	16	1 437 156	08
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden . .	709	46	5 115	59	918	83	5 477	49	11	—	12 232	37
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc.	263	60	1 641	43	782	45	6 528	29	—	—	9 215	77
=	973	06	6 757	02	1 701	28	12 005	78	11	—	21 448	14
Überhaupt .	198 564	58	267 877	53	123 665	65	846 057	30	22 439	16	1 458 604	22

Digitized by Google

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesamt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	13,75 %
die kleineren Städte	18,17 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	8,49 %
die Landgemeinden	58,03 %
die Gutsbezirke	1,56 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	0,23	0,15	0,02	1,75	0,18	2,33
„ „ II	8,25	1,84	0,04	5,08	1,14	16,35
„ „ III	2,54	4,94	1,12	8,56	0,22	17,38
„ „ IV	0,35	7,69	1,77	18,83	0,02	28,66
„ „ V	2,38	3,55	5,54	23,81	—	35,28
Überhaupt .	13,75	18,17	8,49	58,03	1,56	100,00

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

Nr.						Betrag. Mark.	Pf.
1	Cassel			25. Mai	1904	83 774	20
2	Hilders	Kreis	Gersfeld	11. Juli	„	64 724	15
3	Langenstein	„	Kirchhain	6. November	„	39 175	59
4	Cassel			10. Mai	„	37 902	01
5	Heckershausen	Landkreis	Cassel	4. Dezember	„	36 750	10
6	Kleinalmerode	Kreis	Witzenhausen	5. September	„	25 337	25
7	Unterschönau	„	Schmalkalden	10. Juni	„	23 064	—
8	Merxhausen	„	Wolfhagen	8. November	„	22 594	80
9	Felsberg	„	Melsungen	11. September	„	21 464	10
10	Fulda			12. Juni	„	21 375	51
11	Unterschönau	„	Schmalkalden	18. September	„	20 986	10
12	Pfieffe	„	Melsungen	9. August	„	20 078	15
13	Grebenstein	„	Hofgeismar	20./22. Oktober	„	17 966	67
14	Liebenau	„	Hofgeismar	11. Juni	„	17 720	—
15	Spangenberg	„	Melsungen	30. Juli	„	17 481	46
16	Mackenzell	„	Hünfeld	19. September	„	17 252	01
17	Volkmarsen	„	Wolfhagen	4. April	„	15 862	39
18	Helsa	Landkreis	Cassel	18. August	„	15 538	97
19	Zimmersrode	Kreis	Fritzlar	8. August	„	14 834	91
20	Rittmannshausen	„	Eschwege	15. August	„	14 567	59
21	Gutsbezirk Fahre	„	Melsungen	11. Dezember	„	14 410	70
22	Netra	„	Eschwege	27. Dezember	„	14 285	66
23	Wippershain	„	Hersfeld	8. November	„	13 044	08
24	Volkmarsen	„	Wolfhagen	16. März	„	12 835	12
25	Münchhausen	„	Marburg	4. Dezember	„	12 417	76
26	Fulda			3. April	„	12 277	80
27	Oberschönau	„	Schmalkalden	13. Juli	„	12 230	40
28	Niederbieber	„	Fulda	31. Juli	„	12 208	32
29	Eschwege			6. September	„	12 183	75
30	Sebbeterode	„	Ziegenhain	1. August	„	12 168	46
31	Sontra	„	Rotenburg	23. Juni	„	12 164	50
32	Naumburg	„	Wolfhagen	2. Juli	„	11 719	50
33	Wenigenhasungen	„	Wolfhagen	22. August	„	11 657	42
34	Sehlen	„	Frankenberg	8. Juli	„	11 400	—
35	Oberlengsfeld	„	Hersfeld	26. Februar	„	11 329	20
36	Kirchberg	„	Fritzlar	10. September	„	11 299	60
37	Burguffeln	„	Hofgeismar	12. Juli	„	10 777	—
38	Lippoldsberg	„	Hofgeismar	12. August	„	10 633	86
39	Münchhausen	„	Marburg	12. August	„	10 611	54
40	Freudenthal	„	Homberg	12. August	„	10 139	22
41	Wolfhagen			4. August	„	10 057	65

Digitized by Google

2) Nach den Bauartklassen verteilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse			Im ganzen		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
A.																		
Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	72	25 506	82	86	212 019	13	143	148 581	65	171	170 535	46	137	196 340	03	609	752 983	09
B.																		
Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	8	7 910	76	26	23 029	35	70	101 383	63	168	241 259	66	263	310 589	59	535	684 172	99
Summa .	80	33 417	58	112	235 048	48	213	249 965	28	339	411 795	12	400	506 929	62	1144	1 437 156	08
C.																		
Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden	4	112	32	19	612	10	64	2 825	62	96	4 882	66	83	3 799	67	266	12 232	37
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 215	77
Überhaupt .	84	33 529	90	131	235 660	58	277	252 790	90	435	416 677	78	483	510 729	29	1410	1 458 604	22

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude verteilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabteilungen:

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	35	22 408	28	6	7 377	88	41	29 786	16
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	37	3 098	54	2	532	88	39	3 631	42
	Summa I .	72	25 506	82	8	7 910	76	80	33 417	58
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	39	119 471	94	12	13 744	62	51	133 216	56
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfilzunterlage, freistehend	1	11 707	—	—	—	—	1	11 707	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	41	60 492	05	10	7 307	08	51	67 799	13
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt .	5	20 348	14	4	1 977	65	9	22 325	79
	Summa II .	86	212 019	13	26	23 029	35	112	235 048	48

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	85	60 993	48	40	43 637	19	125	104 630	67
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	27	40 594	87	15	20 202	02	42	60 796	89
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	1	150	—	—	—	—	1	150	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach.	28	46 718	—	12	29 928	75	40	76 646	75
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend . . .	2	125	30	3	7 615	67	5	7 740	97
	Summa III .	143	148 581	65	70	101 383	63	213	249 965	28

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach .	17	12 874	75	21	15 337	44	38	28 212	19
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	89	72 035	68	87	167 906	86	176	239 942	54
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	43	49 324	24	22	15 838	06	65	65 162	30
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	1	296	19	1	14	67	2	310	86
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . .	13	22 030	10	11	14 293	73	24	36 323	83
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen . . .	8	13 974	50	26	27 868	90	34	41 843	40
	Summa IV .	171	170 535	46	168	241 259	66	339	411 795	12

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.	
			Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	50	71 512	66	122	120 015	48	172	191 528	14
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	3	3 693	41	3	3 807	—	6	7 500	41
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfieberunterlage hat . .	37	33 361	85	56	74 626	74	93	107 988	59
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	32	49 121	75	26	50 256	80	58	99 378	55
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	15	38 650	36	56	61 883	57	71	100 533	93
	Summa V .	137	196 340	03	263	310 589	59	400	506 929	62

Digitized by Google

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjekte gänzlich oder teilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	2	15 560	—	78	17 857	58
„ II	26	119 810	82	86	115 237	66
„ III	69	212 333	64	144	37 631	64
„ IV	184	376 252	11	155	35 543	01
„ V	257	484 085	71	143	22 843	91
Überhaupt .	538	1 208 042	28	606	229 113	80

Digitized by Google

4) Die **Benutzungsweise** der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Gutsbezirke.		Im ganzen.	
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.
a. Totalschäden.												
Wohnhäuser . . .	2	9 301 50	36	150 596 06	19	66 754 65	134	394 662 24	—	— —	191	621 314 45
Scheuern	6	20 275 —	21	65 401 09	20	32 184 72	93	267 269 74	1	3 200 —	141	388 330 55
Ställe	1	900 —	20	11 536 45	17	11 550 34	82	76 103 26	2	14 895 —	122	114 985 05
Andere Nebengebäude	—	— —	17	11 322 60	8	4 628 11	52	29 102 31	2	1 198 —	79	46 251 02
Kirchen und Türme	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
Gewerbliche Gebäude	3	32 311 21	1	960 —	—	— —	1	3 890 —	—	— —	5	37 161 21
Summa a .	12	62 787 71	95	239 816 20	64	115 117 82	362	771 027 55	5	19 293 —	538	1 208 042 28
b. Partielle Schäden.												
Wohnhäuser . . .	151	99 536 16	62	11 033 20	37	5 261 02	197	39 551 86	2	2 588 46	449	157 970 70
Scheuern	2	122 75	5	6 243 67	1	18 —	21	4 521 33	1	40 —	30	10 945 75
Ställe	7	2 090 —	4	2 037 64	2	395 66	22	5 936 27	1	466 70	36	10 926 27
Andere Nebengebäude	13	3 286 71	9	451 80	3	72 —	29	9 253 39	1	40 —	55	13 103 90
Kirchen und Türme	—	— —	—	— —	1	893 41	7	2 003 53	—	— —	8	2 896 94
Gewerbliche Gebäude	16	29 768 19	3	1 538 —	4	206 46	5	1 757 59	—	— —	28	33 270 24
Summa b .	189	134 803 81	83	21 304 31	48	6 846 55	281	63 023 97	5	3 135 16	606	229 113 80

5) Nach der **Zeit der Entstehung** verteilen sich die Schadensfälle des Jahres 1904 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Über-haupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	41	8	11	4	3	—	1	6	8	—	—	18	23
Februar	28	5	4	4	4	1	—	7	3	—	—	17	11
März	46	5	14	4	2	1	1	6	13	—	—	16	30
I. Quartal	115	18	29	12	9	2	2	19	24	—	—	51	64
April	27	5	7	2	1	2	1	3	6	—	—	12	15
Mai	51	6	6	3	1	4	4	16	11	—	—	29	22
Juni	64	9	8	5	9	—	—	7	26	—	—	21	43
II. Quartal	142	20	21	10	11	6	5	26	43	—	—	62	80
Juli	92	8	6	5	9	3	2	36	23	—	—	52	40
August	83	4	5	7	6	5	3	31	21	1	—	48	35
September	57	4	6	4	7	2	2	14	17	—	1	24	33
III. Quartal	232	16	17	16	22	10	7	81	61	1	1	124	108
Oktober	43	8	8	1	5	—	—	9	12	—	—	18	25
November	47	10	5	2	1	1	4	7	16	1	—	21	26
Dezember	45	9	8	2	4	1	3	7	10	1	—	20	25
IV. Quartal	135	27	21	5	10	2	7	23	38	2	—	59	76
Im ganzen Jahre	624	81	88	43	52	20	21	149	166	3	1	296	328

Digitized by Google

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 624 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Überhaupt.
in Wohnhäusern	144	45	22	126	1	338
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	1	21	7	67	—	96
„ Scheuern	5	15	6	62	1	89
„ Ställen	2	—	2	16	1	21
„ anderen Nebengebäuden	8	8	—	25	—	41
„ Kirchen und Türmen	—	—	1	5	—	6
„ gewerblichen Gebäuden	8	4	3	3	—	18
„ nicht versicherten Gebäuden	1	1	—	5	—	7
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	1	—	6	1	8
Summa	169	95	41	315	4	624

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	59	56	91	85	47	338
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	2	5	19	26	44	96
Scheuern	4	8	13	36	28	89
Ställe	1	2	3	7	8	21
Andere Nebengebäude	1	8	13	10	9	41
Kirchen und Türme	3	1	—	1	1	6
Gewerbliche Gebäude	2	6	4	4	2	18
Summa	72	86	143	169	139	609

Digitized by Google

7) Entstehungsursache.

Von den 624 Schadensfällen mit 1 458 604 Mark 22 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
4	durch ermittelte Brandstiftung seitens des Eigentümers	28 813	34
1	mutmaßlich durch „ „ „ „	4 246	—
5	durch ermittelte „ „ dritter Personen	25 012	27
54	mutmaßlich durch „ „ „ „	400 905	68
3	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung seitens des Eigentümers.	216	12
9	mutmaßlich durch „ „ „ „	23 777	20
31	durch ermittelte „ „ „ dritter Personen	8 946	43
45	mutmaßlich durch „ „ „ „	59 540	59
27	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichhölzern durch Kinder unter 12 Jahren	70 093	91
13	mutmaßlich durch „ „ „ „ „ „ 12 „	36 613	32
5	durch ermittelte „ „ „ „ ältere Personen . . .	221	89
2	mutmaßlich durch „ „ „ „ „ „ . . .	37 951	71
10	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch Kinder unter 12 Jahren	6 282	19
1	mutmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch Kinder unter 12 Jahren	180	—
31	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	2 547	57
1	mutmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	15	—
2	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	218	20
4	mutmaßlich durch „ „	100 342	32
18	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	2 008	86
48	„ „ schadhafte „	35 858	02
19	mutmaßlich durch „ „	66 458	92
53	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen . .	34 717	59
11	„ „ „ „ „ „ mutmaßlich . .	22 433	83
1	durch elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen, erwiesen	11	60
1	mutmaßlich durch Lokomotivfeuerung	1 264	—
1	Gewerbe- und Fabrikbetrieb, durch die Heizung, mutmaßlich	46	—
1	„ „ „ aus anderen Ursachen, erwiesen	71	12
4	durch Explosion von Leucht- und Heizgas mit nachfolgendem Brand, erwiesen .	96	81
14	„ „ „ Mineralöl, erwiesen	369	78
1	„ „ „ „ mutmaßlich	8 084	80
2	„ „ aus anderen Ursachen, erwiesen	131	70
1	„ „ von Dampfkesseln ohne nachfolgenden Brand, erwiesen . . .	900	—
1	„ „ aus anderen Ursachen, erwiesen	40	—
20	„ zündende Blitzschläge	57 351	46
94	„ sogenannte kalte Blitzschläge	15 332	49
1	„ Selbstentzündung, erwiesen	72	08
1	„ „ mutmaßlich	4 815	45
9	„ Beleuchtungsanlagen ꝛc., besondere Schäden, erwiesen	508	71
75	„ unermittelte Ursachen	402 107	26
624	Sa. .	1 458 604	22

Digitized by Google

8) Verzeichnis der im Jahre 1904 wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Blickershausen, Kr. Witzenhausen	13. Januar.	Arbeiter.	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und in die Kosten.
2	Fulda, Löhers-Straße . .	3. April.	Schuhmacherlehrling.	Selbstmord.
3	Birkenbringhausen, Kr. Frankenberg	30. Juli.	Ehefrau.	Geistesgestört.
4	Bieber, Kr. Gelnhausen .	7. August.	Ehefrau.	10 Monate Gefängnis und in die Kosten.
5	Freudenthal, Kr. Homberg.	12. August.	Ackermann.	Geisteskrank.
6	Kalkobes, Kr. Hersfeld . .	17. August.	Zimmermann.	Selbstmord.
7	Niederweimar, Kr. Marburg	18. September.	Taglöhner.	Geisteskrank.
8	Wippershain, Kr. Hersfeld.	8. November.	Schuhmacher.	Hat sich ertränkt.
9	Heimboldshausen, Kr. Hersfeld	23. Dezember.	Auszüger.	Gestorben.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

1	Eschwege, Gebrüder-Straße Nr. 2	5. Mai.	Ehefrau.	30 Mk. Geldstrafe und in die Kosten mit 35,60 Mk.
2	Beckedorf, Kr. Rinteln . .	8. Juli.	Schüler.	50 Mk. Geldstrafe und in die Kosten.
3	Cassel, Grüner Weg Nr. 2	11. August.	Lithographen- und Kaufmannslehrling.	Je 3 Mk. Geldstrafe und in die Kosten.
4	Eschwege, Neustadt Nr. 33	6. Oktober.	Ehefrau.	21 Mk. Geldstrafe.
5	Cassel, Spohr-Straße Nr. 1	22. Oktober.	Dienstmagd.	10 Mk. Geldstrafe und in die Kosten mit 6,50 Mk.
6	Cassel, Weser-Straße Nr. 4½	23. Oktober.	Gastwirt.	30 Mk. Geldstrafe.
7	Oldendorf, Kr. Rinteln . .	12. November.	Sattler.	20 Mk. Geldstrafe und in die Kosten mit 1,10 Mk.

C. Übertretungen von bau- bezw. baupolizeilichen Vorschriften.

—	—	—	—

Digitized by Google

9) Übersicht über die Verteilung der Blitzschläge im Regierungs-Bezirk Cassel in dem Jahre 1904.

Laufende Nr.	Kreis.	1904. kalte.	1904. zündende.	Laufende Nr.	Kreis.	1904. kalte.	1904. zündende.
					Übertrag .	52	9
1	Cassel, Stadt . . .	5	—	13	Homberg	6	—
2	Cassel, Land	15	—	14	Hünfeld	7	3
3	Eschwege	5	—	15	Kirchhain	1	—
4	Frankenberg	—	—	16	Marburg	4	—
5	Fritzlar	1	—	17	Melsungen	2	—
6	Fulda	9	1	18	Rinteln	4	1
7	Gelnhausen	1	3	19	Rotenburg	—	—
8	Gersfeld	1	4	20	Schlüchtern	4	—
9	Hanau, Stadt . . .	—	—	21	Schmalkalden . . .	3	1
10	Hanau, Land . . .	5	—	22	Witzenhausen. . . .	3	2
11	Hersfeld	1	—	23	Wolfhagen	—	1
12	Hofgeismar	9	1	24	Ziegenhain	8	3
	Zu übertragen .	52	9		Summa .	94	20

Von den im Jahre 1904 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:

von 94 kalten Blitzschlägen: 78 Gebäude mit harter Dachung,
27 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,
(Bewilligte Entschädigung: 15 332 Mark 19 Pf. Vgl. S. 25.)

von 20 zündenden Blitzschlägen: 20 Gebäude mit harter Dachung,
28 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,
1 Gebäude mit weicher Dachung.
(Bewilligte Entschädigung: 57 351 Mark 46 Pf. Vgl. S. 25.)

Von den für Blitzschläge überhaupt bewilligten Entschädigungen entfallen auf Kirchen und Türme 2731 Mark 63 Pf. gegenüber einer Summe von 6155 Mark 96 Pf. im Vorjahre 1903.

Digitized by Google

10) Der **Gesamtschaden** von den im Jahre 1904 entstandenen Schadensfällen betrug **1 458 604 Mark 22 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise verteilt sich dieser Gesamtschaden gegenüber der für 1904 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen. Mark.	Pf.	Brandsteuer. Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	106	133 413	44	304 290	31
2	Landkreis Cassel	37	91 264	88	121 116	10
3	Eschwege ohne die Stadt	15	37 264	57	62 908	55
	Stadt Eschwege	8	21 748	07	25 273	58
4	Frankenberg	9	20 858	22	54 436	54
5	Fritzlar	10	50 844	41	65 729	86
6	Fulda ohne die Stadt	27	43 601	56	77 523	45
	Stadt Fulda	11	35 289	79	51 052	82
7	Gelnhausen ohne die Stadt	22	27 494	31	59 372	94
	Stadt Gelnhausen	2	1 688	—	11 023	94
8	Gersfeld	15	81 619	19	42 388	78
9	Stadtkreis Hanau	13	2 251	73	84 097	35
10	Landkreis Hanau	21	9 613	10	89 011	76
11	Hersfeld ohne die Stadt	14	33 642	50	48 846	64
	Stadt Hersfeld	6	2 757	10	21 069	23
12	Hofgeismar	37	132 738	86	79 264	58
13	Homberg	15	17 340	32	53 685	59
14	Hünfeld	19	47 400	63	51 498	45
15	Kirchhain	15	54 156	26	50 949	48
16	Marburg ohne die Stadt	26	41 665	59	79 847	72
	Stadt Marburg	19	2 814	80	51 131	11
17	Melsungen	18	92 953	10	62 540	96
18	Rinteln ohne die Stadt	42	123 905	47	91 588	39
	Stadt Rinteln	6	6 491	14	11 816	62
19	Rotenburg	13	18 953	41	59 429	18
20	Schlüchtern	9	10 078	45	57 214	06
21	Schmalkalden ohne die Stadt	21	98 347	93	61 396	11
	Stadt Schmalkalden	6	375	49	30 790	69
22	Witzenhausen	21	67 188	67	65 917	05
23	Wolfhagen	16	114 799	52	56 664	37
24	Ziegenhain	25	36 043	71	78 331	82
	Überhaupt	624	1 458 604	22	2 060 208	03

Digitized by Google

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

Gersfeld	mit	81 619	Mark	19 Pf.
Hofgeismar	„	132 738	„	86 „
Kirchhain	„	54 156	„	26 „
Melsungen	„	92 953	„	10 „
Rinteln ohne die Stadt . . .	„	123 905	„	47 „
Schmalkalden ohne die Stadt .	„	98 347	„	93 „
Witzenhausen	„	67 188	„	67 „
Wolfhagen	„	114 799	„	52 „

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern	1 Mark	65 Pf.	und
an Brandentschädigungen	1 „	16 „	

10) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1900	60	Mark	— Pf.
„ „ „ 1902	54	„	— „
„ „ „ 1903	8499	„	13 „
	= 8613	Mark	13 Pf.

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

I. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1904 verwilligt worden an schenkweisen Beihilfen:

a. 11 503 Mk. 41 Pf. zur Beschaffung von Löschgeräten ꝛc. an 1 Kreis, 3 Stadt- und 25 Landgemeinden und zwar:

1.	an den Kreisverband Schlüchtern		=	100 M.	— Pf.
2.	„ die Stadt	Obernkirchen	Kreis Rinteln	= 200 „	— „
3.	„ „ „	Wolfhagen,		= 600 „	— „
4.	„ „ Gemeinde	Bergshausen,	Landkreis Cassel	= 150 „	— „
5.	„ „ „	Germerode,	Kreis Eschwege	= 600 „	— „
6.	„ „ „	Rambach,	„ „	= 600 „	— „
7.	„ „ „	Reichensachsen,	„ „	= 550 „	— „
8.	„ „ „	Stadtlosbach	„ „	= 600 „	— „
9.	„ den Kreisspritzenverband Fulda für die Gemeinde Hattenhof			= 300 „	— „
10.	„ denselben für die Gemeinde Wolferts			= 350 „	— „
11.	„ die Gemeinde	Birstein,	Kreis Gelnhausen	= 100 „	— „
12.	„ „ „	Breitenborn (Amt Bieber),	„ „	= 450 „	— „
13.	„ „ „	Lichenroth,	„ „	= 500 „	— „
14.	„ „ „	Streitberg,	„ „	= 600 „	— „
15.	„ „ „	Unterreichenbach,	„ „	= 600 „	— „
16.	„ „ „	Rückingen,	Landkreis Hanau	= 250 „	— „
17.	„ „ „	Neukirchen	Kreis Hünfeld	= 700 „	— „
zu übertragen 11 503 Mk. 41 Pf.			zu übertragen .	= 7 250 M.	— Pf.

Digitized by Google

Übertrag 11 503 Mk. 41 Pf.

Übertrag . 7 250 M. — Pf.

18.	an die Gemeinde Odensachsen-Hermannspiegel,	Kreis	Hünfeld	=	500	„ —	„
19.	„ „ „ Holzhausen,	„	Marburg	=	340	„ —	„
20.	„ „ „ Wehrshausen,	„	„	=	465	„ —	„
21.	„ „ „ Niederthalhausen,	„	Rotenburg	=	460	„ —	„
22.	„ „ „ Süß,	„	„	=	118	„ 41	„
23.	„ „ „ Hutten,	„	Schlüchtern	=	570	„ —	„
24.	„ „ „ Epterode,	„	Witzenhausen	=	100	„ —	„
25.	„ „ „ Appenhain,	„	Ziegenhain	=	550	„ —	„
26.	„ „ „ Lenderscheid,	„	„	=	675	„ —	„
27.	„ „ „ Spieskappel,	„	„	=	400	„ —	„
28.	„ „ „ Winterscheid,	„	„	=	75	„ —	„
				=	11 503 M.	41	Pf.

b. 42 010 „ — „ zur Anlage von Hochdruck-Wasserleitungen und der damit verbundenen Feuerlösch-Einrichtungen an 4 Stadt- und 20 Landgemeinden und zwar:

1.	an die Stadt	Wächtersbach,	Kreis Gelnhausen	=	2 580 M.	—	Pf.
2.	„ „ „	Rotenburg		=	5 000	„ —	„
3.	„ „ „	Witzenhausen		=	6 000	„ —	„
4.	„ „ „	Ziegenhain		=	2 000	„ —	„
5.	„ „ Gemeinde	Hof,	Landkreis Cassel	=	2 000	„ —	„
6.	„ das Ritterschaftl. Stift	Kaufungen,	„ „	=	200	„ —	„
7.	„ die Gemeinde	Nieste,	„ „	=	1 700	„ —	„
8.	„ „ „	Ochshausen,	„ „	=	2 000	„ —	„
9.	„ „ „	Waldau,	„ „	=	2 000	„ —	„
10.	„ „ „	Wattenbach,	„ „	=	2 000	„ —	„
11.	„ „ „	Willershausen,	Kreis Eschwege	=	80	„ —	„
12.	„ „ „	Maden,	„ Fritzlar	=	1 800	„ —	„
13.	„ „ „	Niederissigheim,	Landkreis Hanau	=	150	„ —	„
14.	„ „ „	Hebel,	Kreis Homberg	=	2 000	„ —	„
15.	„ „ „	Caldern,	„ Marburg	=	2 400	„ —	„
16.	Wasserleitung	Goßfelden,	„ „	=	500	„ —	„
17.	an die Gemeinde	Gensungen,	„ Melsungen	=	1 900	„ —	„
18.	„ „ „	Heina,	„ „	=	1 500	„ —	„
19.	„ „ „	Ostheim,	„ „	=	1 500	„ —	„
20.	„ „ „	Reutershausen,	„ Rotenburg	=	200	„ —	„
21.	„ „ „	Herges-Hallenberg,	„ Schmalkalden	=	200	„ —	„
22.	„ „ „	Oberelsungen,	„ Wolfhagen	=	2 000	„ —	„
23.	„ „ „	Immichenhain,	„ Ziegenhain	=	1 800	„ —	„
24.	„ „ „	Todenhausen,	„ „	=	500	„ —	„
				=	42 010 M.	—	Pf.

c. 4 524 „ — „ Zinsenzuschüsse wurden im Jahr 1904 an 16 Gemeinden zu den zur Anlegung von Wasserleitungen aufgenommenen Darlehen nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze neu bewilligt und zwar:

1.	der Stadt	Wächtersbach,	Kr. Gelnhausen	jährl.	1 %	von höchstens	34 000 M.
2.	„ „	Rotenburg	„	„	1 %	„ „	74 000 „
3.	„ „	Witzenhausen	„	„	1 %	„ „	117 400 „
4.	„ „	Ziegenhain	„	„	1 %	„ „	25 700 „
5.	„ Gemeinde	Hof,	Landkreis Cassel	„	1 %	„ „	12 800 „
6.	„ „	Nieste,	„ „	„	1 %	„ „	16 300 „
7.	„ „	Ochshausen,	„ „	„	1 %	„ „	22 500 „

zu übertragen 58 037 Mk. 41 Pf.

Übertrag 58 037 Mk. 41 Pf.

8.	der Gemeinde	Waldau, Landkreis	Cassel	jährl. 1 % von höchstens		27 100 Mk.
9.	„ „	Wattenbach, „	„	„ 1 % „	„	17 000 „
10.	„ „	Hebel, Kreis	Homberg	„ 1 % „	„	15 000 „
11.	„ „	Caldern, „	Marburg	„ 1 % „	„	24 600 „
12.	„ „	Gensungen, „	Melsungen	„ 1 % „	„	10 100 „
13.	„ „	Heina, „	„	„ 1 % „	„	10 300 „
14.	„ „	Ostheim, „	„	„ 1 % „	„	15 000 „
15.	„ „	Herges-Hallenberg, Kreis Schmalkalden		„ 1 % „	„	3 600 „
16.	„ „	Oberelsungen, Kreis	Wolfhagen	„ 1 % „	„	27 000 „

Weiter wurden 19 700 „ 52 „ Zinsenzuschüsse, welche in den Vorjahren an 51 Gemeinden bewilligt worden sind, im Berichtsjahr gezahlt.

d. 3 750 „ — „ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1904.

e. 265 „ — „ Prämien an 7 Personen für Entdeckung von Brandstiftern.

f. 206 „ — „ Prämien für hervorragende Tätigkeit beim Löschen von 6 Bränden.

g. 335 „ — „ Prämien an 20 Gemeinden, deren Feuerwehren auf auswärtigen Brandstätten zuerst eintrafen und tatkräftige Löschhülfe geleistet haben.

Summa 82 293 Mk. 93 Pf.

II. Als Darlehen wurden gewährt zur Anschaffung von Feuerspritzen rc.:

1.	= 500 Mk.	an die Gemeinde	Breitenborn (Amt Bieber),	Kreis	Gelnhausen,
2.	= 1 000 „	„ „	Lichenroth,	Kreis	Gelnhausen,
3.	= 600 „	„ „	Streitberg,	„	„
4.	= 750 „	„ „	Holzhausen,	„	Marburg,
5.	= 400 „	„ „	Wehrshausen,	„	„
6.	= 800 „	„ „	Niederthalhausen,	„	Rotenburg,
7.	= 1 000 „	„ „	Hutten,	„	Schlüchtern.
	= 5 050 Mk.				

III. Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg wurden auf Antrag des Direktors der Brandversicherungs-Anstalt bezahlt:

= 1 979 Mk. 05 Pf. an 24 Feuerwehrleute des Regierungs-Bezirks Cassel,
= 840 „ — „ „ 2 Witwen und 5 Kinder von 4 Feuerwehrleuten.
= 2 819 Mk. 05 Pf.

Digitized by Google

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1903 . . . . . 3 831 928 Mark 57 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1904 um . . . . . 149 671 „ 67 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf . . . . . 3 981 600 „ 24 „

Der Reservefonds besteht:

1. in barem Gelde mit . . . . . 1 640 Mark 65 Pf.
2. in Darlehns-Urkunden von Gemeinden . . . . . 1 132 065 „ 45 „
*) 3. in Effekten zum Nennwert von 2 836 500 Mark mit dem Ankaufspreis von . . . . . 2 847 894 „ 14 „

= 3 981 600 Mark 24 Pf.

*) Der Kurswert der Effekten, welche in dem Anhang B besonders verzeichnet sind, beträgt überhaupt 2 780 384 Mark 45 Pf

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Übersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel III, IV und XII — 208 724 Mark 54 Pf. betragen.

Hiervon sind u. a. begriffen:

1. Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern u. s. w. in 1904 mit . . . . . 52 000 Mark — Pf.
2. Kosten der Brandschadenserhebungen . . . . . 21 796 „ 40 „
3. Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung . . . . . 12 000 „ — „
4. Gehalte, Vergütungen, Pensionen ꝛc. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt . . . . . 102 086 „ 76 „

Summa = 187 883 Mark 16 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 16 Pfennige.

VII. Bilanz.

Das Gesamtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1904 beträgt nach der anliegenden Übersicht = 2 985 232 Mark 28 Pf.

Cassel, am 1. August 1905.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Anhang A.

Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebst

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1904.

Digitized by Google

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1903:						
	a. in bar	—	—	—	—	—	—
	b. in Wertpapieren . . . . . 204 828 Mk. 30 Pf.						
II.	Brandsteuern und Gebühren	2 115 010	10	2 114 966	22	43	88
III.	Vom Grundeigentum	8 112	50	8 112	50	—	—
IV.	Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	27 877	41	27 877	41	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds	126 008	94	126 008	94	—	—
VI.	Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	7 000	—	7 000	—	—	—
VII.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	3 326	50	3 326	50	—	—
VIII.	Aufgenommene und zurückgezahlte Darlehen	—	—	—	—	—	—
IX.	Außerordentliche Einnahmen aus dem Kapitalvermögen der Anstalt	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Einnahmen	128	65	128	65	—	—
	Summa der Einnahmen .	2 287 464	10	2 287 420	22	43	88
	Die Summe der Ausgaben beträgt .	—	—	2 224 294	69		
	Mithin Bestand Ende 1904 .	—	—	63 125	53		
	Der Bestand betrug Ende 1903:						
	a. an Wertpapieren (Ankaufspreis)	204 828	30				
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . .	12 479	50				
	Summa .	217 307	80				
	Im Laufe des Jahres 1904 sind neu angelegt:						
	a. in Wertpapieren . . . . . — Mk. — Pf.						
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 5150 „ — „	5 150	—				
	Summa .	222 457	80				
	Hiervon sind in 1904 wieder eingezogen . . . . . (6702 Mk. 50 Pf. Wertpapiere) (3326 „ 50 „ Darlehns-Rückzahlungen)	10 029	—	212 428	80		
	Überhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1904	—	—	275 554	33		

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	156 628	95	156 628	95	—	—
II.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen .	1 600 139	22	1 244 490	79	1 442 150	27
	b. im Jahre 1904 überhaupt, also auch für Brände u. s. w. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	1 469 492	80	382 990	96		
III.	Persönliche Ausgaben	123 883	16	123 883	16	—	—
IV.	Sachliche Ausgaben	17 229	63	17 229	63	—	—
V.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	2 365	28	2 365	28	—	—
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	74 244	17	74 244	17	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	149 000	—	149 700	—	—	—
VIII.	Für angekaufte Wertpapiere	—	—	—	—	—	—
IX.	An Gemeinden ausgeliehene Kapitalien zu Feuerlöschzwecken	5 150	—	5 150	—	—	—
X.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
XI.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—	—	—	—	—
XII.	Sonstige Ausgaben	67 611	75	67 611	75	—	—
	Summa der Ausgaben .	3 665 744	96	2 224 294	69	1 442 150	27

Digitized by Google

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1903:						
	a. in bar	2 742	67	2 742	67	—	—
	b. „ Wertpapieren . . . . 2 646 103 M. 27 Pf.						
	c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . 1 183 082 „ 63 „						
II.	Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etatstitel VII der Ausgabe	149 700	—	149 700	—	—	—
III.	Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	8 200	—	8 200	—	—	—
IV.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	51 017	18	51 017	18	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahmen .	211 659	85	211 659	85	—	—
	Die Summe der Ausgabe beträgt .	—	—	210 019	20		
	Mithin Bestand Ende 1904 .	—	—	1 640	65		
	Der Bestand betrug Ende 1903:						
	a. Wertpapiere (Ankaufspreis) . 2 646 103 M. 27 Pf.						
	b. Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . 1 183 082 „ 63 „	3 829 185	90				
	Im Laufe des Jahres 1904 sind neu angelegt:						
	a. in Wertpapieren (Ankaufspreis) 210 019 M. 20 Pf.						
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . — „ — „	210 019	20				
	Summa .	4 039 205	10				
	Hiervon sind in 1904 wieder eingezogen	59 245	51				
	(8 228 M. 33 Pf. Wertpapiere)						
	(51 017 „ 18 „ Darlehns-Rückzahlungen)			3 979 959	59		
	Überhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1904	—	—	3 981 600	24		

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Für angekaufte Wertpapiere	210 019	20	210 019	20	—	—
IV.	Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	—	—	—	—	—	—
V.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben .	210 019	20	210 019	20	—	—

Digitized by Google

Bilanz.

Aktiva.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	—	—
a. Bestand Ende 1904 in bar .	63 125	53			
b. Bestand Ende 1904 in Wertpapieren	198 125	80	2. Festgestellte, aber noch nicht zur baulichen Verwendung gelangte Brandentschädigungen	1 442 150	27
c. Bestand Ende 1904 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken .	14 303	—			
2. Reservefonds:			3. Sonstige rückständige Ausgaben .	24 115	90
a. Bestand Ende 1904 in bar .	1 640	65			
b. Bestand Ende 1904 in Wertpapieren	2 847 894	14			
c. Bestand Ende 1904 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	1 132 065	45			
3. Einnahme-Rückstände	43	88			
4. Wert der Grundstücke und des Inventars	194 300	—			
Summa der Aktiva .	4 451 498	45	Summa der Passiva .	1 466 266	17

Der Überschuß der 1904er Aktiva beträgt mithin: 2 985 232 Mark 28 Pf.

Digitized by Google

Anhang B.

Verzeichnis

der den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 18. Mai 1905 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

a. in barem Gelde . . . . . 1 640 Mark 65 Pf.
b. „ ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 1 132 065 „ 45 „

		Nennwert.		Ankaufspreis.		Kurswert.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	3½ % Pfandbriefe der Nassauischen Landesbank Lit. K und H	186 900	—	181 399	34	186 526	20
2.	3½ % Deutsche Reichsanleihe von 1888	450 000	—	467 100	—	455 625	—
3.	3½ % Preußische konsolidierte Staatsanleihe	610 500	—	628 640	35	618 131	25
4.	3½ % Desgleichen	7 000	—	7 355	—	7 087	50
5.	3 % „	54 000	—	53 275	50	48 708	—
6.	3½ % Prior.-Oblig. der Berg.-Märkischen Eisenbahn, Serie III Lit. A	7 200	—	7 074	—	7 286	40
7.	3½ % Desgleichen, Serie III Lit. C	7 800	—	7 663	50	7 893	60
8.	3¼ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse hier, Serie XVI	172 100	—	173 714	50	165 216	—
9.	3 % Desgleichen, Serie XVII	400 500	—	389 990	—	360 450	—
10.	3½ % „ Serie XIX	209 100	—	208 870	90	208 054	50
11.	3½ % Anleihescheine der Stadt Münden, I. Ausgabe	16 000	—	15 360	—	15 840	—
12.	3½ % Ostpreußische Pfandbriefe	15 900	—	15 931	80	15 220	50
13.	3½ % Ostpreußische Provinzial-Obligationen	40 000	—	40 200	—	39 440	—
14.	4 % Schleswig-Holsteinsche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	80 500	—	81 878	75	79 373	—
15.	3½ % Duisburger Stadtanleihe von 1889	52 000	—	48 490	—	51 480	—
16.	3½ % Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Kommunal-Obligationen von 1887 und 1891	23 500	—	23 370	75	23 335	50
17.	3½ % Desgleichen, Kommunal-Obligationen von 1896 . . .	200 000	—	201 400	—	199 200	—
18.	3½ % Frankfurt a. M. Stadtanleihe von 1901	24 000	—	23 820	—	23 856	—
19.	3 % Hessische Staatsanleihe	78 500	—	71 552	75	68 609	—
20.	3½ % Bremer Staatsanleihe von 1898	500	—	502	50	498	—
21.	3½ % Desgleichen von 1893 und 1899	6 500	—	6 532	50	6 474	—
22.	3½ % Bayerische Staatseisenbahn-Anleihe	24 000	—	24 120	—	24 060	—
23.	3½ % Münchener Stadtanleihe von 1887	2 000	—	2 004	—	1 970	—
24.	3½ % Desgleichen von 1890	30 000	—	30 060	—	29 550	—
25.	3½ % „ „ 1894	28 000	—	28 056	—	27 580	—
26.	3½ % „ „ 1899	3 000	—	3 006	—	2 955	—
27.	3½ % „ „ 1903	55 000	—	55 110	—	54 560	—
28.	3½ % Bayerische Staatseisenbahn-Anleihe vom 1. Oktober 1896 Serie 924	2 000	—	2 016	—	2 005	—
29.	3½ % Darmstädter Anleihe	50 000	—	49 400	—	49 400	—
	Summa .	2 836 500	—	2 847 894	14	2 780 384	45
	Überhaupt .			3 981 600	24		

Digitized by Google

Anhang. **C.**

I.

Verzeichnis

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1904 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.								
1	Moltke-Straße	1. Januar	Architekt Ernst Sander . .	Wohnhaus Nr. 7	I			57	78
2	Jäger-Straße	1. Januar	Bäckermeister Konrad Hamenstädt	Wohnhaus Nr. 10	I			18	—
3	Schiller-Straße	6. Januar	Gastwirt Konrad Brede . .	Wohnhaus Nr. 35	II			10	30
4	Hohentor-Straße	9. Januar	Fellhändler Isaak Geis . .	Wohnhaus Nr. 35	III			6	40
5	Frankfurter Straße . .	16. Januar	Firma Schmidt & Keerl . .	Klempnerwerkstatt Lit. W bei Nr. 58/60	III			280	90
6	Orleans-Straße	18. Januar	Hofapotheker Wilhelm Nagell	Wohnhaus Nr. 2	II			71	19
7	Ständeplatz	21. Januar	Oswald Schellhase	Wohnhaus Nr. 19	II			184	—
8	Park-Straße	29. Januar	Privatmann Peter Lüdorff	Wohnhaus Nr. 27	I			69	26
9	Obere Karls-Straße . .	25. Februar	Friedrich Blaue und Geschwister	Wohnhaus Nr. 2	III			147	54
10	Bonifazius-Straße . . .	7. März	Witwe Martha Neuter. . .	Wohnhaus Nr. 2	III			7	84
11	Oskar-Straße	4. Februar	Firma Henschel & Sohn .	Wohnhaus Nr. 9	I			60	21
				Zu übertragen . .				913	42

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				913	42
12	Mittelgasse	16. Februar	Bäckermeister Friedrich Ludwig Zöltger	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 20	III			55	57
13	Fischgasse	17. Februar	Kaufmann Hermann Schminke	Wohnhaus Nr. 2	III			429	07
14	Terrasse	7. März	Hauptmann Oskar Engelhard	Villa Nr. 3	I			77	47
15	Park-Straße	15. März	Firma C. Zulehner & Co.	Wohnhaus Nr. 53.	II			67	73
16	Kruggasse	28. Januar	Privatmann Bernhard August Oeste	Wohnhaus Nr. 13.	III			54	90
17	Marktgasse	6. Februar	Bäckermeister Adolf Herbener	Wohnhaus Nr. 23.	IV			176	98
18	Frankfurter Straße . .	27. Februar	Hermann und Karl Tegethof	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 34	III			52	19
19	Emilien-Straße	16. März	Witwe des Pfarrers Gustav Klemme	Wohnhaus Nr. 12.	I			84	54
20	Hohenzollern-Straße . .	17. März	Kaufmann Karl Hermann Braun	Wohnhaus Nr. 43.	II			1352	62
21	Philosophenweg	19. März	Wirt Johannes Simon . .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 35	I			91	27
22	Albrecht-Straße	21. März	Schneidermeister Johann Matucha	Wohnhaus Nr. 39.	I			44	37
23	Salztor-Straße	25. März	Firma Stahl & Nölke . . .	Fabrikgebäude Nr. 12 . . .	II			243	38
24	Kurfürsten-Straße . . .	7. Februar	Hotelbesitzer Wilhelm Kröger und Frau	Hotel- und Restaurationsgebäude Nr. 2.	I			231	90
25	Zuchtberg	23. April	Schreinermeister Leo Masureck und Frau	Schuppen Lit. A bei Nr. 4	III			238	63
26	Wörthstraße	18. Februar	Witwe Elisabeth Fennel geb. Zahn.	Fabrikgebäude Lit. A bei Nr. 8	III			227	81
				Zu übertragen . .				4341	85

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				4341	85
27	Mittelgasse	2. Januar	Witwe Martha Herbold geb. Jacob	Wohnhaus Nr. 19	III			310	60
28	Wolfhagerstraße	23. Januar	Witwe des Schmiedemeisters Heinrich Brink	Remise Lit. D bei Nr. 36	III			70	—
29	Oberste Gasse	28. März	Kaufmann Moritz Hornthal	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 51	III			49	70
30	Wolfhagerstraße	30. März	Spar- und Bauverein Cassel	Wohnhaus Nr. 1	I			7	22
31	Müllergasse	15. März	Kaufmann Simon Adlers Erben	Wohnhaus Nr. 2	III			26	14
32	Jägerstraße	20. März	Bäckermeister Konrad Hamenstädt	Wohnhaus Nr. 10	I			38	20
33	Adolfstraße	15. April	Gastwirt Oskar Keilberg . .	Wohnhaus Nr. 7	II			143	19
34	Mombachstraße	10. Mai	Hofbierbrauerei Schöfferhof, A.-G., Zweigniederlassung Cassel	Kellerbau mit Faßhalle Lit. F bei Nr. 42	II	17938	98		
				Gärkeller mit Kühlhausaufbau Lit. G	III	7357	15		
				Kühlschiffüberbau auf Lit. F und G	III	8900	—		
				Küferei (an Lit. F) Lit. K	I	531	08		
				Schmiede mit Schuppen Lit. J	III	174	80		
				Wagenhalle Lit. M	III	3000	—	37902	01
35	Hohentorstraße	6. Mai	Möbelhändler Karl Zimmermann	Wohnhaus Nr. 21	III			240	50
36	Mittelgasse	27. April	Kaufmann Anton Wilhelm Lückemann	Wohnhaus Nr. 37	III			23	70
37	Weserstraße	6. Mai	Kaufmann Alfred Schwenn	Wohnhaus Nr. 18	III			53	—
				Zu übertragen . .				43206	11

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				43206	11
38	Philosophenweg	14. Mai	Witwe Luise Schindehütte .	Wohnhaus Nr. 19	I			34	70
39	Kastenalsgasse	22. Mai	Metzgermeister Ernst Frank	Wohnhaus Nr. 12	III			62	—
40	Kruggasse	16. Januar	Privatmann Friedrich Kleinschmidt	Wohnhaus Nr. 4	III			191	61
41	Kölnische Straße	25. Juni	Bankier Georg Friedrich Herzog	Wohnhaus Nr. 58	I			64	56
42	Frankfurterstraße	2. Juli	Gastwirt August Bachmann	Wohnhaus Nr. 131	I			15	53
43	Große Rosen-Straße .	9. April	Witwe Therese Köhler . . .	Wohnhaus nebst Anbau Nr. 7	II			191	81
44	Fiedler-Straße	18. April	Residenzstadt Cassel	Albuminfabrik mit Anbau Lit. M bei Nr. 1 . . .	II			986	68
45	Möncheberg-Straße . .	30. Mai	Restaurateur Franz Dittmar und Frau	Saalanbau Lit. C bei Nr. 42	III			54	16
46	Druselplatz	7. Juni	Kaufmann Otto Ruch . . .	Wohnhaus Nr. 5	III			59	51
47	Graben	7. Juli	Herkules-Bierbrauerei, Aktiengesellschaft	Wohnhaus Nr. 52	I			71	76
48	Kirchweg	8. Juli	Kaufmann Albert Schöwitz	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 8	III			4	—
49	Frankfurter Straße . .	8. Juni	Bildhauer Johannes Renz	Wohnhaus Nr. 17	II			69	15
50	Waisenhaus-Straße . .	8. Juni	Schmiedemeister August Köchig und Frau	Wohnhaus Nr. 7	III			93	92
51	Turmgasse	16. Juni	Privatmann Karl Herbst und Frau	Wohnhaus Nr. 10	III			55	25
52	Louisenplatz	17. Juni	Firma C. Zulehner & Co.	Wohnhaus Nr. 1	I			115	60
53	Wolfsschlucht	22. Juni	Kaufmann Gustav Protscher und Frau	Wohnhaus Nr. 2	I			7	90
				Zu übertragen . .				45284	25

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				45284	25
54	Reuter-Straße	16. Juli	Restaurateur Jakob Schreiber und Frau	Wohnhaus Nr. 17	I			15	90
55	Königs-Straße	25. Mai	Residenzstadt Cassel	Ehemaliges Regierungsgebäude* Nr. 32	II	70697	10		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	II	4476	60		
				Wohngebäude Nr. 34 . . .	III	500	—	75673	70
			Kaufmann Albert Jorns . .	Anbau Lit. H an Nr. 32	III			450	50
			Privatmann Adam Bischoff	Hauptgebäude Nr. 30 und Saalbau Lit. A	II			7500	—
			Kaufmann Hermann Scholl	Eckwohnhaus Nr. 33. . . .	III			150	—
56	Regina-Straße	24. Juli	Privatmann Hermann Lorenz	Eckwohnhaus Nr. 1	I			54	—
57	Philippinenhof	24. Juli	Landwirt Karl Wilhelm Carl	Scheuer Lit. B bei Nr. 5	III			86	—
58	Wolfhager-Straße . . .	30. Mai	Fabrikant H. Grünbaum . .	Lagerhaus Lit. B bei Nr. 55	II			52	28
59	Franzgraben	30. Juli	Privatmann Konrad Heß und Consf.	Wohnhaus Nr. 27	I			27	21
60	Wörthstraße	3. August	Witwe Elisabeth Fennel . .	Fabrikgebäude Lit. A bei Nr. 8	III			71	12
61	Obere Karls-Straße . .	16. August	Fräulein Elise Schäfer. . .	Hintergebäude Lit. H bei Nr. 15	III			10	—
62	Leipziger-Straße	7. Juli	Rentner Wilhelm Kühnemann	Wohnhaus Nr. 69.	III			8	50
63	Wildemannsgasse. . . .	24. Juni	Kaufmann Wilhelm Knetsch	Wohnhaus* Nr. 34	III			211	—
	Judenbrunnen		Kaufmann Karl Schmidt. .	Hinterhaus Lit. A. bei Nr. 13	III			22	50
64	Kronprinzen-Straße . .	29. August	Kaufmann Ernst Ohldach	Wohnhaus Nr. 20.	I			15	36
65	Kölnische Straße. . . .	3. Sept.	Kaufmann Albert Lindenfeld	Wohnhaus Nr. 16.	II			36	—
				Zu übertragen . .				129668	32

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				129668	32
66	Moltke-Straße	6. Sept.	Kaufmann Max Deutsch . .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 9	I			60	88
67	Hohenzollern-Straße . .	7. Sept.	Schlossermeister Heinrich Köster	Wohnhaus Nr. 8	II			48	30
68	Brüder-Straße.	25. Sept.	Bäckermeister Jean Bilsing	Wohnhaus Nr. 9	III			39	10
69	Kaiser-Straße	9. Sept.	Architekt Julius Meißner zu Cöln	Wohnhaus Nr. 53.	I			83	66
70	Garten-Straße	20. Sept.	Maschinenbau-Aktiengesellschaft, vorm. Beck und Henkel	Lagerhaus Lit. E bei Nr. 62	II			72	08
71	Holzmarkt	10. Oktober	Schuhmacher Heinrich Kleinschmidt und Frau	Wohnhaus Nr. 12.	III			40	80
72	Magazin-Straße	17. Oktober	Schlossermeister Karl Mühlhausen	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 1	III			13	40
73	Adolf-Straße.	14. Oktober	Möbelfabrikant Karl Adam Koch und Frau	Anbau Lit. A bei Nr. 9 .	III			131	05
74	An der Fuldabrücke . .	25. Oktober	Gebr. Johannes und Traugott Gebhardt, Apotheker	Eckwohnhaus Nr. 8	III			25	50
75	Hohenzollern-Straße . .	27. Oktober	Gebr. David Heinrich und Friedrich Heinrich Grau.	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 4	II			18	60
76	Kaiser-Straße	29. Oktober	Kaufmann Otto Sommerlad	Wohnhaus Nr. 50.	I			31	25
77	Richardweg	2. Oktober	Maurermeister Wilhelm Stück	Wohnhaus Nr. 1	I			2	50
78	Richardweg	20. Oktober	Maurermeister Wilhelm Stück	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 2	I			43	14
79	Spohr-Straße	22. Oktober	Firma Gebr. Gotthelft. . .	Wohnhaus Nr. 1	I			15	98
				Zu übertragen . .				130294	56

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				130294	56
80	Grüner Weg	11. August	Lithograph Konrad Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 2	II			30	13
81	Heinrich-Straße	1. Nov.	Bäckermeister Wilhelm Brand und Frau	Wohnhaus Nr. 8	I			17	83
82	Wildemannsgasse	5. Nov.	Gastwirt Jakob Wiederhold und Frau	Wohnhaus Nr. 2	III			12	80
83	Ständeplatz	5. Nov.	Freimaurerloge zur Eintracht und Standhaftigkeit . . .	Wohnhaus Nr. 3	III			20	44
84	Graben	15. Nov.	Glasermeister Friedrich Louis Christian Bergmann . . .	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 38	III			10	—
85	Parkstraße	10. Nov.	Architekt Friedrich Düßler .	Villa Nr. 36	I			41	67
86	Weserstraße	23. Nov.	Rentier Wilhelm Kühnemann	Saalbau Lit. A und Bühne Lit. A I bei Nr. 4½ . .	II			409	45
87	Wilhelmshöher-Allee . .	29. Nov.	Kaufmann Karl Nocholl . .	Wohnhaus Nr. 30¾ . . .	I			120	12
88	Gießberg-Straße	7. Nov.	Privatmann Bernhard August Oeste und Frau . .	Eckwohnhaus Nr. 40 . . .	I			44	84
89	Moritz-Straße	29. Oktober	Bildhauer Wilhelm Voigt .	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 3	II			219	54
90	Schönfelder-Straße . .	6. Nov.	Bäckermeister Wilhelm Ludwig und Frau	Wohnhaus Nr. 18	II			71	16
91	Wolfsschlucht	29. Nov.	Freiherr Roderich Waitz von Eschen	Wohnhaus Nr. 8	I			12	60
92	Grüner Weg	29. Nov.	Fabrikanten Klappert, Ferres und Comp.	Wohnhaus Nr. 49	III			175	58
93	Hohenzollern-Straße . .	24. Dez.	Restaurateur Albert Kaletsch	Eckwohnhaus Nr. 28 . . .	I			39	83
94	Joseph-Straße	5. Nov.	Maurermeister Christoph Müller	Wohnhaus Nr. 16	I			15	99
				Zu übertragen . .				131536	54

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				131536	54
95	Oberste Gasse	1. Dez.	Bäckermeister Hermann Gunkel	Wohnhaus Nr. 36 . . .	III			8	13
96	Ziegel-Straße	1. Dez.	Maurer Karl Scherf und Frau	Wohnhaus Nr. 32	III			26	02
97	Ziegengasse	6. Dez.	Händler Ernst Krämer . . .	Wohnhaus Nr. 5	III			27	38
98	Terrasse	24. Dez.	Kaufmann August Engelhardt	Villa Nr. 19	I			14	80
99	Hohenzollern-Straße . .	30. Dez.	Kaufmann Wilhelm Rode .	Wohnhaus Nr. 58	I			40	53
100	Untere Karlsstraße . . .	12. Dez.	Molkereibesitzer Christian Schreiber	Wohnhaus Nr. 5	III			14	51
101	Wörth-Straße	14. Dez.	Tapezierer Heinrich Lotz . .	Wohnhaus Nr. 15½ . . .	I			16	98
102	Hohenzollern-Straße . .	23. Dez.	Kunsthändler Max Cramer.	Wohnhaus Nr. 39	II			51	84
103	Wilhelmshöher Allee .	29. Nov.	Residenzstadt Cassel	Wohnhaus Nr. 66	II			47	16
104	Königsstraße	4. Dez.	Witwe Auguste Damms . .	Wohnhaus Nr. 43	II			718	15
105	Kleine Rosenstraße . . .	24. Dez.	Witwe des Kaufmanns Georg Schirmer und Kinder . .	Wohnhaus Nr. 4	II			11	40
106	Spohr-Straße	12. Oktober	Justizrat Karl Fries	Wohnhaus Nr. 4	II			900	—
				Summe . .				133413	44

2. Landkreis Cassel.

1	Wolfsanger	6. Januar	Schreinermeister Heinrich Raabe und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 133½	III	4075	36		
				Scheueranbau Lit. A . . .	III	2079	—		
				Zaun und Apfelbäume . . .		118	—	6272	36
				Zu übertragen . .				6272	36

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				6272	36
fr. 1	Wolfsanger	6. Januar	Witwe Elisabeth Fischmann	Wohnhaus Nr. 133	V	8	—		
				Zaun		7	—	15	—
			Ferdinand Hilke	Wohnhaus Nr. 132	IV			12	80
2	Wolfsanger	9. Februar	Sattler Heinrich Fischmann	Wohnhaus mit Stallung Nr. 136	III			110	—
3	Wolfsanger	4. März	Dr. med. Richard Brenfell	Restaurationsgebäude Nr. 53	II			28	—
4	Rothenditmold, Oberste Gasse	7. März	Witwe Lina Hesse	Wohnhaus Nr. 3	III			26	—
5	Oberkaufungen	24. Februar	Mühlenbesitzer Adolf Otto .	Wohnhaus Nr. 210	II			519	04
6	Mönchehof	17. März	Landwirt Heinrich Peter . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 39	V			50	—
7	Rothenditmold, Neue Straße	20. März	Erben des Justus Appel . .	Werkstätte mit Waschküche und Stallung Lit. A bei Nr. 21	III			1566	—
			Gutsbesitzer Adolf Appel . .	Roggenfeld				6	—
8	Wattenbach	14. April	Ackermann Adam Lotzgesell I	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 57	III			40	—
9	Eschenstruth	18. Juni	Wilhelm Samuel Wenzel .	Wohnhaus Nr. 7	IV			120	—
10	Kirchditmold	9. Juni	Gastwirt Friedrich Dippel und Frau	Wohn- und Stallgebäude Lit. A bei Nr. 9¼ . .	III			1120	37
			Hülfsbremser Wilhelm Hartmann	Kartoffelfeld				6	—
11	Kirchbauna	17. Juni	Landwirt Johannes Berninger	Wohnhaus Nr. 47	III			101	60
				Zu übertragen . .				9993	17

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				9993	17
12	Wolfsanger	29. Juni	Rentner Heinrich Wiegand.	Nebengebäude Lit. A bei Nr. 146	II			39	50
13	Kirchditmold	14. Juli	Arbeiter-Bauverein zu Cassel	Wohnhaus Nr. 134	I			45	—
14	Nordshausen	14. Juli	Maurer Heinrich Itter II .	Wohnhaus Nr. 69½ . . .	I			17	85
15	Kirchditmold	24. Juli	Ehefrau des Heinrich Lange	Wohnhaus Nr. 70.	III			20	—
16	Weimar	9. Juni	Steinbruchbesitzer Franz Bauch zu Hannover . . .	Wirtschaftsgebäude Nr. 132½	IV	1623	80		
				Anbau* Lit. A	IV	4862	66	6486	46
17	Bettenhausen	17. Juni	Heinrich August Menkel . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 35	IV			134	50
18	Breitenbach	17. Juni	Justus Heinrich Kilian. . .	Wohnhaus Nr. 131½. . .	II			234	91
19	Niedervellmar	24. Juli	Schreiner Nikolaus Brede und Frau	Wohnhaus Nr. 87.	I			95	—
20	Wilhelmshausen	17. Juni	Ackermann Heinrich Armin Schlichte	Wohnhaus Nr. 28.	IV			120	—
21	Simmershausen	24. Juli	Bauunternehmer Andreas Storm zu Cassel	Wohnhaus Nr. 76.	III			48	—
22	Sandershausen.	11. August	Landwirt Christian Hellwig	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 3½.	III			30	—
23	Niederkaufungen	17. Juli	Sattler Heinrich Zuschlag und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 77	III	1754	40		
				Gartenzaun, Gemüse		20	50	1774	90
			Friedrich Wettlaufer	Gartenzaun, Gemüse				26	—
24	Wahnhausen	24. Juli	Kirchengemeinde Wahnhausen	Kirche mit Turm Nr. 40 .	I			145	—
				Zu übertragen . .				19210	29

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				19210	29
25	Helsa	18. August	Gastwirt Anton Reinmüller	Wohnhaus* Nr. 50	V	7689	50		
				Anbau Lit. A	V	7391	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	III	320	—	15400	50
			Küfer Georg Mendel . . .	Wohnhaus Nr. 51	IV	97	85		
				Anbau Lit. A	IV	40	62	138	47
26	Bettenhausen	14. Juli	W. Kühnemann zu Cassel .	Wohnhaus Nr. 51¾ . . .	III			129	—
27	Bettenhausen	10. August	Karl August Erikson	Wohnhaus Nr. 120	II			131	16
28	Wattenbach	27. August	Johann Heinrich Peter und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 37	IV	3785	50		
				Anbau* mit Schweineställen Lit. A	IV	300	—		
				Gartenzaun, Gemüseland . .		26	—	4111	50
			Justus Erbe	Gartenzaun, Gemüseland . .				39	60
			Witwe Anna Elisabeth Eiffert	Wohnhaus Nr. 34	IV			36	—
			Witwe Magdalene Knierim	Wohnhaus Nr. 35	IV			100	—
			Heinrich Brandau II . . .	Wohnhaus Nr. 36	IV			20	—
			Martin Brandau	Wohnhaus Nr. 38	III	1	—		
				Gartenzaun, Gartenland . .		20	—	21	—
			Adam Lotzgeselle	Wohnhaus Nr. 49	IV			17	—
29	Wahlershausen	12. Dez.	Dreher Heinrich Lauterbach	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 125	III	1101	50		
				Scheueranbau, Stallung und Holzremise Lit. A . . .	III	398	50	1500	—
				Zu übertragen . .				40854	52

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				40854	52
fr. 29	Wahlershausen	12. Dez.	Metzgermeister Heinrich Butte	Flügelgebäude mit Stallung Lit. A bei Nr. 26 . . .	III	32	—		
				Zaun		10	—	42	—
30	Großenritte	7. Oktober	Arbeiter Heinrich Eskuche .	Wohnhaus Nr. 104	V			40	—
31	Knickhagen	26. August	Witwe des Ludwig König und Kinder	Wohnhaus* Nr. 19	III	1597	—		
				Stallung, Remise Lit. A .	III	1697	—		
				Gartenzaun, Wiese		21	—	3315	—
			Minna Rodekurth	Wiese				7	50
32	Simmershausen	24. Juli	Kirchengemeinde Simmershausen	Kirche Nr. 74	I			125	—
33	Niederzwehren, Aug.-Vikt.-Str.	30. Nov.	Ferdinand Eskuche zu Cassel	Pferdestall Lit. E bei Nr. 8	IV			1199	—
34	Obervellmar	4. Oktober	Ackermann Johannes Schröder	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 57	V	6511	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	1050	—		
				Wohnhaus mit Stall Nr. 57	IV	10	—		
				Staketenzaun ꝛc.		85	35	7656	35
			Landwirt Georg Heinrich Schlitzberger und Frau .	Wohnhaus Nr. 56	III	142	40		
				Holzschuppen		119	—		
				Staketenzaun ꝛc.		47	75		
				Abort		20	—	329	15
			Witwe des Maurers Friedrich Vogel	Stallbau Lit. A bei Nr. 57½	III	13	35		
				Zertreten des Mistes ꝛc. . .		2	—	15	35
				Zu übertragen . .				53583	87

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				53583	87
35	Bettenhausen	31. Dez.	Fabrikant Robert Weber . .	Kontor, Maschinenhaus, Lagerhaus ꝛc. Lit. C bei Nr. 130	I			836	57
36	Wahlershausen, Landgraf Karl-Straße . .	25. Dez.	Bauunternehmer Dietrich Plenger	Wohnhaus Nr. 4	I			94	34
37	Heckershausen	4. Dez.	Landwirt Heinrich Georg Homburg	Wohnhaus Nr. 13	IV	2408	61		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	6180	—		
				Doppelscheuer und Stallung Lit. B	IV	13878	—		
				Remise Lit. C	IV	1989	02		
				Stall Lit. D	III	50	—		
				Scheueranbau* Lit. E. . .	IV	2598	—		
				Staket		15	—	27118	63
			Johann Heinrich Bischoff und Frau	Stall Lit. A bei Nr. 14 .	III	1414	32		
				Scheuer Lit. B	IV	5589	50		
				Pferdestall Lit. D	IV	1367	50		
				Scheueranbau Lit. E . . .	IV	910	73		
				Staket, Zwetschenbaum, Gemüse		78	52	9360	57
			Nikolaus Hausmann	Stall Lit. A bei Nr. 15 .	IV	160	—		
				Staket, Garten, Abort . . .		33	65	193	65
			Schreinermeister Karl Adolf Franke	Scheuer Lit. A bei Nr. 55	II	12	—		
				Schreinerwerkstatt Lit. B .	II	32	—		
				Bretterzaun, Staket, Garten		18	25	62	25
			Landwirt Johannes Christoph Damm	Staket				15	—
				Summe . .				91264	88

Digitized by Google

3. Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Eschwege, Sandgasse .	31. März	Kaufmann Jakob Friedrich Junghans	Feldscheuer Nr. 1	IV			1100	—
2	Wanfried	21. Februar	Stadt Wanfried	Wohnhaus Nr. 268	IV			11	53
3	Eschwege, Gebrüder-Straße	5. Mai	Fabrikant Moritz Kaiser . .	Wohnhaus Nr. 2	III			50	80
4	Weidenhausen	1. Mai	Witwe Christine Böttner geb. Berneburg	Wohnhaus Nr. 61	III			49	05
5	Eschwege, Brühl . . .	4. Mai	Zimmermann Joh. Georg Zeuch und Frau	Wohnhaus Nr. 26	III	548	48		
				Stall Lit. A	III	10	—		
				Staketen		13	40	571	88
			Landwirt Christoph Friedrich Hempfing	Scheuer* Nr. 28	III			2358	—
			Witwe des Taglöhners Konrad Brill und Taglöhner Joh. Friedrich Beyerwald	Wohnhaus Nr. 30	III			2393	50
				Stall mit Remise Lit. A .	III			900	—
			Metalldreher Wilhelm Ziegler und Frau	Wohnhaus Nr. 27	III			35	—
			Schuhmacher August Werner und Frau	Wohnhaus Nr. 29	III			30	—
			Schuhmacher Heinrich Karl Fahm und Frau	Staketenzaun				3	—
6	Abterode	10. Mai	Kaufmann Ritter und Metzger Gundlach	Wohnhaus Nr. 163	IV			46	18
7	Abterode	20. Mai	Witwe des Schmieds Christoph Eberhardt	Wohnhaus Nr. 106	IV			62	34
8	Nesselröden	27. Mai	Taglöhner Wilhelm George	Wohnhaus Nr. 66	III			185	30
				Zu übertragen . .				7796	58

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				7796	58
9	Gehau	27. Mai	August Sippel	Wohnhaus Nr. 10	IV			51	30
10	Mäckelsdorf	15. Juni	Hebamme Elisabeth Möller	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	IV			19	80
11	Eschwege, Bahnhof-Straße 11	18. Juni	Witwe S. Mehmel	Wohnhaus Nr. 11	II			8	80
12	Abterode	11. Mai	Buchbinder Lehmann Westheim	Wohnhaus Nr. 217	IV	282	05		
				Wohnhausanbau* (Stall) Lit. A	IV	95	—	377	05
13	Oberhone.	25. Juli	Ackermann Heinrich Thiele und Frau	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 62	IV			45	50
			Ackermann Ernst Jakob Beck	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 63	IV			11	60
14	Eschwege, alter Steinweg	30. Juli	Lederzurichter Hermann Julius Röder und Frau . .	Wohnhaus Nr. 27.	III	2	60		
				Stallung* Lit. A	III	242	—	244	60
15	Rittmannshausen. . . .	15. August	Taglöhner Joh. Adam Heinrich Walter und Frau. .	Wohnhaus Nr. 16.	V			70	—
			Ackermann Konrad Friedrich Hoßbach	Wohnhaus Nr. 18.	IV	102	60		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	700	—		
				Scheuer* Lit. B.	IV	2300	—		
				Stallbau Lit. C	IV	1955	—		
				Staketen, Obstbäume		157	05	5214	65
			Taglöhner Ernst Armbrust und Frau	Wohnhaus Nr. 22.	IV			17	70
				Zu übertragen . .				13857	58

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13857	58
fr. 15	Rittmannshausen . . .	15. August	Ackermann Christian Heinrich Gisselbach III	Scheuer Lit. A bei Nr. 28	IV	2000	—		
				Stallung Lit. B.	V	243	18		
				Staketen, Zwetschenbäume .		89	50	2332	68
			Ackermann Christian Gisselbach und Frau	Wohnhaus Nr. 23.	IV			16	65
			Ackermann Joh. Christian Heinrich Hoßbach und Frau	Wohnhaus Nr. 29.	V	2083	76		
				Scheuer mit Stall und Schuppen Lit. A	V	3000	—		
				Stallbau Lit. B.	IV	487	—		
				Schweinestall Lit. D . . .	IV	3	60		
				Anbau Lit. E.	IV	400	—		
				Zwischenbau Lit. F	V	900			
				Staketen, Torpfeiler		41	55	6915	91
16	Schemmern	17. Juni	Ackermann und Bürgermeister Ferdinand Mänz und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 10	III			153	95
17	G.-B. Datterpfeife. . .	3. Sept.	Großherzoglich Sächsischer Kammerherr Alexander von Boyneburgk	Scheuer* Lit. H bei Nr. 94	III	3200	—		
				Strohschuppen Lit. J . . .	IV	200	—	3400	—
18	Eschwege, Brückenstraße	8. Oktober	Kaufmann Leon Kahn . . .	Anbau Lit. A bei Nr. 24	III			35	60
				Zu übertragen . .				26712	37

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				26712	37
19	Eschwege, Bahnhofs-Straße	6. Sept.	Bierbrauereibesitzer Karl Christian Hempfing . . .	Scheuer* und Stall Lit. C bei Nr. 27	II	11707	—		
				Kegelbahn Lit. B	II	101	55		
				Kellerüberbau Lit. F . . .	II	43	—		
				Brauhaus Lit. D	II	9	—		
				Hölzernes Tor, Brettertür, Gartenfrüchte		97	—	11957	55
			Firma Alexander Levy . . .	Fabrikgebäude Lit. B bei Nr. 19a.	I	95	20		
				Kesselhaus Lit. C	I	12	—		
				Obst- und Gemüsegarten . .		119	—	226	20
20	Grebendorf.	22. Sept.	Werkstättenarbeiter Christoph Weiß und Frau	Wohnhaus Nr. 104	III	70	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	III	1299	37		
				Staket, Gemüsegarten . . .		42	50	1411	87
			Taglöhner Rudolf Mengel und Frau	Stall Lit. A bei Nr. 107	III			120	—
			Witwe des Johannes Krug	Garten				3	—
21	Eschwege, Neustadt. . .	6. Oktober	Witwe und Kinder des Wilhelm Güntheroth	Hinterhaus* Lit. B bei Nr. 33	III	1777	36		
				Stallung mit Schuppen Lit. F	III	24	48		
				Schweinestall Lit. C. . . .	III	15	—	1816	84
			Zigarrenfabrikant Julius Dietrich	Fabrikgebäude Lit. C bei Nr. 37	III			16	30
				Zu übertragen . .				42264	13

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				42264	13
22	Weisenborn	2. Sept.	Weber Johann Peter Roth und Frau	Wohnhaus Nr. 96	II	1851	—		
				Stall Lit. A	III	596	85		
				Staket		15	—	2462	85
23	Netra	27. Dez.	Ackermann Wilhelm Jacob und Frau	Brunnentür.				15	—
			Schuhmacher Johannes Pippert und Kinder	Wohnhaus Nr. 76	III	481	92		
				Scheuer Lit. A	IV	1400	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	III	200	—		
				Schuppen Lit. C	IV	100	—		
				Staketen ꝛc.		59	20	2241	12
			Ackermann Heinrich Friedrich Köbrich	Schuppen Lit. D bei Nr. 77	V	66	—		
				Staketen, Obstbäume		40	—	106	—
			Verwalter Nikolaus Fey . .	Wohnhaus Nr. 83	IV	236	25		
				Stallung und Schuppen Lit. A	IV	873	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	IV	2200	—		
				Pumpenschwengel		6	—	3315	25
			Ackermann Heinrich Friedrich Brann und Kinder . . .	Wohnhaus Nr. 84	IV	1069	55		
				Stall mit Wohnräumen Lit. A	IV	1200	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	IV	2700	—		
				Schweinestall Lit. D . . .	V	100	—		
				Stallgebäude Lit. E. . . .	IV	1300	—		
				Bretterzaun, Hoftor		68	85	6438	40
				Zu übertragen . .				56842	75

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				56842	75
fr. 23	Retra	27. Dez.	Witwe des Schreiners Johannes Göpel	Stallung Lit. B bei Nr. 85	III	75	66		
				Staketen- und Drahtzaun .		18	—	93	66
			Handelsmann Jakob Stern II	Wohnhaus mit Stall Nr. 85½	III	317	73		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	III	1700	—		
				Staketenzaun		36	—	2053	73
			Handelsmann David Goldschmidt	Staketenzaun				22	50
				Summe . .				59012	64

1. Kreis Frankenberg.

1	Grüßen	21. April	Ackermann Johann Julius Weber	Wohnhaus mit Stallung Nr. 34	IV			57	97
2	Dorfitter	25. Mai	Landwirt Friedrich Wilhelm Best	Wohnhaus mit Stallung Nr. 114	IV			119	75
3	Frankenau	31. Mai	Schreiner Heinrich Dohl . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 133	V			54	—
4	Höringhausen	26. Mai	Witwe Marie Rennert geb. Schreiber	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 41	IV			1700	—
			Landwirt Johannes Syring	Zaun, Gemüse				45	—
			David Figge	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 26	IV			20	—
				Zu übertragen . .				1996	72

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				1996	72
5	Birkenbringhausen . . .	26. Juli	Ackermann Johann Friedrich Eckel	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	IV	5	80		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	2000	—	2005	80
			Taglöhner Konrad Kahler .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 8	III			7	—
			Georg Heinrich Kahl und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	V			83	20
6	Birkenbringhausen . . .	30. Juli	Witwe des Taglöhners Adam Birkenhauer	Wohnhaus*, Scheuer und Stall Nr. 39	V	2600	—		
				Gartenzaun, Gemüsegarten.		45	—	2645	—
			Ackermann und Blechschmied Heinrich Arnold und Frau	Wohnhaus Nr. 40	IV	2500	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	IV	100	—	2600	—
			Landwirt Johann Heinrich Huhn	Gartenzaun				16	50
			Maurer Joseph Muthig . .	Wohnhaus Nr. 65	IV			24	—
7	Sehlen	8. Juli	Müller Johannes Schneider und Erben der verstorbenen Frau	Wohnhaus mit Schlag- und Mahlmühle Nr. 16 . . .	V			11400	—
8	Frankenau	31. August	Heinrich Tönges	Wohnhaus Nr. 41	V			24	—
9	Frankenberg	15. Sept.	Heinrich Seip	Wohnhaus mit Stall Nr. 87½	IV			30	—
			Uhrmacher Heinrich Hause .	Gartenzaun				14	—
			Schreiner Hermann Rohleder	Holzschuppen, Gartenzaun .				12	—
				Summe . .				20858	22

Digitized by Google

5. Kreis Fritzlar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauerklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Oberurff	13. Januar	Bürgermeister Daniel Sonneborn und Frau	Wohnhaus Nr. 10	V			31	60
2	Fritzlar	5. April	Gutsbesitzer C. A. Lederle .	Kalklagerhaus D Nr. 149 .	II			118	—
3	Elnrode	4. Mai	Witwe Barbara Dönges geb. Schmerer	Wohnhaus* Nr. 14½ . . .	IV			100	10
			Witwe Elise Rüppel geb. Zeis	Wohnhaus Nr. 14	IV			13	60
4	Zimmerorode	8. August	Ehefrau des Johannes Ernst und Söhne 1. Ehe . . .	Wohnhaus Nr. 79	V	8975	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	5859	91	14834	91
5	Kirchberg	10. Sept.	Schneider Heinrich Wilhelm Kirchhoff	Wohnhaus mit Stall* Nr. 54¾	IV	4501	72		
				Scheuer Lit. A	IV	600	—		
				Staket		39	—		
				Gras und Apfelbaum . . .		10	—	5150	72
			Johannes Minkel	Wohnhaus und Scheuer nebst Stallung Nr. 72	V	4313	88		
				Scheuer Lit. A	V	1800	—		
				Staket		30	—		
				Gras		5	—	6148	88
6	Niedenstein	12. Sept.	Landwirt Ludwig Hesse . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 20½	V	3000	—		
				Scheueranbau Lit. A	V	1000	—		
				Stall Lit. B	V	1200	—		
				Scheuer und Remise Lit. C	V	3500	—		
				Staket		75	25	8775	25
				Zu übertragen . .				35173	06

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				35173	06
fr. 6	Riedenstein	12. Sept.	Landwirt Heinrich Reinhard	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 19½	V	545	33		
				Stall Lit. A	V	21	47		
				Staket		52	50	619	30
			Musikus Heinrich Adolph .	Staket				23	55
7	Fritzlar	28. Sept.	Gutspächter Heinrich Fischer	Feldscheuer C Nr. 148 . .	II			7097	—
8	Uttershausen	3. Oktober	Eckhardt Lauterbach und Frau	Wohnhaus Nr. 35	V	70	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. B	V	1148	90		
				Staketenzaun		85	—		
				Bäume ꝛc.		47	75	1351	65
			Friedrich Trümper und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 35½				11	—
9	Hundshausen	1. August	Kirchengemeinde Hundshausen	Kirche mit Turm Nr. 44½	II			402	89
10	Riedenstein	28. Sept.	Kinder und Witwe des Georg Jakob Hesse	Wohnhaus*, Scheuer und Stall Nr. 4	IV	5614	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	500	—		
				Staket, Gartenbeschädigung		30	—	6144	—
			Adolf Wertheim und Frau	Stall Lit. A bei Nr. 3 . .	II	12	96		
				Staket		9	—	21	96
				Summe . .				50844	41

Digitized by Google

6. Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Fulda, Leipziger Straße	4. Januar	Photograph Gottfried Reinecke	Wohnhaus Nr. 25	I			28	60
2	Fulda, Rhönstraße . . .	25. Januar	Frau Anna Überholz . . .	Wohnhaus Nr. 12	I			70	—
3	Rothemann	7. Januar	Witwe Johannes Flügel . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 57	IV	110	—		
				Lattenzaun ꝛc.		7	40	117	40
4	Fulda, Buttlar-Straße .	6. März	Schreinermeister Franz Witzel	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 3	III			95	—
5	Fulda, Karls-Straße .	2. März	Bäcker Adam Knips	Wohnhaus Nr. 16	V			90	—
6	Langenbieber	1. Mai	Bauer Joseph Hahner . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 23	V			65	50
7	Maberzell	1. Mai	Schreiner Alfons Fröhlich .	Wohnhaus* Nr. 51	IV	40	53		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	1	50	42	03
8	Fulda, Löher-Straße . .	3. April	Schuhmacher Johannes Kind	Hinterhaus* Lit. B bei Nr. 38	V	6908	—		
				Nebenbau Lit. C	V	33	80		
				Schweinestall Lit. D . . .	V	7	50		
				Kuhstall Lit. F	II	13	34	6962	64
			Gastwirt Albert Stark . . .	Anbau Lit. A bei Nr. 36	V	20	50		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	V	2764	—		
				Seitenbau Lit. C	V	1505	88	4290	38
			Bauer Joseph Dehler zu Petersberg	Stallung und Holzremise Lit. B bei Nr. 34 . . .	V	132	03		
				Scheuer Lit. C	V	846	—	978	03
			Norddeutsche Wollkämmerei zu Bremen	Hinterbau Lit. D bei Nr. 32	III			10	—
				Zu übertragen . .				12749	58

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12749	58
fr. 8	Fulda, Hinter den Löhern	3. April	Kaufmann Adam Feuerstein	Scheuer und Stallung Nr. 26	V			36	75
9	Giesel	26. April	Frau Marie Anna Kremer geb. Schnell	Wohnhaus mit Stall Nr. 5	IV			30	—
10	Fulda, Adalbert-Straße	21. April	Rentner Johann Georg Schäfer	Wohnhaus Nr. 42. . . .	I			20	—
11	Großenlüder	14. Mai	Kalkwerk Großenlüder D. Köhler & Co.	Kalkofenüberbauung ꝛc. Nr. 225 A	IV			46	—
12	Steinhaus	27. Mai	Kirchengemeinde	Kirche Nr. 59	I			213	34
13	Großenlüder	27. Mai	Gastwirt Ferdinand Weißmüller	Wohnhaus* Nr. 162 . . .	III	150	—		
				Kegelbahn Lit. A	V	3	—		
				Holzhalle Lit. C bei Nr. 159	V	3	—	156	—
14	Eichenau	14. Juli	Maurer Joseph Heil	Wohnhaus mit Stallung Nr. 28	II			39	60
15	Fulda, Buttlar-Straße.	12. Juni	Firma Wegner und Trabert	Wohnhaus Nr. 20.	II	18	52		
				Ringofengebäude Lit. A. .	V	724	99		
				Dachziegeleigebäude* Lit. H mit Ofen	V	19903	21		
				Schornstein Lit. J.	I	617	30		
				Aufzugshaus Lit. K. . . .	V	900	—		
				Acetylengashaus Lit. L. .	V	70	—		
				Bretterzaun.		11	20	22245	22
16	Maberzell	14. Juli	Sebastian Hagemann. . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 23	V			3	73
17	Kleinlüder	18. Juli	Bernhard Sander	Wohnhaus mit Stall Nr. 82	V			43	—
18	Jossa.	14. Juli	Hüttner Gregor Wiegand .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 13	IV			98	—
				Zu übertragen . .				35681	22

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				35681	22
19	Opperz	4. Mai	Kirchengemeinde Opperz . .	Kirche* mit Turm Nr. 51	V			893	41
			Schulgemeinde Neuhof . . .	Wohnhaus Nr. 48	V	2	15		
				Brunnen		7	80	9	95
20	Maberzell	24. Juli	Gemeinde Maberzell	Backhaus Lit. A bei Nr. 39	V			56	90
21	Büchenberg	2. August	Landwirt Sigismund Schleicher	Wohnhaus mit Stallung Nr. 1	V			91	86
22	Niederbieber	31. Juli	Bauer Heinrich Schmitt und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 1	V	2576	61		
				Nebenhaus mit Remise Lit. A	V	891	—		
				Scheuer* mit Schafstall Lit. B	V	2980	09		
				Schweinestall Lit. C	V	214	09		
				Lattenzaun, Gartenerzeugnisse		40	50	6702	29
			Bauer Joseph Gutmann . .	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 2	V	162	—		
				Scheuer Lit. B	V	2992	50		
				Stallung Lit. C	V	359	93		
				Göpelhalle Lit. F	V	1991	60	5506	03
23	Fulda, Schul-Straße .	1. August	Metzgermeister Joseph Will	Wohnhaus* Nr. 25	V	8	—		
				Stallung und Abtritte Lit. A	V	15	—		
				Holzremise Lit. B	V	32	17	55	17
24	Eichenried	2. August	Schreiner Bernhard Maus.	Scheuer mit Stall und Wagenhalle Lit. A bei Nr. 14	IV			29	04
25	Dirlos	15. August	Hüttner und Steinhauer Joseph Remmert und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 14	IV			3421	75
				Zu übertragen . .				52447	62

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				52447	62
26	Langenbieber	13. Sept.	Bauer Ferdinand Burkart .	Wohnhaus mit Stall Nr. 30	V	2236	40		
				Nebenhaus mit Stall Lit. A	V	2139	—		
				Scheuer* Lit. B	V	2876	50		
				Scheuer mit Schweinestall Lit. C.	V	1326	67		
				Latten- und Drahtzaun . .		48	95	8627	52
			Bauer Karl Vieth	Wohnhaus mit Stall Nr. 1	IV	10	50		
				Scheuer mit Stall Lit. A	IV	36	90	47	40
27	Hattenhof	22. Sept.	Bauer Bardo Herbert und Frau.	Wohnhaus mit Stall Nr. 13	IV	3	70		
				Scheuer Lit. A	IV	1385	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	186	50		
				Stangen- und Knüppelzaun		7	50	1582	70
28	Fulda, Friedrichsmarkt.	7. Oktober	Apotheker Johs. Gauß . . .	Wohnhaus Nr. 9	V			48	—
29	Wolferts	8. Sept.	Bauer Karl Wehner	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	IV	110	31		
				Scheuer* Lit. B.	V	2100	—		
				Zaun, Gartenfrüchte		8	08	2218	39
			Bauer Joseph Will	Scheuer Lit. B bei Nr. 12	V	2098	—		
				Nebenhaus mit Stallung Lit. C.	V	64	53		
				Lattenzaun		16	—	2178	53
			Bauer Johann Büttner . .	Gartenfrüchte				2	—
30	Haimbach	19. Oktober	Schuhmacher Friedrich Storch	Wohnhaus Nr. 15.	V			12	50
31	Gläserzell	25. Oktober	Bauer David Bolz und Frau	Wohnhaus Nr. 1	V	2763	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	2167	60	4930	60
				Zu übertragen . .				72095	26

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				72095	26
fr. 31	Gläserzell	25. Oktober	Maurer Anton Völker . . .	Wohnhaus Nr. 2	V	16	09		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	4	—	20	09
32	Mittelkalbach.	16. Oktober	Ehefrau des Zimmermanns Wilhelm Möller	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 87¾	IV	1477	20		
				Zaun		32	25	1509	45
33	Rommerz.	9. Dez.	Maurer Bernhard Heil . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 19	V			95	—
34	Fulda, Doll	25. Dez.	Tapezierer Karl Plappert .	Wohnhaus Nr. 5	IV			180	—
35	Fulda, Karlsstraße. . .	15. Dez.	Metzgermeister Georg Schwarz	Wohnhaus Nr. 15.	IV			180	—
36	Kleinlüder	31. Juli	Maurer Franz Schaub. . .	Schweineställe Lit. C bei Nr. 16	V			57	40
37	Großenlüder	6. Sept.	Schuhmacher Rhaban Bräh- ler und 2. Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 142	V	3985	50		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	6	—		
				Nebenbau Lit. B	V	12	38		
				Holzremise Lit. C	V	18	80		
				Stallung Lit. D.	V	419	—	4441	68
			Schuhmacher Anton Bettinger	Wohnhaus mit Stall Nr. 140	V			11	20
38	Petersberg	6. Nov.	Hüttner Johann Adalbert Dehler.	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	V	291	27		
				Lattenzaun, Pfosten		10	—	301	27
				Summe . .				78891	35

Digitized by Google

7. Kreis Gelnhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gelnhausen, Alte Leipzigerstraße	2. Januar	Fabrikdirektor Eduard Brendle	Wohnhaus Nr. 28	I			180	—
2	Niedermittlau	25. Januar	Ernst Heinrich Hix	Wohnhaus Nr. 63	IV			10	—
3	Lieblos	18. März	Metzger und Landwirt Heinrich Friedrich Kalbfleisch und Frau	Wohnhaus Nr. 93	IV			35	20
4	Birstein	20. April	Se. Durchlaucht Fürst Karl zu Ysenburg-Büdingen. . .	Linker Seitenflügel Lit. A bei Nr. 132	I			80	—
5	Mernes	28. Mai	Joseph Anton Gaul	Wohnhaus mit Stall Nr. 36	V			96	41
6	Neuenhaßlau	8. Mai	Gastwirt Heinrich Betz . . .	Wohnhaus mit Saal Lit. A bei Nr. 33	IV			45	50
7	Roßbach	14. Juni	Landwirt Heinrich Amberg.	Wohnhaus Nr. 32½ . . .	V	20	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	1930	—		
				Streuschuppen* Lit. B . .	V	100	—	2050	—
8	Höchst	4. Juli	Heinrich Stadler	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 69	V			5	—
9	Orb	17. Juli	Restaurateur Heinrich Auerbach	Stall Lit. A bei Nr. 742.	III	6	—		
				Holzhalle* Lit. B	V	700	—		
				Scheuer Lit. D	V	2252	—		
				Gartenzaun, Rosenbeet, Gartenmauer, Beetfenster . .		79	73	3037	73
			Maurer Anton Auerbach . .	Wohnhaus Nr. 740½ . . .	III	6	—		
				Gartenzaun ꝛc.		12	—	18	—
				Zu übertragen . .				5557	84

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				5557	84
10	Mernes	14. Juli	Bernard König	Scheuer* Lit. A bei Nr. 1	V	1662	32		
				Holzhalle Lit. D	V	200	—		
				Anbau Lit. E	V	226	30		
				Schweinestall Lit. F . . .	V	100	—	2188	62
11	Mernes	14. Juli	Johann Ziegler und Frau .	Wohnhaus Nr. 2	V	27	60		
				Scheuer* Lit. A	V	900	—		
				Stallung und Wagenhalle Lit. B.	V	450	10	1377	70
12	Mernes	14. Juli	Joseph Ziegler	Wohnhaus Nr. 71	V			707	20
13	Bieber	7. August	Ludwig Geßner und Maurer WilhelmFreund nebst Frau	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 36	IV	890	—		
				Backhaus		2	—	892	—
			Julius Beck und Bergmann Gustav Beck	Scheuer mit Schafstall Lit. A bei Nr. 133	V			892	50
14	Spielberg	9. August	Fabrikarbeiter Johannes Biehn II	Wohnhaus Nr. 28	V			479	—
15	Orb	23. August	Heinrich Walter	Wohnhaus* mit Stall Nr. 761	II	1335	77		
				Scheuer Lit. A	II	707	23		
				Holzhalle		21	—	2064	—
16	Altenhaßlau	13. August	Präsens der Marienkirche zu Hanau	Wohnhaus Nr. 12	II			25	—
17	Altenhaßlau	22. Sept.	Dr. Karl Lang	Scheuer* Lit. A bei Nr. 89	I	9882	—		
				Wagenhalle Lit. C	I	48	—	9930	—
				Zu übertragen . .				24113	86

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				24113	86
18	Gelnhausen, am Ziegelturm	15. Oktober	Mühlenbesitzer Georg Friedrich Kees	Kessel-* und Maschinenhaus Nr. 2	III	1400	—		
				Nebenbau Lit. A	III	108	—	1508	—
19	Kirchbracht	29. Oktober	Schneider Konrad Junker .	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 45	V			97	—
20	Bieber	8. Nov.	Bergmann Karl Wille . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 89	V			83	—
21	Helfersdorf	8. Nov.	Handelsmann Löb Strauß .	Scheuer* und Rindviehstall Lit. A bei Nr. 8	IV	938	—		
				Kuhstall Lit. B	IV	498	—		
				Holzhalle		35	—	1471	—
22	Orb	20. Dez.	Fabrikbesitzer Heinrich Grau	Wohnhaus Nr. 755	II			10	—
23	Helfersdorf	27. Nov.	Gastwirt Johannes Schäfer	Scheuer* mit Rindviehstall Lit. A bei Nr. 15 . . .	IV	1618	50		
				Holzschuppen mit Schweinestall Lit. B	IV	161	12		
				Staketenzaun		7	80	1787	42
			Adam Ullrich	Staketenzaun				7	80
			Adam Reidhardt	Staketenzaun				1	—
24	Wächtersbach	8. Dez.	Kammerpedell Karl Schmidt	Wohnhaus Nr. 158	V			103	23
				Summe . .				29182	31

Digitized by Google

8. Kreis Gersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Tann	12. März	Schreiner Jakob Schielein .	Wohnhaus Nr. 66	V			95	—
2	Dalherda	24. Mai	Holzwarenhändler Nikolaus Barth (Heeg)	Wohnhaus Nr. 73	II			255	—
3	Dalherda	2. August	Heinrich Maul	Grummet, Knüppelzaun, Mistjauche				5	—
4	Gersfeld	29. Februar	Buchdruckereibesitzer Georg Barthelmes	Wohnhaus Nr. 57	IV	2593	50		
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	2356	—		
				Druckerei Lit. B	IV	96	15		
				Latten- und Drahtzäune . .		19	45	5065	10
			Landwirt Johann Jäger . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 56	IV			17	50
5	Wüstensachsen	2. August	Bauer Ludwig Kümmel . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 158	IV	596	63		
				Holzhalle mit Schweinestall Lit. B	IV	99	18	695	81
6	Schachen	2. August	Hüttner Kaspar Weber . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 111	IV			35	10
7	Poppenhausen	18. Sept.	Witwe des Wilhelm Baier	Wohnhaus Nr. 104	V			170	—
8	Obernhausen	3. Oktober	Schreiner Peter Paul und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	IV	2171	50		
				Scheuer* Lit. A.	IV	1794	—	3965	50
9	Gersfeld	2. August	Büttner Johann Fischer . .	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 14	V	679	—		
				Schweinestall, Lattenzäune .		13	50	692	50
			Müller Donatus Menz . . .	Schweinestall Lit. B bei Nr. 15	V	26	67		
				Zaun		6	50	33	17
				Zu übertragen . .				11029	68

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				11029	68
10	Gersfeld	1. Nov.	Regierungsrat Bruno von Waldthausen	Schloß (das untere) Nr. 198	I			70	—
11	Hilders	18. Juli	Kinder des Johann Jordan	Wohnhaus mit Stall Nr. 92	V	1200	—		
				Scheuer* und Schweinestall Lit. A	V	694	—		
				Lattenzaun, Gartenfrüchte, Obstbäume		30	—	1924	—
			Maurer Johann Baptist Herjet	Wohnhaus Nr. 91	V	48	84		
				Lattenzaun		8	25	57	09
12	Hilders	11. Juli	Bauer Augustin Heumüller	Wohnhaus Nr. 131	V	5400	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	2900	—		
				Scheuer Lit. B	V	2400	—		
				Stallung Lit. C	V	1100	—		
				Wagenhalle mit Schafstall Lit. D	V	400	—		
				Schweinestall Lit. E. . .	V	100	—	12300	—
			Sattler Oskar Fromm . . .	Wohnhaus Nr. 129	V	2400	—		
				Scheuer Lit. A	V	1300	—		
				Nebenbau und Stall Lit. B	V	1200	—		
				Lattenzaun, Steinpfosten . .		16	15	4916	15
			Klempner Oswald Etzel und Frau	Wohnhaus Nr. 130	III	2840	—		
				Stall Lit. A	V	700	—		
				Schweinestall Lit. B. . .	V	100	—	3640	—
				Zu übertragen . .				33936	92

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				33936	92
fr. 12	Hilders	11. Juli	Erben des Isidor Trapp . .	Wohnhaus Nr. 134	V	4500	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	900	—		
				Lattenzaun		14	25	5414	25
			Büttner Joseph Etzel und Frau	Wohnhaus Nr. 137	V	2000	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1000	—	3000	—
			Vizefeldwebel Pfeffer im Bayrischen Inf.-Reg. Nr. 9 zu Würzburg	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 138	V	2600	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1200	—		
				Schweinestall Lit. B. . .	V	100	—	3900	—
			Schuhmacher Georg Knies .	Wohnhaus mit Stall Nr. 139	V	2000	—		
				Halle Lit. A.	V	300	—	2300	—
			Bürgermeister Oskar Seifert und Frau	Wohnhaus Nr. 140	IV	3461	60		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	1500	—		
				Schweinestall Lit. B. . .	V	100	—	5061	60
			Bäcker und Bauer Franz Heumüller	Wohnhaus Nr. 141	V	2900	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	4794	09		
				Stallung Lit. B	V	200	—		
				Schweinestall und Holzhalle Lit. C.	V	600	—		
				Backhaus Lit. D	V	400	—		
				Lattenzaun, Steinpfosten . .		39	95	8934	04
				Zu übertragen . .				62546	81

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				62546	81
fr. 12	Hilders	11. Juli	Schreiner Edmund Hohmann	Wohnhaus Nr. 142/143 . .	III	8000	—		
				Stallung Lit. A	V	1900	—		
				Scheuer Lit. B	V	1700	—	11600	—
			Apotheker Albin Holzmann	Wohnhaus Nr. 135	IV	650	43		
				Scheuer Lit. A	V	1300	—		
				Lattenzaun		7	50	1957	93
			Gastwirt August Rüdling .	Wohnhaus Nr. 144	IV			793	12
			Privatmann Heinrich Burkard	Wohnhaus Nr. 133	V	54	—		
				Scheuer Lit. A	V	18	—		
				Gartenzaun, Gartenfrüchte .		21	—	93	—
			Gerichtskanzlist Ferdinand Herget	Wohnhaus Nr. 133½ . . .	V			13	44
			Bauer Dominikus Reinhard	Wohnhaus mit Stall Nr. 127	V	51	53		
				Zaun, Gartenfrüchte		11	—	62	53
			Hüttner Karl Gaß	Wohnhaus Nr. 126	V			173	45
			Uhrmacher Wilhelm Trapp	Wohnhaus Nr. 125	V			220	57
			Gastwirt Karl Weber . . .	Wohnhaus Nr. 122/123 . .	V			195	99
			Bauer Aloys Breidung . .	Wohnhaus Nr. 49	V			31	57
			Gerichtskanzlist Franz Joseph Mölter	Wohnhaus Nr. 50	V			41	99
			Gemeinde Hilders	Backhaus Lit. D bei Nr. 180	III			65	52
			Anstreicher Franz Beck . . .	Gartenzaun				9	—
13	Gersfeld	15. Dez.	Schuhmacher Peter Müller.	Wohnhaus Nr. 190	V			99	60
				Zu übertragen . .				77904	52

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				77904	52
14	Maiersbach	12. Nov.	Landwirt Peter Vey	Wohnhaus Nr. 52	V	246	09		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1488	33		
				Holzhalle* Lit. B	V	199	25		
				Backofen Lit. C	II	18	—	1951	67
15	Poppenhausen	21. Nov.	Spengler Ludwig Brinkmann	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 86	IV			1719	—
			Schuhmacher Johannes Mihm	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 87	III			4	50
			Maurer Philipp Mehler . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 83	V	22	50		
				Lattenzaun		14	—	36	50
			Tüncher Augustin Baier . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 85	IV			3	—
				Summe . .				81619	19

9. Stadtkreis Hanau.

1	Große Dechaneigasse . .	9. Januar	Ehefrau des Bäckers Wilhelm Baader	Wohnhaus Nr. 20	IV			13	92
2	Friedbergerstraße	11. Januar	Redakteur Gustav Schrecker	Wohnhaus Nr. 9	I			5	—
3	Uferstraße	29. Januar	Bureau-Assistent Friedrich Simon	Wohnhaus Nr. 9	I			185	18
4	Fischergasse.	29. März	Restaurateur Karl Pefoldt .	Gasthaus Nr. 27	II			8	—
				Zu übertragen . .				212	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				212	10
5	Dettinger-Straße . . .	16. April	Firma J. C. Jäger und J. M. Rumpf	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 6	III	114	76		
				Stallgebäude Lit. A bei Nr. 8	III	37	19	151	95
6	Glockenstraße	13. Mai	Restaurateur Konrad Elsäßer zu Kesselstadt	Seitenbau Nr. 25 A. . . .	III			96	65
7	Hahnengasse	7. Juni	Fabrikant Joseph Sator . .	2. Seitenbau links Lit. B bei Nr. 4	III			44	85
8	Kirchgasse	14. August	Sattler Louis Ziegler . . .	Wohnhaus Nr. 24.	III			16	64
9	Sandgasse	11. Sept.	Pulverarbeiter Konrad Scheidemantel	Wohnhaus Nr. 19.	III			8	30
10	Am Marktplatz.	20. Sept.	Metzgermeister Fritz Anthes	Wohnhaus Nr. 20.	III			11	60
11	Bruchköbeler Landstraße	12. Dez.	Ökonom Konrad Schadt . .	Scheuer Nr. 91	IV			1500	—
12	Körner-Straße	26. Nov.	Gasthofbesitzer Ludwig Aßmann	Flügelbau Lit. A bei Nr. 23	III			175	49
13	Mühl-Straße	10. Dez.	Bauunternehmer Johann Wörner	Wohnhaus Nr. 10.	III			34	15
				Summe . .				2251	73

10. Landkreis Hanau.

1	Langendiebach, Herrengasse	10. Februar	Rentner Bodo Horst	Waschhaus mit Remise Lit. D bei Nr. 11.	II			404	66
2	Hochstadt	2. März	Witwe des Philipp Dillemuth	Wohnhaus Nr. 70.	V			111	84
				Zu übertragen . .				516	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				516	50
3	Kesselstadt, Salisweg .	14. März	Witwe Amalie Elisabeth Paulson	Wohnhaus Nr. 73	II			9	—
4	Kesselstadt, Kastanien-Allee	17. April	Juwelier Jakob Wilhelm Traudt	Wohnhaus Nr. 9	I			18	—
5	Erbstadt	3. Juli	Witwe des Johann Wilhelm Seib	Wohnhaus Nr. 106	III			141	97
6	Ostheim	25. Juli	Wilhelm Mehrling IV. . .	Wohnhaus Nr. 145½ . . .	II			6	50
7	Bruchköbel, Spielhausgasse	24. Juli	Friedrich Kircher	Wohnhaus Nr. 4	IV			32	35
8	Kesselstadt, Ankergasse .	12. August	Konrad Stock	Wohnhaus Nr. 4	III			69	28
9	Enkheim	28. Juli	Johann Valentin Volz . . .	Wohnhaus Nr. 97	III			30	30
10	Dörnigheim, Hafengasse	4. August	Bäckermeister Franz Schneier	Wohnhaus Nr. 4	II	3	—		
				Backhaus Lit. A	II	22	60		
				Scheuer* mit Stallung Lit. C	II	2334	50	2360	10
			Milchhändler Ernst Faßing I	Pferde- und Schweinestall .				12	20
	Lindenstraße		Peter Lapp XI	Wohnhaus Nr. 11	I	10	—		
				Pflaumenbaum		2	50	12	50
11	Kesselstadt, Schwanengasse	26. Mai	Kanzleisekretär Friedrich Wilhelm Eichhorn	Wohnhaus Nr. 1a.	II			27	12
12	Niederissigheim	24. Juli	Joh. Konrad Lattig III und Heinrich Viehmann II. .	Viehstall Lit. C bei Nr. 46	IV			32	09
13	Bergen	27. Juli	Ehefrau des Isaak Dach . .	Wohnhaus und Stall Nr. 169	III			21	49
14	Marköbel	9. August	Gemeinde Marköbel	Wohnhaus Nr. 69	V			47	97
				Zu übertragen . .				3337	37

Digitized by Google

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit	Klasse	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag				3337	37
15	Neuwiedermus	23. August	Heinrich Helbig II	Wohnhaus Nr. 23	IV			96	20
16	Erbstadt	22. August	Joh. Hrch. Wilhelm Schafer	Wohnhaus Nr. 85 . .	IV			260	90
16	Ostheim	2. Oktober	Johannes Jost V	Wohnhaus Nr. 43 . . .	III			5	80
18	Ostheim	6. Oktober	Kaspar Wilhelm Wörner .	Wohnhaus Nr. 165 . . .	IV			6	10
19	Rüdigheim	28. August	Jakob Zieg und Frau . . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 88	IV	659	—		
				Staketenzaun		50	—	709	—
			Fabrikarbeiter Wilhelm Heinrich Köhler	Wohnhaus Nr. 89	IV	288	45		
				Scheuer Lit. A	IV	639	—		
				Schweinestall Lit. B. . .	IV	81	—	1008	45
			Ehefrau des Milchhändlers Heinrich Schwarzhaupt III	Wohnhaus Nr 90. . . .	IV	44	78		
				Drahtgeflecht, Einfriedigung		9	—	53	78
			Ehefrau des Karl Dörr . .	Wohnhaus Nr. 80. . . .	IV			15	—
20	Kesselstadt, Wilhelmsstraße	21. Juli	Hofbauunternehmer Friedrich Kellermann und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer* und Schweinestall Nr. 26 . .	IV	3746	—		
				Gemüsepflanzen		25	—		
				Wohnhaus Nr. 28	III	11	—		
				Wohn- und Stallgebäude Lit. D	III	66	80		
				Wohnhaus Nr. 24	IV	8	20	3857	—
			Goldwarenfabrikant Philipp Wild.	Gartenspalier, Weinstock, Gartengewächse, Birnbaum				200	—
21	Bergen.	21. Nov.	Christian Heinrich Deuring	Wohnhaus Nr. 151	IV			63	50
				Summe . .				9613	10

Digitized by Google

11. Kreis Hersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
1	Oberlengsfeld	26. Februar	Ackermann Heinrich Sippel I	Staketenzaun				8	—
			Landwirt Adam Deiß und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	V	20	20		
				Stall mit Wohnung Lit. A	V	30	—		
				Scheuer Lit. B	V	2371	—		
				Wagenremise Lit. C	V	196	—		
				Staketenzaun		18	75	2635	95
			Gutsbesitzer Freiherr Karl Ernst Heinrich von Uslar-Gleichen und Frau . . .	Wagenremise Lit. D bei Nr. 5	V	571	25		
				Scheuer mit Stall Lit. E.	V	4950	—		
				Scheuer* Lit. F.	V	1888	—		
				Scheuer Lit. G	V	1084	25		
				Schafstall Lit. H	V	191	75	8685	25
2	Friedlos	14. März	Musikus Joh. Valentin Kehres und Frau	Wohnhaus Nr. 65.	IV			44	—
3	Hersfeld	13. März	Konsumverein Hersfeld . . .	Wohnhaus Nr. 590	IV			130	—
4	Hersfeld	16. April	Schuhmacher Franz Hermann Lange	Wohnhaus Nr. 101	IV			23	20
5	Hersfeld	24. März	Bierbrauereibesitzer Konrad Wolff und Frau	Wohn- und Wirtschaftshaus Nr. 565/566	II			28	50
6	Hersfeld	16. Juni	Schlossermeister Johann Kaspar Trautvetter	Wohnhaus A 4a	III	8	—		
				Kesselhaus Lit. A	III	30	—		
				Lagerhaus* Lit. B	III	1498	34	1536	34
7	Hersfeld	13. August	Hutmacher Martin Biel und Frau	Wohnhaus Nr. 508	V			52	70
				Zu übertragen . .				13143	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13143	94
8	Rohrbach	2. August	Witwe Eva Elisabeth Schütrumpf	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	IV			154	34
9	Kalkobes	17. August	Witwe und Erben des † Konrad Herbst	Wohnhaus mit Stall Nr. 21½	III			344	54
10	Röhrigshöfe	2. August	Valentin Schrodt	Scheuer Lit. B bei Nr. 2	V			46	50
11	Philippsthal	24. Sept.	Bürgermeister Heinrich Bernhard Lingemann	Wohnhaus Nr. 66	V	15	20		
				Remise und Waschhaus Lit. A	V	933	93		
				Stallung* Lit. B	V	2463	34		
				Scheuer Lit. C	V	33	—	3445	47
12	Hersfeld	1. Oktober	Weißbinder Heinrich Manns	Wohnhaus* Nr. 444 . . .	IV	866	80		
				Scheuer Lit. A	IV	109	30	976	10
			Katharina Marie Kolbe . .	Wohnhaus Nr. 445	IV			10	26
13	Kirchheim	6. Oktober	Heinrich Bierwirth	Wohnhaus Nr. 60½ . . .	IV			10	—
14	Aua	9. Oktober	Ehefrau Anna Elisabeth Reichmann	Wohnhaus Nr. 30	III			680	86
15	Mecklar	16. Oktober	Georg Böttner und Frau .	Backhaus* Lit. B bei Nr. 29	III	92	—		
				Gartenzaun und Gemüse . .		15	75	107	75
			Andreas Rohrbach	Holzschuppen				14	50
16	Wippershain	8. Nov.	Heinrich Schneider II . . .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 21	V			30	—
			Fabrikarbeiter Valentin Steimar und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 23	V	1289	42		
				Wohnhaus Lit. A	V	754	04	2043	46
				Zu übertragen . .				21007	72

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				21007	72
fr. 16	Wippershain	8. Nov.	Kaspar Deiß und Frau . .	Wohnhaus Nr. 24	V	1344	14		
				Scheuer Lit. A	V	1500	—		
				Stall Lit. B.	V	721	56	3565	70
			Konrad Trinter.	Wohnhaus Nr. 25	V	50	—		
				Gartenstaket		8	—	58	—
			Konrad Reuber.	Gartenstaket				12	—
			Adam Rüger und Frau . .	Wohnhaus Nr. 36	V	2288	49		
				Scheuer* und Stall Lit. A	V	1288	68		
				Gartenstaket		35	—	3612	17
			Joh. Peter Bube und Frau	Wohnhaus Nr. 37	V	1306	18		
				Nebenbau Lit. A	V	598	12		
				Scheuer Lit. B	V	1798	45		
				Gartenstaket		20	—	3722	75
17	Heimboldshausen. . . .	16. Nov.	Bürgermeister Wilhelm Brandenstein	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 36	III			16	—
			Weißbinder Heinrich Weiß und Frau	Wohnhaus Nr. 37	V	1081	15		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	290	24	1371	39
			Weber Adam Heinrich Daube und Frau	Wohnhaus Nr. 38	V	1570	14		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	590	58	2160	72
			Stellmacher Heinrich Fischer	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 39	IV			14	—
18	Philippsthal	5. Dez.	Ringofen-Ziegelei Philippsthal G. m. b. H.	Ringofen ꝛc.	II			10	46
				Zu übertragen . .				35550	91

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				35550	91
19	Kleba	31. Dez.	Gemeinde Kleba	Backhaus Nr. 3½	III			92	—
20	Heimboldshausen	23. Dez.	Weißbinder Christian Hrch. Roth und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 5	V			726	69
			Maurer Johs. Göttlich . . .	Wohnhaus Nr. 6	V			10	50
			Landwirt Kaspar Fischer . .	Schweinestall Lit. C bei Nr. 7	IV	4	60		
				Stall Lit. D	III	14	90	19	50
				Summe . .				36399	60

12. Kreis Hofgeismar.

1	Hombressen	2. Januar	Bürgermeister und Bäcker Heinrich Tölle und Frau	Wohnhaus* Nr. 158 . . .	IV	2261	—		
				Stall Lit. A	IV	395	50		
				Staketen		30	—		
				Wohnhaus Nr. 158½ . . .	IV	1795	30		
				Stall Lit. A	IV	200	—	4681	80
			Witwe des Ackermanns Heinrich Hampe	Wohnhaus Nr. 160	III	15	50		
				Stallung Lit. B	III	6	—		
				Staketen		26	25	47	75
2	Treudelburg	10. Februar	Oberst z. D. von Stockhausen	Wohnhaus Nr. 1	I			190	—
3	Hofgeismar	7. März	Witwe des Pflasterers Wilhelm Nolte	Wohnhaus Nr. 105	IV			16	60
4	Schöneberg	14. Februar	Schuhmachermeister Heinrich Jäger	Wohnhaus Nr. 11	IV			94	80
				Zu übertragen . .				5030	95

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				5030	95
5	Zwergen	13. März	Jakob Kleinschmidt und Frau	Wohnhaus* Nr. 19	IV	1700	—		
				Stallung Lit. A.	IV	4	—		
				Staketenzaun		18	—	1722	—
			Witwe des Heinrich Wilh. Müller	Wohnhaus Nr. 19½ . . .	III			13	—
			Leinweber Ernst Fülling . .	Wohnhaus Nr. 18.	V			—	60
6	Langenthal	27. Februar	Wagner August Ebbrecht. .	Wohnhaus* Nr. 27½. . .	V	1882	—		
				Anbau Lit. B	V	899	—		
				Staketen		40	—	2821	—
			Adam Nolves und Kinder .	Wohnhaus Nr. 27.	V	1495	—		
				Anbau Lit. A	V	200	—		
				Stallung Lit. B.	V	300	—		
				Staketen		25	50	2020	50
			Zigarrenmacher Heinrich Wilhelm Baumann . . .	Wohnhaus Nr. 26¾ . . .	V	48	—		
				Staketen		17	50	65	50
7	Ubenhausen	22. April	Ackermann Justus Schäfer, Ludwigs Sohn	Wohnhaus*, Scheuer und Stallung Nr. 13	V	6515	50		
				Stall Lit. B.	V	400	—		
				Staketen ꝛc.		61	—	6976	50
			Metzger Hermann Lehne . .	Staketen ꝛc.				56	—
			Wilhelm Schützeberg, Joh. Hrchs. Sohn.	Wohnhaus Nr. 12¾ . . .	IV	2	—		
				Staketen ꝛc.		29	50	31	50
			Ackermann Friedrich Fischer	Staketen				61	50
				Zu übertragen . .				18799	05

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				18799	05
8	Fürstenwald	18. März	Ehefrau Anna Gertrude Luise Ledderhose, geb. Ledderhose	Wohnhaus* mit Stall Nr. 3	V	2183	—		
				Stallung Lit. B	V	200	—		
				Staketen		19	50	2402	50
			Taglöhner Daniel Mogge .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 2¾	V	1651	—		
				Stallung Lit. A	V	198	—		
				Staketen ꝛc.		9	—	1858	—
			Auszüger Jost Heinrich Hartmann	Staketen ꝛc.				21	25
9	Liebenau	11. Juni	Kammerherr Karl von Pappenheim	Scheuer* Nr. 100	III	14825	—		
				Stall und Schuppen Lit. A	III	2895	—	17720	—
10	Grebenstein	10. Juni	Kaufmann Ludwig Hrch. Gerhard Suchier	Wohnhaus Nr. 203	III			36	61
11	Hümme	17. Juni	Bürgermeister Hrch. Uffelmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall	V			97	—
12	Niedermeiser	19. Juni	Ackermann Georg Karl Thöne und Frau	Wohnhaus* Nr. 52	IV	2232	—		
				Staketen, Gartenerzeugnisse		50	—	2282	—
			Landwirt Wilhelm Lindemann	Wohnhaus Nr. 54	III	25	—		
				Staketen, Gemüse		35	—	60	—
			Schuhmacher Georg Martin Emde	Wohnhaus Nr. 51	III	36	—		
				Staketen		7	—	43	—
				Zu übertragen . .				43319	41

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				43319	41
fr. 12	Niedermeiser	19. Juni	Landwirt Georg Heinrich Otto	Staketen				10	50
13	Trendelburg	17. Juni	Wilhelm Brecht	Wohnhaus* Nr. 15	V	1508	—		
				Anbau Lit. A	V	379	50		
				Stall Lit. B	IV	41	—	1928	50
			Witwe des Karl Großberndt	Wohnhaus Nr. 16	V	120	—		
				Anbau Lit. A	V	65	—	185	—
			Wagner Heinrich Rode. . .	Wohnhaus Nr. 13	V	30	—		
				Dungstätte		4	—	34	—
			Erben des Konrad Küchmann	Wohnhaus Nr. 13½ . . .	IV			19	60
14	Immenhausen, Mühlenhof	17. Juni	Rittergutsbesitzer Karl Vogelsang und Max Hasselbach	Ökonomiegebäude Lit. H bei Nr. 2	III			771	25
15	Immenhausen, vor dem Holzhäuser Tor . . .	17. Juni	Ackermann Wilhelm Bräutigam II.	Feldscheuer Nr. 9	IV			424	50
16	Meimbressen	24. Juli	Handelsmann Herz Goldwein	Wohn- und Ökonomiegebäude Nr. 61	II			53	—
17	Vernawahlshausen . . .	5. August	Joh. Karl Friedrich Eichmann	Stallung Lit. A bei Nr. 118	IV			20	—
18	Lamerden	24. Juli	Bürgermeister und Landwirt G. Reining	Wohnhaus mit Ökonomieräumen Nr. 53	V			97	—
19	Udenhausen	17. Juni	Ackermann Heinrich Sommer	Wohnhaus Nr. 86	V			125	—
				Zu übertragen . .				46987	76

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigu		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				46987
20	Grebenstein	11. Juli	Mühlenbesitzer Christoph Jeppe	Stallung Lit. A bei Nr. 305	IV	8	—	
				Ökonomiegebäude Lit. B .	IV	3219	23	
				Ökonomiegebäude* Lit. C .	IV	6662	71	
				Gemüse, Drahtzaun		6	—	9895
21	Beckerhagen	9. Sept.	Muldenhauer Christian Schmidt und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 73	IV			83
22	Grebenstein	23. Juli	Witwe des Leinwebers Wilhelm Deichmann	Wohnhaus Nr. 210	V			65
23	Hombressen	25. Juli	Ehefrau des Taglöhners Wilhelm Paul und Luise Karoline Lohmann	Wohnhaus* Nr. 130 . . .	III	2947	50	
				Staketenzaun, Gemüse, Apfelbaum		60	—	3007
			Witwe des Ackermanns Ludwig Menke	Wohnhaus Nr. 128	V	50	—	
				Staketen, Gemüse		24	—	74
			Wilhelm Fessel	Wohnhaus mit Stallung Nr. 129	V	1881	—	
				Stallung Lit. A	V	2	33	
				Staketen, Gemüse, Apfelbaum		60	50	1943
			Ackermann August Siebert .	Wohnhaus Nr. 130½ . . .	IV	878	—	
				Wohnhaus mit Stall Nr. 131	V	2268	—	
				Stallung Lit. A	V	796	—	
				Staketen, Gemüse		31	—	3973
			Taglöhner Johann Konrad Wiening	Wohnhaus Nr. 132	IV			24
				Zu übertragen . .				66054

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				66054	74
fr. 23	Hombressen	25. Juli	Schuhmacher Wilhelm Schneider	Wohnhaus Nr. 133	II	17	30		
				Stall Lit. A	V	3	—		
				Schuppen Lit. B	V	2	—		
				Staketenzaun		2	—	24	30
			Ehefrau des Wilhelm Koch	Drahtgeflecht, Gemüse . . .				10	25
			Ackermann Heinrich Knauf .	Staketenzaun, Grasgarten .				7	—
24	Lippoldsberg	12. August	Schlachter Heinrich Dücker .	Wohnhaus* Nr. 52	IV	1985	—		
				Anbau Lit. A	IV	698	50		
				Wohnhaus Nr. 53	IV	7461	—		
				Schlachthaus Lit. A	IV	249	11		
				Staketen, Zwetschenbaum, Gemüse, Stachelbeerstöcke .		103	25	10496	86
			Schmied August Friedrich Schlimme	Wohnhaus Lit. D bei Nr. 68	IV	35	—		
				Stallung Lit. E	V	26	—	61	—
			Bäcker Eduard Niemeyer . .	Wohnhaus Nr. 102	V	30	—		
				Wohnräume Lit. B	V	8	—		
				Scheuer und Stallung Lit. D	V	20	—		
				Blumengarten, Rosenstock .		9	—	67	—
			Kreisverband Hofgeismar .	Schutzgeländer				9	—
25	Immenhausen, hinterm Balkenofen	9. August	Arbeiter Karl Wilhelm Haake und Frau	Schuppen Lit. B bei Nr. 6	II	962	—		
				Garten		10	—	972	—
			Landwirt Georg Robrecht .	Lattentor und Garten . . .				12	—
				Zu übertragen . .				77714	15

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigun		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				77714
26	Vernawahlshausen . . .	27. August	Metzger und Gastwirt Georg Wilhelm Theodor Henne	Wohnhaus*, Nr. 68	III	4092	08	
				Hinterhaus Lit. A	III	3403	80	
				Stallung Lit. B.	III	632	—	8127
			Karl Friedrich Wilhelm Freybott	Stallung Lit. C bei Nr. 69	III	100	—	
				Staketen, Birubaum, Zwetschenbäume.		66	13	166
			Ackermann Heinrich August Pfannkuche.	Wohnhaus Nr. 67.	III	60	—	
				Lattentor, Staketen, Apfelbaum, Rosenstock, Stachelbeersträuche		57	—	117
27	Burgussfeln	12. Juli	Bürgermeister und Landwirt Georg Ludwig Reinhardt	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 19	V	6321	—	
				Stall Lit. A	V	892	50	
				Backhaus* Lit. B	V	488	50	
				Staketenzaun		21	—	7723
			Erben der verstorbenen Ehefrau des Georg Friedrich Lecke	Wohnhaus mit Ökonomiegebäude Nr. 16	IV	10	—	
				Scheuer Lit. A	V	2994	—	
				Stallung Lit. C.	IV	10	—	
				Stallung Lit. D.	III	4	—	
				Lattentor		8	—	3026
			Gemeinde Burgussfeln. . . .	Schulhaus Nr. 20	III			28
				Zu übertragen . .				96902

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				96902	16
28	Oebelsheim	29. Sept.	Georg Friedrich Wilhelm Niemeyer	Wohnhaus* Nr. 121 . . .	IV	2393	—		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		39	25	2432	25
			Heinrich Adolf Meyer und Frau	Wohnhaus Nr. 122	V			85	—
			Schreiner Rudolf Dietrichs.	Staketenzaun, Gemüse ꝛc. .				37	75
			Kutscher Friedrich Seiß . .	Staketenzaun, Gemüse ꝛc. .				39	25
29	Grebenstein	3. Oktober	Landwirt Christian Wilh. Konrad Pfeiffer	Wohnhaus und Ökonomiegebäude Nr. 269	III			15	53
30	Grebenstein	17. Juni	Gutsbesitzer Konrad Giebe .	Scheuer Lit. A bei Nr. 344	I			1500	—
31	Grebenstein, Friedrichsthal	17. Juni	Gebr. August und Karl Ludwig Koch	Scheuer Nr. 12	IV			2000	—
32	Vaake	25. Nov.	Ehefrau des Fabrikarbeiters Heinrich Becker	Wohnhaus* Nr. 81	IV	874	—		
				Angebäude Lit. A	IV	395	50		
				Wohnhaus Nr. 81½ . . .	V	1753	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	494	50	3517	—
			Heizer Wilhelm Laubert und Frau	Wohnhaus Nr. 81 (81¼) .	IV	843	—		
				Anbau Lit. A	IV	789	50	1632	50
			Schlosser Konrad Niemeier.	Wohnhaus Nr. 82	III	35	—		
				Schmiede Lit. C	IV	24	—		
				Staketenzaun		6	—	65	—
				Zu übertragen . .				108226	44

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigu		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				108226
33	Gieselwerder	21. Nov.	Taglöhner Wilhelm Gaus II	Wohnhaus* Nr. 49	IV	1119	50	
				Anbau Lit. A	IV	496	—	
				Staketen		8	75	1624
			Müller Heinrich Quentin. .	Hecke und Staketen				3
34	Grebenstein (Friedrichsthal	17. Juni	Landwirt Georg Jäger und Frau	Feldscheuer Nr. 14	II			250
35	Immenhausen, Neue Straße	29. Dez.	Metzger Georg Friedrich Wilhelm Engelhardt	Wohnhaus Nr. 7	III			8
36	Gottsbüren.	17. Sept.	Schmied Konrad Aßhauer und Ehefrau Richter . .	Wohnhaus* Nr. 145 . . .	V	2497	50	
				Nebengebäude Lit. A . . .	IV	25	—	
				Scheuer Lit. B	V	2097	50	
				Staketenzaun		40	—	4660
37	Grebenstein	20./22. Okt.	Landwirt Karl Friedrich Wilhelm Kramm	Wohnhaus Nr. 45	IV	5018	84	
				Scheuer* Lit. B	IV	2691	—	
				Staketenzaun		17	—	7726
			Kinder des Heinrich Kramm	Ökonomiegebäude Nr. 28 .	III			2287
			Zimmermeister Wilhelm Wetzel und Frau	Wohnhaus Nr. 30	V	1947	50	
				Anbau Lit. B	V	423	—	2370
				Zu übertragen . .				127156

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				127156	53
fr. 37	Grebenstein	20./22. Okt.	Gärtner Wilhelm Kaufhold und Frau	Wohnhaus Nr. 46	IV	3369	—		
				Hinterhaus Lit. A	IV	1299	—		
				Stallung Lit. B	IV	300	—		
				Staketen ꝛc.		175	25	5143	25
			Taglöhner Johann Heinrich Krollpfeiffer	Wohnhaus und Ökonomiegebäude Nr. 29	IV	372	08		
				Anbau Lit. A	IV	5	—		
				Hoftür		10	—	387	08
			Landwirt August Thöne . .	Staketen ꝛc.				39	—
			Küfer Konrad Christian Temme	Wohnhaus und Stall Nr. 47	IV	9	50		
				Schmiede und Werkstatt Lit. A	IV	3	50	13	—
				Summe . .				132738	86

13. Kreis Homberg.

1	Holzhausen	9. Mai	Warsteiner, Gruben- und Hüttenwerke Abt. Holzhausen	Kohlenschuppen Lit. G bei Nr. 72	IV			70	—
2	Caßdorf	17. Juni	Minderjähriger Paul Heinrich Flach	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 27	V			244	76
3	Borken	27. Juni	Landwirt Heinrich Mardorf	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 43	V			14	80
				Zu übertragen . .				329	56

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigu		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				329
4	Mosheim	5. Juli	Appel, Ferdinand und Frau	Scheuer* Lit. E bei Nr. 27	II			3531
			Schäfer Jakob Fuhrmann und Frau	Wohnhaus Nr. 27½ . . .	III			15
5	Schellbach	14. Juli	Johann Jakob Döpfer und Frau	Schweineställe mit Fruchtboden Lit. D bei Nr. 18	II			151
6	Caßdorf	25. Juli	Jakob Löwer	Schmiede und Schlosserwerkstatt Lit. E bei Nr. 79	I			26
7	Oberhülsa	25. Juli	Haas, Jakob, Schuhmacher	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 70½	IV			62
8	Dickershausen	25. Juni	Ackermann Konrad Botte .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 5	V			22
9	Homberg	8. August	Christian Becker	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 210	IV	1494	—	
				Zwetschenbäume		4	—	1498
			Schuhmacher Johann Heinrich Hauff	Scheuer Lit. A bei Nr. 224	V			45
			Heinrich Löwer und Frau .	Anbau Lit. B bei Nr. 211	III	44	80	
				Wohnhaus Nr. 231	V	41	28	86
			Witwe des Karl Koch . . .	Drahtzaun, Garten				8
10	Homberg	11. August	Witwe des Kaufmanns August Becker	Wohnhaus Nr. 291	V			83
11	Mardorf	11. August	Johannes Werner I	Wohnhaus mit Stallung Nr. 44	V			68
12	Gombeth	15. Sept.	Anna Katharina Zülch . . .	Wohnhaus* Nr. 51	V			837
			Paul Fiedler	Anbau Lit. B bei Nr. 45¼	V			73
				Zu übertragen . .				6839

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				6839	93
fr. 12	Gombeth	15. Sept.	Konrad Völker	Wohnhaus Nr. 51½ . . .	V			17	30
13	Mühlbach	25. Juli	Andreas Haas	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 22	V			40	—
14	Berndshausen	29. Oktober	Johannes Semmler und Frau	Wohnhaus Nr. 10	IV	100	87		
				Scheuer* Lit. A.	IV	196	—		
				Staketenzaun		4	—		
				Wohnhaus Nr. 9	V	3	—	303	87
15	Freudenthal	12. August	Landwirt Heinrich Pfeiffer.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 24	V	3700	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	3000	—		
				Stall* und Futterraum Lit. B	V	3135	—		
				Gemüsegarten, Brunnen- und Staketenzaun.		70	—	9905	—
			Gastwirt Heinrich Hahn . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 23	V	140	—		
				Staketenzaun		14	40	154	40
			Hermann Heßler	Wohnhaus mit Stallung Nr. 18½	II			10	42
			Franz Göbert.	Staketenzaun und Gemüse .				15	—
			Gemeinde Freudenthal . . .	Schulgebäude Nr. 25½ . .	III			44	40
			Konrad Nette.	Zaun				10	—
				Summe . .				17340	32

Digitized by Google

14. Kreis Hünfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Mansbach	8. Januar	Gemeinde Mansbach	Pfarrhaus Nr. 117	V			25	80
2	Großentaft	28. März	Gemeinde Großentaft . . .	Schule Nr. 90	I			32	—
3	Mansbach	10. April	Johannes Bein	Wohnhaus Nr. 47	V			35	—
4	Hünfeld	1. Juli	Landwirt Franz Drinnenberg	Wohnhaus Nr. 156	V			27	90
5	Michelsrombach	14. Juli	Witwe des Landwirts Friedrich Möller und Kinder	Scheuer* Lit. A bei Nr. 70	IV	296	19		
				Stallung Lit. C	IV	14	67	310	86
6	Hünfeld	14. Juli	Restaurateur Johann Baptist Medler	Wohn- und Gasthaus Nr. 185	II			32	90
7	Soisdorf	14. Juli	Josef Goldmann	Wohnhaus Nr. 36	V			40	—
8	Gotthards (Kermes) . .	18. Juli	Witwe Viktoria Mihm . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	V			73	50
9	Dammersbach	2. August	Hüttner und Invalide Dominikus Gutberlet	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 16	V			25	—
10	Morles	2. August	Bürgermeister Johann Trabert	Wohnhaus* Nr. 6	V	42	20		
				Scheuer Lit. A	V	7	80	50	—
11	Rasdorf	2. August	Hüttner Kaspar Budenz . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 169	I			50	73
12	Treischfeld	2. August	Landwirt Johann Josef Kimpel	Wohnhaus und Stall Nr. 11	V	1990	43		
				Scheuer Lit. A	V	1096	33		
				Schweineställe* und Wohnungen Lit. B	V	1396		4482	76
			Landwirt Augustin Abel . .	Wohnhaus Nr. 4	I			1	80
				Zu übertragen . .				5188	25

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				5188	25
13	Hechelmannskirchen . . .	14. Juni	Johann Christoph Blum und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 23	III	1611	48		
				Gartenzaun		21	75	1633	23
14	Wetzlos	11. August	Bürgermeister Johannes Becker	Wohnhaus Nr. 1	V	1190	—		
				Scheuer* und Stall Lit. A	V	3581	50		
				Stallung Lit. B.	V	1684	75		
				Anbau an die Scheuer Lit. C	V	1497	—		
				Staketenzaun		27	50	7980	75
			Friedrich Valentin Thiel und Genossen	Wohnhaus mit Stallung Nr. 5	V			73	80
			Gastwirt Philipp Baumgardt und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	V	1044	99		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	25	75		
				Gartenstaket		15	—	1085	74
			Landwirt Konrad Jakob Manns.	Wohnhaus mit Stall Nr. 17	IV			92	70
			Konrad Schott	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	IV			61	58
15	Steinbach	12. Sept.	Zimmermann Wilhelm Bosold	Wohnhaus Nr. 107	IV	1268	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	789	—		
				Bienenhaus Lit. B	III	100	—	2157	—
16	Mackenzell	19. Sept.	Witwe des Karl Wassermann	Wohnhaus Nr. 18.	V	501	38		
				Stall Nr. 18½	V	176	27	677	65
				Zu übertragen . .				18950	70

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigu		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				1895(
fr. 16	Mackenzell	19. Sept.	Karl Kalb	Wohnhaus mit Stall Nr. 19	V	85	86	
				Nebenbau mit Stall und Remise Lit. A	V	2389	—	
				Scheuer mit Schweinestall Lit. B.	V	1192	—	
				Nebenbau Lit. C und Ca	V	2324	—	
				Holzremise Lit. D	V	200	—	6190
			Friedrich Wilhelm Darnieder	Wohnhaus Nr. 22	V	787	50	
				Scheuer und Viehstall Lit. A	V	1953	—	
				Schweinestall* Lit. B . . .	III	200	—	2940
			Andreas Trapp	Wohnhaus mit Stall Nr. 23	V	1987	50	
				Scheuer mit Ställen Lit. A	IV	2584	—	4571
			Konrad Schneider	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 25	V	891	50	
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1288	—	2179
			Kinder des Lambert Roth .	Wohnhaus mit Stall und Remise Nr. 26½	V			692
17	Schlotzen	24. Sept.	Heinrich Burkhardt und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 8	V	147	45	
				Stall Lit. B.	V	1743	55	
				Scheuer* und Stall Lit. C	V	3775	90	
				Stall und Holzremise Lit. D	V	2074	87	
				Anbau am Wohnhaus Lit. H	V	12	50	
				Stallung Lit. J	V	39	50	7793
			Johann Karl Wiegand. . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 13	V	56	70	
				Gartenstaket		4	50	61
				Zu übertragen . .				43380

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				43380	03
fr. 17	Schlotzen	24. Sept.	Gemeinde Schlotzen	Kirche Nr. 51	IV			152	31
18	Hünhan	11. Dez.	Emil Wißler	Wohnhaus Nr. 9	II			416	31
19	Körnbach	20. Nov.	Bauer Ferdinand Frank und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 6	V	2867	40		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	46	08		
				Stall* und Wagenremise Lit. B	V	500	—		
				Staketenzaun, Pumpe . . .		38	50	3451	98
				Summe . .				47400	63

15. Kreis Kirchhain.

1	Rauschenberg	8. Januar	Ehefrau des Gerichtssekretärs Daniel Appel	Wohnhaus Nr. 258	II			39	20
2	Kirchhain	4. Februar	Ackermann Stephan Feußner	Wohnhaus Nr. 258	IV			69	77
3	Sindersfeld	27. Mai	Gemeinde Sindersfeld . . .	Wohn- und Schulhaus Nr. 40	II			90	—
4	Schweinsberg	23. Juni	Handelsmann Gustav Schaumberg	Wohnhaus Nr. 120	IV			36	60
5	Rüdigheim	5. Juli	Witwe des Georg Mengel .	Wohnhaus* Nr. 28	IV			1400	—
			Ackermann Karl Herz . . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 24	V	82	60		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	117	49	200	09
			Ackermann Julius Josef Herz	Wohnhaus mit Anbau Nr. 26	IV	3100	—		
				Wohnhaus Nr. 27	IV	600	—	3700	—
			Witwe des Konstantin Herz	Scheuer Lit. A bei Nr. 29	V			90	08
			Witwe des Karl Freidhof .	Stall Lit. B bei Nr. 30 .	IV			32	—
				Zu übertragen . .				5657	74

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigun		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				5657
fr. 5	Rüdigheim	5. Juli	Konstantin Feußner	Scheuer Lit. A bei Nr. 31	V			10
			Bürgermeister Karl Schmidt	Zaun				8
6	Neustadt	12. August	Maurer Martin Gies und Anton Faber	Wohnhaus Nr. 418	IV	1700	—	
				Gemüse		7	—	1707
7	Langendorf	11. August	Schuhmacher Heinrich Grosch	Wohnhaus Nr. 10	II			882
8	Schweinsberg	30. Sept.	Landwirt Christian Friedrich Fleischhauer	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 104	IV			60
9	Emsdorf	2. Oktober	Ackermann Johannes Kläs.	Wohnhaus Nr. 42½ . . .	IV			25
10	Kirchhain	29. Sept.	Stephan Amadeus Weber II und Fran	Scheuer* und Stallung Lit. C bei Nr. 192½	V	1952	—	
				Holzremise Lit. D	V	136	50	
				Lagerschuppen Lit. E . . .	V	28	—	2116
			Kaufmann Gustav Wagner.	Wohnhaus Nr. 196	IV			967
11	Halsdorf	6. Nov.	Heinrich Staffel	Wohnhaus Nr. 76	IV			98
12	Ernsthausen	1. Nov.	Peter Gerber und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	IV	1095	31	
				Scheuer* Lit. A.	IV	900	—	
				Zaun		28	50	2023
13	Langenstein	6. Nov.	Hilfsbahnwärter Heinrich Schneider I	Scheuer Lit. A bei Nr. 11	IV	20	48	
				Zaun		9	—	29
				Zu übertragen . .				13586

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13586	04
fr. 13	Langenstein	6. Nov.	Ackermann Franz Röder und Sohn	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 18	IV	5872	44		
				Gartenzaun		15	60	5888	04
				Wohnhaus mit Stall Nr. 55	IV	2300	—		
				Stallgebäude* Lit. A . . .	IV	1200	—		
				Holzschuppen Lit. B . . .	IV	100	—	3600	—
			Ackermann Philipp Althainz II	Wohnhaus Nr. 24	V	8916	75		
				Scheuer Lit. A	IV	12900	—		
				Schafstall Lit. B	IV	500	—		
				Stallbau Lit. C	IV	2900	—		
				Stallgebäude Lit. D. . . .	V	3400	—		
				Holzstall Lit. E	IV	400	—		
				Stallgebäude Lit. F. . . .	V	20	—		
				Einfriedigungsmauer und Zaun.		49	80	29086	55
			Schuhmacher Johannes Klein	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 30.	IV	75	41		
				Zaun		10	80	86	21
			Konrad Wege	Wohnhaus Nr. 43	IV	7	40		
				Scheuer Lit. A	IV	29	54		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	36	66	73	60
			Ackermann Daniel Schneider und Frau	Wohnhaus Nr. 65	V	355	71		
				Anbau Lit. B	V	53	—	408	71
			Heinrich Schmitt	Zaun				3	—
14	Burgholz	10. Nov.	Gemeinde Burgholz	Backhaus Nr. 23	IV			160	11
				Zu übertragen . .				52892	26

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				52892	26
15	Amöneburg	20. Sept.	Kaspar Kleindopf	Lagerschuppen Lit. A bei Nr. 167	III	1228	—		
				Zaun		26	—	1254	—
			Karl Kliem II	Staketenzaun				6	—
			Zimmermann Karl Müller .	Telegraphenstangen				4	—
				Summe . .				54156	26

16. Kreis Marburg.

1	Marburg, Elisabethen-Straße	29. Januar	Louis Dietrich Eucker . . .	Wohnhaus Nr. 10	IV			96	75
2	Wetter	26. Januar	Metzger Martin Manger II	Wohnhaus Nr. 153	IV			40	40
3	Marburg, Am Markt .	12. Februar	Gastwirt Karl Heinr. Versch	Wohnhaus Nr. 10	IV			24	60
4	Marburg, Ockershäuser Allee	17. März	Taglöhner Wilh. Block und Frau	Wohnhaus Nr. 39	III	369	83		
				Wasserpumpe		85	84	455	67
5	Nordeck	1. März	Liebmann Lion	Wohnhaus Nr. 56	IV			9	50
6	Marburg, Frankfurter Straße	19. April	Lehrer Ferdinand Fenner und Frau	Wohnhaus Nr. 43	II			19	20
7	Marburg, Ketzerbach . .	14. Mai	Töpfer Karl Eckhardt . . .	Hinterhaus mit Werkstätte Lit. B bei Nr. 25 . . .	IV			26	80
8	Sterzhausen	27. Mai	Gastwirt Georg Kappeller .	Wohnhaus Nr. 111	I			80	—
9	Marburg, Weidenhausen	19. Juni	Kaufmann Simon Hörter .	Wohnhaus Nr. 14	IV			51	20
				Zu übertragen . .				804	12

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				804	12
10	Oberwalgern	16. Juni	Heinrich Preiß und Frau .	Schweinestall Lit. D bei Nr. 34	IV			594	—
			Johann Bebberling	Staketen				14	40
11	Marburg, Steinweg . .	17. Juni	Witwe des Reinhard Eucker	Wohnhaus Nr. 35	III			28	—
12	Marburg, Kasernenstraße	25. Juni	Bäckermeister und Gastwirt Louis Mengel und Frau	Wohnhaus Nr. 8	III			17	40
13	Cölbe	17. Juni	Lehrer Helwig Beil und Frau sowie Eva Wilhelm . . .	Wohnhaus Nr. 140	II			56	—
14	Marburg, Barfüßerstraße	2. Juli	Kaufmann Benjamin Urff	Wohnhaus* Nr. 32	III			1262	77
			Uhrmacher Friedrich Karl Harsy	Wohnhaus Nr. 34	IV			59	80
			Charlotte und Henriette Sömmering	Wohnhaus Nr. 31	IV			88	—
15	Wetter	14. Juni	Ehefrau des Schuhmachers Konrad Kern	Wohnhaus Nr. 52½ . . .	IV			30	—
16	Goßfelden	17. Juni	Bahnarbeiter Johannes Scheerer I.	Wohnhaus Nr. 98.	II			80	48
17	Marburg, Schneidersberg	19. Juli	Schuhmachermeister Karl Bluhm	Wohnhaus Nr. 1	IV			3	50
18	Marburg, Haspelstraße	25. Juli	Bäcker Gotthardt Peil . . .	Wohnhaus Nr. 14.	III			31	48
19	Marburg, Hainweg . .	30. Juli	Wirt August Müller	Wohnhaus Nr. 2	III			31	84
20	Marburg, Gisselbergstraße	6. August	Gastwirt Georg Adolf Sommermann.	Wohnhaus Nr. 2	III			32	80
21	Mittelsimtshausen . . .	7. August	Ehefrau Elisabeth Müller .	Wohnhaus mit Stall Nr. 53	III	3734	—		
				Staketen und Obstbäume. .		16	—	3750	—
			Heinrich Schmidt.	Gemüseland				6	—
				Zu übertragen . .				6890	59

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigu		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				6890
22	Michelbach	19. August	Witwe des Johannes Muth	Wohnhaus Nr. 15	IV			140
23	Münchhausen.	21. August	Ackermann Hermann Henkel und Frau	Wohnhaus Nr. 7	IV	78	—	
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	2890	—	
				Stall Lit. B.	IV	1400	—	
				Stall Lit. C.	IV	500	—	
				Staketen, Obstbäume		110	—	4978
			Adam Achenbach	Staketen, Obstbäume				74
			Adam Althans	Staketen, Gemüse				50
24	Münchhausen.	22. August	Johannes Höck	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 22	IV			174
25	Marburg, Haspelstraße	5. Juni	August Heppe	Wohnhaus Nr. 29.	II			40
26	Münchhausen.	12. August	Johannes Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 36.	IV	4480	—	
				Scheuer* Lit. A	V	1800	—	
				Stall Lit. B.	V	200	—	
				Stall Lit. C.	IV	22	04	
				Zwischenbau Lit. D	V	300	—	
				Staketenzaun, Gemüsegarten, Wiese, Zwetschenbäume .		96	—	6898
			Ackermann Johannes Riemenschneider und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 35.	V	5	—	
				Stall mit Tenne Lit. B .	IV	3390	—	
				Unversicherter Anbau an Lit. C.		56	—	
				Hecke, Staketenzaun, Wiese, Zwetschenbäume		77	—	3528
				Zu übertragen . .				22772

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				22772	63
fr. 26	Münchhausen	12. August	Friedrich Dehnert und Frau	Wohnhaus Nr. 37	V	4	50		
				Staketenzaun, Gemüsegarten, Wiese, Zwetschenbäume .		181	—	185	50
27	Beltershausen (Hof Capelle)	11. Sept.	Ackermann Heinrich Nau und Frau	Backhaus Lit. D bei Nr. 2	III	229	—		
				Staketenzaun, Pumpe . . .		20	75	249	75
28	Michelbach	19. Sept.	Ackermann Johann Dietrich Muth	Wohnhaus Nr. 23½ . . .	III			66	75
29	Sarnau	23. Sept.	Ackermann und Gastwirt Johann Heinrich Schmidt und Frau	Feldscheuer Lit. E bei Nr. 33	IV	3200	—		
				Staketenzaun		30	—	3230	—
			Ackermann Heinrich Opper .	Staketenzaun, Kleeland . .				63	—
30	Betziesdorf	20. Sept.	Konrad Göttig II und Frau	Wohnhaus Nr. 32	IV			158	64
31	Marburg, Neustadt . .	27. Sept.	Kaufmann Rudolf Arnemann und Frau	Wohnhaus Nr. 26	II			14	40
32	Michelbach	18. Oktober	Konrad Hahn	Wohnhaus Nr. 1	IV			50	10
			Johann Heinrich Muth . .	Staketenzaun				9	—
33	Marburg, Wörthstraße .	5. Nov.	Professor Dr. Wilh. Feußner	Wohnhaus Nr. 9	I			9	53
34	Niederweimar	18. Sept.	Landwirt Johannes Grebe und Frau	Säulenhalle mit Stall Lit. E bei 21	IV			1600	—
35	Mellnau	5. Nov.	Ackermann Johannes Sauer und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 24	V	2596	—		
				Staketenzaun		24	—	2620	—
			Klös, Jakob	Staketenzaun				12	50
				Zu übertragen . .				31041	80

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				31041	80
36	Marburg, Wörthstraße.	7. Nov.	Metzgermeister Louis Sälzer III.	Wohnhaus Nr. 21	I			45	—
37	Elnhausen	24. Sept.	Georg Henkel	Wohnhaus* mit Stall Nr. 14	IV			21	50
			Georg Heinrich Becker . . .	Wohnhaus Nr. 13	IV			9	—
38	Lohra	30. Sept.	Johann Jost Waldschmidt .	Wohnhaus Nr. 55	IV			7	30
39	Rodenhausen	20. Nov.	Gemeinde Rodenhausen . .	Schulhaus Nr. 18¼	IV			160	97
40	Elnhausen	21. Dez.	Weißbinder Heinrich Schmidt	Wohnhaus Nr. 60	IV			56	—
41	Marburg, Grünstraße .	6. Dez.	Kaufmann Heinrich Wilhelm Pfeiffer	Holzstall Nr. 7.	IV	388	96		
				Staketen		10	—	398	96
			Fräulein Marie Collmann .	Wohnhaus Nr. 9	III	24	—		
				Staketen.		10	—	34	—
42	Gisselberg	24. Dez.	Gemeinde Gisselberg	Backhaus Nr. 19	III			200	—
43	Marburg, Schwanallee	24. Dez.	Maler und Weißbinder Georg Brauer	Wohnhaus Nr. 12.	II			43	10
44	Münchhausen.	4. Dez.	Witwe Agnese Scherer. . .	Wohnhaus Nr. 26	IV	1800	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	1300	—	3100	—
			Ackermann Johann Jost Seibel und Frau	Wohnhaus Nr. 27	IV	2100	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1694	—		
				Staketenzaun		16	—	3810	—
				Zu übertragen . .				38927	63

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				38927	63
fr. 44	Münchhausen	4. Dez.	Jakob Junk und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 93	IV	125	—		
				Scheuer Lit. A	V	2100	—		
				Stallung Lit. B	V	2884	—		
				Staketenzaun, Obstbäume, Gartenland		69	—	5178	—
			Ackermann und Gastwirt Jakob Junk	Wohnhaus Nr. 87	IV			40	—
			Schmied Wiegand Koch und Frau	Wohnhaus Nr. 25	IV			25	—
			Ackermann Johannes Sauer	Wohnhaus und Stallung Nr. 86	IV	179	46		
				Staketenzaun		8	—	187	46
			Ackermann Johannes Schott und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 24	IV	4	80		
				Staketenzaun, Obstbäume, Gartenland		48	50	53	30
			Lutherische Kirchengemeinde zu Münchhausen	Ökonomiegebäude Lit. B bei Nr. 80	III			24	—
			Daniel Krieg und Frau . .	Staketenzaun				40	—
45	Lohra	29. Sept.	Ehefrau des Jakob Kraft .	Wohnhaus Nr. 165	IV			5	—
				Summe . .				44480	39

Digitized by Google

17. Kreis Melsungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Helmshausen	5. Januar	Witwe des Franz Sinning	Wohnhaus Nr. 8	IV			62	80
2	Genfungen	14. Februar	Fabrikant Heinrich Prinz .	Wohnhaus Nr. 26	III			25	—
3	Felsberg	10. März	Heinrich Schanz	Wohnhaus* Nr. 104 . . .	IV			5990	—
			Ruben Weingarten's Erben	Scheueranbau Nr. 104½ .	IV			998	—
			Ruben Plaut Schloß . . .	Wohnhaus Nr. 105	IV	219	90		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	205	05	424	95
			Isaak Naak	Wohnhaus Nr. 103	IV			335	35
			Theodor Hitzeroth	Stall und Scheuer nebst Wohnraum Lit. A bei Nr. 60	III			116	—
			Johann Karl Bernhard Wagner	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 61	IV			136	—
			Hermann Fernbach	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 62	IV			84	50
4	Malsfeld	22. April	Reinhard Nadler	Wohnhaus und Scheuer Nr. 26	IV			30	—
5	Günsterode	18. Mai	Johannes Möller VI . . .	Wohnhaus Nr. 44	IV			32	—
6	Landefeld	27. Mai	Großkaufmann Adolf Harloff	Scheuer Lit. B bei Nr. 3.	IV			66	—
7	Genfungen	17. Juni	Schmied Adam Reitz	Wohnhaus* Nr. 37⅝ . . .	III			250	—
			Friedrich Jakob Grebe . . .	Wohnhaus Nr. 37⅞ . . .	II			60	—
8	Melsungen	24. Juli	Gastwirt Konrad Weinreich	Photographisches Atelier Lit. D bei Nr. 323¼	II			15	40
9	Pfieffe	9. August	Gutsbesitzer Karl Aldenhoff	Scheuer* Lit. C bei Nr. 3	II	19995	50		
				Schuppen mit Stall Lit. D	II	82	65	20078	15
				Zu übertragen . .				28704	15

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				28704	15
10	Genfungen	6. Sept.	Landwirt Karl Clobes . . .	Scheuer mit Tenne Lit. A bei Nr. 11	III			40	—
11	Günsterode	7. Juli	Nikolaus Propf.	Wohnhaus Nr. 70. . . .	IV			2098	50
12	Spangenberg	30. Juli	Landwirt Konrad Siebert .	Wohnhaus Nr. 217	IV	6462	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	4991	—		
				Stallgebäude Lit. B . . .	III	1856	50		
				Zaun		12	—	13321	50
			Schuhmacher Matthias Heinrich Schlegel	Wohnhaus mit Stallung Nr. 216	IV	2852	50		
				Schweineställe und Holzschuppen Lit. A	V	398	50	3251	—
			Schuhmacher Johannes Claus	Wohnhaus Nr. 201	IV			135	70
			Eisenbahnarbeiter Konrad Knierim	Wohnhaus Nr. 202	IV			83	30
			Blechschmied Friedrich Kuhnau	Wohnhaus Nr. 203	IV			76	50
			Gastwirt Valentin Siebert .	Wohnhaus Nr. 215 . . .	IV			374	49
			Kaufmann Salomon Spangenthal	Wohnhaus Nr. 218	IV	108	72		
				Lagerhaus Lit. B	IV	40	50		
				Zaun		12	—	161	22
			Ruben Spangenthal und Jakob Levisohn	Waschhaus Lit. B bei Nr. 223/224	IV			12	—
			Kaufmann Jakob Spangenthal	Wohnhaus Nr. 221	IV			6	—
				Zu übertragen . .				48264	36

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				48264	36
fr. 12	Spangenberg	30. Juli	Stadt Spangenberg	Kirche Nr. 185.	III			52	—
			Klempner Georg Gundlach.	Zaun, Gemüse				7	75
13	Felsberg	1. Oktober	Bäckermeister Urban Fenge	Wohnhaus Nr. 93	III	106	56		
				Scheuer* Lit. A	III	5258	88		
				Einfriedigungsmauer		12	—	5377	44
			Witwe des Markus Stern.	Wohnhaus Nr. 91	III	140	72		
				Scheuer Lit. A	III	27	87	168	59
			Schuhmacher Heinrich Weisbrod	Wohnhaus Nr. 89	III			86	79
			Karl Dieling	Wohnhaus Nr. 121	IV			61	82
			Israelitische Gemeinde . . .	Synagoge Nr. 137½ . . .	II	17	52		
				Schulhaus Nr. 120	IV	76	53	94	05
			Stadt Felsberg.	Straßenlaterne				15	—
14	Felsberg	11. Sept.	Handelsmann Josef Burbaum	Wohnhaus* mit Stall Nr. 71	IV	4395	50		
				Scheuer Lit. A	IV	3097	—	7492	50
			Schlosser Heinrich Euler II und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 70	IV			5794	—
			Kupferschmied Konrad Orth	Wohnhaus Nr. 96.	III	5992	50		
				Stall Lit. A.	III	1000	—		
				Tannenzaun		37	50	7030	—
			Buchbinder August Kropf .	Wohnhaus Nr. 97.	III			421	60
				Zu übertragen . .				74865	90

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				74865	90
fr. 14	Felsberg	11. Sept.	Ehefrau des Christian Werhahn u. Kons.	Wohnhaus und Stall Nr. 98¼	IV			40	—
			Feist Weingarten	Wohnhaus Nr. 68	IV			24	—
			Andreas Haupt.	Wohnhaus Nr. 69.	IV			167	50
			Witwe des Wilhelm Kinnbach	Wohnhaus Nr. 15	IV			40	—
			Georg Andreas Reinbold .	Wohnhaus Nr. 14	IV			40	—
			Steinbruchbesitzer Johann Heinrich Mayfarth. . . .	Wohnhaus Nr. 95½ . . .	III	56	—		
				Stallung Lit. A	III	32	70	88	70
			Heinrich Dieling	Wohnhaus mit Stall Nr. 95	III			220	80
			Ehefrau des Schreiners Konrad Stock	Wohnhaus Nr. 114	IV			28	—
			Stadt Felsberg.	Straßenlaterne				15	—
			Metzger Baruch Mannsbach	Wohnhaus Nr. 115	III	14	—		
				Wohnhaus Nr. 116	IV	48	—	62	—
15	Melsungen	6. Nov.	Bäcker Ludwig Casselmann.	Anbau mit Stallung und Backofen Lit. A bei Nr. 66	IV			34	—
16	Wollrode.	10. Nov.	Wilhelm Löber und Frau .	Wohnhaus Nr. 10²/₄ . . .	III	2065	20		
				Scheuer* Lit. A	III	807	30	2872	50
			Weißbinder Heinrich Dittmar	Staket, Grasgarten.				14	—
17	Melsungen	17. Dez.	Witwe des Jakob Reich . .	Zwischenbau Lit. B bei Nr. 275	IV			30	—
				Zu übertragen . .				78542	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigur ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				78542
18	Gutsbezirk Fahre . . .	11. Dez.	Domänen-Fiskus	Kuhstall * Lit. A bei Nr. 27	II	12895	—	
				Rindviehstall Lit. L	II	11	—	
				Futterhalle Lit. M.	II	40	—	
				Pferdestall Lit. B	II	466	70	
				Vorhalle Lit. C	II	998	—	14410
				Summe . .				92953

18. Kreis Rinteln.

1	Beckedorf	27. Januar	Kaufmann Magnus Cohn .	Wohnhaus Nr. 27	I			18
2	Obernkirchen	28. Januar	Bergmann Heinrich Matthai	Wohnhaus Nr. 432	I			12
3	Rinteln	3. Februar	Gastwirt Wilhelm Büthe .	Saalgebäude Lit. B bei Nr. 134	IV			16
4	Großnenndorf	19. Januar	Frau Hedwig Kappel, geb. Gallus	Wohnhaus Nr. 136	III			4
5	Rinteln	31. Januar	Witwe des Wilhelm Klemme	Wohnhaus Nr. 20	IV			9
6	Rinteln	28. Februar	Zigarrenarbeiter Karl August Bredemeier	Wohnhaus Nr. 364½ . . .	IV			22
7	Langenfeld	11. März	Landwirt Friedrich Meier .	Wagenremise Lit. B bei Nr. 7	III	13	—	
				Staket und Ackerland . . .		13	—	26
			Arbeiter Friedrich Specht .	Wohnhaus * Nr. 24	III			2300
8	Obernkirchen	17. März	Erben des Karl Ludwig Wilhelm Struckmeyer	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 142	III			68
				Zu übertragen . .				2477

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2477	38
9	Möllenbeck	9. Februar	Landwirt Heinrich Reese . .	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 32	III	4630	—		
				Kuhstall Lit. B	III	272	—		
				Wohnhausvorbau Lit. C .	III	1966	—	6868	—
10	Barkfen	4. März	Maurer Heinrich Wichmann	Wohnhaus* Nr. 23	IV	3377	—		
				Stallung Lit. A.	IV	282	—		
				Apfelbäume und Staket . .		16	—	3675	—
			Gastwirt Wilhelm Clausing	Gartenzaun.				8	—
11	Rolfshagen	7. März	Bergmann Karl Heinrich August Ebeling	Wohnhaus* Nr. 68	II	4805	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	II	615	—	5420	—
			Zimmermann Wilhelm Nordmeier	Drahtzaun, Gartenland . .				10	—
12	Rumbeck	31. März	Landwirt Ferdinand Siegmann	Backhaus Lit. E bei Nr. 23	V			53	53
13	Rinteln	28. Juni	Frl. Dora Benditte Schütte	Wohnhaus Nr. 169	II			23	49
14	Krankenhagen	16. Juli	Landwirt Heinrich Schröder	Wohnhaus Nr. 115	II			79	90
15	Heßlingen	12. Juni	Friedrich Karl Christoph Strunk.	Wohnhaus Nr. 37.	V	1137	—		
				Stall Lit. A	V	447	50		
				Wohnhaus* Nr. 38	V	2967	—		
				Stall Lit. A	V	194	90		
				Staketenzaun		11	30	4757	70
			Heinrich Feldmann	Wohnhaus Nr. 39.	III	2	20		
				Staketenzaun		8	80	11	—
				Zu übertragen . .				23384	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigun		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				23384
16	Wennenkamp	3. Juli	Hans Heinrich August Kallmeier	Wohnhaus* Nr. 17	IV	1835	—	
				Stall Lit. A	IV	194	—	2029
			Friedrich Wilhelm Junker .	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 15.	IV	1140	—	
				Staketenzaun		12	—	1152
17	Rolfshagen.	28. März	Bergmann Heinrich Franke.	Wohnhaus* Nr. 63	III	3144	—	
				Stall Lit. A	III	287	50	
				Backhaus Lit. B	II	30	—	3461
18	Saarbeck-Strücken . . .	5. April	Friedrich August Melag . .	Wohnhaus Nr. 21	IV	3248	50	
				Stall Lit. A.	IV	195	20	3443
			Ziegelarbeiter Johannes Nacke	Wohnhaus* Nr. 35	II	4390	—	
				Stall Lit. B.	II	574	50	4964
19	Oberukirchen	1. Juli	Fleischermeister Adolf Abelmann	Schmiede mit Stall Lit. A bei Nr. 130.	V			140
20	Oberukirchen	26. Juli	Glasmacher Karl Hupe . .	Wohnhaus Nr. 204	I			20
21	Beckedorf.	8. Juli	Landwirt Heinrich August Christoph Meier	Wohnhaus Nr. 12.	III	12	70	
				Scheuer* Lit. A.	II	2876	90	
				Staketenzaun		10	40	2900
22	Welfede	29. März	Handelsmann August Bergmann	Wohnhaus* Nr. 63	V	3990	—	
				Stallung Lit. A.	V	246	—	4236
			F. Bartling	Gartenland				10
				Zu übertragen . .				45740

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				45740	72
23	Rodenberg (Grove) . .	23. Juli	Maurer Johann Heinrich Burhage	Wohnhaus* Nr. 85	III			162	—
			Rademacher Heinrich Christoph Schulze	Wohnhaus Nr. 83.	IV			2	—
24	Todenmann	17. Juni	Karl Wilhelm Büthe. . . .	Wohnhaus Nr. 15.	V			102	05
25	Ahe	13. Mai	Landwirt Gottlieb Möller .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 12	IV	4345	—		
				Scheuer Lit. A	V	1972	—		
				Stallgebäude Lit. B . . .	IV	428	—		
				Leibzuchthaus Lit. D . . .	V	50	—		
				Zwischenbau (Schuppen*) Lit. E.	V	582	—		
				Staket		10	—	7387	—
			Schneider Karl Kuhlmann .	Hecke, Gartentür				7	—
			Gastwirt Alexander Sickmann	Pumpe				8	—
26	Oldendorf	24. Juli	Tischler Karl Heinrich Christian Wilhelm Gebhard .	Wohnhaus* Nr. 224 . . .	II	8777	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	III	206	—		
				Drahtzaun, Gartenland . .		70	—	9053	—
			Witwe H. Amelung	Wiese.				2	—
			Bahnarbeiter Konrad Wissel	Drahtzaun				4	20
27	Oldendorf	1. Oktober	Witwe Johann Mohrmann	Wohnhaus Nr. 143	III			25	—
28	Rinteln	3. Oktober	Ehefrau des Maschinenmeisters August Hoffmann .	Wohnhaus Nr. 226	III			12	17
29	Rolfshagen.	22. Oktober	Gastwirt Heinrich August Brinkmann.	Backhaus mit Stall Lit. A bei Nr. 32	II			47	60
				Zu übertragen . .				62552	74

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				62552	74
30	Rinteln	19. August	Klempnermeister W. Netzer.	Wohnhaus Nr. 99.	III			1	30
			Schuhmachermeister Heinrich Kettelhake	Wohnhaus Nr. 100	IV			40	—
			Schlachter Fritz Mildner . .	Wohnhaus Nr. 101	IV			25	—
			Handelsmann Bruno Grünbaum	Wohnhaus Nr. 108	IV			13	—
			Arbeiter Hermann Luthe . .	Wohnhaus Nr. 109	V	1542	50		
				Stallung Lit. A.	V	85	25	1627	75
			Arbeiter Eduard Brill . . .	Wohnhaus* Nr. 110 . . .	V	1846	90		
				Flügelbau mit Stallung Lit. A	V	564	50	2411	40
			Auguste Friederike und Caroline Friederike Ladage . .	Wohnhaus Nr. 111	V	1872	50		
				Stallanbau Lit. A	V	359	—	2231	50
			Kantor a. D. Wilhelm Peter	Wohnhaus Nr. 112	II	21	25		
				Gartenmauer		3	75	25	—
			Schlachtermeister Christian Knübel	Gartenmauer				32	40
31	Rehren A./O.	28. Juli	Johann Heinrich Christian Senne	Wohnhaus Nr. 38.	V			2300	—
32	Antendorf	7. August	Müller Heinrich Buddensiek	Wohnhaus* Nr. 39	II	210	—		
				Windmühle Lit. A	I	25	—	235	—
33	Krankenhagen	11. August	Landwirt Friedrich Wilhelm Edler	Wohnhaus Nr. 5	IV	63			
				Scheuer* mit Wagenschuppen Lit. B	IV	2499		2562	—
				Zu übertragen . .				74057	09

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				74057	09
34	Cathrinhagen	31. August	Witwe Mathilde Holstein .	Wohnhaus* Nr. 45	V	2943	20		
				Anbau Lit. A	V	97	—		
				Zwetschenbäume		4	50	3044	70
35	Fuhlen	19. Sept.	Landwirt Karl Schulte . . .	Scheuer Lit. B bei Nr. 9	I			5678	—
36	Oldendorf	24. Sept.	Bäckermeister Karl Ludwig Siebke	Wohnhaus* mit Backofen Nr. 1	III	7083	—		
				Anbau Lit. A	III	1470	—	8553	—
			Buchhändler Wilhelm Edler	Wohnhaus Nr. 2	III			5	—
			Frau E. Döbke	Wohnhaus Nr. 10	III			20	—
			Schlachter Hermann Löwenstein	Wohnhaus Nr. 176	V			30	—
37	Exten	29. Sept.	Friedrich Heinrich Wilhelm Brockmeier	Wohnhaus Nr. 5	IV	450	20		
				Staketen		4	80	455	—
38	Zersen	3. Nov.	Wilhelm Bartling	Wohnhaus Nr. 2	IV			97	37
39	Langenfeld	4. Nov.	Karl Rosemeier	Wohnhaus Nr. 2	IV			71	25
40	Apelern	3. Dez.	Schlossermeister Heinrich Wilhelm Meyer	Stall und Backhaus* Lit. A bei Nr. 73	II			45	—
41	Welsede	17. August	Friedrich Wilhelm Schröder	Wohnhaus Nr. 31	V			11	50
			Heinrich Christian Gottlieb Meyer	Wohnhaus Nr. 34	II	33	—		
				Stallung Lit. A	II	75	60		
				Backhaus Lit. B	II	13	80	122	40
				Zu übertragen . .				92190	51

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				92190	51
fr. 41	Welfede	17. August	Friedrich Gerhard Söffker .	Wohnhaus* Nr. 58	IV	4114	80		
				Nebengebäude mit Stall Lit. A	IV	2357	80		
				Werkstätte Lit. B	III	1469	30	7941	90
			Friedrich Söffker	Wohnhaus Nr. 38	V	8	—		
				Gartenland		1	—	9	—
42	Hohenrode	23. Sept.	Witwe des Landwirts Friedrich Prasahn	Wohnhaus Nr. 2	I	42	32		
				Viehhaus Lit. A	I	3732	97		
				Scheuer* Lit. B.	I	3348	26		
				Backhaus Lit. C.	I	349	95		
				Staketenzaun		34	50	7508	—
43	Goldbeck	28. Dez.	Ziegeleiarbeiter Konrad Budde	Wohnhaus Nr. 50a	IV			50	—
44	Oldendorf	12. Nov.	Sattler Christian Friedrich Müller	Wohnhaus* Nr. 27	IV	3300	—		
				Hinterhaus Lit. A.	IV	32	50		
				Drahtzaun, Staket		10	90	3343	40
			Tischlermeister Wilhelm Meyer	Wohnhaus Nr. 28.	II	2	—		
				Stall, Mauer		11	—	13	—
			Lohgerber Wilhelm Wehrhahn	Wohnhaus Nr. 26.	V	8	10		
				Staket, Drahtzaun		8	90	17	—
45	Ruhagen	10. Nov	Schuhmacher Wilhelm Schrage	Wohnhaus Nr. 52.	II			9910	—
				Zu übertragen . .				120982	81

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				120982	81
46	Haddessen	9. Dez.	Schmied Karl Wellhausen und Frau	Wohnhaus* Nr. 12	III	4375	80		
				Stallung Lit. B	III	744	40		
				Staketenzaun		20	—	5140	20
			Gastwirt Wilhelm Holste. .	Staketenzaun				4	—
			Karl Krone	Staketenzaun				13	60
47	Uchtdorf	31. Dez.	Ziegelarbeiter Wilhelm Brandt	Wohnhaus mit Backofen Nr. 59	II			150	—
48	Uchtdorf	1. Dez.	Ziegler August Dohm . . .	Wohnhaus* Nr. 20	II	3837	—		
				Stallung Lit. A	II	259	—	4096	—
			Ziegler Wilhelm Rieke . . .	Wohnhaus Nr. 20½ . . .	V			10	—
				Summe . .				130396	61

19. Kreis Rotenburg.

1	Oberfuhl	17. Januar	Gastwirt Max Jahn und Frau	Wohnhaus Nr. 36	IV			60	—
2	Berneburg	15. Januar	Arbeiter Johann Heinrich Adam Henning	Wohnhaus Nr. 47	IV	1320	50		
				Scheuer Lit. A	IV	16	—		
				Backhaus* und Schweinestall Lit. B	IV	251	77	1588	27
3	Weiterode	26. Februar	Gemeinde Weiterode	Schulhaus Nr. 136	I			36	44
				Zu übertragen . .				1684	71

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				1684	71
4	Ulfen	16. März	Zimmermann Johann Adam Siebert und Konf. . . .	Wohnhaus Nr. 75½ . . .	IV	6	50		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	883	—		
				Holzstall* Lit. B	V	198	—		
				Lattenzaun		9	80	1097	30
5	Rotenburg (Neustadt) .	10. April	Kaufmann Josef Katzenstein	Wohnhaus Nr. 184	IV			15	—
6	Sontra	23. Juni	Weißbinder Johannes Eckhardt	Wohnhaus Nr. 88	IV	1556	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	796	—		
				Stall Lit. B	IV	1622	—		
				Waschhaus Lit. C	IV	698	—		
			Derselbe.	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 89	IV	2687	—		
				Stall Lit. A.	IV	300	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	94	—	7753	—
			Schneider Jakob Adam und Frau	Wohnhaus Nr. 90	IV	1679	—		
				Zaun		2	—	1681	—
			Heinrich Sandrock und Frau	Wohnhaus Nr. 91	IV	1457	—		
				Wohnhausanbau Lit. A. .	IV	899	—		
				Holzstall Lit. B	IV	199	—		
				Schweinestall Lit. C. . .	III	90	—		
				Lattenzaun		18	—	2663	—
			Schuhmacher Siegmund Möller und Frau	Wohnhaus Nr. 92	IV	35	80		
				Scheuer und Schweinestall Lit. B	IV	10	80	46	60
				Zu übertragen . .				14940	61

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				14940	61
fr. 6	Sontra	23. Juni	Metzger Martin Ewald . .	Staketen				6	—
			Schmied Wilhelm Sauer .	Staketen, Gartenfrüchte . .				6	50
			Kirchengemeinde Sontra . .	Zaun				8	40
7	Hornel	7. Juli	Schreinermeister Wilhelm Schmauch und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 11	III	78	80		
				Anbau* mit Stall Lit. A	III	575	—		
				Zaun, Gartenfrüchte		12	—	665	80
			Landwirt Georg Kaufmann II	Zaun, Gartenfrüchte				5	50
8	Diemerode	13. Juli	Schuhmacher Friedrich Wilhelm Art	Wohnhaus Nr. 32	IV			20	—
9	Süß	15. August	Weißbinder Friedrich Wilhelm Ichter	Wohnhaus* mit Stall Nr. 92	V	2067	—		
				Scheuer Lit. A	IV	500	—		
				Schweineställe und Backhaus Lit. B	V	280	—	2847	—
			Invalide Heinrich Buchenau	Wohnhaus Nr. 93	V	18	50		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	8	—		
				Gartenzaun		4	—	30	50
			Justus Raabe	Wohnhaus mit Stall Nr. 91½	V			15	40
10	Berneburg	2. Oktober	Schmiedemeister Karl Schweinsberg	Backhaus Lit. F bei Nr. 52	III			38	50
11	Bebra	5. August	Kaufmann Fritz Degenhardt	Wohnhaus Nr. 147	III			38	20
12	Gutsbezirk Liebenz . . .	20. Nov.	Gutsbesitzer Hermann Eugen Rittershaus	Wohnhaus Lit. F bei Nr. 72	V			31	—
13	Bebra	17. Dez.	Metzger Johannes Wettich .	Wohnhaus Nr. 227½ . . .	III			300	—
				Summe . .				18953	41

Digitized by Google

20. Kreis Schlüchtern.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Sarrod	27. Mai	Heinrich Müller	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 8	V			95	80
2	Hutten	14. April	Johannes Fehl und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 51½ . .	V	3046	60		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	100	—		
				Zwetschenbäume		2	—	3148	60
			Georg Dorn und Frau . .	Wohnhaus und Stall Nr. 52	V	22	—		
				Lattenzaun, Pumpenstock . .		13	—	35	—
			Glaser Johannes Dorn . .	Wohnhaus Nr. 53.	V	1020	22		
				Scheuer Lit. A	V	1700	—		
				Lattenzaun		97	—	2817	72
			Christoph Ochs und Frau .	Wohnhaus Nr. 53½ . . .	V	453	44		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1700	—		
				Lattenzaun		50	40	2203	84
3	Ulmbach	24. Juli	Witwe des Gastwirts Leopold Heil	Wohnhaus Nr. 175	V			26	25
4	Steinau	3. Juli	Kalkbrennereibesitzer Karl Eberling	Kalkbrennofen mit Überbau Nr. 325.	IV			960	—
5	Oberzell	2. August	Kaufmann Johannes Fehl .	Wohnhaus Nr. 57.	V			97	—
6	Ulmbach	2. August	Bauer Markus Seipel . . .	Viehstallung Lit. A bei Nr. 159	V			73	60
7	Ahlersbach	18. Oktober	Bürgermeister Andreas Rüffer und Frau	Backhaus mit Ofen Lit. D bei Nr. 19	IV			364	50
8	Ulmbach	22. Nov.	Markus Seipel.	Wohnhaus Nr. 159	IV			168	14
9	Herolz	19. Dez.	Witwe Pauline Preis . . .	Wohnhaus Nr. 59.	V			88	—
				Summe . .				10078	45

Digitized by Google

21. Kreis Schmalkalden.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Schmalkalden, Gillersgasse	7. Januar	Lithograph Friedrich Kaufhold und Frau	Wohnhaus Nr. 15	V			32	57
2	Oberschönau	12. März	Nagelschmied Karl Ernst Weisheit	Wohnhaus Nr 33	V			18	—
3	Barchfeld	5. April	Fabrikschlosser Heinrich August Weber und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer* Nr. 210	V			4826	—
			Fabrikarbeiter Adam August Klinging und Tochter . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 209	V			328	—
			Ackermann Johann Adam Friedrich Döhrer und Frau	Wohnhaus Nr. 211	V	73	—		
				Stall Lit. C	V	10	60		
				Schweinestall		2	20	85	80
			Witwe Moritz Jost	Lattenzaun, Gartenbeschädigung				12	—
4	Näherstille	17. Mai	Fabrikant Heinrich Gebauer und Frau	Wohnhaus Nr. 22	IV			24	50
5	Oberschönau	14. Mai	Nagelschmied Friedrich Ferdinand Holland-Leck und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 163	V	2155	—		
				Scheuer* Lit. B.	V	387	—		
				Lattenzaun		24	—	2566	—
			Polier August Ferdinand Jäger	Wohnhaus Nr. 161	V			100	—
				Zu übertragen . .				7992	87

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				7992	87
6	Steinbach = Hallenberg, Erbstal	23. Mai	Die Erben des Schlossers Simon Nothnagel	Wohnhaus * mit Stall Nr. 43	V	2700	—		
				Anbau Lit. B	V	1195	—		
				Gartenzaun, Grasbeschädigung		18	—	3913	—
			Friedrich Wilhelm Kaiser .	Wohnhaus Nr. 44	IV	1770	—		
				Werkstatt Lit. A	IV	80	—		
				Gartenzaun		15	—	1865	—
			Witwe Elise Pfannenschmidt, geb. König	Lattenzaun, Gartenfrüchte .				24	—
			Witwe Katharina Marie Larbig, geb. Reumschüssel	Lattenzaun, Gartenfrüchte .				14	—
			Schmergler Wilhelm Holland-Cunz	Lattenzaun				10	—
			Ehefrau Emilie Knoth, geb. Häfner	Grasbeschädigung der Wiese				20	—
7	Schmalkalden, Am Ziegelrain	21. April	Firma Friedrich Peter . . .	Wohnhaus Nr. 3	II			78	30
8	Unterschönau	10. Juni	Nagler Georg Wilhelm Jäger und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 77	V	1992	—		
				Holzremise Lit. A	V	100	—		
				Lattenzaun, Gartenfrüchte .		15	—	2107	—
			Glaser Karl Zimmermann und Frau	Wohnhaus mit Schneidemühle Nr. 78	IV	6960	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. B	IV	2380	—		
				Lattenzaun, Gartenfrüchte .		35	—	9375	—
				Zu übertragen . .				25399	17

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				25399	17
fr. 8	Unterschönau	10. Juni	Glaser Ludwig Friedrich Zimmermann und Frau .	Wohnhaus Nr. 79	IV	4750	—		
				Anbau Lit. B	IV	1200	—		
				Wiese		10	—	5960	—
			Tüncher Theodor Fleischmann und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 80	IV	5574	—		
				Lattenzaun		11	—	5585	—
			Schlosser Wilhelm Friedrich Bickel und Frau	Schuppen und Lattenzaun (Nr. 81)				21	—
			Witwe des Gottlieb Jäger und Söhne	Lattenzaun (Nr. 76)				16	—
9	Näherstille	8. Juli	Ahlenfabrikant Adolf Schmidt und Frau	Schleiferei Nr. 73	II			3890	—
10	Oberschönau	13. Juli	Schlosser Ernst Karl Neues	Wohnhaus Nr. 55	V	2160	—		
				Stallung * Lit. A	V	200	—		
				Werkstätte Lit. B	V	990	—		
				Holzschuppen Lit. D	V	100	—		
				Lattenzaun		22	50	3472	50
			Nagelschmied und Krämer Friedrich David Bauroth und Frau	Wohnhaus Nr. 54	IV	7420	—		
				Stall Lit. A	IV	700	—		
				Lattenzaun		16	50	8136	50
				Zu übertragen . .				52480	17

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigu		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				52480
fr. 10	Oberschönau	13. Juli	Schlosser Gottlieb Siemon und Frau und Nagler Friedrich Wilhelm Bickel und Frau	Wohnhaus Nr. 53.	IV	59	—	
				Schweinestall, Latteuzaun .		19	—	78
			Ernst Karl Ritzmann	Wohnhaus und Stall Nr. 60	V	34	40	
				Lattenzaun, Gartenfrüchte .		57	—	91
			Ehefrau Emilie Christiane Henkel und Schlosser Christian Höhn und Frau . .	Schmiede Lit. A bei Nr. 51/52	V	282	—	
				Backhaus Lit. B.	V	95	—	377
			Schlosser Balthasar Bauroth	Gartenzaun, Gartenfrüchte .				22
			Ferdinand Ritzmann	Gartenzaun und 2 Obstbäume				13
			Ehefrau des Schlossers Johann August Henkel . . .	Drahtzaun und Gartenfrüchte				19
			Nagelschmied Ernst Karl Weisheit	Gartenzaun				21
11	Herrenbreitungen. . . .	14. Juli	Witwe des Georg Karl Messerschmidt	Wohnhaus Nr. 2	IV			22
12	Schmalkalden, Obertor.	27. April	Feilenhauer Karl Valentin Friedrich Krauß	Wohnhaus Nr. 12.	IV			180
13	Schmalkalden, Klostergasse	27. Juni	Metzger Philipp Brock . . .	Wohnhaus Nr. 5	IV			59
14	Trusen	14. Juli	Witwe des Bergmanns Ernst Friedrich Peter	Wohnhaus Nr. 39.	V			15
				Zu übertragen . .				53378

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				53378	38
15	Schmalkalden, Salzbrücke	26. August	Färbermeister Christian Karl Liebaug	Wohnhaus Nr. 4	IV			17	39
16	Oberschönau	19. August	Witwe des Naglers Friedrich Emil Menz und Kinder	Wohnhaus mit Stall Nr. 13	V	2477	—		
				Schmiede Lit. A	V	500	—	2977	—
			Kinder und Erben des Elias Fischer und Frau	Wohnhaus mit Werkstatt Nr. 14	V	2570	—		
				Schmiede Lit. A.	V	200	—		
				Schweinestall		30	—	2800	—
			Schlosser Friedrich Wilhelm Reinhardt und Frau und Schlosser Andreas Ferdinand Jäger	Stall Lit. A bei Nr. 15 .	V	1480	—		
				Gartenzaun, Gartenfrüchte .		24	—	1504	—
			Andreas Ferdinand Jäger .	Gartenbeschädigung				10	—
			Schlosser Karl August Reinhardt.	Wohnhaus mit Stall Nr. 168	III			47	—
			Bierbrauereibesitzer August Krah zu Schwarza . . .	Wohngebäude Lit. A bei Nr. 166	V			33	80
			Krämer Ottilius Jäger und Frau	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 12	V	115	40		
				Schweinestall		12	—	127	40
17	Schmalkalden, Auergasse	15. Juli	Rentier Friedrich Gottlieb Marsteller	Werkstatt Lit. D bei Nr. 8	III			8	—
				Zu übertragen . .				60902	97

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				60902	97
18	Unterschönau	18. Sept.	Gottlieb Theodor Fischer und Frau	Wohnhaus mit Wagenhalle* (Scheuer) Nr. 55	III	4798	—		
				Werkstatt Lit. A	III	1510	—		
				Backhaus, Gartenzaun . . .		83	60	6391	60
			Ehefrau des Schlossers Julius Friedrich Hoffmann.	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 82	V	5695	—		
				Schmiede Lit. B.	V	300	—	5995	—
			Drechsler Eduard Wolff . .	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 83	IV	4	80		
				Lattentür		3	—	7	80
			Karl Bauroth	Lattenzaun				7	20
			Witwe des Gottlieb Jäger und Söhne	Wohnhaus Nr. 76.	III	79	50		
				Lagerhaus Lit. A	III	51	—		
				Scheuer mit Pferdestall Lit. D	III	7627	—		
				Wagenremise Lit. F	III	794	—		
				Gartenzaun		15	—	8566	50
			Schlosser Karl Wilhelm König	Gartenzaun				9	60
			Adalbert Hoffmann	Gartenzaun				8	40
19	Asbach, Hauptstraße . .	23. Sept.	Zeugschmied Karl Röder und Frau	Wohnhaus Nr. 38a	III	4045	—		
				Stall und Remise Lit. A .	III	1050	—		
				Schlosserwerkstätte* Lit. B	II	560	—		
				Gartenzaun, Gartenfrüchte .		60	—	5715	—
			Schneidemüller Johannes Wilhelm Jäger	Wiesengras				3	—
				Zu übertragen . .				87607	07

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				87607	07
20	Herrenbreitungen, Hof Wolfsberg	14. Juli	Gutsbesitzer Franz Wesemanns Frau	Wohnhaus Nr. 1	III			195	60
21	Aue	21. Oktober	Feilenhauer Heinrich Gustav Volk und Frau	Schmiede* Lit. B bei Nr. 49	III	300	—		
				Anbau Lit. D	III	108	52	408	52
22	Barchfeld	8. Nov.	Tüncher Johann Peter Schröder und Frau . . .	Viehstall Lit. B bei Nr. 140	V	190	—		
				Scheuer* Lit. C	V	780	—	970	—
			Handelsmann Moses Wolfermann	Wohnhaus Nr. 141	IV	54	—		
				Gartenzaun		20	—	74	—
23	Steinbach-Hallenberg . .	7. Nov.	Kloster Aktien-Bierbrauerei zu Salzungen	Wohnhaus Nr. 68	III			91	95
24	Oberschönau	13. Dez.	Krämer Ottilius Jäger und Frau	Wohnhaus mit Viehstall* Nr. 12	V	6099	—		
				Viehstall Lit. A	V	2829	—		
				Backhaus Lit. C	V	76	67		
				Anbau am Backhaus Lit. D	V	92	70	9097	37
			Nagler Friedrich Balthasar Häfner	Wohnhaus Nr. 11	V	29	60		
				Schmiede Lit. A	V	9	10	38	70
			Schlosser Ferdinand Reinhardt	Wohnhaus Nr. 169	V			16	50
			Andreas Ferdinand Jäger .	Wiese und Land				6	—
				Zu übertragen . .				98505	71

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigun		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				98505
25	Brotterode, Am Zainhammer	5. Nov.	Firma Gebrüder Hugo und Otto Böhme	Fabrikgebäude Lit. C bei bei Nr. ²/₃	IV			70
26	Floh, Hauptstraße . . .	29. Mai	Holzhauer Wilhelm Jung und Frau	Wohnhaus Nr. 22	IV			127
27	Oberschönau	28. Oktober	Ehefrau des Naglers Friedrich Ferdinand Scheerschmidt	Wohnhaus Nr. 23	V			20
				Summe . .				98723

22. Kreis Witzenhausen.

1	Blickershausen	13. Januar	Händler Johannes Wilhelm Velmeden	Wohnhaus Nr. 10	IV	420	—	
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	498	—	
				Stall Lit. B.	IV	598	—	
				Zaun, Gemüse		14	50	1530
			Gastwirt Friedrich Wilhelm Elend	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	IV	4498	—	
				Schuppen Lit. A	IV	798	—	
				Stall mit Tanzsaal Lit. B	IV	1598	—	
				Schweinehaus mit Backhaus Lit. C.	III	61	78	
				Remise mit Tanzsaal Lit. D	III	82	—	
				Scheuer Lit. E	III	22	—	7059
			Taglöhner Heinrich Riemann und Frau	Wohnhaus Nr. 9	IV			3
2	Witzenhausen.	30. Januar	Stadtgemeinde Witzenhausen	Rathaus Nr. 348	I			35
				Zu übertragen . .				8628

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				8628	28
3	Großalmerode	16. Februar	Freiherr Karl Siegmund Waitz von Eschen	Wohnhaus Nr. 263	II			43	—
4	Großalmerode	29. Januar	Schreinermeister Kornelius Brübach	Wohnhaus und Stallung Nr. 86	V			13	50
5	Netterode	1. April	Witwe Gottlieb Aschenbrenner	Wohnhaus mit Stall Nr. 51	III			93	24
6	Kleinalmerode	6. Februar	Schuhmacher Otto Sussebach	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 80	V			15	—
7	Hollstein	27. Mai	Anna Gertrude Rode . . .	Holzstall Lit. C bei Nr. 2	III	97	—		
				Scheuer* und Stall Lit. D	III	3090	84		
				Staketen		15	—	3202	84
8	Witzenhausen.	27. Mai	Kohlenhändler Jakob Rode und Frau	Wohnhaus* Nr. 26	V			100	—
			Ackermann Justus Brundig und Frau	Stall Lit. A bei Nr. 25 .	III	2	—		
				Gartenzaun.		6	—	8	—
			Handelsmann Justus Lepper	Staketenzaun				3	—
9	Epterode	27. Mai	Aktiengesellschaft Mönchebergers Gewerkschaft zu Cassel	Brennhaus Lit. E bei Nr. 71	V	50	—		
				Dampfschornstein*	I	500	—	550	—
10	Walburg.	27. Mai	Landwirt Andreas Rode . .	Wohnhaus und Stall Nr. 18	IV			85	—
11	Fürstenhagen.	16. Juni	Weichensteller Christian Waldeck und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 19	IV			120	—
12	Hermannrode.	24. Juli	Witwe des Heinrich Wettig	Wohnhaus* Nr. 4.	III	144	49		
				Anbau Lit. A	III	30	—	174	49
				Zu übertragen . .				13036	35

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigun		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				13036
13	Witzenhausen	2. August	Heinrich Speck und Frau .	Scheuer* Lit. D bei Nr. 54	V	1290	—	
				Schuppen Lit. E	V	496	—	
				Schuppen Lit. G	V	398	—	
				Staketenzaun, Gartenfrüchte		39	—	2223
			Zigarrenmacher August Bleitner und Frau	Wohnhaus Nr. 68	IV	1200	—	
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	100	—	
				Gartengemüse		10	—	1310
			Nikolaus Rauchhans und Frau	Wohnhaus Nr. 69	IV	101	45	
				Zaun, Gartengemüse		23	50	124
			Ehefrau des Heinrich Siemon	Staketenzaun				10
			Fabrikarbeiter Wilhelm Jatho	Gartengewächse				5
			Heinrich Schmidt	Staketenzaun, Gemüse . . .				12
14	Wickersrode	19. August	Taglöhner Arnold Glim und Frau	Wohnhaus Nr. 19	III	4646	—	
				Stall Lit. A	III	834	—	
				Staketenzaun, Zwetschenbäume		58	20	5538
			Witwe des Jakob Möller .	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	III			20
				Zu übertragen . .				22279

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				22279	50
15	Kleinalmerode	14. Juli	Wilhelm und Alfred Waldheim	Wohnhaus* nebst Stallung Nr. 63	V	4393	—		
				Backhaus Lit. B	IV	199	—		
				Anbau Lit. C	V	399	—		
				Balkenkeller Lit. D	V	199	—		
				Stallung Lit. E	IV	99	—		
				Staketenzaun, Gartengewächse		57	—	5346	—
			Pfarrei Kleinalmerode . . .	Stall Lit. A bei Nr. 62 .	IV			15	20
			Firma Leopold Engelhardt & Comp. zu Bremen . .	Zigarrenfabrik Lit. C bei Nr. 64	III			101	28
16	Großalmerode	27. August	Elise Marzi	Wohnhaus Nr. 145	IV	10	—		
				Hintergebäude*, Brennofen Lit. A	IV	200	—		
				Hintergebäude, Waschererdemagazin Lit. B	IV	200	—	410	—
			Maschinenführer Klaus August Blum und Frau . .	Wohnhaus und Stall Nr. 144½	IV	59	—		
				Staketen, Gartengewächse .		27	—	86	—
			Schreinermeister Gustav Becker	Gartengewächse				5	—
			Aktiengesellschaft „Vereinigte Großalmeroder Tonwerke“	Staketenzaun, Feldfrüchte .				26	—
				Zu übertragen . .				28268	98

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				28268	98
17	Hundelshausen	22. Sept.	Korbmacher Christian Bartel und Frau	Wohnhaus* Nr. 64	IV	1493	50		
				Backhaus Lit. B.	IV	44	90		
				Staketenwand, Gartenfrüchte		48	—	1586	40
18	Unterrieden	29. August	Ludwig Waldheim	Wohnhaus Nr. 12.	III	1060	—		
				Scheuer* mit Stallungen Lit. A.	IV	4292	50		
				Schweineställe Lit. B . . .	III	697	50		
				Stallgebäude Lit. C. . . .	IV	197	50		
				Wagenremise mit Stallung Lit. D	IV	897	50		
				Gartenfrüchte, Staketenzaun		26	—	7171	—
			Gemeinde Unterrieden . . .	Schulhaus Nr. 15	III	55	57		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	III	4	—	59	57
			Graf Hans von Berlepsch .	Gartenfrüchte				45	—
19	Kleinalmerode	5. Sept.	Schreiner Heinrich Thiel II und Frau	Wohnhaus Nr. 76.	V	2000	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	1196	—		
				Stallung Lit. B.	V	200	—		
				Staketenzaun		7	50	3403	50
			Zigarrenmacher August Heldmann und Frau	Wohnhaus Nr. 77	IV	1400	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	900	—	2300	—
			Zigarrenmacher Ludwig Heldmann	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 78	IV			3800	—
				Zu übertragen . .				46634	45

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				46634	45
fr. 19	Kleinalmerode	5. Sept.	Gebrüder J. Wilhelm und Martin Henning	Wohnhaus mit Stallung Nr. 79	V	3800	—		
				Nebengebäude* und Scheuer Lit. A	V	600	—		
				Wagenschuppen Lit. B. . .	V	300	—	4700	—
			Otto Sußebach	Wohnhaus Nr. 80	V	1894	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	600	—		
				Scheuer Lit. B	V	600	—		
				Anbau Lit. C	V	300	—	3394	—
			Landwirt Otto Sußebach . .	Wohnhaus Nr. 82.	III	289	75		
				Rindviehstallung mit Remise Lit. A	III	3181	—		
				Pferdestall und Schuppen Lit. D	III	4200	—		
				Staketen, Staketenpfosten, Feldfrüchte		49	—	7719	75
			Evangelische Kirchengemeinde Kleinalmerode	Kirche mit Turm Nr. 93 .	II	13	—		
				Staketentor		2	—	15	—
			Wilhelm Heinrich Werner .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 75	IV			5	—
20	Wendershausen, Domäne	15. August	Der Preußische Staat . . .	Feldscheuer Lit. M bei Nr. 40	IV	40	—		
				Wohnhaus Lit. N	I	2557	46		
				Stallgebäude Lit. O. . . .	II	2000	—		
				Staketenzaun		63	—	4660	46
21	Hundelshausen	23. Dez.	Zimmermann Philipp Gundlach und Frau	Backhaus Lit. B bei Nr. 22	III			60	01
				Summe . .				67188	67

Digitized by Google

23. Kreis Wolfhagen.

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
Naumburg	4. Februar	Städtischer Forstaufseher August Kramer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall D Nr. 59	IV			71	50
Heimarshausen	3. Januar	Frau Anna Elisabeth Kunzmann, geb. Paul	Wohnhaus mit Stallung Nr. 32	III			30	—
Istha	9. Januar	Zimmermann Johannes Schaub und Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 31½	II	4159	—		
			Staketenzaun		15	—	4174	—
		Hermann Schaub	Wohnhaus mit Stallung und Scheunenraum Nr. 31 .	II	26	—		
			Staketenzaun		6	—	32	—
Volkmarsen	29. März	Drechsler Johann Georg Gerhardt	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 65	III			33	—
Volkmarsen	16. März	Ehefrau des Landwirts Aloys Henze	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 59 . .	V	3581	50		
			Stallung Lit. A	V	384	40		
			Stallung Lit. B	V	783	40		
			Staketenzaun		22	50	4771	80
		Kinder und Erben des Theobald Tölle	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 58	V	3303	60		
			Stallung Lit. A	V	487	10		
			Anbau Lit. B	V	771	60		
			Staketenzaun		17	50	4579	80
			Zu übertragen . .				13692	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13692	10
fr. 5	Volkmarsen	16. März	Taglöhner Erhard Griese und Frau	Wohnhaus mit Dreschtenne Nr. 57/57½	IV	2629	80		
				Stall Lit. A bei Nr. 57 .	V	182	80		
				Stall Lit. A bei Nr. 57½	V	384	50		
				Anbau Lit. B	V	98	50		
				Staketen		10	—	3305	60
			Taglöhner Franz Rest und Frau.	Stallung Lit. A bei Nr. 62	IV			14	40
			Handelsmann Hieronymus Schmand.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 67	IV			21	60
			Maurer August Schmidt und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 73	IV			8	—
			Witwe des Schreinermeisters Wigbert Blume	Staketen, Gartenmauer . .				41	—
			Landwirt Johann Theodor Nitzge	Wohnhaus Nr. 56.	V	13	92		
				Staketenzaun		34	—	47	92
			Geschwister Elise und Therese Thilenius	Staketen ꝛc.				45	—
6	Naumburg	15. Mai	Witwe Marie Lenz, geb. Bernhardt	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall. Stadtviertel A. Nr. 59	II	7003	12		
				Staketen, Gemüse		33	60	7036	72
			Ackermann Ludwig Siebert .	Haferaussaat				2	—
			Ackermann Josef Belzer . .	Kartoffelland				2	60
				Zu übertragen . .				24216	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigun		
						ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				24216
7	Zierenberg	10. Mai	Ackermann Wilhelm Vogt .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 143	V			86
8	Zierenberg	4. Juni	Ehefrau Sophie Berndt geb., Welker	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 40	IV			92
9	Volkmarsen	4. April	Kaufmann Salomon Hamberg	Wohnhaus* Nr. 116 . . .	III	12469	50	
				Wohnhaus mit Stall Nr. 121	IV	170	—	12639
			Schreinermeister Josef Adolf Nitze	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 115	V	2928	50	
				Anbau Lit. A	V	121	99	
				Lattenzaun, Garten		21	15	3071
			Landwirt Karl Richard Henze	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 114	III	60	45	
				Anbau mit Stallung Lit. A	III	16	—	
				Staketen, Garten		16	50	92
			Ehefrau des Johannes Schmand	Wohnhaus Nr. 113	IV			11
			Maurermeister Lorenz Funke	Lattenzaun				18
			Landbriefträger Franz Eugemann	Brunnen, Hofmauer				4
			Schlossermeister Thomas Klemens August Blume . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 122	II			24
				Zu übertragen . .				40257

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				40257	84
10	Altenstädt	1. August	Witwe des Ackermanns Johannes Schnellenpfeil und Kinder	Feldscheuer* Nr. 92	II	2961	—		
				Scheueranbau Lit. A . . .	II	1571	70	4532	70
11	Wolfhagen, Burgstraße	4. August	Bäckermeister Christoph Heinrich Höster	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 14	IV	8159	—		
				Stallung und Remise Lit. A	V	133	—		
	Gerichtsstraße		Derselbe	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 6	V	1465	50		
				Stallung Lit. A.	V	100	—		
				Eingangstor		5	—	9862	50
			Rendant Heinrich Wilhelm Nolte	Staketenwand und Gemüse.				49	50
	Burgstraße		Heinrich Wilhelm Waßmuth	Wohnhaus Nr. 12	III	7	40		
				Staketenwand		15	25	22	65
	Gerichtsstraße . . .		Jüdische Gemeinde	Schulhaus Nr. 3.	V			3	—
			Kupferschmied August Neuhof	Staketenwand.				15	—
			Seilermeister Karl Winter und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 4	IV	53	—		
				Schweineställe Lit. A . . .	V	24	—		
				Staketenwand.		28	—	105	—
12	Wenigenhasungen . . .	22. August	Schäfer Johann Georg Meyer II	Wohnhaus Nr. 14.	V	1596	50		
				Stallung Lit. A.	V	800	—	2396	50
				Zu übertragen . .				57244	69

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ
				Übertrag . .				57244
fr. 12	Wenigenhasungen . . .	22. August	Ackermann Georg Schwarz II	Backhaus Lit. A bei Nr. 13	IV	298	20	
				Staketen		22	10	320
			Ehefrau des Schmieds Reinhard Pflug	Wohnhaus mit Scheuer* und Stallung Nr. 14½ .	V			3299
			Ackermann Martin Bulle II und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 16	V	5361	10	
				Schuppen Lit. A	V	2	40	
				Brunnen		55	26	5418
			Ackermann Wilhelm Döhne	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 18½ . . .	V	162	96	
				Lattenwand		7	—	169
			Ackermann Johann Georg Bettinghausen	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 21	V			24
			Ackermann und Schuhmacher Hieronymus Meyer . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 23½ . . .	V			12
			Maurer Heinrich Wilhelm Tripp	Lattenzaun				15
13	Naumburg	2. Juli	Stadtkämmerer Friedrich Wilhelm Gehring	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung B Nr. 6 . . .	III	11356	—	
				Stallung Lit. B	II	83	85	11439
			Witwe des Moses Kaiser-Blüth	Wohnhaus B Nr. 29 . . .	IV			45
			Ehefrau des Heinrich Hamel	Wohnhaus mit Stallung B Nr. 4	III			23-
				Zu übertragen . .				78228

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				78225	11
14	Elben	4. Sept.	Heinrich Koch.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 69	IV	2578	—		
				Holzschuppen Lit. A	IV	100	—		
				Scheuer* Lit. B	III	1900	—		
				Gemüsegarten.		8	—	4586	—
			Maurer Justus Thiel . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 68½	IV	2382	90		
				Anbau mit Scheuer Lit. A	IV	500	—		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		9	60	2892	50
			Konrad Schäfer	Lattenzaun, Gemüsegarten .				18	—
			Heinrich Enbel	Lattenzaun				6	—
15	Merxhausen	8. Nov.	Landeshospital	Sog. neue Scheuer* Nr. 9	III	21792	80		
				Langbau Lit. A bei Nr. 22	II	171	30		
				Kesselhaus Lit. B	II	346	02		
				Abortgebäude Lit. C . . .	II	268	68		
				Staketen		16	—	22594	80
16	Volkmarsen.	8. Sept.	Anton Bellmann	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 88	V	6162	30		
				Gemüsegarten		24	—	6186	30
			Ehefrau des Metzgers Johann Andreas Runte . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 87	III	63	65		
				Stallanbau Lit. A		3	—		
				Staketenwand, Gemüseland .		36	10	102	75
			Israelitische Gemeinde . . .	Wohnhaus Nr. 89.	V	42	06		
				Synagoge Lit. A	V	107	70		
				Staketen		9	50	159	26
				Zu übertragen . .				114770	72

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				114770	72
fr. 16	Volkmarsen	8. Sept.	Frau Anna Marie Krauz .	Gemüseland				9	—
			Witwe des Landwirts Josef Leis	Lattenwand, Gemüseland . .				19	80
				Summe . .				114799	52

24. Kreis Ziegenhain.

1	Lingelbach	13. Januar	Zimmermann Johann Heinrich Lippert und Frau . .	Wohnhaus Nr. 5	IV	624	80		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	2000	—		
				Schweinestall Lit. B . . .	IV	100	—	2724	80
			Postbote Justus Schmidt und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 5½	IV	75	—		
				Zaun, Apfelbaum		88	—	163	—
2	Zella	13. Januar	Schuhmacher Johann Heinrich Knauf und Frau . .	Wohnhaus Nr. 46	IV	1047	08		
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	1900	—	2947	08
			Wagner Johann Heinrich Knauf	Zaun				12	—
			Witwe des Johann Heinrich Seelig	Zaun				6	—
3	Rörshain	8. März	Ackermann Johannes Völker I	Wohnhaus mit Stallung Nr. 3	IV			36	—
4	Weißenborn	16. Mai	Heinrich Bernhardt und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 20	V			1097	—
				Zu übertragen . .				6985	88

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				6985	88
fr. 4	Weißenborn	16. Mai	Gemeinde Weißenborn . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 21	V	1	—		
				Gartenland und Gemüse . .		18	20		
				Staketenzaun		77	—	96	20
5	Itzenhain	10. Juni	Zimmermann Johannes Seibel	Wohnhaus Nr. 16	III			30	—
6	Leimbach	17. Juni	Landwirt Johannes Hooß II	Auszugshaus Lit. D bei Nr. 6	V			65	—
7	Wasenberg	18. Juni	Musikus Johannes Treibert	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 40	IV			94	—
8	Röllshausen	22. Juni	Bürgermeister und Landwirt Sebastian Keller	Wohnhaus und Stall Nr. 44	V			140	70
9	Mengsberg	17. Juni	Johannes Schmeck	Wohnhaus Nr. 82	IV			30	—
10	Mengsberg	18. Juni	Konrad Rudewig	Wohnhaus Nr. 89	II			80	—
11	Olberode	3. Juli	Landwirt Andreas Kimpel .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 16	V			50	—
12	Ziegenhain	25. Mai	Johann Heinrich Ide . . .	Wohnhaus Nr. 5½	III			50	—
13	Immichenhain	17. Juni	Johann Peter Jung	Wohnhaus Nr. 8	V			52	62
			Konrad Mohr und Frau . .	Wohnhaus Nr. 19	V			88	51
			Schreiner Peter Rohd und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 19½	V	4956	—		
				Holzremise Lit. A	V	1000	—		
				Gemüseland, Garteneinfriedigung		79	54	6035	54
			Ackermann Johannes Birkenstock	Wohnhaus Nr. 31	V			40	—
				Zu übertragen . .				13838	45

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13838	45
fr. 13	Immichenhain	17. Juni	Anna Marie Quehl	Gartenland				11	97
			Ehefrau des Paul Beyer .	Wohnhaus Nr. 33	V			11	75
14	Berfa	18. Juni	Gemeinde Berfa	Kirche mit Turm	IV			951	99
15	Wahlshausen	11. Juli	Zimmermann Heinrich Wettlaufer	Scheuer Lit. A bei Nr. 27	V			55	80
			Ackermann Johannes Wagner	Wohnhaus mit Stall Nr. 28	V	796	—		
				Scheuer* Lit. A	V	400	—		
				Staketenzaun		24	—	1220	—
			Fabrikarbeiter Andreas Paul	Wohnhaus mit Stall Nr. 29	V			43	49
16	Zella	25. Juli	Anna Gertrude Knauf . . .	Wohnhaus Nr. 51	IV			89	16
17	Treysa	20. Juli	Stadtgemeinde Treysa . . .	Mädchenschule Nr. 70 . . .	V			80	—
18	Wahlshausen	2. August	Johann Heinrich Wagner .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 39	V			96	—
19	Sebbeterode	1. August	Johannes Steinhardt und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	V	4500	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	3200	—		
				Stall und Durchfahrt Lit. B	V	1000	—		
				Zaun, Gartenland und Gemüse		89	—	8789	—
			Wagner Johannes Knüppel	Auszugshaus mit Scheuer und Stall Lit. C bei Nr. 12	V			2700	—
			Ackermann Johannes Steinhardt	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 12	V			188	—
			Schreiner Heinrich Schneider	Obstbäume				51	—
			Kinder des Johannes Otto	Wohnhaus Nr. 15½ . . .	V			155	50
				Zu übertragen . .				28282	11

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				28282	11
fr. 19	Sebbeterode	1. August	Taglöhner Christoph Bornemann und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 15	V			100	50
			Schuhmacher Konrad Göbel und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 56	V	34	50		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	64	80	99	30
			Landwirt Andreas Weber und Frau	Stall Lit. B bei Nr. 17 .	IV			85	16
20	Treysa	11. August	Hessisches Brüderhaus (Anstalt Hephata)	Verwaltungsgebäude Lit. O bei Nr. 325	I			98	30
21	Hausen	18. August	Erben des Taglöhners Dietrich Hofmann	Wohnhaus mit Stall Nr. 20 A	III			435	36
			Witwe Anna Katharina Lauterbach	Staketenzaun, Gartengemüse				13	—
22	Neukirchen	27. August	Zimmermeister Nikolaus Groh	Sägehalle Lit. C bei Nr. 108¼	V			20	—
23	Röllshausen	7. Sept.	Gemeinde Röllshausen . . .	Backhaus mit Wohnungen Nr. 65	V			10	—
24	Neukirchen	20. Sept.	Müller Heinrich Roß . . .	Wohnhaus* mit Stallung und Mühle Nr. 110 . .	IV	3500	—		
				Anbau Lit. A	V	1200	—	4700	—
			Schreiner Andreas Kurz und Frau	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 110	IV	51	80		
				Wohnhaus Lit. C	IV	63	65	115	45
				Zu übertragen . .				33959	18

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				33959	18
25	Neukirchen	11. Dez.	Blechschmied Konrad Hofmann und Frau	Scheuer mit Stallung Lit. B bei Nr. 150	IV			34	98
			Witwe des Konrad Heinrich Spohr	Überbaute Durchfahrt Nr. 157	III			49	55
			Ehefrau des Heinrich Mantz	Wohnhaus* mit Stall Nr. 158	IV			2000	—
				Summe . .				36043	71

Digitized by Google

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summen. Mark.	Pfg.
1.	Stadtkreis Cassel	133 413	44
2.	Landkreis Cassel	91 264	88
3.	Kreis Eschwege	59 012	64
4.	„ Frankenberg	20 858	22
5.	„ Fritzlar	50 844	41
6.	„ Fulda	78 891	35
7.	„ Gelnhausen	29 182	31
8.	„ Gersfeld	81 619	19
9.	Stadtkreis Hanau	2 251	73
10.	Landkreis Hanau	9 613	10
11.	Kreis Hersfeld	36 399	60
12.	„ Hofgeismar	132 738	86
13.	„ Homberg	17 340	32
14.	„ Hünfeld	47 400	63
15.	„ Kirchhain	54 156	26
16.	„ Marburg	44 480	39
17.	„ Melsungen	92 953	10
18.	„ Rinteln	130 396	61
19.	„ Rotenburg	18 953	41
20.	„ Schlüchtern	10 078	45
21.	„ Schmalkalden	98 723	42
22.	„ Witzenhausen	67 188	67
23.	„ Wolfhagen	114 799	52
24.	„ Ziegenhain	36 043	71
	Summe	1 458 604	22

Digitized by Google

1903.

Verzeichnis

der für

Brände aus den Jahren 1903 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

I. Aus dem Jahre 1900.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Rinteln, Kreis Grafschaft Schaumburg	23. Mai	Wilhelm Küster	Wohnhaus Nr. 37	III			60	—

II. Aus dem Jahre 1902.

1	Dippach, Kreis Gersfeld	25. Dez.	Anna Katharina Schäfer, geb. Nöder	Hof- und Garteneinfriedigung				54	—

III. Aus dem Jahre 1903.

1	Ebsdorf, Kreis Marburg	2. Nov.	Lutherische Kirchengemeinde zu Ebsdorf	Kirche mit Turm Nr. 89 .	I			1721	—
2	Wollrode, Kreis Melsungen	25. Juni	Wilhelm Friedrich und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 5½	IV			71	33
3	Fechenheim, Kreis Hanau	16. Juli	Jakob Sichel, Manufaktur- und Modewarenhandlung in Fulda	Wohnhaus* Nr. 43	II	567	90		
				Pferdestall Lit. B	II	34	—	601	90
4	Ruckus, Kreis Fulda .	3. Oktober	Bauer Philipp Schäfer . .	Brunnenpumpe				11	—
				Zu übertragen . .				2519	23

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2519	23
5	Großenwieden, Kreis Grafschaft Schaumburg	21. April	Dampfziegelei G. m. b. H. Großenwieden	Ringofen mit Überdachung Nr. 109	II			1000	—
6	Kerzell, Kreis Fulda . .	28. April	Bauer Friedrich Ludwig und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 11	III	4690	—		
				Göpelhalle Lit. E	III	393	50		
				Lattenzaun		10	40	5093	90
				Summe . .				8613	13

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 15. November 1905.

☛ Wegen des bevorstehenden Buß- und Bettages erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. erst am Donnerstag den 23. d. Mts.

Inhalt: Postverkehr mit Rußland und Finnland. Bekanntmachung, betr. die Volkszählung. S. 269/270. Prüfung der Lehrer an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung, betr. Löschungsquittungen über eingezahlte Rentenablösungskapitalien. Bestellung und Vereidigung der Bahnpolizeibeamten für die Kleinbahn Cassel—Naumburg. S. 270/271. Fouragepreise für den Monat November. Gewerbebetrieb in den offenen Verkaufsstellen an den letzten 3 Sonntagen vor Weihnachten. Versenchte Ortschaften. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Pferdeausstellungslotterie in Königsberg. S. 271/272. Bestellung eines beeidigten Versteigerers für die Amtsgerichtsbezirke Großalmerode, Allendorf und Hess. Lichtenau. Bullen- und Jungviehmarkt in Fulda. Errichtung von Telegraphenanstalten. Offenlegung der Rechnungen von der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse der Kommunalbeamten. Erledigte Stellen. Vermischtes. S. 272.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

885. Pakete jeder Art sowie Wertbriefe

a) nach Rußland mit Ausnahme des Generalgouvernements Warschau (Russisch-Polen) und mit Ausnahme von Finnland (über Rußland),

b) nach anderen Ländern im Durchgang durch Rußland

werden von den Postanstalten wieder zur Beförderung angenommen. Alle Paket- und Wertsendungen werden über Eydtkuhnen—Kibarty geleitet, Postfrachtstücke jedoch nur insoweit, als der Absender nicht die Leitung über Österreich (Podwołoczyska) vorgeschrieben hat.

Pakete nach Finnland auf dem direkten Seewege über Lübeck oder über Schweden sind nach wie vor zur Beförderung zugelassen.

Berlin W. 66, am 8. November 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

886. Pakete und Wertbriefe nach Finnland sind jetzt auch auf dem Wege über Rußland wieder zur Beförderung zugelassen; der Paket- und Wertbriefverkehr mit Finnland unterliegt daher keinen Beschränkungen mehr.

Berlin W. 66, am 13. November 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Giesecke.

887. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder.

Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich über die Grundlagen seiner Größe und Entwickelung, insbesondere über Zahl, Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis und sonstige persönliche Eigenschaften seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur der wissenschaftlichen Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch mancherlei praktischen Zwecken, wie der Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, der Regelung der Münzprägung sowie der Ordnung vieler Verhältnisse, welche sich nach der Volkszahl richten, wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, die Gemeindewahlen usw.

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist nicht ohne erhebliche Mühe durchzuführen. Ein Blick auf den Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate etwa eine Viertelmillion Zähler bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember d. J. voraussichtlich dort anwesende Person eine „Zählkarte A" und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis B" zu überreichen. Als Umschlag für diese Papier dient ein „Zählbrief C/D", dem zugleich eine „Anleitung C" zur Ausfüllung der Zählkarten sowie je eine Musterausfüllung aufgedruckt ist.

Die Haushaltungsvorstände, d. h. die Familienhäupter, haben nur

a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,

b) sie gemäß der Anleitung C auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und

c) sie vom 1. Dezember d. J. mittags 12 Uhr an zur Abholung durch den Zähler bereitzuhalten.

Die Fragen der Zählpapiere sind nicht zahlreich, durchweg einfach und völlig unverfänglich. Niemals werden die durch die Zählung gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche Zwecke benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne

Digitized by Google

Mensch nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft; jedermann darf danach sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Religion, Staatsangehörigkeit, Militärverhältnis, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen usw. nicht vor unberufene Augen kommen oder an die Öffentlichkeit gelangen.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung, auch hinsichtlich der nicht vom Staate, sondern von einzelnen Gemeinden gestellten Fragen dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevolle Arbeit fast sämtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch wertvolle Dienste leisten. Nachdem die zuständigen Behörden Anordnung getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Verwaltungen die für ihre rege Beteiligung am Zählgeschäfte erforderlichen Diensterleichterungen zu gewähren sind, darf erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen, dienstlich abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten einschließlich der an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Zähltage dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen der Aufnahme hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies tun durch richtige, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, bereitwillige Auskunft über etwaige Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere sowie deren Bereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Ausübung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze; es wird aber wohl kaum einer von ihnen diesen anzurufen brauchen, sondern alle werden ohne weiteres die Rücksicht finden, die jeder für das allgemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Das Königliche Statistische Landesamt wird das Seinige tun, um den Urstoff der Aufnahme möglichst schnell aufzubereiten und ihn durch ausgiebige Veröffentlichungen für die Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt nutzbar zu machen.

Berlin, im November 1905.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.
Dr. Blenck, Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

888. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 7. August k. J. in Camberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Dezember d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Camberg statt, und haben sich die Examinanden, fosern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 7. August k. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Direktor der genannten Anstalt persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, für 1878 S. 388 fl.)

Cassel am 9. November 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

889. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September 1905 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen
b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 6. November 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

890. Auf Grund der die Handhabung der Bahnpolizei betreffenden Ausführungsbestimmungen der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 17. September 1902 zum Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 (Regierungsamtsblatt von 1902 S. 356) habe ich die Ortspolizeibehörde zu Naumburg als diejenige Ortspolizeibehörde bestimmt, welche für die ganze

Digitized by Google

Strecke der Kleinbahn vom Staatsbahnhof Wilhelmshöhe nach Naumburg die Polizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat. (A. II. 8519 II.)

Cassel am 3. November 1905.

Der Regierungspräsident. 3. V.: Mejer.

891. Nachweisung der gemäß dem § 9,2 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1905 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 25	3 41	2 63
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9 25	3 41	2 63
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	8 58	2 63	1 84
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8 58	2 63	1 84
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9 19	4 20	3 15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9 19	4 20	3 15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9 19	4 20	3 15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8 40	3 41	2 63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8 40	3 41	2 63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8 40	3 41	2 63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8 40	3 41	2 63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8 69	4 11	2 73
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8 69	4 11	2 73
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8 69	4 11	2 73
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8 40	3 41	3 15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8 33	2 94	2 31
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8 33	2 94	2 31
18	„ Marburg .	Marburg .	8 93	3 41	2 63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8 93	3 41	2 63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8 93	3 41	2 63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8 40	3 68	3 15
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 40	3 68	3 15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	9 45	4 20	2 63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8 93	3 68	2 63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 4339.)

Cassel am 11. November 1905.

Der Regierungspräsident. 3. V.: Mejer.

892. Auf Grund ministerieller Ermächtigung habe ich die Polizeibehörden angewiesen, den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an dem vorletzten Sonntage vor Weihnachten, d. i. dem 17. Dezember d. 3., bis 8 Uhr abends für die Dauer von 10 Stunden freizugeben.

Am ersten und dritten Sonntage vor Weihnachten, also am 10. und 24. Dezember d. 3. ist nach der Bekanntmachung vom 22. August 1892 (Amtsblatt für 1892 Seite 208) in allen Zweigen des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends zulässig. Auch an diesen beiden Tagen ist die Beschäftigungszeit für je 10 Stunden freizugeben.

Die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Pause muß innegehalten werden. Während des übrigen Gottesdienstes dürfen an den genannten 3 Tagen die Geschäfte geöffnet sein. (A. II. 9573.)

Cassel am 11. November 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

893. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).

Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Werkel.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Vollmarshausen, Weimar, Wolfsanger, Sandershausen.

Kreis Eschwege: Schafhof.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Zwesten, Dissen, Neue Herberge, Gleichen.

Kreis Fulda: Opperz.

Kreis Gelnhausen: Lieblos.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Beckerhagen, Marienhorf, Holzhausen, Trendelburg, Niedermeiser, Hofgeismar, Meimbressen, Friedrichsthal, Langenthal, Ehrsten.

Kreis Hünfeld: Rudolphshan.

Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Braach, Ersrode.

Kreis Grafschaft Schaumburg: Hasle, Rinteln.

Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Auwallenburg.

Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn, Domäne Burghasungen, Domäne Rangen.

Geflügelcholera.

Kreis Ziegenhain: Ziegenhain.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Kreis Fritzlar: Fritzlar. (A. III. 4244.)

Cassel am 13. November 1905.

Der Regierungspräsident. 3. V.: Mejer.

894. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. v. Mts. — A. II. 8982 — (abgedruckt in Nr. 45 des Amtsblatts vom 1. d. Mts.) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch die Erlasse vom 13. v. Mts. $\frac{\text{III. B 3. 868. M. d. ö. A.}}{\text{II a. 7901. M. d. 3.}}$ und $\frac{\text{III. B 3. 869. M. d. ö. A.}}{\text{II a. 7869. M. d. 3.}}$ zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Frankfurt a/O. die weiteren Nummern 3500—4000 und für den Regierungsbezirk Liegnitz die weiteren Nummern 3201 bis 3500 überwiesen haben. (A. II. 9236.)

Cassel am 4. November 1905.

Der Regierungspräsident. 3. V.: Mejer.

895. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. Oktober d. 3. — II b. 4207 — dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubnis erteilt, bei

Digitized by Google

Gelegenheit der im Frühjahre 1906 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 160000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 73000 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 9564.)

Cassel am 10. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

896. Die Bestellung des Administrators R. Lacher in Witzenhausen zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Witzenhausen (Amtsblatt Nr. 44 für 1905) ist auf die Amtsgerichtsbezirke Großalmerode, Allendorf und Hess. Lichtenau ausgedehnt worden. (A. II. 8949 II.)

Cassel am 2. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

897. Der für das Jahr 1905 versuchsweise zu einem Bullen- und Jungviehmarkt erweiterte Bullenmarkt in der Stadt Fulda, der nach der Marktregel am dritten Mittwoch im Monat September abzuhalten ist, wird auch im Jahre 1906 als solcher beibehalten und findet unter Abweichung von der Marktregel am 12. September statt. (A. II. 8897 II.)

Cassel am 6. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

898. In Magdlos, Storck, Buchenrod und Rückers, Kreis Fulda, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

899. Gemäß § 27 der Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom 14. Februar 1903 / 29. Februar 1904 (siehe Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die geprüfte Rechnung der vorbezeichneten Kasse für das Etatsjahr 1904 nebst den zugehörigen Belegen vom 20. d. Mts. ab vier Wochen lang im Geschäftszimmer des Rechnungssekretariats — Ständeplatz Nr. 9, gleicher Erde rechts, Zimmer Nr. 1 — zur Einsicht der Kassenmitglieder offen liegt. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnung ersuche ich bis spätestens den 20. Dezember d. J. geltend machen zu wollen.

Cassel am 6. November 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

900. Gemäß § 25 der Satzungen der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom 14. Februar 1903 / 29. Februar 1904 (siehe Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die geprüfte Rechnung der vorbezeichneten Kasse für das Etatsjahr 1904 nebst den zugehörigen Belegen vom 20. d. Mts. ab vier Wochen lang im Geschäftszimmer des Rechnungssekretariats — Ständeplatz Nr. 9, gleicher Erde rechts, Zimmer Nr. 1 — zur Einsicht der Kassenmitglieder offen liegt.

Etwaige Einwendungen gegen die Rechnung ersuche ich bis spätestens den 20. Dezember d. J. geltend machen zu wollen.

Cassel am 6. November 1905.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

901. Die Bekanntmachung unter Nr. 866 des Regierungsamtsblattes Nr. 45 vom 1. November d. J., betreffend Wiederbesetzung der 2. Schulstelle zu Neuenbrunslar, wird zurückgezogen.

Melsungen am 10. November 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

902. Die Bürgermeisterstelle in hiesiger Stadt wird infolge anderweitiger Wahl des jetzigen Inhabers am 1. Dezember d. J. frei.

Das pensionsfähige Jahresgehalt der Stelle ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses, auf 2400 M. steigend von 2 zu 2 Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrage von 3600 M festgesetzt. An Nebeneinnahmen, die nicht pensionsfähig sind, gewährt sie etwa 400 M. Anrechnung früherer Dienstzeit ist nicht ausgeschlossen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs, der ausführliche Angaben enthalten muß, bis zum 1. Dezember d. J. an den Unterzeichneten einreichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Schlüchtern am 7. November 1905.

Der Magistrat.
J. V.: Gutermuth, Beigeordneter.

Vermischtes.

903. Für einen 14jährigen **Jungen** wird bei einem Bürgermeisteramt, Landratsamt oder einer größeren Kasse eine Stelle als **Schreiberlehrling** gesucht.

Offerten **unter T. 1447** an
Haasenstein & Vogler, A.-G., Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Donnerstag den 23. November 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 45 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 40—42 der Gesetzsammlung. Einberufung des Landtags. Postverkehr mit Russisch-Polen. Dank des kommandierenden Generals des 18. Armeekorps für die gute Aufnahme der Truppen während der Herbstübungen. S. 273/274. Bekanntmachung über die Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe. Bekanntmachung über die Auslosung von Rentenbriefen. Termine für Lehrerinnenprüfungen. S. 274—276. Termine für Prüfungen an Seminaren und Präparandenanstalten. S. 276—277. Markt- und Ladenpreise für Oktober. Bekanntmachung betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen. S. 278—279. Sitz des Standesamtes Eltmannshausen. Umpfarrung der Gemeinde Sichertshausen. Verwaltung der Feygeschen Stiftung. Grundstückszusammengemeindung im Kreise Fulda. Verseuchte Ortschaften. S. 279/280. Errichtung von Telegraphenanstalten. Einberufung der Genossenschaftsversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Erledigte Stellen. S. 280/281. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 281.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 6. November 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3175 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 2. November 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 26. Oktober 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 40 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10653 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale, vom 3. Juli 1905, unter

Nr. 10654 die Verordnung, betreffend die Bildung eines Regierungsbezirkes Allenstein in der Provinz Ostpreußen, vom 14. Oktober 1905, unter

Nr. 10655 die Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt, zu dem die Regierung in Allenstein ihre Tätigkeit zu eröffnen hat, vom 21. Oktober 1905, und unter

Nr. 10656 die Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag über Aufhebung der parochialen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Sichertshausen mit der hessischen Kirchengemeinde Treis an der Lumda vom 25./22. März 1905, vom 22. Oktober 1905.

Die am 26. Oktober 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 41 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10657 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1905, betreffend Abänderung der Bestimmungen über das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, sowie der Regierungsassessoren in den Plenarversammlungen der Regierungen.

Die am 10. November 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 42 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10658 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 25. Oktober 1905, und unter

Nr. 10659 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Hillesheim, vom 1. November 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

904. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13. November d. J. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 5. Dezember d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6 am 4. Dezember d. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 5. Dezember d. J. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin am 14. November 1905.

Der Minister des Innern.
von Bethmann-Hollweg.

905. Nach Orten des General-Gouvernements Warschau (Russisch-Polen) werden wieder Postsendungen jeder Art zur Beförderung angenommen. Die Annahme von Postsendungen nach ganz Rußland unterliegt nunmehr keinen Beschränkungen mehr.

Berlin W. 66, am 17. November 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

906. Der Herr kommandierende General des 18. Armeekorps hat mir mitgeteilt, daß die ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen eine gute Aufnahme gefunden haben, und daran die Bitte geknüpft, den beteiligten Behörden und Gemeinden seinen Dank zu übermitteln. Ganz besonders anzuerkennen sei die weitgehende Bereitwilligkeit der Gemeinden während des Kaisermanövers in der Überlassung von Unterkunft für Mann und Pferd unter eigener

Digitized by Google

Beschränkung, Hergabe von Feuerstellen, Kochgeräten und Lebensmitteln.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Cassel am 10. November 1905.

Der Oberpräsident. von Windheim.

907. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster am 15. November 1905.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesem Verzeichnisse sind zur Vernichtung bestimmt:

1)	6 Stück	Lit.	A à	3000 M	=	18000 M,
2)	4 „	„	B à	1500 „	=	6000 „
3)	23 „	„	C à	300 „	=	6900 „
4)	36 „	„	D à	75 „	=	2700 „
zusammen	69 Stück			über		33600 M,

buchstäblich: neun und sechzig Stück Rentenbriefe über drei und dreißig tausend und sechshundert Mark nebst den dazu gehörigen vierhundert acht und achtzig Stück Zinskoupons und neun und sechzig Stück Talons.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Dr. Humser. Honert. Neuhaus, Notar.

Geschehen wie oben

Ascher.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 15. November 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

908. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1905 bis 31. März 1906 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 M: Nr. 508. 566. 1016. 1048. 1142. 1148.

2) Lit. B à 1500 M: Nr. 361. 461. 485. 559.

3) Lit. C à 300 M: Nr. 25. 195. 202. 885. 1416. 1669. 1813. 1848. 2448. 2621. 2691. 2829. 2904. 3092. 3173. 3354. 3506. 3903. 3916. 4222. 4329. 4350.

4) Lit. D à 75 M: Nr. 146. 337. 493. 571. 604. 627. 649. 658. 1116. 1366. 1525. 1871. 1978. 2093. 2120. 2165. 2600. 2636. 2726. 3240. 3825.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

Lit. O. à 75 M: Nr. 5. 31. 32.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1906 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu I: Serie IV Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen

„ II: Reihe II Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. April 1906 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Lit. A, B, C, D, O durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 15. November 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

909. Die nachfolgende Zusammenstellung der von uns für das Jahr 1906 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

Zu den Kommissionsprüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Digitized by Google

In der Meldung oder in dem Lebenslaufe ist von jeder Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und überwacht worden ist.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 20 M und 1 M 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 334) und bemerken, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Lehrerinnenprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Diejenigen Bewerberinnen, die sich der Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. Es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1 M 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636).

Zu den Schulvorsteherinnenprüfungen werden nach § 23 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 15. Dezember d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
5) ein amtliches Führungszeugnis und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M und sind nebst 1 M 50 Pf. Stempel vor dem Eintritt in die Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die oben erwähnte Prüfungsordnung (siehe Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 341 fl.) und bemerken, daß die Prüfung der Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20. Februar 1906 und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direkt an uns einzureichen. Sie müssen bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
6) ein amtliches Führungsattest.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1,50 M Stempel.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für die Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1885, S. 733).

Zu der Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden zugelassen:

Digitized by Google

1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben;
2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 1. Februar 1906 an die Königliche Regierung des Bezirks zu richten, in dem die Bewerberin wohnt. Die den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont angehörenden Bewerberinnen haben ihr Gesuch an den Herrn Landesdirektor in Arolsen zu richten. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Königlichen Regierung bezw. bei dem Herrn Landesdirektor in Arolsen.

1) Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:
a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse, angibt;
b. die erworbenen Prüfungszeugnisse;
c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2) Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:
a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1 a;
b. einen Tauf- oder Geburtsschein;
c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist;
d. die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde;
e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jede Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 12 M zu zahlen; im Falle des Bestehens der Prüfung ist außerdem eine Stempelgebühr von 1,50 M für das auszustellende Zeugnis zu entrichten.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 11. Januar 1902 verwiesen.

Zusammenstellung
der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1906 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen.

Laufende Nr.	Ort, an dem die Prüfung stattfindet	Tag des Beginnes der									
		Lehrerinnenprüfung (Entlassungsprüfung an den Lehrerinnen-Seminaren)		Kommissionsprüfung (für solche Bewerberinnen, die mehr in einem Lehrerinnen-Seminar vorgebildet sind		Sprachlehrerinnenprüfung		Schulvorsteherinnenprüfung	Handarbeitslehrerinnenprüfung	Hauswirtschaftslehrerinnenprüfung	
		schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich			schriftlich	mündlich
1	Cassel	27. März	3. April	7. Mai	10. Mai	27. März	2. April	2. April	19. März	15. März	22. März
2	Frankfurt a/M.	15. März	22. März	—	—	15. März	21. März	21. März	29. März	—	—
3	Wiesbaden	8. März	15. März	24. Sept.	27. Sept.	8. März	14. März	14. März	21. März	—	—
4	Montabaur	—	—	30. April	3. Mai	—	—	—	—	—	—

Cassel am 9. November 1905. Königliches Provinzial-Schulkollegium. Paehler.

910. Die nachstehende Zusammenstellung der von uns für das Kalenderjahr 1906 festgesetzten Prüfungstermine wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

Bei der Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahme-Prüfung in die Präparanden-Anstalten sind folgende Ausweise beizufügen:
a) ein selbstangefertigter Lebenslauf,
b) der Geburtsschein,
c) ein Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) die Schulzeugnisse,
e) ein Sittenzeugnis,
f) die Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, bezw. ein Vermögensnachweis.

Digitized by Google

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, die sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 M. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der betreffende Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahme-Prüfung an den in Betracht kommenden Anstaltsvorsteher einzureichen.

Zur Aufnahme-Prüfung an den Seminaren haben die Prüflinge vorzulegen:

a) einen Geburtsschein,
b) einen Impfschein, einen Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstand derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
d) eine Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahme-Prüfung an den betreffenden Seminardirektor einzureichen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen — Oktoberheft 1872, S. 611 fl.).

Die Meldungen der nicht in einem Seminare vorgebildeten Lehramtskandidaten zur ersten Volksschullehrer-Prüfung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an uns einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:

a) der Geburtsschein,
b) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten,
d) ein von dem Kandidaten verfaßter Lebenslauf.

Bei der Prüfung haben die Bewerber selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1872, S. 635 fl.).

Die Anmeldungen zur zweiten Volksschullehrer-Prüfung sind unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Dienstwege einzureichen.

Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet hat und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Wir nehmen auch Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 fl.). Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den betreffenden Seminardirektor.

Zusammenstellung

der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1906 festgesetzten Prüfungstermine an Seminaren und Präparanden-Anstalten.

Lfd. Nr.	Sitz der Anstalt	Art der Anstalt	Beginn der Aufnahme-Prüfung schriftlich	Beginn der Aufnahme-Prüfung mündlich	Beginn der Entlassungs-Prüfung schriftlich	Beginn der Entlassungs-Prüfung mündlich	Beginn der Zweite Volksschullehrer-Prüfung schriftlich	Beginn der Zweite Volksschullehrer-Prüfung mündlich
1	Cassel	Israelitisches Schullehrerseminar	12. März	13. März	26. Februar	6. März	23. Oktober	25. Oktober
2	Dillenburg	Schullehrerseminar	6. Sept.	7. Sept.	19. August	30. August	26. Juni	28. Juni
3	Frankenberg	„	13. Sept.	14. Sept.	29. August	6. Sept.	—	—
4	Fulda	„	21. Sept.	22. Sept.	13. August	23. August	15. Mai	17. Mai
5	Homberg	„	15. März	16. März	1. März	8. März	16. Oktober	18. Oktober
6	Montabaur	„	8. März	9. März	22. Februar	1. März	11. Sept.	13. Sept.
7	Schlüchtern	„	23. August	24. August	9. August	16. August	29. Mai	31. Mai
8	Usingen	„	1. März	2. März	15. Februar	22. Februar	7. August	9. August
9	Fritzlar	Präparandenanstalt	20. Sept.	21. Sept.	10. Sept.	17. Sept.	—	—
10	Herborn	„	13. Sept.	14. Sept.	17. Sept.	20. Sept.	—	—
11	Montabaur	Lehrerinnenkursus	—	—	21. März	29. März	—	—

Cassel am 9. November 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. Paehler.

Digitized by Google

Nachweisung über die Markt- und Ladenpreise an den Marktorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Oktober 1905. (A. II. 5635.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Heu.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	Schweineschmalz.	Es kostet: 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel . .	16 95	15 95	15 46	16 17	25 25	33 50	51 50	5 49	4 50	—	—	6 05	147 —	1 65	1 60	1 60	1 55	1 65	2 50	1 90	5 48
2	Fritzlar . .	17 80	17 40	16 —	17 50	39 —	40 —	42 —	5 —	6 —	3 —	—	8 —	160 —	1 60	1 50	1 60	1 50	1 80	2 40	1 90	3 60
3	Fulda . . .	16 81	15 38	15 25	15 06	36 —	36 —	54 —	4 —	4 13	3 13	5 75	135 —	1 49	1 44	1 65	1 40	1 45	2 20	2 70	1 90	5 70
4	Hanau . .	16 79	15 17	17 01	15 50	19 —	30 —	51 72	5 07	4 92	3 82	7 57	129 —	1 55	1 45	2 —	1 46	1 41	2 30	2 64	1 87	5 70
5	Hersfeld .	17 75	16 —	16 50	15 50	33 —	38 —	55 —	6 —	4 50	6 50	146 —	1 80	1 50	1 50	1 40	1 40	2 —	2 20	4 50		
6	Holzheimer	16 37	15 09	— —	15 56	34 —	38 —	48 —	4 43	3 90	— —	5 20	150 —	1 50	1 50	1 45	1 35	1 80	2 55	4 80		
7	Marburg .	17 50	16 —	16 50	16 17	19 —	31 —	29 —	5 —	4 50	3 75	6 —	150 —	1 56	1 44	1 80	1 53	1 53	2 24	5 14		
8	Rotenburg	17 92	16 —	15 —	16 —	27 —	29 —	38 —	6 75	6 —	— —	7 —	140 —	1 50	1 50	1 50	1 44	1 30	1 90	2 40	4 50	
	Summe .	137 89	126 99	111 72	127 46	231 25	275 50	369 22	11 73	39 93	18 20	26 07	1157 —	12 64	11 93	13 25	11 64	11 39	15 45	19 63	13 59	
	Durchschnittspreis .	17 24	15 87	15 93	15 93	28 91	34 44	46 15	5 22	4 99	3 64	6 51	144 63	1 58	1 49	1 66	1 46	1 42	1 93	2 45	4 52	

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Graupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java, mittlerer (roh).	Kaffee, Java, heller (in gebrannter Bohnen).	Speisefett.	Schweineschmalz.
1	Cassel	— 33	— 28	— 55	— 38	— 48	— 55	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 90
2	Fritzlar	— 28	— 24	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 40
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 47	— 46	2 60	2 90	1 20	1 90
4	Hanau	— 34	— 27	— 45	— 39	— —	— 43	— 36	— 49	2 40	3 —	— 20	1 80
5	Hersfeld	— 33	— 25	— 36	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	1 20	1 80
6	Holzheimer	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 36	— 50	2 50	2 60	1 20	1 80
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	1 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 90	1 22	1 80
	Summe .	— 32	— 26	— 48	— 39	— 45	— 50	— 40	— 51	2 50	2 69	— 20	1 80
	Durchschnittspreis .	2 56	2 08	3 81	2 75	2 26	3 98	3 22	4 10	20 —	23 10	1 62	14 40

Cassel am 14. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

912. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 22. September d. J. § 4 und vom 26. Oktober d. J. (Regierungsamtsblatt Seiten 235/6 und 259), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen die von dem Bundesrat unter dem 2. d. Mts. beschlossenen Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn

Reichskanzlers vom 2. d. Mts., R.-G.-Bl. S. 765 und 766) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn. (A. II. 9878.)

Cassel am 17. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

913. Der Sitz des Standesamtes Eltmannshausen ist von Niddawitzhausen nach dem erstgenannten Orte zurückverlegt worden.

Das Amt des Standesbeamten versieht der nach Eltmannshausen verzogene bisherige Standesbeamte, Lehrer und Kantor Lies weiter. Zum Standesbeamten-Stellvertreter ist anstelle des Bürgermeisters Schildknecht zu Niddawitzhausen der Bürgermeister Schreiber in Eltmannshausen ernannt worden. (A. I. 3975.)

Cassel am 17. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

914. Umpfarrungs-Urkunde. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird die durch Staatsvertrag von der hessischen Kirchengemeinde Treis a. d. Lumda abgetrennte preußische Kirchengemeinde Sichertshausen mit der preußischen Kirchengemeinde Hassenhausen, Kreis Marburg, als deren Tochtergemeinde verbunden.

Diese Urkunde tritt am 15. November 1905 in Kraft.

Cassel am 9. November 1905.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 12. November 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

915. Gemäß §§ 2 bis 4 der Statuten, betreffend die Verwaltung des Feygeschen Familien-Stipendiums, ist die Neuwahl des Ausschusses für den Zeitraum vom 1. Januar 1906 bis einschließlich 31. Dezember 1915 erforderlich geworden.

Die wahlberechtigten Familienglieder werden daher aufgefordert, die Stimmzettel zur Wahl des neuen Ausschusses für den angegebenen Zeitraum innerhalb 6 Wochen an uns einzusenden. (B. 15593.)

Cassel am 15. November 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

916. Bescheid. Auf den Antrag des Magistrats zu Fulda vom 17. Mai d. J. Nr. 3280 M. Pr. wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, der städtischen Behörden zu Fulda und der beteiligten Grundbesitzer und nach erklärtem Einverständnisse des Kreistages des Kreises Fulda angeordnet, daß die nachverzeichneten Grundstücke:

Kartenblatt	3	zu	Nr.	1054/438a ꝛc.	=	0,09 a
„	3	„	„	1055/438 ꝛc.	=	0,01 „
„	3	„	„	1061/438 ꝛc.	=	0,16 „
„	3	„	„	1062/440 ꝛc.	=	8,25 „
„	3	„	„	1058/440 ꝛc.	=	0,97 „
„	3	„	„	1059/440 ꝛc.	=	0,22 „
„	3	„	„	1062/440 ꝛc.	=	0,02 „
„	3	„	„	1058/440 ꝛc.	=	6,92 „
„	3	„	„	1051/394a ꝛc.	=	0,42 „
„	3	„	„	1062/440	=	0,97 „
„	3	„	„	1058/440	=	0,15 „
„	3		„	1051/394a	=	1,05 „
„	3	zu	„	1061/438	=	0,19 „
„	3	„	„	1062/440 ꝛc.	=	0,87 „
„	3	„	„	1057/440 ꝛc.	=	0,42 „
„	3	„	„	1058/440	=	0,02 „
„	3	„	„	1059/440	=	0,02 „
„	3	„	„	1062/440	=	4,95 „
„	3	„	„	1062/440 ꝛc.	=	0,38 „
„	3	„	„	1062/440	=	0,01 „
„	3	„	„	1062/440	=	0,09 „
„	3	„	„	1058/440b ꝛc.	=	0,49 „
„	3	„	„	1059/440	=	0,96 „
„	3	„	„	1057/440	=	36,29 „
„	3	„	„	1057/440 ꝛc.	=	0,19 „
				zusammen		64,11 a

aus dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Ziehers ausgeschieden und dem Stadtbezirk Fulda einverleibt werden;

Dagegen die nachverzeichneten Grundstücke:

Kartenblatt	3	Nr.	1050/394a	=	48,61 a
„	6	„	391	=	2,70 „
„	6	„	392	=	2,71 „
„	6	„	393	=	2,55 „
„	3	„	341	=	0,32 „
			zusammen		56,89 a

aus dem Stadtbezirk Fulda ausgeschieden und dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Ziehers einverleibt werden. (B. A. 3295 II.)

Cassel am 31. Oktober 1905.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 1540 IV.)

Cassel am 16. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

917. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz der Pferde:

Kreis Hofgeismar: Kelze.

Tollwut:

Kreis Eschwege: Wellingerode (Verdacht).
Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Werkel.
Kreis Wolfhagen: Ehlen.

Schweineseuche (Schweinepest):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Vollmarshausen, Weimar, Sandershausen, Bettenhausen, Waldau.
Kreis Eschwege: Schafhof.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Zwesten, Dissen, Neue Herberge, Gleichen.
Kreis Fulda: Opperz.
Kreis Gelnhausen: Lieblos.
Kreis Hersfeld: Hilperhausen.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Beckerhagen, Mariendorf, Holzhausen, Trendelburg, Hofgeismar, Meimbressen, Friedrichsthal, Langenthal, Ehrsten, Grebenstein.
Kreis Hünfeld: Rudolphshan, Obermansbach.
Kreis Melsungen: Deute, Beiseförth.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Ersrode.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Rinteln.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Auwallenburg.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn, Domäne Burghasungen, Domäne Rangen.

Geflügelcholera:
Kreis Ziegenhain: Ziegenhain.

Influenza der Pferde (Brustseuche):
Kreis Fritzlar: Fritzlar.
Kreis Hersfeld: Hersfeld. (A. III. 4407.)

Cassel am 20. November 1905.
Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

918. In Ulfen, Wölfterode, Blankenbach, Weißenhasel und Lindenau, sämtlich im Kreise Rotenburg (Fulda), sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

919. Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Im Auftrage des Genossenschaftsvorstandes wird hiermit die Genossenschaftsversammlung auf Sonnabend, den 16. Dezember d. J., vormittags 10 Uhr, in den Sitzungssaal der Landesversicherungsanstalt dahier, Hohenzollernstraße 52 I, einberufen und jedes Mitglied zur Teilnahme an derselben zugleich eingeladen.

Tagesordnung:
1) Abschluß eines Rückversicherungsvertrages mit den Haftpflichtversicherungsanstalten der Ostpreußischen und Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2) Anfragen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Cassel am 17. November 1905.
Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.
Freiherr Riedesel.

Erledigte Stellen.

920. An den hiesigen städtischen Elementarschulen ist von Ostern 1906 ab eine neu errichtete Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 170 M und die Mietsentschädigung 350 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen und ärztlichem Attest spätestens bis zum 15. Dezember d. J. bei uns einreichen.

Schmalkalden am 15. November 1905.
Die Stadtschuldeputation. Engel.

921. Die ev. Schul- und Küsterstelle zu Niddawitzhausen ist am 1. Januar 1906 zu besetzen.

Neben freier Wohnung im Schulhause gewährt die Stelle an Grundgehalt 1100 M, Vergütung für Kirchendienst 150 M, Alterszulagen je 130 M. Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königl. Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ausfeld zu Niddawitzhausen, einreichen.

Eschwege am 9. November 1905.
Der Königliche Schulvorstand.
Hartdegen, Kanzleirat.

922. Die Lehrerstelle in Velmeden ist neu zu besetzen. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 M, darunter 150 M Vergütung für Kirchendienst, verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 M.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Mangold in Velmeden, zu richten.

Witzenhausen am 17. November 1905.
Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat

923. Die Lehrerstelle an der ev. Volksschule in Rotterode ist baldigst zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, der Mehrbetrag für den Kirchendienst 150 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 M.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schantz in Steinbach-Hallenberg, einreichen.

Schmalkalden am 13. November 1905.
Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

924. An dem städtischen Schulorganismus zu Ziegenhain ist infolge Ausscheidens des seitherigen Inhabers die Stelle des ersten Lehrers und Rektors zu besetzen. Mit der Stelle ist Kirchendienst in geringem Umfange (Leichenbegleitung in der Regel mit dem 2. Lehrer von Monat zu Monat abwechselnd, bisweilen mit ihm zusammen) verbunden. Der Rektor ist verpflichtet, die Leitung der Mittelschule unentgeltlich zu übernehmen.

Digitized by Google

Die Erteilung des Unterrichts an der Mittelschule, bei welcher der Rektor beteiligt ist, wird besonders vergütet.

Das Diensteinkommen für den Rektor beträgt neben freier Wohnung 1800 M Grundgehalt und 170 M Alterszulage.

Bewerber, welche den Nachweis der abgelegten Rektoratsprüfung, insbesondere auch die Befähigung zur Erteilung lateinischen und französischen Unterrichts zu erbringen haben, werden ersucht, unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse sich bis zum 15. Dezember d. J. bei dem unterzeichneten Vorsitzenden schriftlich zu melden.

Es ist erwünscht, daß, wenn junge pro rectoratu geprüfte Theologen sich um die Stelle bewerben sollten, diese sich verpflichten, die Rektorstelle für die Dauer von 6 Jahren zu bekleiden. Auch wird halbjährige Kündigung zur Bedingung gemacht.

Ziegenhain am 17. November 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

925. Die ev. Schulstelle zu Großenenglis ist alsbald zu besetzen.

Das Einkommen besteht aus 1200 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst, freier Wohnung und Alterszulagen von je 130 M.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Gerlach in Großenenglis, bis zum 10. Dezember d. J. entgegen.

Fritzlar am 17. November 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Nöldechen, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Römheld zu Schlierbach, Klasse Gelnhausen, zum Pfarrer in Rüdigheim, Klasse Windecken und der Pfarrer extr. Eduard Rausch zum Pfarrer in Heisebeck, Klasse Gottsbüren,

der Leutnant der Reserve Liedke zum Polizeikommissar bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel,

der Rechtskandidat Scheffer zum Referendar,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Rüppel in Niederwildungen zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Friedewald,

die Sekretariats-Hilfsarbeiter Ströhler, Kaufmann und Hafermaas zu Sekretären bei der Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Hessen-Nassau,

der bisherige Probeaufseher Hentschel zum Strafanstaltsaufseher bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse Cassel-Wehlheiden,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Appel zu Wolfsanger der jetzige Bürgermeister Karl Friedrich Hecht daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wolfsanger, für Philipp Köster IV zu Deisel der Gemeinderechner Schildknecht daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Deisel und für den Schöffen Happ zu Flieden der Gemeindeverordnete Wiegand daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Flieden.

Bestellt: der Pfarrer extr. Plannet zum Gehilfen des Pfarrers Gerlach zu Großenenglis.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Gonnermann anstelle des nach Merzhausen versetzten Pfarrers extr. Bock mit Versehung der Hilfspfarrerstelle in Abterode.

Berufen: der Hilfsarbeiter Zillig zum Hilfszeichner für das Katasterbureau der hiesigen Königlichen Regierung.

Bestätigt: die Wahl des Fabrikanten Gustav Bartholomäus als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Eschwege für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren.

Versetzt: der Kreisarzt Dr. Wagener von Hofgeismar nach Muskau,

der Oberförster Teske in Wanfried auf die Oberförsterstelle Ludwigsberg im Regierungsbezirk Posen,

die Gerichtsvollzieher Habermann in Kirchhain an das Amtsgericht in Wiesbaden und Kelterborn in Gudensberg an das Amtsgericht in Hofgeismar.

Verliehen: den Oberförstern Schmidt in der Oberförsterei Steinau, Rumpel in der Oberförsterei Rotenburg-West und Dr. May in der Oberförsterei Rengshausen der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse,

dem Eisenbahnwerkmeister Harnisch in Fulda und dem Hofsäckermeister Simmer daselbst der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Möller in Hundshausen im Kreise Fritzlar der Kantortitel,

dem Förster Weth zu Battenhausen, jetzt zu Frankenberg, und dem Markmeister Stückel in Großenhausen das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem praktischen Arzt Dr. Möhring in Cassel, dem Barbier Max Hoffmann daselbst, der Frau Landrat von Schwertzell in Ziegenhain, der Frau Oberstleutnant, Freifrau Emma von und zu der Tann in Rathsamhausen (Tann), dem Fräulein Elise Hupfeld in Cassel und der Frau Bankier Auguste Alsberg daselbst die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse.

Pensioniert: der Gerichtsvollzieher Merkel in Hofgeismar.

Gestorben: der Referendar Nebe.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 29. November 1905.

Inhalt: Inhalt der Nr. 46 des Reichsgesetzblattes und der Nr. 43 der Gesetzsammlung. Verseuchte Ortschaften. Grundstücksumgemeindung im Kreise Rotenburg. Genehmigung allgemeiner Vorarbeiten für eine Bahn von Wildungen (Wega)—Corbach. S. 283. Verwaltung der Heygeschen Stiftung. Errichtung von Telegraphenanstalten. Satz der Brandsteuer für 1906. Erledigte Stellen. Beamten-Personalnachrichten. S. 284. — Die **Sonderbeilage** enthält die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 15. November 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 46 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3176 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 8. November 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 14. November 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 43 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10660 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 13. November 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

926. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz der Pferde:

Kreis Hofgeismar: Kelze.

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Werkel.

Kreis Wolfhagen: Ehlen.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Bettenhausen, Waldau, Dörnhagen, Großenritte, Weimar.

Kreis Eschwege: Schafhof.

Kreis Fritzlar: Gudeneberg, Zwesten, Dissen, Neue Herberge, Gleichen.

Kreis Fulda: Opperz.

Kreis Gelnhausen: Lieblos.

Kreis Hersfeld: Aua.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Beckerhagen, Mariendorf, Holzhausen, Hofgeismar, Friedrichsthal, Langenthal, Ehrsten, Grebenstein, Niedermeiser.

Kreis Hünfeld: Rudolphshan, Obermansbach.

Kreis Melsungen: Deute, Beiseförth.

Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Ersrode.

Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Auwallenburg.

Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn, Domäne Burghasungen, Domäne Rangen.

Geflügelcholera:

Kreis Ziegenhain: Ziegenhain.

Brustseuche der Pferde (Influenza):

Kreis Fritzlar: Fritzlar.

Kreis Hersfeld: Hersfeld.

Kreis Schmalkalden: Brotterode. (A. III. 4455.)

Cassel am 27. November 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

927. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 19. September d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Gemarkung Erkshausen: Blatt 7. Nr. 122|10. die Sommerseite im Guttels, Holzung = 3 a 57 qm, Blatt 7. Nr. 114|13. ꝛc. das. dgl. = 36 a 43 qm, Blatt 7. Nr. 115|18. das. dgl. = 6 a 92 qm, Blatt 7. 116|18. das. dgl. = 5 a 93 qm, Blatt 7. Nr. 117|19. das. dgl. = 2 a 96 qm, Bl. 7. Nr. 118|20. ꝛc. das. dgl. = 18 a 97 qm, Blatt 7. Nr. 119|27. ꝛc. das. dgl. = 92 a 79 qm, Blatt 7. Nr. 33., Emmelrain, dgl. = 29 a 28 qm, Blatt 7. Nr. 35. das., Wiese = 6 a 92 qm, Blatt 7. Nr. 87. der Wolfsgraben, Wasser = 2 a 30 qm, aus dem Gemeindebezirke Erkshausen ausgeschieden und dem Gutsbezirke Hof Guttels zugeteilt worden. (A. IV. 2728.)

Cassel am 21. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

928. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für die Strecke Wildungen (Wega)—Corbach einer Nebenbahn von Wildungen nach einem Punkte der oberen Ruhrtalbahn erteilt.

Es wird im diesseitigen Bezirk die im Fürstentum Waldeck belegene, zum Kreis Frankenberg gehörige Enklave Höringhausen berührt.

Handlungen die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß jeder beteiligte Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, insbesondere auch das Betreten seiner Grundstücke zu dem genannten Zwecke gestatten. (B. A. 3846 I.)

Cassel am 24. November 1905.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Plutti.

Digitized by Google

929. Gemäß §§ 2 bis 4 der Statuten, betreffend die Verwaltung des Feygeschen Familien-Stipendiums, ist die Neuwahl des Ausschusses für den Zeitraum vom 1. Januar 1906 bis einschließlich 31. Dezember 1915 erforderlich geworden.

Die wahlberechtigten Familienglieder werden daher aufgefordert, die Stimmzettel zur Wahl des neuen Ausschusses für den angegebenen Zeitraum innerhalb 6 Wochen an uns einzusenden. (B. 15593.)

Cassel am 15. November 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

930. In Niederbieber, Allmus und Uffhausen im Kreise Fulda sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Cassel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

931. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungsanstalt setze ich davon in Kenntnis, daß die Brandsteuer für das Jahr 1906 durch Beschluß des Landesausschusses vom 16. d. Mts. auf den Betrag von 16 Pf. für je 100 M des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für je 1000 M der Versicherungssumme

in Bauartklasse	I.	=	80	Pf.
„ „	II.	= 1 M	12	„
„ „	III.	= 1 „	44	„
„ „	IV.	= 1 „	76	„
„ „	V.	= 2 „	24	„

Cassel am 20. November 1905.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt.
Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

932. Die ev. Schul- und Küsterstelle in Neukirchen ist vom 1. Dezember d. J. ab zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M, die Vergütung für den Kirchendienst 183 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eckhardt in Neukirchen, einreichen.

Hünfeld am 16. November 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: zu Forstamtsanwälten: Oberförster Kersting in Friedewald, Oberförster Théremin in Eiterhagen bei den Amtsgerichten in Melsungen und Oberkaufungen und Forstassessor von Trott zu Solz in Rotenburg,

der bisherige Lehrer auf Probe Oréans an der hiesigen Königlichen Kunstgewerbeschule zum etatsmäßigen Lehrer,

die Amtsrichter Hahn in Hünfeld und Pitel in Homberg zu Amtsgerichtsräten,

die Rechtskandidaten Schmeißer, Schminke, Wallschmitt und Heinemann zu Referendaren,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Holland-Merten bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Battenberg.

Bestellt: der Pfarrer extr. Fürer zum Gehilfen des Pfarrers Brüne in Walburg,

der Pfarrer extr. O. Blendin an Stelle des anderweit verwendeten Hilfspfarrers Frankenberg zum Hilfspfarrer in Bergen-Enkheim.

Überwiesen: die Regierungsassessoren Tortilowicz von Batocki in Berlin dem Landrate des Kreises Grafschaft Schaumburg und Dr. Peters in Seesen i/Harz dem Landrate des Landkreises Dortmund zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Adam Knoth in Wehhers an das Amtsgericht in Friedewald.

Ausgeschieden: der Referendar Reckhardt aus dem Justizdienste.

Pensioniert: der Forstmeister Schroth zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-Ost, vom 1. Januar 1906 ab,

der Polizei-Kassenrendant, Polizeisekretär Koldiz in Cassel auf seinen Antrag vom 1. Januar 1906 ab,

der Vollziehungsbeamte Brill bei der Königlichen Kreiskasse hier auf seinen Antrag vom 1. Januar 1906 ab.

Gestorben: der Landkrankenhaus-Inspektor Schäfer in Hanau.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 48.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt Nr. 49 der Königlichen Regierung zu Cassel.

Ausführungsbestimmungen

zu dem

Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,

vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 373).

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 erlasse ich zu diesem Gesetze im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem Vorbehalte demnächstiger weiterer Vorschriften die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

Zu § 1.

Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen- als auch auf solche an Kehlkopftuberkulose.

Zu § 2.

Unter den mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen (Abs. 1 Nr. 3) sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausüben.

Zu § 3.

Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Seeschiffen vorkommen, ist die Anzeige an die Polizeibehörde des ersten preußischen Hafenplatzes, welchen das Schiff nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache anläuft, zu erstatten.

Für Binnenschiffe und Flöße ist die Anzeige an die Polizeibehörde der nächstgelegenen Anlagestelle zu richten. Sind jedoch an der betreffenden Wasserstraße Überwachungsstellen zur gesundheitlichen Überwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs eingerichtet, so ist die Anzeige an die nächstgelegene Überwachungsstelle zu richten.

Zu § 4.

Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen, welche auf der Innenseite den aus der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß aus ihrer Benutzung den Anzeigepflichtigen Kosten nicht erwachsen.

Anlage 1.

Im Interesse der Kostenersparnis haben die Regierungspräsidenten den Bedarf an diesen Kartenbriefen für ihren Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die Ortspolizeibehörden gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Die Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Die Kartenbriefe sind seitens der Polizeibehörde im voraus mit dem Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels sowie tunlichst mit der Adresse des Empfängers zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich zu verabfolgen. Geschieht die Verabfolgung an Ärzte oder ärztliches Hilfspersonal oder zum Zweck der Beförderung im Fernverkehr, so sind die Kartenbriefe außerdem mit dem Aversionierungsvermerk zu versehen.

Die Kartenbriefe werden nach der Ausfüllung im Fernverkehr unfrankiert befördert. Die Ärzte und das ärztliche Hilfspersonal sind berechtigt, die mit dem Aversionierungsvermerke versehenen Kartenbriefe auch im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Polizeibehörden für jede der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine besondere Liste nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Anlage 2.

Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirk eine der in dem § 1 genannten übertragbaren Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, wird es sich empfehlen, daß der Regierungspräsident durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für diese Krankheit in Erinnerung bringt und die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Wesen, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehren läßt. Jedoch ist eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.

Wegen der Abfassung zur Verteilung an die Bevölkerung geeigneter gemeinverständlicher Belehrungen über die einzelnen übertragbaren Krankheiten behalte ich mir einstweilen weitere Anordnung vor.

Es wird sich empfehlen, die Bekanntmachungen während der Dauer der Epidemie von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

Digitized by Google

Zu §§ 5, 7 und 11.

Die Regierungspräsidenten haben Vorsorge zu treffen, daß sie von dem epidemischen Ausbruch einer der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten tunlichst bald Kenntnis erhalten. Nach erlangter Kenntnis haben sie unverzüglich an den Minister der Medizinalangelegenheiten über Umfang und Charakter der Epidemie zu berichten. Dabei haben sie sich, sofern die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von den in den §§ 5, 7 und 11 enthaltenen Ermächtigungen des Staatsministeriums Gebrauch zu machen.

Zu § 6.

Die Polizeibehörden haben von den ihnen auf Grund des § 1 zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Übersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem Kreisarzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den Kreisarzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch einer der in dem § 1 genannten Krankheiten Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benutzt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Der beamtete Arzt hat in den ersten Fällen der in dem § 1 genannten Erkrankungen — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — sowie in Verdachtsfällen von Kindbettfieber und Typhus unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist.

In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugeht.

Der beamtete Arzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittelungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem beamteten Arzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

Die Anordnung der Leichenöffnung zum Zwecke der Feststellung der Krankheit ist außer bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht nur bei Rotz- und Typhusverdacht zulässig und soll nur dann stattfinden, wenn die bakteriologische Untersuchung der Absonderungen und des Blutes (Agglutination) zur Feststellung nicht ausreicht oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, haben die vorstehend bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen auch dann zu geschehen, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten, bis dahin aber verschont gebliebenen Teile der Ortschaft vorkommen.

Mit der Ermittelung und Feststellung der ersten Fälle von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach, sofern sie nicht von einem Arzte angezeigt sind, hat die Polizeibehörde einen Arzt zu beauftragen; sie kann dazu auch einen nicht beamteten Arzt heranziehen, doch hat sie dazu in jedem Falle behufs Kostenersparnis den nächst erreichbaren Arzt zu wählen.

Die Regierungspräsidenten können Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittelungen nur im Einverständnisse mit dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeibehörde, und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach des mit der Feststellung beauftragten Arztes — der Ausbruch der Krankheit festgestellt, oder bei Kindbettfieber, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Diese Anordnungen sind dem Betroffenen schriftlich zu geben. Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweite Verfügung getroffen wird.

Für Ortschaften und Bezirke, welche von Milzbrand, Rotz, Ruhr oder Typhus befallen sind, und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang nicht besteht, kann geeigneten Falls im Polizeiverordnungswege angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) womöglich durch einen Arzt zu unterwerfen ist.

Digitized by Google

Die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, haben dem Regierungspräsidenten an jedem Montage eine Nachweisung über die in dem Kreise in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten nach anliegendem Muster (Anlage 3) einzureichen.

Anlage 3.

Auf Grund dieser Nachweisung haben die Regierungspräsidenten Wochennachweisungen über die in dem Regierungsbezirk vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle der bezeichneten Art nach anliegendem Muster (Anlage 4) aufstellen zu lassen, und je ein Exemplar derselben dem Oberpräsidenten und dem Minister der Medizinalangelegenheiten, letzterem direkt und so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am Mittwoch abend jeder Woche dort eingehen.

Anlage 4.

Zu § 7.

Ist die Anzeigepflicht auf eine der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt worden, so findet die Bestimmung zu § 4 entsprechende Anwendung. Wegen der Art der Ermittelung und Feststellnng der ersten Fälle wird zugleich mit der Einführung der Anzeigepflicht für diese Krankheiten das Erforderliche angeordnet werden.

Zu § 8.

Die in dem § 8 bei den einzelnen Krankheiten aufgeführten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln bezeichnen vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 das Höchstmaß dessen, was bei den betreffenden Krankheiten im äußersten Fall polizeilich angeordnet werden darf.

Die Polizeibehörden sollen in der Regel nicht alle diese Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung bringen, sondern sich auf diejenigen beschränken, welche nach Lage des Falles ausreichend erscheinen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Die beamteten Ärzte haben diese Gesichtspunkte bei ihren den Polizeibehörden zu machenden Vorschlägen zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falles zu weitgehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird oder vermeidbare Kosten entstehen.

I. Einer Beobachtung (§ 12 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Rotz, Rückfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Personen, welche von einem tollen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne des Gesetzes sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten festgestellt ist.

Krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten befürchten lassen.

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitserscheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten in sich aufgenommen haben.

Anscheinend gesunde Personen in der Umgebung von Typhuskranken, welche in ihren Ausleerungen Typhusbazillen ausscheiden, sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, aufmerksam zu machen und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

Die Beobachtung hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den etwa erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezogen werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit, welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt, und wird noch besonders geregelt werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

II. Die Regierungspräsidenten können für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Inkubationszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Körnerkrankheit, Rückfallfieber oder Typhus ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (§ 13 des Reichsgesetzes).

Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verbleiben in einer von der betreffenden Krankheit betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

III. Einer Absonderung (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

Digitized by Google

1. kranke Personen, und zwar:
   a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwachsene auch bei Diphtherie und Scharlach;
   b) bei Diphtherie und Scharlach unterliegen auch Kinder der Absonderung, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angewendet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;
   c) kranke Personen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Rotz, Rückfallfieber und Typhus.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit andern als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt, und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Sache des beamteten Arztes in Verbindung mit dem behandelnden Arzte wird es sein, die Absonderung womöglich in der Behausung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich ist, durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, welche sich in engen, dicht bevölkerten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kasernen, Gefängnissen usw. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften oder auf Gehöften, welche Milchlieferungen besorgen, befinden, sowie von Personen, welche kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden. (§ 14 Abs. 4 des Reichsgesetzes.)

Dies hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit dem Namen der betreffenden Krankheit, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die erfolgreiche Durchführung unter Umständen, z. B. in Großstädten, verbunden sein mag, wird doch geeigneten Falls von dieser Maßnahme namentlich in Ortschaften mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung, z. B. in Industriegebieten, Gebrauch gemacht werden müssen.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Diphtherie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus (§ 14 Abs. 5 des Reichsgesetzes).

Diese Beschränkungen werden in der Regel darin zu bestehen haben, daß Pflegepersonen, welche einen mit einer dieser Krankheiten behafteten Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Überkleid zu tragen, die Vorschriften des beamteten Arztes bezüglich Desinfektion gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu meiden haben.

Geben sie die Pflege des Kranken auf, so ist ihnen zu untersagen, die Pflege eines anderen Kranken zu übernehmen, bevor sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

VI. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus gehäuft vorkommen, können hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden (§ 15 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes).

Von den hierhergehörigen Betrieben kommen namentlich in Betracht: Vorkosthandlungen bei Diphtherie und Scharlach, Molkereien und Milchhandlungen bei diesen beiden Krankheiten und bei Typhus, Abdeckereien, Gerbereien, Lumpenhandlungen, Papierfabriken, Roßhaarspinnereien, Schlächtereien und Wollsortierereien bei Milzbrand.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt und die Wohnung wirksam desinfiziert ist, sind die Beschränkungen unverzüglich wieder aufzuheben.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus aufgetreten ist, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich

Digitized by Google

bringen, verboten oder beschränkt werden, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

Vor Erlaß derartiger Anordnungen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Größe der abzuwendenden Gefahr mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

VIII. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Diphtherie, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (§ 16 des Reichsgesetzes).

Auch ist darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Personen mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

IX. In Ortschaften, welche von Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend, kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden (§ 17 des Reichsgesetzes).

Vor dem Erlaß einer solchen Anordnung ist sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen. Die Entscheidung hierüber ist nicht ohne vorherige Anhörung des beamteten Arztes zu treffen. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten (§ 18 des Reichsgesetzes).

Diese einschneidende, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingende Maßregel darf nur ausnahmsweise in Fällen dringender Not, z. B. dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Wohnungen und Gebäude so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlaßt haben oder befürchten lassen.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden (§ 19, Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes).

Für die Ausführung der Desinfektion ist die anliegende Desinfektionsanweisung (Anlage 5) maßgebend.

Anlage 5.

Abgesehen von der Wäsche, Kleidung, den persönlichen Gebrauchsgegenständen und dem Wohnzimmer des Kranken sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen:

der Nasen- und Rachenschleim, sowie die Gurgelwässer bei Diphtherie, Genickstarre, Lungen- und Kehlkopftuberkulose und Scharlach,

die Stuhlentleerungen bei Ruhr und Typhus,

der Urin bei Typhus,

die eitrigen Absonderungen und Verbandmittel bei Kindbettfieber, Milzbrand und Rotz.

Es ist regelmäßig anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlußdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorschriften der Desinfektionsanweisung peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde, der beamteten und praktischen Ärzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden (§ 21 des Reichsgesetzes).

Als solche kommen in Betracht:

Einhüllen der Leichen in Tücher, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, baldige Einsargung, Füllung des Sargbodens mit einem aufsaugenden Stoffe, baldige Schließung des Sarges, Überführung des Sarges in ein Leichenhaus oder einen anderen geeigneten Absonderungsraum, Verbot der Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge, Beschränkung des Leichengefolges, Verbot der Leichenschmäuse, baldige Bestattung, Vorschrift der Beobachtung von Desinfektionsmaßregeln seitens der Leichenträger.

Die Begleitung der Leichen der an Diphtherie oder Scharlach verstorbenen Personen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe dieser Leichen ist zu verbieten.

Zu § 9.

1. Die zwangsweise Anhaltung zur ärztlichen Behandlung von Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, soll nur in Orten und in Bezirken stattfinden, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Körnerkrankheit stattfindet.

Die zwangsweise Behandlung kann in öffentlichen ärztlichen Sprechstunden oder in einem geeigneten Krankenhause stattfinden, die Unterbringung in einem Krankenhause jedoch nur dann, wenn zur Heilung des Falles die Vornahme einer Operation erforderlich ist. Die Vornahme einer solchen ist nur mit Zustimmung des Kranken zulässig.

Findet die Behandlung in einer öffentlichen Sprechstunde statt, so können die Kranken angehalten werden, sich an bestimmten Orten zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung und Behandlung einzufinden.

Digitized by Google

2. Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

Zu § 13 Abs. 2.

Sollen an Stelle der beamteten Ärzte im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten andere Ärzte zugezogen werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im Falle dringender Notwendigkeit ist ein entsprechender Antrag vom Regierungspräsidenten telegraphisch zu stellen. Dabei sind in erster Linie solche Ärzte in Vorschlag zu bringen, welche die kreisärztliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Zu §§ 14 bis 20.

Die vorliegenden Paragraphen machen den Polizeibehörden ein Handeln von Amts wegen in zwei Fällen zur Pflicht:

1. Wird eine der Invalidenversicherung unterliegende Person einer mit Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte verbundenen Beobachtung oder einer Absonderung unterworfen, weil sie an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankt oder der Erkrankung oder Ansteckung an einer dieser Krankheiten verdächtig ist, so hat die Polizeibehörde, sofern die Person nicht während der Dauer jener Maßregel aus öffentlichen Mitteln verpflegt wird, die ihr gebührende Entschädigung wegen des entgangenen Arbeitsverdienstes alsbald festzusetzen. Ein Antrag ist nicht abzuwarten.

   Die Entschädigung beträgt für jeden Arbeitstag den dreihundertsten Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes), abzüglich des der abgesonderten oder beobachteten Person etwa seitens einer Krankenkasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewährten gesetzlichen Krankengeldes oder abzüglich des von ihr trotz der polizeilichen Beschränkungen etwa erzielten Arbeitsverdienstes.

   Die erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist sowohl der entschädigungsberechtigten Person als auch derjenigen Behörde zuzustellen, welche den nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht kommenden zahlungspflichtigen Verband vertritt.

2. Will die Polizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen, daß sie mit dem Krankheitsstoff von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz behaftet sind, vernichten lassen, so hat sie ihren gemeinen Wert vor der Vernichtung durch zwei Sachverständige im Sinne der §§ 21 und 22 des Gesetzes abschätzen zu lassen. Wenn tunlich, ist der Eigentümer oder Inhaber der Gegenstände zuzuziehen und anzuhören. Die Sachverständigen sind anzuhalten, daß sie der Polizeibehörde eine von ihnen unterzeichnete Urkunde über die Schätzung zugehen lassen.

   Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Desinfektion eines Gegenstandes, von welchem anzunehmen war, daß er mit Krankheitsstoff einer der benannten Krankheiten behaftet sei, der Gegenstand so beschädigt worden ist, daß er zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht weiter verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Abschätzung vor der Rückgabe des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten herbeizuführen.

   Die Abschätzung vernichteter oder durch Desinfektion gebrauchsunfähig gewordener Gegenstände darf nur unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. die §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes) oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet oder sich mit der Polizeibehörde über die Höhe des Schadenersatzes geeinigt hat.

   Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn

   a) die betreffenden Gegenstände im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden oder wenn sie trotz Verbotes ein- oder ausgeführt sind;

   b) der Entschädigungsberechtigte die Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hatte, obwohl er wußte oder annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder daß sie auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren, oder wenn er zur Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenrechtliche Vorschriften Veranlassung gegeben hat. Ferner ist, wenn es sich um Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz handelt, eine Entschädigung nicht zu zahlen, wenn der Beschädigte den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

Digitized by Google

Ist die Schätzungsurkunde bei der Polizeibehörde eingegangen, so ist nichts weiteres zu veranlassen, falls nicht ein Antrag auf Entschädigung von seiten des Eigentümers des vernichteten oder beschädigten Gegenstandes oder desjenigen, in dessen Gewahrsam sich derselbe vor der Vernichtung oder zur Zeit der Desinfektion befand, gestellt wird. Ist die Antragsfrist gewahrt, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung, andernfalls Ablehnung wegen Fristversäumnis. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

Zu § 25.

1. Als amtliche Beteiligung gilt jede Beteiligung des beamteten Arztes, welche ihm durch Gesetz, Dienstanweisung oder durch Einzelauftrag der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen ist. Hierher gehört insbesondere seine Tätigkeit gemäß §§ 6—9, 14 Abs. 2 und 3, 18 des Reichsgesetzes, und §§ 6 Abs. 1—3, 8 Nr. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.
2. Ärzte, welche gemäß § 6 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes mit Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach beauftragt worden sind, haben gemäß § 2 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 nur Anspruch auf Vergütung nach den niedrigsten Sätzen, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Ärzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Liquidationen mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne des § 6 Abs. 4 handelt, dem Landrat einzureichen. Dieser veranlaßt eine Prüfung der Liquidation durch den Kreisarzt und reicht demnächst die Liquidationen gesammelt in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Tage jedes Kalendervierteljahres dem Regierungspräsidenten ein.

Die Zahlung an den Arzt hat durch die Ortspolizeibehörde, welche ihn zugezogen hat, zu erfolgen.

Zu § 27.

I. Will eine Gemeinde wegen der ihr in einem Etatsjahre erwachsenen Kosten einen Erstattungsanspruch auf Grund dieser Vorschrift erheben, so hat alsbald nach Ablauf dieses Etatsjahres der Gemeindevorstand eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Einwohnerzahl, berechnet nach der letzten Volkszählung;
2. die Art und Höhe der hierhergehörigen Kosten; dabei ist streng darauf zu achten, daß nur die nach §§ 26 und 27 des Gesetzes den Gemeinden zur Last fallenden Kosten Aufnahme finden, nicht aber die aus § 29 ihnen erwachsenden oder solche Kosten, welche andern Trägern rechtlich obliegen;
3. die in der Gemeinde umlagefähigen Sollbeträge an Einkommensteuer, einschließlich der fingierten Normalsteuersätze, sowie an Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer;
4. das etatsmäßige direkte Gemeindesteuersoll — d. h. der ziffermäßige Betrag der Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer bezw. der veranlagten besonderen direkten Gemeindesteuern;
5. die Art, der Umfang und der Geldwert der Naturaldienste, welche etatsmäßig oder nach den Gemeindebeschlüssen zu leisten waren;
6. falls die Schulabgaben nicht bereits in den allgemeinen Gemeindeabgaben enthalten, sondern als Sozietätslasten erhoben worden sind, die Höhe der etatsmäßigen Schulabgaben.

Die Angabe zu 2. ist durch die betreffenden Rechnungsbelege, die Angaben zu 3—6 durch den Gemeindehaushaltsetat bzw. Schulhaushaltsetat des Jahres, in welchem die Kosten entstanden sind, sowie durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Anforderung an Gemeindesteuern, Naturaldiensten und gegebenenfalls Schulabgaben in der angegebenen Höhe bzw. Bewertung für das genannte Jahr tatsächlich erfolgt ist, zu belegen.

II. Für einen Gutsbezirk, welcher einen entsprechenden Erstattungsantrag stellen will, hat der Gutsvorsteher gleichfalls alsbald nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Höhe der hierhergehörigen Kosten (vgl. unter I, 2);
2. die Höhe der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer sowie der staatlich veranlagten Realsteuern des Besitzers des Gutsbezirks;
3. die Höhe der Kreis- und Amtsabgaben, zu welchen der Besitzer herangezogen worden ist;
4. die Höhe der kommunalen Aufwendungen des Gutsbesitzers für Volksschule, Armen- und Wegewesen, einschließlich der gesondert nachzuweisenden und zu schätzenden Naturallasten;
5. im Falle des Bestehens statutarischer Bestimmungen über die Beteiligung von Gutsinsassen an den Kosten der Seuchenpolizei (§ 28 des gegenwärtigen Gesetzes) die Höhe dieser Beiträge sowie die Belastung der Gutsinsassen mit Armen-, (§ 8 Abs. 2 Gesetzes vom 8. März 1871 — G. S. S. 130 —) Schul-, Kreis- und Provinziallasten.

Die Angaben zu 1. sind durch die Rechnungsbelege, die Angaben zu 2. und 3. durch die Veranlagungsschreiben, diejenigen zu 5. durch die Einnahmebelege zu begründen, die sonstigen Angaben sind von dem Gutsvorsteher, und wenn dieser selbst der Gutsbesitzer ist, von seinem Stellvertreter, als der Wahrheit entsprechend zu bescheinigen. Alle Angaben haben sich auf dasjenige Etatsjahr zu beziehen, in welchem die Kosten (zu I) entstanden sind.

III. Nach Prüfung der Unterlagen hat der Vorsitzende des Kreisausschusses das Weitere bezüglich der Herbeiführung eines Beschlusses über die teilweise Erstattung der Kosten durch den Kreis zu veranlassen.

Digitized by Google

Dabei hat im Falle eines von einem Gutsbezirk ausgehenden Antrages tunlichst eine entsprechende Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 27 zu erfolgen.

IV. Ist eine Erstattung seitens des Kreises an eine Stadt- oder Landgemeinde erfolgt, so reicht der Vorsitzende des Kreisausschusses die gesamten Unterlagen an den Regierungspräsidenten mit dem Antrage auf Erstattung der Hälfte der gezahlten Summe ein. Der Regierungspräsident hat dem Antrage stattzugeben, soweit eine genaue Prüfung der Unterlagen die Berechtigung der vom Kreise gezahlten Erstattungssumme ergibt.

Wird gegen einen Kreis von einer Gemeinde Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Absatz 4 des § 27 erhoben, so hat der Kreis die Beiladung des Regierungspräsidenten als Vertreters des Fiskus zu beantragen. Sollte der Kreis dies verabsäumen, so wird sich die Beiladung von Amts wegen gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes empfehlen. Ist die Zahlungspflicht des Kreises nach Beiladung des Regierungspräsidenten durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so genügt lediglich die Vorlegung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigung. In diesem Falle hat die Erstattung der Hälfte der im Urteil festgestellten Summe ohne weiteres zu erfolgen.

V. Hat ein Kreis einem Gutsbezirk auf Grund des § 27 Abs. 5 eine Zahlung geleistet, so ist dem Antrage auf Erstattung der Hälfte ein eingehender Nachweis darüber beizufügen, daß der Gutsbezirk tatsächlich leistungsunfähig ist, und daß sich die Beihilfe in denjenigen Grenzen gehalten hat, innerhalb deren ein Erstattungsanspruch seitens einer Landgemeinde unter 5000 Einwohnern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 besteht. Nur insoweit diese Nachweise als erbracht zu erachten sind, hat der Regierungspräsident dem Erstattungsantrage stattzugeben.

Zu § 29.

Einrichtungen im Sinne des § 29 sind lediglich solche, welche zur Durchführung der in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 12—19 und 21 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln erforderlich sind, also insbesondere: Beobachtungs- und Absonderungsräume, Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Räume zur Aufbewahrung von Leichen und Beerdigungsplätze, sei es, daß diese Einrichtungen dauernd, sei es, daß sie nur vorübergehend für die Dauer einer Krankheitsgefahr getroffen werden. Nicht dagegen gehören hierher die der regelmäßigen Krankenpflege dienenden oder die im § 35 des Reichsgesetzes aufgeführten Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser, Fortschaffung der Abfallstoffe).

Da die Einrichtungen im Sinne des § 29 für einzelne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würden und vielfach unbeschadet ihrer Wirksamkeit für eine größere Anzahl von Gemeinden zusammen getroffen werden können, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß entweder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Zweckverbände zu diesem Behufe gebildet werden, oder daß die Kreise von der in Abs. 2 ausdrücklich anerkannten Befugnis Gebrauch machen, wie dies bereits bisher in weitem Umfange geschehen ist.

Wegen der Bereitstellung von Baracken durch den Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz bei Epidemien von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Typhus, Ruhr, Granulose, Scharlach und Diphtheritis verweise ich auf die zufolge des Ministerialerlasses vom 25. März 1905 (Min.-Bl. f. Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten S. 175 ff.) hierüber abgeschlossenen Verträge.

Zu § 30.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die von ihnen erforderlich erachteten Einrichtungen im Sinne des § 29 von den Kommunalverbänden freiwillig beschafft werden. Insbesondere wird sich zu diesem Zwecke vielfach die Verhandlung mit den Kreisen empfehlen.

Wird ein Einverständnis mit dem Kreise oder mit der Gemeinde nicht erzielt, so hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung gemäß § 30 auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken und dabei in ihrer Anforderung nicht weiter zu gehen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gemeinde vermöge ihrer Finanzkraft zu leisten vermag.

Zu § 31.

Ist im Beschlußverfahren eine Einrichtung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, deren Beschaffung die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet hat, als nötig anerkannt, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint oder deren Leistung niedriger bemessen worden, als daß damit die Anordnung durchgeführt werden könnte, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde vor weiterer Veranlassung jedesmal an mich zu berichten.

Zu § 32.

Von der Befugnis zur sofortigen Durchführung einer Anordnung, welcher eine Gemeinde auch nach erneuter, angemessen befristeter Anhörung Folge zu leisten sich weigert, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn von der Unterlassung eine unmittelbare dringende Gefahr für das öffentliche Wohl zu besorgen ist.

Auch in solchen Fällen ist, wenn tunlich, vorgängig an mich zu berichten. Ist dies nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so ist mir jedesmal sofort unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 7. Oktober 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Digitized by Google

Anlage 1.

Anzeige eines Falles von

1. Aussatz (Lepra) oder Aussatzverdacht. — 2. Bißverletzung durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. — 3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht. — 4. Diphtherie (Rachenbräune). — 5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberverdacht. — 6. Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung. — 7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. — 8. Genickstarre (übertragbare). — 9. Kindbettfieber (Wochenbett- — Puerperalfieber). — 10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom). — 11. Lungen- und Kehlkopftuberkulose (nur bei Todesfällen). — 12. Milzbrand. — 13. Pest (orientalische Beulenpest), oder Pestverdacht. — 14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht. — 15. Rotz. — 16. Rückfallfieber (Febris recurrens). — 17. Ruhr, übertragbare (Dysenterie). — 18. Scharlach (Scharlachfieber). — 19. Tollwut (Lyssa). — 20. Trichinose. — 21. Typhus (Unterleibstyphus).

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Ort der Erkrankung: . . . . . .
Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): . . . . . .
Des Erkrankten
Familienname: . . . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
Alter: . . . . . .
Stand oder Gewerbe: . . . . . .
Stelle der Beschäftigung: . . . . . .
Tag der Erkrankung: . . . . . .
Tag des Todes: . . . . . .
Sind schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden? . . . . . .
Name und Wohnung des behandelnden Arztes: . . . . . .
Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist): . . . . . .

. . . . . ., den . .ten . . . . . 19 . .

(Unterschrift.)

Anlage 2.

Liste der Fälle von .....

1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12
		des Erkrankten						Tag				
Ort der Erkrankung	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Familienname	Geschlecht		Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	der Erkrankung	der Anzeige	des Todes	Name und Wohnort des behandelnden Arztes	Bemerkungen (ob, wann und woher zugereist; bakteriologisch festgestellt, wann und von wem; Infektion durch Milch, Wasser u. dgl. m.)
			männlich	weiblich								

Digitized by Google

Anlage 3.

Nachweisung

über die im Kreise ..... in der Woche vom ..... bis ..... 19.....
amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

Ortschaften	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
	Aussatz		Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere		Cholera		Diphtherie		Fleckfieber		Gelbfieber		Genickstarre (übertragbar)		Kindbettfieber		Körnerkrankheit		Lungen- und Kehlkopftuberkulose	
	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.			T.

Ortschaften	11		12		13		14		15		16		17		t8		19		20		21	
	Milzbrand		Pest		Pocken		Rotz		Rückfallfieber		Ruhr (übertragbar)		Scharlach		Tollwut		Unterleibstyphus					
	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.

Anlage 4.

Nachweisung

über die im Regierungsbezirk ..... in der Woche vom ..... bis ..... 19.....
amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

Kreise	1			2			3			4			5			6			7			8			9		10		11		
	Aussatz			Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere			Cholera			Diphtherie			Fleckfieber			Gelbfieber			Genickstarre (übertragbar)			Kindbettfieber			Körnerkrankheit		Lungen- und Kehlkopftuberkulose		Milzbrand		
	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	Ort	T.	Ort	E.	T.

Kreise	12			13			14			15			t6			t7			18			19			20			21		
	Pest			Pocken			Rotz			Rückfallfieber			Ruhr (übertragbar)			Scharlach			Tollwut			Unterleibstyphus									
	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	Ort	E.	T.	

Digitized by Google

Anlage 5.

Desinfektionsanweisung.

I. Desinfektionsmittel.

1. Karbolsäure.

a) Starke Karbolsäurelösung (etwa 5 proz.).
1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) wird in 18 Gewichtsteilen Wasser gelöst.

b) Schwache Karbolsäurelösung (etwa 3 proz.).
1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum d. A. B. f. d. D. R.) wird mit 20 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

Die Wirksamkeit der Karbolsäurelösungen kann erheblich erhöht werden durch Zusatz von 5 proz. Kochsalz (auch Viehsalz).

2. Kresol.

a) Kresolwasser (5 proz.). Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus d. A. B. f. d. D. R.) mit 9 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Gewichtsteile enthalten 5 Gewichtsteile rohes Kresol.

b) Verdünntes Kresolwasser (2,5 proz.). Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus d. A. B. f. d. D. R.) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Gewichtsteile enthalten 2,5 Gewichtsteile rohes Kresol.

3. Kresolschwefelsäure.

Zur Herstellung werden 2 Gewichtsteile (2 Raumteile) rohes Kresol (Cresolum crudum d. A. B. f. d. D. R.) mit 1,8 Gewichtsteilen (etwa 1 Raumteil roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum d. A. B. f. d. D. R.) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt und 24 Stunden stehen gelassen.

Durch Lösen von 3 Raumteilen dieser Mischung in 97 Raumteilen Wasser wird die gebrauchsfähige Kresolschwefelsäurelösung (etwa 3,8 proz.) hergestellt.

Das Gemisch darf zur Herstellung der Lösung frühestens 24 Stunden nach seiner Bereitung benutzt werden; es behält seine volle Wirksamkeit bei Aufbewahrung in gut verschlossenen Gefäßen etwa 6 Monate lang.

Die Kresolschwefelsäurelösung soll nicht länger als 24 Stunden nach der Zubereitung verwendet werden.

4. Kalk.

Frisch gebrannter Kalk (Calcaria usta d. A. B. f. d. D. R.) sog. Ätzkalk. Er ist vor dem Gebrauche zu löschen; zu diesem Zwecke wird er unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Gewichtsmenge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Pulver.

Frisch gebrannter Kalk wird verwendet:

a) in trockener Form als Pulver;

b) als dicke Kalkmilch; sie wird bereitet aus annähernd gleichen Raumteilen Kalkpulver und Wasser; das Wasser ist allmählich unter stetem Rühren zuzusetzen;

c) als dünne Kalkmilch; sie wird in der Weise hergestellt, daß dicke Kalkmilch (zu b) mit gleichen Raumteilen Wasser verrührt wird.

Zu a—c. Kalk und Kalkmilch verlieren, wenn sie nicht innerhalb weniger Stunden nach der Bereitung Verwendung finden oder in gut geschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden, an ihrer Wirksamkeit; Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalk.

Chlorkalk (Calcaria chlorata d. A. B. f. d. D. R.) hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet oder in dicht geschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er soll einen chlorähnlichen Geruch haben und auf Zusatz von Essig reichlich Chlor entwickeln.

Chlorkalk wird verwendet:

a) in trockner Form als Pulver;

b) als dicke Chlorkalkmilch; sie wird bereitet durch Zusatz von 3 Raumteilen Wasser zu 1 Raumteil Chlorkalkpulver;

c) als dünne Chlorkalkmilch; sie wird bereitet durch Zusatz von 20 Raumteilen Wasser zu 1 Raumteil Chlorkalkpulver.

Chlorkalkmilch muß jedesmal frisch vor dem Gebrauche bereitet werden.

Die Wirkung des Chlorkalks und der Chlorkalkmilch kann in geeigneten Fällen dadurch erhöht werden, daß man der zu desinfizierenden Flüssigkeit eine Säure (Essig oder dergl.) zusetzt.

6. Schmierseife.

(Etwa 3 proz. Lösung.) 3 Gewichtsteile Schmierseife (Sapo kalinus venalis d. A. B. f. d. D. R.), sog. grüne oder schwarze Seife, werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 Liter Wasser). Die Lösung ist heiß zu verwenden.

7. Sodalösung.

(Etwa 2 proz.) Zur Herstellung werden mindestens 2 Gewichtsteile Soda (Natrium carbonicum crudum d. A. B. f. d. D. R.) in 100 Gewichtsteilen warmen Wassers gelöst (z. B. 200 g Soda in 10 Liter Wasser). Die Lösung ist heiß zu verwenden. (An Stelle der Sodalösung kann im Notfalle, aber nur zu der der Desinfektion vorausgehenden Reinigung, Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.)

Digitized by Google

8. Formaldehyd.

(Etwa 35 proz. Lösung.) Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das sich entweder durch Zerstäuben mit Wasserdampf aus der etwa 35 pCt. Formaldehyd enthaltenden käuflichen wässerigen Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum d. A. B. f. d. D. R.) oder durch ein anderes zweckdienliches Verfahren entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Bei längerem Aufbewahren kann sich aus der wässerigen Formaldehydlösung eine weiße, weiche, flockige Masse abscheiden (Paraformaldehyd), wodurch die Lösung weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam wird. Sobald sich eine stärkere flockige Ausscheidung in der Lösung bemerkbar macht, ist sie für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

9. Wasserdampf.

Der Wasserdampf muß die Temperatur des bei Atmosphärendruck siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate und Einrichtungen zu verwenden, welche von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -ableitung, auf die Handhabungsweise und auf die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Auch Notbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen, so z. B. auf Dampfern, die Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Baljen und dergl. Jedoch ist es auch hier nötig, daß sie zuvor von Sachverständigen geprüft werden, und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und -ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden, welche bei der Prüfung als zweckmäßig befunden worden sind.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, geprüften Desinfektoren zu übertragen.

10. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser, Sodalösung oder Lauge (Ziffer 7 Abs. 2) wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und das Wasser 1 Stunde, die Sodalösung oder Lauge aber mindestens $^1/_2$ Stunde im Sieden gehalten werden.

11. Feuer.

Verbrennen im offenen Feuer bei Gegenständen von geringem Werte.

Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — desinfiziert.

Die Oberfläche mancher Gegenstände kann durch gründliches Ansengen desinfiziert werden.

12. Vergraben.

Die in Betracht kommenden Gegenstände (Tierkörper, Dünger und dergl.) sind so zu vergraben, daß sie mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt werden.

13. Steinkohlen- oder Holzteer.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. In Ausnahmefällen dürfen seitens der beamteten Ärzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen die Mischungs- bezw. Lösungsverhältnisse, sowie die Verwendungsweise solcher Mittel so gewählt werden, daß der Erfolg einer mit den unter 1—12 bezeichneten Mittel ausgeführten Desinfektion nicht nachsteht.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.

1. Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund- und Geschwürausscheidungen, Blut, Auswurf, Erbrochenes, Rachen- und Nasenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Urin und Stuhlgang) sind mit dem I 2a beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (I 10) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hiermit gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände sind, wenn das Verbrennen derselben (I 11) nicht angängig ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (I 2b) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit desinfizierenden Flüssigkeiten aufzuwaschen, Kehricht ist zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalk so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches

Digitized by Google

Waschen mit schwacher Karbolsäurelösung (I. 1b) oder verdünntem Kresolwasser (I. 2b) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke u. dgl. sind entweder auszukochen (I. 10) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche, und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (I. 9).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (I. 1b) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften u. dgl., ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 m Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Schmierseifenlösung (I. 6) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds (I. 9) empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion. Außerdem gewährt sie den Desinfektoren einen gewissen Schutz vor einer Infektion bei mechanischen Desinfektionsarbeiten; sie ist möglichst vor dem Beginne sonstiger Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die zu desinfizierenden Räumlichkeiten erst nach der beendeten Formaldehyddesinfektion betreten zu werden brauchen.

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften noch besonders zu desinfizieren.

8. Gegenstände aus Leder, Holz und Metallteile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Von Kranken benutzte Eß- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (I. 10) oder mit heißer Schmierseifenlösung (I. 6) $^1/_2$ Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

9. Gegnstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen (I 11).

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter I. 1 und 2 aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeiten getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 13 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 6. Dezember 1905.

Inhalt: Prämientarife für die Bau-Unfallversicherungsanstalten. S. 285—291. Bekanntmachung, betr. Weihnachtssendungen. S. 291/292. Aufhebung der Polizeiverordnung, betr. Regelung der Schiffahrt an der Fußgängerbrücke zu Nienburg. Bekanntmachung über die Auslosung von Rentenbriefen. Ergänzung des Hebammenlehrbuchs. Verwaltung des Argentinischen Konsulats in Frankfurt a/M. S. 292. Verseuchte Ortschaften. Grundstücksumgemeindung im Kreise Hersfeld. Verwaltung der Feygeschen Stiftung. Termin für die Abgabe der Steuererklärungen. Bekanntmachung, betr. das Bergwerkseigentum Siegel II. Kursus an der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden. S. 293/294. Eröffnung des neuen Lehrganges an der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg. Verlängerung der Gültigkeit der Kontrollvorschriften der Landesversicherungsanstalt. Einziehung einer Wegeparzelle im Orte Willingshausen. Erledigte Stellen. S. 294/295. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 295.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

933. Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698) werden die nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1906 bis 1908 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin, Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hannover, Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a/M., nachstehend bekannt gemacht.

Berlin am 13. November 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Gaebel.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1906 bis 1908.

Lfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe. Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen.		
1.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, einfache Uferunterhaltung, mit Gewinnung, Herstellung und Anfuhr der Materialien, einschließlich der Fels- und Sprengarbeiten, in ländlichen Gemeinden und größeren Kommunalverbänden . . .	2,3	1,15
2.	Wie vor, jedoch ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	1,0	0,50
3.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, einfache Uferunterhaltung, mit Gewinnung, Herstellung und Anfuhr der Materialien, einschließlich der Fels- und Sprengarbeiten, in Städten	2,9	1,45
4.	Wie vor, jedoch ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	1,7	0,85
5.	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein, in Städten . .	1,4	0,70
6.	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, in Städten	3,3	1,65
	Zweite Gruppe. Wegebauten.		
7.	Wegebauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	2,3	1,15

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
8.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,4	1,70
9.	Wegebauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen zur Boden- und Materialbeförderung, ohne Verwendung maschineller Einrichtungen und ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,1	2,05
10.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,2	2,60
11.	Wegebauten mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,3	2,15
12.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,5	2,75
	Dritte Gruppe. Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten.		
13.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk	2,2	1,10
14.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen und sonstigen Geräten, ohne maschinelle Einrichtungen	4,8	2,40
15.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen	5,7	2,85
16.	Tunnel-, Stollen- und Schachtbau	6,8	3,40
17.	Eisenbahnoberbau und Straßenbahnbau	4,5	2,25
18.	Uferschutzbauten für sich allein	2,6	1,30
19.	Bauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton, einschließlich der Fundamentausschachtung für diese Bauwerke	5,6	2,80
	Vierte Gruppe. Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.		
20.	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk: Hierher gehören: Einebnungen, Rieselfeld- und Grabenanlagen, Teich-, Schießstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch Ausschachtungen, soweit diese nicht unter die Ziffer 27 fallen	0,9	0,45
21.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	1,9	0,95
22.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,6	1,80
23.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen und ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,5	1,75
24	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,2	2,60
25.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,5	2,25
26.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	6,3	3,15
27.	Ausschachtungen für Keller, Gebäude und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe, mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,8	2,40
28.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	6,5	3,25

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Fünfte Gruppe. Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.		
29.	Kabelverlegungsarbeiten	2,9	1,45
30.	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit im allgemeinen die Tiefe der Gräben 1,5 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt	3,3	1,65
31.	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Ziffer 30 fallen	4,5	2,25
	Sechste Gruppe. Nebenbetriebe.		
32.	Fuhrwerksbetriebe	5,1	2,55
33.	Hochbau (Maurer-, Zimmerarbeiten usw.)	3,2	1,60
34.	Abbruch von Tiefbauten	11,0	5,50
35.	Abbruch von Hochbauten	20,0	10,00
36.	Brunnenbau und Tiefbohrungen	5,3	2,65
37.	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,7	0,85
38.	Steinbruchbetriebe	8,8	4,40
39.	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten	4,7	2,35
40.	Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	4,8	2,40
41.	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw.	2,9	1,45
42.	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen	5,9	2,95
43.	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen	7,4	3,70
	Siebente Gruppe. Betriebsbeamte.		
44.	Betriebsbeamte mit mehr als 1500 M Jahreseinnahme	1,0	0,50
	Anmerkung: Für Betriebsbeamte, deren Gehalt oder Lohn 1500 M für das Jahr nicht übersteigt, sowie für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämiensatz zur Anwendung, der von den Löhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird.		

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).
Berlin am 13. November 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Gaebel.

Digitized by Google

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1906 bis 1908.

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1,80	0,90
1.	Bauüberwachung und Kontrolle;		
2.	Bautechnik;		
3.	Tischler;		
4.	Stellmacher.		
	Gefahrenklasse B.	2,40	1,20
5.	Ofensetzer;		
6.	Tapezierer, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus.		
	Gefahrenklasse C.	3,00	1,50
7.	Glaser;		
8.	Steinsetzer;		
9.	Fliesenleger;		
10.	Asphaltierer;		
11.	Kupferschmiede.		
	Gefahrenklasse D.	3,60	1,80
12.	Maler;		
13.	Maler und Glaser;		
14.	Vergolder bei Bauten;		
15.	Maler und Weißbinder;		
16.	Erdarbeiten.		
	Gefahrenklasse E.	4,20	2,10
17.	Stukkateure;		
18.	Steinhauer;		
19.	Bildhauer;		
20.	Zementwarenfabrikation;		
21.	Brückenbau;		
22.	Terrazzoarbeiten.		
	Gefahrenklasse F.	4,60	2,30
23.	Bauklempner;		
24.	Bauklempner und Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen;		
25.	Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen;		
26.	Bühnenbauarbeiter;		
27.	Fensterputzer;		
28.	Fensterputzer und Hausabwaschung.		
	Gefahrenklasse G.	5,00	2,50
29.	Kalkbrennerei;		
30.	Baumaterialienhandlung;		
31.	Bauaufsicht;		
32.	Bauwächter.		
	Gefahrenklasse H.	5,40	2,70
33.	Maurer;		
34.	Weißbinder;		
35.	Betonbau;		
36.	Zementeure;		
37.	Landwirtschaft;		
38.	Fassadenreinigung;		
39.	Glasschleifer;		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
40.	Montagearbeit;		
41.	Böttcherarbeit;		
42.	Backofenbauer;		
43.	Gelbgießer:		
44.	Drechsler;		
45.	Reparatur an landwirtschaftlichen Maschinen;		
46.	Holzfällen.		
	Gefahrenklasse J.	5,80	2,90
47.	Schiffsbau in Holz und Eisen;		
48.	Bauschlosser.		
	Gefahrenklasse K.	6,20	3,10
49.	Holzhandlung;		
50.	Holzzurichtung (Gattersägenbetrieb).		
	Gefahrenklasse L.	6,50	3,25
51.	Zimmerer;		
52.	Rammarbeiten (Handbetrieb);		
53.	Blitzableiteranbringung und -reparatur;		
54.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen, welche durch Motoren genannter Art bewegt werden;		
55.	Bauschmiede;		
56.	Baueinsetzer.		
	Gefahrenklasse M.	7,20	3,60
57.	Mühlenbau in Holz.		
	Gefahrenklasse N.	7,50	3,75
58.	Dachdecker;		
59.	Erbauung und Reparatur von Fabrik- und ähnlichen Schornsteinen.		
	Gefahrenklasse O.	8,30	4,15
60.	Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse P.	8,60	4,30
61.	Brunnenmacher.		
	Gefahrenklasse Q.	9,00	4,50
62.	Gerüst-Bauanstalten und -Leihanstalten.		
	Gefahrenklasse R.	9,50	4,75
63.	Steinbruchsarbeiten.		
	Gefahrenklasse S.	10,50	5,25
64.	Holzbearbeitung mit Benutzung von Kreis- und Bandsägen, Hobel-, Spund- und Nutmaschinen (Motorenbetrieb).		
	Gefahrenklasse T.	15,00	7,50
65.	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der Klasse H. mit 2,70 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht

kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse H. zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).
Berlin am 13. November 1905.
Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Gaebel.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1906 bis 1908.

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	0,80	0,40
1.	Bauleitung (Bautechniker, Bauführer).		
	Gefahrenklasse B.	1,20	0,60
2.	Tapezierer.		
	Gefahrenklasse C.	1,60	0,80
3.	Glaser;		
4.	Ofensetzer.		
	Gefahrenklasse D.	2,00	1,00
5.	Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder;		
6.	Lackierer;		
7	Stukkateure;		
8.	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse E.	2,40	1,20
9.	Schreiner, Tischler;		
10.	Ziegel- und Kalksteinbrenner.		
	Gefahrenklasse F.	2,80	1,40
11.	Steinmetzen, Steinhauer.		
	Gefahrenklasse G.	3,20	1,60
12.	Asphaltierer, Zementierer;		
13.	Terrazzoarbeiter;		
14.	Pflasterer;		
15.	Bauschlosser		
	Gefahrenklasse H.	3,60	1,80
16.	Klempner;		
17.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen usw.		
	Gefahrenklasse J.	4,00	2,00
18.	Maurer.		
	Gefahrenklasse K.	4,60	2,30
19.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
20.	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse L.	5,20	2,60
21.	Bauunternehmungs-(Unterhaltungs-)Arbeiten;		
22.	Zimmerer;		
23.	Staker, Klaiber.		

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse M.	5,80	2,90
24.	Sand-, Kies-, Lehm- und Tongräberei;		
25.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraft- und Arbeitsmaschinen usw.		
	Gefahrenklasse N.	6,30	3,15
26.	Mühlenbau in Holz;		
27.	Erdarbeiten und sonstige Tiefbauarbeiten.		
	Gefahrenklasse O.	6,80	3,40
28.	Fuhrwerks- und Transportarbeiter.		
	Gefahrenklasse P.	8,30	4,15
29	Dachdecker;		
30.	Brunnenmacher;		
31.	Steinbrecher.		
	Gefahrenklasse Q.	16,00	8,00
32.	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der Klasse J. mit 2 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse J. zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30 Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).
Berlin am 13. November 1905.
Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Gaebel.

---

934. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachtein, Zigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung

Digitized by Google

des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 22. November 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Giesecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

935. Die Bauarbeiten an der Fußgängerbrücke über die Weser zu Nienburg im Sinne des § 1 meiner Polizeiverordnung vom 4. August 1905, betreffend Regelung der Schiffahrt an der Fußgängerbrücke, sind beendet. Die genannte Polizeiverordnung ist daher außer Kraft getreten.

Hannover am 28. November 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. A.: Muirah.

936. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1905 bis 31. März 1906 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 M: Nr. 508. 566. 1016. 1048. 1142. 1148.

2) Lit. B à 1500 M: Nr. 361. 461. 485. 559.

3) Lit. C à 300 M: Nr. 25. 195. 202. 885. 1416. 1669. 1813. 1848. 2448. 2621. 2691. 2829. 2904. 3092. 3173. 3354. 3506. 3903. 3916. 4222. 4329. 4350.

4) Lit. D à 75 M: Nr. 146. 337. 493. 571. 604. 627. 649. 658. 1116. 1366. 1525. 1871. 1978. 2093. 2120. 2165. 2600. 2636. 2726. 3240. 3825.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

Lit. O. à 75 M: Nr. 5. 31. 32.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1906 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu I: Serie IV Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen
„ II: Reihe II Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. April 1906 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Lit. A, B, C, D, O durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 15. November 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

937. Von dem im Vorjahre in Preußen eingeführten Hebammenlehrbuche ist die Herausgabe einer neuen Auflage erforderlich geworden.

Die Ausgabe 1904 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Hinblick auf die inzwischen geäußerten Abänderungsvorschläge und die in dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) gegebenen Vorschriften einer erneuten Prüfung unterziehen lassen. Die in der jetzigen Auflage vorgenommenen Änderungen sind so gehalten, daß die Weiterbenutzung der Ausgabe 1904 durch die Nachlieferung von Ergänzungsblättern ermöglicht wird.

Letztere können von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin, Montbijouplatz 3, gegen Einsendung von 20 Pf. portofrei bezogen werden; den Hebammen werden die Ergänzungsblätter kostenlos von hier aus überwiesen werden.

Die Ausgabe 1905 des Hebammenlehrbuches sowie die auf Seite 361 desselben enthaltene Dienstanweisung ist vom 1. Januar 1906 an für die Berufstätigkeit der Hebammen maßgebend und wird den Nachprüfungen zugrunde gelegt werden. (A. II. 9915.)

Cassel am 25. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

938. Nachdem der bisherige Gerent des Argentinischen Konsulats in Frankfurt a/M., Vizekonsul Philipp Bierbauer, um seine Entlassung eingekommen ist, ist die einstweilige Verwaltung des genannten Konsulats auf Herrn Arthur Hobrecht übergegangen. (A. I. 4311.)

Cassel am 10. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Digitized by Google

939. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz der Pferde:

Kreis Hofgeismar: Kelze.

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Werkel.

Kreis Wolfhagen: Ehlen.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Bettenhausen, Waldau, Dörnhagen, Großenritte, Weimar.

Kreis Eschwege: Schafhof.

Kreis Fritzlar: Zwesten, Dissen, Neue Herberge, Gleichen, Ermetheis, Geismar, Gudensberg.

Kreis Fulda: Opperz.

Kreis Hersfeld: Hilperhausen, Ana.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Holzhausen, Hofgeismar, Ehrsten, Grebenstein, Niedermeiser, Gewissenruh.

Kreis Hünfeld: Rudolphshan, Obermannsbach.

Kreis Melsungen: Deute, Beiseförth, Melsungen, Melgershausen.

Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Ersrode.

Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.

Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn, Domäne Burghasungen, Domäne Rangen, Wolfhagen.

Geflügelcholera:

Kreis Ziegenhain: Ziegenhain.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Kreis Fritzlar: Fritzlar.

Kreis Hersfeld: Hersfeld.

Kreis Schmalkalden: Brotterode. (A. III. 4539.)

Cassel am 2. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

940. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hersfeld vom 28. Oktober 1905 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: 1) Gemarkung Hattenbach, Kartenblatt 12 Parzelle Nr. 4/3, „am Eichberg", Holzung, in Größe von 1 a 62 qm, 2) Gemarkung Oberförsterei Niederaula, Kartenblatt I Parzelle Nr. 22/15, „große Scheere", Holzung, in Größe von 89 qm aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Niederaula ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Kirchheim einverleibt worden, während die Grundstücksparzellen: 1) Gemarkung Kirchheim, Kartenblatt 10 Parzelle Nr. 134/78 „im Biedebach", Holzung, in Größe von 89 qm, 2) Kartenblatt 11 Parzelle Nr. 96/11 „am Eichberg", Weide, in Größe von 1 a 62 qm aus dem Gemeindebezirke Kirchheim ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Niederaula zugeteilt worden sind. (A. IV. 2810.)

Cassel am 28. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

941. Gemäß §§ 2 bis 4 der Statuten, betreffend die Verwaltung des Feygeschen Familien-Stipendiums, ist die Neuwahl des Ausschusses für den Zeitraum vom 1. Januar 1906 bis einschließlich 31. Dezember 1915 erforderlich geworden.

Die wahlberechtigten Familienglieder werden daher aufgefordert, die Stimmzettel zur Wahl des neuen Ausschusses für den angegebenen Zeitraum innerhalb 6 Wochen an uns einzusenden. (B. 15593.)

Cassel am 15. November 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

942. Zufolge Bestimmung des Herrn Finanzministers sind die Steuererklärungen nach § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für das die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 umfassende Steuerjahr 1906 in der Zeit von Donnerstag, den 4. Januar bis einschließlich Sonnabend den 20. Januar 1906 abzugeben.
(B. C. Nr. 3877.)

Cassel am 16. November 1905.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.
Rudolph.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

943. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. August 1905 präsentierten Mutung wird dem Ingenieur und Fabrikbesitzer Feodor Siegel zu Schönebeck a/Elbe unter dem Namen

Siegel II

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A B C D E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188028 (Zwei Millionen einhundertacht und achtzigtausend acht und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in der Oberförsterei Neuhof und der Gemeinde Ellers, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Bergrevierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 23. November 1905.

Königliches Oberbergamt.

944. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. — Die Anstalt beginnt zu Ostern 1906 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu Schüler auf. Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige, der modernen Technik entsprechende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahl-

Digitized by Google

verarbeitung mit besonderer Berücksichtigung der Werkzeugschlosserei zu erlangen und durch einen geordneten Unterricht jene zeichnerischen, sachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für zukünftige Vorarbeiter und Werkmeister, oder für selbständige Gewerbetreibende in der Metallwaren- und Werkzeugindustrie unbedingt erforderlich sind.

Auch solche junge Leute, die später die Stellung eines Maschinentechnikers, technischen Betriebsbeamten oder Kaufmannes in der Metallindustrie einnehmen wollen, können sich in der Anstalt eine gute praktische und wissenschaftliche Vorbildung erwerben.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Kursusdauer beträgt mindestens 2 Jahre. Schulgeld für preußische Schüler 60 M, für solche aus dem nicht preußischen Deutschland 160 M und für Reichsausländer 300 M jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minder bemittelten und würdigen Schülern preußischer Staatsangehörigkeit können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden.

Nähere Auskunft gibt das Programm der Anstalt, welches auf Verlangen von dem Unterzeichneten unentgeltlich zugesandt wird.

Der Direktor Beil.

945. Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg eröffnet am 2. April k. J. in ihren beiden Abteilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg am 1. Dezember 1905.

Der Direktor Barthel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

946. Auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau sowie mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts ist die Gültigkeit der von uns unter dem 1. Dezember 1903 erlassenen Kontrolt-Vorschriften bis auf weiteres über den 1. Januar 1906 hinaus verlängert.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Dezember 1903 — Amtsblatt von 1904 Nr. 2 Seite 12 Ziffer 44 — bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntnis.

Cassel am 1. Dezember 1905.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.
Freiherr Riedesel, Landeshauptmann.

947. Von der Wegeparzelle Kartenblatt 11 Nr. [illegible], welche an den Hausgarten des Johann Heinrich Justus Schäfer hierselbst grenzt, sollen 17 qm eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einwendungen hiergegen zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde, bei welcher auch der Situationsplan eingesehen werden kann, anzubringen.

Willingshausen am 28. November 1905.

Die Wegepolizeibehörde. Dörr.

Erledigte Stellen.

948. Die Lehrerstelle an der ev. Volksschule in Attendorf soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 M Grundgehalt, 120 M Einheitssatz der Alterszulagen, freie Dienstwohnung und 56 M Vergütung für Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 25. Dezember d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich zu Geismar (Kreis Frankenberg), einzureichen.

Frankenberg am 29. November 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

949. Zum 1. April 1906 ist an der hiesigen ev. Volksschule eine neu gegründete Lehrerinnenstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1000 M, die Alterszulage 150 M und das Wohnungsgeld 267 M. Voraussichtlich wird vom 1. April 1906 ab das Grundgehalt auf 1150 M und die Alterszulage auf 170 M festgesetzt.

Einstweilig angestellte Lehrerinnen erhalten 800 M Gehalt und 267 M Wohnungsgeld.

Digitized by Google

Bewerberinnen werden hiermit zur Meldung bis zum 1. Januar 1906 aufgefordert. Zeugnisse sind mit einzureichen.

Fulda am 25. November 1905.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Springorum, Landrat.

950. Die ev. Schulstelle zu Udenborn ist alsbald zu besetzen.

Das Einkommen besteht aus 1200 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst, freier Wohnung und Alterszulagen von je 130 M.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Hooß in Kleinenglis, bis zum 27. d. M. entgegen.

Fritzlar am 2. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
Nöldechen, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der frühere Assistenzarzt an dem Landkrankenhause zu Hanau Dr. med. Kranepuhl zum 2. chirurgischen Arzt des Landkrankenhauses zu Cassel,

der Regierungs-Baumeister Jacob zu Eschwege zum Landesbauinspektor daselbst,

der Pfarrer Steinbock zu Bischhausen, Kreis Fritzlar, zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Borken II,

der Pfarrer Gerlach zu Besse zum Pfarrer in Niederdünzebach, Klasse Eschwege, und der Pfarrer Wißemann in Spielberg zum Pfarrer in Bieber, Klasse Gelnhausen,

der Pfarrer extr. Schäfer in Altenhaßlau auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Schlierbach, Klasse Gelnhausen, und der Pfarrer extr. Eduard Rausch auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Lingelbach, Klasse Neukirchen,

der Hilfspfarrer Kurz zu Bebra vom 1. April 1906 an zum Pfarrer in Mariendorf, Klasse Grebenstein,

der Sekretär Klebe zum Buchhalter der Landes-Hauptkasse in Cassel und der Sekretariats-Hilfsarbeiter Becker bei dem Landkrankenhause zu Hersfeld zum Sekretär,

der Hilfsförster Eckhardt zu Bergshausen, Oberförsterei Wellerode, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Mosborn-Süd, Oberförsterei Flörsbach,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Hellmuth in Großenritte der jetzige Bürgermeister und seitherige Standesbeamten-Stellvertreter Wolfram zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Beigeordnete Schneider Cyprim daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Großenritte und für Konrad Schröder zu Frielendorf der Beigeordnete Apotheker Avenarius zu Frielendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frielendorf,

der Hausverwalter Otto zum Kanzlisten bei der Landeskreditkasse zu Cassel und der Hilfsaufseher Vogelsberg bei der Korrektionsanstalt zu Breitenau zum Aufseher.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Gabler aus Steyerberg, Prov. Hannover, mit einstweiliger Versehung der Pfarrstelle zu Bieber, Klasse Gelnhausen.

Überwiesen: der Regierungsrat Waxmann in Cassel der Königlichen Regierung in Oppeln zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Versetzt: der Sekretär Borgell bei dem Landkrankenhause zu Hersfeld an die Hessische Brandversicherungsanstalt zu Cassel,

die Stationsvorsteher 1. Klasse Knierim von Warburg nach Wilhelmshöhe und Oeynhausen von Wilhelmshöhe nach Cassel-Oberstadt,

der Förster Jarren zu Mosborn in der Oberförsterei Flörsbach auf die Försterstelle Kirchhof, Oberförsterei Melsungen.

Verliehen: dem Hegemeister Timm in Forsthaus Wolfskopf, Kreis Melsungen, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

den Bürgermeistern Groscurth in Hattenbach, Kreis Hersfeld, und Görk in Eitra, Kreis Hersfeld, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Wegewärter Avemarg in Herges-Vogtei vom 1. April 1906 ab.

Gestorben: der Landesrentmeister Feisel zu Kirchhain.

Zurückgezogen: auf Nachsuchen die Bestellung des Pfarrers extr. Rausch zum Pfarrer in Heisebeck.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 49.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 13. Dezember 1905.

Inhalt: Inhalt der Nummer 47 des Reichsgesetzblatts. Bekanntmachung, betr. Weihnachtssendungen. Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen über die Regelung der Schiffahrt an der Eisenbahnbrücke über die Weser bei Emmerthal. Kolumbischer Konsul in Frankfurt a. M. S. 297. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. Uniformabzeichen der Privatforstbeamten. Bekanntmachung, betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen. Grundstücksumgemeindung im Kreise Rotenburg. Abhaltung von Märkten in Wabern. S. 298. Markt- und Ladenpreise für den Monat November. Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 299/300. Brückengeldtarif der Landgemeinde Kassel im Kreise Gelnhausen. S. 300/301. Verlegung eines Fußwegs im Gemeindebezirk Salmünster. Erledigte Stellen. S. 301/302. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 302.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 25. November 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 47 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3177 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXV a in der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, S. 771.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

951. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 8. Dezember 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Giesecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

952. Die Umbauarbeiten an der Eisenbahnbrücke über die Weser bei Emmerthal (km 127,3) im Sinne der Polizeiverordnungen vom 7. und 28. August d. J., betreffend die Regelung der Schiffahrt an der genannten Brücke, sind beendet.

Die vorbezeichneten Polizeiverordnungen sind daher außer Kraft getreten.

Hannover am 6. Dezember 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

953. Herr Adolf Hatry ist zum Konsul der Republik Kolumbien in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. 4604.)

Cassel am 8. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Digitized by Google

954. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fritzlar: Werkel.

Kreis Wolfhagen: Eblen.

Rotz der Pferde:

Kreis Hofgeismar: Kelze.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Dörnhagen, Großenritte, Weimar, Simmershausen, Vollmarshausen.

Kreis Eschwege: Schafhof.

Kreis Fritzlar: Dissen, Gleichen, Ermetheis, Geismar, Gudensberg, Haddamar, Besse.

Kreis Fulda: Oppert.

Kreis Hersfeld: Hilperhausen, Aua, Tann.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Mariendorf, Holzhausen, Ehrsten, Grebenstein, Gewissenruh, Beckerhagen, Lippoldsberg.

Kreis Hünfeld: Rudolphshan, Obermannsbach.

Kreis Melsungen: Deute, Beiseförth, Melsungen, Melgershausen.

Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Ersrode.

Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Fambach, Barchfeld.

Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn, Domäne Burghasungen, Domäne Rangen, Wolfhagen.

Geflügelcholera:

Kreis Ziegenhain: Ziegenhain.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Kreis Hersfeld: Hersfeld.

Kreis Schmalkalden: Brotterode. (A. III. 4629.)

Cassel am 11. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. [illegible]. Bernstorff.

955. Trotz einer im Jahre 1[illegible] seitens der hiesigen Regierung ergangenen Verwarnung werden von den Privatforstbeamten noch immer Uniformabzeichen getragen, welche denen der Königlich Preußischen Forstbeamten entweder gleich oder so ähnlich sind, daß eine Unterscheidung kaum möglich ist. Insbesondere sind es die Achselabzeichen, welche zwar in Form und Anordnung der Schnüre von den Achselabzeichen der Königlich Preußischen Forstbeamten abweichen, in der Farbe aber mit diesen Achselabzeichen übereinstimmen.

Infolge dessen sind in letzter Zeit mehrfache Bestrafungen von Privatforstbeamten wegen unbefugten Tragens von Uniformabzeichen auf Grund des § 360[8] des Straf-Gesetzbuches erfolgt.

Ich mache deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß die Abzeichen der Privatforstbeamten so beschaffen sein müssen, daß auch der Laie den Träger derselben von den Königlichen und den Kommunalforstbeamten unterscheiden kann.

Fliegender Adler an der Kopfbedeckung, Knöpfe mit dem Königlichen Wappen und grüne Achselstücke kennzeichnen den Staatsforstbeamten; Wappenadler an der Kopfbedeckung und graue Achselstücke die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten. Abweichungen in der Form und Anordnung der einzelnen Schnüre, ob ganz oder zum Teil geflochten, oder ob zu 2, 3 oder 4 nebeneinander liegend, sind keine ausreichenden Unterschiede, weil sie nicht in die Augen fallen und daher für den Laien nur schwer oder gar nicht erkenntlich sind. Charakteristisch ist allein die Farbe derselben. Grüne oder graue Achselabzeichen dürfen daher nicht von den Privatforstbeamten getragen werden.

Um die Privatforstbeamten vor Weiterungen und den Folgen des unbefugten Tragens von Amtsabzeichen zu bewahren, wird hierauf unter Bezugnahme auf den § 360[8] des Reichs-Strafgesetzbuchs hingewiesen. (C. F./W. 4494.)

Cassel am 5. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

956. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. v. Mts. — A. II. 9878 — (Regierungsamtsblatt Seiten 278 und 279), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen die von dem Reichs-Eisenbahnamt unter dem 22. v. Mts verfügte Ergänzung der Nr. XXXVa in der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 22. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 771) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Sressartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Gritte—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn. (A. II. 10402.)

Cassel am 9. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

957. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg (Fulda) vom 19. September v. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Oberförsterei Rotenburg-West, 1) Bl. 3 Nr. 142, Wiese, groß 13 a 79 qm, 2) Bl. 3 Nr. 143, Wiese, groß 37 a 74 qm, aus dem Gemeindebezirke Braach ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Rotenburg-West zugeteilt worden. (A. IV. 2727.)

Cassel am 6. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

958. In Wabern, Kreis Fritzlar, wird am 8. Mai und 11. September 1906 je ein Viehmarkt, verbunden mit einem Krammarkte, abgehalten werden. (A. II. 9494 II.)

Cassel am 29. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Digitized by Google

959. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat November 1905. (A. II. 10367.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) i. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	b. für 1 Kilogramm: Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	17 53	17 40	15 97	16 51	26 50	37 —	51 —	6 05	5 —	— —	6 20	147 50	1 65	1 55	1 85	1 60	1 55	1 90	2 50	6 19
2	Fritzlar . .	17 75	17 50	16 —	17 50	38 —	40 —	42 —	5 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 60	1 50	1 40	1 80	2 40	3 60
3	Fulda . . .	17 38	16 56	17 —	16 50	39 —	45 —	55 —	4 —	4 50	3 50	6 —	135 —	1 48	1 44	1 75	1 40	1 45	2 20	2 70	5 70
4	Hanau . .	17 37	16 25	17 05	16 28	19 —	31 63	54 25	5 28	5 24	4 —	7 62	129 —	1 55	1 45	2 —	1 49	1 38	2 30	2 58	5 10
5	Hersfeld .	17 75	17 —	16 75	16 25	33 —	28 —	65 —	6 —	6 50	5 —	6 50	146 —	2 —	1 50	1 60	1 50	1 40	2 —	2 30	4 80
6	Hofgeismar	17 05	16 91	— —	16 —	34 —	38 —	51 —	4 50	4 23	— —	5 48	150 —	1 50	1 50	1 50	1 35	1 35	2 —	2 55	5 30
7	Marburg .	18 —	17 25	17 —	16 50	21 —	31 —	29 —	5 50	4 50	3 75	6 —	146 —	1 56	1 44	1 85	1 53	1 53	2 —	2 30	5 67
8	Rotenburg	17 92	17 —	15 —	16 —	27 —	29 —	38 —	6 75	6 —	— —	7 —	140 —	1 50	1 50	1 50	1 40	1 30	1 90	2 40	4 50
	Summe .	140 75	135 87	114 77	131 54	237 50	289 63	385 25	43 08	41 97	19 25	52 80	1153 50	12 84	11 88	13 65	11 77	11 36	16 10	19 73	40 96
	Durchschnittsbetrag	17 59	16 98	16 40	16 44	29 69	36 20	48 16	5 39	5 25	3 85	6 60	144 19	1 61	1 49	1 71	1 47	1 42	2 01	2 47	5 11

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java-, mittlerer (roh).	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweinefett.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 31	— 27	— 55	— 38	— 48	— 55	— 45	— 55	2 20	2 80	— 20	1 90
2	Fritzlar	— 28	— 25	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 30	— 58	— 42	— 50	— 55	— 47	— 46	2 60	2 90	— 20	1 90
4	Hanau	— 36	— 27	— 45	— 39	— —	— 43	— 36	— 49	2 40	3 —	— 20	1 75
5	Hersfeld	— 33	— 27	— 38	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 90
6	Hofgeismar	— 33	— 28	— 50	— —	— 50	— 50	— 36	— 50	2 50	2 60	— 20	1 70
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 90
	Summe .	2 58	2 17	3 81	2 75	2 26	4 08	3 22	4 05	20 —	23 10	1 62	14 35
	Durchschnittspreis .	— 32	— 27	— 48	— 39	— 45	— 51	— 40	— 51	2 50	2 89	— 20	1 79

Cassel am 9. Dezember 1905. Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Reichsbehörden und Königlicher Behörden.

960. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Fahnenjahresprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1906 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1906 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu werden wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:
1) ein standesamtlicher Geburtsschein,
2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,
3) ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höhere Bürgerschulen und sonstige militärberechtigte Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 2. Dezember 1905.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
gez. Freiherr von Tettau.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel —
. . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.
b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .
(L. S.)

Anmerkung:
1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift rc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

961. Tarif,
nach welchem von der Landgemeinde Kassel im Kreise Gelnhausen das
Brückengeld
für die Benutzung der am nördlichen Dorfeingang im Zuge des Landweges 49 belegenen Bieberbachbrücke bis auf weiteres zu erheben ist.

Es sind zu erheben:

I. Von Tieren.

Für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh . .	5 Pf.
Für Esel, Schafe oder Schweine pro Stück .	3 „

Zugtiere an Fuhrwerken unterliegen keiner besonderen Abgabe.

II. Von Fuhrwerken.

1. Für Fuhrwerke, welche mit Pferden oder Rindvieh bespannt sind:	
a) für Einspänner	10 Pf.
b) für Zweispänner	15 „
c) für solche Fuhrwerke, welche mit mehr als zwei Zugtieren bespannt sind . .	20 „
2. Für Fuhrwerke, welche mit Hunden oder Eseln bespannt sind:	
a) für Einspänner	5 „
b) für Zweispänner	10 „
3. Für einen Handwagen, Kinderwagen, Schiebkarren, Handschlitten	5 „

Diese Sätze gelten für beladenes und unbeladenes Fuhrwerk.

4. Für Kraftfahrzeuge:	
a) für Automobil	15 Pf.
b) für ein Motorrad	5 „

Digitized by Google

III. Befreit sind:

1. Equipagen, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern gehören.
2. Fuhrwerke oder Truppen, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören; Kriegs-, Vorspann- oder Kriegslieferungsfuhren; Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die auf Kosten des Staates beförderten Kouriere und Estafetten.
3. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches oder der Landgemeinde Kassel geschehen.
4. Der Landrat des Kreises Gelnhausen.
5. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Aufgestellt:

Kassel am 24. Oktober 1905.

Die Gemeindevertretung:

Schum, Bürgermeister. Schum II. Jaekel. Hanselmann. Schum I.

Vorstehender Tarif wird gemäß §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Gelnhausen am 10. November 1905.

Der Kreisausschuß.

(Siegel.) v. Gröning.

Genehmigt auf die Dauer von 2 Jahren mit dem Bemerken, daß der Tarif vom Tage nach der Veröffentlichung an in Kraft tritt. (A. IV. 2052.)

Cassel am 30. November 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

962. Die Stadt Salmünster beabsichtigt, den im Eigentume der Stadt befindlichen, bei dem Hause des Ausläufers Joseph Pfeifer über den Klingbach führenden öffentlichen Fußweg um ca. 5 m zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen sind.

Salmünster am 2. Dezember 1905.

Die Wegepolizeibehörde.

Schröder.

Erledigte Stellen.

963. Die Schulstelle in Mecklar kommt vom 1. Februar 1906 ab zur Erledigung.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 M Grundgehalt und 150 M Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 30. Dezember d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ackermann in Mecklar, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 7. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Grunelius, Regierungsassessor.

964. Die Schulstelle in Biedebach wird vom 1. April 1906 ab frei und wollen Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 30. Dezember d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gamb in Obergeis, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Einkommen besteht neben freier Wohnung in 1000 M Grundgehalt und 150 M Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 M.

Hersfeld am 7. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Grunelius, Regierungsassessor.

965. Am 1. Januar 1906 wird die 2. Schulstelle in Langenstein frei.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Zeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fliegenschmidt in Kirchhain, einreichen.

Kirchhain am 4. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Nelle, Kreissekretär.

966. An der ev. Volksschule zu Herleshausen soll die neugegründete 3. Lehrerstelle in Kürze besetzt werden.

Das Einkommen besteht in 1100 M Grundgehalt, Alterszulagen von je 130 M und einer angemessenen Mietsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Schmidt zu Herleshausen, einreichen.

Eschwege am 4. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Keudell, Landrat.

967. Die Schul- und Küsterstelle zu Lembach ist frei.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Landratsamte in Homberg einzureichen.

Homberg am 9. Dezember 1905.

(Bez. Cassel) Der Königliche Schulvorstand.

v. Gehren, Landrat.

968. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist auf die Dauer von 12 Jahren neu zu besetzen. Das Gehalt beträgt 1800 M. Im Verwaltungsdienst erfahrene Bewerber wollen sich unter Beifügung von Lebenslauf

und Zeugnissen bis zum 23. d. Mts. bei dem Unterzeichneten melden.

Neustadt (M.-W.-B.) am 5. Dezember 1905.

Der Magistrat. J. V.: Schmittdiel.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Professor Dr. August Brauer zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

die Rechtsanwälte Peyser und Röder in Eschwege zu Notaren,

der Bankier Elias Karl Koch in Cassel zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Cassel,

der Pfarrer extr. Humburg zum Pfarrer in Helsebeck, Klasse Gottsbüren,

der Referendar Behring zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Wittmer, Barrentrapp und Engelhardt zu Referendaren,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Ernst in Homberg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Weyhers,

der Postassistent Wagener in Cassel nach bestandener Prüfung zum Postsekretär,

der Sergeant Luttrup zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung in Cassel,

an Stelle des Bürgermeisters a. D. Kraut zu Somborn der Bürgermeister Johann Georg Peter daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Somborn, Kreis Gelnhausen, und für Privatmann Georg Kolb zu Wächtersbach der Beigeordnete Georg Franzheim daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wächtersbach.

Wiederernannt: der Handelsschuldirektor August Daltrop in Cassel und der Direktor Michael Pulvermacher in Cassel zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Cassel.

Bestellt: der außerordentliche Pfarrer Frankenberg zum Hilfspfarrer in Fechenheim.

Angestellt: die Telegraphengehilfin Sophie Wimmel in Cassel als solche.

Versetzt: die Ober-Postpraktikanten Feuerhahn von Eckernförde nach Cassel, Klinkhammer von Cassel nach Berlin, der Ober-Postassistent Schwer von Kirchhain (Bez. Cassel) als Postverwalter nach Heringen (Werra), der Postverwalter Schminke von Heringen (Werra) als Ober-Postassistent nach Hersfeld,

die Bezirksmeliorationsbauwarte Aust in Rinteln an das Meliorationsbauamt in Stolp und Bertelmann in Cassel an das Meliorationsbauamt in Wiesbaden, beide zum 1. Januar 1906,

die Gerichtsvollzieher Niemann in Volkmarsen an das Amtsgericht in Dülken (Oberlandesgerichtsbezirk Cöln) und Halsen in Eiterfeld an das Amtsgericht in Gudensberg.

Verliehen: dem Kirchenältesten und Kirchenkastenmeister Jakob Lenz zu Bründerfen, Klasse Wolfhagen, und dem Kirchenkastenmeister Georg Autenbring zu Oberelsungen, Klasse Zierenberg, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 20. Dezember 1905.

☛ Das nächste Amtsblatt erscheint am Donnerstag den 28. Dezember.

Inhalt: Inhalt der Nummer 44 der Gesetzsammlung. Postpaketverkehr nach dem General-Gouvernement Warschau. Bekanntmachung, betr. das in Preußen der Besteuerung unterliegende Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung. Bekanntmachung, betr. die Auslosung von Rentenbriefen. S. 303/304. Einrichtung einer 4. Abteilung bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt zu Münster. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten. S. 304. Verseuchte Ortschaften. Meisterprüfungskommission für das Graveurhandwerk. Bildung des Standesamtes Momberg. Pferdemarktlotterie in Frankfurt a/M. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Hufschmiedeprüfung in Cassel. S. 305. Martini-Marktpreise. Erledigte Stellen. S. 306/307. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 307.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 13. Dezember 1905 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 44 der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 10661 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Nassau, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden, vom 30. November 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

969. Pakete nach Orten des General-Gouvernements Warschau (Russisch-Polen) werden von den Postanstalten bis auf weiteres nicht zur Beförderung angenommen.

Berlin W. 66, am 12. Dezember 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

970. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung, soweit es der Besteuerung durch die abgabeberechtigten preußischen Gemeinden im Bereiche der Oberhessischen Eisenbahnen (Fulda, Großenlüder, Salzschlirf, Gelnhausen, Lieblos und Oberbimbach) unterliegt, für das Steuerjahr 1905 auf

27818 M

hierdurch festgestellt.

Berlin am 6. Dezember 1905.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

971. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1905 bis 31. März 1906 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 M: Nr. 508. 566. 1016. 1048. 1142. 1148.

2) Lit. B à 1500 M: Nr. 361. 461. 485. 559.

3) Lit. C à 300 M: Nr. 25. 195. 202. 885. 1416. 1669. 1813. 1848. 2448. 2621. 2691. 2829. 2904. 3092. 3173. 3354. 3506. 3903. 3916. 4222. 4329. 4350.

4) Lit. D à 75 M: Nr. 146. 337. 493. 571. 604. 627. 649. 658. 1116. 1366. 1525. 1871. 1978. 2093. 2120. 2165. 2600. 2636. 2726. 3240. 3825.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

Lit. O. à 75 M: Nr. 5. 31. 32.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1906 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu I: Serie IV Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen
„ II: Reihe II Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. April 1906 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Lit. A, B, C, D, O durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine

Digitized by Google

Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 15. November 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

972. Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt zu Münster wird mit dem 1. Januar 1906 eine vierte Abteilung eingerichtet. Das Amt führt alsdann die Bezeichnung:

Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I (II, III, IV) in Münster.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die Geschäftsbezirke der vier je von einem Vorstande zu leitenden Abteilungen dieses Amtes wie folgt bestimmt:

Es umfaßt

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I in Münster
   den Regierungsbezirk Münster;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung II in Münster
   den Regierungsbezirk Minden und den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen Kreis Rinteln (Grafschaft Schaumburg), ferner die Fürstentümer Lippe-Detmold und Waldeck-Pyrmont für die Reichsstempelsteuer;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung III in Münster folgende Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg:
   Dortmund Stadt, Dortmund Land, Hörde, Iserlohn, Arnsberg, Lippstadt, Soest, Hamm Stadt, Hamm Land;
4. das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung IV in Münster folgende Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg:
   Bochum Stadt, Bochum Land, Gelsenkirchen Stadt, Gelsenkirchen Land, Witten, Hattingen, Schwelm, Hagen Stadt, Hagen Land, Altena, Olpe, Siegen, Wittgenstein, Brilon, Meschede.

Berlin am 11. Dezember 1905.

Der Finanzminister. J. A.: Köhler.

Vorstehende von dem Herrn Finanzminister genehmigte Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 15. Dezember 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

973. Nachdem durch die Ernennung des Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den hiesigen 12. Wahlbezirk (Kreis Fulda), des früheren Reichsgerichtsrats Dr. Spahn in Leipzig zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Kiel dessen Mandat zum Hause der Abgeordneten erloschen und die Vornahme einer Ersatzwahl angeordnet worden ist, setze ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern als Tag zur Neuwahl von Wahlmännern in den nachgenannten Urwahlbezirken:

1. Urwahlbezirk 5, I. Abteilung an Stelle des in einen anderen Urwahlbezirk verzogenen Wahlmanns, Friseurs Joseph Hartmann in Fulda,
2. Urwahlbezirk 7, II. Abteilung an Stelle des verstorbenen Wahlmanns, Schreinermeisters Leopold Fleischer in Fulda,
3. Urwahlbezirk 9, I. Abteilung an Stelle des verstorbenen Wahlmanns, Schreinermeisters Joseph Schmitt in Fulda,
4. Urwahlbezirk 10, I. Abteilung an Stelle des in einen anderen Urwahlbezirk verzogenen Wahlmanns, Amtsgerichts-Sekretärs Konrad August Drinnenberg in Fulda,
5. Urwahlbezirk 10, II. Abteilung an Stelle des in einen anderen Urwahlbezirk verzogenen Wahlmanns, Rentners Wilhelm Rupperti in Fulda,
6. Urwahlbezirk 11, I. Abteilung an Stelle der in einen anderen Urwahlbezirk verzogenen Wahlmänner, Rentner Louis Thiel und Chef-Redakteur Joseph Baum in Fulda,
7. Urwahlbezirk 11, II. Abteilung an Stelle des verstorbenen Wahlmanns, Rentners Leopold Regler in Fulda,
8. Urwahlbezirk 29, I. Abteilung an Stelle des von Lehnerz verzogenen Wahlmanns Sebastian Müller,
9. Urwahlbezirk 41, III. Abteilung an Stelle des von Petersberg verzogenen Wahlmanns, Pfarrers Dr. Kircher,
10. Urwahlbezirk 42, I. Abteilung an Stelle des verstorbenen Wahlmanns, Bürgermeisters Nikolaus Medler in Pilgerzell,
11. Urwahlbezirk 42, II. Abteilung an Stelle des verstorbenen Wahlmanns Johann Servatius Bohl in Pilgerzell,
12. Urwahlbezirk 47, I. Abteilung, in der am 12. November 1903 und am 12. Oktober 1904 die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen ist,
13. Urwahlbezirk 47, III. Abteilung an Stelle des von Steinhaus verzogenen Wahlmanns, Pfarrers Jestädt,

Freitag, den 12. Januar 1906

und zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten

Sonnabend, den 20. Januar 1906

hierdurch fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrat, Herrn Springorum in Fulda ernannt.

(A. I. 4640.)

Cassel am 14. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

974. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Wolfhagen: Ehlen.

Schweinepeſtſeuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Dörnhagen, Großenritte, Weimar, Vollmarshausen, Elgershausen.

Kreis Eschwege: Schafhof.

Kreis Fritzlar: Dissen, Ermetheis, Geismar, Gudensberg, Haddamar, Besse, Großenenglis.

Kreis Fulda: Opperz.

Kreis Hersfeld: Hilperhausen, Tann, Leimbach.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Grebenstein, Holzhausen, Gewissenruh, Beckerhagen, Lippoldsberg, Udenhausen.

Kreis Homberg: Niederbeisheim, Oberhülsa.

Kreis Hünfeld: Rudolphshan, Obermannsbach.

Kreis Melsungen: Deute, Beiseförth, Melsungen, Melgershausen.

Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Ersrode.

Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Fambach, Barchfeld, Aue.

Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn, Domäne Burghasungen, Domäne Rangen, Wolfhagen.

Influenza der Pferde.

A. Brustseuche:

Kreis Schmalkalden: Brotterode.

B. Pferdestaupe:

Landkreis Hanau: Dörnigheim. (A. III. 4719.)

Cassel am 18. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

975. Auf Grund des § 133 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung habe ich für die Abnahme der Meisterprüfungen eine Prüfungskommission für das Graveurhandwerk mit dem Sitze in Cassel, umfassend den Bezirk der hiesigen Handwerkskammer, errichtet. (A. II. 10233.)

Cassel am 9. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

976. Die Gemeinde Momberg im Kreise Kirchhain wird vom 1. Januar 1906 von dem Standesamtsbezirke Neustadt abgetrennt und für sie ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Momberg gebildet.

Die Geschäfte des Standesbeamten des neu zu errichtenden Standesamtes wird der Bürgermeister Groß in Momberg, die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters der Beigeordnete Stark daselbst wahrnehmen. (A. I. 633 I.)

Cassel am 12. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

977. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1. d. Mts. (Nr. II b. 4507) dem landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1906 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von 64000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 4. April und 12. September 1906 in Frankfurt a/M. stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 10500.)

Cassel am 14. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

978. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. v. Mts. — A. II. 9236 — (abgedruckt in Nr. 47 des Amtsblatts vom 15. November d. J.) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 25. November d. J. III. B 3. 1060 M. d. ö. A. II a. 8681 M. d. J. zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Allenstein die Nummern 1501—2000 überwiesen haben. (A. II. 10464.)

Cassel am 13. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

979. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Freitag den 2. März k. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 M bis spätestens den 3. Februar k. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1) der Geburtsschein,
2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 6. Dezember 1905.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission
für den Reg.-Bez. Cassel:
Veterinärrat Tietze,
Königlicher Departementstierarzt,
Parkstr. 9.

Digitized by Google

980. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1905 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																		pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	7	19	6	69	5	80	4	46	2	31	10	51	15	48	—	—	13	08	6	20	4	80
2.	Marburg . .	6	90	6	11	6	21	5	69	1	76	8	40	—	—	—	—	—	—	5	50	4	50
3.	Hanau . . .	7	35	6	38	5	86	3	74	2	10	8	36	23	32	12	16	13	64	—	—	—	—
4.	Minden . . .	6	30	5	82	—	—	3	76	1	92	12	48	20	68	—	—	15	75	5	50	4	50
5.	Gotha . . .	6	01	5	60	5	07	3	02	2	01	7	41	—	—	—	—	—	—	6	30	4	15
6.	Fulda . . .	6	78	6	11	5	95	3	88	1	60	15	12	24	30	—	—	14	40	6	—	4	—

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1882 bis 1905 nach Hinweglassung der zwei teuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	6	36	5	35	5	22	3	39	2	01	9	58	15	56	—	—	12	19
2.	Marburg . . .	6	72	5	35	4	78	4	—	1	89	7	21	—	—	—	—	—	—
3.	Hanau	6	94	5	54	5	30	3	11	1	75	11	64	17	01	10	21	11	31
4.	Minden . . .	6	23	5	21	—	—	3	27	1	86	8	65	13	80	—	—	11	24
5.	Gotha	5	85	5	28	4	88	3	17	1	78	7	13	—	—	—	—	—	—
6.	Fulda	6	59	5	56	5	32	3	18	1	72	11	01	14	89	—	—	12	90

Cassel am 11. Dezember 1905.

Königliche Generalkommission. Wißmann.

Erledigte Stellen.

981. An der ev. Stadtschule zu Rinteln soll vom 1. April 1906 ab eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M, die Mietsentschädigung 300 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Januar 1906 dem Lokalschulinspektor, Rektor und Pfarrer Kolbe hier, einsenden.

Rinteln am 8. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Batocki, Regierungsassessor.

982. Die ev. Schul- und Küsterstelle zu Hitzerode wird am 1. Januar 1906 frei. Geeignete Bewerber werden veranlaßt, ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ebrecht zu Albungen, einzureichen.

Das Einkommen der Stelle besteht neben freier Wohnung im Schulhause in 1250 M Grundgehalt, darunter 150 M Vergütung für Kirchendienst und Alterszulagen von je 130 M.

Eschwege am 11. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

983. Die Schulstelle zu Wallenstein ist frei.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M.

Meldungsgesuche sind binnen 14 Tagen bei dem Landratsamte in Homberg einzureichen.

Homberg am 16. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

984. An der Schule in Friedewald wird vom 1. Januar 1906 ab eine Lehrerstelle frei. Das Grundgehalt derselben beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 M. Freie Dienstwohnung.

Bewerber wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen bis zum 10. Januar 1906 bei dem Unterzeichneten melden.

Hersfeld am 18. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

985. Bei der diesseitigen Verwaltung ist die Stelle eines Polizei-Wachtmeisters alsbald zu besetzen.

Das Jahreseinkommen beträgt 900 M, steigend alle 3 Jahre um 100 M bis 1200 M, freie Wohnung oder 150 M Wohnungsgeld jährlich, beim Eintritt freie Dienstkleidung und sodann jährlich 50 M Kleidergeld.

Digitized by Google

Bei zufriedenstellenden Leistungen wird Erhöhung des Einkommens zugesichert. Die Stelle ist pensionsberechtigt. Probezeit 6 Monate, sodann feste Anstellung.

Geeignete Bewerber, welche vollständig gesund, kräftig, nüchtern, zuverlässig und im Stande sind, schriftliche Arbeiten im Bureau zu verrichten, wollen ihre Gesuche nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zivilversorgungsschein und Zeugnissen über die seitherige Beschäftigung baldigst einreichen.

Gudensberg am 14. Dezember 1905.

Der Magistrat. Kleim.

986. Bei der diesseitigen Stadtverwaltung ist am 1. April 1906 die Stelle eines

2. Polizeidieners

zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt 900 M, steigend von 3 zu 3 Jahren um 50 M bis zum Höchstbetrage von 1200 M. Ferner wird nach Bedürfnis höchstens alle 2 Jahre eine Dienstuniform geliefert, außerdem erhält der Stelleninhaber nach Erfüllung seiner Pflichten und guter Führung in und außer dem Dienste auf Ansuchen ein Stadtwaldslos gegen Zahlung des Hauerlohns.

Die Anstellung erfolgt nach zufriedenstellender sechsmonatlicher Probezeit auf Lebenszeit; im übrigen ist das Ortsstatut, betr. die Anstellung und Besoldungsverhältnisse der Stadt Rotenburg, maßgebend.

Militäranwärter, welche nüchtern, gesund, mindestens 1,70 m groß und von kräftigem Körperbau sind, werden aufgefordert, sich unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, der Zeugnisse und Militärpapiere (Zivilversorgungsschein) bis zum 15. Januar 1906 schriftlich zu melden.

Rotenburg a/F. am 12. Dezember 1905.

Der Magistrat.

987. Für mein Steuerbureau wird ein in Steuersachen erfahrener, tüchtiger **Privatgehilfe** gegen angemessene Bezahlung gesucht.

Eschwege am 13. Dezember 1905.

Der Königliche Landrat.

v. Kendell.

988. Zur Aushilfe auf einige Zeit wird ein **Schreibgehilfe** gesucht. Eintritt zum 2. Januar 1906.

Fronhausen am 16. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Volkenand zu Steinau, Kreis Schlüchtern, zum Kreisschulinspektor über den Kreisschulinspektionsbezirk Schlüchtern (Land) an Stelle des Pfarrers Kahl zu Schlüchtern,

zu Steuerinspektoren: die Kataſterkontrolleure Müller in Fulda, Schulz in Frankenberg und Hosbach in Kirchhain.

Beauftragt: der Pfarrer Werner in Wippershain mit der Vertretung des Königlichen Kreisschulinspektors, Pfarrers Dr. Bötte in Friedewald (Kreisschulinspektionsbezirk Hersfeld II),

der Pfarrer extr. Horst mit der Vertretung des vom 1. Dezember 1905 bis 30. April 1906 nach Bologna in Italien beurlaubten Pfarrers Dr. Bötte in Friedewald.

Bestellt: der Hilfspfarrer Castendyk in Fechenheim zum selbständigen Verweser der Pfarrei Hohenzell.

Versetzt: der Bezirksmeliorations-Bauwart Zöller in Rotenburg a/F. zum 1. Januar 1906 nach Fulda und der Meliorations-Bauwart Latsch in Fulda unter Beauftragung mit der Beaufsichtigung der nicht schiffbaren Gewässer innerhalb des zweiten Flußaufsichtsbezirks zum 1. Januar 1906 nach Rotenburg a/F.

Entbunden: der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Kißner von seinen amtlichen Verpflichtungen auf Antrag.

Entlassen: der Gerichtsassessor Fürst aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in München-Gladbach,

der Schutzmann Siebert II bei der Polizeidirektion in Cassel auf seinen Antrag.

Verliehen: dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Grün in Deisel der Kantortitel,

dem Weber Reinhard Bödicker in Eschwege das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: die Gerichtsvollzieher Krüger und Töpper in Cassel,

der Schutzmann Bächstädt in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Donnerstag den 28. Dezember 1905.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das **Titelblatt** zum Amtsblatt für das abgelaufene Jahr beigefügt.

Inhalt: Postanweisungsverkehr mit Hongkong und China. Schließung mehrerer Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn in der Stadt Marburg. S. 309—311. Bildung des Standesamts Altenmittlau. Verseuchte Ortschaften. S. 311/312. Fourragepreise für Dezember. Kuratorium des isr. Waisenhauses Cassel. Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse. Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 312/313. Einlösung der am 1. März 1906 fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse. Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken. S. 313/314. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 314.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

989. Postanweisungsverkehr mit Hongkong und China. Vom 1. Januar 1906 ab sind Postanweisungen nach Hongkong sowie nach den britischen Postanstalten in Hoihow (Kiung-Schow) und Liu Kung Island (Wei-hai-Wei) (China) von den Absendern nicht mehr in britischer, sondern in deutscher Währung auszustellen. Die bisherige Vermittelung über London kommt für diese Postanweisungen in Wegfall; die Auszahlung erfolgt deshalb ohne Gebührenabzug nach dem in Hongkong beim Eingange der deutschen Überweisungsliste geltenden Tageskurse.

Berlin W. 66, am 18. Dezember 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Giesecke.

990. Die Regierungsbezirke Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Hildesheim, Stade, Cassel, Wiesbaden, Cöln, Trier und der Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 7. Dezember 1905.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

991. Genehmigungsurkunde. Nachdem sich ergeben hat, daß die Ortspolizeibehörde zu Marburg zur Erteilung der Genehmigung vom 20. März 1903 zur Anlage und zum Betriebe einer mit Pferdekraft zu betreibenden Straßenbahn in der Stadt Marburg und zwar von dem Hauptbahnhofe durch die Bahnhofsstraße, Elisabethstraße, Pilgrimstein, Rudolphsplatz, Universitätsstraße nach dem Wilhelmsplatz an die Stadtgemeinde Marburg nach § 3 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) nicht zuständig gewesen und die Genehmigung somit ungültig ist, wird hierdurch der Stadt Marburg auf Grund der angezogenen Gesetzesvorschrift von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten nachträglich die Genehmigung zum Bau der bezeichneten Straßenbahn in einer Spurweite von 1,000 m und die Genehmigung zu ihrem weiteren Betriebe für den Personenverkehr mittelst Pferdekraft für die Zeit bis zum 30. September 1953 vorbehaltlich der Rechte Dritter unter Einreihung der Kleinbahn in die Klasse der Straßenbahnen unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Der Bau und die Ausrüstung der Kleinbahn wird in der ausgeführten Weise mit der Maßgabe genehmigt, daß Auflagen im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Sicherheit des Bahnbetriebes sowie im Interesse der Gesundheit und Bequemlichkeit der Fahrgäste, ferner Auflagen zum Schutze des Publikums jederzeit vorbehalten bleiben. Bei der Unterhaltung und der Ergänzung der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde von der durch die vorliegende Genehmigung festgesetzten Einrichtung nicht abgewichen werden.

§ 2.

Für die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze sind neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegebau- und Unterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend. Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Unternehmer an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen oder sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

Digitized by Google

§ 3.

Bei der Unterhaltung der Bahnanlage hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht ungebührlich verhindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von den Wegepolizeibehörden dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 4.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu unterhalten.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Betriebsmittel und die Zahl der Züge entsprechend dem Verkehrsbedürfnis nach Anordnung der Aufsichtsbehörde zu vermehren.

Die Pflichten der Unternehmerin im Interesse der Betriebssicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit der Fahrgäste sind durch die Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung zu Marburg vom 10. September 1903 näher festgestellt. Es bleibt der Aufsichtsbehörde vorbehalten, in dieser Hinsicht noch weitere Anordnungen zu treffen.

§ 5.

Die mit der Betriebsleitung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von jeder hierin eintretenden Änderung Kenntnis zu geben.

§ 6.

Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Schaffner, Kontrolleure, Kutscher usw.) müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert und mindestens 18 Jahre alt sein.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Auch ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde über die gesamten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere die Beschäftigungszeit der Angestellten, Auskunft zu geben.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen. Diese Befugnis der Aufsichtsbehörde ist in den Dienstverträgen zum Ausdruck zu bringen.

Die Tätigkeit der im äußeren Betriebe Bediensteten ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§ 8.

Die Einrichtung des Fahrplans bleibt für die ersten drei Betriebsjahre, das ist bis zum 1. Oktober 1906, dem Ermessen der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 9.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht für die ersten fünf Jahre, d. i. bis zum 1. Oktober 1908, der Unternehmerin zu. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung nach Maßgabe des § 14 des Kleinbahngesetzes vor.

Zusicherungen gegenüber einzelnen Interessenten (Kommunalverbänden, Grunderwerbsinteressenten usw.) über freie Fahrt oder dahingehend, das Entgeld für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen zu bemessen, sind verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Die Fahrpläne und die Tarife sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, welche für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zu Marburg bestimmt sind, sowie in etwaigen Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 11.

Der Aufsichtsbehörde, sowie der Ortspolizeibehörde und deren Exekutivbeamten, diesen innerhalb ihres Amtsbezirks, bleibt es vorbehalten, den Betrieb der Bahn, soweit erforderlich, zeitweise zu untersagen, wenn die Fortsetzung des Betriebes mit Gefahr für den öffentlichen Verkehr verbunden sein sollte, beispielsweise:

a. bei Aufbrüchen oder sonstigen Arbeiten an den Straßen neben dem Bahnkörper, oder an Röhren, Kanälen, Leitungen oder ähnlichen Einrichtungen, sei es, daß dieselben bereits bestehen oder in Zukunft eingerichtet werden. Auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ist die Unternehmerin verpflichtet, in solchen Fällen ihre Gleise zeitweilig auch zu verlegen;

Digitized by Google

b. bei Veranstaltung von Festen, Truppenaufstellungen, öffentlichen Aufzügen, Feuersbrünsten und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, welche einen großen Zusammenfluß von Menschen herbeiführen können. In allen diesen Fällen hat die Unternehmerin keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Ortspolizeibehörden, den Preußischen oder den Reichsfiskus.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Nachteile und Beschädigungen, welche den Bahnanlagen durch den sonstigen Verkehr zugefügt werden oder welche etwaige sonstige polizeiliche Maßregeln, außer den im vorigen Absatz bezeichneten, mit sich bringen.

§ 12.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen. Auch muß auf Verlangen derselben Einsicht der Rechnungsbücher, der Belege usw. gestattet werden.

§ 13.

Die Unternehmerin hat der Reichstelegraphenverwaltung die Kosten zu erstatten, welche durch die infolge der Bahnanlage etwa notwendig werdenden Änderungen an den Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien entstehen.

§ 14.

Die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung regeln sich nach den Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

§ 15.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde, eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1) An die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde sofort auf dem kürzesten Wege über alle Unfälle, bei welchen

a. Menschen getötet oder schwer verletzt sind,

b. der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt.

Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt abgesehen werden, während der Ortspolizeibehörde jeder Unfall, auch der geringfügigste, anzuzeigen ist.

2) An die Aufsichtsbehörde ebenfalls sofort, wenn Menschen getötet oder schwer verletzt sind, oder wenn eine länger als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist.

Im Falle zu 2 ist im Anschluß an die sofortige Meldung schriftlicher Bericht zu erstatten.

Über sämtliche Unfälle und außergewöhnliche Betriebsereignisse hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen, das etwa darauf Veranlaßte sowie die zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse getroffenen Maßnahmen genau ersehen werden müssen.

Abschrift dieses Verzeichnisses ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 16.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 17.

Bei Nichtinnehaltung der Genehmigungsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. (A. II. 10570.)

Cassel am 18. Dezember 1905.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

992. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. bestimmt, daß vom 1. Januar 1906 ab die Gemeinden Altenmittlau und Horbach im Kreise Gelnhausen von dem Standesamtsbezirke Somborn abgetrennt und für sie ein eigenes Standesamt mit dem Sitze in Altenmittlau gebildet werde.

Die Geschäfte des Standesbeamten versieht der Bürgermeister Btlz in Altenmittlau, diejenigen des Standesbeamten-Stellvertreters der Beigeordnete von Rhein daselbst. (A. I. 4259 II.)

Cassel am 20. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

993. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Wolfhagen: Ehlen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Sandershausen, Dörnhagen, Weimar, Vollmarshausen, Elgershausen, Crumbach, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Schafhof.

Kreis Fritzlar: Dissen, Ermetheis, Geismar, Gudensberg, Haddamar, Besse, Großenenglis.

Kreis Fulda: Opperz.

Kreis Hersfeld: Tann, Leimbach, Hersfeld, Krusps, Hilperhausen.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Holzhausen, Grebenstein, Beckerhagen, Lippoldsberg, Udenhausen, Langenthal, Trendelburg (Stadt), Burguffeln.

Kreis Homberg: Niederbeisheim, Oberhülsa, Homberg.

Kreis Hünfeld: Rudolphshan, Obermannsbach.

Digitized by Google

Kreis Melsungen: Deute, Beiseförth, Melsungen, Melgershausen.
Kreis Rotenburg: Hergershausen, Hübenthal, Hornel, Ersrode.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Fambach, Barchfeld, Aue, Truſen.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn, Domäne Burghaſungen, Domäne Rangen.

Influenza der Pferde.

A. Bruſtſeuche:

Kreis Hersfeld: Hersfeld.

B. Pferdeſtaupe:

Landkreis Hanau: Dörnigheim. (A. III. 4805.)

Caſſel am 25. Dezember 1905.

Der Regierungspräſident.
Graf v. Bernſtorff.

994. Nachweiſung der gemäß dem § 9,[8] Abſ. 1 des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Faſſung des Geſetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Geſetzbl. S. 361) feſtgeſtellten monatlichen Durchſchnittsbeträge der höchſten Tagespreiſe für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufſchlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1905 verabreichten Fourage maßgebend ſind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchſchnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Caſſel	Caſſel . . .	9	19	3	50	2	92
2	Landkreis Caſſel	dgl. . . .	9	19	3	50	2	92
3	Kreis Eſchwege .	Eſchwege .	8	93	3	15	2	10
4	„ Witzenhauſen	dgl. . . .	8	93	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	19	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	93	3	41	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	93	3	41	2	63
10	„ Hersfeld .	dgl. . . .	8	93	3	41	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	93	3	41	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	9	16	4	17	2	89
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	16	4	17	2	89
14	Kreis Gelnhauſen	dgl. . . .	9	16	4	17	2	89
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	80	3	41	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	56	3	05	2	52
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	56	3	05	2	52
18	„ Marburg .	Marburg .	8	93	3	41	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	93	3	41	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	93	3	41	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	40	3	68	3	15
22	„ Melſungen	dgl. . . .	8	40	3	68	3	15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	9	45	4	20	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	45	4	20	3	15

Vorſtehende Durchſchnittspreiſe werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 4712.)

Caſſel am 20. Dezember 1905.

Der Regierungspräſident.
J. V.: Meyer.

995. Das Kuratorium des hieſigen israelitiſchen Waiſenhauſes, genannt die Philipp Feidel und Emilie Goldſchmidtſche Stiftung, hier beſteht für das Jahr 1906 aus folgenden Perſonen:

A. Fiorino, Vorſitzender,
A. Alsberg, ſtellvertretender Vorſitzender und Rechnungsführer,
Kommerzienrat Georg Roſenzweig, Ökonom,
L. Mosbacher, Beiſitzer,
Dr. F. Büding, Schriftführer,

was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. (A. I. 4742.)

Caſſel am 19. Dezember 1905.

Der Regierungspräſident.
J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiſerlicher und Königlicher Behörden.

996. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Verſteuerung der Pacht- und Miet-Verzeichniſſe für das Kalenderjahr 1905 bis zum Ablauf des Monats Januar 1906 bei der zuſtändigen Steuerſtelle zu bewirken iſt.

Caſſel am 21. Dezember 1905.

Königliches Hauptſteueramt.

997. Diejenigen jungen Leute, welche ſich der Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt des Jahres 1906 unterziehen wollen, haben ihr Geſuch vor dem 1. Februar 1906 bei der unterzeichneten Kommiſſion einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo ſie ſich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommiſſion bereits unterzogen haben, ſowie in welchen zwei fremden Sprachen ſie geprüft zu werden wünſchen.

Dem Geſuche ſind beizufügen:

1) ein ſtandesamtlicher Geburtsſchein,
2) eine nach dem nachfolgenden Muſter ausgeſtellte und beſcheinigte Erklärung,
3) ein Unbeſcholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnaſien, Realgymnaſien, Ober-Realſchulen, Progymnaſien, Realſchulen, Realprogymnaſien, höhere Bürgerſchulen und ſonſtige militärberechtigte Lehranſtalten) durch den Direktor der Lehranſtalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder durch ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde auszuſtellen iſt,
4) ein von dem Prüfling ſelbſt geſchriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere ſind in Urſchrift einzureichen.

Caſſel am 2. Dezember 1905.

Die Prüfungs-Kommiſſion für Einjährig-Freiwillige.
gez. Freiherr von Tettau.

Digitized by Google

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel —
. . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.
b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber b . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .
(L. S.)

Anmerkung:
1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.
2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:
Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift rc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

998. Die Einlösung der am 1. März 1906 fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 20. Februar 1906 ab bei der Landes-Hauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 19. Dezember 1905.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
von Sachs.

999. 5. Nachtrag
zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken vom 24. Mai 1894.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 11. September 1905 wird hierdurch in Gemäßheit des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nachstehender Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken erlassen:

§ 1.

(Hinter dem Worte „werden" der Zeile 7 des § 2 der Satzungen vom 24. Mai 1894 ist einzuschalten):

Verwaltet der Rendant noch andere der Aufsicht der Regierung unterstellte Kassen, so darf eine Vermengung der Bestände der verschiedenen Kassenverwaltungen untereinander stattfinden, jedoch nur in dem Falle, daß entweder für jede Klasse ein besonderes Kassenbuch geführt wird oder daß in einem gemeinsamen Kassenbuche jede Kasse ihre besondere Spalte erhält, auch das Tagesabschlußbuch so eingerichtet wird, daß daraus der Sollbestand jeder einzelnen Kasse und der Gesamtsollbestand der verschiedenen Kassen ohne weiteres zu ersehen ist, sowie daß der Rendant angewiesen wird, der Verwaltungskommission Anzeige zu machen, sobald sich für eine der Kassen buchmäßig ein Fehlbetrag ergibt.

§ 2.

(An Stelle des durch den Zusatz des § 1 pos. 10 des zweiten Nachtrags ergänzten § 38 der Satzungen vom 24. Mai 1894):

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Betriebsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Der Reservefonds wird getrennt verwaltet. Sein Mindestbetrag ist 10 % der Passivmasse.

Wenn der Reservefonds 5 % der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Betriebsüberschüsse und die Hälfte der Zinsen des Reservefonds zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse mit Genehmigung des Regierungspräsidenten verwendet werden. Die anderen Hälften dienen zur Ergänzung des Reservefonds.

Digitized by Google

Hat der Reservefonds 10 % der Passivmasse erreicht, so fließen seine Zinsen ohne weiteres der Stadtkasse zu und es können auch die ferneren Betriebsüberschüsse mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an diese Kasse abgeführt werden.

§ 3.

(Ist gestrichen.)

Borken am 15. September 1905.

Der Magistrat. W. Müller.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Entwurf vorstehenden Nachtrags vor der endgültigen Beschlußfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde mit dem Bemerken gebracht worden ist, daß es jedem Bürger frei stehe innerhalb 2 Wochen, vom 21. August d. J. an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben, und daß Einwendungen nicht erhoben worden sind.

Borken am 15. September 1905.

Der Magistrat. W. Müller.

Vorstehender fünfter Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 mit der Maßgabe bestätigt, daß der § 3 wegfällt. (Nr. 10715.)

Cassel am 11. November 1905.

Der Oberpräsident von Windheim.

Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. Dezember 1905:

Mit der Streichung des § 3 des 5. Nachtrags zu den Satzungen der städtischen Sparkasse wurde sich einverstanden erklärt.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur Veröffentlichung gebracht.

Borken am 20. Dezember 1905.

Der Magistrat. W. Müller.

Erledigte Stellen.

1000. An der ev. Volksschule in Bergen ist zum 1. April 1906 eine neugegründete Lehrerinstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 110 M und die Mietsentschädigung 200 M.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Leuttner in Bergen, einreichen.

Erwünscht ist, daß die Bewerberin zum Turnunterricht befähigt ist.

Hanau am 16. Dezember 1905.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Beckerath, Landrat.

1001. Bei der diesseitigen Stadtverwaltung ist am 1. April 1906 die Stelle eines

2. Polizeidieners

zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt 900 M, steigend von 3 zu 3 Jahren um 50 M bis zum Höchstbetrage von 1200 M. Ferner wird nach Bedürfnis höchstens alle 2 Jahre eine Dienstuniform geliefert, außerdem erhält der Stelleninhaber nach Erfüllung seiner Pflichten und guter Führung in und außer dem Dienste auf Ansuchen ein Stadtwaldslos gegen Zahlung des Hauerlohns.

Die Anstellung erfolgt nach zufriedenstellender sechsmonatlicher Probezeit auf Lebenszeit; im übrigen ist das Ortsstatut, betr. die Anstellung und Besoldungsverhältnisse der Stadt Rotenburg, maßgebend.

Militäranwärter, welche nüchtern, gesund, mindestens 1,70 m groß und von kräftigem Körperbau sind, werden aufgefordert, sich unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, der Zeugnisse und Militärpapiere (Zivilversorgungsschein) bis zum 15. Januar 1906 schriftlich zu melden.

Rotenburg a/F. am 12. Dezember 1905.

Der Magistrat.

1002. Für mein Steuerbureau wird ein in Steuersachen erfahrener, tüchtiger **Privatgehilfe** gegen angemessene Bezahlung gesucht.

Eschwege am 13. Dezember 1905.

Der Königliche Landrat.

v. Keudell.

1003. Zur Aushilfe auf einige Zeit wird ein **Schreibgehilfe** gesucht. Eintritt zum 2. Januar 1906.

Fronhausen am 16. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarramtskandidat Roos auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Breitenbach a/Hzbg., Klasse Neukirchen,

der Hilfsförster Paul in Oberkaufungen zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Ahlberg, Oberförsterei Gahrenberg,

der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Galonske zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Volkmarsen,

der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Strett zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Kirchhain.

Versetzt: der Hilfsförster Braßel zu Louisendorf, Oberförsterei Frankenau, nach Harleshausen, Oberförsterei Kirchditmold,

die Gerichtsvollzieher Eckold in Hilders und Becker in Frankfurt a/M. an das Amtsgericht in Cassel.

Verliehen: dem Obersteuerkontrolleur Stabe in Fulda der Amtstitel Steuerinspektor.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google